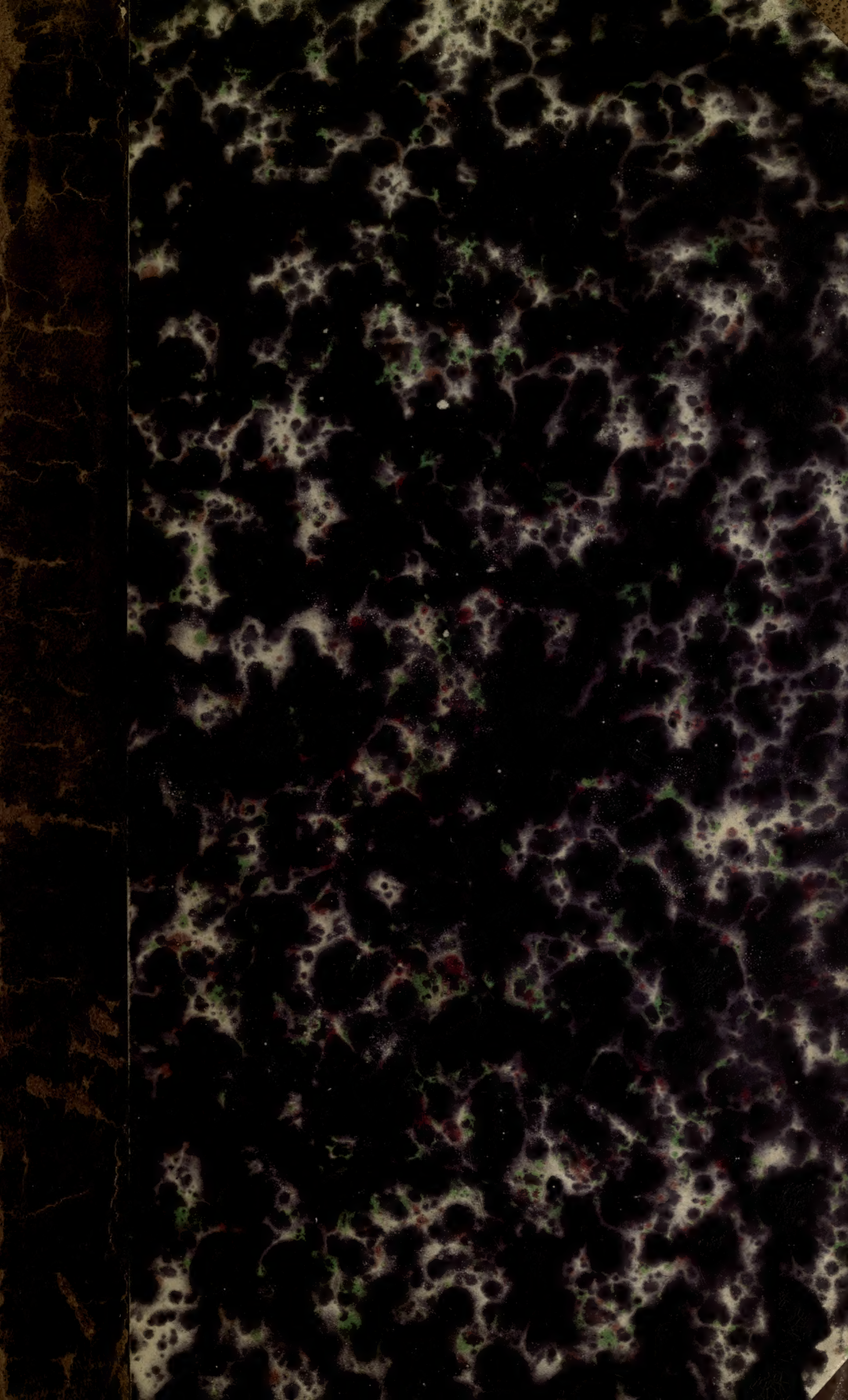


Die

Bisthumssynode.

Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neuern Staatskirche, ihr Neubau in der freiern Kirche.

Eine am 26. Juni 1849 von der theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München gekrönte

Preisschrift

von

Aloys Schmid,

Doctor der Theologie und Professor am k. Gymnasium in Zweibrücken.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Verfassungsgeschichte des Presbyteriums und der Bisthumssynode in den germanischen Staaten bis zum Konzil von Trient.

Regensburg, 1851.

Verlag von G. Joseph Manz.

Inhaltsangabe

der ersten Abtheilung des zweiten Bandes.

Zweiter, historisch-dialektischer Theil.

Verfassungsgeschichte der Diözesansynode.

Erste Epoche.

Verfassungsgeschichte der Presbyterien.

I. Artikel.

Äußere Verfassungsgeschichte derselben.

II. Artikel.

Innere Verfassungsgeschichte der Presbyterien.

Zweite Epoche.

Verfassungsgeschichte der Bisthumssynode bis zum 4ten lateranensischen Konzil.

Äußere Verfassungsgeschichte.

Innere Verfassungsgeschichte dieser Epoche.

Dritte Epoche.

Verfassungsgeschichte der Bisthumssynode vom 4ten lateranensischen bis zum tridentinischen Konzil.

Äußere Verfassungsgeschichte.

Innere Verfassungsgeschichte der dritten Epoche.

Zweiter historisch-dialektischer Theil.

Verfassungsgeschichte der Diözesansynoden.

---

§. 85.

Orientirung und Entwurf.

Der in zwei Abschnitte geschiedene erste Theil hatte zur Aufgabe, die Verfassung der Diözesansynoden auseinanderzulegen in jene Züge, welche sie in allen Epochen und unter allen Nationen bewahrt hat. Der zweite Theil hat hingegen nach §. 5. die Aufgabe, das in allgemeinen Umrissen auferbaute Verfassungswerk des ersten Theiles in die dialektische Strömung zu versetzen und ihre Ausbildung epochenweise und nationenweise zu verfolgen.

Was hat also der zweite Theil anders vor, als die Geschichte der im ersten Theile auseinandergelegten Verfassung zu beschreiben?

War es die Aufgabe des ersten Theiles, die allgemeinen Verfassungsgesetze dieses Institutes (leges) und ihre Stellung zur übrigen Kirchenverfassung als Theil des Ganzen (fines) zu gewinnen, so handelt es sich in dem zweiten Theile um die Anfangsgeschichte dieser Verfassung (origo), ihre Ausbildung (augmentum), um die Geschichte ihres theilweisen Unterganges (causae, cur synodi intermissae sint).

Damit aber überhaupt von einem historischen Ursprunge die Rede sein könne, muß man vorher über die Frage verständigt sein, wo

denn dieser Ursprung der D.Synoden überhaupt zu suchen sei, ob in den apostolischen Zeiten, wie Einige wollen, oder erst in den germanischen Reichen des Abendlandes, seit 400—500, wie Andere wollen.

Damit man aber an die Beantwortung dieser zweiten Frage gehen könne, muß man zuerst wissen, was man suchen wolle, d. h. man muß wissen, worin denn das Wesen des Institutes selber bestehe, ob es nur eine verschiedene Formation des alten Presbyteriums oder ein erst nach der Pfarreienausbildung funkel-nagelneu aufgetauchtes Institut ist.

Daher gliedert sich das Ganze so ab:

A. Die Einleitung hat zu bestimmen, wo denn die Verfassungsgeschichte der D.Synode begonnen werden müsse. Das Resultat wird lauten: mit dem Presbyterium.

B. Ist dieser Punkt bestimmt, so beginnt die Geschichte selber sich zu entfalten. Wir haben es vorgezogen, die Zeitentwicklung und nicht die Raumentwicklung zum Eintheilungsgrund zu nehmen. Daher theilten wir nach Epochen ab, und subsumirten erst unter jeder Epoche die verschiedenen Nationen. Wir führten nicht umgekehrt die Verfassungsgeschichte der D.Synoden nationell durch, um so jede Nation gesondert durch alle Epochen zu begleiten.

Warum wir diese Methode wählten, ist darin gegründet, weil die epochenartigen Verfassungsveränderungen der D.Synoden viel größere Unterschiede an sich aufweisen, als die nationellen Verfassungsveränderungen. So haben wir aber darzulegen: in erster Epoche: die äußere und innere Verfassungsgeschichte der Presbyterien und ihren Übergang in die Verfassungsentwicklung der zweiten Epoche; in zweiter Epoche: äußere und innere Verfassungsgeschichte der D.Synoden von Gregor d. Gr. bis zum 4ten lateranensischen Konzil; in dritter Epoche: äußere und innere Verfassungsgeschichte der D.Synoden von diesem Konzil bis zum tridentinischen; in vierter Epoche: äußere und innere Verfassungsgeschichte der D.Synoden in nachtridentinischer Zeit; in fünfter Epoche: Ursachen des allmähligen Aufhörens; in sechster Epoche: kurze Lichtblicke am Wendepunkte von Jetzt und Einstens.

§. 86.

Einleitung in die Verfassungsgeschichte der D.Synoden. Beweis, daß das alte Presbyterium und die D.Synoden dem Wesen nach eins und nur formell verschieden sind.

Es kommt also hier darauf an, zu bestimmen, ob die Verfassung des Presbyteriums und der D.Synoden eine modal- oder eine wesentlich-verschiedene sei.

Könnte das Letztere dargethan werden, dann würden wir in der D.Synode nicht eine Weiterbildung der Verfassung des Presbyteriums erblicken können.

Unserseits soll aber dargethan werden, daß beide Institute die nämlichen Verfassungsgrundsätze haben, und daß zwischen beiden vorzüglich eine, nie genug wiederholbare, Differenz besteht; nämlich diese, daß die Presbyterien die Rechtsgültigkeit der Diözesanregierung bedingten (d. h. daß sie de necessitate medii bestanden), während die D.Synoden zwar canonisch geboten waren (necessitas de praecepto), ohne jedoch jene Eigenschaft zu besitzen.

Darauf kömmt es uns aber nicht an, die rechtliche Geltung zu bestimmen; uns ist es um die Identität oder Nichtidentität beider hinsichtlich ihres innern Verfassungscharakters zu thun. Daß dieser aber in beiden einer sei, kann nachgewiesen werden, und wenn dieses, dann erscheint uns das Übrige als Accidens jenes Wesens, welches beide theilen.

Als nämlich die Diözesansprengel sich erweiterten, konnten nicht mehr alle Priester oder alle Cleriker der Diözese zusammen einen Rath bilden, welcher die Rechtskraft der bischöflichen Handlungen bedingte. Dazu war eine größere Permanenz erfordert, als sie besitzen konnten vermöge ihres Zerstreutseins auf dem Lande herum.

Was geschah nun? Mehr und mehr engte sich der ständige Senat des Bischofs. Anfangs nahmen noch alle Diözesanpriester und Pfarrer u. s. w. der Stadt Senatorenrang ein; aber allmählig ging es auf die Diener der bischöflichen Kirchen allein über. Und so war es nun auch geschehen, daß die Domcapitel nicht bloß die Verfassung der alten Presbyterien erbten, sondern auch ihre Bestimmung, permanenter, die Gültigkeit vieler bischöflichen Akte bedingender Senat der Bischöfe zu sein.

Denn wie hätte es sein können, daß man die gültige Vornahme gewisser Regierungshandlungen in so großen Diözesen an den Rath der D.Synode hätte binden können, die oft so unzuverlässig, oft gar nicht zu Stande kam?

Also erbte die D.Synode wohl die Verfassung der Presbyterien, wie das Domcapitel; aber das erbte sie nicht von dem Presbyterium, Senat*) der Bischöfe im Großen zu sein, wie die Domcapitel im Kleinen.

Und mit diesem Satze stellen wir uns wie mit einem Schiboleth mitten in die Bewegung der über diesen Punkt so vielfach sich widersprechenden Canonisten, Archäologen u. s. w. hinein, um wie von einem Thurme herab Rundschau zu halten über sie.

Man könnte zwar (wie es das Wesen jedes Begriffes mit sich bringt) dasjenige, was wir einen Modus nennen, auch in das „Wesen" der Verfassung des Presbyteriums ziehen und ausrufen: „also theilt nur das Domcapitel mit dem Presbyterium das nämliche Wesen, nicht die D.Synode" und — es wäre wahr. Vergleichen wir aber das den Presbyterien und Domcapiteln Gemeinsame (Senat der Bischöfe zu sein im obigen Sinne) mit dem Wesen der D.Synoden — was geschieht? Dann lassen wir das Modale fallen und gelangen auf eine allen drei gemeinsame Verfassung (= x). Nennen wir dieses ihre Grundverfassung!

Was geschieht weiter? Dadurch haben wir ein in allen Traditionen befindliches und (was wohl anzunehmen) im göttlichen Rechte wurzelndes Prinzip erhalten, welches sich je nach Bedürfniß und Umständen und je nach dem Ermessen der im Primat und Episkopat sich darstellenden herrschenden Kirche in drei verschiedene Modalitäten auseinanderwarf.

Wie aber dieses göttliche Prius (= x), diese Grundverfassung der Diözese, verschiedene historische, und zwar modalverschiedene Verfassungsbildungen annahm, die auseinander zeitgemäß hervorwuchsen, wird eben Aufgabe des zweiten Theiles sein.

Das alte Presbyterium erscheint darnach sowohl als Senat, denn auch als D.Synode, weil damals noch alle oder die meisten zu einer D.Synode Gehörigen zugleich noch Senatoren sein konnten. Als dieses nicht mehr der Fall sein konnte (nach Entstehung der Landpfarreien),

---

*) Das Wort Senat nämlich in dem Sinne gefaßt als nothwendiges Rathscollegium zur gültigen Diözesanverwaltung. Vergl. §. 37. und 38.

da mußte der Senat des Bischofes und die D.Synode durch verschiedene Personen gebildet werden. So brachte es der Gang der Sache mit sich.

Wer wollte aber deßwegen behaupten, daß die spätere D.Synode ein neu aufgekommenes Institut sei mit neu aufgekommener Verfassung? Ist es nicht klar, daß das Presbyterium implicite Alles in Allem war, und nur im Verlaufe der Zeit erst in jene zwei Sondergestaltungen sich differenzirte?

Aber Manche läugnen dieses. Warum? Nicht deßwegen, weil sie mit der bisherigen Deduktion, die wir als das Resultat der ganzen Geschichte der Diözesanverfassungs-Bildung vorangestellt, uneins wären, sondern weil die spätere D.Synode von der Kirche nie als „lege externa berathend" gegolten habe, und hierin eine vom Presbyterium und Domcapitel durchaus verschiedene Institution besitze. Freilich, wenn dieses nachgewiesen werden könnte, dann wären wir mit diesen unsern Gegnern völlig darin einverstanden, daß der Geburtsschein unsers Institutes bis auf 300—500 n. Chr. laute und nicht auf das apostolische Zeitalter.

Aber eben diese Ansicht de la Luzerne's *) und der französischen einseitigen Episkopatsfreunde haben wir oben im dritten Hauptstücke des ersten Abschnittes des ersten Theiles (§. 66. und 67.) zu entkräften gesucht. Ebenso die Consultationen zu Gunsten der französischen Bischöfe.

De la Luzerne (diss. VI. chap. III. n. 13. p. 1456.) wirft die Behauptung hin, daß, wenn ihm nachgewiesen werden könnte, daß die D.Synode eingesetzt sei lege canonica für Berathung und nicht bloß für Rechenschaftsablegung des Land- und Stadt-Clerus (pour rendre compte à leurs évêques), daß er dann freudig in die Behauptung miteinstimmen werde, die D.Synode sei nur eine Fortsetzung des Presbyteriums.

Nachdem wir nun oben (§. 66. und 67.) ihm diesen Nachweis geliefert zu haben glauben, bieten wir ihm die Hand!

Damit hat er aber auch ein schönes Zeugniß abgelegt auf den Menschengeist; dadurch ist er um ein paar Schritte seinem unversöhnlichen Feinde in der canonischen Wissenschaft — Maultrot — näher gegangen; denn dieser (jedoch in ganz anderm Sinne nach §. 24.) theilt (le droit etc. t. I. p. 126.) unsere Behauptung.

---

*) **Cf. de la Luzerne diss. VI. chap. III. sur l'antiquité et l'origine de synode dioecèsain.**

Mit jener Ansicht haben wir aber auch einen festen Punkt gewonnen, um von da aus die oft schwankenden, oft undeutlichen Behauptungen der Canonisten über den historischen Ursprung der D.Synoden gehörig zu würdigen.

Benedikt XIV. scheint über die Frage: „wo die Geschichte der D.Synoden anhebe," mit sich durchaus nicht im Einverständniß zu sein. De s. d. lib. I. c. 1. n. 4. scheint er die Benennung der D.Synode durch Papst Cornelius mit dem Worte „Presbyterium" zu billigen; und dennoch will er lib. I. c. 1. n. 6. die Synode des Papstes Siricius gegen Jovinian *) als die erste eigentliche D.Synode betrachtet haben. Lib. I. c. 1. n. 7. will er die Presbyterien Cyprian's „sive ratio habeatur rerum„ sive personarum" als D.Synoden ansehen. Lib. I. c. 1. n. 5. stimmt er zwar lieber denjenigen bei, welche die Versammlung bei Jakobus (Act. apost. 21, 18—25.) nicht als D.Synode wollen gelten lassen, wie Tirin, Cornelius a Lapide, Corin, Cabassutius (notitia eccl. in synops. Imi. saec. n. 11.); aber der Grund davon ist nur ein formeller, weil sie wahrscheinlich zufällig zusammengekommen sei. Aber trotz aller dieser Äußerungen scheint er doch lib. I. c. 1. n. 6. sich der Ansicht zuzuneigen, als ob die D.Synode von Auxerre i. J. 578 **) oder die von Landavia ***) die ersten gewesen; denn wenn er auch den Ton darauf zu legen scheint, daß jene D.Synode die erste von denen sei, deren Akten auf uns gekommen (was wir einräumen, insoferne man unter Akten nicht bloß Nachrichten über die innern Vorgänge, sondern Synodalstatute versteht), so stimmt er diesen Ton doch plötzlich wieder herab durch Anführung der D.Synode von Landavia. Von dieser besitzen wir nur Nachrichten über das Geschehene †), aber keine Synodalstatute. Solche Nachrichten besitzen wir aber von vielen Presbyteriumsversammlungen; also fällt die schwankende Rede von lib. I. c. 1. n. 6. unwillkührlich wieder von sich selber ab.

Eben dahin scheint sich auch zu neigen Thomassin (vetus et nova disc. p. II. lib. 3. c. 73. n. 3.), indem er die D.Synode von Auxerre i. J. 578 als die erstbekannte ausgibt, jedoch mit dem Bemerken (ibid.

---

*) Hard. t. I. p. 852.

**) Sirm. I. 361.

***) Wilk. t. I. p. 17.

†) Ibid. p. 17 et seq.

c. 75. n. 1.), daß die D.Synoden wegen der leichtern Bildung die Konzilien an Alter überragten.

Gibert (corp. jur. can. t. I. proleg. p. I. tit. 18. c. 3.) neigt sich eben dahin.

Hingegen Gavantus (praxis syn. dioec. p. I. c. 1.), Turrecremata (summa de eccl. lib. 3. c. 3.), Beda, Commestor Guerrerius (de s. d. lib. I. c. 1. n. 5.) fassen die Versammlung bei Jakobus (Act. apost. 21, 18—25.) als D.Synode auf.

Auch Van Espen (p. I. tit. 18. c. 1. n. 1. jur. can.) huldigt der Auffassung, daß Presbyterium und D.Synode Eins bedeuten.

Daß die D.Synoden aus dem apostolischen Zeitalter stammen, war auch die Ansicht des heil. Carl Borromäus *), der D.Synode von Tournay i. J. 1673 indict., der D.Synode von Rouen i. J. 1691 indict.

Schefold endlich sieht (Parochialrechte B. I. S. 305) in den Presbyterien nur den Keim der D.Synoden. Was soll dieses heißen??

Die confer. eccl. d'Angers sur les synodes sind hinwiederum geneigt, die Presbyteriumsversammlung des Papstes Siricius als erste Synode anzusetzen, ein schon früher §. 11. mit Acht belegter Ansatz.

Wir aber glauben durch die obige Darstellung der Verfassungsausbildung das Wahre und Unwahre an diesen sich scheinbar widersprechenden Behauptungen der Canonisten aufgezeigt zu haben, und gehen nun zur wirklichen Darstellung jener Entwicklung über.

Erste Epoche.

Verfassungsgeschichte des Presbyteriums.

I. Artikel.

Äußere Verfassungsgeschichte der Presbyterien.

§. 87.

Einsetzung des Episkopats.

Hier handelt es sich nicht mehr um den Rechtsursprung des Episkopats (worüber §. 9.), sondern um den geschichtlichen Ursprung

*) Concio Ima. in syn dioec. XI. a. 1586. in exord.

desselben. Daß wir diesen aber im Apostolat suchen müssen, steht nach den beseitigten protestantischen Ansichten (von §. 15—20.) eben so sicher.

Einige wollten in den Worten: „Hoc facite in meam commemorationem!“, Andere in den Worten: „Quorum remiseritis peccata etc.“, eine dritte Parthei bei der Sendung des heiligen Geistes den Aposteln zugleich die episkopale Sendung als mitgegeben annehmen. Was sind dieses jedoch anders, als Annahmen ohne Beleg?

Eine vierte hyperpapalistische Parthei wollte in den Worten: „Pasce oves meas“ etc. (Joan. 20, 15—17.) zugleich auch die Einsetzung des Episkopats finden.

Es theilen die Papalisten sich nämlich so ab, daß die Einen nur das Apostolat und Episkopat in abstracto als juris divini erkennen, hingegen jeden Einzelnapostel und Einzelnbischof nur als Delegirten des heil. Petrus und seiner Nachfolger betrachten *); während Andere von der apostolischen in die nachapostolische Verfassung sich einen kühnen Sprung erlauben, also sagend: Jeder Apostel hatte zwar unvermittelt von Christus die Macht empfangen, aber die Einzelnbischöfe empfangen sie nur vermittelt durch den Papst **).

Die Letztern sowohl als die Meisten der nichtpapalistisch Gesinnten sehen (und dieses ist die fünfte Ansicht) die Einsetzung des Bischofamtes bei jener letzten Mission, die der scheidende Christus seinen Aposteln gab mit den Worten: Gehet hin in alle Welt, prediget das Evangelium jeder Creatur! (Marc. 16, 14—19. Matth. 18, 16—20. Luc. 14, 50—52.)

Ein Sprung muß zwar, um aus der apostolischen Kirchenverfassung in die nachapostolische zu gelangen, immer gemacht werden; denn wenigstens muß angenommen werden, daß von den Einzelnaposteln auf die Einzelnbischöfe sich nicht die Qualität des Unfehlbarseins und des universellen Charakters vererbt habe, wenn auch das göttliche Recht der Einzelnapostel sich vererbt hat an die Einzelnbischöfe. Zwar waren die Apostel auch Vorsteher von Einzelnkirchen, was gegen

---

*) Diesen Hyperpapalismus vertheidigen z. B. Turrecremata (lib. II. c. 54. summa de eccl.), Jacobatius (lib. 10. art. 7. de concil.); diese müssen in Joan. 20, 15—17. auch die Einsetzung des Bischofsamtes implicite mitgesetzt finden.

**) So Cajetanus de auctorit. papae c. 3., Dominicus a Soto und Bellarmin lib. IV. c. 22—24. de roman. pontifice.

Salmasius (§. 17—20.) nachgewiesen wurde; dieses hinderte sie aber nicht, ihre Weltmission zu erfüllen.

Wie wahrscheinlich schon zu Apostelzeiten Bischöfe an der Spitze der Presbyterien gestanden seien, ohne jedoch bis auf die Zeit des heil. Ignatius schon den Namen „ἐπίσκοποι“ als Standesnamen zu besitzen, haben wir §. 21. gesehen; wie aber zu Zeiten des heil. Ignatius und von da an in unabsehbaren Reihen jener Strom der Jurisdiktion sich durch verschiedene Träger fortergoß, haben wir ebenfalls oben (§. 17—20.) gesehen. Nun muß bloß noch eingegangen werden auf alle Umstände, welche bestimmend und von Außen her auf die Verfassung des Presbyteriums einwirkten.

§. 88.

Kurze Bemerkungen über die verschiedenen Systeme der ursprünglich kirchlichen Eintheilung und der hierarchischen Mittelstufen einerseits und der Pfarreienbildung anderseits.

Die äußere Verfassungsgeschichte hat all diejenigen Erscheinungen hervorzuheben, die von Außen her auf die Entfaltung dieser Verfassung gewirkt haben. Was aber außer ihr ist, kann höher liegen (d. h. über die Diözese hinaus), oder es kann unter ihr liegen (d. h. in der Diözese selber). Also erhalten wir zwei Fragepunkte, von denen der erste die Einflüsse der höhern kirchlichen Gebieteseintheilung und höhern Jurisdiktion (d. h. die Ausbildung der Metropolitan-Patriarchalverfassung) betrachtet, während der zweite die innerhalb der Diözese vor sich gehende Eintheilung und die Ausbildung der Parochialverfassung betrachtet.

I. Große Schwierigkeit herrscht unter den Archäologen sowohl über die anfängliche und spätere kirchliche Eintheilung *), als über

*) Auf die sich bildende kirchliche Eintheilung mußte aber hier (§. 88. und 89.) deßwegen in Etwas Rücksicht genommen werden, weil nur dadurch erklärlich wird, wie allmählig aus der ursprünglichen Diözesanverfassung das ganze orientalische Verfassungssystem aufwuchs, um seine „Mutter“ (die D.Synode) mehr und mehr zu umschließen; und nur dadurch wird hinwiederum verstehbar, wie der ganze Baum der kirchlichen Verfassung, aufgestiegen aus dem historischen Keime, sich allmählig in die weiten Äste hinausschwang.

die Bildung der hierarchischen Mittelstufen der Metropolitan- und Patriarchal-Verfassung.

Was alle diese Fragen, die in die Geschichte der ersten 4 Jahrhunderte einschlagen, anbelangt, so sind sie in befriedigender Weise abgehandelt durch Phillips (Kirchenrecht B. II. Abthl. 1. §. 66—74.) sowohl in sachlicher, als in literarisch-historischer Hinsicht.

Da aber sowohl die Fragen über die Eintheilung, als die frühere und spätere Bildung jener Mittelstufen bedeutend eingewirkt haben auf die Verfassungsbildung und Macht-Ab- und Zunahme der Einzelnbischöfe und Einzelnpresbyterien, so müssen doch wenigstens einzelne, ziemlich unbestrittene Hauptresultate jener Forschungen hereingezogen werden in diese Darstellung.

Mögen nämlich die Apostel mehr der jüdischen, nach dem Sitze der Synedrien ausgemessenen Eintheilung *), oder der römischen Provinzialeintheilung **) sich bedient haben, so viel bleibt immer gewiß, daß die ursprünglichen Diözesen noch keine streng abgegrenzten Gebiete waren, und dieses genügt uns.

Mögen ferner die Zwistigkeiten über das Verhältniß der frühern Eintheilung zur constantinischen, die von nun an im Orient und größtentheils im Occident maaßgebend wurde, noch so groß sein; möge die Interpretation des 6ten Canons von Nicäa ***), worüber eine berghohe Literatur vorhanden, noch so vielseitig ausgefallen sein; möge die Bildung der fünf neuern Patriarchate aus den drei alten, die Bildung und theilweise Mediatisirung der Exarchate noch so vielen Controversen unterliegen, für unsern Zweck (und das genügt uns) bleibt doch so viel von allen Seiten her unbestritten:

1) daß die Diözesansprengel sich allmählig gegeneinander abgegrenzt haben und wahrscheinlich schon vor der constantinischen Eintheilung;

---

*) So Bacchini de eccl. hierarch. originibus. Selden de synedriis.

**) So gegen Bacchini vorzüglich Bennettis privilegium S. Petri t. IV. p. 107.; Cabassutius notit. eccl. saec. II. diss. 14. u. s. w.

***) Bekanntlich wollen Viele den Primat des Papstes, Andere nur seine Patriarchalrechte, Andere nur seine Metropolitanrechte, Andere gar nur seine Bischofsrechte innerhalb des suburbikarischen Gebietes (de s. d. lib. II. c. 2.) finden. Dieser Punkt ist aber für uns deßhalb von Gewicht, weil es sich um den vornicänischen Stand der Metropolitan- oder Patriarchal-Verfassung handelt, im Gegensatz zu den bischöflichen Presbyterien, aus denen diese Mittelstufen aufkeimten.

2) daß die Diözesanverfassung allen kirchlichen Dokumenten nach eher nachweisbar ist, als alle Metropolitan- und Patriarchal-Verfassung, insoferne nämlich mit Letztern nicht bloß ein aus uralter Tradition, aus dem Stadtvorrang u. s. w. erwachsener Ehrenvorzug, sondern eine wirkliche Jurisdiktion in Verbindung gestanden haben soll. Nachweisen läßt sich aus den apostolischen Vätern, Justin, Tertullian, Cyprian und den kirchlichen Geschichtschreibern, wie die kirchliche Diözesan- und Presbyteriums-Verfassung geartet war; aber nirgends sind unantastbare Belege zu finden, daß die Bischöfe der Mutterkirchen eine kirchliche Oberherrschaft geübt, daß in dem Paschastreit und zu Cyprian's Zeit über jeden und allen Zweifel schon Metropoliten bestanden haben u. s. f.

3) Aber so viel ist wieder über jede Anfechtbarkeit erhaben, daß von Nicäa an die Diözesanverfassung mehr und mehr an Extensität (durch steigende Bildung von Landkirchen) gewann, und an Intensität durch die in raschem Steigen begriffene Bildung der hierarchischen Mittel-Verfassungsstufen verlor. Dieses Resultat genügt uns aber, ohne daß wir uns in die Controversen über den Sinn von Nicäa c. 6., über die Bildung der Exarchate von Ephesus und Cäsarea 2c., über die Bildung der Patriarchate von Jerusalem und Constantinopel einlassen.

II. Was nun die nach Unten liegenden Erscheinungen betrifft, welche bestimmend eingewirkt haben auf die Entfaltung und Macht der Presbyterien, so herrschen hier eben so viele in Streit stehende historische Differenzen.

Und doch kann nicht ohne Bedachtnahme darüber hinweggeschritten werden; denn wie im steigenden Maaße von 300—500 die Metropolitan-, Exarchal- und Patriarchal-Verfassung den Geschäftskreis der Presbyterien und des Bischofes beengten, so geschah es umgekehrt, daß von Unten herauf durch die sich entwickelnde Chorepiskopal- und Parochial-Verfassung jener Geschäftskreis erweitert wurde.

Also sieht das Ganze einem Prozesse gleich, in welchem zwei Agentien auf ein Drittes einwirken, um seine innere Beschaffenheit umzustimmen, jedoch ohne Machtabnahme.

Dieser Prozeß geht vor sich von 300—500; die zwei Agentien sind die nach Oben hin und die nach Unten hin sich evolvirenden

Kirchenverfassungen. Bischof und Presbyterium bilden jenes Dritte, in welches sie wirken.

Diese beiden Agentien stimmen von 300—500 die innere Beschaffenheit und Machtfülle des Bischofes und Presbyteriums um, ohne jedoch ihm an Macht Etwas zu entziehen. Je mehr nämlich Bischof und Presbyterium an Competenz verloren in Sachen der Gesetzgebung über Disciplin, Bußwesen, Liturgie u. s. w., um durch diese Schmälerung seiner Intensität die höhern kirchlichen Instanzen zu bereichern, desto mehr wuchs nach Unten hin der Extensität nach seine Competenzfülle.

Wie wir aber nach Oben hin gewisse, uns hier dienende, von allen Seiten anerkannte Resultate aufstellten, so wollen wir es auch, um der sich bildenden Correspondenz willen, nach Unten hin thun.

1) Gewiß ist, daß früher die Pfarrsprengel nach Analogie der Diözesen unabgegrenzt waren, vielfach durch delegirte Priester pastorirt und erst später gegeneinander abgemarkt wurden.

2) Vor Mitte des 4ten Jahrhunderts ist aber das Entstehen der Pfarreien nie ungezweifelt und widerspruchslos darthunbar.

3) Vermag man über das Verhältniß von χωρεπίσκοποι zu den nun auftretenden Pfarrern auch nichts völlig Unanstreitbares zu erweisen, so ist doch so viel sicher, daß über beide der Bischof mit seinem Presbyterium stand.

Ungerechnet dieser von allen Seiten her Anerkennung findenden Resultate können wir doch nicht so leichten Schrittes darüber hinweggehen, ohne diese Einflüsse von Oben und Unten nicht des Nähern zu besehen. Daher werden wir handeln:

I. von der Bildung und dem Einflusse der höhern kirchlichen Verfassung im Gegenhalte zur bischöflichen (§. 89.);

II. von den Fortschritten der innern Entwicklung im Diözesanleben in ihrem Verhältniß zu den Synoden (§. 90—93 incl.).

§. 89.

Anfänge und Fortschritte der Metropolitan-, Exarchal- und Patriarchal-Verfassung in ihrem Einflusse auf das Presbyterium.

Schon Tertullian erzählt von Konzilien, die in Griechenland gehalten wurden, und oben (§. 19. in fin.) hat sich gezeigt, daß am

Ende des 2ten Jahrhunderts *) die Konzilien schon allerseits im hohen Flor standen. Aber auch schon vordem war wenigstens durch freie Coalition der Bischöfe (wohin sie der Geist der Liebe trieb), durch ihre schriftlichen und mündlichen Einverständigungen ein Gewohnheitsrecht entstanden, welches den Einzelnbischof band. Oder was sollen die apostolischen Canonen und Constitutionen sein, als Ausfluß dieses, durch freies Übereinkommen gebildeten und durch Konzilien ausgebildeten und fixirten Gewohnheitsrechtes?

Zu den Zeiten Cyprian's finden wir in Afrika und durch ganz Asien hin schon solche Konzilien, welche sich mit Glaubensfragen und vorzüglich auch mit Aufstellung fester Maximen Betreffs des Bußwesens beschäftigten. Also war hier für die Presbyterien schon eine Norm vorgezeichnet, welche in verschiedenen Bußcanonen und Pönitentialbüchern bald stereotyp wurde. So entstanden z. B. die epist. canonic. von Gregor von Neocäsarea, Basilius u. s. w., die Anfangs nur für Einzelndiözesen, dann für Provinzen u. s. w. durch freie Vereinständigung der Bischöfe galten **).

Aber erst seit Nicäa ***) haben wir mehr unbestrittene Nachrichten. C. 5. befiehlt jährlich zweimalige Haltung der Provinzialkonzilien, und bezeichnet diese namentlich als Appellinstanz vom bischöflichen Gericht; also war die Metropolitanwürde (wie auch c. 4. zeigt) schon längst bestehend.

Ebenso weist Nic. c. 6. auf schon bestehende Verhältnisse hin, und es ist wohl die begründetste Annahme, in ihm eine Abtheilung in die drei Patriarchate: Alexandrien, Rom und Antiochien anzunehmen †).

*) Euseb. hist. eccl. lib. V. c. 14. und 23.

**) In Binterim Denkwürdigkeiten B. V. 3ter Thl. S. 335 ist dieser Prozeß dargestellt.

***) Vgl. Mast dogmat. histor. Abhandlung über die Stellung der Erzbischöfe S. 17.

†) Vergl. die ausgezeichnete Abhandlung v. Phillips (Kirchenrecht B. II. Abthl. 1. §. 69.) über diesen Canon; insbesondere auch über den Streitpunkt der suburbikarischen Provinzen (de s. d. l. II. c. 2.). Unserer Ansicht sind Bianchi della potestà e della polizia della chiesa (vol. III. p. 120. vol. V. p. I. p. 41.); ebenso Thomassin, Natalis Alexander, de Marca, Schelstrate, Lupi, Lupoli, Catalani, Devoti, Bennetis (in Phillips Kirchenrecht l. c.). Binterim, Denkwürdigkeiten III. B. I. Thl. Cap. 4. 5. 6., hat diese Entwicklung im Großen dargelegt; ebenso Bingham in seiner Archäologie, vorzüglich nach der notitia imper. Mast S. 17—36.

Nun trat aber die constantinische politische Eintheilung in Präfekturen, Diözesen, Provinzen ein, um auch maaßgebend für die Kirche zu sein. Daher ist c. 6. von Nicäa schon gänzlich alterirt in c. 2. des Konzils von Constantinopel i. J. 381 (c. 8. c. IX. q. 2.).

Hier finden wir (abgesehen von den Präfekturen Illyrien und Italien) das in c. 6. von Nicäa den Patriarchen von Antiochien und Alexandrien zugewiesene Gebiet schon vertheilt 1) an den Patriarchen von Alexandrien, 2) an den Patriarchen von Antiochien, und 3) 4) 5) an die Exarchen von Pontus, Ephesus und Thrazien. Noch stand aber manche Revolution bevor.

1) Jerusalem (Aelia) ist nach c. 7. von Nicäa noch dem Metropoliten von Cäsarea untergeben. Im Jahre 415 präsidirt dieser noch im Konzil von Diospolis. Aber in den nestorianischen Kämpfen machte es sich nicht bloß von Cäsarea los, sondern schwang sich sogar zur Ebenbürtigkeit mit Antiochien. C. 2. des Konzils von Chalcedon ist ein Denkstein dieser doppelten Erhöhung.

2) Auch Constantinopel hatte sich bald über Heraklea erschwungen [Const. a. 381 nach c. 3. dist. 22. *)], war in diesem seinem Patriarchatsrechte von den Kaisern beschützt worden **) und auch durch das Konzil von Chalcedon i. J. 451 hierin befestigt, obwohl dieser Canon päpstlicher Seits immer beanstandet wurde, und war dadurch zu solcher Stärke gelangt, daß es allmählig auch die Exarchate von Ephesus und Cäsarea verschlang und nach der Trennung des Ost- und West-Reiches sogar noch die Präfektur Illyrien (Macedonien und Dacien) dem römischen Patriarchate zu entwinden wußte, ein selbst auf dem 8ten ökumenischen Konzil i. J. 869 noch anhängiger Streitpunkt.

Im Abendlande hingegen ging die constantinische Eintheilung bald wieder unter. Hier bildete sich wohl eine Metropolitanverfassung aus; aber statt einer selbstständigen Mittelstufe der Exarchen erstanden Primaten — jedoch (und dieses bildet den Unterschied) mehr oder minder in der Eigenschaft eines Vikars des römischen Patriarchen.

---

*) Jedoch wird die Ächtheit und Anerkennung dieses Canons von Seite Roms mit Recht mehr als bloß bezweifelt. Vergl. Phillips Kirchenrecht B. II. Abthl. 1. S. 48.

**) L. Cognoscere 7. cod. de summa trin.; L. Decernimus 16. cod. de sacros. eccl. (I. 2.); L. Omnem 43. cod. de episc. et cler. (I. 3.); L. Certissime 34. cod. de episc. audientia (I. 4.); Novell. 131. c. 2.

Zwar kann dieses von dem Exarchen von Thessalonien nicht direkt behauptet werden und dem von Achrida *); um so mehr aber von den eigentlichen occidentalischen Primaten in Gallien, England u. s. w., wo nach Untergrabung dieser Mittelstufe mehr und mehr die Metropolitanmacht selbst in den Kampf um ihre und der Provinzialkonzilien Rechte zu rücken begann **).

Hier bildete sich also nach Abschneidung von dem in Häresieen aufgegangenen Oriente eine neue Wendung der höhern Kirchenverfassung. Rom war besonders seit dem Konzil von Sardica i. J. 347 ***) immer mehr mit Jurisdiktionsansprüchen hervorgetreten, bis es zuletzt seit 700—800 in eine mehr unvermittelte Berührung mit den Einzelnbischöfen nach Beseitigung mancher Medien sich begab.

Und so haben wir in einigen Umrissen, vom Grunde der ursprünglichen Macht der Bischöfe und Presbyterien ausgehend, diese ihre Macht um so mehr beschränken helfen, je höher wir die Verfassungsmauern des hohen Kirchendomes hinaufführten.

So war der Bischof und sein Presbyterium mehr und mehr von einem autonomen Körper zu einem Vollziehungsorgan der Provinzial-, Exarchal-, Patriarchal-, National- und allgemeinen Kirchen-Konzilien herabgeschwunden, ohne jedoch seine Autonomie jemals ganz verlieren zu können; ohne jemals der Eigenschaft einer ersten Entscheidungsinstanz verlustig zu gehen.

In der zweiten Epoche werden wir den Bischof und die D.Synode nicht mehr durch so viele Mittel-Verfassungsstufen vom Primat getrennt finden; werden aber auch finden, daß durch die Annullirung oder Schwächung jener zwei Mittelinstanzen (als Instanzen) nicht die bischöfliche Jurisdiktion, sondern nur die päpstliche eine Machtzunahme erhalten habe.

---

*) Cf. de Marca de primatu Lugdunensi n. 29.; Bianchi de originibus eccl. t. IV. p. 145.

**) Vergl. die Abhandlung v. Phillips l. c. S. 71—78.

***) Vergl. Schefold Patriarchalrechte B. I. §. 31. und 32.

§. 90.

Über den ursprünglichen und spätern Wortbegriff von διοίκησις und παροικία und Diözesansynode.

Diese zwei Worte behalten weit herauf eine Doppelsinnigkeit; jedoch hat διοίκησις viel früher seine jetzige Bedeutung ausschließlich erhalten. Es können hier freilich mehrere Epochen unterschieden werden.

In erster Epoche hat das Wort παροικία eine ganz vage Bedeutung, während das Wort διοίκησις kirchlicher Seits ungebraucht ist. Παροικία bedeutet in dieser Epoche einen Verband von Gläubigen ohne bestimmte Raumabgrenzung. So z. B. Eingangs des Corintherbriefes des heil. Clemens; so Euseb. lib. IV. c. 10.

In zweiter Epoche bezeichnet es den bischöflichen Sprengel, während nach der constantinischen Eintheilung διοίκησις den Exarchatssprengel. Hier hat also D.Synode einen ganz andern Begriff und bedeutet (etwa dem Nationalkonzil entsprechend) die Versammlung der Bischöfe und Metropoliten unter ihrem Exarchen oder Patriarchen. So bezeichnet z. B. παροικία den Bischofssprengel: Can. apost. c. 13. 14. 33.; Concil. Ancyr. c. 13.; Conc. Antioch. c. 9. a. 341.

In dritter Epoche, als der Bischof aus seiner einzigen Seelsorgsstellung heraustrat und andere Pfarrer neben ihm aufstanden, verliert sich allmählig jene ausschließende Bedeutung des Wortes παροικία und gewinnt von nun an in griechischen und lateinischen Konzilien eine bald auf die Diözesen, bald auf eine Einzelnpfarrei gehende Bedeutung. Zugleich aber verändert sich auch die Bedeutung des Wortes διοίκησις und geht bald auf den Exarchats- bald auf den Bischofs-Sprengel.

Schefold (Parochialrechte B. I. S. 113) läßt sich durch eine lateinische Übersetzung verführen, wenn er annimmt, daß schon Conc. Antioch. c. 9. a. 341 den Bischofssprengel als „Diözese" bezeichnet habe. Wahr ist indeß, daß schon Conc. Const. c. 2. a. 381 sich diese Bezeichnung erlaubt, obwohl die theodosianischen Gesetzbücher, wie wir oben (§. 67.) sahen, unter Diözese und D.Synode noch den constantinischen Sinn bewahren; in diesem Sinne steht aber die D.Synode um zwei Instanzen höher, als die D.Synode in unserer Fassung.

In der lateinischen Sprache wurde aber der engere Wortsinn von dioecesis bald überherrschend; z. B. ist er schon so angewendet: Concil.

Carthag. a. 398 c. 36. (c. 4. dist. 95.); Tolet. XVI. (c. 17. dist. 18.) a. 693; Tolet. IV. a. 633 c. 33., während Tolet. III. a. 589 c. 9. und 20. parochia dafür gebraucht.

Während dioecesis eine entschiedene Bedeutung erhielt, blieb der Wortsinn von *παροικία*, parochia, schwankend bis tief in das Mittelalter herein, und bedeutet bald Pfarrei, bald ist es synonym gebraucht mit dioecesis.

Chalced. c. 17. nennt schon die Landpfarreien „*παροικίας*"; ebenso Concil. Carthag. a. 398 c. 102 (c. 33. dist. 81.). Aber fortwährend sehen wir parochia auch im andern Sinne angewendet, z. B. im Indiktionsschreiben zum Konzil von Epaonne i. J. 517 *); auf dem Konzil von Leptines i. J. 743 c. 3.; auf dem Konzil von Frankfurt i. J. 794 c. 6.; bei Herard, Bischof von Tours, und Hincmar, Erzbischof von Rheims **); in dem Capitulare Carl's d. Gr. v. J. 769 von einer gemischten Synode ***); auf einer Synode Cuthbert's von Canterbury um das Jahr 750 †) c. 3. und 25.; in den Dekreten des heil. Bonifazius ††) u. s. w.

§. 91.

Über den Stand der Presbyterien vor Bildung der Landpfarreien.

Den nächsten §. anticipirend, behaupten wir, daß vor Mitte des 4ten Jahrhunderts sich wohl die Existenz von Landpriestern, aber nicht mit Sicherheit die von Landpfarrern erweisen lasse. Bekanntlich entstand aber die Mehrheit der Stadtpfarreien noch später, als die Pfarreien des Landes. Vordem hatten also die Diakone sowohl, als auch noch die Priester eine rein delegirte Stellung, und zwar (was wohl zu bemerken ist) waren sie delegati episcopi, nicht delegati juris.

In gottesdienstlichen Sachen, in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung standen sie ihm zur Seite; jedoch ist diese ihre Stellung völlig zu unterscheiden von ihrer Stellung als bischöfliche Senatoren †††).

---

*) Hard. II. col. 1046.

**) Thomassin vetus et nova discipl. p. II. lib. III. c. 74. Nr. 6. und 8.

***) Harzh. t. I. p. 125. c. 6. 7. und 9.

†) Wilk. I. 94.

††) Harzh. t. I. p. 67.

†††) Wie sehr Maultrot diesen Unterschied zu seinen Gunsten mißbraucht, sahen wir oben §. 30.

Eben deßhalb, weil wir diese beiden, in den nämlichen Personen vereinigten, Stellungen unterscheiden, betrachten wir die Art der Besorgung des Gottesdienstlichen (d. h. das, was die Parochialien betrifft), die äußere Stellung der kirchlichen Ämter rc. nur als ein Behikel, um uns über den Stand, das Personal, den Kreis der Wirksamkeit, die ganze innere Verfassung der Presbyterien Raths zu erholen.

Die seelsorgliche und sonstige Stellung der Diakone und Presbyter konnte bei weiterer Entwicklung der Diözesanverhältnisse eine Änderung erleiden, ohne daß das Presbyterium in seinem Innern sogleich schon davon ergriffen wurde; was auch geschah.

Diese rein delegirte Stellung der Diakone und Presbyter *) leuchtet aber auch aus allen kirchlichen Zeugnissen hervor, z. B. der heil. Ignatius in seinem Briefe an die Trallier (c. 2.) und an die Smyrnaer (c. 8. und 9.) spricht es deutlich aus. Tertullian (de baptismo c. 17.) sagt: „Dandi quidem (baptismum) jus habet summus sacerdos, qui est episcopus: dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate.“ Ebenso die apostolischen Canonen c. 30. und c. 38.; die apostolischen Constitutionen lib. II. c. 31. und 32. (von den Diakonen als Vermögensverwaltern); das Konzil von Antiochia i. J. 341 c. 5., jede Altarerrichtung einem Priester versagend; besonders aber noch das 2te carthagische Konzil c. 9.: „Quisquis presbyter praesente et inconsulto episcopo agenda in quolibet loco voluerit celebrare, ipse honori suo contrarius existit.“

Obwohl diese Stellen auch als vereinbar gefunden wurden **) mit den Systemen, welche die Existenz der Pfarrer aus apostolischer Zeit (von den 70 Jüngern u. s. w.) herleiten, so nehmen wir doch jene Stellen als indirekte Belege unserer Ansicht von der Entstehung der Pfarreien (§. 92.) an, indem zudem kein einziges Beispiel aufgebracht werden kann, welches die Stellung einzelner Priester bis in die Mitte des 4ten Jahrhunderts als eine nicht delegirte darzuthun vermöchte.

Was fließt nun aus diesem Allem für die Gestaltung der Presbyterien?

1) Daß der Bischof mit seinen Presbytern und wahrscheinlich

*) Cf. Mamachii origin. et antiquit. Christian. lib. IV. p. I. c. 4. §. 3.

**) Eine besondere Stütze sollte dabei Neocaes. c. 13. bilden, wovon Thomassin vetus et nova disc. p. I. lib. III. c. 7. n. 9.

auch mit den Diakonen sowohl die gesetzgebende, richtende, aufsehende Macht in Händen hatte, als die priesterliche Seelsorgsgewalt.

2) Daß der „ordo“ hier noch als alleiniger Befähigungsgrund für einen Senator gelten konnte, während später nicht bloß die niedern, allmählig sich bildenden ordines (zu diesen niedern gehörte aber bis in's 11te oder 12te Seculum auch der Subdiaconatus, wovon später), sondern manche Andere aus dem Presbyterium ausgeschlossen werden mußten, welche auch gleiche Weihe besaßen.

Was entstand aber hiedurch? Es entstand ein ganz anderer Grundsatz für die Befähigung, dem Rathe des Presbyteriums als aktives Mitglied anzugehören. Das Amt wurde hiefür entscheidend *).

Wie natürlich! zuerst konnten die Landpriester nicht immer im Presbyterium Sitz und Stimme haben, weil sie zeitweise Missionen hatten; später, weil fix werdend (sc. als Pfarrer), nie mehr. Dadurch kam es aber allmählig, daß alle Presbyter und Diakone, die in der Umgebung oder in der Stadt selber ein Amt besaßen, allein noch Senatorenrechte ausüben konnten; zuletzt gar nur die an der Cathedralkirche Beamteten.

Dadurch entstanden aber nach vielen Mittelbildungen (vergl. §. 93. und 95.) die Domcapitel mit Ausschluß aller (wenn auch in gleicher Weihe stehenden) am hohen Dome nicht Beamteten.

Dadurch war aber die Scheidung des alten Presbyteriums in das permanente und das unregelmäßig versammelte Collegium von Cathedralcapiteln und Bisthumssynoden vollbracht.

3) Wir können (um des engern Zusammenhangs willen) aber nicht umhin, zugleich hier schon die Bemerkung beizufügen, daß in der Geschichte der spätern Synoden genau derselbe Prozeß wiederkehrt.

Wie ursprünglich für die Presbyterien die Weihe und nicht das Amt die Qualifikation enthielt, so war es auch von 400—500 n. Chr. bis 1100 der Fall innerhalb der Synoden.

---

*) Man könnte, da von jeher für Unbescholtene Weihe und Amt untrennbar waren, diesen Satz auch so ausdrücken: Früher nahmen alle Ämter, welche die Presbyterats- (und wahrscheinlich auch Diakonats-) Weihe gemeinsam hatten, auch gemeinsam Theil an der Senatorenwürde; später aber nicht mehr alle Ämter derselben Weihe, sondern nur diejenigen, welche lokaler Umstände wegen sich hiezu eigneten.

Noch in der Burchard'schen Formel scheint die „Weihe" (hierarchia ordinis) der Ausgangspunkt zu sein für die Berufung des Clerus auf Synoden; doch mit der steigenden Entwicklung der Klöster, Collegien *) u. s. w. kam man von dieser Idee völlig ab, und es entstand die Maxime, nach dem Amte (hierarchia jurisdictionis) die Berufung zu vollbringen. Manche, die gleiche Weihe besaßen (d. h. auch manche Ämter), wurden indirekt (durch Entbindung von der Pflicht) oder direkt ausgeschlossen. Und je mehr die Zahl der Geistlichen und insbesondere der Hülfspriester stieg, desto mehr trat dieser Satz in Anwendung.

Jedoch ist noch zu bemerken, daß nicht die lokalen Verhältnisse hier den Ausschlag gaben (wie bei der Constituirung des bischöflichen permanenten Rathes), sondern die Amtsverhältnisse selber. So wurden vor Allem immer die mit Jurisdiktion oder Aufsicht Betrauten, z. B. Äbte, Dekane, Pröbste, Priore, Landdekane und Pfarrer 2c., vor allen Übrigen einberufen.

Durch diesen „Vorgriff" wollten wir aber im Vorhinein ein Bild der künftigen Erörterungen geben und zugleich zeigen, wie sehr die äußere Entwicklung

1) der Land- und Stadt-Pfarreien (seit 300—500),
2) der Klöster (seit 400—600),
3) des Pfarrvikar- und Hülfspriester-Wesens (vorzüglich seit dem 11ten bis 12ten Jahrhundert)

dazu beitrug, in die innere Verfassungsgeschichte der Presbyterien, Cathedralcapitel und Synoden gewisse Metamorphosen hineinzubringen.

Dadurch wurde, so glauben wir, die künftige äußere Verfassungsgeschichte, welche kurz folgen soll, ihrem Zwecke nach deutlicher.

§. 92.

Gestaltung des Presbyteriums bei Entstehung der Landpfarreien.

Wie sehr diese Frage über Entstehung der Pfarrer schon mißbraucht worden ist, um damit ganz andere Zwecke zu ver-

*) Daran war aber die Vermehrung des Clerus Schuld und das deßhalb sich einstellende Bedürfniß gewisser Gesetze für Repräsentation.

folgen, haben wir schon oben (§. 23. n. VI. 1.) berührt. Und wie oft geschieht nicht dieser Mißbrauch noch heutzutage, um mit dem Satze: „der Pfarrerstand ist göttlichen Ursprungs" zugleich den Satz: „er hat entscheidendes Stimmrecht auf Synoden" als versteckte Contrebandwaare, als zollfrei gemachten Appendix mit über die Grenze in's Reich der Wissenschaft und des Lebens einzuschmuggeln? — Doch nicht so! wir belegen ihn mit Beschlag.

Manche beweisen (wie sie sagen ....), daß ursprünglich alle Priester und Diakone Sitz und entscheidende Stimme gehabt haben; kommen sie aber auf die Neuzeit, so sind sie so gütig, nur für die Pfarrer jenes Recht zu verlangen.

Diese „Nachgiebigkeit" ist die härteste Inconsequenz. Warum wollen sie unsern Hülfspriestern u. s. w. nicht auch ihre göttlichen Rechte verfechten?

Aber abgesehen davon, so stimmen doch alle Constitutionalisten (§. 22—65.) darin überein, daß sie vorzüglich den Pfarrern aktives und passives Wahlrecht und entscheidende Stimme vindiciren wollen.

Und sonderbar! die Meisten von diesen, um doppelt sicher zu sein, wollen den Pfarrern nicht nur ein jus divinum in ihrer Eigenschaft als Priester (wie Jedermann eingesteht), sondern auch in ihrer Eigenschaft als Pfarrer einräumen.

Wir stellen diesen Spielereien gegenüber aber als unumstößliche Rechtsprinzipien folgende Sätze auf:

1) Welche Theorie immer sowohl über den Rechtsursprung, als über den geschichtlichen Ursprung der Pfarrer angenommen werden möge, so ist aus keiner von Allen zugleich der weitere Satz erweisbar, „daß die Pfarrer als Priester oder als Pfarrer mitentscheidendes Stimmrecht besitzen."

2) Es sind überhaupt drei Fragen *) ganz getrennt und unabhängig voneinander zu behandeln:

a) Welches ist der Rechtsursprung des Pfarramts und des Einzelnpfarrers?

b) Welches ist der historische Ursprung desselben?

*) Merkwürdig ist es, daß die meisten Compendien, wenn auch nicht alle drei, so doch die erste und zweite Frage gänzlich confundiren, und daher confundendo auch nur Confusion erzeugen.

c) Besitzen sie, in welcher Eigenschaft immer, auch höhere Jurisdiktionsrechte (d. h. solche, die nicht in der Idee des seelsorglichen Amtes liegen)?

3) Aber eben weil sie unabhängig voneinander sind, darum haben wir unabhängig von der Frage über das Pfarramt in einem langen Verdammungsurtheil (§. 22—65.) den Satz verworfen: daß überhaupt der zweite Stand (also auch die Pfarrer) vermöge göttlichen Rechtes, sei es vermöge ihrer Weihe oder ihres Amtes, höhere Jurisdiktionsrechte inne haben. — Hier schulden wir also keine Antwort mehr.

4) Also können wir ganz getrennt davon in Bezug auf den „Rechtsursprung" des Pfarramts oder des Pfarrers hier folgende Fragen aufstellen:

a) Ist das Pfarramt in abstracto und jeder Einzelnpfarrer kraft göttlichen Gesetzes?

b) Oder das Pfarramt kraft göttlichen und der Einzelnpfarrer kraft canonischen Gesetzes?

c) Oder Pfarramt und jeder concrete Träger desselben bloß kraft canonischen Gesetzes?

5) Wiederum getrennt davon können wir (ganz absehend vom Rechtsursprung) den historischen Ursprung der Pfarrer ermitteln.

a) Sind sie, aus apostolischer Zeit ihr Dasein datirend, Nachfolger der 70 Jünger, als zweiten, unter Petrus und den übrigen Aposteln stehenden Standes?

b) Oder sind sie (wie die falschen Dekretalen wollen) unter den Päpsten Euarist und Anaclet entstanden?

c) Oder sind sie schon im 3ten Jahrhundert entstanden oder später? Steht das Verschwinden der χωρεπίσκοποι in Verbindung mit der Entstehung des Pfarramts?

Die Frage über den Rechtsursprung ist für Verfassung und Verfassungsgeschichte der Synoden ganz und gar gleichgültig, möge die Lösung derselben dahin oder dorthin ausfallen.

Doch wollen wir, weil so Manche dieß nicht glauben wollen, auch hierüber Einiges bemerken.

Falsch ist es im Grunde, daß, wenn man die Existenz des Pfarramts oder der Einzelnpfarrer in die apostolische Zeit historisch zurückführe, zugleich ihr göttlicher Rechtsursprung damit gegeben sei.

Hätte auch Christus mit seiner Siebenzigjüngerschaft pfarramtliche, durch die Apostel in's Werk zu setzende Zwecke verbunden, so müßte

immer noch **zudem hin** in der Kirche die von Christus ihr überantwortete Tradition liegen, daß er damit nicht bloß ein Faktum insinuirt habe, welches zeitgemäß abgeändert werden könnte, sondern ein göttliches Recht. Nun vermögen die Vertheidiger dieser Ansicht keines von beiden zu erweisen.

Wenn aber, was Geschichte anbelangt, das Parochialrecht auch spätern Ursprungs ist, so ist immer damit noch nicht die Frage abgethan: Lag diese Entwicklung ganz oder theilweise oder gar nicht im göttlichen Gesetze?

Um aber das göttliche Recht des Pfarramts in abstracto oder in concreto zu erweisen, muß dargethan werden, daß es im kirchlichen Bewußtsein lag, daß beim Eintreten gewisser Entwicklungszustände nicht mehr der Bischof allein mit delegirten Priestern, reisenden, unständigen Missionären 2c., sondern einzig und allein nur mit lokal-ständig gewordenen und dem freien Verfügen des Bischofs enthobenen Priestern (denn das macht eben den Pfarrer) die Seelsorge seiner Diözese versorgen dürfe.

Kann aus kirchlichen Dokumenten oder wie immer dieser Beweis nicht geliefert werden — und wie sollte er geliefert werden können? —, so steht eben so gut die Annahme gerechtfertigt, daß der Pfarrer nur aus dem canonischen Rechte seinen Ursprung habe, d. h. aus den Konzilien 2c.

Möge das Eine oder das Andere angenommen werden (wir sind für beide und für keines, da wir keines für streng nachweisbar halten), so darf in keinem Falle Furcht gehegt werden, die Stellung des Pfarrers als eine bloß vikarirende fassen und den Bischof zum allgemeinen Seelsorger seiner Diözese machen zu müssen cum jurisdictione parochiali concurrente. Kann der Pfarrer nicht eben so gut durch das kirchlich canonische, als das göttliche Gesetz eine seiner würdige, mit besonderer [und insoferne nicht vom bischöflichen Rechtswillen auslöschbarer *)] Parochialjurisdiktion versehene Stellung einnehmen? Ohne Zweifel; daher darf man sich aus diesem Grunde nicht scheuen vor der Annahme des bloß canonischen Ursprungs der Pfarrer; denn dadurch hat man die Macht der Pfarrer noch nicht als Strahlenausfluß der bischöflichen Macht (als der Sonne) bezeichnet.

---

*) Darin besteht aber eben das jus proprium, welches sich also aus dem göttlichen oder bloß canonischen Gesetze herdatiren kann.

Der geschichtliche Ursprung der Pfarrer ist aber bei der Darstellung der Presbyterien insoferne von Einfluß, als er auf ihre Personalveränderungen Belang hatte (§. 91. und §. 93.).

Daß die Theorie des Ursprungs der Pfarrer von den 70 Jüngern nur eine Lieblingsfiktion besonders französischer Schriftsteller sei *), ohne alle historische Basis, wollen wir nicht einmal nachweisen. Eben so wenig begründet scheint die von Seitz (Recht des Pfarramts I. Thl. 1ster Abschn. §. 2.) neuerdings wieder vertheidigte Ansicht zu sein, daß das jus proprium der Pfarrer schon unter Papst Dionysius (cap. unic. c. XIII. q. 1.) begonnen habe, oder die von Platin und Filesac **) (de origine paroeciarum) in Schutz genommene, daß von Petri Nachfolgern Euarist und Anaclet (c. 13. dist. 18. und c. 1. dist. 99.) schon eine solche Stiftung ausgegangen sei.

Diese Annahmen sind aber deßhalb nicht sicher zu begründen, weil diese Dekretalen Pseudoisidors nicht leicht als ächt „verbürgt" ***) werden können. Ein Dekretale Pseudoisidors (z. B. c. unic. c. XIII. q. 1.) ist deßhalb noch nicht verbürgt, weil ihr Pseudocharakter nicht nachgewiesen werden kann.

Eine dritte Parthei sucht aus andern Beweisquellen darzuthun, daß es im 3ten Jahrhundert wenigstens schon Landpriester cum jure proprio †) gegeben habe; doch aus allen von Binterim aufgerafften Beispielen erhellt wohl, daß es mehr oder minder ständige Landpriester gab, aber das jus proprium derselben läßt sich nicht daraus entnehmen.

Erst seit den Zeiten des Athanasius und der carthaginiensischen Konzilien des 4ten Jahrhunderts läßt sich mit Sicherheit die Existenz der Pfarrer bestimmen. So aus Epiphanius (haeres. 69. n. 1. haeres. 68. n. 4.); aus Sokrates (hist. eccl. I. c. 27.); ebenso aus dem 4ten Konzil von Carthago i. J. 398 c. 102. (c. 33. dist. 81.) und c. 36. (c. 4. dist. 95.) u. s. w.

Von der Mitte des 4ten Jahrhunderts bis 500 n. Chr. an datirt

---

*) Cf. de la Luzerne diss. III. Schefold „Parochialrechte" B. I. S. 118. §. 17.

**) Weil Filesac das göttliche, mit entscheidendem Stimmrecht ausgestattete Recht des Pfarrers vertheidigen wollte, darum wollte er den göttlichen Rechtsursprung der Pfarrer, darum auch (drittens) ihren historisch-apostolischen Ursprung darthun. Welche Umschweife! und alle umsonst, weil diese drei Fragen nicht streng mit sich zusammenhängen.

***) Vergl. Schefold „Parochialrechte" B. I. S. 121.

†) Binterim Denkwürdigkeiten I. Bd. I. Abthl. 2ter Abschn. 4tes Cap. §. 2.

sich aber auch das allmählige Verschwinden der χωρεπίσκοποι aus den kirchlichen Dokumenten, und nun wirft sich die Frage wie von selber auf, ob das Institut der Pfarrer und der χωρεπίσκοποι in einer historischen Beziehung zueinander stehen und in welcher; wie sich ihre Gewalt im Gegensatz zum Bischof und Presbyterium gebildet habe; wie sie eingewirkt habe auf Weiterentwicklung der Synodalverfassung.

Daß im 3ten Jahrhundert schon eine Masse christlicher Kirchen *) aufgeführt und in den Zeiten der Verfolgung wieder eingerissen wurde, daß ebendaselbst schon mehrere Landpriester **) gefunden werden, ist unbestritten. Also hatten schon im 3ten Jahrhundert die Presbyterien der Bischöfe eine Änderung erlitten, welche nur der Anfang weiterer Veränderung war, indem nicht mehr alle Priester, sondern nur mehr die, welche mit keiner Mission betraut waren, im Rathe des Presbyteriums befindlich sein konnten.

Mit Entstehung der Landpfarreien mußten aber die entferntern Pfarrer, Anfangs wenigstens, faktisch ausgeschlossen bleiben. Also hatte sich das Presbyterium schon in einen engern Kreis zusammengeschlossen.

Noch aber übrigt das eben erwähnte Institut; und von der dahin oder dorthin sich neigenden Auffassung dieses Instituts — der χωρεπίσκοποι — würde namentlich viel abhängen, wie man sich den damaligen Stand der Diözesen, wie man sich die Beschaffenheit des Presbyteriums und den Kreis seiner Wirksamkeit vorzustellen hätte.

Was waren denn diese χωρεπίσκοποι? Eine alte Frage, worüber eine ganze Literatur vorhanden ist. Besaßen sie wirkliche Jurisdiktion mit festen Sitzen, in abgegrenztem Sprengel, unter der Oberherrlichkeit des Stadtbischofs und seines Presbyteriums? Bildeten sie (etwa nach Art der spätern Archidiakone) eine eigene Instanz, oder hatten sie nur Aufsichtsrechte über die ihnen untergeordneten Landpriester und Pfarrer? Oder hatten sie keine fixe Stellung? Sind sie etwa identisch mit περιοδεύταις [Laodic. c. 57.]? ***) Oder ist dieser Canon vielmehr ein Angriff auf sie, indem er anstatt der

---

*) Binterim Denkwürdigkeiten ꝛc. IV. Bd. I. Abthl. Cap. 1. §. 1.

**) Ebend. I. Bd. I. Abthl. 2ter Abschn. 4tes Cap. §. 2.

***) So Döllinger Kirchengeschichte §. 43 (Regensb. 1843).

Bischöfe in Dörfern (sc. Chorbischöfe) bloße Visitatoren mit Aufsichtsrecht setzen will? *)

Je nachdem die Antwort dahin oder dorthin entschieden wird, muß auch die Stellung und das Personal des Presbyteriums verschieden aufgefaßt werden.

Wir können es uns nicht zur Aufgabe stellen, eine Abhandlung über die χωρεπίσκοποι zu liefern und eine sich daher ergebende Anschauung für die Presbyterien zu gewinnen.

Daher ist soviel unsere unmaaßgeblichste Ansicht:

1) Mögen sie der Weihe nach Bischöfe oder Priester (de syn. dioec. lib. III. c. 3. n. 6.) oder keines ausschließend gewesen sein; mögen sie gefallene Bischöfe (Nic. c. 8.) oder mit besonderm Ritus Geweihte sein (Chalced. c. 2. im Gegensatz zur Bischofsweihe in Nic. c. 4.); mögen sie feste Sitze gehabt haben oder wandernde περιοδεῦται (Laodic. c. 57.) gewesen sein; mögen sie wirkliche Jurisdiktion gehabt haben oder bloße Aufsichts-, Collations- und die niedern Weihe-Rechte (Ancyr. c. 13., Antioch. c. 10. und c. 8.), so standen sie doch (sei es wie immer) unter dem Bischofe der Stadt und seinem Presbyterium. Dieß bezeugen Antioch. c. 10., Laod. c. 57., wo es heißt: „Μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τῆς πόλεως."

2) Ihr Wirkungskreis befand sich auf dem Lande; denn daß Neoc. c. 13. nicht nach der Weise von Selvaggio (institut. antiqu. christ. lib. I. c. 15.) und Lupi (de parochiis c. 3.) gefaßt werden dürfe, welche ἐν χώρᾳ τῶν ἐπισκόπων mit in loco (= anstatt) übersetzen, beweist Conc. Antioch. c. 10., wo sie in Gegensatz zum Stadtbischof gestellt sind.

3) Es darf auch angenommen werden, daß sie einen ständigen Sitz und abgegrenzten Sprengel hatten; denn nach Ancyr. c. 13. und Antioch. c. 10. sollen sie Lektoren, Exorcisten, Subdiakone aufstellen; nach Antioch. c. 10. sollen sie die ihnen unterworfenen Kirchen verwalten (διοικεῖν τὰς ὑποκειμένας ἐκκλησίας) und, was das Schlagendste ist, nach Antioch. c. 8. dürfen sie die γραφὰς εἰρηνικάς ausstellen. Wenn sie aber einen bestimmten Bezirk hatten und Friedensbriefe austheilen konnten, wie schwer hält es dann, sie als bloße Visitatoren über einen bestimmten Gau anzusehen und sie mit den

---

*) So Schefold „Parochialrechte" B. I. S. 86; Phillips Kirchenrecht B. I. Abthl. 1. S. 95—109, wo Literatur in Menge sich findet.

περιοδεύταις (Laodic. c. 57.) zu identifiziren, und in diesem Canon nicht einen Angriff auf die χωρεπίσκοποι zu sehen, sondern nur ein mit Sardic. c. 6. übereinstimmendes Verbot, auf Dörfer hinaus keine Bischöfe zu setzen „ne vilescat episcoporum auctoritas"?

4) Welche Rechte aber ihnen im Orient bestimmt zukamen von Ancyr. (c. 13.) bis Chalced. (c. 2.), läßt sich nicht ermitteln.

§. 93.

Gestaltung des Personalstandes der Presbyterien durch alle diese Vorgänge.

Wir haben schon oben §. 91. bemerkt, wie die Bildung der Landkirchen, Landpfarreien (und etwa gar auch der Chorepiskopate) sowohl auf die Gestaltung des Personalstandes, als des Geschäftskreises in den Presbyterien Einfluß haben mußte. Und die Geschichte bestätigt es uns.

Wir sehen seit dem 5ten Jahrhundert auch im Oriente nur die Presbyter und Diakone der bischöflichen Stadt den bischöflichen Senat ausmachen. In der Stadt begann aber bald auch (besonders im 6ten Jahrhundert) derselbe Prozeß innerhalb der Stadt, wie früher zwischen Stadt und Land.

Es entstanden mehrere Stadtkirchen, welche von der Cathedralkirche aus, als von ihrer Mutter, pastorirt wurden *). Die Presbyter und Diakone dieser Hauptkirche lebten aus einem Vermögensstocke unter Oberleitung des Bischofs, versahen an allen Kirchen der Stadt wechselweise den Dienst und bildeten des Bischofs Rathscollegium. Allmählig erhielten aber die andern Stadtkirchen auch einen getrennten Clerus, der Anfangs noch dem bischöflichen Senate angehörte, bis er zuletzt auch aus diesem Verbande ausgeschieden wurde.

Da wir nicht im Sinne haben, eine eigentliche Geschichte dieses

---

*) Thomassin (vetus et nova discipl. p. I. lib. III. c. 7.) hat diese Angaben so sehr bestätigt, daß wir nur auf ihn verweisen können zu unserer Rechtfertigung. Besonders klar ist auch Zallwein (princip. jur. eccl. tom. IV. quaest. II. c. III. §. 2.) und Cabassutius (dissert. 17. n. 3. saecul. IIdi. notit. eccl.). Vor Allem aber das sehr gründlich geschriebene (und darum in Amsterdam, Frankfurt, Leipzig neu aufgelegte) Werkchen: Disquisitio canonico-publica de capitulorum metrop. et cathedr. . . origine, progressu et juribus. §. 20. §. 21. und §. 33.

Übergangs zu schreiben, so wollen wir nur einige historische Zeugnisse zur Bestätigung anführen.

Gelasius I. „Philippo et Geruntino episcopis“ (c. 11. dist. 63.) scheint nicht undeutlich schon auf eine solche Veränderung hinzuweisen.

Der heil. Augustin war der einzige Priester seines Bischofes Valerius zu Hippo; nachdem er jedoch Bischof geworden, hatte er außer den Diakonen neun Presbyter.

Was soll dieß aber heißen, als daß Valerius zu seinen beständigen Diensten nur den heil. Augustin, und dieser wiederum nur neun Presbyter besaß? Und zudem wissen wir aus Possidius *), daß der heil. Augustin diese ihn umgebenden Cleriker in eine Art klösterlichen Verbandes setzte. Eben dasselbe wissen wir auch von Basilius von Cäsarea **); von Eusebius von Vercelli ***); von Ambrosius von Mailand, Martin von Tours, Paulinus von Nola u. s. w.

Also bildeten nur diese das bischöfliche Presbyterium, nicht die Landpriester.

Der heil. Hilarius (in I. ad Timoth.) sagt: In jeder Stadt sollen wenigstens sieben Diakone nebst dem Bischofe sein und so viele Priester, „ut bini sint per ecclesias.“ Also wurden wohl von der Hauptkirche aus die andern Kirchen versehen.

Eben so klar beweist dieß die von Thomassin (p. I. lib. III. c. 7. n. 8.) vorgeführte Wahl des Sisinnius zum Bischofe von Constantinopel; und die 3te, 6te und 16te Novelle Justinian's setzt uns (ibid. c. 8. n. 13.) gänzlich in ein klares Licht über die Wahrheit der obigen Angaben.

Daß es aber nicht bloß an der constantinopolitanischen Kirche, sondern im ganzen Orient (ibid. c. 8. n. 14—16.) eben so zuging mit der Beschränkung des Presbyteriums auf den Clerus der bischöflichen Stadt, ist eben so sicher.

Und wie es in Afrika und Asien und Gallien beschaffen war †),

*) Possidius vita S. Aug. c. 5. edit. Maurin. Venet. 1730. t. X. col. 260. Thomassin vetus et nova discipl. p. I. lib. III. c. 4. n. 1.

**) S. Basilii epist. 207. in oper. omn. edit. Maurin. Venet. 1730. t. III. col. 310.

***) S. Ambrosii epist. 63. n. 6. edit. Maurin. Venet. 1751. t. III. col. 1128.

†) Vergl. noch c. 3. dist. XXIV. (Gelas. Pap. epist. ad Coelest. episc. a. 493); c. 5. dist. LXXI. (S. Gregor. ad Fortun. a. 596); c. 42. c. VII. q. 1. (S. Gregor. a. 592 ad Joann. Scyllatin); c. 5. c. XXI.

so war es vorzüglich in Rom. Oder wie geschah denn die Ausbildung des Cardinalcollegiums? Besitzen nicht noch heutzutage die Cardinalpriester die Titel der Pfarrkirchen Roms, wenigstens noch als Andenken an die frühere Geschichte?

Wie überall, so bildeten sich auch in Rom mehrere Kirchen, die allmählig einen festen Titel erhielten, und alle Presbyter und Diakone der Stadt blieben im Presbyterium.

Der Unterschied zwischen der römischen und den andern Kirchen besteht also nur darin, daß die Presbyter und Diakone der Nebenkirchen sich in ihrem Senatorenrange fortwährend behaupteten, was sonst nirgends der Fall war.

Also ging von 400—600 sowohl im Oriente, als in Afrika, Italien, Gallien eine Bewegung vor sich, welche die Entstehung der Cathedralcapitel zur Folge hatte. Damit war aber nicht sowohl in den kleinern Diözesen des Orients und Afrika's, als vorzüglich in den größern Diözesen des Abendlandes ein Bedürfniß eingetreten zur öftern Versammlung des Diözesanclerus; daher wird von 500 an im Occidente die Bisthumssynode in unserm Sinne erst bemerkbar.

Darum erklärt sich aber auch, warum so viele Schriftsteller in ihrem Urtheile über den Ursprung der Synoden schwankend (vgl. §. 86.) sind, weil in diesem Sinne (nämlich im Gegensatz zu dem nunmehr auf den bloßen Stadtclerus oder zuletzt gar auf den Cathedralclerus eingeschränkten Presbyterium) die Synoden von Auxerre i. J. 578, von Landavia *), von Toledo i. J. 693 (c. 17. dist. 18.) u. s. w. allerdings die ersten sind.

Im Orient bemerken wir in dieser Epoche keine solche Trennung, weil der geringere Umfang der Diözesen sowohl das Bedürfniß der D.Synoden, als ihren Gegensatz zum Presbyterium nicht so schneidend hervortreten ließ.

---

q. 1 (id. a. 593 ad Agnell.). Binterim Denkwürdigkeiten B. III. Thl. I. Cap. 2. S. 117.

*) Wilk. t. I. p. 17.

II. Artikel.

Innere Verfassungsgeschichte der Presbyterien.

§. 94.

Entwurf der innern Verfassungsgeschichte der Presbyterien und Zerlegung derselben in ihre Momente.

Die innere Verfassungsbildung soll die von Außen her angeregte und bewirkte Fortbewegung des allgemeinen Wesens der Synode sein. Was liegt aber nach Innen hin? Was läßt sich hier ausbilden? Die innere Ordnung, Zusammensetzung, die Zweckbestimmung und so vieles Andere.

Daher handeln wir:

I. Von der innern Zusammensetzung der Presbyterien, d. h. von der Repräsentation des Clerus in Presbyterien (§. 95.);

II. von dem gesetzgebenden Charakter des Presbyteriums (§. 96.);

III. von dem richterlichen Charakter der Presbyterien und zwar:
   a) in Sachen des Bußwesens (§. 97.);
   b) in Sachen der canonischen Fähigkeitserklärungen bei Besetzungen 2c. (§. 98.);
   c) in Civil-Justizsachen, vorzüglich in Vermögenssachen (vergl. §. 35.);
   d) in Sachen der peinlichen Justiz (§. 99. und vgl. §. 34.);
   e) in schiedsrichterlichen, persönlich und dinglich privilegirten Materien (§. 100.);

IV. von der Gerichts- und Prozeß-Ordnung in den Presbyterien (§. 99.).

§. 95.

Von der Repräsentation des Clerus in den Presbyterien.

Daß außer dem Stande der *πρεσβύτεροι* und *διάκονοι* ordentlicher Weise nie die clerici minorum ordinum Mitglieder des bischöflichen Rathes gewesen, geht aus den Briefen der apostolischen Väter und der spätern und aus allen Konzilien hervor. Alle Canonisten, Archäologen stimmen darin miteinander überein. Außerordentlicher

Weise und an manchen Kirchen scheinen aber alle Cleriker, sowie oft auch Laien jenem Senate angehört zu haben.

Aber dieß ist eine bestrittene Frage, ob die Diakone ursprünglich nicht bloß für Altardienst und Temporalienangelegenheiten *) bestimmt und also aus dem Presbyterium ausgeschlossen waren, also zwar, daß sie erst in der Folge einen andern Zweck erhielten und allmählig erst — an verschiedenen Kirchen früher oder später — als Glieder der Presbyterien seien aufgenommen worden, oder ob dieses nicht der Fall war.

Erstere Annahme scheint wenigstens geeignet, manche Ungleichheiten, die sich in kirchlichen Zeugnissen finden, zu erklären **).

Nach jener Annahme wäre also das Wort πρεσβυτέριον Anfangs im eigentlichen und erst später (quia denominatio fit a potiori) im uneigentlichen Sinne, als auch die Diakone miteinbefassend zu verstehen.

In manchen kirchlichen Dokumenten finden wir die Priester allein genannt als „consiliarios episcoporum"; in andern Priester und Diakone; in andern alle Cleriker; in andern sogar Laien (z. B. die Bekenner in Bußangelegenheiten) und das Volk.

Alle diese Variationen sagen uns, daß es kein ständiges (also viel weniger ein göttliches) Gesetz hierüber gab, sondern daß örtliche und zeitliche Gewohnheit das Meiste bestimmte.

Wenn aber dieses — so ist es unmöglich, ein eigentliches Repräsentativsystem zu vertheidigen (vergl. §. 25. und §. 55.).

Örtliche und zeitliche Gewohnheit und das positive Recht bestimmten es also, wer in den Presbyterien, im spätern bischöflichen Senat und in den Synoden von 500—1800 Mitglied sein solle: von Anfang bis Ende ist jedes auf göttliches Gesetz basirte Repräsentativsystem, welches ohne Rechtsraub an gewissen Weihe- oder Amts-Ständen keine Variation duldet — eine ungeheure Lüge ***). In den ignazianischen Briefen (z. B. ad Magnes. c. 6., ad Smyrn. c. 8., ad Trallian. c. 7., ad Philad. c. 4. und c. 7.) finden wir Bischof

*) Cf. Ignat. ad Trall. c. 2. und Constit. Apost. lib. II. c. 30—32.

**) Daher scheint uns die dahingeworfene Behauptung (Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. III. c. 7.), daß das Presbyterium aus Priestern und Diakonen bestand, nicht durchwegs haltbar.

***) Cf. de la Luzerne diss. III. chap. I. art. III. n. 4. p. 255.

und Presbyter und Diakone theils getrennt, theils (z. B. ad Ephes. c. 2. und c. 20., ad Magnes. c. 7.) finden wir bloß πρεσβυτέριον und Bischof. Ja, öfter stellt der heil. Ignazius sogar ἐπίσκοπον, πρεσβυτέριον und διακόνους gesondert hin (z. B. c. 2. und c. 7. ad Trallian., c. 4. und c. 7. ad Philadelph.).

Aus allen diesen Stellen läßt sich aber nicht sicher entziffern, worin denn überall oder an dieser, jener Kirche der bischöfliche Senat bestand; denn in all jenen Stellen ist Ehrfurcht und Gehorsam geboten für diese Personen, woraus sich ihr Senatorencharakter nicht abnehmen läßt.

Hermas (lib. I. vis. 3. c. 4.), Hieronymus *) und Origenes (homil. XI. in exod.) nennen bloß die Priester.

Tertullian nennt die „seniores" (Apolog. c. 39.), und Cyprian unterscheidet öfters diese selbst von den Priestern, so daß diese Bezeichnung vielleicht auf das Alter bezogen wurde, was das Personal dieses Senates ganz im Ungewissen läßt **).

Aus allen Briefen Cyprian's leuchtet aber hervor, daß Presbyter und Diakone modo ordinario jenen Rath ausmachten, daß bei der Reconciliation der Gefallenen die confessores und in allen wichtigen Angelegenheiten (davon schon oben §. 31.) auch das Volk beigezogen wurde.

Conc. Illiberit., Carthag. IV. c. 22. (c. 6. dist. 24.) und c. 23. (c. 6. c. XV. q. 7.), Conc. Valense c. 1. de his, quae fiunt a prael. (III. 10.) u. s. w. verlangen Beisein, Rath oder Zustimmung des Clerus überhaupt.

Wir finden nach dem vom 4ten toletischen Konzil ***) i. J. 633 c. 4. aufgezeichneten Ritus, nach c. 4. des Konzils von Barcellona i. J. 578 die Diakone auch im Rathe des Bischofs; und zudem ist hier gefordert, daß sie stehen, während den Priestern zu sitzen vergönnt war.

---

*) Ad Jesaiam c. 3. »et nos habemus in ecclesia senatum nostrum, conventum presbyterorum.«

**) »Qua ex causa per singulos annos seniores et presbyteri in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt, ut graviora communi consilio dirigantur.« Ähnliches schreibt auch Firmilian an Cyprian (epist. 75. apud Cypr.).

***) Aguirre t. I. p. 227.

Nehmen wir nun zu diesen Resultaten noch die Personalveränderungen des Presbyteriums her, welche nach §. 93. durch äußere Umgestaltung der Diözesanverhältnisse bewirkt wurden, so werden wir als Quintessenz folgende Schlußthesen erlangen:

1) Anfangs waren die Priester Mitglieder des bischöflichen Senats, bis mehr und mehr auch die Diakone dieses Recht erlangten.
2) Aber es stand in dem Privatbelieben der Bischöfe, bei einzelnen schwierigen Angelegenheiten, um ihre Regierung mehr durch Clerus und Volk stark zu machen, alle übrigen sich bildenden Weiheständе des Clerus, ausgezeichnete Laien und das Volk zur Berathung zu ziehen; abgesehen davon, daß
3) die Gewohnheit an verschiedenen Kirchen verschieden war.
4) Mit Änderung der äußern Diözesanverhältnisse mußte aber die Repräsentation von Volk und Clerus in Presbyterien auch eine §. 91. angegebene Umänderung erleiden.

§. 96.

Vom gesetzgebenden Charakter der Presbyterien.

Daß wir damit nur Berathung in Sachen der Gesetzgebung verstehen, erhellt aus §. 29—36.

Im 1sten und 2ten Jahrhundert war die ganze Gesetzgebung in die Hände des Einzelnbischofs und Einzelnpresbyteriums gelegt, bis eine durch Zusammenstehen der Bischöfe und Gemeinden einstimmig gewordene Praxis und die Konzilien mehr und mehr diese Sphäre einschränkten.

Diese Gesetzgebung erstreckte sich vorzüglich auf Fixirung von gewissen Regeln bei Behandlung der Sünder. Dadurch bildeten sich aber Bußcanonen für Einzelnkirchen, welche später allgemein wurden, wodurch dann die canonischen Bußstrafen besonders seit Mitte des 3ten Jahrhunderts entstanden.

Jedoch sehen wir die Gesetzgebung in Sachen des Bußwesens sowohl, als in übrigen Angelegenheiten nie getrennt vorgenommen von der Vollziehung.

Verfehlt wäre es, sich diese ersten Rechtsanfänge der Kirche so vorstellig zu machen, als hätten die Presbyterien gewisse abstrakte Gesetze aufgestellt und ganz abgesondert dann die Einzelnfälle subsumirt. Gerade umgekehrt!

Wir lesen nur von Auferlegung der Bußstrafen, von der Reconciliation der Büßer u. s. w., d. h. immer von einzelnen jurisdiktionellen Fällen, wo nach bestimmten, nicht ausdrücklich von Anfang herein fixirten Grundsätzen entschieden wurde.

Daher fällt die Gesetzgebung sowohl in Sachen des Bußwesens, als des übrigen Rechts u. s. w. in den Presbyterien der ersten Jahrhunderte mit der exekutiven *) Seite zusammen, und wurde erst später getrennt. Daher fällt dieser §. mit den künftigen, welche die richterliche Seite des Presbyteriums zum Gegenstande haben, zusammen, und obwohl das Presbyterium wie alle spätern Synoden sich mit Gesetzgebung beschäftigten, so herrscht doch zwischen beiden dieser große Unterschied, daß später die Gesetzgebung von Entscheidung einzelner Fälle durchwegs getrennt war.

Die unter Cyprian gehaltenen Konzilien (abgesehen auch von den frühern, von 170—200 gehaltenen) beweisen schon sattsam, wie die Gesetzgebung, getrennt von der Jurisdiktion im engern Sinne, mehr und mehr an die Konzilien überwanderte. Dieß beweisen z. B. die Briefe von Moyses, Maximus u. A. an Cyprian (inter epist. Cypr. epist. 26. al. 31.).

§. 97.

Einfluß des Presbyteriums auf das Bußwesen.

Wir haben hier strengstens zwei Epochen zu unterscheiden:

I. Die der öffentlichen, aber noch nicht canonischen Bußstrafen;
II. die Epoche der canonischen Bußstrafen.

I. Die Presbyterien hatten berathenden Antheil sowohl

1) bei Auferlegung der Bußstrafen, als
2) bei ihrer Relaxation, als zuweilen auch
3) bei den äußern rituellen Bußhandlungen.

Ad 1) Daß sie bei Bestimmung der aufzulegenden Bußstrafen ein großes Gewicht hatten, ist noch niemals verkannt worden.

Nach epist. 52. Cyprian. erkennt Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. I. c. 1. n. 7.) an, daß die Bischöfe der damaligen Zeit vorzüglich

---

*) Wir müssen hier die Bemerkung anfügen, daß wir das Wort „Vollziehung" u. dgl. meistentheils im weitern Sinne faßten, wornach jede Richtersentenz auch ein Vollzug des Gesetzes ist; weniger im engern (polizeilichen) Sinne der Administration.

vermittelst dieses ihres Rathes die Auferlegung der Bußstrafen vornahmen, welche so allmählig zu einer ständigen Praxis gelangten. Und wie viel Briefe Cyprian's geben nicht Bestätigung dafür? *)

Wenn hingegen die apostolischen Constitutionen (lib. II. c. 12.) dem Bischofe die Auflegung der Bußstrafen zutheilen, so ist darin nur ein Beweis zu finden für die öfter bei Cyprian ausgesprochene Ansicht, daß die Bischöfe allein Jurisdiktion hätten in den Presbyterien.

Ad 2) Aber auch bei der Reconciliation der Büßenden (besonders in Sachen der Begnadigung der Gefallenen auf Martyrerscheine hin u. s. w. in der decianischen Periode) waren die Presbyterien mitthätig.

Wie oben, so ergänzen sich auch hier wieder die apostolischen Constitutionen und die Briefe Cyprian's. Während jene (lib. II. c. 12.) dem Bischofe allein diese Reconciliation übergaben, finden wir bei Cyprian die Ergänzung, daß Presbyter, Diakone und die Bekenner u. s. w. bei Bestimmungen hierüber vorzüglichst mitwirkten.

Nach epist. 10. ad presbyt. und diac. geschieht die actio causae — „apud nos et confessores et apud plebem universam“.

In epist. 40. ad plebem spricht er aus, daß sowohl diesseits als jenseits des Meeres die Cleriker der Stadt und die Bekenner die Reconciliation der Gefallenen unter sich hätten.

In epist. 9. und 27. klagt Cyprian **), daß seine und alle afrikanischen Priester auf die Martyrerscheine hin viel zu gelinde seien.

Daß aber im Presbyterium vorzüglich diese Prüfung, Verhandlung, Aburtheilung dieser (sit venia verbo!) Reconciliations-Gerichtsprozesse vor sich ging, erhellt aus epist. 12. (alias 15.) ad martyr et confess.; aus epist. 10. (alias 16.) ad presbyt. et diac.; aus epist. 12. (alias 17.) ad plebem.

Ad 3) Ja, sogar rituell durfte der Clerus diese seine Mitrechte ausprägen, indem er zuweilen (z. B. unter Cyprian) nebst dem Bischofe am Akte der Handauflegung über die zu Reconciliirenden Theil nahm, wie epist. 14. (edit. Maur. Venet. 1718) und epist. 15. darthut ***).

---

*) Mehreres hierüber bei Binterim Denkwürdigkeiten V. Bd. II. Thl. S. 173 bis 197; bei Morinus, Petavius rc.

**) Binterim Denkwürdigkeiten V. Bd. II. Thl. S. 322.

***) Ebend. S. 198 und vorzüglich S. 312 und 313.

Auf höchst amüsirende Weise sucht Maultrot (le droit de second ordre p. 68.) diesen Ritus für sein System auszubeuten.

II. Allmählig machten sich aber bestimmte Canonen geltend, die durch Übereinkommen und durch Konzilien eine feststehende Gesetzesnorm für die Einzelnbischöfe und Einzelnpresbyterien wurden.

Cyprian epist. 10. (al. 16.) ad presbyt. et diaconos spricht schon von einer „ordo disciplinae". Die Briefe des Moyses, Maximus und Anderer *), die Briefe des Papstes Cornelius **), des römischen Clerus an Cyprian ***) bestätigen nur das eben Gesagte.

So kamen, wie Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. I. c. 1. n. 7.) auch bemerkt, wahrscheinlich alle Pönitentialbücher des Orients und Occidents nur durch die frühere Vermittlung von Presbyterien und Synoden zu Stande.

§. 98.

Einfluß der Presbyterien bei Ordinationen, Besetzungen.

Bekanntlich waren früher der Ordinationsakt und jener der Collation ungetrennt. Auch hier vernahm der Bischof die Stimme des Presbyteriums und des Volkes.

In Bezug auf Irregularitäten muß auch angenommen werden, daß ihre Bildung von den einzelnen Bischöfen und ihren Presbyterien den Ursprung nahm, und daß sowohl hierin, als in Bezug auf Strafe und Absetzung der Cleriker die spätern Canonen †) nur eine Fixirung der frühern, mehr verallgemeinerten Gewohnheit seien.

Cyprian epist. 33. (alias 38.) ad presbyteros et diac. et plebem sagt: In ordinationibus clericis, fratres carissimi, solemus et vos ante consulere et mores ac merita singulorum communi consilio ponderare. Dasselbe spricht er auch aus bei Erhebung des Saturus zum Lektor, des Bekenners Optatus zum Subdiakon (epist. 24. al. 29. ad presbyt. et diac.) und bei Aufnahme

*) Inter epistol. S. Cypriani 26.

**) Ibid. epist. 46.

***) Ibid. epist. 31. Cf. de la Luzerne diss. p. 416. und 417.

†) Z. B. Nic. c. 9. Antioch. c. 11. und c. 12. a. 341; Carthag. IV. c. 50. 56. 57. 59. 60—62.

eines numidischen Priesters in den Clerus von Carthago (epist. 35. al. 40. ad presbyt. et diac.).

Und um mehr als ein Jahrhundert später befiehlt das 4te carthagische Konzil c. 22.: „Ut episcopus sine consilio clericorum suorum clericos non ordinet.“

Wie bei der Fähigkeitserklärung und Aufnahme vorzüglich Presbyterium und Volk eine Stimme hatten, so auch bei der strafrichterlichen Aburtheilung, wovon später.

Wie bei Bußreconciliationen (vergl. §. 97.), so prägten sich auch hier diese Rechte im Ritus aus; denn nach den apostolischen Constitutionen (lib. VIII. c. 16.) und nach dem 4ten Konzil von Carthago c. 3. (c. 8. dist. 23.) sollen die Priester sogar auch am Ordinationsakte durch ihre Gegenwart Theil nehmen, nur mit dem Unterschiede, daß die apostolischen Constitutionen die Anwesenheit des Presbyteriums fordern, während das carthagische Konzil ihnen zudem eine mitsegnende Thätigkeit zumißt verbis expressis.

§. 99.

Das Presbyterium als Tribunal der peinlichen Rechtspflege.

Anklage und Prozeßführung mit Zeugenverhör, Aburtheilung aller in's kirchliche Gebiet einschlägigen Strafsachen, mochten sie Laien oder Cleriker betreffen, gingen vor dem Bischofe und seinem Presbyterium vor sich, mündlich und meistentheils auch öffentlich.

So sagt Tertullian (apolog. c. 39.): „Coimus in coetum et congregationem illorum . . . ibidem etiam exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et judicatur magno pondere, ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii praejudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores. . . .“

Ebenso spricht sich aus Origenes (homil. XI. in exod.), und wie oft nicht Cyprian?

Ein vollendetes Bild der im Alterthume üblichen Rechtspflege geben uns aber die apostolischen Constitutionen. Lib. II. c. 47. sagen sie: „*Συμπαρέστωσαν δὲ τῷ δικαστηρίῳ οἱ διάκονοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι ἀπροσωπολήπτως κρίνοντες ὡς Θεοῦ ἄνθρωποι μετὰ δικαιοσύνης.*“

Die ganze Gerichtsordnung und das ganze Prozeßverfahren ist hier geregelt *). Der Montag ist als Gerichtstag anberaumt; vor dem Bischofe, den Presbytern und Diakonen geschieht die Anklage, Streiteinlassung, Verhör, Untersuchung, bis endlich der Bischof die Sentenz fällt (*ἀπόφασιν ποιῆσαι*). So nach lib. II. c. 47.

Lib. II. c. 37. schreibt die Eigenschaften vor, die ein Kläger besitzen muß; *ἀφρόνας, ἐριστάς, ζηλωτάς, χαιρισοκάκους* u. s. w. soll man nicht als Kläger annehmen.

Nach lib. II. c. 49. soll der Bischof über das Leben des Klägers nachfragen, ob er in Feindschaften lebe u. s. w.

C. 40. drückt aus, daß die Christen mit den Heiden wenig Berührung haben sollen; weder als Richter, noch als Zeugen sollen sie dieselben gebrauchen.

Und so wurde es allmählig Rechtsregel, daß nur die innerhalb des Kirchenverbandes Stehenden als Kläger bei kirchlichen Gerichten auftreten können **).

Ebenso ist lib. II. c. 49. dem Bischofe aufgetragen, über das Leben des Angeklagten Nachfrage zu halten, und c. 50. ist als Grund davon dieses angegeben, weil von früher auf die vorliegende Thatsache sich Wahrscheinlichkeitsschlüsse bilden lassen ***).

Was die Zeugen anbelangt, so sind lib. II. c. 49. nach dem Grundsatze: in ore duorum vel trium tertium stabit omne verbum mehrere Zeugen verlangt, und zudem sollen sie auch gewisse Eigenschaften besitzen, um Zeugniß abgeben zu können.

Wie hart aber in der alten Kirche die Ablegung des falschen Zeugnisses geahndet wurde, thut das Konzil von Elvira dar c. 74., indem es die falschen Zeugen vor das Presbyterium ladet, um je nach Umständen mit einer Bußstrafe von 2—5 Jahren belegt zu werden.

Wie sehr in Afrika die peinlichen Sachen der Laien, der niedern Cleriker und die causae minores der Diakone und Presbyter der Competenz des Presbyteriums angehörten, haben wir oben (§. 34.) dargethan. Bei Gratian finden sich viele Zeugnisse hiefür in oben citirten Stellen.

---

*) Vergl. hierüber v. Drey „neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canonen der Apostel". Tübingen 1832. S. 335.

**) Vergl. bei Gratian caus. II. qu. 1—8 incl.; c. III. q. 4.; c. IV. q. 1.; c. VI. q. 1.

***) Ähnliche Bestimmungen gibt auch Tolet. VI. a. 538 (Aguirre II. 512.) c. 11.

§. 100.

Ausbildung des Presbyteriums zu einem Schiedsrichter-Forum und zu einem persönlich und dinglich privilegirten Zwangsforum.

Da im Oriente die Ausbildung des dinglich privilegirten Gerichtsstandes der Kirche, z. B. für Testamente, für alle bürgerlichen Incidenzpunkte kirchlicher Gerichtssachen u. s. w., noch nicht zu Stande kam, und erst der Epoche des Germanismus vorbehalten war*), so haben wir es hier nur mit der Ausbildung des persönlich privilegirten Forums der Kirche zu thun.

Die Anfänge desselben sind aber darin zu suchen, daß Bischof und Presbyterium als Schiedsrichter und Schiedsgerichts-Tribunal theils frei erkoren, theils von den Kaisern dazu bewilligt wurden.

Die Kirche begann für bürgerliche Rechtssachen ein Forum zu werden durch freie Wahl beider Partheien. Bald wurde nur der Wille einer Parthei erfordert dazu, einen bürgerlichen Prozeß bei der Kirche anhängig zu machen, bald sogar der Wille — keiner Parthei.

Wir wollen aber nur in kurzen Zügen die Anfänge dieses privilegirten Gerichtsstandes besehen, und nur insoferne und insolange verfolgen, als es zur innern Verfassungsgeschichte der Presbyterien Licht bringt.

Wir müssen aber unterscheiden:

1) Prozesse von Clerikern gegen Cleriker;
2) Prozesse von Clerikern gegen Laien, oder umgekehrt;
3) Prozesse von Laien gegen Laien.

1) Wenn der heilige Paulus es schon überhaupt an den Christen rügt, daß sie bei Heiden Recht suchten, anstatt in ihrer Mitte, um wie viel mehr mußte es den *κλῆρος τοῦ Θεοῦ* angehen? (Vergl. I. Corinth. 1, 1—6.)

Seit den constantinischen Zeiten war in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Cleriker die audientia episcopalis eben so gut bestimmt, als für Laien, und es lassen sich in Bezug auf Rechtssachen, welche Cleriker und Cleriker gegeneinander hatten, keine andern Gesetze

*) Permaneder Kirchenrecht §. 488.

bemerklich machen, als in Bezug auf die Andern (wie in n. 2. und 3. folgen wird).

Aber bald sehen wir, daß die Kirche alle Prozeßsachen der Cleriker, sowohl civilrichterliche als peinliche, sowohl kirchliche als bürgerliche vor ihr Forum bescheidet. Also hatte es bei den Clerikern mit der freien Compromißbildung ein Ende.

Carthag. Concil. III. c. 9. a. 598 (c. 43. c. XI. q. 1.) und Chalced. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 9.) setzten fest, daß Cleriker und Cleriker nur vor dem Bischofe, oder mit des Bischofs Einwilligung vor Schiedsrichtern nach des Bischofs Bestimmung Recht suchen können.

Im Occidente wurde es von nun an zu einem stehenden Rechtssatze, ausgesprochen z. B. durch c. 9. des Konzils von Venedig i. J. 465, wo jener chalcedonische Canon feierlichst proklamirt wurde.

„Invito episcopo clericus in clericum non recurrat ad saecularia judicia!" ist das beständige Refrain aller nun folgenden Konzilien, z. B. von c. 31. des 2ten Konzils von Arles i. J. 452, von c. 32. des Konzils von Agatha i. J. 506, von c. 11. des Konzils von Epaonne i. J. 517, von c. 32. des 3ten Konzils von Orleans i. J. 538, von c. 35. der D.Synode von Auxerre i. J. 578, von c. 8. des Konzils von Maçon i. J. 581 u. s. w.

Wie für den Wirkungskreis der alten Presbyterien, so mußte ein solcher Satz auch Einfluß haben auf die Competenzsphäre der spätern D.Synoden.

2) Was die Cleriker im Verhältnisse zu den Laien betraf, oder umgekehrt, so mußten hier, so lange der freie Compromiß galt, die nämlichen Gesetze gelten, wie zwischen Laien und Laien.

Später aber mußte die Rechtsregel: Actor sequitur forum rei, in Geltung kommen. War ein Cleriker Kläger, so konnte er nur mit Erlaubniß des Angeklagten vor dem Presbyterium Recht suchen. Erfolgte diese Erlaubniß nicht, so bedurfte er meistentheils später noch der bischöflichen Erlaubniß, anderswo als vor dem Bischof und dem Presbyterium Klagen anbringen zu dürfen (z. B. nach Concil. Andegav. a. 453 c. 1., Concil. Venet. a. 465 c. 9.). — Umgekehrt aber erließ Justinian ein Gesetz, daß ein Laie Cleriker oder Mönche nur vor dem Bischofe anklagen könne (novell. 79. 83. und 123.).

3) Welchen Segen verbreitete aber nicht Bischof und Presbyterium, seitdem sie die bürgerliche Rechtspflege von den Kaisern überkommen hatten, um sie selbst in Zwistigkeiten der Laien untereinander auszuüben?

Wie standen sie nicht da eine Zeit lang, gegürtet mit moralischer Macht und heiligem Ansehen, bis endlich die Häresieen Alles und Alles untergruben?

Daher kommt es aber auch vorzüglich, daß das römische Recht zur Unterlage des canonischen genommen wurde. Daher kommt es vorzüglich, daß der Geist des römischen Rechtes in Prozeß- und Gerichts-Form alles Germanische in germanischen Ländern später bezwingen konnte (vergl. §. 115.).

Constantin erlaubte den Laien (Sozom. histor. eccl. I. c. 9.), vor dem weltlichen Richter oder dem Bischofe Recht zu suchen *), so daß der Staat die Sentenz nur exekutirte und zwar ohne alle Appellation (l. 8. cod. Just. de episc. audient. I. 4.).

Eine Constantin zugeschriebene Constitution (c. 1. cod. Theod. de episc. audient.) fordert sogar nur die Provokation einer Parthei auf das bischöfliche Gericht. Aber diese Constitution ist von Vielen als eine unächte verworfen, von Andern wieder gerettet **) u. s. w.

Selbst bereits anhängige Sachen konnten von weltlichen Gerichten an Bischof und Presbyterium übertragen werden ***).

Die spätere Gesetzgebung der Kaiser, z. B. von Arkadius, Valentinian, Justinian, fordern den Consens beider Partheien.

Zweite Epoche.

Verfassungsgeschichte der D.Synoden von 500 bis zum 4ten lateranensischen Konzil.

§. 101.

Allgemeine Charakteristik der D.Synoden dieses Zeitraums und Entwurf.

Mit diesem Zeitraume hat die Trennung des alten Presbyteriums in das Presbyterium im engern Sinne und die D.Synode sich vollendet.

In den großen Diözesen der germanischen Staaten mußte die Nothwendigkeit von D.Synoden im heutigen Sinne des Wortes desto

---

*) Cf. Van Espen p. III. tit. 5. n. 4. jur. ecclesiastici.

**) Vergl. Walter Kirchenrecht §. 177. Anmerk. m. Permaneder Kirchenrecht §. 477. Schefold Parochialrechte Bd. I. S. 232.

***) Append. cod. Theod. c. 17.

mehr sich geltend machen, je mehr das Bedürfniß der im Clerus befindlichen Ungebildetheit dazu trieb.

Überall war das germanische Element schon seßhaft geworden, in Italien, Gallien, Spanien, England u. s. w., und eine ganz andere Richtung des Geistes ist es, mit der wir es von nun an zu thun haben.

Dieses Alles zusammengenommen wird erklären, warum der Charakter der D.Synoden dieses Zeitraums vorzüglich ein polizeilicher und strafrichterlicher wird, ohne jedoch das Legislative, das Civilrechtliche und das Paränetische auszuschließen.

Während die Presbyterien keinen hervorstechenden polizeilichen Charakter haben, brachte es hier die Noth der Zeit mit sich, diese Richtung einzuschlagen. Es ist immer Ein Zweck, „die Seelsorge" hier wie dort, welche auf Synoden Zielpunkt des Bestrebens ist; nur müssen immer verschiedene Mittel in Anwendung kommen.

Im Presbyterium wie in der nunmehrigen D.Synode ist der ganze Diözesanclerus versammelt und zu ein und derselben Bestimmung, mögen auch die Veränderungen der Verhältnisse der letztern einen andern rechtlichen Charakter (nach §. 86.) und ein der Äußerlichkeit nach ganz verschiedenes Ansehen verleihen.

Auch innerhalb dieses Zeitraums selber werden wir wieder solche Metamorphosen wahrnehmen.

Die gänzliche Umbildung der höhern Kirchenverfassung, das Verschwinden der Primaten des Abendlandes als eigener Instanz, die Schwächung der Metropolitenmacht und der Provinzialkonzilien zu Gunsten des Primats, das Entstehen und Wachsthum der Klöster und ihrer Exemptionen, die Entwicklung der Cathedral- und Collegiat-Capitel und ihre allmählige Auflösung, die Theilung der Diözesen in Archidiakonate, das Entstehen der Archidiakonatsgerichte als eigene Instanz, die Einführung der bischöflichen Visitationssenden und des Archidiakonal-Sendzwanges zu geistlich-bürgerlichen Censuranstalten, die Erweiterung des Kirchenvermögens durch die kirchenfreundliche germanische Gesetzgebung, die Ausbildung der Beneficialverfassung, die ganz und gar veränderte Stellung des Staates zur Kirche in Gesetzgebungs- und Vollziehungs-Sachen, die neuen, durch das sich entwickelnde Staats- und Privat-Patronatsrecht erweckten Diözesanverhältnisse u. s. w. — wie mächtige Hebel sind diese nicht, die D.Synoden auch innerhalb des Zeitraumes von 500—1200 wieder völlig in sich umzugestalten?

Um diesen Veränderungen ganz kurz, wie sie sich auf die Umgestaltung der D.Synoden äußerten, geschichtlich nachzugehen, und die dadurch bewirkten Transformationen der innern Diözesan-Synodalverfassung des Nähern zu besehen, soll berücksichtigt werden:

Im I. Artikel, behandelnd die äußere Verfassungsgeschichte,

a) Einfluß der höhern kirchenrechtlichen Verfassungserscheinungen auf die D.Synoden (§. 102.);
b) Einfluß der sich ändernden Diözesanverhältnisse auf die D.Synoden (von §. 103—106 incl.);
c) Stellung des germanischen Staates und sein Einfluß auf das Institut der D.Synoden (§. 107.);
d) kurzer Abriß der äußern Verfassungsgeschichte der D.Synoden in Gallien, Spanien, England und Deutschland (§. 108—111 incl.).

Im II. Artikel soll die innere Organisation der D.Synoden während dieses Zeitraums eine Besprechung erleiden (§. 112—119 incl.).

§. 102.

Ausbildung der pseudoisidorischen Kirchenverfassung und des pseudoisidorischen Systems, und ihr Einfluß auf die D.Synoden.

Als Hauptsatz soll dem Ganzen schon dieses vorangesetzt werden, daß die ganze, so tief in's Leben der Kirche eingreifende Umgestaltung der hierarchischen Verfassung seit 400—500 n. Chr. auf das Institut der D.Synoden keinen direkten Einfluß gehabt habe, und daß selbst die pseudoisidorischen Dekretalen, wenn sie auch als die extremste Bezeichnung jener Bewegung angesehen werden müssen, höchstens den principiellen, durchaus aber nicht den faktischen Standpunkt der bischöflichen Jurisdiktion und der D.Synoden verrückten.

Vom Konzil von Sardica an bis über Nikolaus I. hinaus dauern die Kämpfe zwischen Primat und den Mittelstufen der kirchlichen Hierarchie; aber immer verlauft der Strom der bischöflichen Jurisdiktion in und außer den D.Synoden sich in dem ihm angewiesenen Strombette; ja immer wurden die Bischöfe zur Abhaltung von D.Synoden aufgemuntert und verpflichtet.

Also könnten wir von diesem uns zu weit führenden Thema gänzlich Umgang nehmen.

Da jedoch der Schwerpunkt jedes untergeordneten Verfassungs-

systems immer im großen Ganzen ruht, und nur dadurch Verständigung findet, so wollen wir mehr auf das Principielle zurückgehen in etlichen hingeworfenen Sätzen. Wir wollen nämlich fragen, wie sich jene ganze Bewegung und das System Pseudoisidors zur Idee des allgemeinen Episkopats Petri verhalte, ob nach Maaßgabe jener beiden die auf der D.Synode sich aussprechende Auktorität nur die des Papstes allein sei.

Dazu möchte aber Folgendes dienen:

1) Völlig voneinander zu halten ist die in der Idee der organischen Lebensbewegung (vgl. §. 9.) begründete Veränderung selbst von allen dieser Veränderung unterstellten Rechtsansichten und vorzüglich vom pseudoisidorischen Systeme. Vielleicht — wir sagen nur: vielleicht — ist Letzteres nur aus einer falschen Ansicht der seit 300—400 vor sich gegangenen und so nothwendig gewordenen Centralisirung der höhern Jurisdiktion entstanden.

2) Immer, wenn im Oriente Häresieen oder Streitpunkte sich zeigen, welche den Episkopat zu zerreißen drohen, z. B. Paschastreit, die Aburtheilung mehrerer Ketzer, der Streit über Ketzertaufe u. dgl., sehen wir als haltende Mitte des Episkopats in Glauben und Disciplin den Primat einschreiten.

Die ganze künftige Verfassungsgeschichte der Kirche ist nur eine weitere Anwendung dieses seit Uranfang geltenden Grundsatzes.

Je mehr der Episkopat in sich gespalten wurde — und dieses geschah vorzüglich durch den Arianismus —, desto mehr mußte eine Centralisation der Macht vor sich gehen, damit man wisse, wo die Kirche sei.

Aber im Abendlande kamen noch ganz neue Momente hinzu, als im Oriente und in Afrika.

Von Rom aus ging die Stiftung der meisten germanischen Episkopate; von hier aus continuirten sich, wie in einem beständigen Flusse, die römischen Legaten; alle Abgrenzung, Theilung des Kirchengebietes ging von hier aus; wie hätten da die orientalischen Zwischenstufen aufkommen können, um das Centrum machtlos zu lassen?

Schon seit 400—500 besonders in Gallien finden wir daher die Auffassung Bezugs der Primaten von Arles, Vienne u. s. w., als ob sie nur Vikare Roms wären.

3) Daher ist der von so vielen Schriftstellern ausgesprochene

Satz, daß Pseudoisidor nur ein Ausdruck einer mehr als hundertjährigen Praxis gewesen, wenigstens eine — halbe Wahrheit.

4) Wenn wir daher die ganze Bewegung nur als nothwendiges Ergebniß des im Kirchenbewußtsein liegenden Mittelsystems der Vereinbarung (nach §. 9.) betrachten, so müssen wir doch noch die andere Frage thun, ob Pseudoisidor jene Bewegung verstand, oder ob er ihr das papalistische System unterschob.

Wenigstens — wenigstens können er und Gratian *) nicht dem Verdachte entrinnen, jenem Gedanken gehuldigt zu haben; darum kann man mit Sicherheit ihnen nur eine „halbe Wahrheit" **) (nach n. 3.) zutrauen.

5) Es ist nämlich schwer zu läugnen, daß Pseudoisidor nicht die ganze Gesetzgebung und Macht der Partikularkonzilien einzig und allein nur vermöge falscher Dekretalen auf die römische Autorität gepflanzt habe ***), obwohl er die Haltung derselben anbefiehlt; obwohl er ihnen die Untersuchung und Entscheidung aller Klagsachen von Laien und niederm Clerus und selbst die Untersuchung in causis majoribus episcoporum überläßt.

Für diese Sätze mußte Pseudoisidor doch ein Princip haben, welches er auch auf andere Weise genugsam verräth †).

6) Da er aber die Geschäftskreise der Kirche, wie sie in der Ordnung derselben liegen, aufrecht erhalten wissen will ††), so ist für den faktischen Stand der bischöflichen Jurisdiktion und für die faktische Auffassung der D.Synoden nirgends Gefahr vorhanden. Die Geschichte der D.Synoden kann also unbehindert fortschreiten.

---

*) Vergl. die Einleitungsbemerkung zu dist. 17. und 18.

**) Überhaupt können wir die (besonders auch Anbetrachts der Synoden geltende) Bemerkung nicht verbergen, daß manche Schriftsteller bei dießfälliger Beurtheilung Pseudoisidor's den principiellen und faktischen Rechts-Standpunkt nicht gehörig unterscheiden. Der ihm voraufgehenden „Geschichte" trug er Rechnung und wollte sie nicht betrügerisch ändern; aber in Hinsicht auf die dieser Geschichte unterstellten Rechtsanschauung ist er schwerlich rein zu fegen; noch weniger in Hinsicht auf die angewandten Mittel.

***) Cf. c. 1. und c. 2. und c. 5. dist. 17. und c. 7. und c. 9. c. III. q. 6. Von den Synoden ist hier explicite zwar nicht die Rede; ob aber nicht implicite?

†) Vergl. Walter Kirchenrecht §. 92. n. 4.

††) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2.); Sixti II. epist. II. c. 3.; Julii epist. II. c. 6.

§. 103.
Entwicklung der Domcapitel und ihr Verhältniß zur D.Synode.

Wir haben schon früher (vergl. §. 93.) gezeigt, wie der bischöfliche Senat immer mehr und mehr auf eine gewisse Anzahl von Personen sich zusammenschloß und dadurch das Bedürfniß hervortrieb, nicht bloß diesen mehr ständigen Körper, sondern auch den Clerus der Diözese um den Bischof sich versammeln zu lassen.

Dieser Unterschied zwischen Presbyterium im engern Sinne und D.Synode mußte aber vorzüglich in den großen Diözesen des Abendlandes, wo die wenigsten Priester in des Bischofs Nähe waren, um so klaffender hervortreten.

Bedenkt man zudem die theilweise Rohheit, Ungebildetheit des Clerus in dieser Epoche (von 500—1100), so wird man sich nicht wundern, daß man die Pfarrer öfters einrufen mußte, um sich über die Führung ihres Amtes, über ihre Kenntnisse im Lateinlesen und Lateinverstehen, über ihre liturgischen Handlungen u. s. w. zu erkundigen, um ihnen Vorschriften zu ertheilen und gute Ermahnungen u. dgl.

Jeder dem Stande der Freien Angehörige war zu den Waffen bestimmt und nicht zum geistlichen Stande, und ohne des Königs *) oder seines Richters Willen durfte er auch nicht dem geistlichen Stande sich weihen.

Also nur Unfreie, eingeweiht schon von Geburt in das Knechtsverhältniß, kamen unter die Führung des Bischofs. Daher ist auch nicht zu wundern, warum damals Priester und Diakone in vielen Fällen mit Prügelstrafe abgehandelt wurden **).

Wie naturgemäß ist es also, daß diese ganze Epoche hindurch die D.Synode so ziemlich einer Schule und Censuranstalt des Clerus gleichsieht, während die spätern niedern Senden mehr als Laien-Censuranstalt anzusehen sind? Wie naturgemäß erscheint es also, daß sich D.Synoden um des Landclerus und um der Erhaltung der Land-Seelsorge willen bilden mußten im Gegensatz zu den Presbyterien, die später auf die bischöfliche Stadt beschränkt wurden?

---

*) So Concil. Aurel. I. a. 511 c. 4.

**) Vergl. das Konzil von Braga i. J. 675 c. 7.

Nachdem nun einmal diese Scheidung vollbracht ist, bedarf es zur Darstellung der D.Synoden nicht auch einer Darstellung der sich ausgestaltenden Domcapitel=Verfassung.

Den ganzen uns vorliegenden Zeitraum von 500—1100 stehen diese Domcapitel noch unter dem Bischofe und seiner D.Synode.

Da aber der Grund ihrer seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert sich bildenden Exemptionen von der bischöflichen Jurisdiktion und ihre mehr oder minder exempte Stellung zur D.Synode nur in der zweiten Epoche (von 500—1100) aufgefunden werden kann, so soll hier der Gang dieser Umbildung kurz angedeutet werden.

Zudem aber soll diese Darstellung dazu dienen, uns die Art und Weise, wie der Clerus auf D.Synoden repräsentirt wurde, historisch zu erklären; denn in den Subscriptionen dieses Zeitalters erblicken wir beinahe nur Dignitare, Canoniker und sonstiges Personal aus Cathedral= und Collegiat=Stiften, deren es eine ungeheure Menge gab.

Es ist zuvörderst aber ihre Stellung, insoferne sie den bischöflichen Senat bildeten, immer zu unterscheiden von den äußern Gestaltungen, in die sich jene Senate hineinverflochten.

1) Anfangs bildeten die Presbyter und Diakone der Stadt *) jenen senatorischen Rath, weil nur eine Hauptkirche und mehrere von hier aus pastorirte Nebenkirchen in der Stadt sich befanden. Aber selbst nach Ausbildung der Stadtpfarreien behielten je nach provinziellen oder Einzelndiözesan=Gewohnheiten die auch nicht an der Cathedralkirche bediensteten Priester ihre Senatorenrechte fort. Dieses beurkunden wenigstens indirekt mehrere Nachrichten über stattgefundene Wahlen, welche nicht bloß ausschließlich dem Cathedralclerus zustanden.

Derjenige Umstand aber, welcher an die Cathedralkirche zuletzt den Senat des Bischofs band, war — das corporative Leben, in welches sich früher schon da und dort und später mehr allgemein der Clerus der Cathedralkirche verknüpfte.

Schloß aber der Clerus der Cathedralkirche (besonders seit Chrodegang und dem Konzil von Aachen i. J. 816) sich corporativ zusammen,

---

*) Thomassin, vet. et nova disciplina p. I. lib. III. c. 7., hat es genügend erwiesen.

so ahmte der Clerus an Land- und Stadt-Kirchen diese Einrichtung nach vermittelst der — Collegiatstifte.

Dadurch aber wurde der Cathedralclerus völlig abgeschnitten von dem andern, und durch die äußerliche Lebens- und Vermögens-Vereintheit mit dem Bischofe mußte unausbleiblich auch die Folge herbeigeführt werden (wo sie nicht schon bestand), auch allein den Senat des Bischofs bilden zu dürfen, den Archidiakon an der Spitze desselben, wie meistens auch die Person des Archidiakons an der Spitze der Capitelscorporation stand nächst dem Bischofe, in der Eigenschaft des Probstes.

Vorzüglich seit 800 also ging das berathende Votum in Diözesanangelegenheiten an das Cathedralcapitel über mit Ausschluß des übrigen Stadtclerus und der übrigen Stadt-Collegiatcapitel.

Aber derjenige Clerus, welcher den Senat des Bischofs bildete, versah innerhalb dieses Zeitraums noch immer die Seelsorge an der Cathedrale und den Unterricht in den vor und nach der Auflösung mit der Cathedrale verbundenen Clerikalseminarien. — Erst seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert ging auch diese Scheidung noch vor sich, daß der Seelsorgsclerus der Cathedrale und die Domcapitulare persönlich (und nicht bloß dem Amte nach) geschieden wurden.

So viel über die Frage, wie die Senatorenwürde allmählig vom Stadtclerus an den Cathedral-Seelsorgsclerus und zuletzt gar an die mit keiner Cura betrauten Domcapitulare überging.

2) Nun auf die ganz verschiedene Frage, wie sich die theilweisen Exemptionen sowohl dieser (der Cathedral-), als der andern Capitel vorbereitet haben.

Zu diesem Behufe unterscheiden wir mehrere Epochen dieser Entwicklung.

a) Schon von 400—700 sehen wir von verschiedenen Bischöfen den Clerus ihrer Kirchen in ein Gemeinschaftsleben sowohl mit sich, als untereinander gesetzt *). Aber nicht bloß diejenigen, welche der Bischof zu seinen Regierungsgeschäften verwendete, und mit welchen er Alles berieth, sondern auch die Übrigen und vorzüglich die Clerici minorum ordinum zog er in diesen Verband

*) Thomassin, vetus et nova discipl. p. I. lib. III. c. 7. und 8., hat von 400 bis über Carl d. Gr. hinaus diese Behauptung durch vielfache Beweise verstärkt.

herein. Noch mehr! selbst junge Knaben wurden in dieses Gemeinschaftsleben aufgenommen, um eine clerikalische und wissenschaftliche Schule unter den betreffenden Lehrern durchzumachen. Daher kommt es oft, daß man bei Behandlung der kirchlichen Dokumente in Zweifel gelassen wird, ob man solche Institute für eine Art Kloster oder für Seminarien oder dgl. sich anschauen solle, wie Thomassin (vetus et nova disc. p. I. lib. III. c. 8. n. 1.) selber eingesteht.

b) Diese Tendenz erhielt aber erst dadurch einen allseitigen Ausdruck im Leben, daß die Klosterverfassung des heil. Benedikt zur Norm einer neu constituirten Capitelverfassung genommen wurde.

Carl d. Gr. und Ludwig der Fromme zeigten sich der Chrodegangischen Regel schon ziemlich geneigt, bis unter Letzterm die veränderte Chrodegangische Regel i. J. 816 auf dem Konzil von Aachen die kirchliche und staatliche Sanktion erhielt *).

Hier erscheint der Bischof nicht bloß als Bischof, den Archidiakon der Diözese oder eines Theils der Diözese und den Archipresbyter der Cathedralkirche unter sich; hier erscheint er überdieß als Verwalter des Cathedralvermögens und als Hausvater, den Probst und den Dekan unter sich.

Jedes dieser vier Ämter ist nur ein vikarirendes; jedes derselben drückt aber Verschiedenes aus. Während die ersten zwei sich auf die Diözesanregierung beziehen, haben die beiden andern nur Familienbedeutung.

Gewöhnlich war es aber der Fall, daß das Archidiakonat sich in der Person des Probstes vereinigte, wie das Archipresbyterat in der Person des Stiftsdekans. Besonders aus Synodalunterschriften ist dieses ersichtbar.

c) Aber bald löste sich dieses familiäre Gemeinschaftsleben wieder auf, und wie der Bischof schon längst (vergl. §. 35.) aufgehört hatte, Vermögensverwalter der Diözese zu sein, so trat auch hier eine Scheidung ein. Was war aber dadurch geschehen? Das Capitel trat auch äußerlich dem Bischof mit besondern Rechten gegenüber; Probst und Dekan hörten auf, als solche

---

*) Vgl. Müller's Kirchenrechtslexikon: Artikel „Domcapitel". Thomassin l. c. c. 9. Binterim Denkwürdigkeiten III. Bd. I. Thl. 7tes Capitel.

des Bischofs Vikare zu sein, und fungirten nun als Capitelsdignitare und in Capitels Namen *).

Wie die Dekretalen Alexander's III. und Innocenz III. ihm in kirchlicher Beziehung Rechte einräumten, so gewann es auch in äußerer Beziehung immer mehr vom Bischofe unbehelligte Corporationsrechte; doch gehört dieses und ihr Streben, sich von der bischöflichen Synode eben auf diese Weise zu eximiren, in die dritte Epoche.

d) Der nämliche Prozeß ging aber auch in den Collegiatstiften vor sich **); denn auch hier begann die Auflösung, und nach Analogie der Klöster suchten auch hier die Capitel mit ihren Dekanen und Pröbsten sich freiere Rechte zu erwerben, gegenüber ihren Äbten, vorzüglich seit dem 11ten und 12ten Jahrhundert.

e) Allmählig ging von eben diesen Stiften der Name Dekan auch auf die Landarchipresbyter über, obwohl sie an manchen Orten noch lange nicht identifizirt wurden ***).

§. 104.

Verhältniß der Archidiakonal- und Archipresbyterats-Verfassung zu den D.Synoden.

I. Schon unter Gregor d. Gr. hatten die Archidiakone eine solche Stellung erlangt, daß sie nicht mehr ad nutum episcopi versetzbar waren, wie aus Greg. M. ep. 19. lib. I. ad episc. Salonit. erhellt †).

Ja! mußte nicht schon Anatolius, Bischof von Constantinopel, um das Jahr 440 seinen Archidiakon Aëtius wieder einsetzen? [Leo I. epist. 57. 58. und 71.] ††)

---

*) Vergl. Phillips Kirchenrecht II. Bd. 1ste Abthlg. S. 122.

**) Vgl. Müller's Kirchenrechtslexikon: Art. „Collegiatkirchen" und „Domcapitel". André »cours de droit canon.« art. »chapitre §. 2.« Bergier »Diction. de théolog.« art. »collégiale«.

***) So redet z. B. das Konzil von Aachen i. J. 836 p. II. c. 4. und Synod. regia Ticinens. a. 850 c. 13. nur von Archipresbytern; hingegen Hinkmar von Dekanien (Thomassin vet. et nova discipl. p. I. lib. II. c. 11. n. 7.).

†) Cf. Thomassin p. II. lib. I. c. 16. n. 1—6.

††) Pertsch Abhandlung vom Ursprung der Archidiakone rc. (Hildesheim 1743) S. 15.

Seitdem stieg ihre Macht bis in's 14te Jahrhundert, wo das allmählige Entstehen der Vicarii generales und foranei wieder mehr die zerstreute Macht des Bischofs zu centralisiren begann. Zwar bildeten sie, wenn auch zu Regierungsgeschäften verwendet, noch lange keine eigene Instanz; aber seit dem 9ten und 10ten Jahrhundert fing allmählig ein Gewohnheitsrecht sich zu bilden an, welches nur gesetzlich fixirt werden durfte, um ihnen eine eigene Gerichtsinstanz innerhalb ihrer Sprengel zuzuscheiden.

Letzteres geschah aber erst nach Verlauf unsers Zeitraums durch die päpstlichen Dekretalen, und von daher datirt es sich auch, daß die D.Synode als Appellforum für Gerichtssachen galt, die in erster Instanz entweder im Archidiakonalgericht oder auf der Archidiakonalsende waren entschieden worden.

Seit 500—600 finden wir Archidiakone an allen Cathedralkirchen, wo ihnen nebst anderer, bloß mandirter Gerichtsbarkeit (c. 1. dist. 25.) auch die Klostersachen theilweise zur Überwachung übertragen waren *). So finden wir ihrer erwähnt z. B. im 4ten Konzil von Orleans i. J. 541 c. 20. und 26. (Sirm. I. 260.) und ebendaselbst i. J. 554 in den Konzilsunterschriften (ibid. I. 298.). Ebenso finden wir sie in den Unterschriften des 3ten Konzils von Toledo i. J. 589; ebenso c. 20. der D.Synode von Auxerre i. J. 578 (ibid I. 361.); doch frühe auch schon auf dem Lande. So erwähnt dieselbe D.Synode von Auxerre c. 6. schon eines Archiunterdiakons.

Wegen der großen Sprengel wurden die Diözesen in mehrere Archidiakonate getrennt.

Seitdem finden wir in den Subscriptionen der deutschen Synoden immer mehrere Archidiakone, und finden sie nach ihrer Kirche oder ihren Sprengeln benannt. So heißt z. B. der Archidiakon der Cathedralkirche immer der große Archidiakon.

Zwar übten sie Visitationen (c. 1. dist. 25.) in den ihnen untergebenen Pfarreien und Archipresbyteraten, entschieden Streitigkeiten u. s. w., aber es läßt sich nicht nachweisen, daß vor dem 12ten Jahrhundert sie eine mehr als delegirte Stellung genossen und vor dem 12ten Jahrhundert eigentliche Senden gehalten hätten **).

---

*) Canon. Augustodun. S. Leodogarii episc. c. 6. a. 670.

**) Von ihren übrigen Rechten in Sachen des Vermögens, der Collationen u. s. w.,

Insoferne treffen sie also in diesem Zeitraume noch mit den Archipresbytern zusammen, als weder die einen noch die andern mehr als delegati episcoporum waren; aber die Größe der Diözesen und der oft weltliche Sinn der Bischöfe des 9ten, 10ten und 11ten Jahrhunderts ließ die Archidiakone ihre bloß geliehene Gerichtsbarkeit bald zu einer usuellen und gesetzlichen heranwachsen.

Eben so wenig hatten vor dem 12ten Jahrhundert die Archidiakone das Recht, Senden in ihrem eigenen Namen zu halten, wie es ihnen das spätere Recht einräumte; denn erst seit dieser Zeit schreibt sich ihre in und außer ihren Senden ausgeübte selbstständige Jurisdiktion her*).

Der Zeitraum von 800—1100 ist recht eigentlich der Zeitraum der bischöflichen Sendgerichte, welche der Bischof unter Begleitung des Archidiakons auf seinen Visitationsreisen für einzelne Sprengel abhielt (wovon im nächsten §.).

Fassen wir also die auf die D.Synode bezügliche Amtsthätigkeit der Archidiakonen für diesen Zeitraum zusammen, so finden wir Folgendes:

1) Obwohl er Jurisdiktion hatte, und Visitationen und theilweise auch Senden hielt, so that er es doch noch nicht Marte proprio und bildete also noch nicht die erste Instanz gegenüber dem Bischofe und seiner D.Synode.

2) Er hatte den Bischof auf seinen Visitationen zu begleiten, um gemeinschaftlich mit ihm den Stand der Sitten und der Bedürfnisse kennen zu lernen (lib. I. bei Regino); um gemeinschaftlich mit ihm auf den Senden ein Laien-Sittengericht und eine durch den weltlichen Arm (vorzüglich der Gaugrafen) executirte Censur zu üben (lib. II. bei Regino). Ebenso nach der Burchard'schen Sendenformel.

Dieses Alles kann aber als Vorbereitung auf die D.Synode insoferne angesehen werden, als es ein Inquisitorium über Sitten von Clerus und Volk, über den Stand der Pfarreieinkünfte, über die

---

worüber Pertsch in der oben citirten Abhandlung sehr ausführlich handelt, haben wir hier nicht zu reden.

*) Würdtwein comment. de archid. mogunt. Schmidtii dissertat. de synod. archidiac. et archipresbyt. in Germania. Heidelberg 1773. Auch Thomassin (p. II. lib. III. c. 76. n. 1.) weiß vor c. 14. der D.Synode des Bischofs Engelbert von Cöln i. J. 1266 (Harzh. III. 617.) kein früheres Gebot anzubringen für Haltung der Archidiakonalsenden. Indeß ist in Cöln doch schon 1163 eine solche (und, wie Binterim glaubt, die erste deutsche) gehalten worden.

Haltung der Kirchenparamente u. dgl. bildete, worauf sich der Bischof sodann auf der D.Synode in seinen Verordnungen, Ermahnungen und vorzüglich in den behufs des abgehaltenen Scrutiniums zu stellenden Fragen richten konnte.

3) Zudem waren es ja doch vor Allen die Archidiakone nebst den Archipresbytern des Landes, welche die Mängel der Diözese am besten kannten und daher immer auf der D.Synode zu erscheinen hatten, um dieser Berichterstattung willen und ihres Rathgebens behufs der Abhülfe derselben.

Wie ihnen die Citation und Vorbereitung zur bischöflichen Sende (nach der Formel Regino's) überlassen blieb, so stand auch ihnen die Citation ihres Clerus zur D.Synode zu *).

4) Aber sie waren auch die ersten bischöflichen Wächter (oculi episcoporum), die Hüter der treuen Beobachtung der Synodalverordnungen und die beständigen Publikatoren derselben.

II. Was die Archipresbyterate betrifft, so werden sie im Occident von Anfang an getroffen. Aus den Subscriptionen von Tolet. III. a. 589, aus c. 20. und c. 44. der D.Synode von Auxerre **) ersehen wir schon ihre Existenz.

Wie die Archidiakonatswürde, so ging auch vielfach auf dem Lande die Würde der Archipresbyter an die Glieder der Collegiatstifte und Klöster über, wie die Unterschriften auf den deutschen Synoden beweisen.

Wenn manchmal in späteren Zeiten nach den Äußerungen des heil. Thomas (Suppl. p. III. q. 22. art. 1.), nach dem Dekretalenrechte ***) u. s. w. sogar den Pfarrern das Excommunicationsrecht zustand †), warum soll man sich wundern, wenn man öfters dasselbe ††) den Archipresbytern eingeräumt findet, z. B. schon auf der D.Synode von Auxerre i. J. 578 c. 44.?

*) So befiehlt eine Synode zu Metz unter Pipin (Sirm. II. 5. und Harzh. I. 94.) c. 3., daß der Archidiakon »una cum comite« Priester und Cleriker zur D.Synode rufen solle.

**) Sirm. I. 361.

***) J. B. c. 11. de maj. et obed. (I. 33.) und c. cum ab eccl. de offic. ord. (I. 31.)

†) Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 26. n. 6.

††) Übrigens würde es erst noch eine Besprechung erleiden, „in welchem Sinne"; eben so sehr, als über jene Excommunicationsgewalt der plebani pro foro externo viel gezankt wurde, worüber de syn. dioec. l. V. c. 4. n. 2.

Die Beziehung, die sie zur D.Synode hatten, war jure ordinario immer nur ein referirendes, im Aufsichtsrechte begründetes, und ein vollziehendes.

In der D.Synode des heil. Ulrich (wenigstens wird ihm die sogenannte oratio synodalis zugeschrieben) mußte immer Rechenschaft gegeben werden, ob die Calenden fleißig gehalten werden *).

Vorzüglich Hinkmar, Erzbischof von Rheims, drang (Concil. Gall. t. III. p. 63.) auf diese Calendgesellschaften, und stellt ihnen besonders die Besprechung der öffentlichen Büßer (qualiter unusquisque poenitentiam suam faciat) als Berathungsgegenstand unter.

Und so können diese Calenden nur als Zweige der D.Synode betrachtet werden, um letztere mehr in's Leben überzutragen.

§. 105.

Von den bischöflichen Sendgerichten im Verhältniß zur D.Synode.

Die bischöflichen Visitationen hatten in den damaligen Zeiten nicht bloß den Zweck, die Sitten und Amtsführung des Clerus auszuspüren, sondern im Gegensatze zur Neuzeit vorzüglich auch den Zweck, verderblichen Lehren im Volke auf die Spur zu gehen, sie zu heilen, die Verbrechen des Mordes, der Unzucht, des Meineids u. s. w. zu ahnden.

Im Abendlande konnte diese Visitationsmethode um so fruchtbarer sein, je mehr der Staat mit der Kirche verschwistert war. So kam es, daß die bischöflichen Visitationsreisen in Spanien, Gallien und dem ganzen carolingischen Reiche nicht bloß einen kirchlichen, sondern vorzüglich auch staatspolizeilichen Charakter annahmen. Überhaupt soll hier für immer die Bemerkung gelten, daß das Kirchen-Bußwesen, wie es im Occident von 500—900 sich gestaltete, auch einen großen Theil des Staats-Polizeiwesens ausfüllte und daher doppelt an Energie gewann. Alle in die Öffentlichkeit fallenden Verbrechen unterlagen einer kirchlich-staatspolizeilichen Censur.

Der Pfarrer, die Dekane u. s. w. mußten [wie sich unten **)

---

*) Thomassin vet. et nov. discipl. p. II. lib. III. c. 74. n. 9.

**) §. 118. nämlich, wo das Verhältniß dieses äußern Bußwesens gegenüber dem innern berührt werden soll.

zeigen wird] dem Bischofe diese Sünder anzeigen in oder außer der Visitation; der Bischof legte ihnen Bußen auf in seiner Residenz (besonders am Aschermittwoche) oder auf Visitationen mit dem Archidiakon, und nach Verlauf der ausgestandenen oder commutirten oder redimirten Bußstationen oder Bußzeit wurden sie wieder aufgenommen.

Darum finden wir so frühe schon Ermahnungen der Bischöfe zur Abhaltung von Visitationen:

1) für diesen eben benannten Zweck der moralischen Besserung und Abstrafung der Laien;
2) für Recognoscirung der Sitten und Amtsführung der Geistlichen, z. B. wie sie taufen, Messe lesen, wie sie Volk und Jugend belehren u. s. w.

Diesen doppelten Zweck sprach z. B. aus das Konzil von Braga i. J. 610 c. 1. (c. 12. c. X. q. 1.); auch das Konzil von Tarragona i. J. 516 c. 8. (c. 19. c. X. q. 1.), das 4te Konzil von Toledo i. J. 633 c. 35. (c. 11. c. X. q. 1.) und der heil. Bonifacius (epist. 105.) fordern zu solchen Visitationen auf. Ebenso in England die Synode Cuthbert's von Canterbury um das Jahr 750 *) c. 3., wo ihnen die Haltung von Conventikeln aufgetragen wird, und Concil. Calchutens. a. 785 **) c. 3.

Aber unter Carl d. Gr. erhielten diese Visitationen noch dadurch ein erhöhtes Gewicht, daß den Bischöfen die Haltung von Sendgerichten zur Aufgabe gemacht wurde ***).

Von nun an treffen wir diese Sendgerichte der Bischöfe in Begleitung der Archidiakone an bis in's 12te Jahrhundert hinein. Die Bischöfe machten zu großen Pomp mit Pferden, Jagdvögeln u. s. w. auf ihren Visitationen; also wurden sie (nach §. 106.) den Archidiakonen proprio jure überlassen.

Regino und Burchard haben uns übrigens noch solche Visitations- und Send-Ordnungen überlassen †).

---

*) Wilk. I. 95.

**) Ibid. I. 145.

***) Capit. I. a. 813. Vgl. zudem die Capitulariensammlung lib. VII. c. 94. 95. 109. 365. Vgl. Plank Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung Bd. II. S. 303. Binterim Denkwürdigkeiten V. 3. 2. c. 1. Thomassin p. I. lib. II.

†) Burchard's Ordnung bei Mansi t. II. suppl. Regino's Ordnung bei Harzh. t. II. p. 511.

Hier ersehen wir, wie die Bischöfe ihren Visitationszweck theils in Aufsicht und Correktion des Clerus und anderntheils in der Laiensende hatten *).

Für die letztere kam das Institut der Synodalzeugen in Aufnahme **), an welche verschiedene Fragen über allgemeine und Privat-Verhältnisse gerichtet wurden, z. B. ob sie Mörder, Ehebrecher, Zauberer u. s. w. wüßten ***).

Sie wurden beeidigt †), vom Bischofe mit einer Anrede zur Wahrheit ermahnt ††).

Wie der Archidiakon †††), so mußte auch immer ein weltlicher Richter als Exekutor den Bischof begleiten [meistens Gau- oder Reichs-Grafen] *†).

Insoferne sind diese Senden wahrhaft etwas Welthistorisches, als sie ein Ausdruck der tiefsten Einheit von Kirche und Staat sind (vergl. §. 7.).

Wer übrigens den Charakter der Zeit, die im germanischen Gemüthe so tief wurzelnden heidnischen Überbleibsel, die Rohheit der Sitten im Volk und Clerus, wo Mord, Unzucht u. s. w. zur Tagesordnung gehörten, kennen lernen will, vergleiche das Konzil von Leptines i. J. 743 (Harzh. I. 50.); Capitula incert. anni (ibid. I. 417. c. 40.); Rabani Mauri epist. ad Heribaldum c. 31. (ibid. II. 191.); Rabani Mauri tractatus de Magorum praestigiis (ibid. II. 228.).

Am belehrendsten hierüber sind aber die bei Regino und Burchard in Vielem übereinstimmenden Visitations- und Send-Fragen selber *††).

---

*) Ersteres bei Regino in lib. Imo. (Harzh. t. II. p. 438.); Letzteres bei Regino in lib. IIdo. (Harzh. t. II. p. 511.)

**) Burchard lib. I. c. 91.

***) Bald sehen wir sie auch auf D.Synoden übergetragen, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Synodalzeugen nicht mehr so sehr, wie auf der Sende, »ex quadam parochia« genommen werden. Davon mehr §. 138. n. IV.

†) Burchard lib. I. c. 92. vergl. mit der Schwurformel c. 7. c. XXV. q. 6.

††) Burchard lib. I. c. 94.

†††) Vergl. Regino's Formel in der Einleitung.

*†) So fordert es Capit. von 800 (Walter corpus juris germanici II. 131.); ein Capit. von 823 c. 4 (Binterim Denkwürdigk. Bd. V. Abthl. 3. S. 37.).

*††) Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. V. Thl. III. S. 36—44., hat einen Auszug davon geliefert.

Eine Darstellung dieser Visitationen und der damit verbundenen Laiensende und des hier eingeführten polizeilichen Inquisitions- und Denunciations-Verfahrens vermittelst der amtlich aufgestellten und beeidigten Sendzeugen (welche meistentheils ansehnliche Laien waren) ist unumgänglich nothwendig für das Verständniß der D.Synode der damaligen Zeit:

1) weil es nur Vorbereitungen sind auf die D.Synode für den Bischof;
2) weil nur dadurch das auf D.Synoden beobachtete Scrutinium des Clerus (nach §. 116.) verständlich wird.

§. 106.

Verhältniß der Klöster zur bischöflichen Jurisdiktion auf der D.Synode.

I. Obwohl früher die Klöster sowohl im Orient, als Anfangs (Regel des heil. Benedikt?) im Abendlande aus Laien bestanden und nur ihrer kleinern Anzahl nach aus Clerikern, so waren sie Anfangs in allen Klostersachen, wo es Vermögen, Klosterordnung, Wahlen u. s. w. anbetraf, durchwegs dem Bischofe unterworfen.

Bis auf c. 4. Chalced. a. 451 wissen wir indeß von keinem Canon, welcher ausdrücklich diese Unterwerfung ankündigte (c. 12. c. XVI. q. 1.); ja sogar die Errichtung von Klöstern und Oratorien wird hier vom Bischofe abhängig gemacht.

C. 8. Chalced. (c. 10. c. XVIII. q. 2.) unterwirft die in Klöstern befindlichen Cleriker dem Bischofe der Stadt.

Daß Kauf und Verkauf und Vermögensadministration, Bauten u. s. w. der Klöster dem Bischofe eigentlich zustehen, sprechen aus: Novell. 123. c. 21.; Nomocanon. lib. 40. cod. de episc. et cleric.; Concil. Epaon. a. 517 c. 8.; Aurelian. I. a. 511 c. 24. (c. 14. c. XVIII. q. 2.); Agath. c. 27 (c. 12. c. XVIII. q. 2.).

Die Klosterdisciplin, die Aburtheilung, Excommunication der Äbte u. dgl. wird in die Hand des Bischofs gelegt in Aurelian. I. (c. 17. c. XVIII. q. 2.); c. 19. Concil. Epaon. a. 517; Aurel. II. c. 21. (Sirm. I. 228.) a. 533; Arelat. V. c. 2.; im Konzil von Tribur (c. 15. c. XVIII. q. 2.); Concil. Cabilonens. a. 650 c. 15 (ibid. I. 489.). — Eine gänzliche Unterwürfigkeit der Äbte und Regularen in Sachen der Correktion thun dar die Canones Augustodunens.

episc. Leodegarii circa 670 (Sirm. I. 506.); Concil. Vernens. a. 755 (ibid. II. 27.) c. 3.; das Konzil von Aachen i. J. 836 (ibid. II. 574.) c. 1. Übrigens kann nach dem 2ten Konzil von Tours i. J. 567 c. 7. der Bischof nur cum consilio abbatum et presbyterorum (ist dieses wohl die D.Synode?) einen Abt absetzen (ejicere).

Während das 4te Konzil von Toledo c. 50. (c. 1. c. XVIII. q. 2.) dem Bischofe die Einsetzung der Äbte noch zutheilt, will das Konzil von Barcellona i. J. 578 c. 10.*) die chalcedonischen Beschlüsse noch aufrecht erhalten wissen.

Diese Bemerkungen werden genügen zum Erweise, daß bis 600 n. Chr. nicht den Äbten, sondern den Bischöfen die Oberherrlichkeit über die Klöster zukam in jeder Hinsicht.

Daß sie aber noch ganz besonders der D.Synode als unterwürfig bezeichnet werden, sehen wir aus c. 1. des Konzils von Huesca i. J. 598**): „Hoc synodus sancta fieri elegit, ut annuis vicibus unusquisque nostrum omnes abbates monasteriorum vel presbyteros et diaconos suae dioecesis, ubi episcopus elegerit, congregare praecipiat et omnibus regulam demonstret ducendi vitas“ etc.

Das Konzil von Orleans i. J. 511 c. 19. scheint sogar zu sagen, daß der Bischof mit den Äbten allein zu ihrer Correktion eine jährliche Synode halten solle: „Abbates pro humilitate religionis in episcoporum potestate consistant et si quid extra regulam fecerit (also wurde auch hier ein strenges Scrutinium ausgeübt, wie beim Weltclerus) ab episcopis corrigantur: qui semel in anno in loco, ubi episcopus elegerit, accepta vocatione conveniant.“

Auf der D.Synode zu Auxerre i. J. 578, wo wir sieben Äbte unterschrieben finden, lesen wir c. 23. Verordnungen und Strafen für nachlässige Äbte; nach c. 24. wird den Regularen der Besuch von Hochzeiten untersagt; nach c. 26. werden die Äbte mit Strafen bedroht, welche weibliche Personen in's Kloster einlassen; nach c. 7. sind zudem die Äbte beauftragt, im November zur Synode zu kommen, wie die Presbyter im Mai; also war hier auch eine Trennung vorgenommen, wie auf dem Konzil von Orleans i. J. 511.

II. Was aber die Epoche von 500—600 bis in's 12te Jahrhundert anbetrifft, so stellen wir folgende Sätze auf:

---

*) Aguirre II. 279.

**) Hard. t. III. col. 535.

1) Bis in's 11te und 12te Jahrhundert lassen sich wenige Beispiele aufzeigen von Exemptionen der Klöster a lege jurisdictionis, d. h. was Seelsorge und Klosterdisciplin betrifft.

2) Nur beginnen von 500—600 an die Exemptionen der Klöster in reinen Klostersachen (z. B. was Vermögensverwaltung, Obernwahl u. s. w. betrifft) und ihre exemptiones a lege dioecesana *).

Zwar wird man nicht sagen wollen, daß der Satz des Konzils von Jlerda in der Provinz Tarragonien (c. 34. c. XVI. q. 1.), welcher damals schon (um das Jahr 500—550) Befreiung der Klöster von der lex dioecesana ausspricht, selbst in Spanien allgemein praktisch geworden sei — denn wie könnte man dieses? —, so ist doch so viel gewiß, daß von Gregor d. Gr. ein unabsehbarer Hader der Äbte mit den das Kloster gut zu Privatzwecken mißbrauchenden Bischöfen entstanden sei.

Gregor d. Gr. in vielen seiner Briefe an Einzelnbischöfe **) suchte vor Allen den Congregationen die freie Abtwahl und den Äbten die Klostergutsverwaltung zu vindiciren, ohne deßhalb den Bischöfen die Correktionsgewalt nur irgendwie zu schmälern ***).

Wie die verschiedenen Privilegien und Immunitätsverleihungen nur den äußern Stand der Klöster bis in's 12te Jahrhundert betrafen, und meistens durch Bewilligung der Bischöfe und Gewohnheit entstanden, und wie erst seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert die eigentlichen Exemptionen a lege jurisdictionis als Eingriff in die episkopal-synodalen Rechte geschahen †) (vorzüglich durch Indulte des allmächtig gewordenen päpstlichen Stuhles), dieses Alles — bedarf hier keines besondern Erweises ††).

Ein einziges Beispiel einer gänzlichen Klosterexemption aus dem 8ten Jahrhundert stieß uns auf.

Durch Gregor II. wurde das von der Königin Ina i. J. 730

*) Nämlich nach der gewöhnlichen Unterscheidung (Permaneder Kirchenr. §. 332.), wornach man unter der lex dioec. das Besteurungsrecht versteht.

**) Z. B. c. 2. c. XVIII. q. 2. und c. 5. c. XVIII. q. 2.

***) Cf. c. 19. c. XVIII. q. 2. und c. 28. ibid.

†) Und von da an beginnen auch mit der Bildung von Provinzial- und Ordens-Capiteln mehr und mehr die Lossagungen der Äbte vom Synodalzwange der Bischöfe — besonders seitdem auch ihre politische Größe sie den Bischöfen oft mehr als coordinirte.

††) Van Espen (p. III. tit. XII. c. 2—4.) hat ihn trefflich geliefert.

verschwenderisch ausgestattete Kloster „Glastonia“ *) sowohl für sich, als die ihm untergebenen Kirchen völlig eximirt von aller bischöflichen Gewalt.

Auch haben wir einen Canon aus einem Konzil von Tours **), welcher sagt: „Episcopus non debet abbatem cogere ad Synodum ire, nisi aliqua rationabilis causa existat.“ Und diese Palea dürfte um so weniger als unächt zu bezweifeln sein, da wir denselben Canon auch in der Sammlung Ivo's (decret. p. 7. c. 91.) und Burchard's (l. 8. c. 73.) finden.

Wenn wir auch vom Synodalzwange absehen [und daß dieser nicht allgemein in Bezug auf Äbte wegfiel, ließe sich gar wohl erweisen ***)], so ist doch so viel gewiß, daß die Klosteräbte und Klostergeistlichen nebst den Cathedral- und Collegiatstifts-Clerikern (§. 103.) eine, aus den Synodalunterschriften nachweisbare, sehr zahlreiche Frequenz übten.

Und zudem wird die innere Verfassungsgeschichte dieses Zeitraums lehren, wie auf deutschen Synoden der Bischof alle zwischen Klöstern und Klöstern und zwischen Klöstern und Säkularen entstandenen Streitigkeiten schlichtete.

Ein zwar erst in der nächsten Epoche für die Geschichte der Synodalexemptionen der Äbte und ihrer Sprengel Bedeutung gewinnender, aber doch in diesem Zeitraume von 600—1100 vorbereiteter Umstand ist vorzüglich auch die mit Klöstern in Verbindung tretende Seelsorge, Pfarreieneinverleibung u. s. w. Lange war ihnen die ordinäre Seelsorge untersagt, z. B. auf dem Konzil

---

*) Wilk. I. p. 81.

**) Palea bei Gratian c. 11. dist. 18.

***) So lesen wir in den Constitut. excerpt. eccl. Senonensis (aus dem 10ten Jahrhundert bei Hard. t. VI. p. l. col. 557.) c. 1.: „Statuimus, ut abbates et priores conventuales, qui nec venerint ad synodum nec se excusaverint, praetendendo canonicum impedimentum, per octo dies ab ingressu ecclesiae suspendantur.“ Ist dieses kein Synodalzwang? Auf der Synode zu Constanz i. J. 1033 (Harzh. III. 103.) erblicken wir das sonderbare Schauspiel, daß der Abt von Augia, der von Papst Johann den Gebrauch der Pontifikalien mit Sandalen erhalten, auf Klage des Bischofs Warmann diese Privilegien auf der Synode zurückerstatten muß. Um wie weit weniger dürften also hier Ausnahmsgesetze Betreffs der Jurisdiktion gegolten haben?

zu Dingolfing i. J. 772 *), wo dreizehn Äbte anwesend waren, wird ihnen alle Seelsorge (nisi in articulo mortis) untersagt. Ebenso spricht das Konzil zu Riesbach i. J. 799 noch: „Kein Mönch soll eine Pfarrei haben!", während wir auf der Synode zu Coblenz **) i. J. 922 ihnen schon Pfarreien zugestanden lesen ***), jedoch unter dem einschränkenden Ausdrucke: „Sub regimine episcopi."

Bald sollte aber auch diese Einschränkung für viele Klöster hinwegfallen, so daß nicht nur das Kloster im Innern, sondern auch die ihm angehörigen Pfarreien der Jurisdiktion und der D.Synode des Ordinarius enthoben, unter den Abt oder die höhere Klosterherrschaft gestellt und so für die Verfassungsgeschichte der D.Synode eine Epoche herbeigeführt wurde, die in mancher Beziehung mehr Ausnahmen als Regeln zu kennen schien. Dieses ist die Epoche von 1100—1200 bis zum Tridentinum.

§. 107.

Einfluß der germanischen Staatsprincipien auf die Gestaltung der D.Synoden.

Wie die kirchliche Bußanstalt im Gegensatz zum Orient allmählig zu einer Staats-Strafanstalt gedieh und wie auch in den untern Sphären jene Einheit von Kirche und Staat sich in und außer den bischöflichen Visitationen und Senden beschützte, haben wir §. 105. ersehen. Aber auch andere aus jener Einheit hervorgehende Verhältnisse waren es, welche vielfach bestimmend auf die Lebensentwicklung der D.Synode einwirkten.

1) Die freieren Gesetze der germanischen †) Staatsgesetzgebung in Bezug auf Vermögenserwerb der Kirche und der von Seiten des Staates ihnen gegönnte Rechtsschutz brachte für den innern Geschäftskreis der D.Synode auch enorme Wirkungen hervor.

---

*) Harzh. II. 129.

**) Ibid. II. 599.

***) Cf. Burchard lib. IX. c. 240.

†) Unter den germanischen Staaten verstehen wir aber alle von germanischen Völkerschaften gegründeten, bewohnten, eroberten, mögen sie ihr Recht beibehalten haben unter den römischen Einwohnern (Savigny „Geschichte des römischen Rechts" I. Bd. S. 90) oder allmählig veräußert haben.

Wie oft wurden nicht feierliche Schankungen, testamentarische Verfügungen *) zu Gunsten von Einzelnkirchen und Klöstern auf D.Synoden feierlichst legalisirt?

Aber nicht nur dieses. Mit diesen Vermächtnissen wurden Bedingungen verknüpft; es entstanden Staats- und Privat-Patronate, welche ihre Ansprüche in ihren oft nicht so uneigennützigen Nachkommen nicht bloß auf die gesetzlich zugestandenen Rechte (z. B. Collationen u. dgl.) ausdehnten, sondern sogar auf Rechte, welche die Kirche auf Konzilien und D.Synoden continuirlich bestritt, z. B. auf den Nachlaß der Geistlichen ihrer Kirchen (nachgewiesen in §. 117.) u. s. w. Daher entstand für die D.Synode ein ungeheures Feld, gewissen Zeitübeln entgegenzusteuern, die aus dem Patronatsrechte erwuchsen, z. B. den simonistischen Besetzungen, dem jus spolii, dem Rechte, die Früchte ihrer vakanten Patronatspfründen einzuziehen u. s. w.

2) Also haben wir an der D.Synode des ganzen Mittelalters im Kleinen, was wir an den Konzilien im Großen haben. Wie im Großen der Papst und die Konzilien gegen die Könige und Großen des Reiches kämpften, welche vermöge ihres Patronatsrechtes (wenn es erlaubt ist, im Allgemeinen das Lehensverhältniß von Staat und Kirche so zu bezeichnen) simonistische Wahlen, das jus spolii beim Tode der Bischöfe, das jus regaliae bei vakanten bischöflichen Pfründen u. s. w. beanspruchten: so sehen wir die D.Synoden im Kleinen denselben Kampf gegen jene Auswüchse des Patronatsrechtes kämpfen.

Der Unterschied besteht zwischen beiderlei Verhältnissen nur darin, daß nach Oben hin der Kampf gegen die Repräsentanten des Staates geführt wurde, während es die Bischöfe nicht sowohl mit dem Staate und den königlichen Beamten, als vorzüglich mit den mächtigen Laien der Diözese zu thun hatten, die sich ihr Recht selber suchten. Aber nicht bloß die Patronatsbeneficien, als alle während dieses

---

*) Vergl. §. 111. und 117. Nicht leicht hat wohl das geschichtlich-rechtliche Verhältniß der römischen und ursprünglich germanischen Staatsbildung zum christlichen Rechte eine herrlichere Entwicklung gefunden, als durch G. Phillips, sowohl in seinem Kirchenrecht (III. Bd. 1ste Abthl.), als vorzüglich in seiner deutschen, englischen rc. Rechtsgeschichte. Die Grundansichten dieses Germanisten theilen wir durchaus, und fanden sie sammt und sonders bewahrheitet durch die Geschichte der occidentalischen D.Synoden.

Zeitraums sich bildenden Beneficien und die nun zum Gesetze erhobenen Zehnten, von verschiedenen Seiten her angegriffen, geplündert, vorenthalten, bilden einen gewaltigen Stoff für die solchen wahren oder vermeintlichen (weil den Vortheil bedrohenden) Zeitübeln entgegensteuernden D.Synoden.

3) Aber welches war denn die Macht, womit die D.Synode diesen aus dem Wesen der germanischen Staatsbildung hervorwachsenden Übelständen von 700—800 an bis in die neuere Zeit herein entgegentreten konnte?

Die germanische Staatsbildung war, wie wir sahen, der Grund dieser sich bildenden Mißstände; aber sie gab aus sich selber der D.Synode und der Kirche auch das — Gegengift und Heilmittel.

Dieses Gegengift besteht aber in der Gewalt der kirchlichen Censuren.

Wir treffen auch im Occidente noch die Bußstationen bis in's 8te Jahrhundert hinein an; länger noch die Bußzeiten, bis sie in den Commutationen und Redemptionen untergingen (vergl. §. 118.). Aber vorzüglich schwer treffend wurden diese Censuren, als die Excommunication immer mehr und mehr bürgerliche Wirkungen nach sich zog. Oder waren es nicht schwere Strafen, die sich mit der Excommunication in Verbindung setzten? Rechtlos und schutzlos und ehrlos zu sein, wenn man sich vom Banne nicht loslöste, d. h. nicht die Bedingungen erfüllte, die den Bann gebracht hatten — wie hart war nicht ein solches Loos? Ohne Recht, vor dem Gerichte selbst als Ankläger, Zeuge u. s. w. zu erscheinen; ohne Recht, eine erlaubte Ehe eingehen zu können; ohne Recht auf Begräbniß in kirchlicher Weise; ohne Recht (im Falle hartnäckiger Weigerung), bürgerliches Eigenthum zu besitzen, mußte Jeder und auch der Große sich beugen vor dem Machtspruche des Bischofs.

Und als seit dem 11ten Jahrhundert gar noch das Interdikt auf D.Synoden in Anwendung kam, da hatte der Bischof auf feierlicher Synode alle Macht, die Großen der Diözese unter seinen Willen zu beugen, damit das durch solche Interdikte mitgetroffene Volk nicht aufgereizt werde gegen die in ihrer Mitte wohnenden Großen, Laienpatrone u. s. w. Freilich muß da aber auch gesagt werden, daß die Censuren am meisten gegen Jene geschleudert wurden, auch auf D.Synoden, welche den äußerlichen Vortheil der Kirche bedrohten.

4) Diese auf D.Synoden ausgeübte und vom Staate vollzogene Censur fällt insoferne mit der bürgerlichen Rechtspflege ganz zusammen. Wie auf Visitationen und Senden, so wurde auch auf D.Synoden sowohl mittelbar durch Strafrechts-Gesetzgebung, als unmittelbar durch Execution der Sentenzen, z. B. an Ketzern (Beweis in §. 111.) u. s. w., die kirchliche und Staats-Strafe miteinander verbunden.

5) Diese Verschwisterung, welche der germanische Staat mit der Kirche einging, ist aber auch der Grund, warum nicht die weltlichen Instanzen, sondern die Bischöfe auf ihren D.Synoden in allen Punkten, die jetzt als rein-weltliche oder gemischte bezeichnet werden, die gesetzgebende Auktorität bildeten. Sie hatten die ganze Erziehung; Arme, Unmündige, Wittwen und Waisen, Gefangene waren an sie angewiesen.

Wo nur immer die Kirche einzusprechen hatte bei Incidenzfällen, folgte ihr per accidens das Ganze. So bei allen letztwilligen Verfügungen; so bei allen Prozessen, wo Eide oder Ordalien in Anwendung kamen u. s. w. Welches ausgedehnte Feld hatte also der Bischof nicht schon seit 400—500 an, wenn er überall genügen wollte?

6) Aber eben diese Ungetheiltheit brachte es auch hervor, daß sowohl der Staat, als die Privatpersonen an den Synoden den lebhaftesten Antheil nahmen; theils Recht suchend in Civil- und strafrichterlichen Klagefällen, theils zuhörend, theils mitredend (§. 113. und §. 115.).

Darum finden wir überall die Freien und Adeligen und vorzüglich die Laienpatrone, überall comites, duces, ministros u. s. w. das lebhafteste Interesse nehmen (vergl. §. 113.); und wenn auch aus den Sessionen, die man nicht für die Öffentlichkeit bestimmte, das Volk ausgeschlossen wurde (z. B. nach der Synodenformel Burchard's), so nahm es doch am kirchlichen Theile der D.Synode, an den Prozessionen, dem Gottesdienste, den Gebeten, an manchen Anreden u. s. w. den ungetheiltesten Antheil (Beweis §. 113.).

7) Und endlich erwäge man erst noch die große Erweiterung der dinglich privilegirten Gerichtsbarkeit der Kirche, wie sie aus dem Oriente schon gekommen! Denn wo die Kirche in den germanischen Staaten die Gesetzgebung an sich riß (vergl. n. 5.), dort war ihr auch die Gerichtsbarkeit überlassen.

Alle diese Punkte zusammengenommen, so erhielt die D.Synode in den germanischen Staaten nicht bloß kirchliche, sondern eben sowohl staatliche Bedeutung sowohl in Hinsicht auf Civil-, als Criminal- und Straf-Gesetzgebung, als in Hinsicht auf das beiderseitige Justizfach; nicht minder auch auf Gegenstände der untersuchenden und Strafpolizei.

§. 108.

Äußere Gestaltung der spanischen D.Synoden von 300—700 n. Chr.

Konzilien finden wir in Spanien schon seit Beginn des 4ten Jahrhunderts *), z. B. das von Elvira (Aguirre I. 270.) um das Jahr 300—324, um Götzendienst, Heirathen mit Ungläubigen auszureuten, Ehehindernisse festzustellen; das von Saragossa i. J. 380 (ibid. II. 113.) unter Papst Damasus, schon von 12 Bischöfen besucht, während wir auf dem 1sten toletanischen i. J. 400 (ibid. II. 130.) gegen die Priscillianisten schon 19 spanische Bischöfe versammelt finden.

Daß in Spanien frühe schon (man erinnere sich an Hosius von Cordova!) die orientalische Gesetzgebung, vorzüglich aber im 5ten Jahrhundert die afrikanische in Hinsicht auf die Verhältnisse von Bischof und Presbyterium zum Provinzialkonzil (vergl. §. 34. und 35.) Eingang gefunden hat, ist eine, vorzüglich durch das Studium der spanischen Rechtsquellen herstellbare Thatsache.

Das Konzil von Tarragonien i. J. 516 **) bringt ein, auch von Benedikt XIV. (de s. d. l. III. c. 9. n. 8.) auf die D.Synoden gedeutetes Edikt: „Ut non solum de cathedralibus ecclesiae presbyteris, verum etiam de dioecesanis ad concilium trahant, et aliquos de filiis ecclesiae saecularium secum adducere studeant.“

---

*) Ausdrücklich müssen wir hier für immer bemerken, daß wir keine äußere pragmatische Geschichte (d. h. eigentliche Kirchengeschichte) zu schreiben gedachten; diese bleibt Voraussetzung. Wohin würden wir nicht gerissen ohne solche Grenzmarke? Nur in's Vage. Wozu sollte es dienen, wenn keine neuen kirchengeschichtlichen Forschungen damit vereint stünden? Zu Nichts. Daher wollen wir hier nur äußerliche Thatsachen anführen über das „daß“, über das „wie oft?“ und (ganz allgemein) über das „was?“ der D.Synoden.

**) Aguirre II. 235.; Ivo p. V. c. 158.

Also war die Scheidung von Cathedralpriestern und Diözesanclerus, von Senat und D.Synode hier schon vollbracht.

Wie das Konzil von Huesca i. J. 598 c. 1. alle Jahre mit den Äbten, Presbytern und Diakonen der Diözese eine Synode will gehalten wissen, sahen wir schon §. 106.

Wenn wir auf dem 2ten Konzil von Braga i. J. 572 (Aguirre II. 316.) c. 1. die bischöflichen Visitationen empfohlen finden, wenn aus den Unterschriften des 3ten toletanischen Konzils *), also schon i. J. 589 (ibid. II. 338.), uns Archidiakone und Archipresbyter entgegensehen, so können wir uns eine Vorstellung machen, wie geordnet das Leben der spanischen Diözesen damals schon in sich verlief.

Aus dem 4ten toletanischen Konzil i. J. 633 (ibid. II. 477.) c. 3. finden wir schon eine Herabstimmung des 5ten Canons von Nicäa über zweimalige jährliche Haltung der Provinzialkonzilien, indem schon (der Schwierigkeiten des Zusammenkommens wegen) eine Einmaligkeit als genügend angegeben wird **).

Ziehen wir aber das 60 Jahre später i. J. 693 gehaltene 16te toletanische Konzil (ibid. II. 735.) c. 6. (c. 17. dist. 18.) als Ergänzung herbei, so lesen wir Folgendes: „Decernimus, ut, dum in qualibet provincia concilium agitur, unusquisque episcoporum admonitionibus suis intra sex mensium spatia omnes abbates, presbyteros, diaconos atque clericos sed etiam omnem conventum civitatis ipsius (bischöflicher Senat?) ubi praeesse dignoscitur, necnon et cunctam dioecesis suae plebem aggregare nequaquam moretur: quatenus coram eis plenissime omnia reseret, quae eodem anno in concilio acta vel definita esse noscuntur“ etc.

Daraus geht hervor:

1) daß in Spanien die zweimalige Haltung der Provinzialkonzilien schon aufgegeben worden sei (c. 3. Tolet. IV.), und daher wahrscheinlich auch die innerhalb des nächsten Halbjahres erfolgende Haltung der D.Synode (c. 6. Tolet. XVI.) die einzige verblieb;

---

*) Es ist zu bedenken, daß diese Bestimmung die eines Nationalkonzils war, und also für ganz Spanien uns ein Bild gibt.

**) C. 26. dieses Konzils spricht zudem ausdrücklich von D.Synoden. „Quando (sc. ordinati in parochiis presbyteri) ad concilium venerint, rationem reddant episcopo suo, qualiter susceptum officium celebrent vel baptizent.“ Darüber schon §. 43.; über ihren Charakter als Pfarrer §. 113. n. I.

2) daß diese Synoden vorzüglich auch einen exekutiven Charakter hatten (§. 79.);
3) daß schon damals der Clerus Synodalscheue besaß, wie die am Ende des letzten Canons (c. 17. dist. 18.) über die Verächter dieses Gesetzes ausgesprochene zweimonatliche Excommunication beweist.

Vom 4ten toletanischen Konzil (c. 4.) besitzen wir auch schon eine Ritusformel für Abhaltung der Konzilien und D.Synoden (vergl. §. 119.), nach welcher Presbyter, Diakone und auserwählte Laien Theil nehmen sollen.

Daß übrigens unter dem Worte presbyteri, die wir in den bisher citirten Canonen zur D.Synode aufgefordert erblicken, meistentheils Landpfarrer gemeint seien, beweist ziemlich klar c. 26. und 27. desselben toletanischen Konzils von 633, indem in diesen Canonen von der Ordination der presbyteri in parochiis die Rede ist, und indem es in c. 26. heißt: „Quando ad concilium venient, rationem reddant episcopo suo, qualiter susceptum officium celebrent, vel baptizent."

Also waren es zweifellos Landpfarrer, die darunter bezeichnet sind. Wie übrigens die Bischöfe in oder außer der D.Synode die causas majores presbyterorum und diaconorum (analog der afrikanischen Sitte) nicht unter sich hatten, und wie überhaupt das Provinzialkonzil in Spanien immer als Appellinstanz (vgl. §. 82.) bezeichnet wird, ist ersichtlich aus c. 6. des Konzils von Sevilla (Aguirre II. 462.), aus c. 28. des 4ten toletanischen Konzils i. J. 633 (ibid. II. 477.).

Besonders aber zeigt der in Aguirre t. III. aufgenommene Auszug aus der größern isidorischen Sammlung *), wie der Bischof an das Presbyterium gebunden war **); wie geordnet der Instanzenzug war in Klagesachen ***); wie sehr der recursus cleri ad judicia saecularia untersagt war; wie sehr die Nothwendigkeit persönlicher Anklage (tit. 9.) die Unbescholtenheit des Klägers (tit. 8.) gefordert wurde u. s. w.

Alles dieses muß aber auch auf die D.Synoden eine nähere oder entferntere Beziehung haben.

---

*) Vergl. Permaneder Kirchenrecht §. 129.

**) Nach Carth. IV. c. 23. bei Gratian c. 6. c. XV. q. 7. ibid. lib. III. tit. 9.

***) Nach Carth. VIII. und XIII. (lib. III. tit. 15. ibid.) und nach c. 9. Concil. Chalcedon.

Mit dem Einbruche der Saracenen schien das Christenthum in Spanien verloren; doch treffen wir seine mächtigen Regungen schon im 11ten Jahrhundert wieder an. In der nächsten Epoche werden wir also wieder spanischen D.Synoden begegnen.

§. 109.

Äußere Gestaltung der gallischen D.Synoden.

Schon vor der Zeit des heil. Irenäus war das Christenthum in Gallien einheimisch; aber erst mit dem Konzil von Arles i. J. 314, gehalten gegen die Donatisten, beginnt die Reihe der gallischen Konzilien.

Schon das 2te Konzil von Arles (Sirm. I. 102.) i. J. 452 c. 31. spricht nicht undeutlich von der D.Synode: „Si quis clericorum religionis negotia, vel spirituales causas ecclesiae ad saecularia patrocinia, relicta synodo transire praesumpserit, excommunicatione . . . dignus habeatur."

Indeß lautet der angefügte Schlußsatz so (vom privilegium fori sprechend), daß die obigen Worte auch auf das Konzil gedeutet werden können, indem fortgefahren wird: „Simili modo si causa inter clericos orta fuerit, ne invito episcopo ad saeculares judices deferatur, sed episcoporum judicio terminetur."

Indeß deuten wir dieselbigen Worte deßhalb auf die D.Synode (betrachten also die letzten Worte als ein Urtheil der Appellinstanz berührend), weil c. 48. zu lesen ist: „Si quis episcopi sui sententiae non aquieverit, synodi legibus audiendum!"

Ebenso Conc. Agath. a. 506 (Sirm. I. 160.) c. 3.; Conc. Vasense I. a. 442 c. 5. (ibid. I. 76.); Innocenzii epistola ad episcop. Rotomag. c. 3 (ibid. I. 30.). Letzterer Brief findet sich bei Gratian: nur mit der Einschaltung: inter clericos et laicos (c. 26. c. XI. q. 1.).

In all diesen Stellen ist schon das Konzil als Appellhof bezeichnet; wie blühend mußte also schon das Konzilien- und Synoden-Leben sein?

Papst Hilarius in epistol. ad episc. Gall. a. 462 (ibid. I. 129.) c. 2. fordert bloß Ein jährliches Provinzialkonzil, was also wie in Spanien nach §. 108. wohl auch auf die D.Synode Bezug haben mußte (was sich bald zeigen wird), trotzdem, daß wir 50 Jahre später auf dem Konzil von Arles i. J. 511 *) c. 1. den Satz erklingen

*) Mansi VIII. 347.

hören: „Id . . . . observandum, quod ecclesiastici canones observarunt, et lex Romana constituit."

Trotz dieser Erklärung, trotz Nic. c. 5. hielt man doch nur ein Provinzialkonzil und eine D.Synode.

Dasselbe Konzil von Arles i. J. 511 c. 19. fordert, daß der Bischof jährlich mit den Äbten eine Synode halte, wie wir §. 106. sagten. Daß aber auch vielfach nur eine D.Synode mit dem Weltclerus sei gehalten worden in Gallien, beweist c. 7. der D.Synode von Auxerre i. J. 578 (Sirm. I. 361.): „Ut medio Majo omnes presbyteri ad synodum in civitatem veniant et calendis Novembris omnes abbates ad concilium conveniant *)."

Fassen wir all diese Belege zusammen, so stellt sich heraus, daß jährlich einmal Provinzialkonzil und D.Synode in Gallien gehalten worden sei, und daß zudem D.Synoden in Übung kamen, welche ständisch getrennt waren, eine Erscheinung, welcher wir noch öfter begegnen werden.

Gerade das obige c. 19. des Konzils von Arles läßt uns nicht mit Thomassin (vet. et nov. discipl. p. II. lib. III. c. 73. n. 4.) übereinstimmen, wenn er c. 7. der D.Synode von Auxerre so versteht, als ob im November die Äbte zum Konzil, nicht aber zur D.Synode wären geladen worden. Und zudem beurkundet der Gegensatz, der hier zwischen Äbten und Presbytern gesetzt ist, daß im Mai nur der Säkularclerus mit Ausschluß des andern zur D.Synode gerufen wird; warum sollen sie aber im Mai ausgeschlossen sein, und also ohne Synode bleiben das ganze Jahr hindurch?

Es gehört diese D.Synode zu den wenigen **) aus unserm gegenwärtigen Zeitraume, von welcher wir Synodalstatuten besitzen, die nach c. 45. (vergl. §. 42.) durch gemeinsame Berathung zu Stande gekommen waren.

Die Statute dieser D.Synode breiten sich aber theils über Liturgisches (c. 2—11.), über Wandel und Bestrafung der Cleriker, über Klosterwesen und Bestrafung der Äbte (c. 23. 24. und 26.), über

*) Richard Analysis concil. t. I. p. 576. hat einen von diesem abweichenden Text, welcher die Worte „ad concilium" vermissen läßt. Dadurch wäre freilich dem Unterschiede der Deutung ausgebeugt.

**) Cf. de syn. dioec. lib. I. c. 1. n. 6.

Ehehindernisse (c. 27—32.) u. s. w., also über die verschiedensten Zweige seelsorglicher Wirksamkeit aus.

Berücksichtigen wir übrigens Schilderungen der Sitten von Volk und Clerus, die aus jener Zeit stammen, so werden wir begreifen müssen, warum denn die künftigen gallischen D.Synoden eine so polizeilich-inquisitorische Miene an sich tragen.

Schon Concil. Andegav. c. 7. a. 453 (Sirm. I. 116.) hatte gegen Waffendienst der Geistlichen unter Androhung des Amtsverlustes gedonnert; weiters lautet ein Edikt Carl's d. Gr. (ibid. II. 230.): „Ut episcopi et clerici ad bella non pergant!“

Und wie der niedere Clerus sehr roh gesinnt war, so schildert das Konzil von Tours i. J. 813 c. 41. (ibid. II. 284.) auch Sinn und Sitten des Volkes nicht besser, indem die dort versammelten Bischöfe ausrufen: „Incestuosi, parricidae, homicidae multi apud nos, heu pro dolor! reperiuntur.“

Ist es darum zu verwundern, wenn uns die D.Synoden dieser ganzen Epoche kein anderes Bild darbieten, als das einer Censurschule des Clerus? wenn insbesondere die Capitularien-Gesetzgebung, welche ihre Rechtskraft doch über das ganze carolingische Reich ausdehnte, die D.Synoden als Censuranstalt für den Clerus auffaßt (Citate oben §. 42.), wie sie die bischöfliche Sende als Censuranstalt für die Laien hinstellt (nach §. 105.)?

Wie aber die Sende für das Volk und die D.Synode für den Clerus, so mußten nach den Capitularien der carolingischen Zeit die höhern Konzilien, welche meistentheils gemischter Natur waren [Synod. regiae mixtae *)], eine Zucht- und Straf-Anstalt für die einzelnen Bischöfe sein.

In allen diesen drei Kreisen herrscht ein Zweck; in allen drückt jene Einheitsidee von Kirche und Staat (§. 7.) sich auf verschiedene Weise ab, wie die Sonne aus verschiedenen Gewässern ihr Spiegelbild verschieden zurückempfängt.

Wahrhaft begeisternd ist es, den Geist dieser Zeit bis in sein Inneres hinab zu verfolgen und verstehen zu lernen; denn tief ist sein Sinn.

Die historische Darstellung der D.Synoden, wie sie aus den Konzilien, aus den Capitularien einzelner Bischöfe, aus den Capitularien

---

*) Vergl. Binterim Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien B. I. S. 104.

der Könige uns entgegenleuchtet, haben wir (wiewohl zu einem ganz andern Zwecke) §. 42. geliefert, und wir werden unten noch mehr Gelegenheit haben, diese Tendenz der D.Synoden dieses Zeitalters uns zu vergegenwärtigen (§. 116.).

Wir sehen die Bischöfe zu häufigen Visitationen aufgefordert, z. B. in c. 16. des Capitulare von 813 (Sirm. II. 323.) und im 6ten Konzil von Paris i. J. 829 c. 31. (ibid. II. 475.); ja noch mehr, wir sehen in vielen Diözesen die zweimalige Haltung der D.Synode wieder auftauchen.

Capit. Tolosan. a. 843 c. 9. (ibid. III. 1.) trägt den Bischöfen auf, jährlich nicht mehr als zwei D.Synoden zu halten. Ebenso fordert das 6te Konzil von Paris i. J. 829, zweimal oder doch wenigstens einmal den Diözesanclerus zur Synode zu berufen. Und wirklich treffen wir Bischöfe, die der alten Sitte getreu bleiben wollen, z. B. Gerard von Tours *); eine Sitte jedoch, welche in dem rauhesten aller kirchlichen Jahrhunderte (dem 10ten) wieder versank **).

§. 110.
Äußere Gestaltung der englischen D.Synoden von 600—1100.

Schon frühe, bevor noch die Bekehrung der Angelsachsen im Großen vor sich gegangen, treffen wir in England das Institut der D.Synoden blühend an.

Vor Allem aber sind es die D.Synoden von Landavia, deren uns von 560 bis in's 12te Jahrhundert ***) eine Menge begegnen, welche uns die Zeitrichtung dieses Instituts recht bemerkbar vor die Augen führen.

In all diesen D.Synoden finden wir aber die polizeilich-strafrichterliche Tendenz weit überwiegend.

Hier treffen wir meistentheils hohe Laien (reguli genannt) vor die Synode gefordert, zur Rede gestellt über ihre Verbrechen (Mord, Meineid, Incest, Sacrilegium 2c.), mit den verschiedensten Strafen belegt, mit Geldstrafen, Gebet, Fasten, Anathem 2c. (vergl. §. 115.); wir

---

*) Thomassin vetus et nov. discipl. p. II. lib. III. c. 74. n. 6.

**) Vergl. Binterim Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien B. III. S. 259.

***) Wilk. t. I. p. 17—310.

sehen sie wieder zurückkehren, um öffentlich auf der Synode der Kirche Genugthuung zu verschaffen, und sich vom Banne lösen zu lassen. Sehen wir aber auf das Personal, welches sich hier versammelt findet, so besteht es aus dem Bischofe, den Äbten und den Clerikern aller Grade *).

Für das Erzbisthum Canterbury finden wir in der Synode Cuthbert's **) folgenden Canon (c. 25.): „Ut episcopi a synodo venientes in propria parochia cum presbyteris et abbatibus et praepositis conventum habentes, praecepta synodi servare insinuando praecipiunt; et unusquisque episcoporum, si quid in sua dioecesi corrigere et emendare nequiverit, idem in synodo coram episcopo et palam omnibus ad corrigendum insinuet."

Dieser Canon stimmt aber beinahe wörtlich überein mit dem Briefe, welchen der heil. Bonifazius an Cuthbert schrieb ***), den wir oben citirten und analysirten (Eingangs §. 40.). Es ist also anzunehmen, daß dieser Brief des heil. Bonifazius durch Cuthbert dem Konzil vorgelegt wurde, und die Bestätigung erlangt habe.

In den Excerpten Egbert's, Erzbischofs von York †), finden wir c. 27. den 34sten Canon des 4ten Konzils von Carthago (c. 10. dist. 95.): „Ut episcopus in ecclesia et in consessu presbyterorum sublimior sedeat;" und c. 143. wird unter der (falschen) Aufschrift: „In Synodo Nicaen." folgender Canon des Konzils von Valence v. J. 374 [c. 1. de his, quae etc. (III. 10.)] angetroffen: „Irrita erit donatio episcoporum vel venditio, ... absque collaudatione et subscriptione clericorum."

Daß aber diese Stellen nicht auf die D.Synode, sondern das Gremium der bischöflichen Senatoren zu deuten seien in den verschiedenen Bisthümern der Erzdiözese York, beweist vorzüglich c. 45., wo der 22ste Canon des 4ten Konzils von Carthago sich aufgenommen findet: „Episcopus absque concilio presbyterorum clericos non ordinet!" Und dieses um so mehr, als historisch ausgemacht ist, daß schon vor

---

*) Vergl. die D.Synode des Bischofs Oudoceus um das Jahr 560 — 597 bei Wilk. t. I. p. 17. und die D.Synode des Bischofs Joseph i. J. 1050 bei Wilk. t. I. p. 310.

**) Wilk. t. I. p. 94.

***) Harzh. t. I. p. 67.

†) Wilk. t. I. p. 101.

den Dänenkriegen die Canonikate in England zu einem hohen Reichthum und Ansehen gelangt waren.

Conc. Calchutens *) c. 3. a. 785 schärft den Bischöfen ein, daß sie nach alten Canonen zweimal Konzilien halten und einmal die Diözese visitiren sollten; deßgleichen auch Conc. Wintoniens. c. 4. **)

So wenig aber vor Beginn der Dänenkriege in England Stoff vorhanden war, über wissenschaftliche und sittliche Verkommenheit des Clerus zu klagen; so viel war vorhanden nach dem Beginne jener räuberischen, die Kirche plündernden Einfälle ***).

Von nun an vernehmen wir fortwährend Klagen über Beweibtheit, Sittenlosigkeit des Clerus †); von nun an erhalten in England die D.Synoden auch einen mehr in Bezug auf den Clerus sich äußernden inquisitorisch-strafenden Charakter, welchen sie in andern Ländern (vergl. §. 109.) schon länger besaßen. Dadurch aber werden wir zu der Bemerkung hingeführt, daß die auf der D.Synode ergriffenen Mittel (und insoferne ihre Zeitrichtung selbst) durch zeitlich-örtliche Verhältnisse bedingt seien.

So lesen wir in libro eccl. legum (einer von Erzbischof Elpheg von Canterbury unter Bestätigung Papst Johann's XVIII. i. J. 1009 herausgegebenen Sammlung alter Canonen) c. 4.: „Quandocunque ad episcopi synodum convenitis, habeatis vobiscum quilibet vestimentum missale, et quilibet librum, et quilibet vasa eucharistiae . . . et duos presbyteros vel tres aut tot laicos ad servitium responsorium. . . .“

Die Canonen des Königs Edgar (unter Dunstan i. J. 964 erschienen) stellen von c. 3—6. die D.Synode vorzüglich als Tribunal der verletzten und wiederherzustellenden Gerechtigkeit hin; jeder Priester soll Klage führen dürfen über empfangenes Unrecht, und Alle sollen es als sich selbst angethan betrachten! Jeder Priester soll diejenigen Laien, die er entweder nicht bessern kann oder der Säcularen wegen (weltliche Gerichte?) nicht bessern darf, zur Anzeige bringen!

Wenn aber Lanfranc in seinem Schreiben an den Bischof Stigand (§. 44.) die D.Synode als eine Schule des Unterrichtes für die Cleriker

---

*) Wilk. t. I. p. 145.

**) Ibid. p. 265.

***) Vergl. Döllinger Kirchengeschichte II. Bd. S. 91. Regensb. 1843.

†) Cf. Edgari chartam bei Wilk. t. I. p. 239.; die Canones Aelfrici ad Wulsinum episc. c. 970. bei Wilk. t. I. p. 250.

hinstellt, so haben wir mit diesen verschiedenen Dokumenten nur verschiedene Seiten einer und derselben Sache hervorgehoben.

Fassen wir all diese zerstreuten Momente zusammen, so erscheint sie uns als Bildungs-, Sitten- und Zucht-Schule des Clerus einerseits, und als Forum anzuhörender und zu beschwichtigender Anklagen gegen Laien und Priester andererseits.

§. 111.

Äußere Gestaltung der deutschen D.Synoden bis in's 12te Jahrhundert.

Vor dem 8ten Jahrhundert treffen wir in Deutschland keine einzige D.Synode an, die mit Sicherheit sich als eine solche behaupten ließe.

Im 4ten Jahrhundert treffen wir zwar schon erdichtete oder wahre Konzilien in Germania Ima. und IIda. und in Belgien an; aber das eigentliche Deutschland ist noch in Schlafes Armen *).

Vom 5ten bis 7ten Jahrhundert läßt sich im Grunde das Nämliche aussagen **); denn die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands waren noch regellos vor Bonifacius, da erst durch diesen eine Abtheilung der Bisthümer vorgenommen wurde.

Von den jenseits-rheinischen Landen läßt sich aber nicht das Nämliche sagen; hier finden sich schon vor Bonifacius mehrere Konzilien vor. So hält Bischof Hubert von Tongern mehrere Konzilien betreffs der Übertragung des Leichnams des heil. Lambert von Utrecht nach Lüttich, und verlegt mit päpstlicher Vollmachtsbewilligung seinen Sitz selbst nach Lüttich ***).

I. Hier scheint Hubert schon eine D.Synode †) gehalten zu haben. Wenigstens sind zehn auf die Seelsorge bezügliche Canonen vorhanden, die sich auf Taufe (c. 1.), Firmung (c. 2.), eine jährliche Communion (c. 3.), Reinheit der Altäre (c. 7.), Krankenbesuch (c. 9.), Meßopfer, Gebete für Verstorbene (c. 10.) beziehen.

---

*) Harzheim t. I. p. 1—6. und Binterim Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien Bd. I. S. 348—395.

**) Vergl. die einleitenden Bemerkungen von Schannat und Harzheim in jedes Jahrhundert Bd. I. S. 6—40. und Binterim ebend. Bd. I. S. 395—415. und Bd. II. S. 3—15.

***) Harzh. t. I. p. 31. und 32.

†) Harzheim (t. I. p. 32.) will sie auf das Jahr 710 verlegen.

Wie wild und verkommen aber die Sitten des Clerus und Volkes waren, das schildert Bonifacius mit schmerzlichen Worten an den Papst Zacharias im 51sten Briefe in Folgendem *): „Die Religion liegt nun 60—70 Jahre ganz zu Boden . . . die Bisthümer sind meistens in den Händen geldbegieriger Laien oder ehebrecherischer Geistlichen, die auf Nichts, als zeitlichen Gewinn sehen. . ."

Sowohl direkt als indirekt hat aber der heil. Bonifacius auch die D.Synode für Deutschland in Schwung gebracht. Indirekt durch Christlichmachung des Landes, durch Stiftung der Bisthümer und ihre Verbindung in einer geordneten Metropolitanverfassung, durch Anordnung der jährlich abzuhaltenden Konzilien **) und ihre jenseits und diesseits des Rheins eifrigst gepflogene Abhaltung ***) u. s. w. Direkt aber durch Anordnung der D.Synoden selber als Exekutivorgan der höhern Konzilien und als Correktionsanstalt im Gegensatz zum Provinzialkonzil als zweiter Instanz, wie wir §. 40. erwiesen haben.

Derselbe Brief an Erzbischof Cuthbert von Canterbury oder die mit ihm identischen „decreta synodalis conventus sub St. Bonifacio excerpta ex epistola 105." fahren aber fort †): „Statuimus ut per annos singulos unusquisque presbyter episcopo in quadragesima rationem ministerii sui reddat . . . ut singulis annis episcoporum unusquisque parochiam suam circumeat. . ."

Also sah der heil. Bonifacius Visitation und D.Synode als die Grundhebel an, um die oben geschilderten Übelstände der Zeit zu beseitigen.

Und diese vom heil. Bonifacius der deutschen D.Synode angewiesene Richtung erhielt durch die ganze künftige Gesetzgebung der Konzilien, der gemischten, in so reichlicher Fülle abgehaltenen Synoden, und vorzüglich durch die solchen Synoden entsprossenen Capitularien der Könige ihre nachträglich vollste Bestätigung, gar nicht davon zu reden, daß die orientalischen Canonen allmählig auch nach Deutschland übersiedelten, besonders seit dem an Carl d. Gr. überreichten

---

*) Vergl. Binterim Bd. II. S. 4.

**) C. 1. Concil. germ. a. 742 bei Harzh. t. I. p. 48.

***) Harzh. t. I. p. 42—72.

†) Harzh. t. I. p. 67.

codex Hadriani und den davon ganz zu trennenden capitulis Hadriani [resp. Angilrami *)] u. s. w.

II. Aber eine andere Epoche taucht für die deutschen Bisthumsverhältnisse und D.Synoden auf, seitdem durch Schankungen, Testamente u. dgl. die deutsche Kirche bereichert wurde; seitdem sich Säkularkirchen und Klöster in Menge erhoben; seitdem sogar (vergl. §. 106.) die Seelsorge und das Jurisdiktions- und Aufsichts-Recht über die Landgeistlichkeit, d. i. die Archidiakonats- und Archipresbyterats-Würde vielfach an die Klöster oder Collegiatstifte übergegangen war.

Dadurch erhielt auch bald in Deutschland, wie es in Gallien schon seit 2—3 Jahrhunderten geschehen war, die D.Synode ein von früher völlig verschiedenes Aussehen. Aber nicht bloß die Repräsentation erlitt eine solche Umbildung dadurch, sondern auch der Geschäftskreis der D.Synode.

Denn wenn wir die deutschen Synoden **) überhaupt durchgehen von 800—1200, was finden wir als Objekt der synodalen Thätigkeit?

1) Weniges in das legislative Bereich Einschlagendes; keine Synodalstatute vor der großen D.Synode zu Cöln i. J. 1266 ***); keine Berathung hierüber; höchstens bieten uns die Akten Anhaltspunkte, zu entnehmen, daß die Bischöfe Einzelverordnungen, Verbote, Ermahnungen u. s. w. gaben, entweder persönlich oder durch Dritte.

---

*) Über letztere Binterim Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien Bd. II. S. 43. Döllinger Kirchengeschichte Bd. II. S. 44. Regensb. 1843.

**) Wir machten schon §. 61. bei Anlaß der Synodalunterschriften die Bemerkung, daß sich in Betreff der bei Harzheim t. II. und III. aufgezeichneten Synoden nicht genau ermitteln lasse, ob es eigentliche D.Synoden waren (d. h. solche, wozu die Geistlichkeit zwangsweise eingerufen wurde) oder nicht; aber gar vielen ist dieser Charakter kaum abzusprechen, weil uns die Subscriptionen beweisen, daß aus allen Theilen der Diözese die Geistlichkeit versammelt war nebst dem Stande der nobeln Laien. Bei andern bleibt es indeß mehr als zweifelhaft, und es scheinen nur Convente zu sein zu feierlichen Schankungsübernahmen und Bestätigungen. Harzheim, Binterim u. A. sind auch darin verlegen, was sie unter diesen Synoden verstehen sollen. Auf gar vielen finden wir 5—15 Äbte, 3—7 Archidiakone, 20—24 Canoniker u. dgl. und z. B. 1187 zu Libnitz (Harzh. t. III. p. 441.) 27 plebani unterzeichnet; sollen dieses keine D.Synoden sein?

***) Harzh. t. III. p. 617.

2) In richterlicher Beziehung treffen wir ungeheuer viele Entscheidungen über Civilstreitigkeiten an, aber sie haben meistens einen materiellen Charakter; meistentheils sind es Zehnt-, Patronats-Streitsachen u. dgl., die auf der Synode zur Entscheidung kommen sollen, bald zwischen Regularen, bald zwischen Weltkirchen, bald zwischen Laien und Regularen*) u. s. w. Seit dem 11ten und 12ten Jahrhundert begegnen uns auch mehr strafrichterliche, auf deutschen D.Synoden beigelegte Fälle, ja sogar Ketzergeschichten.

3) Während wir aber die letzte Richtung erst im 11ten und 12ten Jahrhundert wahrnehmen, so tragen die deutschen Synoden von 800—1000 eine mehr materielle Färbung an sich. Und wie erklärt es sich so natürlich? Dieses war für die deutsche Kirche und ihre Klöster 2c. die Zeit des materiellen Aufschwungs vor jeder andern Zeit. Daher erklärt sich auch das Phänomen, daß die Synoden dieses Zeitraums so ziemlich eine kanzleiartige Physiognomie verrathen mit etwas kirchlich-rituellem Beigeschmacke, und warum überhaupt die Prozesse daselbst sich so sehr um Privatbesitz u. dgl. drehen.

Dieses Schema zur Voraussetzung nehmend, müssen wir nun diese Behauptungen durch historische Zeugnisse schützen, was kurz geschehen soll.

A. Deutsche Synoden des 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Jahrhunderts, welche unter Anderm vorzüglich den Zweck haben, feierliche Vermächtnisse zu legalisiren, sind z. B. die Synoden des Bischofs Hitto von Freysing i. J. 817—831 (Harzh. II. 7—58.); die Synoden von Freysing i. J. 843 und 908 (ibid. II. 143. und 586.); von Tull i. J. 971 (ibid. II. 652.), i. J. 982 (ibid. II. 667.), i. J. 1072 (ibid. III. 160.), i. J. 1090 und 1091 (ibid. III. 213.); von Arras i. J. 1097 (ibid. III. 222.); von Tull i. J. 1111 und 1116 (ibid. III. 267 und 269.); von Halberstadt i. J. 1120 (ibid. III. 279.); von Hildesheim i. J. 1131 (ibid. III. 322.); von Augsburg i. J. 1135 (ibid. III. 329.) u. s. w.; eine ungeheure Menge bis in's 13te Jahrhundert hinein wäre noch anzuführen.

---

*) Vergl. z. B. die Synoden zu Verdun i. J. 957 (Harzh. t. II. p. 631.); zu Bamberg i. J. 1087 (ibid. t. III. p. 206.); zu Trier i. J. 1135 (ibid. p. 327.); zu Halberstadt i. J. 1150 (ibid. p. 365.); zu Trier i. J. 1163 (ibid. p. 393.); zu Würzburg i. J. 1169 (ibid. p. 401.); zu Trier i. J. 1179 (ibid. p. 422.) u. s. w.

Mannigfaltig finden wir Pfarreienübergaben an Klöster, Privatstreitigkeiten, Zwiste über Pfarrgrenzen, Zehnt u. s. w. entschieden, Verträge geschlossen 2c.

B. Gehen wir auf's Strafrichterliche über, so haben wir vor Allem Verurtheilungen wegen Ketzerei und wegen sonstiger Verbrechen zu unterscheiden.

1) Die Burchardische Formel erlaubt am ersten Tage den Clerikern, am zweiten den Laien, am dritten den Übrigen, ihre Klagen vor der D.Synode anzubringen, und sollte sie nicht ein Ausdruck für die letzten Jahrhunderte sein, wenn auch erst circa 1023 fixirt (nämlich im Konzil von Selingenstadt)?

So excommunicirt die Synode zu Duisburg i. J. 929 (Harzh. II. 600.) die Räuber, die dem Bischof Benno von Metz die Augen ausgestochen hatten; auf einer Synode zu Fritzlar i. J. 1020 (ibid. III. 52.) klagt eine corrumpirte Magd einen Cleriker an.

2) Was die Ketzerei betrifft, so wurden auf einer D.Synode zu Trier i. J. 1231 (ibid. III. 539.) drei entdeckte Catharer verbrannt.

Harzheim (digressio in saec. XII. und XIII.) stellt das geheime Wirken dieser Sekten in den rheinischen Provinzen und das auf Konzilien und Synoden beobachtete Verfahren dar. — Im Jahre 1025 sehen wir zu Arras durch Bischof Gerard (ibid. III. 68.) eine Synode gehalten gegen die voyageurs von Ketzern und ihre Missionsgeschäfte. Die von denselben angestrittenen oder getrübten Dogmen (Taufe, Firmung, Altarssakrament, Kirche u. s. w.) unterwarf der Bischof der Erörterung; bekehrte sie, segnete sie, entließ sie.

Und wie oft geschah es nicht vor Ketzer-Todesurtheilen, daß auf solchen Synoden Disputationen gehalten wurden, um sie vor dem Tode der Flammen zu bewahren? So auf der D.Synode zu Cöln i. J. 1146 (ibid. III. 353.), wo ihre ganze Lehre und Gesellschaftsverfassung enthüllt wird; zu Cöln i. J. 1163 (ibid. III. 392.), und zu Coblenz i. J. 1167 *).

Nun werden wir begreiflich finden, warum Hohe und Niedere sich vor dem Bischofe beugen mußten, wenn der exekutive Arm des Staates (was gar oft geschah) nicht fehlte; denn Jeder, welcher wegen was immer (z. B. weil er die bischöfliche Habgier nicht befriedigte 2c.) in Excommunication verfiel, und innerhalb einer

*) Vergl. Binterim Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien Bd. IV. S. 218.

gewissen Zeit sich vom Banne nicht löste unter den geforderten Leistungen, wurde tanquam suspectus de haeresi*) (welcher Aushängeschild!!) vor die D.Synode geladen; und was ihm hier bevorstand, wenn er nicht Buße that, (worin bestand aber diese?) war dieses, daß er das obige Schicksal eines „hartnäckigen Ketzers“ zu gewärtigen hatte. Darum hüteten sich solche Unbußfertige oft so sehr vor solchen — Gerichten.

3) Öfters sehen wir auf solchen deutschen Synoden Wunder geprüft, z. B. zu Cöln (Harzh. III. 187.) a. incert., zu Lüttich i. J. 980 (ibid. II. 662.), zu Constanz i. J. 1005 (ibid. III. 27.), woselbst ein angeblich vom Himmel gefallenes Buch verdammt wurde, welches die Bedingungen angab, unter denen der in damaliger Hungersnoth sich offenbarende Zorn Gottes abgewendet werden könnte.

C. Oft treffen wir auch Artikel der Gesetzgebung angefertigt, eingeschärft u. dgl. Aber auch hier herrscht eine Zeitlang der materielle Charakter vor. So stellt die D.Synode zu Mainz i. J. 1127 (ibid. III. 300.) den Satz auf: „In locis ubi creverint fruges, dandam esse decimam!“ Die D.Synode zu Hildesheim i. J. 1131 (ibid. III. 322.) gibt in Bezug auf die Canoniker Synodalgesetze, und die D.Synode von Tull i. J. 1192 (ibid. III. 455.) enthält schon zehn Canonen gegen Kirchenraub (c. 1. und 2.), gegen gewaltsames Begräbniß (c. 4.), gegen entlaufene Mönche (c. 5.), gegen excommunicirte Nobeln, die sich dennoch Gottesdienst halten lassen (c. 7.), gegen excommunicirte Priester, welche dennoch celebriren (c. 8.), gegen die Waldenser, welche Jeder einfangen und nach Tull bringen soll (c. 9.).

Mit dieser mehr in's Gebiet der Synodalgesetzgebung einschlagenden Richtung beginnt aber eine neue Ära zu tagen.

---

*) Genau so spricht sich §. 7. der Synodalstatute der D.Synode von Cambrai i. J. 1301 aus (Harzh. t. IV. p. 88.). Für solche schwere Fälle (z. B. Häresie) scheint also nicht die Sende, sondern die D.Synode das Forum gebildet zu haben. Darum finden wir wohl c. 9. der Synode von Tull i. J. 1192 (ibid. t. III. p. 455.) den Auftrag, alle Ketzer einzufangen und nach Tull in Verwahrsam zu bringen.

II. Artikel.

Innere Verfassungsgeschichte der D.Synoden von 500 bis in's 13te Jahrhundert.

§. 112.

Entwurf in diesen Artikel.

Die innere Anordnung und Tendenz der D.Synoden dieses Zeitraums wird sich am besten aufhellen, wenn wir das Panorama unter folgende Gesichtspunkte vertheilen:

I. Über Repräsentation auf D.Synoden von 500—1200 (§. 113.);
II. über die gesetzgebende Seite der D.Synoden dieser Ära (§. 114.);
III. über ihre civil- und strafrichterliche Seite, Prozeßordnung 2c. (§. 115.);
IV. über die kirchlich polizeiliche Aufsicht und das Scrutinium auf D.Synoden (§. 116.);
V. Beziehung der D.Synoden dieses Zeitraums
   a) zum Patronatsrecht (§. 117.),
   b) zur Testamentargesetzgebung (§. 117.),
   c) zum Bußwesen und zur bürgerlichen Rechtspflege (§. 118.);
VI. Ritus und Sitzordnung 2c. der D.Synoden dieses Zeitraums (§. 119.).

§. 113.

Über Repräsentation von Volk, Staat und Clerus auf D.Synoden von 500—1200 n. Chr.

Jüngsthin haben wir das Princip der Weiheverfassung bei steigender Anzahl des Clerus und dem Bedürfnisse, die Pfarreien nicht seelsorgslos stehen zu lassen während der D.Synode, dem Principe der Standes- und Amts-Verfassung Platz machen sehen.

Aber welche Grundsätze leiteten denn die nunmehrige Praxis? Welche kirchliche Ämter waren denn ein Bestimmungsgrund, auf der D.Synode erscheinen zu müssen oder erscheinen zu können?

Als Hauptcanon für alle folgenden Zeiten muß dieser gelten: „Alle diejenigen kirchlichen Amtspersonen, welche den Stand der Diözesanseelsorge und Diözesanbedürfnisse

am besten kennen müssen vermöge ihrer Stellung, sind zur D.Synode verbunden."

Dieser ganz abstrakte Satz ist als der major einer Schlußbildung anzusehen, und nun kommt es darauf an, wer vermöge der besonderen, in Zeit und Raum sich verschieden gestaltenden Urtheile darunter subsumirt worden sei. Dieses ist aber nur auf positive Weise aus Konziliar- und Synodal-Bestimmungen, aus der Praxis 2c. erkennbar.

Solche Ämter sind vor allen diejenigen, welche mit einem Jurisdiktions- oder Aufsichts-Rechte verbunden sind. Darum finden wir die Archipresbyter, Dekane, Archidiakone, Kloster- und Collegiatstifts-Äbte, Prioren, Pröbste, Klosterdekane, Generalvikare, Canoniker des Domcapitels u. s. w. beinahe immer als integrirende Glieder auf die D.Synode vorgeladen. Solche Ämter sind aber auch die mit Seelsorge verknüpften; denn wer sollte besser wissen, was Noth thut, als der Seelenführer? Wer sollte mehr Zurechtweisung und Ermuthigung bedürfen, als er?

Alle diese Ämter sollen auf der D.Synode vertreten sein und — sie waren es von jeher; wenn auch in der Art dieser Vertretung nicht an ein eigentliches, principiell von Unten aufgehendes Repräsentativsystem zu denken ist.

Aber extraordinario modo können auch alle diejenigen, welche von der D.Synode mehr oder minder berührt sind, an derselben Theil nehmen; so alle Cleriker, so die Laien. Hier gibt es kein Gesetz, hier gibt es nur Gewohnheit und Sonderrecht. Lassen wir nun die einzelnen Stände des Clerus, das Volk, den Staat an uns vorüberwandern!

Anfangs finden wir vorzüglich die Presbyter, Archidiakone und Äbte als Glieder der D.Synode; mit dem Wachsthum der Klöster und Stifte wird die Repräsentation ganz anders gestaltet, indem wir beinahe nur Regularen, Canoniker antreffen. Bald erlangen die Klöster und sonstigen Capitel gegenüber ihren Äbten (wie auf Konzilien) eine eigene Vertretung. Aber vor 1200 finden wir im Falle canonischer Hindernisse noch keine Prokuratoren *).

I. Zuförderst sind es immer die presbyteri und sacerdotes, welche auf der D.Synode erscheinen müssen. Daß aber vorzüglich (wenn auch

*) Diese nun durchzuführenden Sätze vernichten bis auf die Wurzel hinein jedes eigentliche Repräsentativsystem, und wir kommen nun dazu, unser schon längst gegebenes Versprechen (vergl. §. 25. und §. 55.) zu erfüllen.

nicht ausschließend) die Pfarrer es waren, haben wir oben bei Analyse von c. 26. und 27. des 4ten toletanischen Konzils v. J. 633 (§. 108.) gesehen, und es wird sich bei Anlaß der Scrutinienfrage (§. 116.) das Nähere ergeben.

Während dieses ganzen Zeitraums hatten die Pfarrer noch keinen besondern Namen, ja selbst von 1200 an noch nicht, indem sie bald „plebani“, bald „curam animarum habentes“ u. dgl. hießen.

Zudem beweisen die Fragepunkte in den Scrutinien und diejenigen Punkte, worüber sie Rechenschaft zu erstatten hatten (wenn sie taufen, Beicht hören u. s. w.), daß es Seelsorgspriester und vorzüglich Pfarrer waren (vergl. §. 116.).

Zudem macht Van Espen (p. I. tit. 18. c. 2. n. 4. juris eccles.) mit Recht die Bemerkung, daß es damals noch keine oder wenige Hülfspriester gab.

Überall und immer finden wir die „presbyteri“ und „sacerdotes“ auf den D.Synoden citirt. In Frankreich z. B. citiren sie folgende Konzilien, Capitularien ꝛc.: Die D.Synode von Auxerre i. J. 578 c. 7. *); das Konzil von Soissons i. J. 744 c. 34. **); das Konzil von Vernes i. J. 755 c. 8.; ein Capitulare Carlmann's i. J. 742 ***) c. 3.; ein Capitulare Carl's d. Gr. i. J. 769 †) c. 8.; ein Capitulare Carl's des Kahlen (Capit. tit. 5. c. 9.), ein Capitulare Theodulph's von Orleans i. J. 797; das 6te Konzil von Arles i. J. 813; ein Capitulare von Rikulph von Soissons i. J. 889. Dann alle französischen Pontifikalbücher, z. B. von Besançon, Paris (vergl. §. 57.). — In England citiren dieselben alle D.Synoden von Landavia von 590—1006 (Wilk. I. 17—310.), wo Äbte und Cleriker aller Grade sich vorfinden; die Synode Cuthbert's, des Erzbischofs von Canterbury (ibid. I. 94.), c. 25. — In Spanien: das Konzil von Huesca i. J. 598 c. 1.; das 4te Konzil von Toledo i. J. 633 c. 26. (c. 2. dist. 38.); das 12te Konzil von Toledo i. J. 693 c. 6 (c. 17. dist. 18.). — In Italien: die Synodica von Ratherius, Bischof von Verona ††), und von Atto, Bischof von Vercelli (de syn. dioec. l. I. c. 2. n. 1.). —

---

*) Sirm. I. 361.

**) Harzh. t. I. p. 57.

***) Walter corpus jur. canon. t. II. p. 20.

†) Ibid. t. II. p. 55.

††) Harzh. III. 4.

In Deutschland: das deutsche Konzil i. J. 742; das Konzil von Leptines i. J. 743 (Harzh. t. I. p. 50.); der Brief des heil. Bonifacius an Cuthbert (ibid. t. I. p. 67.) und die Capitularien; das Konzil von Metz i. J. 753 *); das Konzil von Metz i. J. 888 c. 6.; der „sermo synodalis" **); das Konzil von Mainz i. J. 847 c. 14. — Und wie oft treffen wir in den Subscriptionen deutscher Synoden die Schlußformel: „et multi presbyteri" (ohne daß sie sich speziell unterschreiben)? Die Formel Burchard's läßt überhaupt, der alten Sprache sich anbequemend, das ganze Personal der D.Synode nur aus Presbytern und Diakonen bestehen (nach dem Principe der Weiheverfassung).

Über die Zahl und Art der Vertretung des Seelsorger- und Pfarrer-Standes finden wir aus diesem Zeitraume — nichts. Die Sätze lauten allgemein; lautete die Gewohnheit anders? Oder fand freundliche Verständigung darüber statt, wer zur D.Synode gehen könne und solle, damit die Seelsorge nicht leide? Und oft wird diesen Pfarrern aufgetragen, 2—3 Priester oder Cleriker oder Laien ad servitium in celebrando mitzubringen. Wie dieses? Hier beginnt das dunkle Reich — der Hypothesen.

II. Auch Diakone und Cleriker überhaupt finden wir öfters zur D.Synode geladen. Je mehr jedoch die unter dem Presbyterate stehenden Weihen aufhörten, auch besondere Stände in der hierarchia jurisdictionis auszumachen (in welcher Eigenschaft sie sich in den Domcapiteln am längsten erhielten, nämlich bis in die Neuzeit herauf), desto mehr mußte jene Formel entweder bloße Formel bleiben, oder ihren Sinn allmählig verlieren.

Auf der D.Synode zu Auxerre i. J. 578 ***) sehen wir drei Diakone unterschrieben unter 34 Presbytern, aber nur im Namen der Presbyter (in vice presbyterorum). Im Konzil zu Huesca v. J. 598 †) c. 1., im 16ten Konzil zu Toledo v. J. 693 (c. 17. dist. 18.) finden wir die Diakone auf die D.Synode geladen; ebenso noch in der Burchard'schen Ritusformel des 11ten Jahrhunderts, wie in der Ritusformel des 4ten toletanischen Konzils i. J. 633 c. 4. dieselbe Aufforderung gethan ist.

---

*) Harzh. t. I. p. 94. Sirm. II. 5.

**) Dem heil. Ulrich zugeschrieben bei Harzh. t. III. p. 1.

***) Sirm. I. 361.

†) Hard. t. III. col. 535.

In den deutschen Synoden (z. B. 765 zu Freysing und 838 und 971 zu Tull) finden wir weit in das Mittelalter hinein noch Diakone subscribirt. Ebenso lesen wir oft alle Cleriker überhaupt theils zur Erscheinung aufgefordert, theils als anwesend, z. B. auf den D.Synoden von Landavia von 600—1100 *); im 16ten Konzil von Toledo i. J. 693 (c. 17. dist. 18.); nach c. 3. des Konzils von Metz i. J. 753 **) ꝛc.

III. Daß Archidiakone und Archipresbyter am meisten unter jenen allgemeinen Bestimmungen miteinbefaßt seien, ist nicht zu zweifeln. Wir finden sie selbst in den Unterschriften von Konzilien, z. B. der toletanischen, im 5ten Konzil von Arles ***) i. J. 554; in den Unterschriften der deutschen Synoden finden wir durchgängig die Archidiakone und Archipresbyter, obwohl beide Ämter bald von Pröbsten und von Dekanen, bald von Andern verwaltet wurden. Und wenn die Archidiakone die Äbte und Priester zur D.Synode laden sollen †), so werden wohl vor Allen sie zu den Mitgeladenen gehören. Aus allen Konziliar-Ritusformeln ††) leuchtet ein, daß dort Archidiakone sich befanden; um wie viel mehr auf D.Synoden?

IV. Die Äbte sind (vergl. §. 106.) in dieser Periode durchaus synodalpflichtig. Wir sahen (§. 106.), daß sie sowohl auf D.Synoden mit dem Weltclerus, als auch abgesondert von ihm zu erscheinen hatten. Und was zudem

V. die besondern, seit der Bildung der Canonikate in ungeheurem Wachsthum begriffenen Collegien, d. i. Klöster, Collegiatstifte, Cathedralcapitel und ihre Repräsentation betrifft, so finden wir in den Subscriptionen der deutschen Synoden ganze Massen beisammen, ohne daß wir auf irgend ein Gesetz schließen könnten.

Es scheint uns vielmehr, als ob nur die Canoniker der Cathedralkirche (majoris ecclesiae) persönlich hätten erscheinen müssen, während (etwa die Canoniker und Regularen der bischöflichen Stadt ausgenommen) die andern nicht einmal eine geordnete Vertretung

---

*) Wilk. I. 17—310.

**) Harzh. t. I. p. 94. Sirm. t. II. p. 5.

***) Sirm. I. 298.

†) Konzil von Metz i. J. 753 c. 3. bei Sirm. II. p. 5.

††) Z. B. den bei Martene de antiq. eccl. ritibus verzeichneten lib. III. ordo I. und II.

(z. B. durch Wahl oder bestimmten Usus) gehabt zu haben scheinen, was sich erst in der kommenden Epoche nachweisen läßt.

Es scheint aus der Unregelmäßigkeit der Subscriptionen in den D.Synoden derselben Diözese, als ob nur der Zufall die Anwesenheit dieser Glieder bestimmt hätte.

Außer den Äbten, Pröbsten, Dekanen, Canonikern, Prioren, Scholastern werden oft auch vicedomini, primicerii, cantores, cellerarii, portenarii u. s. w. getroffen.

VI. Um das Verhältniß auszumitteln, in welchem der Laienstand dieses Zeitraums sich zur D.Synode verhielt, muß unterschieden werden:

1) ob die Laien als Kläger, Zeugen, Angeklagte u. s. w. Zutritt hatten (davon §. 115.);
2) ob sie im Namen des Staates erschienen (wovon unten n. VII. dieses §.);
3) ob sie als Patronatsherrn, Lehensmänner der Kirche oder
4) als einfache Laien erschienen, und zwar hier wieder, ob mit Auswahl oder ohne Unterschied.

Nur die letztern zwei Punkte sollen hier Erwägung finden.

Immer war es Sitte, daß die Laici liberi, nobiles, Ministerialen u. s. w., d. h. überhaupt die höhern Laien der D.Synode anwohnten. Denn wenn die historische Rechtswissenschaft auch vielfach verlegen ist, die verschiedenen höhern Stände dieser Zeit in ihrem Ursprung und Wesen *) zu bestimmen, so ist doch soviel gewiß, daß

*) Phillips betrachtet die Ministerialen als die im sogenannten Immunitätsverhältnisse des Hof- und Dienst-Rechts stehenden Dienstmannen (Deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte §. 55) im Gegensatze zu den niedern oder adeligen Freien (ebend. §. 52.), welche den Grafen, Herzogen, Königen gegenüber ein jus proprium hatten, durch bloßen Huldeid (juramentum fidelitates), nicht durch das dienstliche homagium der Vasallen, Ministerialen, liti u. s. w. gebunden waren (ebend. §. 52. 56.); welche ferner dem Gerichts- und Heer-Banne des Gaugrafen zu folgen gewohnt waren (ebend. §. 57. und 58.), bis endlich die freie Gauverfassung völlig in Immunitätsverfassung überging (ebend. §. 81. in Vergleich mit §. 55. 60. und 72.). — Da jedoch innerhalb des Hof-, Dienst- und Lehn-Rechts sich wieder neue und zum Theil von der freiern Verfassung übertragene Stufen und Benennungen bildeten (§. 55. 56. und besonders §. 81.), so gesteht dieser verehrte Germanist gerne ein (ebend. §. 73.), daß man mit den Namen „liberi, ingenui, ministeriales“ noch ziemlich an der Allgemeinheit kleben bleibe.

die duces ministeriales, liberi Laici u. s. w. eben höhere Laien waren. Wir finden in den Subscriptionen deutscher Synoden von 800—1200 sowohl diese, als oft auch ihre Söhne u. s. w. unterzeichnet.

Daß darunter manche im Patronatsverhältnisse Stehende sich befanden, vermag eben so wenig bezweifelt zu werden, als wir öfters sogar die Vasallen der Kirche synodalpflichtig gemacht finden; z. B. bei Harzheim (t. III. p. 17.) befindet sich ein Aktenstück: „Quinam Laici ex vasallis episcopi Trajectensis ad Rhenum generali synodo ecclesiae suae interesse teneantur,“ und es werden verschiedene, namentlich bezeichnete duces und comites in der Eigenschaft als Vasallen aufgefordert, immer persönlich zu erscheinen auf der Synode.

Was aber die niedern Laien (das eigentliche Volk) betrifft, so wird hier die Frage nicht ohne Interesse sein, ob auf den D.Synoden Öffentlichkeit der Verhandlungen und des Gerichtsverfahrens beobachtet wurde. Die Antwort wird dahin lauten, daß wir von den alten Zeiten bis in die neuere herab diese Öffentlichkeit gegenüber den Laien immer mehr verschwinden sehen.

Wir sahen oben, wie sehr an den cyprianischen und carthaginiensischen Presbyterien und Synoden das Volk den ungetheiltesten Antheil nahm (§. 31. und 95.). Das 4te toletanische Konzil i. J. 633 c. 4. macht in der bekannten Formel die Bestimmung: „Deinde ingrediantur et Laici, qui electione Concilii interesse meruerint,“ während wir in c. 6. des 16ten Konzils von Toledo (c. 17. dist. 18.) nur wiederum die allgemeine Formel finden: „Necnon et cunctam dioecesis suae plebem aggregare nequaquam moretur.“

Wenn das Konzil von Tarragon i. J. 516 (de syn. dioec. l. III. c. 9. n. 8.), wenn überhaupt diese Stelle nicht auf die Konzilien sich bezieht, eine Auswahl zu fordern scheint, so lautet das Konzil von Epaonne i. J. 517 wieder ganz unbestimmt.

Es ist aber anzunehmen, daß diese allgemeinen Ausdrücke hier wie überall, wo wir lesen: „Omnes clerici . . . . omnes presbyteri . . . conveniant,“ einen durch jedesmalige Gewohnheit beschränkten Sinn hatten.

Für unsern Zweck reicht es indessen sattsam aus. Die auf Synoden sich einfindenden Ministerialen gehörten wahrscheinlich in großer Zahl dem Ritterstande an.

Die Burchard'sche Formel endlich, die Synodalconstitutionen des Bischofs Odo von Paris *), das Formular der Abtei St. Salvator de Blaye in der Diözese Bordeaux **) lassen das Volk wohl an dem kirchlichen Theile der D.Synode Antheil nehmen, schließen es aber von den Sessionen aus.

Wenn es sich also nicht ganz herstellen läßt, ob eine Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens u. s. w. vor allem Volke bestanden habe, so ist doch so viel gewiß, daß an den Scrutinien des Clerus, an der Ermahnung u. s. w. schwerlich das niedere Volk freien Antheil gehabt habe, ja, daß mehr und mehr selbst die höhern Laien aus den D.Synoden verschwanden.

Da der Clerus auf D.Synoden von jeher berathend war, so ist es sehr kleinfügig, nach dem Stimmrechte dieser ex usu oder privilegio anwesenden Laien zu fragen.

VII. Endlich handelt es sich um das Verhältniß des Staates zu den D.Synoden in Hinsicht auf Vertretung.

Thomassin (vet. et nov. discipl. p. II. lib. III. c. 74. n. 1.) bemerkt mit Recht wohl, daß die „comites" ***) als vollziehende Macht auf die D.Synode gesendet waren, und deßhalb auf den Ruf des Archidiakons mitzuerscheinen hatten †).

Wie die Capitulariengesetzgebung diese „Grafen" auf den Senden (vgl. §. 105.) als exekutive Macht beigab, so auch auf den D.Synoden.

---

*) De syn. dioec. l. III. c. 9. n. 9. edit. a. 1198 bei Hard. t. VI. p. II. c. 2. col. 1937.

**) Bei Martene de antiquis eccles. ritibus lib. III. c. 1. ordo 7.

***) Solche comites und duces u. dgl. bemerken wir vorzüglich in den Unterschriften der deutschen Synoden von 800 — 1200, z. B. i. J. 1058 zu Bamberg (Harzh. III. 126.); i. J. 1072 zu Tull (ibid. III. 160.) und i. J. 1076 zu Tull (ibid. III. 180.); i. J. 1105, 1116, 1136 zu Tull (ibid III. 249. 269. 333.); i. J. 1120, 1189 zu Halberstadt (ibid. III. 279. 448.); i. J. 1127 und 1196 zu Mainz (ibid. III. 300. 463.); i. J. 1135, 1163 zu Trier (ibid. III 327. 393.); i. J. 1136 in zwei Synoden und i. J. 1170 zu Würzburg (ibid. III. 331. 335. 401.); i. J. 1187, 1191 zu Hildesheim (ibid. III. 415. 454.) u. s. w. Jedoch beweist der Umstand, daß wir ihre Söhne gar oft auch mitunterzeichnet finden, daß ihre Gegenwart keinen reinamtlichen Charakter an sich hatte.

†) So z. B. befiehlt es das Konzil von Metz v. J. 753 c. 3. bei Sirm. t. II. p. 5.

So gebietet ein Edikt Carl's d. Gr. i. J. 800*), daß diese „comites“ die Bischöfe nach den Canonen unterstützen sollen, und schon länger war es geboten, daß sie auf den Konzilien zu erscheinen hatten (z. B. nach dem Konzil von Frankfurt i. J. 794 c. 6.).

Und so sehen wir nun von den kirchlichen Reichstagen herab durch Partikularkonzilien, D.Synoden bis zu den Senden **einen** großen, begeisternden, die ganze Gesetzgebung durchblitzenden Gedanken**), welcher Carl den Großen bewegte; wahrhaft ein schönes Denkmal auf einen großen Geist, und zudem auf einen christlich großen Geist!

Aber es waren auch die Zeiten so geartet, daß die Kirche auf die Laien und den Staat stolz sein konnte; darum kennt diese Epoche die Mäcklerei um gewisse Rechte von Seiten des Staates nicht. Braut und Bräutigam hatten Gemeinschaft des Gutes, und hatten noch nicht darüber zu rechten begonnen. Die Könige beriefen die Nationalkonzilien (z. B. in Gallien, Spanien), wohnten ihnen bei, bestätigten sie; aber das gehässige Aufsichts- und Bestätigungs-Recht der Neuzeit war damals ein kaum geahntes Gespenst — und hat es einmal einen Leib angenommen, so kann es — so soll es — so wird es wiederum ihn fallen lassen.

So übten die Carolinger selbst in kirchlichen Dingen das Vorschlagsrecht sehr oft; wer verargte es ihnen? Wer weiß ihren Manen nicht dafür Dank?

Und wie es in diesen Sphären (der Berufung, des Vorschlagsrechtes, der Bestätigung) kein jus cavendi gab, so auch nicht in Bezug auf die innern Vorgänge der Konzilien selber, und was hier im Großen gilt, das gilt von der D.Synode im Kleinen. Noch gleicht sie hier dem schwungesstarken Adler, welcher seine Jungen auferzieht und hütet. Aber durch sein mächtiges Gekreische hat er aus den Bergen der unebenen Zeit einen bis dahin ungekannten Kobold — einen grimmigen Jäger — auferweckt, und dieser ist aufgestiegen, das Licht des Tages schauend, und hat dem Adler einen Flügel hinweggeschossen, und nun liegt seitdem der Adler darnieder (vergl. §. 84. und 174.), und die Jungen schreien nach Nahrung. Also muß ein neuer Flügel ihm wieder eingesetzt werden; gebe Gott, daß es kein Flügel des Icarus werde!!

---

*) Harzh. t. I. p. 355.

**) Vergl. Phillips Kirchenrecht §. 102.

§. 114.

Die Gesetzgebung der D.Synoden von 500—1200.

Über die gesetzgebende Seite der D.Synoden von 500 an haben wir schon oben §. 67. uns insoferne verbreitet, als wir dort das Berathungsrecht des Clerus in Sachen der Gesetzgebung besprachen. Dort ist uns gewiß geworden, daß manche D.Synode schon damals legislativ ist, ohne daß es als Zeitcharakteristikum erscheint. Wir sahen, daß auf der D.Synode von Auxerre i. J. 578 *) Gesetzgebung geübt wurde; noch besitzen wir die Canonen (ihr Inhalt §. 109.). Und wie viele Konzilien von 500—1200 tragen dem Bischofe nicht auf, auf der D.Synode Reformen zu treffen, Verbesserungen zu machen (vergl. §. 40—44. §. 108—111.)? Wie sprechen nicht alle Pontifikalien, Ritusformeln in ihren Gebeten und Rubriken dafür, z. B. die Burchard'sche Formel, die Pontifikalbücher von Besançon, Paris (vergl. §. 67.)?

Ein anderes Formular der Abtei St. Salvator de Blaye **) in der Diözese Bordeaux spricht also: „Fit sermo latinis verbis, exclusis Laicis, ad omnes, qui sunt in sancta synodo. Quo finito sermone leguntur constitutiones generales et alia mandata domini dicti archiepiscopi.“

In einem andern Formular der Kirche von Limoges ***) lesen wir: „Tertio die post sermonem et alia de sacris canonibus, quae propter aedificationem dicta sunt, denuntiat edictum suum, si aliquid judicio prudentum noviter observandum constituit.“

Betrachten wir weiter die dem heil. Ulrich zugeschriebene Synodalrede †), die Synodica des Bischofs Ratherius von Verona ††), so wird doppelt erhellen, wie sehr die D.Synode immer eine Correktionsanstalt und ein Institut der Seelsorgsleitung gebildet habe.

Wir finden z. B. in den letzten zwei ziemlich gleich lautenden Dokumenten die Pfarrer aufgemuntert und in mannigfachster Hinsicht

---

*) Sirm. I. 361.

**) Bei Martene de sacris eccles. ritibus lib. III. c. 1. ordo 7.

***) Ibid. lib. III. c. 1. ordo 4.

†) Harzh. III. 1.

††) Ibid. III. 4.

belehrt über Spendung der Sakramente, Messe, über Predigt, clerikalisches Leben. Sie sollen z. B. die diabolischen Gesänge verhüten, welche der Pöbel nächtlicher Weile über den Gräbern der Todten vollbringe. Sie sollen die heimlichen Ehen hindern! Sie sollen die so häufigen Verbrechen der Blutschande, des raptus hindern, sie sollen keinen Hochzeiten anwohnen! Ein Pfarrer solle die in der Messe vorkommenden Orationen und den Canon gut verstehen (bene intelligat); und wenn nicht, so soll er ihn wenigstens auswendig und deutlich vortragen können (memoriter et distincte valeat saltem proferre)! Epistel und Evangelium soll er lesen können! Taufexorcismen soll er lesen können! Die Reconciliationsworte bei Pönitenten soll er wenigstens lesen können! Ebenso die Worte bei der letzten Ölung, den Exequien! Auswendig lernen soll er aber den Exorcismus, die Salzbenediktion rc.! Keiner soll für Taufe und Begräbniß Geschenke fordern; keiner soll Waffen tragen, bedenkend, daß seine Waffen die des Geistes sein sollen! Keiner soll mit Hundezucht und Vogelstellerei sich abgeben! Ebenso sind ihnen in Bezug auf Fasten und äußeres und inneres Bußgericht (wovon §. 118.) Verordnungen ertheilt. Dieses sind die Übel der Zeit, welche Volk und Clerus angefressen hatten; diesen schnitt die D.Synode mit keckem Messer in ihr krankes Leben hinein.

Auch oben §. 111. haben wir deutsche Synoden kennen gelernt, welche das Nämliche bestätigen.

Und doch sagten wir (§. 5. und §. 101.), daß die legislative Richtung von 500—1200 der D.Synode nicht eigenthümlich sei — wie dieses?

Damit sollte nur behauptet werden, daß die polizeiliche und strafrichterliche Wirksamkeit der D.Synoden in dieser Epoche die legislative überwiege, und daß erst durch die Ausbildung des gratianischen und Dekretalen-Rechts auch für die D.Synoden mehr und **vorherrschend** ihre legislative Periode herbeigeführt wurde, wie sich bald zeigen wird. Erst vom 12ten Jahrhundert an beginnt nach den Mustern der allgemeinen und Provinzial-Canonensammlungen sich eine geordnete Synodalgesetzgebung zu gestalten. Von da an datiren sich auch die meisten unserer Diözesan-Synodalstatute, deren wir vorher gar wenige antreffen, obwohl angenommen werden muß, daß sie nur der fixirte und neu revidirte Ausdruck der frühern Diözesan- und Synodal-Gesetze sind.

§. 115.

Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit auf den D.Synoden von 500—1200.

I. 1) In England sind es vor Allem die D.Synoden von Landavia, deren gar viele bloß mit Criminaljustiz sich beschäftigten.

Im Jahre 590 (oder 560) wird dort auf einer D.Synode (Wilk. I. 17.) ein König (regulus?) wegen Mord excommunicirt. Im Jahre 597 wird König Morcant die Absolution ertheilt, und zur Strafe wird ihm Fasten, Almosen auferlegt und eine Pilgerfahrt. Die i. J. 887 (ibid. I. 199.) gehaltene bestraft in Gold, während 1061 (ibid. I. 314.) sogar die ganze königliche Familie anathematisirt wird.

Da die D.Synode auch ein forum privilegiatum *) war, da zudem die Bischöfe mit den weltlichen Gerichten gar oft in Competenzstreitigkeiten standen, so können wir es leicht erklärlich finden, wenn wir Verbote lesen, daß Bischöfe auf D.Synoden sich nicht in die Säcularien mischen sollen **).

Auch die Canones Edgari ***) c. 6. zeigen es, wie die Pfarrer mit den weltlichen Gerichten und den Laien oft im Conflikt standen, und gebundene Hände hatten; in solchen Fällen sollen sie ihre Scrupel auf der D.Synode vorbringen, wie ihnen überhaupt (c. 3—6.) hier das offenste Klagerecht zu Gebote steht. Besonders in der nächsten Epoche werden wir wie im Großen zwischen den Königen und dem Primas von Canterbury, so auch im Kleinen in England eine Masse von solchen Competenzconflikten antreffen, weil die kirchlichen Gerichte milder waren und von den privilegirten Ständen gesucht wurden, welch Allem sodann Staat und Staatsgerichte de jure und de facto widersprachen.

2) Wie sehr in Frankreich die D.Synode als Forum für Prozesse aller Art (wenn nur für die Synode geeignet, was der Bischof

---

*) Es konnte uns nicht in den Sinn kommen, die wechselnden Gestaltungen des bürgerlichen, bald der Kirche, bald den weltlichen Gerichten zugetheilten Prozesses und die vielen, besonders in England entstehenden Zwistigkeiten zu beschreiben, weil es eine Frage weit umfassenderer Natur ist.

**) Z. B. Concil. Calchutens. a. 785 c. 10. bei Wilk. t. I. p. 145.

***) Wilk. t. I. p. 225.

zu ermessen hatte nach §. 54.) angesehen wurde, haben wir oben schon erläutert (§. 109.).

Hier wurde das privilegium fori sowohl für das bischöfliche ordentliche, als Synodal-Gericht schon frühe in Anspruch genommen. Kein Cleriker kann anderswo angeklagt werden von Laien; und wenn es auch nicht umgekehrt durchwegs gilt, so steht doch dieses fest, daß nur mit bischöflicher Erlaubniß ein Cleriker weltliche Gerichte angehen darf. So z. B. nach dem Konzil von Agatha i. J. 506 (Sirm. I. 160.) c. 32.; nach dem Konzil von Epaonne i. J. 517 (ibid. I. 194.) c. 11.; nach dem 3ten Konzil von Orleans i. J. 538 (ibid. I. 247.) c. 32.; nach der D.Synode von Auxerre i. J. 578 (ibid. I. 361.) c. 35.; nach dem Konzil von Maçon (ibid. I. 370.) c. 8. u. s. w.

Auch alle Pontifikalbücher, welche für D.Synoden Formularien enthalten, insinuiren durch ihre Gebete sowohl, als durch ihre Rubriken, wie sehr in Frankreich die D.Synode als ein Hof der Gerechtigkeitspflege angesehen wurde (vergl. die §. 57. angegebenen)!

3) Wie sehr in Deutschland die nämliche Anschauung herrschte, ist oben (§. 111.) sattsam erwiesen worden. Als Gesammtausdruck und Recapitulation jener Zeugnisse möge noch Regino (de disc. eccl. lib. II. c. 34.) gelten, welcher, im Falle die weltliche Macht nicht eingeschritten, die D.Synode als Gerichtshof angibt für alle Verletzer und Plünderer des clerikalischen Rechts, für alle Zehntstehler und Zehnthehler und, im Falle der Weigerung, die Blitze der Excommunication auf die widerhaarigen Häupter zünden läßt. Vultus rubentes!

II. Zudem soll hier die für alle Länder gültige Behauptung festgestellt werden, daß mit den Scrutinien dieser Epoche immer auch Strafgerichtsbarkeit über den Clerus in Verbindung stand*).

In dieser Hinsicht kann die D.Synode in diesem Zeitalter mehr als in jedem andern als eine Schule der clerikalischen Zucht mit Fug betrachtet werden. Der Unterschied zwischen dem sonstigen und diesem Gerichtsverfahren besteht aber hauptsächlich darin, daß die ersten Prozesse auf Anklage oder amtliche Denunciation hin (d. h.

*) Ausdrücklich geben dieses zu erkennen Concil. Vernense a. 755 c. 8. und Concil. Roman. a. 853 c. 40 (secundum canonicam institutionem judicentur tam ipsi quam defensores eorum).

Anzeigen der Dekane und Pfarrer) eingeleitet werden, während die letztern künstlich erzeugte Prozesse sind, d. h. solche, die auf dem Wege des gegen den Clerus gebrauchten Inquisitionsverfahrens zu Stande kamen (wie §. 116. näher erhellen wird).

III. Daß die Prozeßform summarisch war auf D.Synoden, ist schon an sich anzunehmen, und vorzüglich auch darum, weil damals die Prozeßordnung erst daran war, überhaupt „canonische" zu werden (sc. im spätern Rechtssinne).

IV. Obwohl es aber dem römischen Prozeßrechte gelang, das freiere, dem collegialischen Verfahren ungleich holdere germanische Gerichtselement vollends zu verdrängen, so bemerken wir doch selbst innerhalb der D.Synode noch den Kampf, in welchem die germanischen Reste des Prozesses noch mit dem römischen rangen, bis sie unterlagen.

Besonders das Beweisverfahren durch Eide und Ordalien *) sehen wir, wenn auch nicht angewendet auf D.Synoden, doch erlaubt. Wie manche Konzilien **), z. B. das zu Tribur i. J. 895 c. 22., die Synode zu Riesbach i. J. 799, die kirchlichen Constitutionen des Königs Colomann c. 11. ***) in Ungarn v. J. 1103 gewisse Ordalien erlauben unter den vorgeschriebenen Formen, ebenso auch manche D.Synoden, z. B. Synod. Szabolchens. a. 1092 c. 28. †), trotzdem, daß die päpstlichen Dekrete immer dagegen waren, wie selbst Augusti (Denkwürdigkeiten X. Bd. S. 255) eingesteht.

§. 116.

Polizeilich-inquisitorische Seite der D.Synoden.

Wie sehr die Landgeistlichen während dieser ganzen Epoche gehalten sind, über die verschiedenen Seiten ihrer Amtsverwaltung, ihres Lebens und über das ihrer Parochianen Rechenschaft abzulegen, haben wir oben aus vielerlei Beispielen entnommen (§. 40—44. und vorzüglich §. 67.). Dieses Scrutinium bezieht sich während dieses ganzen Zeitraums nur auf den Clerus, während auf der D.Synode

---

*) Vergl. Permaneder Kirchenrecht §. 815.; Phillips Kirchenrecht §. 121.

**) Anderes hierüber vergl. Binterim II. S. 112.

***) Peterffy t. I. p. 39.

†) Ibid. t. I. p. 15.

in Bezug auf die Laien nur das Anklage- und amtliche Denunciations-Verfahren Platz hatte.

Wie aber auf der D.Synode in Bezug auf die Cleriker, so wurde in den niedern Laiensenden (§. 105.) in Bezug auf die Laien vermöge der Synodalzeugen ein inquisitorisches Verfahren beachtet, und der Unterschied besteht nur darin, daß die Inquisition beim Clerus der D.Synode auf unmittelbare Art geschah, während auf der Sende in vermittelter Weise (durch Geschworene).

Nie bestand modo ordinario auf D.Synoden ein solches unmittelbares oder mittelbares inquirirendes Verfahren in Bezug auf Laien; denn das Institut der Synodalzeugen, welches nachweisbar erst seit 1420*) (seit dem Provinzialkonzil von Salzburg c. 2.) in D.Synoden angewendet wurde, bezog sich immer mehr auf Realübelstände der Diözese, als auf Personalien**), wie sich unten zeigen wird.

Also haben wir es hier nur mit den Objekten dieser von Landgeistlichen abverlangten Rechenschaftsablage zu thun.

Wie ungebildet und roh der Clerus der damaligen Zeit manchmal war, beweisen uns die oben citirten (§. 115.) Synodalreden des Bischofs Ratherius und (angeblich) des heil. Ulrich, während Ersterer ausdrücklich sagt: „Tertio jam vos vocavi et nihil vobiscum egi. Ne frustra hoc me fecisse putetis, fateor, quia explorandi vos causa feci."

Und vom Letztern (heil. Ulrich) bemerkt der anonyme Biograph***), daß er nach alten Canonen Synoden gehalten und Fragen gestellt habe. Die Gleichlautigkeit dieser Fragen mit den in der obigen Synodalrede (§. 114.) berührten Punkten bewog die Kritiker, diese Rede auch dem heil. Ulrich zuzumuthen.

Wenn die Pfarrer nicht einmal fertig lateinisch lesen konnten (vergl. §. 114.), soll es uns dann verwundern, wenn sie zu wiederholten Malen Prüfungen aus der Liturgie zu bestehen hatten bei Gelegenheit der D.Synoden?

---

*) De la Luzerne diss. p. 1472.

) Damit soll anticipando nur gesagt sein, daß persönlich-sittliche Verhältnisse um der **realen willen (und nicht umgekehrt) erforscht werden **sollten**, um den wirklichen Übeln durch gute Gesetze entgegenzusteuern. Machte man aber aus dem Institut der Synodalzeugen später ein Institut personeller Verdächtigungen — wer trägt daran Schuld? Die Leidenschaft der Menschen oder die Canonen der Kirche?

***) Harzh. t. III. p. 4.

So verlangt es das Capitulare Theodulph's von Orleans v. J. 797, Riculph's von Soissons v. J. 889; das Capitulare Atto's von Vercelli; c. 4. der Canonen des Königs Edgar v. J. 1009 (vergl. §. 110.). Ebenso erstreckte sich dieses Examen in's Dogmatische*), über die Gebete und die Ordnung der heiligen Messen und über die Geburt**); vorzüglich auch über den Ordinationstitel***) u. s. w.

Letzteres war damals sehr nothwendig, weil oft simonistische Weihen, eigenmächtige Besetzungen von Seiten der Laienpatrone vorkamen u. dgl. Darum fordert das Provinzialkonzil von Mainz i. J. 847 c. 14., daß Weihe und Amtstitel auf der D.Synode dargethan werde; darum ruft das Synodikon des Ratherius: „Si de alia parochia, ostendat literas commendatitias, quas formatas vacant!"

§. 117.

Verhältniß des Patronatsrechtes und der Testamentar-Gesetzgebung zu den D.Synoden.

I. Die vermöge des Patronatsrechtes aufgekommenen Verhältnisse und Übelstände mußten von nun an auch bestimmend auf die D.Synoden sowohl in dieser, als den künftigen Epochen einwirken.

1) Fortwährend hatten die D.Synoden gegen die Ansicht zu kämpfen, daß die Patrone „Eigenthümer" des Gutes ihrer Patronatkirchen und die Geistlichen dieser Kirchen bloße Nutznießer seien †). Daher datirt sich die Erscheinung, daß jene oft die Intercalarfrüchte ihrer Kirchen beanspruchten, den Nachlaß der Geistlichen in Beschlag nahmen u. s. w.

Diesem Grundsatze schnurstraks entgegen lautete der von Pröbsten und Konzilien gegen die Könige, von den Bischöfen gegen die Großen und Patronatsherren ihrer Diözese behauptete Grundsatz, daß die Kirche Eigenthumsrecht (jus dominii) über das ganze Kirchenvermögen

---

*) Capitul. lib. VII. c. 130. sagt: »De baptismo et de fide catholica.«

**) Si ex ingenuis parentibus natus sit? aut ex conditione servili? si servus fuit, ostendat chartam libertatis.

***) Z. B. im Synodikon des Bischofs Ratherius (Harzh. III. p. 4.).

†) Thomassin (vet. et nova discipl. p. III. lib. II. c. 52—54.) liefert für Spanien, Italien, Frankreich von Clodwig an bis über Carl d. Gr. hinaus die äußere Geschichte hiezu.

besitze, daß also jure proprio ihr (und nicht dem Staate oder den Privaten) die Nachlassenschaften des Clerus, die Früchte vakanter Pfründen zugehören, und daß sie nur jure alieno wie ihr ganzes Patronatrecht so auch Annexe desselben, z. B. Zehntbezugs-Recht u. dgl., inne haben.

Nur daraus, daß man hier einen unversöhnlichen Prinzipienstreit über jus proprium und alienum erblickt, vermag man sich die Unauslöschbarkeit dieses Streites und seiner, der lernäischen Schlange vergleichbaren Natur zu erklären.

In dieser Epoche vor 1200 n. Chr. treffen wir weder im Großen, noch in den Diözesen das jus spolii u. dgl. prinzipiell verfochten; aber in der nächsten Epoche finden wir viele hundert Synodalbestimmungen dagegen.

2) Aber völlig in's Leben getreten auch schon innerhalb dieses Zeitraums war das Übel simonistischer unbedingter Besetzungen *). Man vergaß, daß eigentlich der Kirche die institutio authorisabilis **) zustehe; man umging die canonische Fähigkeitserklärung (die damals bei noch absoluten Ordinationen der Weihe voranging) u. s. w.

Darum finden wir in den Scrutinien der D.Synoden (§. 116.) aber auch so sehr darauf gedrungen, die gehörigen Weihe- und Provisions-Titel vorgewiesen zu bekommen.

Cap. 4. de jure patr. (III. 38.) vom lateranensischen Konzil des Jahrs 1215 ist insoferne schon das Resultat von den letztverflossenen 4—6 Jahrhunderten, und will den im Großen schon in manchen Ländern beigelegten Investiturstreit nur im Kleinen noch beilegen, wenn auch in verschiedener Weise. Hier wie dort bekämpft die Kirche das unbedingte Einsetzungsrecht; hier will sie das bedingte jedoch nicht aufheben, sie anerkennt in Dekretalen, Provinzial- und Synodal-Statuten die Privat-Präsentationsrechte; dort will sie aber auch das bedingte aufheben (zu Gunsten der Domcapitel u. dgl.), weil dem Staate und den Königen gegenüber eine Halbheit zu gar Nichts verholfen hätte, wie lange Erfahrung schon bewiesen hatte, wie Gregor VII. genialisch einsah.

---

*) Cf. Thomassin vet. et nova disc. p. III. lib. I. de simonia.

**) C. 4. de offic. archid. (I. 23.), zu Gunsten der Bischöfe gegen die Archidiakone behauptet.

Daraus ersehen wir aber, welche hehre Stellung theils in Scrutinien, theils in ihren continuirlichen Verboten (vergl. §. 116.) die D.Synode gegenüber diesen Übergriffen der Privaten hatte von 700 an bis in die neuere Zeit herein. Sie steht als Schutz- und Trutz-Macht da für dieses innerste Prinzip der Kirche.

Wie oft aber unser Institut seines Zweckes verfehlen mußte, braucht hier kaum erinnert zu werden; denn wie wollten simonistische Bischöfe gegen simonistische Priester auftreten? Wie wollten Solche energisch kämpfen gegen die Ansicht mancher Laienpatrone, die ihr Collationsrecht nur als Real-Handelsgerechtsame *) betrachteten und vererbten?

II. Was aber die Testamentargesetzgebung in den germanischen Reichen in ihrem Einflusse auf D.Synoden betrifft, so ist hier Doppeltes zu erwägen.

a) Sie erstattete eine große materielle Bereicherung der Kirche, und insoferne erscheinen die Synoden als Registraturen zur Ausfertigung von Cessionsurkunden 2c., um solche theils testamentarisch, theils anderweitig gekommenen Schankungen feierlichst durch Unterschrift der Synodalmitglieder zu legalisiren; so z. B. in deutschen Synoden hundertfach, wovon oben (§. 111.). Oft geschah es auch, daß auf diesen Synoden nur contractus precarii eingegangen wurden, welche dem Testator während seiner Lebenszeit noch nichts entzogen. Die hiebei ausgefertigten Dokumente hießen precariae und praestariae **).

b) Auch war überhaupt der Kirche die Gesetzgebung über letztwillige Verfügungen (also insoferne auch den D.Synoden) ganz anheimgestellt; ein für die äußere Gestaltung der Kirche höchst beachtenswerther Punkt!! In der nächsten Epoche wird sich noch mehr zeigen, wie die D.Synode nach der Norm des Dekretalenrechtes und der Konzilien dieses Gesetzgebungsrecht so glänzend für sich zu verwenden wußte.

Zudem hatte die D.Synode schon jetzt den Geistlichen immer den Satz ***) einzuschärfen, daß sie nicht frei testiren können. So z. B. das Synodikon vom Bischof Ratherius von Verona †).

---

*) Cf. Joan. VIII. epist. 92. und 93. Die Klagen Leo's IV. auf der römischen Synode i. J. 853 und Concil. Valentin. c. 9. entwerfen ein schauriges Gemälde hierüber.

**) Mehrere aus Marculfi befinden sich bei Walter corp. jur. germ. t. III. p. 357.

***) Die äußern Belege hiefür liefert Thomassin vet. et nova discipl. p. III. lib. II. c. 50—52 incl. und c. 54. für alle Länder dieses Zeitraums.

†) Harzh. t. III. p. 4.

§. 118.

Verhältniß der D.Synoden zur bürgerlichen Criminal-Rechtspflege, zur Staatspolizei und zum kirchlichen Bußwesen.

Diese drei Themate hängen so fest untereinander zusammen, daß sie nicht voneinander zu trennen sind. Der germanische Staat und die Kirche feiern in ihnen fortwährend ein Vermählungsfest, und so kommen wir daran, jenes in §. 7. in ganz allgemeinen Lineamenten beschriebene Selbstbewußtsein des christianisirten Staates auch noch in seine geschichtlichen Momente auseinanderfallen zu lassen. Die Kirche konnte eine öffentliche Bußanstalt aufrecht erhalten, weil es in dem Geiste und in der Ansicht der Zeit lag, denn ohne Letzteres hätte sich ihr der Staat nicht beigeben können; wäre aber die freie Selbstbestimmung der Einzelnen und der bleierne Zwangsarm des Staates nicht dazu gekommen, wie hätte die Kirche über das Gewissen hinaus Verpflichtungen auferlegen können? Wie hätte sie äußerliche Zwangsstrafen aufstellen können?

Nichts kann daher auch für die Geschichte der D.Synoden mehr von Interesse sein, als den altgermanischen Staat dem modernen in dieser Hinsicht entgegenzustellen, und die aus dieser Entgegenstellung erwachsende durch und durch veränderte Stellung der D.Synoden vor Augen treten zu lassen.

In dem altgermanischen Staate bis auf die Zeiten der Reformation hatte die D.Synode immer auch eine in's Staats- und bürgerliche Privat-Leben tief eingreifende Wirksamkeit; seitdem ist diese mehr und mehr verloren gegangen. Der mehr neutrale, in Aussicht stehende germanische Staat würde aber jene Wirksamkeit zu einer mehr moralischen, vom Zwange des Staates weniger begleiteten machen; ausgenommen nämlich in denjenigen, durch positive Vermittlung erst näher festzustellenden Gesellschaftsrechten, welche der Kirche nicht als solcher, sondern als Gesellschaft garantirt werden sollen.

Nun näher zur Sache!

Die Kirche erhielt in den ältesten Zeiten eine äußere Bußanstalt aufrecht, weil der freie christliche Geist der Gemeinde ohne allen Zwangsschutz des Staates — es waren ja Zeiten der Verfolgung! —

dieselbe aufrecht erhielt. Anders verhielt es sich alsobald im Abendlande. Nicht der freie Geist der Christen bildete hier das Mittel der Aufrechthaltung der öffentlichen kirchlichen Strafdisciplin, sondern zudem und vorzüglich der Staat. Was war aber dadurch geschehen? Dadurch hatte der Staat einen großen Theil seiner Criminal-Rechtspflege an die Kirche abgegeben, und exekutirte nur die kirchlichen Straffentenzen.

Die Kirche übte anstatt des Staates das polizeiliche Aufsichtsrecht über die bürgerlichen Verbrechen und die großen Sünder. In der Sende (§. 105.) durch Inquisitions- und Denunciations-Verfahren, außer der Sende durch amtliche Denunciation öffentlicher Verbrecher Seitens der Pfarrer, Dekane (wie dieser §. beweisen wird) übte der Bischof gegen Laien das bürgerliche Strafrecht aus. Wie sehr der Bischof aber auf Visitationen (§. 104.) und vorzüglich auch auf den D.Synoden (§. 116.) nicht bloß das kirchliche, sondern vorzugsweise auch das bürgerliche Leben des Clerus überwachte, bedarf keiner Erwähnung.

Aber nicht nur die bürgerliche Aufsichtspolizei — nein! sondern auch die Untersuchung, canonische Strafbestimmung, die Strafverkürzung, Absolution u. s. w. war dem Bischofe überlassen; und was blieb dem Staate noch übrig in der ganzen Straf-Rechtspflege *)? Nur die Strafpolizei, um die Dekrete der Kirche, wo Zwang vonnöthen war, durchzuführen.

Dieser Satz ist derjenige Punkt, der unsere ganze künftige Untersuchung tragen soll, und wir stellen nur die Fragen hin:

I. Welche Stellung hatte die D.Synode bis in's 12te Jahrhundert im Verhältniß zu dem öffentlichen Bußwesen der damaligen Zeit?

II. Welche Stellung also in Sachen der bürgerlichen Straf-Rechtspflege?

III. Welche Stellung gegenüber der Zwangs-Strafpolizei des Staates?

I. Zuerst bleibt uns also festzustellen übrig, in welchem Zusammenhange die D.Synode zum öffentlichen Bußwesen der damaligen Zeit gestanden sei.

---

*) Damit soll aber dem damaligen Staate nicht das oft faktisch ausgeübte Recht concurrenter Jurisdiktion und unabhängiger Criminalgewalt abgeläugnet, sondern sogar behauptet werden. Dafür sprechen ja alle Rechtsbücher der Franken, Deutschen u. s. w. Vergl. Walter »corpus juris Germanici«.

1) Zuvörderst fragt es sich aber hier darum, in welchem Verhältnisse die öffentliche Bußanstalt der damaligen Zeit, die sich eben so sehr auf kirchliche, als auf bürgerliche Verbrechen bezog, zur geheimen Bußanstalt gestanden habe. Wahrlich! eine mit vielen Schwierigkeiten eingezäunte Frage.

In Betreff der orientalischen Bußanstalt sind die Archäologen, Canonisten 2c. mit sich (ganz abgesehen vom Staate) durchaus uneinig über den Zusammenhang der geheimen und öffentlichen Buße *). Während Petavius, Morinus, Thomassius, Selvaggio, Natalis Alexander die Behauptung aufstellen, „es seien alle schweren und geheimen Sünden in alter Zeit nothwendig (d. h. auf eine die Gültigkeit des sakramentalischen Empfanges bedingende Weise) sowohl dem öffentlichen Bekenntniß, als der öffentlichen Buße unterlegen gewesen," sehen Andere jenen Zusammenhang nicht als einen nothwendigen an, sondern nur als einen solchen, welcher durch den Bußeifer der ersten Christen faktischen Bestand erhielt.

Der zweiten Ansicht beizupflichten, muß man mehr als versucht sein, obwohl es nicht dieses Ortes ist, jenen Gegenstand zu detailliren. Diese Versuchung wird aber vorzüglich deßhalb so gerne über sich hinaus (d. h. zur Einwilligung in sie) geführt, weil all jene Stellen der Kirchenväter (vorzüglich Cyprian's und des heil. Ambrosius), welche zu Gunsten der ersten Ansicht allegirt werden, eine ganz andere Interpretation erleiden können.

Jene von diesen Vätern behauptete Nothwendigkeit **) ist nicht eine streng dogmatische, nicht eine die Gültigkeit des Empfanges des Bußsakramentes bedingende, sondern nur eine aus der Tiefe des Reueschmerzes und dem Wunsche der Selbstbestrafung entsprungene Nothwendigkeit. Wenn aber dieses (wir lassen jedoch die Richtigkeit dieses Satzes dahingestellt sein), dann wäre die spätere Bußdisciplin nicht prinzipiell, sondern nur faktisch von der alten abweichend. Dann herrschte zwischen den geheimen Sünden und Verbrechen und der

---

*) Man sollte zwar Anfangs glauben, daß dieses Zurückgehen auf die ursprüngliche Bußanstalt ein opus supererogatorium sei; daß dem aber nicht so sei und daß die ganze Criminal- und Straf-Rechtspflege in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht — wie wichtig!! — nur daraus eine centrale Erledigung finden könne, soll der Fortgang lehren!

**) Wie Sirmond hist. poenit. publ. c. 5. nachweist.

Öffentlichkeit der Abbüßung und des Bekenntnisses wie früher so später kein nothwendiges Band; dann wäre nur eine Verrückung des Faktums insoferne geschehen, als früher die Sitte bestand, wenigstens viele geheime Verbrechen der Öffentlichkeit preiszugeben, während mehr und mehr sich diese Sitte verlor.

Vom 7ten bis 8ten Jahrhundert an bemerkt man aber ungezweifelt, wie die frühere größere Indifferenz der geheimen und öffentlichen Bußanstalt eine immer größere Theilung erfahren habe *). Man bemerkt, wie die öffentliche Bußanstalt sich mehr und mehr auf die äußerlich polizeilichen Mittel des inquirirenden und denuncirenden Verfahrens zurückziehe. Das öffentliche Bekenntniß der öffentlichen (geschweige denn der heimlichen) Verbrechen ist verschwunden. Während das Beichtgericht und seine Strafertheilung auf das Prinzip der Selbstdenunciation (sit venia verbo!) als aufgebaut erscheint, ist das äußere Bußgericht und seine Strafaustheilung mehr auf dem polizeilichen Prinzipe der Inquisition Seitens der kirchlichen Obern und der Denunciation durch fremde Personen (kirchliche Obere, Sendzeugen u. s. w.) gefestet.

Da das innere und äußere Bußgericht auf verschiedenen Prinzipien fußen, so sind sie auch in der Behandlung völlig trennbar. Da aber für beiderlei Gerichtshöfe — und dieses ist das so sehr Verwirrende! — wahrscheinlich einerlei Strafcanonen galten, und insoferne die beiden Fora ihren Wirkungen und ihrer äußern Seite nach sich vielfach wieder berühren **), so ist es noch geraume Zeit hindurch eine halbe Unmöglichkeit, jene Trennung scharf und schneidend geschichtlich zu vollbringen.

Möge übrigens diese Grundanschauung auch keiner Rechtfertigung mächtig sein (was hier nicht zu unterscheiden steht), so dient sie doch wenigstens als ein Gesichtspunkt, unter welchen sich das Künftige, von allen Seiten her als historisch Anzuerkennende, stellen läßt; und mehr wollen wir nicht. Daß es pro foro interno und die heimlichen

---

*) Vergl. Binterim Denkwürdigkeiten V. Bd. III. Thl. 1stes Cap. §. 1. S. 4. Vorzüglich Morinus „commentarius historicus de disciplina poenit." lib. VII. c. 9. 10. 12. 14. 20. 21. und vorzüglich c. 11.

**) Cf. Morinus l. c. lib. VII. c. 21. Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 11. n. 2—12.

Sünden in diesem Zeitraume schwerlich schon Beichtreservate *) gab, während das äußere Bußgericht völlig und unausschließlich **) dem Bischofe und (modo concurrente) dem Papste ***) belassen war; daß dieses äußere Bußgericht nicht bloß Instanz der kirchlichen, sondern auch bürgerlichen Criminal-Rechtspflege bildete; daß und in welcher Weise die D.Synoden in all diesen Beziehungen einen großen Einfluß auf die Zeit ausübten — sollte dieses Alles nicht für sich bewahrheitet werden können, ohne uns auf die obigen Controversfragen wie immer hier einzulassen? Und wir wollen es.

2) Öfter lesen wir in Synodalbriefen aus jener Zeit oder in Einzelncapitularien, welche doch meistentheils analog den kirchlichen Capitularien der Carolinger, als Ausflüsse von Synoden anzusehen sind, daß die Priester für die gebeichteten Sünden die Absolution ertheilen und die öffentlichen Sünder dem Bischofe anzeigen sollen, damit sie vom Bischof ihr Strafmaaß und ihre Lossprechung erhalten.

So sagt das Synodikon von Bischof Ratherius von Verona †): „De occultis peccatis poenitentiam vos dare posse scitote, de publicis ad Nos referendum agnoscite!" Ebenso das Capitulare Herard's von Tours c. 14. ††).

Würde man nicht einen Fehlgriff thun †††), wenn man sagen würde: „Nicht bloß von den geheim gebliebenen, sondern auch von allen öffentlichen Verbrechen, insoferne sie auf geheime Weise (in foro interno) erfahren wurden, konnten die Pfarrer damals absolviren?" Nach dieser Ansicht hätte dann jedes öffentliche Verbrechen eine Seite, nach welcher hin dem Priester, eine andere, nach welcher hin dem Bischofe die Strafauflegung und Absolution zustand; nur die erstere wäre von sakramentaler, die ewige Schuld und Strafe hinwegnehmender

---

*) Cf. Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 14. n. 2.

**) Ibid. c. 12. n. 1.

***) Ibid. c. 13.

†) Harzh. t. III. p. 4.

††) Concil. Gall. t. III. 112.

†††) Daß erst seit dem 11ten Jahrhundert die vorbehaltenen Fälle für geheime schwere Sünden pro foro interno erscheinen, führt Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 14. n. 2., Schefold Parochialrechte Bd. II. S. 132., Morinus commentarius etc. lib. VII. c. 1. und 2. etc. durch; ob aber auch für die gebeichteten öffentlichen schweren Sünden?

Bedeutung, nicht die letztere, welche oft Jahre lang hinausgeschoben wurde, trotz aller Zerknirschung des Sünders. Insoferne ein Pfarrer ein Verbrechen durch die Beicht erfuhr (nach dieser Ansicht), war es seiner Jurisdiktion übergeben; insoferne es aber notorisch war, war er in der Eigenschaft eines kirchlichen Aufsichtsbeamten (und nicht auf den Grund der Selbstanklage in der Beichte hin) zur Denuncirung desselben verpflichtet, damit das öffentliche Verbrechen auch öffentlich durch den Bischof abgestraft werde (wie n. 6. dieses §. darthun wird).

3) Wenn die D.Synoden aber auch bis in's spätere Mittelalter hinauf Nichts zu schaffen haben mit Aufstellung von Beichtreservaten, so binden sie die Priester doch beständig (so viel ist jedenfalls gewiß) an die Festhaltung der bestimmten Bußcanonen.

Die dem heil. Ulrich zugeschriebene Synodalrede *), das Synodikon des Bischofs Ratherius **) rufen den Pfarrern zu: „Haltet euch in Ertheilung der Bußstrafen an die Canonen, nicht an euer eigenes Ermessen (non ex corde vestro. . . .)!"

Das 6te Konzil von Paris i. J. 829 c. 32. und 34. ***) klagt, daß die Landpriester gegen die Autorität der alten Canonen beliebige Codicille anwendeten; vor Allem muß es also eine Aufgabe der damaligen D.Synode gebildet haben, die Pfarrer sowohl an die jeweilen geltenden Canonen zu vermahnen, als auch zeitgemäße Umänderungen an ihnen vorzunehmen.

Bekannt ist es, daß die alten Bußcanonen eine Umbildung †) erfuhren, in Folge dessen sich neue Pönitentialbücher gestalteten. Bekannt ist, daß in verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten die Bußstationen ††) eine Commutation erlebten mit Beibehaltung der Bußzeiten und der Einführung der verschiedensten Bußübungen [z. B. der Wochen- und der Quadragesimal-Fasten, der Geißelungen,

---

*) Harzh. t. III. p. 1.

**) Ibid. t. III. p. 4.

***) Cf. Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 11. n. 4.

†) Vergl. Binterim Denkwürdigkeiten V. Bd. III. Thl. 9tes Cap. Morinus ibid. lib. VII.

††) Unter Nikolaus I., Hadrian II. (Binterim V. Bd. III. Thl. S. 19—22.), in dem Capitel des Bischofs Herard von Tours sehen wir noch die Bußstationen, während Regino, Ivo, Burchard (cf. Morinus l. c. lib. VII. c. 12.) nur noch Bußzeiten und Bußübungen kennen.

Wallfahrten, des Keuschheitsgelübdes *) u. s. w.]; bekannt ist, daß alsbald nicht bloß die Bußstationen, sondern auch, von kleinern Zeiträumen angefangen, die Bußzeiten commutirt wurden, bis sie zuletzt beinahe ganz verschwanden; bekannt ist, wie sofort selbst eine Commutation der bisher canonischen Bußübungen begann; bekannt ist endlich, daß die Commutationen von Jahrhundert zu Jahrhundert (am frühesten in England) in Redemptionen **) umschlugen, in Folge dessen mit der Form des alten Bußwesens nun auch der Geist desselben verschwand, der in der Zeit der Commutationen sich noch zu erretten gewußt hatte.

Nachdem aber einmal die Redemptionen in Geld unter dem schönen Aushängeschilde des Almosens begonnen hatten, war für das alte Bußwesen der Tod gekommen. Schon auf der D.Synode von Landavia sahen wir oben (§. 110. und 115.) solche Bußcommutationen und Geldredemptionen in Anwendung gebracht von 600—1100 n. Chr.

Isaak von Langres in einer auf der D.Synode an die Priester gehaltenen Rede ***) gestattet nicht bloß, daß der Pönitent Fleisch- und Wein-Genußentbehrung redimire, sondern zudem noch, daß ein Anderer anstatt des Pönitenten jenes „Almosen" entrichte. Hier verlor es noch den Strafcharakter, zwar nicht dem Titel, wohl aber der Sache nach für den Bemittelten.

Insbesondere werden wir aber in der nächsten Epoche Senden und D.Synoden wahrnehmen, welche Geldstrafen (zuweilen auch für den bischöflichen Fiskus!!) auferlegten †), ein Mißbrauch, welcher vielfach eine Rüge durch Konzilien 2c. erfuhr.

Betrachten wir aber diese in Bezug auf die Buß-Strafregulative vor sich gegangenen Änderungen, so wird kaum geläugnet werden können, daß vorzüglichst auf den D.Synoden Anbetrachts solcher Veränderungen der Bußcanonen der Clerus Lehren empfing, und daß erst allmählig durch Konzilien u. s. w. die Einzelnpraxis eine Verallge-

*) Cf. Morinus commentarius etc. lib. VII. c. 13—20. Binterim V. Bd. III. Thl. 4tes Cap.

**) Vergl. Binterim Denkwürdigkeiten V. Bd. III. Thl. 5tes Cap. Morinus (l. c. lib. X. c. 16 et seq.) hat diese Relaxationen classifikationsweise verfolgt.

***) Cf. Morinus l. c. lib. X. c. 16. n. 9.

†) Ist nicht de syn. dioec. lib. X. c. 9. ein treues Bild des Schmerzes, den die Kirche von jeher über solchen Mißbrauch des heiligen Rechtes empfand? Mehreres hierüber §. 139. n. III.

meinerung erhielt, in Folge dessen dann die neuern Pönitentialien, Sakramentarien u. s. w. entstanden.

Wie nach §. 97. die Presbyterien die ersten Anfänge zur Bildung der alten, so gaben die D.Synoden dieses Zeitraums die ersten Anfänge zur Bildung der spätern Bußcanonen.

4) In Betreff der Privatbeichte entnehmen wir den Akten der D.Synoden oder mit ihr zusammenhängender Dokumente dieser Epoche oft auch Verordnungen über Zahl und Zeit derselben.

So fordert z. B. Ratherius in seinem Synodikon *) eine viermalige Beichte während des Jahres; das Capitulare Theodulph's von Orleans **) fordert die Beichte eine Woche vor Quadragesimalanfang; ebenso Regino's Formel (lib. 2. c. 65.).

5) Insbesondere sehen wir aber auf D.Synoden den Pfarrern Unterricht ertheilt über die Art und Weise des Beichtexamens; wie sie sowohl hier, als in der Beichtermahnung, Bußauflegung verfahren sollen ***).

Hincmar empfiehlt ihnen besonders fleißige Haltung der Calendgesellschaften an (vergl. §. 104.), damit sie sich hier über alles in's Bußwesen Einschlägige berathen. Und wenn das 6te Konzil von Paris i. J. 829 sagt: „Presbyteri etiam imperiti solerti studio ab episcopis suis instruendi sunt, qualiter et confitentium peccata discrete inquirere, eisque congruum modum secundum canonicam auctoritatem poenitentiae noverint imponere;“ so muß dieses vorzüglichst auf die D.Synoden Bezug haben, weil hier der Bischof seinen Pfarrern ja gegenüber stand. Eben dahin lautet auch Capitul. lib. VII. c. 294.

6) Auf den D.Synoden erhielten ferner die Pfarrer Lehren über die Behandlung der öffentlichen Sünder und über ihre Absolution.

So fordert Hinkmar in oben citirten Vorschriften seine Pfarrer auf, sie möchten die Todtschläger, Ehebrecher, Meineidigen ꝛc. innerhalb 15 Tagen veranlassen, sich vor dem Bischofe zur Bußstraf-Empfangnahme einzufinden. Die hierin lässigen Pfarrer bedroht Hinkmar mit Suspension, Excommunication u. s. w.

---

*) Harzh. t. III. p. 4.

**) Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 11. n. 1.

***) So z. B. Capitul. Theodulphi Aurel. Capitul. Herardi Turonensis Hincmarus in praeceptionibus ad parochos (Concil. Gall. t. III. p. 635.).

Das Synodikon von Ratherius *) fordert die Pfarrer ebenfalls zu Berichterstattungen über die öffentlichen Sünder auf.

Eben solche Forderungen machen an die Pfarrer auch die Capitularien (lib. VI. c. 103.), Concil. Ticinens. a. 850 c. 7. Das Konzil von Melün i. J. 845 c. 44. theilt sogar jure mandato den Chorbischöfen das Reconciliationsrecht zu.

Die nun also Denuncirten mußten vor dem Bischofe erscheinen, um in Sack und Asche Buße zu thun, und später von ihm wiederum die Absolution zu erhalten **) (meistens am Gründonnerstage). Hierüber geben die Pontifikalien sattsamen Aufschluß. Nur in articulo mortis ist den Landpfarrern die Absolutionsgewalt öffentlicher Sünder übergeben. So das Capitulare Herard's; so Hinkmar in seinen Vorschriften an die Pfarrer; so die Capitularien (lib. V. c. 52. und 54.).

7) Diese Epoche bis etwa zum Konzil von London i. J. 1142 ist aber auch jene, wo die Päpste mehr und mehr in das Reconciliationswesen hineingriffen; ein für die Geschichte der D.Synoden nie genug zu beachtender Punkt, wie bald erhellen wird.

Früher war jene Concurrenz des Papstes eine den Bischöfen sehr erwünschte ***), weil die Reise nach Rom theils als ein Werk der Genugthuung, theils als ein Mittel angesehen wurde, den Ernst der Bußanstalt im Volke lebendig zu machen. Als jedoch die Päpste jenes Verfahren zum Rechte stempelten, drohte das Episkopat zu einer durch päpstliche Legation zudem nach Belieben einzuengenden Vicarie herabzusinken. Daher gewahren wir, daß manche Bischöfe und Konzilien Protest gegen eine solche concurrirende Bußgewalt einlegten, und die Reise und Reconciliation ihrer Büßer von der bischöflichen

*) Harzh. t. III. p. 4.

**) So nach Capitul. Herardi Turon.; Capitul. Carol. M. lib. VII. c. 143.; liber de officiis divin. (Alcuin zugeschrieben Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 12. n. 1.) lib. I. c. 295 — 296.

***) Grundfalsch ist also die von Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. V. c. 4. n. 3.) zurückgewiesene Behauptung Van Espen's (jus eccles. p. II. tit. 6. c. 7. n. 9.), daß die Bischöfe erst im 11ten Jahrhundert angefangen hätten, Verbrecher nach Rom zu schicken. Es erhellt aus Martene (de antiquis eccl. ritibus lib. I. c. 6. art. 6.), Morinus (commentarius etc. lib. IX. c. 19.) die Falschheit jener Behauptung.

Bestätigung abhängig machten. So Ahyto von Basel c. 18.*); so Dunstan; so das Konzil von Salungenstadt c. 17. und von Limoges i. J. 1032 u. s. w.

Darum bemerken wir aber auch, daß dieser Streit von Papst und Episkopat um die Concurrenz in Sachen der Bußdisciplin im 12ten Jahrhundert eine Theilung der Gewalt hervorbrachte. Und von da an (worüber in der nächsten Epoche) datiren die päpstlichen Reservationen. Wahrlich, ein großartiger Prozeß! tiefberührend das spätere Leben der D.Synoden; denn hiedurch wurde eine ganz andere Tendenz heraufgeführt für die D.Synoden, wie aus n. 9. erhellen wird.

8) In unserer Epoche (bis in's 12te, 13te Jahrhundert) sehen wir die D.Synoden wohl hie und da mit der Ausübung der Bußdisciplin beschäftigt; aber etwas selten sind die Fälle.

Wir erblicken auf der D.Synode von Landavia**) von 590 bis 1100 n. Chr. die Excommunicationsgewalt und die Reconciliation geübt; warum aber? Weil hier über noble Laien feierliches Gericht gehalten wurde.

Nie werden wir aber gewahr, daß gegen die Niedern die Auflegung der öffentlichen Bußstrafe oder die Reconciliation eben so feierlich (d. h. auf der D.Synode vor dem versammelten Volk und Clerus) wäre vorgenommen worden; immer sehen wir beide Akte entweder im bischöflichen Pallast oder in der Cathedralkirche oder auf Visitationen vorgenommen; nur gar schwere Verbrecher wurden zum Schrecken und Abscheu des Volkes auf der Synode excommunicirt***).

Daraus erwächst uns aber der Satz: „daß bis 1200 die D.Synoden in der Regel nur indirekt (d. h. durch Verhaltungsbefehle), nicht aber direkt, ausgenommen bei nobeln Laien und bei Clerikern (nach §. 111.), sich mit der Bußdisciplin, also auch mit der schweren bürgerlichen Strafrechts-Pflege beschäftigten."

Total und bis in den Grund hinein ist aber hierin die D.Synode seit 1200 von der frühern unterschieden, und zwar deßwegen, weil von nun an die D.Synode direkt sich der öffentlichen Bußdisciplin

*) Harzh. t. II. p. 19.

**) Wilk. t. I. p. 17—310.

***) Vergl. §. 111. und die Synodal-Ritusformel der Diözese Limoges bei Martene de antiq. eccl. rit. lib. III. c. 1. ordo 3.

annimmt. Nun wird man mit Recht fragen: Also wurden seit 1200 die D.Synoden ein Tribunal, wo den öffentlichen Verbrechern der Prozeß gemacht und die Bußstrafen auferlegt wurden, was früher nicht geschah? Wir antworten beherzt: ja.

Und man wird weiter fragen: „Also erscheinen alle notorischen großen Verbrecher seit 1200 auf der D.Synode, um ihre Bußstrafen entgegenzunehmen, während früher dieses nicht Regel war?“ Hier antworten wir eben so beherzt: nein!

Und man wird weiter fragen, wie das obige „Ja“ mit dem untern „Nein“ sich vereinen lasse, wie seit 1200 die D.Synode direkt die öffentlichen Verbrecher soll abgestraft haben, ohne daß dieselben vor wie nach auf der D.Synode erschienen.

Der Knoten ist geschürzt; nun soll er gelöst werden. Die excommunicatio latae sententiae ist dasjenige, was den obigen scheinbaren Widerspruch vermittelt.

Sie beginnt ihre blitzende Wirkung erst in vollem Maaße seit 1200, um ein paar Jahrhunderte hindurch der Schrecken der damaligen Welt zu sein. Vermittelst ihrer traf der Gesetzgeber nun den Verbrecher ohne Dazwischenkommen eines bischöflichen oder päpstlichen Richterspruches, ohne jene Verzögerung, welche (nach n. 6. dieses §.) die Denunciation der Verbrecher, ihre Reise u. s. w. veranlaßten. Vermittelst ihrer berührte nun der Synodalgesetzgeber ictu et actu alle schweren Verbrecher allzumal, in die Zukunft schon die unbekannten Häupter mit dem Blitze der Excommunication ꝛc. schlagend.

Während die D.Synode bis 1200 den Pfarrern nur Regeln an die Hand gab, wie sie die kirchlichen und bürgerlichen Verbrecher dem Bischofe in die Hand spielen sollen, damit sie hier ihren Sündenlohn empfangen (n. 2—6.) — dieses System nennt man aber das der sententia ferenda —, sprach seit 1200 die D.Synode nur aus, in welchen Fällen die Pfarrer, Dekane und Archidiakone den Richterspruch ipso facto als gefällt ansehen sollen, und in welchen Fällen die vor 1200 geltende Strafdisciplin gewahrt sein soll.

Nun bedenke man aber zudem noch, welche Änderungen mit der Excommunicationscensur von 900—1200 n. Chr. vor sich gegangen; wie die in den drei Stationen sich vollziehende Excommunication (im weitern Sinne) aufhörte und von nun an einen mehr bürgerlichen

Charakter *) annahm, welchen sie das ganze Mittelalter hindurch bewahrte, wie innerhalb dieser Censur gewisse Steigerungen lebendiger als früher hervortraten [einfache, schwere Excommunication — Anathem **)], wie das Interdikt zudem in dieser Epoche aufzutauchen beginnt ***)! Die spätere Geschichte der D.Synoden ist auch ein treues Zeugniß all dieser vorgegangenen Änderungen; denn vorzüglich seit 1200 an beginnt sie bei Weitem mehr als früher, eben vermöge dieser Censuren, in's bürgerliche Leben hineinzugreifen.

a) Seit dieser Zeit erscheint mehr eine geordnete Strafgesetzgebung (vergl. §. 114.) nach dem Muster der Dekretalen-Strafgesetzgebung, die sich von der gratianischen in dieser Hinsicht eben so sehr unterscheidet, als die D.Synode der dritten Epoche von der D.Synode unserer Epoche (von §. 101—119.): denn wer könnte es wohl in Abrede stellen, daß im Dekretalenrechte die kirchlichen Censuren erst ihre eigentliche und vorzüglich bürgerlich-wirksame Ausbildung erlitten?

b) Aber eben diese geordnete Strafgesetzgebung, welche die D.Synode seit 1200 mehr charakterisirt, brachte einen enormen Unterschied hervor zu dem frühern Bestande der D.Synoden. Während nämlich in der zweiten Epoche (wie n. 2—6. darthut) auf der D.Synode weder unmittelbar vermöge der sententia lata, noch mittelbar (einige Fälle gegen Hohe ausgenommen) vermittelst der sententia ferenda die Strafdisciplin ausgeübt wurde; während wir die mittelbare Ausübung in den Verhaltungsbefehlen an die Pfarrer (nach n. 6.) nur angedeutet sehen, finden wir seit 1200—1300 mehr und mehr auf der D.Synode die der unmittelbaren oder mittelbaren Censur unterworfenen Fälle genau verzeichnet, also zwar, daß durch die D.Synode nun Volk und Clerus schon im Vorhinein das Strafmaaß für die eventuellen Verbrechen wußte †).

---

*) Darüber Plank Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung III. Bd. S. 500. §. 1—12. In der Sammlung Isaak's von Langres, tit. IV. c. 13. (Hard. t. V. col. 419.), wird schon Einziehung der Güter bei hartnäckigen Pönitenten befohlen.

**) Plank Geschichte 2c. §. 6.

***) Ebend. §. 12—20.

†) §. 139. wird für die spätere Epoche dieses Thema behandeln.

9) Nun wird einleuchten, warum wir oben (n. 7.) den in unsre Epoche hereinfallenden Streit um die Concurrenz in Buß- und Straf-Disciplinarsachen, geführt zwischen Papst und Bischöfen, als einen so bedeutungsvollen bezeichneten; warum wir eben damit eine neue Richtung der D.Synoden für Kirche und Staat anbrechen sahen. Kaum hatte nämlich eine Theilung *) der Straferlaß- und Strafnachlaß-Gewalt zwischen dem Primat und dem Episkopat begonnen, Anfangs durch die Bischöfe selber **), indem sie gewisse Vorbehaltungsbefehle dem römischen Stuhle zuschieden, später durch die Päpste ***), die von nun an beliebig jenen Kreis erweiterten; kaum war dadurch der päpstliche Stuhl an Macht gewachsen, so erblicken wir die Censur der Excommunication und des Interdiktes wie in einem reißenden Strome über ganz Europa hingegossen (cf. de syn. dioec. l. X. c. 2. n. 1.).

Mit dieser Gestaltung des päpstlichen Dekretalenrechtes hielt aber die D.Synode gleichen Schritt, indem sie in ihrem Kreise die nämlichen Mittel anwendete, und diese Mittel bis zum nämlichen Grade des Übermaaßes und Mißbrauchs †) hinaussteigerte, wie die päpstliche Strafgesetzgebung. Dieses wird indeß erst in der dritten Epoche zur Besprechung gelangen.

Damit nun glauben wir das Verhältniß der D.Synode unserer Epoche zur innern und vorzüglich äußern Bußdisciplin sowohl in sich (von n. 2—6.) angegeben zu haben, als auch das Verhältniß,

---

*) Cf. Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 13.

**) So reservirt das Konzil von London i. J. 1142 dem Papste die Verletzung des privileg. canonis (Thomassin l. c. n. 2.), das Konzil von Avignon i. J. 1209 mehrere Fälle 2c.

***) Innocenz II. im Concil. Lateran. reservirt beinahe gleichzeitig mit dem Konzil von London die Verletzung des privileg. canonis dem römischen Stuhle (c. si quis suadente c. 19. c. XVII. q. 4.). Ebenso Clemens III. c. 17. 19. 22. de sent. excomm. (V. 38.) u. s. w.

†) Darum ist die Verwahrung des Tridentiner Konzils (sess. 25. c. 3. de reform.), „das Schwert der Excommunication nur mit Mäßigkeit zu zücken," nur ein Resultat, welches den frühern Mißbrauch zu bedauern scheint; darum hat die D.Synode von Pistoja auch in der „Verwerfung der excommunic. latae sententiae" nur eine extreme Richtung genommen (de poenit. §. 21. und 23.), um eine von „Mehreren" mißkannte Wahrheit zu bezeichnen. Daß hier und in manchen andern Punkten diese berüchtigte D.Synode nur ein Extrem bilde (also in Irrthum verfallen) andern Extremen gegenüber, macht ihren ganzen Charakter aus.

in welchem sie Anbetrachts der äußern Buß- und Straf-Disciplin zur spätern D.Synode steht (n. 7—9 incl.).

II. Nun wären wir an den zweiten Theil unserer oben gesteckten Aufgabe gekommen, nämlich an die Bedeutung der D.Synode dieses Zeitraums in Hinsicht auf bürgerliche Strafrechts-Pflege.

Diese Erwägung ist aber nur ein Resultat des Vorigen. Wir sahen, daß nicht sowohl die schweren öffentlichen Kirchenverbrechen, z. B. Meineid (in kirchlicher Eigenschaft), Götzendienst, Zauberei, Wahrsagerei u. s. w., sondern auch die bürgerlichen Capitalsünden, z. B. Menschenmord, Straßenraub u. s. w. in den Laiensenden direkt (nach §. 105.), in den D.Synoden indirekt (nach n. I. 8.) der Strafgewalt des Bischofs übergeben waren.

III. Eben daraus leitet sich aber auch die Stellung der D.Synode zur Staatspolizei ab, wenn überhaupt nachgewiesen werden kann, daß die bischöflichen Sentenzen sowohl auf Visitationen und Senden, als auch außer den Senden (§. 113. n. VII.) durch den Polizeiarm des Staates executirt wurden.

Im germanischen Staate war also die Buß- und Straf-Anstalt zu einer Zwangsanstalt gediehen, ein für unsere Zeitbegriffe unverstehbarer Satz. So gut als jenseits die Sündenstrafen als unfreiwillig kommend im Glauben angenommen wurden, so gut wollte der christliche Staat diesseits schon ein Vorspiel jener zwingenden Gerechtigkeit liefern.

Diese Zwangsbuße steht aber nicht bloß in der carolingischen Gesetzgebung *), sondern früher und überhaupt als ein Fundamentalsatz der Zeit da. Morin (commentarius historicus de disciplina poenitentiae lib. VII. c. 5. und 6.) hat diesen Satz durch so viele, allen Ländern entnommene Zeugnisse erhärtet, daß wir nur auf ihn verweisen können. Bischöfe und Archidiakone können darnach jenen Polizeischutz anrufen; widerhackige Pönitenten und widerstrebende Staatsbeamte wurden darnach zwangsweise zur Erfüllung der oberhirtlichen Machtsprüche angehalten. Darnach ist aber auch die Stellung der D.Synode zum Staate in kirchlichen sowohl, als in bürgerlichen Strafrechts-Sachen leicht ermittelbar.

---

*) Nachgewiesen in Binterim's Denkwürdigkeiten V. Bd. III. Thl. 1stes Cap. §. 4. S. 24.

§. 119.

Ritus, Sitzordnung, Kleider auf D.Synoden bis 1200.

Zuvörderst kommt es hier darauf an, zu bestimmen, inwiefern und wie weit wir über diese Gegenstände Untersuchungen in die Verfassungsgeschichte hereinziehen wollen.

Wir besitzen mehrere Konzilienordnungen, und finden, daß sie meistentheils auch für die D.Synode Anwendung finden. In Konzilien und Synoden bemerken wir (weniges, die Bischöfe insbesondere Treffendes ausgenommen) dieselben Gebete, Prozessionsweise, Sitzordnung der Priester und Diakone, Kleidung; eine schon oben (§. 57.) gemachte Bemerkung.

Als Quellen, die wir für die Epoche von 500—1200 unserer Betrachtung unterstellen können, sind folgende zu nennen:

1) Der 4te Canon des 4ten toletanischen Konzils v. J. 633 (bei Aguirre t. I. p. 227.) ad celebrandum concilium;
2) ordo, qualiter debeat fieri concilium ex Tolosana autoritate. Ex vetusto manuscripto codice Floriacensi (bei Martene de antiq. eccl. ritibus lib. III. c. 1. ordo 2.);
3) eine Synodalformel ex collectione Godefridi Hermant, canonici Bellovacensis (ibid. ordo 5.);
4) eine Synodalformel aus einem Manuscripte eines Pontifikales von Besançon (ibid. ordo 6.);
5) eine Synodalformel aus einem Manuscripte eines Pontifikales von Paris (ibid. ordo 8.);
6) die Synodal-Ritusformel Burchard's (Harzh. t. III.), angeblich herrührend aus dem Konzil von Salungenstadt v. J. 1022;
7) eine Synodal-Ritusformel des Klosters von St. Martial von Limoges (Martene l. c. ordo 4.);
8) eine Synodal-Ritusformel für die Abtei St. Salvator de Blaye in der Diözese Bordeaux (ibid. ordo 7.).

Zur allgemeinen Charakteristik dieser unserer Quellen sei bemerkt, daß die 1ste und 2te zwar als Konzilien-Ritusformeln anzusehen sind, daß aber ihre beinahe durchgängige Gleichlautigkeit mit mehreren Synodalformeln (z. B. mit Nro. 6.) uns dieselben auch als Synodal-Ritusformeln betrachten läßt. Insbesondere scheint aber der 4te Canon des 4ten toletanischen Konzils eine Grundlage für viele Provinzen und

Diözesen des Abendlandes geworden zu sein. Von der 3ten bis 6ten incl. sei bemerkt, daß sie nicht eigentlich unserer Periode angehören, während n. 7. schon in die dritte hinüberneigt, und n. 8. ihr völlig angehört. Nro. 8. wurde nur deßhalb hiehergezogen, um unsere Epoche im Contraste zur künftigen in Hinsicht auf Ritus, Sitzordnung u. s. w. gehörig zu zeichnen.

Wir haben uns aber hier nicht vorgenommen, in diesen Blättern ein Echo von jenen Dokumenten niederzulegen, was die Wissenschaft nicht weiter voranbrächte. Mögen sie selbst aus erster Quelle nachgelesen werden! Wir haben nur vorzuzeigen, wie der Ritus, die Sitzordnung, die kirchliche, in Synoden angewendete Kleidung von Anfang herauf bis in die Jetztzeit eine Geschichte durchlaufen, welche nur der äußere Ausdruck der innern geschichtlichen Verfassungsbewegung ist.

Aber eben das ist das Reizende in Sachen, die einer großen Variation unterworfen sind, und nur eine äußerliche Schaale zu sein scheinen, einen tiefern Sinn zu finden.

Also ist uns hier zur Aufgabe gestellt, auch in Betreff der D.Synoden das im Menschengeiste so tief wohnende und besonders im Christenthume so hoch in Anerkennung gebrachte Prinzip nachzuweisen: „daß der innere Geist seine Gedanken nach Außen hin in Symbolen, die der zeit-räumlichen Welt angehören, darstelle und abspiegeln lasse."

Wie der ganze christliche Cult in seinen Veränderungen nur das nach Außen hin tretende Abbild des innern, in sich fort und fort umgeborenen christlichen Zeitgeistes ist, so sehen wir hier, wie

1) die im ersten Theile allgemein lineamentirte Verfassung der D.Synode auch in äußerlichen Formen sich darstelle, und
2) sehen wir, daß die Evolutionen dieser Verfassung (welche der zweite Theil beschreibt) auch nach Außen hin (in Ritus, Sitzordnung, Kleidung) sich kundgeben.

Was das Erste anbelangt, so wird Niemand daran zweifeln.

Worin besteht denn die (im prinzipiellen Theile allgemein hingestellte) Synodalverfassung, als in einem vom Bischof und Clerus einmüthig und christlich ernst verfolgten Streben bestmöglichster Seelenführung unter gewissen gesetzlichen Bestimmungen? Aber der mit diesem Verfassungsgedanken erfüllte christliche Geist stellt ihn auch nach Außen hin dar. Jene Verfassung fordert den Zusammentritt von

Bischof und Clerus, ihre gegenseitige Erhebung und Kräftigung und liebreiche Verständigung; und so treten sie auch kirchlich zusammen, vereinigen sich in den angeordneten Gebeten, flehen um Gottes Gnadengeist, um so vor allem Volke und vor aller Welt zu zeigen, was der innere Zweck der D.Synode und ihrer Verfassung sei.

Die innere Verfassung bringt es ferner mit sich, daß der Clerus in seinen verschiedenen Ordnungen auf der D.Synode repräsentirt sei; auch diese Verschiedenheit der Synodalmitglieder nach Weihe sowohl als Amt spiegelt sich nach Außen hin ab in der Sitzordnung, Kleidung, die für die D.Synode vorgeschrieben ist.

Gehen wir nun auf unsere Epoche insbesondere ein!

I. Wie in ältern Zeiten die Verfassung einfach war, so war es auch der Ritus. Es war viel ächter Synodalgeist vorhanden und nur eine einfache ungeschminkte Synodalform.

Je mehr wir die Geschichte heruntersteigen, desto mehr sehen wir (was die Ordnung der Dinge mitbrachte, wie wir §. 91. zeigten) die Synodalform an Glanz und Weitläufigkeit bereichert und leider — leider nur allzubald auf Kosten des Synodalgeistes.

Wahrlich, ein merkwürdiges und für den christlichen Forscher zugleich trauriges Schauspiel, die Depotenzirung des Synodalgeistes mit der Potenzirung der äußern Pracht Hand in Hand gehen zu sehen von den Zeiten des Presbyteriums bis in die Zeiten der erlöschenden D.Synoden herein!

Im alten Presbyterium kann vom kirchlichen Ritus in manchen Fällen eben so wenig die Rede sein, als im heutigen Domcapitel-Rathe; wie er aber in manchen andern Fällen (z. B. bei Bußauflegungen, Gebeten über die Pönitenten, Ordinationen u. s. w., wenn sie coram presbyterio geschahen nach §. 97. und 98.) beschaffen war, überlassen wir den Archäologen zur wissenschaftlichen Bestimmung.

In den D.Synoden des Abendlandes sehen wir bis in's 12te und 13te Jahrhundert herab den Ritus noch ziemlich einfach, bis mit den erhobenen Rangstreitigkeiten der Klöster und Capitel und des Clerus unter sich — series vix numeranda! — nicht nur in die Sitzordnung und die Kleidung, sondern auch in den äußern Ritus der Prozessionen eine größere (d. h. auch kleinlichere) Genauigkeit und Umständlichkeitsmacherei eindrang.

Wie ökumenische und Partikular-Konzilien, so sehen wir auch

die D.Synoden in ältern Zeiten nur in der Kirche*) gehalten; alle obigen Synodalformeln bezeichnen auch die Kirche als Versammlungsort. In allen treffen wir an, wie Bischof, Priester, Diakone, Äbte nach verschiedenen Regeln eintreten, niedersitzen, stehen, Gebete emporsenden, sich zur Erde werfen (cum fletibus atque gemitibus); in allen sehen wir den Bischof gewisse Pontifikalien vollbringen u. s. w. Nach diesem kirchlichen Theile führen aber auch alle Formulare die verschiedenen, für den ersten, zweiten und dritten Tag [denn gewöhnlich finden wir drei Tage angesetzt**)] geltenden Tagesordnungen auf, beschreiben das Notariats- und Neben-Personal***), lassen den Archidiakonen die „capitula de agendis conciliis et synodis" aus verschiedenen orientalischen, spanischen, afrikanischen Konzilien vorlesen (so nach n. 2. und 6.) u. s. w. Auch in dieser Epoche treten die Äbte schon mit dem Stabe auf in der D.Synode. — So nach der Formel von Limoges (oben n. 7.).

II. Was die Sitzordnung betrifft, so sehen wir, wie in der Repräsentation so auch hier Anfangs das Prinzip der Weiheverfassung vorwalten und allmählig dort und hier dem Prinzipe der Amtsverfassung weichen. Natürlich! wie der Geist ist, so gibt er sich kund.

Früher sehen wir (nach §. 91. 95. 113.) die verschiedenen Synodalmitglieder nur der Weihe nach unterschieden, und in allen obigen Ritusformeln (1—6 incl.) lesen wir immer nur die Trennung von Bischof, Priestern, Diakonen, Subdiakonen, Clerikern, Laien, was seit dem 12ten Jahrhundert ganz umgeändert erscheint. Diesem analog sehen wir auch das Weihealter und nicht, wie in späterer Zeit, die Amtswürde in der Sitzordnung den Ausschlag geben. Die Sitzordnung des Clerus auf der D.Synode ist aber nichts weiter, als der Ausdruck der niedern Hierarchie entweder nach der majoritas ordinis und der progenesia ordinis oder

---

*) Mendoza, in notis ad concil. Illiberit. c. 9. bei Labbé t. I. col. 1043., hat durch viele Zeugnisse dieses nachgewiesen; vergl. hierüber auch Bottus de synodo, Massobrius (c. 2. dubit. 9.) de syn. dioec. l. I. c. 5. n. 5.

**) So in n. 3. 4. 5. 6. und 7. der oben citirten Formeln.

***) N. 1. und 2. u. s. w., insbesondere auch Subdiakone „ad recitandum vel excipiendum" nach n. 3. und 5.

nach der majoritas officii und der progenesia officii *). In den oben von n. 1—6. citirten Formeln erblicken wir die Glieder nach der Weihe in drei Parthien getrennt: Bischof, Priester und Diakone sind gesondert.

Das 4te Konzil von Carthago c. 35. (c. 10. dist. 95.) sagt: „Episcopus sublimior sedeat“ und c. 34. (c. 9. dist. 94.): „Ut episcopus, in quolibet loco sedens, stare presbyterum non patiatur.“ Dieses war nämlich gesagt im Gegensatze zu den Diakonen, welche in der Synode noch lange eine stehende Stellung einnehmen. So nach dem Konzil von Elvira **) und nach den spanischen Konzilien überhaupt; so sollen nach den Pontifikalbüchern von Besançon und Paris (oben n. 4. und 5.) auch in der D.Synode die Diakone stehen. Innerhalb jedes Weihegrades wurde aber das Weihealter als Maaßstab für die Sitzordnung angenommen, wie in den Konzilien ***) so auf der D.Synode.

Daß die Progenesie der Weihe unter den Priestern auf D.Synoden die Sitzordnung bestimmte, erhellt aus dem Pontifikale von Paris (oben n. 5.) und der Formel Hermant's (n. 3.). Und ermahnt nicht Leo d. Gr. (epist. 19. c. 2. ad Dorum.) die Priester schon, das Recht ihrer geistlichen Erstgeburt nicht gleich Esau leichtsinnig hinzugeben? Deutet nicht selbst Gelasius (c. 7. dist. 75.) dieses indirekt auch für die Priester und Diakone an?

Mit dem Eintritt der Klosteräbte in die D.Synoden, mit der Ausbildung des Collegienlebens u. s. w. verschwand aber allmählig der Weiherang als Maaßstab für die Sitzordnung, und nur innerhalb der nämlichen Amtsstufen der hierarchia jurisdictionis blieb noch

---

*) Phillips in seinem Kirchenrechte §. 78. und 79. »de majoritate et praecedentia« hat dieses Thema sehr entsprechend behandelt.

**) Cf. Bingham c. II. c. 19. §. 11—13.

***) So wollte es z. B. Gregor d. Gr. in c. 7. dist. 17. und c. 1. de major. (I. 33.); so c. 4. des 4ten toletanischen Konzils (oben die erste Ritusformel und n. 2.). Binterim, Geschichte der deutschen Konzilien I. Bd. S. 174, hat in Bezug auf die Bischöfe und Metropoliten für dieselbe Zeit den nämlichen Umschwung nachgewiesen. Früher sehen wir Metropoliten und Bischöfe (weil eines Weihegrades) nach ihrem Ordinationsalter sitzend; später sitzen Metropoliten getrennt von den Bischöfen, d. h. der Weihegrad hörte auf, Maaßstab zu sein, nicht aber das Weihealter u. s. w. Also gebar in Konzilien und Synoden sich die Zeitanschauung um.

die Erstgeburt der Weihe entscheidend. Die alten Pontifikalien wurden zwar beibehalten, aber sie erhielten eine ganz andere Anwendung; zudem verschwinden die Diakone (§. 113.) mehr und mehr.

Schon das oben (unter n. 7.) aufgeführte Manuscript von Limoges spricht sehr deutlich diese Veränderung aus: „Deinde sedet episcopus et omnes clerici post eum. Abbates, et archidiaconi et archipresbyteri et doctiores clerici in circuitu episcopi sedent. Abbatem S. Martialis jubet episcopus juxta se considere in alia cathedra. Omnes abbates . . . . virgas pastorales tenent in manibus“ u. s. w.

Man sieht hier den Bischof von Einzelngruppen umschlossen, die nicht nach ihrer Weihe, sondern nach dem Amte geschieden sind: von den Äbten, den Archidiakonen, Archipresbytern und den gelehrten Clerikern. Also ist anzunehmen, daß die übrigen Glieder, z. B. Pfarrer, außer diesem Kreise (extra circuitum) gesessen seien.

Eben eine solche Veränderung treffen wir an in der Synodalformel der Abtei St. Salvator de Blavia (oben n. 8.), welche sicherlich schon der nächsten Periode angehört, weil sie für einen exemten Abt bestimmt scheint.

Von nun an ist man aber in Hinsicht auf Sitzordnung bis in die neuere, von den Deklarationen der Congregatio Concil. in dieser Hinsicht geleitete Zeit herauf so ziemlich von allgemein geltenden Prinzipien verlassen. Von nun an bis über das Tridentinum herauf ist die Sitzordnung in verschiedenen Provinzen und Diözesen schwankend (cf. de s. d. l. III. c. 10. n. 9.), je nach der Auffassung der verschiedenen Amtsvorzüge; besonders seitdem moralische Personen (d. h. nicht bloß Collegienglieder, sondern Collegien als solche) in die Diözesen eintraten.

III. Genau derselbe Prozeß ging aber in der kirchlichen Synodalkleidung in gegenwärtiger Epoche vor.

Die ersten sechs der oben citirten Formeln scheinen zu insinuiren, daß eine den verschiedenen Weihegraden entsprechende Kleidung getragen worden sei. Also hatten nur der Bischof, die Priester, Diakone, Subdiakone, Akolythen eine unter sich verschiedene Kleidung.

Die Formeln von St. Martialis zu Limoges und von St. Salvator de Blavia (oben n. 7. und 8.) zeigen aber schon, daß Äbte mit Stab und besonderer Kleidung aufgetreten seien. Die veränderte Sitzordnung mußte diese Änderung wohl zur Folge haben.

Dritte Epoche.

Verfassungsgeschichte der D.Synoden vom 4ten lateranensischen Konzil bis zum Konzil von Trient.

§. 120.

Allgemeine Charakteristik der D.Synoden dieses Zeitraums und Entwurf.

In eine ganz neue Ära der Entwicklung unsers Instituts sind wir hiemit eingetreten. Die in ihr höchstes Stadium hineingetriebene Macht des Primates, die seit Gratian mehr als früher, und besonders durch die jener Macht entsprungenen Dekretalen noch mehr ermöglichte und herbeigeführte Einheit der Disziplinargesetzgebung, die systematische Verarbeitung dieses kirchlichen Rechtes (vergl. §. 121.) — alles dieses mußte auch auf das Provinzial- und Diözesan-Synodalrecht im höchsten Grade bestimmend einwirken.

In den Diözesen hatte sich bisher noch kein in jeder Hinsicht fixirtes Recht bilden können. Die Ungunst der nachcarolingischen Zeiten, die Rohheit, Simoniewuth, der anticölibatäre Sinn des Clerus bis über Gregor VII. hinaus, die beständigen Räuberzüge der Ungarn, Normannen, Dänen, die kriegerische Wuth der Fehde .... u. s. w., die auch dem äußern Bestande der Kirche großen Eintrag thaten, die Verkümmerung des römischen Stuhls im 10ten Jahrhundert und die des Episkopats bis über die Erledigung des Investiturstreites hinaus — welche von Oben und Unten stammende Momente waren es nicht, eine geordnete Diözesangesetzgebung nicht zu Stande kommen zu lassen?

Selbst die Konziliengesetzgebung gedeiht in nachcarolingischer Zeit sparsam und zur Befriedigung schreiendster Noth, geschweige denn eine regelmäßige synodale.

Mit den Päpsten des 11ten Jahrhunderts begann aber neue Tagesfrische in's kirchliche Leben hereinzusteigen, und c. 25. de accus. (V. 1.) als Ausfluß des 4ten lateranensischen Konzils von 1215 kann für Provinzialkonzilien und D.Synoden als eine Inschrift angesehen werden, die in eine glücklichere Zukunft hineinweist. Darnach sollte jährlich ein Provinzialkonzil [auch nach c. 16. (V. 6.)] und eine D.Synode gehalten werden!

Jedoch erhielt sich in manchen Diözesen noch die alte Sitte zweimaliger Haltung, wie denn auch wieder das Konzil von Basel sess. XV., einen allgemeinen Haltpunkt für diesen Zeitraum bildend, alle Jahre wenigstens einmalige Haltung der D.Synode anbefiehlt, während es für das Provinzialkonzil den Termin von drei Jahren feststeckt.

Innerhalb dieser zeitlichen Grenzen verläuft sich nun die D.Synode dieser Epoche. Wie die ganze Kirche durch den Primat eine feste Mitte der Gesetzgebung erlangt, so gestaltet sich darnach auch das Provinzialrecht und Diözesanrecht, und letzteres vorzüglich durch die D.Synode.

Aber nicht bloß in legislativer Beziehung sticht die D.Synode dieses Zeitraums von der frühern ab (vergl. §. 101.), sondern in manch anderer deßgleichen. Ihre strafjurisdiktionelle Stellung sowohl in kirchlicher als staatlicher Hinsicht ist eine wesentlich andere geworden (vergl. §. 118.); sie hat dadurch eine weit verheerendere Macht gewonnen vermöge der Censur, als bisher. Sie fängt an, nicht bloß (wie bisher meistentheils) Civilgesetzgebung zu üben; sie wird, indem sie für Übertretungsfälle jedem Statute eine bestimmte oder unbestimmte Strafe anhängt, zugleich auch strafgesetzgebend.

Die größere Bildung des nunmehrigen Clerus brachte es mit sich, daß das personelle Scrutinium in Bezug auf den Clerus sich mehr und mehr verlor und in ein Scrutinium über Realbedürfnisse der Diözese sich umgestaltete, d. h. einen mehr allgemeinen Charakter anzog für die zu treffenden Reformen. Dazu wurde in diesem Zeitraume noch das Institut der Synodalzeugen aus der Sende in die D.Synoden übertragen, und wegen der wachsenden Menge des Clerus fing man auch an, mehrere Scrutatoren (scrutinii praefecti) auf der D.Synode einzusetzen [de s. d. l. V. c. 3. n. 5. (vergl. §. 134.)], welchen mehr oder weniger ausführliche Tabellen überreicht wurden (ibid. n. 6.), um sie vermittelst eines Schreibers durch den ihnen angewiesenen Theil des Clerus ausfüllen zu lassen. Diese Scrutinien mußten aber um so wichtiger sein, als sie vielfach die bischöfliche Visitation zu ersetzen hatten. Die Prachtliebe der visitirenden Bischöfe hatte den Archidiakonen dieses Amt mehr in die Hände gespielt; sowohl ihnen, als hie und da auch (z. B. in Jülich und Berg) den Dekanen blieb die niedere Sende (Beweis §. 123. n. II.) überlassen, nicht mehr in der Regel dem Bischofe. Woher sollte also der Bischof die Bedürfnisse für Reform

kennen lernen, als durch die Referate der Dekane und Archidiakone, und vorzüglich durch die Priester- und Pfarrer-Scrutinien auf der D.Synode?

Die innere Ausbildung der Capitel- und Kloster-Verfassung brachte sowohl in Hinsicht des Synodalpersonals, als auch in Hinsicht der Synodalunterwürfigkeit große Änderungen hervor. Bildete sich dort eine mehr corporative (vergl. §. 132. n. V. als Beweis hiefür) Vertretung der Klöster und Collegiatstifte gegenüber ihren Äbten, so riß hier das in späterer Zeit dem Leibe Christi so große Wunden schlagende Unwesen der Exemtionen *) ein (§. 121. und 124. Beweis hiefür).

Kann auf der einen Seite gesagt werden, daß die Repräsentation auf der D.Synode dieses Zeitraums viel bestimmtere und gesetzlich ausgeprägte Formen erhielt gegenüber den schwankenden Bezeichnungen der zweiten Epoche (vergl. §. 113. und §. 132.), so muß auf der andern Seite eben so sehr gesagt werden, daß, wo die Ausnahme (— die Exemtion von der D.Synode —) einmal anfängt, auch die Regel aufhört; eine Quelle großer Verwirrung für den Geschichtschreiber der D.Synoden. Zudem brachte die vorzüglich in der dritten Epoche voranschreitende Entwicklung der Incuratbeneficien, die Vermehrung der seelsorglichen Hülfspriester, das Krebsübel der Beneficienpluralität **), das mit ihm verwachsene Übel der ständigen Pfarrvikarien ***) und des persönlichen Entferntseins von seinem Seelsorgsposten (nonresidentia personalis) eine solche Alteration hervor, sowohl in der Synodalpflicht, als in dem Synodalclerus, als in der Synodal-Strafgesetzgebung, daß die D.Synode dieses Zeitraums eine von der frühern sehr abstechende Färbung an sich trägt.

Die Ausbildung der Archidiakonatsgerichte als eine eigene Instanz ließen die D.Synoden dieser Epoche nur als einen Appellhof erscheinen, und vorzüglich die D.Synode war es, wo der Bischof noch zeigen konnte, daß er Bischof sei und eine über den Archidiakonatsgerichten seiner Diözese stehende Jurisdiktion besitze (vergl. §. 123. n. I. als Beweis hiefür).

---

*) Van Espen jus eccl. p. III. tit. 12. c. 4. n. 1—53. Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. III. c. 36—39 incl.

**) Permaneder Kirchenrecht §. 429.; vergl. §. 132. n. II.

***) Thomassin l. c. p. I. lib. II. c. 27.

Wie die äußere Verfassungsgeschichte dieser Epoche ein viel buntfarbigeres und reicher ausgeschmücktes Colorit an sich trägt, so ist auch die innere Verfassungsgeschichte, sowohl was die Synodalglieder, als was die Tendenz der D.Synode anbetrifft, von durchaus verschiedenem Gepräge; und was der innere Verfassungsgeist ist, das will sich auch offenbaren. Daher ist auch Ritus, Kleidung, Sitzordnung (vergl. §. 119.) in diesem Zeitraume von viel prangenderem, buntfarbigerem Ansehen.

I. Artikel.

Äußere Verfassungsgeschichte der D.Synoden von 1200 bis zum Konzil von Trient.

§. 121.

Einfluß der obern Kirchen-Verfassungsgeschichte auf die D.Synoden der dritten Epoche.

Die römische Centralisation, die dadurch bewirkte disciplinäre Annäherung der Nationen, das mehr und mehr herankommende Absterben der Nationalkonzilien als lebhafter Ausdruck jener kirchlichen Nationalverschiedenheiten, während doch die Provinzialkonzilien *) eine fortwährende Pflege von Rom aus erhielten; die in Folge dessen sowohl durch den allgemeinen als National-Episkopat bewirkte Reaktion gegen den Primat im 15ten Jahrhundert — alle diese Momente bezeichnen in den dunkelsten Umrissen den Verfassungsgang der kirchlichen Entwicklung von 1200 bis zum Konzil von Trient. Wahrlich, ein erhabenes Schauspiel, den kirchlichen Rechtsgeist durch so verschiedene Evolutionen sich hindurchwinden zu sehen!

Die Provinzialkonzilien dieser Zeit haben eine wesentlich andre Stellung, als in voriger Epoche. Früher hatten sie den Primat und die kirchliche Nation oberhalb sich stehen [in Spanien, in Gallien, wo die Nationalkonzilien mit dem Nationalreichstage zwar nicht den Sessionen, wohl aber vielfach den Personen nach identisch waren **); ebenso in Deutschland und dem im Streite über die

---

*) Cf. c. 25. de accus. (V. 1.) und c. 16 (V. 6.).

**) Binterim Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien I. S. 104—111.

Primatie Canterbury's oder York's bewegten England *)]; später ist Alles umgebildet.

Nun regiert Rom die Welt vermöge seiner Legaten und seiner Dekrete. Die Nationalprimatien werden mehr zum Schatten; die Nationalepiskopate sind im Abendlande allmählig (auf die in §. 89. und 102. angedeutete Weise) um ihr in einheitlicher Versammlung und einheitlicher Gesetzgebung sich kund gebendes Nationalbewußtsein gekommen, und nirgends ist zu lesen, daß der Primat während dieser Epoche auf die Ausbildung des nationalen Rechts hingedrängt hätte; nun sind die Provinzialkonzilien allein und nach der höhern Richtschnur des Primatialrechtes noch in regelmäßiger Geltung; die causae majores episcoporum bilden nun keinen Apfel der Eris mehr zwischen den Metropoliten und Rom, nachdem in Hincmar der letzte Kämpfer unterlegen; die Einzelnbischöfe sind vom Papste nun nicht mehr durch Mittelinstanzen getrennt in den wichtigern Sachen, und durch sie behindert; aber umgekehrt ist Rom auch nicht mehr gehindert, die Bisthümer beliebig zu zerreißen, zu verengern, Capitel, Collegiate und Klöster theilweise (in quibusdam materiis) oder völlig zusammt ihrem Gebiete von der bischöflichen Jurisdiktion oder gar dem Diözesansprengel und der Synodalpflicht loszubinden.

Der Hauptsache nach gibt es in dieser Epoche nur dreierlei Recht: das Dekretal-, Provinzial- und Diözesan-Recht.

Zu diesem Stadium der Entwicklung war nun die Kirchenverfassung hingedrängt; nach Oben hin war ein mächtiges Centrum, nach Unten hin zu viel Mannigfaltigkeit, zu viel Exemptionen ohne die gehörigen Mittelcentren; denn unmittelbar unter Rom wollte Alles stehen. Welcher Geist der Centralisation auf Seite Roms einerseits und der die eigne Unbeengtheit suchenden Verflüchtigung andrerseits!

Es mußte anders werden; denn die Weltgeschichte ist auch das Weltgericht. Zu weit vorangetriebene Prinzipien werden in ihr Gegentheil umschlägig.

Das Schisma macht die kirchlichen Nationen wach; in Constanz und Basel gibt sich dieses wachgewordene Bewußtsein schon zu erkennen durch die Sonderung — nach Nationen, und nach

---

*) Phillips Kirchenrecht Bd. II. Thl. 1. S. 75. §. 72.

Verlauf derselben sind es wieder die Einzelnnationen, mit denen der Papst paciscirt und Concordate abschließt *).

Ewig denkwürdig ist diese Bewegung. Wie in verwichener Epoche sich der Papst als alleiniges Centrum zu betrachten schien, um die bischöfliche Jurisdiktion beliebig einzuschränken, sowohl der Extension nach durch verliehene Privilegien der Exemtion, als der Intension nach durch beliebige Reservate und direkte und indirekte Steuerauflegung u. s. w.; so setzte nun in Costnitz und Basel das versammelte hauptlose Episkopat — als Rumpfparlament — sich als „Constituante" und als Centrum ein anstatt des Papstes, um nun umgekehrt mit dem Primat zu verfahren, wie dieser an ihm gethan.

War auf der einen Seite Monarchie ohne Constitutionalismus gewesen, so wollte man hier den Constitutionalismus ohne wahre Monarchie (ohne das absolute Veto des Papstes); aber die Wahrheit der kirchlichen Verfassung ruht nicht in diesen staatsrechtlichen Extremen.

Die Konzilien gingen auseinander, und was war das Resultat? Weder eine prinzipielle Vereinigung über die Verfassungsfrage der Kirche, noch eine faktische. Und was war hievon wieder das Resultat? Daß der Papst doch in Etwas herabsteigen mußte, um mit den Einzelnnationen sich faktisch zu verständigen.

Also stimmten diese Konzilien nicht die Macht des Papstes herunter (wie sie wollten), sondern nur ihren Gebrauch. Letzteres geschah aber allmählig noch viel mehr durch die Richtung, welche der Staat nahm (vergl. §. 7.).

So schritt die Verfassungsgeschichte fort bis zum Konzil von Trient. Welcher Schritt geschah aber hier über Constanz und Basel hinaus? Dieser, daß man sich zwar nicht prinzipiell (wovon oben §. 10.), aber doch faktisch vereinigte über das Jurisdiktionsverhältniß von Primat und Episkopat; denn, um nur an Eines zu erinnern, wie sehr wurden

---

*) Darum machte sich dieses kirchlich-nationale Streben besonders in Frankreich auf so abnorme Weise geltend; daher stammen auch in Deutschland so manche fromme Wünsche von josephinischer Zeit an bis über den Regensburger Primaten in die Jetztzeit herein, Wünsche, welche in den 80er bis 90er Jahren am Unterrheine tagten und sodann dem Oberrheine zugezogen sind (also stromaufwärts und gegen die fluthende Strömung — der Zeit), und vor Allem in einer Stadt Platz griffen, die eine großartige Erinnerung dieser Art hinter sich hat, und hierin also, ihrem Namen getreu, „Beharrlichkeit" gezeigt hat.

nicht die Eximirten der unmittelbaren Jurisdiktion Roms entwunden, und unter dem Titel der bloß delegirten Gerichtsbarkeit wieder mehr und mehr dem Ordinarius unterstellt?

Wie also seit dem 12ten Jahrhundert die Bischöfe in und außer der D.Synode ihre Jurisdiktion (qua Ordinarii) durch die päpstlichen Exemtionen geschmälert sahen, so wurden sie durch das Tridentinum wieder in einen Theil des Verlornen eingesetzt. Daher erscheint als Schlußakt dieser Epoche und als Anfangspunkt der nächsten für die Verfassungsgeschichte der D.Synode, daß die Bischöfe theils als Ordinarii zur D.Synode laden, zwingen und auf ihr das Recht der Gesetzgebung üben, theils auch in den von dem Tridentinum bezeichneten, später so oft streitigen und durch die Congregation entschiedenen Fällen *) als delegati sedis apostolicae.

Da die Prinzipien der Betrachtung über den wahren Unterschied von episcopus qua Ordinarius und qua delegatus sedis Romanae selbst eine unausgefochtene Streitthese bildeten (vergl. hierüber §. 9.), so können wir uns um so eher über den Sinn dieser Titel hinwegsetzen.

Und so sehen wir, daß die höhere Verfassungsgeschichte der Kirche von Innocenz III. bis zum Konzil von Trient vielfach bestimmend auf das Leben der D.Synode einwirkt, sowohl in intensiver Hinsicht (was Gesetzgebung u. dgl. anbelangt, worüber schon §. 120.), als in extensiver Hinsicht (was Exemtionen sowohl in einzelnen Materien, als solche anbetrifft, welche ganze Corporationen, ganze Landstriche der D.Synode entzogen, um neue Quasibischöfe und neue Quasi-D.Synoden zu bilden).

Wie sehr das Tridentinum geneigt war, die Bewegung der letzten Jahrhunderte rückgängig zu machen, und die bischöfliche Macht zu

---

*) Welches diese Fälle seien, erörtert nach den tridentinischen Canonen, nach den Deklarationen der Congregation (als Appellbehörde) Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. IX. c. 15. n. 4—11 incl., und fährt n. 12. fort: Sed taedet jam prosequi in quibus Regulares delegatae subjacent episcopi jurisdictioni. Der (sub rosa gesagt, kaum genießbare) Chokier de jurisd. Ordin. in exempt. part. II. quaest. 45.; Fagnanus in cap. 19. de off. Ord. (I. 31.); Natalis Alexander in append. I. ad tom. I. theolog. dogm. et moral. bestimmen diese Fälle sehr genau. In der vierten Epoche hierüber mehr.

stärken, beweist auch die sess. 25. c. 10. den Bischöfen eingeräumte Ernennung der Synodalrichter, welche nach §. 65. nur auf der D.Synode zu geschehen hat. Was war aber damit ausgesprochen, als daß die D.Synode nach ihrer Gesinnung ein von Rom aus für die einzelnen Fälle zu delegirendes Richterpersonal aufstellen dürfe für Judicialien in erster oder gar zweiter, dritter Instanz? Also bekam dadurch [wenigstens nach dem Sinne des Tridentinums, wenn auch nie in praxi (cf. de s. d. l. IV. c. 5. n. 6.)] der Bischof indirekt auch die Exempten, welche in erster Instanz dem römischen Stuhle unterworfen waren, und in zweiter und dritter Instanz auch die von ihm (oder seinem Generalvikare) in erster Instanz entschiedenen Rechts-Appellsachen in seine Judikatur.

Und so erhellt aus diesem Allem, wie die ganze, aus dem Tridentinum fließende Verfassungsgeschichte der D.Synode, wie sie durch die Congreg. concil. näher normirt und wie sie ihrem historisch-canonischen Theil nach von so vielen Canonisten und von Benedikt XIV. beschrieben worden ist, durchaus ein Räthsel bleiben müsse, wenn man die versöhnende Stellung des Tridentinums selber nicht begreift. Und was ist denn die nachtridentinische D.Synode selber anders, als nur ein Zeugniß, daß der in der letzten Epoche gekämpfte Kampf zwischen Primat und Episkopat eine glückliche (wenn auch nur faktische) Mitte gefunden habe? Daher ist die mittelalterliche Größe des Primats, die im 15ten Jahrhundert dagegen stürmende Reaktion des Episkopats, kurz, der Gang der obern Kirchenverfassung der erste Ausgangspunkt (vergl. §. 2.), von welchem die innere Verfassungsentwicklung der D.Synode ausgehen kann.

§. 122.

Ausbildung der Domcapitel in ihrem Verhältnisse zur D.Synode.

Die Rechtsverfassung der Domcapitel dieser Epoche kann unter mehrfachem Gesichtspunkte im Verhältniß zur bischöflichen D.Synode dargestellt werden:

I. insofern als das Domcapitel bischöflicher Senat ist;

II. insofern es eine mit besondern Rechten, Privilegien, Exemptionen versehene Körperschaft bildet;

III. insofern es in vielen Städten und Bezirken landständisch-weltliche Rechte seinem Fürsten gegenüber erwarb.

I. Früher haben wir schon betrachtet, wie durch die Dekretalengesetzgebung und vorzüglich durch Alexander III. und Innocenz III. die Domcapitel, nachdem sie über die Unbestimmtheit der bisherigen Sitte in Streit mit den Bischöfen gekommen waren (wie der Inhalt der Dekretalen darthut), einen bestimmt ausgemessenen Rechtskreis erhielten. Zugleich sahen wir, wie die Kirche nie die Einzelngewohnheiten umstoßen wollte; wie darnach also über jene gemeinrechtlichen Bestimmungen hinaus für Einzelnprovinzen und Einzelndiözesen besondere Statute über die Rechte der Domcapitel in ihrer Eigenschaft als kirchlicher Senat gegründet wurden. Diese Sätze und das aus ihnen fließende Verhältniß der Domcapitel zu der D.Synode (wie es §. 37. und 86. dargestellt ist) gelten fort und fort bis auf unsere Tage.

Sede vacante steht in dieser Epoche aber dem Domcapitel das Recht der Diözesanregierung zu nach §. 58.; unten hievon mehr (§. 133. n. II.)

Nun aber eine andere Frage. Wenn wir auch absehen von den Einzelnrechten der Domcapitel, so ist doch zu erwägen, wer wohl diesen Senat gebildet habe; denn nur diese erscheinen vorerst als mit der D.Synode in besonderer Beziehung stehend, sowohl was ihre kirchlichen Rechte, von deren Anwendung auch die Gültigkeit der Synodalstatute abhängt, als was ihre Synodalpflicht anbelangt.

In der vorigen Epoche (vergl. §. 103.) war der eigentliche Senat kaum zu unterscheiden von der äußern Umhüllung, in die er sich barg; denn wie sollte ohne historische Mittel bestimmt angegeben werden, welche Personen des Canonikatshauses und ob nicht noch mehrere außerhalb desselben zu jenem Senate gehörten?

Aber seit dem Jahre 1100 tritt anstatt der Gewohnheitsrechte auch hier (wie es bei aller und jeder Rechtsbildung der Fall ist) eine größere Bestimmtheit auf. Obwohl sich nämlich nicht behaupten läßt, daß die niedern Weihegrade und insbesondere die *ὑποδιάκονοι* überall und immer vom Presbyterium ausgeschlossen waren, so läßt sich noch viel weniger behaupten, daß ihre Theilnahme ordinäres Gesetz gewesen sei (wie §. 95. beweist).

Mit der Vermehrung des obern Clerus scheinen aber die Subdiakone noch mehr aus dem Senate ausgeschieden worden zu sein.

C. 33. des Konzils von Elvira *) verbot ihnen zwar schon die Ehe, ebenso das justinianische Recht u. s. w.; aber zu den höhern Weihen wurde der Subdiakonat erst seit 1000—1200 gezählt **).

Nun entsteht aber die Frage, ob die Aufnahme der Subdiakone unter die höhern Cleriker Ursache der Stimmrechts-Einräumung gewesen sei oder umgekehrt, oder ob sie schon ehedem Stimmrecht besaßen.

Nach der chrodegangischen Regel ***) war, wie den Presbytern der zweite und den Diakonen der dritte, so den Subdiakonen der vierte, den übrigen Clerikern der fünfte, den Äbten der sechste, den Fremden der siebente Tisch angewiesen; aber aus einer Tischordnung (und mehr besitzen wir nicht), aus etlichen Subscriptionen auf Synoden †) läßt sich begreiflicher Weise nicht nachweisen, welche Stellung die Subdiakone zum bischöflichen Senate hatten.

Also scheint Thomassin im Rechte zu sein, wenn er nach c. 13. und c. 2. des Konzils von Beziers i. J. 1233 und 1246 und nach c. 1. des Konzils von Ravenna i. J. 1314 zwischen dieser Erhebung des Subdiakonats in die Zahl der höhern Weihen und zwischen der Stimmberechtigung im Capitel einen Causalverband gesetzt sieht ††).

Erst das Konzil von Vienne i. J. 1312 [c. 2. de aetat. (I. 6.) Clement.] spricht mit Klarheit aus, daß in Cathedral- und Collegiat-Capiteln die Subdiakone Stimmrecht haben können; nicht aber vor dem Empfange der Weihe. Daß aber die Subdiakonatsweihe schon mit 18 Jahren könne empfangen werden, setzt dasselbe Konzil fest †††). Das Konzil von Avignon i. J. 1337 und das Tridentinum sess. 22. c. 4. fußen sich auf Vienne, und das Tridentinum beruft sich ausdrücklich auf jenen Canon.

Dieses sind die Erfordernisse hinsichtlich der Weihe, welche ein Stimmrecht nach kirchlichen Gesetzen begründete. Wie oft aber dagegen

---

*) Aguirre t. I. p. 270.

**) Die hierüber verschieden waltenden Ansichten von Thomassin, Durand u. s. w. finden sich erörtert in Binterim's Denkwürdigkeiten I. Bd. I. Thl. S. 325.

***) Binterim III. Bd. I. Thl. 7tes Cap. Müller Rechtslexikon Art. „Domcapitel".

†) Z. B. zu Hildesheim i. J. 1146 bei Harzh. suppl. ad III. p. 784. und zu Halberstadt i. J. 1208 ibid. t. III. p. 486.

††) Nova et vet. discipl. p. I. lib. III. c. 10. n. 2. 3.

†††) C. 3. de aetat. (I. 6.) Clem. im Gegensatze zu c. 3. und 4. dist. 77. und c. 5. dist. 28.

gehandelt wurde*) und welche sonstigen Eigenschaften als Bedingung einer Capitelwürde festgesetzt wurden, muß hier außer Acht bleiben.

II. Aber nicht bloß insoferne das Domcapitel kirchlicher Senat ist sede plena, und die Leitung der Diözese führt in dieser Epoche sede vacante, sondern auch in der davon ganz abtrennbaren Eigenschaft einer äußern, mit besondern Immunitäten und Rechten begabten Körperschaft muß es hier eine beiläufige Würdigung finden.

Wie die Trennung der bischöflichen und Capitels-Tafel vor sich ging**), wie das Capitelgut wieder eine Zersetzung erfuhr, wie die Domcapitularen sich vom Seminarium und den Domicellaren trennten; wie die Exspektativen entstanden und ihr Mißbrauch, wie die reichen Präbenden ein der Wissenschaft, der guten clerikalischen Sitte, dem Chorgebete und dem kirchlichen Seelsorgseifer durchaus abholdes Geschlecht heranlockten, welches die Kirche zum Mittel und die eigene Behaglichkeit zum Zwecke erhob; wie dieses Geschlecht die heiligen Weihen scheute, um vor dem Cölibate und dem Chordienste sicher zu sein; wie es durch Geld (distributiones quotidianae) zum Chorgebet geködert werden mußte; wie ein eigenes Polizeiinstitut***) aufgebracht werden mußte, damit sie nicht den Geldlohn empfingen und das Gebet — und welches! — versäumten; wie das Institut der Chorvikare aufkam, um die Unfähigkeit und Unaufgelegtheit ihrer Hintergrundsmänner zu suppliren; wie sehr die Residenzpflicht von jenem Geschlechte gescheut ward; wie sehr diese Domcapitularen †) nur für ihre Corporationsrechte bedacht waren g e g e n ü b e r d e m B i s c h o f e, sowohl in Hinsicht auf Besetzung vakanter Stellen, als in Hinsicht der d i e s e K ö r p e r s c h a f t o r d n e n d e n G e s e t z g e b u n g; wie sehr in dieser Autonomie die eine Dignität (z. B. des Probstes oder Dekans) die andre zum Personate herabzudrücken suchte, sowie was Vermögens-

---

*) Besonders in Deutschland (vgl. c. 86. des Konzils zu Mainz i. J. 1549) nach Thomassin l. c. n. 3.; ein Quell tiefen Verderbens für die deutsche Kirche.

**) V a n E s p e n p. I. lib. VII. jus eccl. T h o m a s s i n vet. et nov. discipl. p. I. lib. III. c. 10. und 40. Müller Rechtslexikon Art. „Domcapitel" und überhaupt alle Canonisten enthalten tausend und abermal tausend Belege über alles Folgende.

***) Die Punktatoren nämlich, später auf der D.Synode erwählt; cf. de syn. dioec. lib. IV. c. 4.

†) In manchen Ländern und Jahrhunderten oft besserer Gesinnung nach Thomassin l. c. p. I. lib. III. c. 10. n. 2. und 3.

verwaltung, als was Capitelspräsidium betraf; wie sehr dieses auf das Äußere sich beziehende Streben der Autonomie bald in's Kirchliche eindrang (analog wie bei den Klöstern), um dem Bischofe die Sittencorrektion und Zurechtweisung und strafrichterliche Aburtheilung über Capitelsglieder zu entreißen und sich selbst beizulegen; wie sehr insbesondere durch Hülfe päpstlicher Concessionen (nach §. 121.) und vorzüglich in Spanien, Frankreich und England diese Exemtionen der Cathedralcapitel voranschritten — ja! wie sie nicht nur sich selbst, sondern auch die ihnen angehörigen Pfarreien und Distrikte in dieses Exemtionsverhältniß hineinzuziehen bemüht waren, um sich und diese von der Synodalpflicht theilweise oder ganz ledig zu machen — alle diese Umstände sind als bekannt vorauszusetzen, und es ist hier nur die geschichtliche Verflechtung derselben mit der D.Synode des Bischofs anzugeben.

Alle diese Umstände können eine doppelte Verflechtung mit der D.Synode erhalten:

1) insoferne alle diese angedeuteten Verhältnisse oder Übelstände indirekt oder direkt unter dem ordnenden und corrigirenden Worte der D.Synode stehen;
2) insoferne die steigenden Exemtionen mehr und mehr eine materielle und zuletzt gar formelle Entbindung von der Synodalpflicht mit sich brachten.

Was das Erste anbelangt, so sehen wir manchen Bischof auf seiner D.Synode gegen solche Mißstände in Domcapiteln eifern und Synodalstatute errichten *).

Die D.Synoden zu Cöln i. J. 1307 c. 10. (Harzh. IV. 106.), i. J. 1400 c. 7. (ibid. IV. 548.); zu Würzburg i. J. 1446 (ibid. V. 314.) eifern dagegen, daß Abwesende, ohne einen canonischen Grund für sich zu haben, die distribut. quotid. erhielten. Die D.Synode zu Freysing i. J. 1440 c. 6. (ibid. V. 267.) gebietet unter den verschiedensten Strafen an die Kirchenfabrik ihnen die Residenz **);

---

*) Der von Hesselmann bearbeitete Auszug aus Harzheim's Konziliensammlung (tom. XI.) enthält unter dem Titel „canonici" von S. 155—158 für die verschiedensten, hier classificirten Rechtsartikel eine Masse von D.Synoden aus unserer Epoche, die für unsre Behauptung sprechen. Auf sie verweisen wir.

**) Cf. Trid. sess. 24. c. 12., executirt z. B. auf der D.Synode zu Cambrai i. J. 1567 const. 24. c. 11. bei Harzh. t. VII. p. 215.

die D.Synode zu Cöln i. J. 1400 (Harzh. IV. 548.) verbietet c. 19. die Trennung des Probsteigutes vom Capitelgute und c. 20. die Trennung des Capitelgutes. — Die D.Synoden zu Freysing i. J. 1440 c. 8. (ibid. V. 267.), i. J. 1480 (ibid. V. 510.) eifern gegen die Anwartschaften auf Canonikatspfründen, und prägen in dieser Hinsicht nur das schon längst (in codice canonum, non in moribus hominum) geltende Recht ein vom lateranensischen Konzil c. 2. (III. 8.) und von Bonifaz VIII. c. 2. (III. 7.) in Sext. — Nicht minder in den außerdeutschen D.Synoden. Wir finden z. B. bei Aguirre t. IV. p. 140. einen Auszug aus allen Synodalconstitutionen von Valencia von 1200—1580. Tit. II. de his quae spectant ad canonicos et capitulum bringt eine Menge von Vorschriften für das Capitel. So wurden i. J. 1279 zwanzig Stellen festgesetzt (capitulum clausum), i. J. 1345 vier neue Priestercanonikate errichtet u. s. w. Aus englischen D.Synoden läßt sich dasselbe nachweisen. Vergl. die auf dem Wege der Übereinkunft zu Stande gebrachten Statute für die Canoniker von Bischof Butler von Lichfeld i. J. 1454 *)!

Was das Zweite betrifft, so kann Dreierlei erwogen werden:

a) der Intension nach, die Materien, worin die Cathedralcapitel von der Synodalgesetzgebung und Synodalgerichtsbarkeit des Bischofs in kirchlichen Dingen befreit blieben;
b) der Extension nach läßt sich fragen, ob bloß sie oder auch die ihrer Pastoration, Visitation und verbessernden Pflege unterworfenen Pfarreien und Distrikte jene Befreiung genossen;
c) endlich läßt sich erwägen, wie es mit der Synodalpflichtigkeit solcher exemter Capitel beschaffen war.

Ad a) Was den seit Alexander III. nachweisbar sich herschreibenden Ursprung dieser Exemtionen und die Materie betrifft, so kann hier keine detaillirte Geschichte geliefert werden. Was zu Vienne i. J. 1312 und Constanz (sess. 43.) mehr angestrebt als vollbracht wurde, führte Trid. sess. 25. c. 6. einem glücklichen Ziele entgegen in Betreff der Einschränkung solcher Capitelfreiheiten **).

Trotz der herrschenden Ungleichheiten läßt von diesen Exemtionen (im Gegensatze zu denen mancher Regularen) sich doch der allgemeine

*) Wilk. III. 571.

**) Darüber verweisen wir an Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. III. c. 41. und Van Espen jus eccl. p. I. tit. VIII.

Satz aussprechen: „Die Domcapitel standen kirchlicher Seits immer unter der Gesetzgebung der D.Synode; nur in Sachen der leichtern Correktion und der Rechtspflege und Sittenpolizei waren sie theilweise exemt; aber selbst hier durfte der Bischof auf eine Anmahnung hin, welcher in Correktions- oder Straf-Fällen nicht genügt worden, supplirend einschreiten." Dieser Satz ist hervorleuchtend aus c. 13. de off. ord. (I. 31.) des 4ten lateranensischen Konzils.

Nie wird nachgewiesen werden können, daß in Synodalgesetzen, welche Sakramentenverwaltung, Ritus, Liturgie, Breviergebet, Anordnung der Feiertage, Fasten u. dgl. zum Gegenstande hatten, die Canoniker der Cathedralkirche exemt gewesen seien, wie manche Klöster und Orden. Insoferne konnten sie also nie die Synodalpflicht verweigern.

Ad b) Dasselbe läßt sich aber auch von den Pfarreien und Distrikten sagen, welche in der Obsorge und zuweilen auch in der Correktions- und Visitations-Gewalt der Capitel lagen.

So wenig die Archidiakonatssprengel unter der ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt ihrer nächsten Obern standen, so wenig jene Domcapitel-Distrikte. Man kann nur warnen vor der Vermengung dieser Exemtionen mit den andern quasiepiskopalen der Äbte 2c.

Ad c) Daraus ergibt sich auch das Dritte. Abgesehen auch von ihrer Eigenschaft als bischöfliche Senatoren mußten sie auch sonst wie der übrige Clerus synodalpflichtig sein, weil die Reform der D.Synode in den meisten Fällen auch sie betraf und weil in einer jeden D.Synode dergleichen vorkam. Ebendasselbe läßt sich von den ihnen angewiesenen Sprengeln aussagen. Daher sehen wir sie auch regelmäßig auf den D.Synoden repräsentirt (vergl. §. 132. n. IV.); daher hat Benedikt XIV. de s. d. l. III. c. 4. n. 2. Recht, wenn er, den spitzfindigen Unterscheidungen von Bottus (de syn. p. 2. n. 2.) und Massobrius entgegen, sich auf die entgegengesetzte allgemeine Gewohnheit stützt.

III. Wie schon von frühe her in den germanischen Reichen die Bischöfe und Äbte fürstliche Eigenschaften *) und weltliche Jurisdiktion besaßen, und in den Reichstagen der carolingischen Zeit auch in dieser Rolle auftraten **), so nahmen die Domcapitel sowohl, als auch

---

*) Vergl. Phillips angelsächsische Rechtsgeschichte S. 234, deutsche Geschichte Bd. I. S. 472, Kirchenrecht §. 120; Richter Kirchenrecht §. 22. über ihren Ursprung.

**) Binterim Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien Bd. I. S. 104—111.

Klöstercapitel bald Mitregierungsrechte in Anspruch. Besonders seitdem den Capiteln nach Beendigung des Investiturstreites die Wahl der Bischöfe belassen blieb, gewannen jene Collegien mehr ständisches Ansehen, bildeten sich zu einer bleibenden, in sich hartnäckig verschlossenen Adels-Aristokratenkammer aus, schrieben nach damaliger deutscher Reichssitte oft ihrem Wahlfürsten Wahlcapitulationen vor u. dgl. *)

Es hat dieses zwar auf die innere Verfassung der D.Synode gar keinen Bezug; aber wenn etwas in unserer Epoche den Synodalsinn untergraben und seinem Untergange vollends entgegenführen konnte, so war es diese Adelsherrschaft und dieser verweltlichte Sinn (besonders in Deutschland im 16ten Jahrhundert, welches bekanntlich wenig fähige Vertreter nach Trient senden konnte).

§. 123.

Archidiakone, ihre Gerichte und Senden, Dekane und Dekanalsenden in ihrem Einflusse auf D.Synoden der dritten Epoche.

I. Während die aus dem 5ten und 6ten Jahrhundert heraufreichenden Canonen c. 1. und 2. de off. archid. (I. 23.) noch eine völlig vikarirende Stellung des Archidiakons verkünden (ad vicem episcopi corrigat atque emendet spricht c. 1.), tragen die von Alexander III. herrührenden Canonen schon eine ganz andere Farbe.

Zwar anerkennt Alexander III. nicht, daß dem Archidiakon ohne Mandirung (auctoritate propria nach c. 4. ibid.) die institutio auctorisabilis zukomme; zwar spricht er ihm, wenn nicht das Provinzialrecht oder das Diözesanrecht es einräumte, die Excommunicationsgewalt **)

*) Müller, Rechtslexikon Art. „Domcapitel", behandelt diese Gegenstände sehr belehrend. Brendel Kirchenrecht §. 75 (2te Auflage).

**) Und daß häufig ihnen die D.Synoden das Bannrecht einräumten, ja anbefahlen, ist leicht darzuthun. Räuber von Kirchengütern, Vorenthalter der zu zahlenden Kirchengefälle, Räuber der Güter der Cleriker (z. B. beim Tode, vergl. §. 117.) zu bannen, befahl die D.Synode von Utrecht i. J. 1209 (Concil. tom. XIII. p. 809. und 810.); jedoch sollten sie dreimalige canonische Ermahnung vorhergehen lassen nach c. 25. syn. dioec. Wigorniens. a. 1240. Er kann aber auch den Bann aufheben nach tit. 14. c. 28. der D.Synode von Lüttich (Harzh. III. 684.). Besonders die captivatores cleri soll er bannen nach c. 42. syn. dioec. Exoniens. (Concil. tom. XIV.

ab (c. 5. ibid.); aber aus c. 6. scheint unwiderleglich schon hervorzugehen, daß er den Archidiakonen die Visitations- und Straf-Gewalt über Cleriker und Laien als jus proprium beilege; denn dieser Canon schränkt jene Straf- und Visitations-Gewalt nur gesetzlich ein, um dem Mißbrauche der zu eigennützigen Zwecken auferlegten Geldstrafen und des Visitations-Prachtaufwandes zu steuern.

Wo aber eingeschränkt wird, da muß eben etwas Einzuschränkendes sein. Und überhaupt ist zu merken, daß diese Canonen Alexander's III. unverständlich wären, wenn damals noch die Archidiakone eine nur vom Bischof mandirte Stellung genossen hätten. In diesem Falle wären die Canonen (c. 4—6. incl. ibid.) gegen die mandatarische Freiheit des Bischofs gerichtet gewesen, was nicht angenommen werden kann, weil sie theils ausdrücklich (c. 4.), theils dem Inhalte nach die Archidiakone angehen, ihre Rechte zu begrenzen suchen gegen Übergriffe, was schlechthin schon ein jus proprium voraussetzt.

Wie sehr nur alsobald die Archidiakone sich als eigne, jedoch unter dem Bischofe und seiner D.Synode stehende, Instanz ansahen, beweist der Umstand, daß auch bald sie wiederum delegirten und ihre Gerichtsbarkeit, Banngewalt, Visitationsmacht an Officialen (subarchidiaconi) übertrugen *). Daß dieses besonders in England der Fall war, leuchtet hervor aus dem Aufforderungsschreiben des Erzbischofs Bonifaz von Canterbury zu einem Provinzialkonzil i. J. 1257 (Wilk. I. 723.); aus den Synodalconstitutionen des Dunelmensischen Bisthums v. J. 1312 c. 6. (ibid. II. 416.); aus c. 31. der D.Synode von Exonia v. J. 1287 (ibid. II. 129.).

In jenen Canonen Alexander's III. finden sich für die ganze provinzielle und diözesane Entwicklung des Archidiakonatsrechtes sowohl der Keim ihrer Macht **), als die Mißbräuche angedeutet, welche später ihre Macht herabdrückten.

---

p. 1056.) unter Glockengeläute und bei brennenden Lichtern. Ebenso in stat. eccl. Aeduens. (Autün) a. 1301 c. 6. (Concil. tom. XIX. p. 322.) u. s. w. Viele dieser Statute von D.Synoden gaben ihnen sogar die Gewalt, beliebige Distrikte zu interdiciren.

*) Pertsch Abhandlung über die Archidiakone, Archidiakonalgerichte rc. (Hildesheim 1743) bringt hiefür Belegstellen: über Ursprung S. 203, über Gerichtsbarkeit S. 210, über Bannrecht S. 168, über ihre „Geldschnitte" S. 250 u. s. w.

**) Über diese Ausbildung ihrer jurisdictio ordinaria vorzüglich in England vergl. Pertsch a. a. O. S. 156—163.

Wie die Bischöfe für ihre frühern Sünden (ihre Trägheit, ihren Prachtaufwand, ihre Lust an Geldexactionen u. s. w.) das ganze spätere Mittelalter hindurch eine ihnen fremde Macht auf eigene Kosten bereichern mußten, und von Tag zu Tag weniger ihren kühnen Griffen zu wehren vermochten, ebenso schwelgten auch alsbald die Archidiakone im Vollgenusse ihrer Herrscherfülle, und begingen nun die nämlichen Sünden *). Und was war das Resultat? Daß auch sie wieder eine Machteinbuße erlitten, um die bischöfliche Macht wieder zu einer wahren bischöflichen zu machen.

Die Reaktion zu Gunsten der Bischöfe ging theils von Einzelnbischöfen, theils vom Provinzialepiskopate (Provinzialkonzil) und zuletzt von Trient aus (sess. 24. c. 10.). Dieses geschah aber vorzüglich durch die Bildung der bischöflichen Officialate und Generalvikariate, ein Institut, welches im Namen des Bischofs die zerstreuten episkopalen Gerechtsame in Civil- und Straf- und Ehe-Sachen u. s. w. wieder innerhalb 2—3 Jahrhunderten zu concentriren wußte.

So viel ist gewiß, daß diese Officialen seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert allererst in England erscheinen **). Absehend von den Controversen über ihren Ursprung ***), absehend von den Contro-

---

*) Wie gegen die Bischöfe in dieser Hinsicht die Provinzialkonzile eifern, so hat beinahe jede D.Synode dieser ganzen Epoche in ihren gefertigten oder bloß veröffentlichten Reformartikeln immer auch solche Zurechtweisungen der Archidiakone. So in den deutschen Synoden von tom. IV—VII. der Harzheim'schen Sammlung (verglichen das „Sündenregister der Archidiakone" und die hieher einschlagenden Citate in dem Hesselmann'schen Index unter dem Titel: archidiaconi). In spanischen, französischen und vor Allem in den englischen D.Synoden treffen wir manches gleichinhaltliche Synodalstatut an; in Italien aber waren sie wegen Kleinheit der Diözesen nicht so sehr verbreitet. Vergl. z. B. das Konzil von Oxford i. J. 1222 c. 22. (Wilk. I. 585.); Constitut. episc. Dunelm. a. 1255 (ibid. I. 704.); Constitut. episc. Saresbiriens. a. 1256 (ibid.). Vorzüglich aber die D.Synode von Exonia i. J. 1287 c. 31. (ibid. II. 129.) schärft ihnen ihre Pflicht ein, eifert gegen ihre Geldstrafen-Auferlegung u. s. w.

**) Cf. Concil. Lateran. III. a. 1179 in append. pars. 28. c. 11.; das Konzil von York i. J. 1194 in Concil. tom. XIII. p. 720.; das Indiktionsschreiben des Erzbischofs Bonifaz von Canterbury i. J. 1257 bei Wilk. t. I. p. 723.; die D.Synode von Exonia i. J. 1287 c. 31. und 35. ibid. t. II. p. 129 etc.

***) Thomassin vet. et nov. discipl. p. I. lib. II. c. 7., critisirt von Pertsch Abhandlung ꝛc. S. 262—270.

versen über die Unterscheidung der Officiale und Generalvikare bezugs der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit *), genügt es uns, zu sehen, wie die Generalvikare mit den Archidiakonen im Conflikt standen **); wie mit dem Siege der Erstern die D.Synode allmählig aufhörte, eine Appellinstanz zu werden; wie sie allmählig mehr und mehr ein dem Vikariatsgerichte, mit Ausschluß eines Dritten, coordinirtes außerordentliches Tribunal wurde (vergl. §. 63. und 64.); wie aber durch Wahl der Partheien selbst (de s. d. lib. IV. c. 2. n. 4.) die Synodal-Ausschußgerichte Alles einbüßten an die Generalvikariats-Gerichte. Damit war aber die Allmacht der Generalvikariate gekommen, also zwar, daß Manche dieses Institut als einen Grund — ja als ein Ersatzmittel der sistirten D.Synode ansahen; als ob früher die D.Synode nur den Zweck gehabt hätte, gegenüber den Archidiakonen die Einheitsgewalt des Bischofs zu erhalten, und als ob nach der wiedererlangten und in den Generalvikariaten sich darstellenden Einheitsgewalt die D.Synode als früheres Mittel dieser Erlangung unnütz gemacht wäre. Wahrlich, eine mehr autokratische und mehr herabwürdigende Ansicht läßt sich vom Institute der D.Synode nimmer gewinnen, als diese wäre!

Aber so viel ersieht man wenigstens, wie die Geschichte der ordentlichen Diözesangerichts-Instanzen, welche zwischen Archidiakonen und Generalvikaren wechselt, unumgänglich nothwendig ist, um die in richterlicher Beziehung sich auslebende Verfassung der D.Synode gehörig zu würdigen.

Noch übrigt, kurz anzudeuten, daß dieser Verfassungsumschwung des außerordentlichen (Synodal-) und ordentlichen Gerichtswesens nicht bloß vermittelst der Generalvikare intensiv eingeschränkt wurde; nein! die Bischöfe suchten auch in extensiver Weise die ihnen hinderlichen Grenzen des fremden Rechts der Archidiakone zu verengern, und inmitten dieser Grenzen vermittelst des Instituts der vicarii foranei ihr eigenes Recht aufzupflanzen ***).

---

*) Pertsch a. a. O. S. 272; de syn. dioec. lib. II. c. 8. n. 1.

**) Auch nach Amerika sehen wir diesen Conflikt hinübergepflanzt. Aus dem Wahlregister der Synodalrichter auf der D.Synode zu Lima i. J. 1592 (Aguirre IV. 686.) kommen uns die Archidiakone und aus c. 14. 35. 36. der D.Synode von Lima i. J. 1594 die Generalvikare entgegen.

***) Pertsch in seinem oben citirten Werke hat Ursprung, Zweck, Macht dieser

Nun ist aber nicht bloß dieses allgemeine Verhältniß der Archidiakonalverfassung zur D.Synode zu erörtern, sondern es ist auch zu fragen:

1) In welchem Verhältnisse stand ihre ganze Wirksamkeit, ihre Visitation und ihre Jurisdiktion zur D.Synode?
2) In welchem insbesondere die Archidiakonalsende?

Zuerst ist in allgemeinen Umrissen darzustellen, inwieferne sie überhaupt unter dem Bischofe standen. Hier läßt sich aber kein allgemeiner Satz aufstellen, als dieser, daß in verschiedenen Diözesen ihre ordentliche Gerichtsbarkeit auch verschieden ausgebildet war. Während sie in mancher Diözese, wenigstens was die jurisdictio contentiosa anbelangt, immer unter dem Bischofe standen, so daß er in und außer der D.Synode die erste Appellinstanz bildete (wie alsobald nachgewiesen werden soll), standen sie in andern, wenn auch nicht ganz, doch theilweise, unmittelbar unter dem Metropoliten *); ja sie strebten in ihren Exemtionsgelüsten sogar so weit, unmittelbar unter Rom gestellt zu werden, um ja recht unbehelligt zu sein von aller Einsprache; welches Letztere jedoch schon unter Alexander III. **) eine Zurückweisung fand.

Indeß zeigen die meisten Synodalakten unverkennbar, daß in den ihnen zustehenden Rechtssachen (in oder außer der Sende entschieden) eine Appellation an den Bischof statthatte, und zudem noch, daß die Nobeln von der Archidiakonalgewalt eximirt und unvermittelt unter der bischöflichen Synode (also nicht unter der Sende) gestanden seien. Die bischöfliche Visitations-Laiensende der vorigen Epoche (vergl. §. 105.) ist jetzt in die Hände der Archidiakone übergegangen, unverändert in ihrem Wesen und in ihren Zwecken.

Jedoch wäre es höchst ungerecht und unhistorisch, wenn man das Aufgeben der Visitationsreisen und Senden Seitens der Bischöfe ihrer Bequemlichkeit u. dgl. allein zuschreiben würde bei der Größe der damaligen (besonders deutschen) Diözesen. Es traf Alles zusammen, um zu bewirken, daß der Bischof sich im 12ten und 13ten Jahrhundert

---

vicarii foranii ausführlich erörtert von S. 406—500. Permaneder Kirchenrecht §. 361.

*) Vergl. Pertsch c. VII. §. 3. a. a. O.

**) Concil. Lateran. 1179 in append. p. X. c. 24. und 30. Concil. tom. XIII. p. 512. und 514.

allein auf seine Generalsynode beschränkte, nachdem er die Partikular-Laiensynoden an die Archidiakone abgetreten *). Schon 1163 wurde zu Cöln eine solche gehalten; der Bischof von Paderborn gibt i. J. 1263 **) einen Erlaß, wodurch er alle Plebanen und Priester eines Archidiakonats unter die vollste Jurisdiktion ***) des Archidiakons stellt, und ihnen anbefiehlt, auf die Sende desselben, wohin immer (selbst an die Kirche Paderborns), sich zu begeben.

C. 14. der D.Synode zu Cöln i. J. 1266 †) redet von der Archidiakonatssende, und fährt fort: „Soli tamen nobiles excipiantur qui ad nostram synodum noscuntur specialiter pertinere.“ Damit ist eine Entgegenstellung der niedern Sende und bischöflichen Generalsynode gegeben.

Sollte Erzbischof Engelbert nicht darunter die D.Synode als forum privilegiatum der Edlen verstanden haben? Zudem wissen wir ja schon (aus §. 113.), daß gerade immer die Edlen auf D.Synoden zu erscheinen hatten. Und ist es nicht ganz einleuchtend, daß z. B. die Grafen der Diözese, welche einen dem Archidiakone beinahe coordinirten Rang einnahmen, und in der Sende ihm zur Seite standen, von dieser Sende selbst eximirt waren?

Also war hier jener Rückzug des Bischofs auf seine Generalsynode schon vollbracht; diese war für Clerus (nach §. 104. und 116.), noble Laien und für die Klagpartheien (in erster und zweiter Instanz) bestimmt.

Und öfter lesen wir, daß die Archidiakone alle Unverbesserlichen der bischöflichen Synode zuschicken sollen.

Das Provinzialkonzil von Cöln i. J. 1536 ††) pars IV. c. 19. 21. 22. beschreibt zwar vollständig den sittendisciplinären Thätigkeitskreis der Sende und c. 17. und 18. den der D.Synode, ohne aber ihre Berührungspunkte des Nähern anzugeben.

In's hellste Licht aber setzt uns die D.Synode von Cöln i. J. 1550 †††), also sprechend in ihrer „inquisitio in ecclesiis cathedralibus

---

*) Vergl. Binterim Denkwürdigkeiten V. Bd. III. Thl. 2tes Cap. §. 2. S. 44.

**) Harzh. t. III. p. 616.

***) Diese Jurisdiktion sowohl, als der Charakter der Sende ist trefflich symbolisirt durch den Gebrauch der Ruthe, Scheere, des Evangelienbuchs u. s. w.

†) Harzh. t. III. p. 617.

††) Ibid. t. VI. p. 309.

†††) Ibid. t. VI. p. 622.

et collegiatis" von Pröbsten oder Prälaten, welche als Annex ein Archidiakonat oder Archipresbyterat besäßen: „Et si quae graviora sunt, quae per ipsos emendari nequeunt (worin aber diese Verbesserung bestehe, gab schon pars XIV. c. 19. des oben citirten Provinzialkonzils von 1536 an) ad episcopum et synodum episcopalem referant, publico judicio submittendo: eo quod eorum visitationes parvae quaedam et particulares synodi habeantur, majori subjectae et secundum ejus judicium dirigendae." Hiemit ist aber wie mit Einem Schlage — Alles gegeben; c. 14. der D.Synode von 1266 und p. XIV. c. 19—22. des Provinzialkonzils von Cöln sind dadurch sehr klar interpretirt.

In wie vielen und vielen D.Synoden finden wir nicht Anordnungen betreffs der Sende? Also muß diese doch wohl in allen diesen Diözesen nicht ein vom Bischofe und seiner D.Synode exemtes, unter dem Metropoliten oder Provinzialkonzil befindliches Sittengerichts-Tribunal gebildet haben.

Während die Archidiakonal- und Archipresbyterial-Synode auch (abgesehen von ihrem übrigen Charakter) Vollzugsorgane der D.Synode, als ihrer Mutter, sind (wie c. 19. p. XIV. des Cölner Provinzialkonzils von 1536 sagt), ist Letztere die sie regelnde Gesetzgebungs- und Appell-Instanz.

II. Was das Verhältniß der Dekane und Archipresbyter, ihrer Synoden und überhaupt das Verhältniß der mehr und mehr sich ausgestaltenden Landcapitel-Verfassung zur D.Synode anbelangt, so ist es ein Verhältniß völliger Subordination.

Vorerst ist zu bemerken, daß diesen ganzen Zeitraum hindurch (wie wir §. 103. den letzten damit enden sahen) der von der Klosterverfassung herrührende Name „Dekan" noch nicht die Obermacht gewinnt über den Namen Archipresbyter, und daß sich überhaupt nicht erweisen läßt, ob diese nominelle Verschiedenheit auch eine wirkliche war oder nicht. C. 7. de offic. archidiac. (I. 23.); Syn. novae Villae juxta Athrumiam a. 1217 (Wilk. I. 547.) c. 4.; das Indiktionsschreiben der D.Synode zu Breslau i. J. 1473 (Harzh. V. 491.); das Konzil von Besançon c. 1. i. J. 1480 (ibid. V. 508.); die D.Synode von Cambray i. J. 1569 constit. 25. c. 1. (ibid. VII. 215.); die D.Synode von Cöln i. J. 1550 (ibid. VI. 622.) betrachten diese Namen als der Sache nach identisch; aber die sorgfältige Trennung, die anderswo herrscht,

läßt uns doch eine Differenz vermuthen. Die Subscriptionen der D.Synode zu Worms i. J. 1196 (Harzh. III. 464.); c. 46. der D.Synode zu Straßburg i. J. 1435 (ibid. V. 235.) beobachten diese Trennung sorgfältigst. Wir halten aber dafür, daß der Name „Dekan" deßhalb statt des Namens „Archipresbyter" gewöhnlich wurde, weil in Stadt- und Land-Stiften diese zwei Ämter meistens miteinander verbunden waren, daß aber erst allmählig der Name Dekan auf die unklösterlichen Archipresbyter überging. Daher noch so lange die Unterscheidung von Domcapiteln und Calenden von Archipresbyterial-Synoden *).

Die Haltung dieser beiderleiartigen Versammlungen wurde von der D.Synode strenge anbefohlen; alle Synodalstatute bezeugen es. Öfter treffen wir sogar von Dekanen und Archipresbytern Jurisdiktion (besonders in Ehesachen) in Anspruch genommen, und auch von den D.Synoden gerügt, z. B. von den D.Synoden von nova Villa (Wilk. I. 547.) c. 10. und 11., von Toledo i. J. 1323 (Aguirre III. 560.) c. 3. u. s. w.

Die D.Synode von Compostella i. J. 1114 (ibid. III. 322.) kennt Calendgerichte; Archipresbyter, Presbyter, Soldaten, Bauern sollen hier zusammenströmen, Klagen anzubringen u. s. w.

Dagegen gebietet z. B. die D.Synode von Lüttich i. J. 1287 (Harzh. III. 684.) art. 17.: „Decani non faciant assisiam aut talliam super presbyteros."

In Jülich und Berg sehen wir den Dekanen große Jurisdiktion zugetheilt und sogar die Sendgewalt; welches Alles durch eine Bulle Alexander's VI. v. J. 1501 bestätigt wurde **).

Obwohl nun die Canonisten gewöhnlich den Satz aufstellen, daß die Jurisdiktion der Dekane nur eine mandirte oder delegirte sei, so scheint dieses durch weltliche Verhältnisse hervorgerufene Datum jenem Satze mehr als entgegen zu sprechen ***).

Mögen indeß die Dekane ein bloß polizeiliches Institut gebildet oder delegirte oder eigne Gerichtsbarkeit inne gehabt haben;

*) Cf. Ant. Schmitt de syn. archid. et archipresb.

**) Binterim Denkwürdigkeiten V. Bd. III. Thl. S. 46 liefert eine detaillirte Darstellung dessen.

***) Vergl. „Synodalrichter, Synodalexaminatoren". Cöln 1849. S. 16. und §. 184. n. IV.

möge die Landcapitel-Verfassung gegenüber dem Bischofe mehr oder minder eine sich in sich selbst bewegende gewesen sein (sowohl der Dekanatswahl, als der innern Einrichtung nach): immer und allzeit litt die (wenigstens in zweiter Instanz) in D.Synoden waltende bischöfliche Jurisdiktion nicht.

§. 124.

Verhältniß der Klöster und ihrer Exemtionen zur Verfassungsgeschichte der D.Synoden von 1100 bis zum Konzil von Trient.

Dieses ist wohl der wichtigste von den gegenwärtigen Paragraphen und doch — und doch wird er von uns die allerkleinste Berücksichtigung finden, und trotzdem doch — die allergrößte; die allerkleinste der Behandlung nach, die allergrößte dem Werthanschlage nach.

Es ist oben schon (§. 121.) erörtert worden, wie zwar Anfangs wohl die Privilegien der Bischöfe und die Gewohnheit die in's Ungeheure steigenden Exemtionen einleiteten; aber nur das Wachsthum Rom's und sein Streben, entweder wahren Bedürfnissen abzuhelfen, oder unter diesem Titel sich selbst mehr unmittelbar zu machen, kann sie vollends erklären.

Obwohl die Stellung der Klöster ihren Ordinarien gegenüber eines der wichtigsten Momente ist, die Entwicklung der D.Synoden dieses Zeitraums gehörig zu würdigen, so lassen wir es doch bei dieser Behauptung, ohne sie in's Einzelne rechtfertigen zu wollen; denn:

1) Ist es ein Thema allgemeiner Natur, und nur insoferne die bischöfliche Macht durch diese anders gewordene Stellung der Klöster eine Einbuße erlitt, insoferne ist die D.Synode indirekt mitgetroffen.

2) Ist es nicht das leichteste Unterfangen, den Fortschritt dieser Exemtionsbildung in gewisse historische Fugen und Gesetze einzuzwängen; denn wo die Ausnahme beginnt, ist Proteus Meister, und Proteus läßt, weil wandelnden Gesichtes, sich nicht fixiren und unter gewisse Gesichtspunkte bringen.

Und betrachten wir die meisten der alten und neuen Canonisten, die sich über dieses kitzelige Thema verbreiten (— res valde odiosa — sowohl für den Juristen, wie Van Espen p. III. tit. 12. c. 5. n. 2. will, als auch für manchen wissenschaftlichen Geschmack), was erblicken wir? Sie schreiben meistens nur eine Geschichte über Art und Ursache

ihrer Entstehung, über die Ausbildung der Kloster=, Provinzial= und Ordens=Capitel u. s. w., nicht aber eine Geschichte der exemtionellen Zustände selber (der Materien, welche der bischöflichen Oberherrlichkeit enthoben waren, und wann und wo?). Und sie können es auch nicht, weil hier nur Einzelnrechte und Einzelnverträge u. s. w. gelten.

3) Daher erwächst uns der leitende Canon: worin ein Kloster, Klostercomplex, Klosterorden oder ein, auch Säkularpfarreien einschließender, Klosterdistrikt von der bischöflichen Jurisdiktion befreit war, darin und insoweit (aber nur darin und insoweit) war es auch von der D.Synode exemt. Darüber kann aber nur Einzelnrecht entscheiden.

4) Unsern ganzen Zeitraum hindurch finden wir Exemtionen von D.Synoden, Zwistigkeiten wegen Einzelstatuten und Zwistigkeiten wegen Besuchs der D.Synoden selber. Diese betrafen aber theils nur die Klöster und ihre Glieder im Innern, die sich von der Synodalpflicht loszählen wollten, oder auch die den Klöstern annexen Regular= oder Säkular=Pfarreien. Welche Reibungen zwischen Bischöfen und Äbten zur Zeit Honorius III. und Innocenz III. schon stattfanden wegen Besuchs der D.Synoden, und welche Grundsätze der päpstliche Stuhl dabei anwendete, überlassen wir dem Leser zu beurtheilen aus c. 16. de off. ordin. (I. 31.); aus c. 9. de major. (I. 33.); aus c. 17. de privileg. (V. 33.). So verbot das Generalcapitel des Cisterzienserordens i. J. 1273 c. 12. *) den Äbten von Limoges, zur D.Synode zu gehen. Gregor IX. verbot allen Prälaten, die Predigerbrüder und Minoriten zur D.Synode zu zwingen in c. 17. de excess. praelat. (V. 31.). Eugen IV. verlieh den Mönchen von Cassino und andern, mit Seelsorge betrauten Regularen dieses Privilegium (de s. d. l. III. c. 1. n. 14.), und jeder Leser, welcher lib. II. c. 11. und lib. III. c. 1. n. 2. de syn. dioec. mit Ernst durchgeht, wird finden, daß in nachtridentinischer Epoche manche mit Namen aufgeführte Äbte deßhalb mit den Bischöfen theils betreffs der Abhaltung eigener D.Synoden (lib. II. c. 11.), theils wegen Synodalpflicht=Verweigerung (lib. III. c. 1. und 2.) in Streit geriethen, weil sie ihr vortridentinisches Recht nicht opfern und die tridentinischen Canonen zu ihren Gunsten ausdeuteln wollten.

Aber paralell mit diesen Zwistigkeiten erblicken wir auch bis zum Tridentinum herauf, daß die Bischöfe auf ihren D.Synoden über die

*) Martene et Durand thesaur. anecd. tom. IV. p. 1440.

Klöster sowohl in Sachen der Klosterdisciplin, als in Sachen, welche Clerus und Volk überhaupt betreffen, das Recht der Reform ausübten. Aber (hier ruht die Vermittlung beider Paralellglieder) es läßt aus Synodalakten sich durchaus nicht herstellen, auf wen jene Statute Anwendung finden und auf wen nicht*).

5) Beispielshalber und um ein Bild vor den Augen des Lesers aufgehen zu lassen, sollen etliche D.Synoden, welche de statu religiosorum Vorschriften erlassen, hier Raum haben.

Die D.Synode von Cöln i. J. 1266 (Harzh. III. 617.) ist eine der ersten, von welcher wir etwas geordnete und umfangreichere Synodalstatute besitzen. C. 43. will aber, daß diese Statute sich auf alle Klöster aller Orden erstrecken, und die D.Synode von Cöln i. J. 1281 c. 3. (ibid. III. 657.) gibt eine Menge Verordnungen über innere und äußere Disciplin der Manns- und Frauen-Klöster. Die D.Synode von Cambray i. J. 1301 §. VI. (ibid. IV. 88.); c. 15. der D.Synode von Würzburg i. J. 1407 (ibid. V. 3.); c. 5. der D.Synode von Würzburg i. J. 1411 (ibid. V. 31.); c. 9. und 10. der D.Synode von Würzburg i. J. 1413 (ibid. V. 36.) geben die schärfsten Regeln über das Tragen des Habits, Haltung der Clausur, über Eintrittsverwehrung aller Individuen weiblichen Geschlechts durch einen dazu bestellten Portner, über Absingung der Messe an hohen Festtagen u. s. w.

Auf der D.Synode von Straßburg i. J. 1435 (ibid. V. 235.) c. 79. droht der Bischof den Äbten die Würdeberaubung, falls sie ihre jährlichen Einkünfte verheimlichen; er besiehlt es ihnen, in jedem Kloster einen Carcer zu halten (c. 80.), gleiche Verbrechen nicht ungleich zu strafen **) (c. 82.), und c. 87. enthält die verschiedensten

*) Überhaupt muß bemerkt werden, daß man zum Verständniß der Klostergesetzgebung durch D.Synoden das Dekretalenrecht als Ausgangspunkt annehmen müsse, um so von der Einheit aus den Kreis der Varietäten zu beschreiben. Daher sehen wir, daß alle Synodalstatuten sich um lib. III. tit. 35—37 incl. Decretal., lib. III. tit. 16—18 incl. Sexti, lib. III. tit. 10—11 incl. Clement. als ihre Drehpunkte bewegen.

**) Also benimmt er ihnen nicht die selbstständige Jurisdiktion; nur soll sie unter dem normirenden Einflusse der D.Synode stehen, nur soll dem Bischofe zustehen, die Nachlässigkeit ihres Disciplinargesetzes zu suppliren. So fordert z. B. c. 10. der D.Synode zu Lüttich (Harzh. t. III. p. 684.), daß die Äbte die widerhaarigen Rebellen dem Ordinarius überliefern sollen.

Strafgesetze für Benediktiner und Augustiner ꝛc. Die D.Synode von Freysing i. J. 1440 (Harzh. V. 267.) ermahnt alle Pfarrer, darüber Bericht zu erstatten, wenn in ihrem Gaue ein nicht approbirter Orden lebe.

Und wie oft sehen wir (ein Hauptpunkt! vergl. §. 23. n. VI. 1.) den Mönchen, besonders den Mendicanten, von Seite der D.Synode nicht ihre Eingriffe in die Gerechtsame der Seelsorger und Pfarrer eingeboten; die Vornahme von Exequien, Begräbnissen, Predigten, Beichtabnahme u. dgl. ihnen ohne oberhirtliches Zeugniß unterwiesen? So z. B. von den D.Synoden zu Freysing i. J. 1447 (ibid. V. 362.), i. J. 1480 (ibid. V. 510.); zu Breslau i. J. 1446 (ibid. V. 288.); zu Tournay i. J. 1520 (ibid. VI. 152.) c. 15.; zu Augsburg i. J. 1548 (ibid. VI. 359.) c. 6.

Auf der D.Synode von Freysing i. J. 1475 (ibid. V. 501.) wurden für die Benediktiner zwei Visitatoren (Abt von Tegernsee und Scheiern) ernannt; deßgleichen für die Augustinerklöster, und die D.Synode von Cöln i. J. 1550 (ibid. VI. 622.) enthält Inquisitionsfragen, wie über Cathedral- und Collegiat-Kirchen (I.), über Dekane (II.), Schulen (III.), über die Laien (V.), so auch über die Klöster (IV.).

Aus diesen etlichen Beispielen (und mehr wollten wir nicht) erhellen schon unsre obigen Sätze, daß man es hier mit lauter Einzelnrecht zu thun habe (n. 2.), daß bald die innere Klosterdisciplin, bald die annexen Pfarreien von der D.Synode aus ihre Regelung erhalten (n. 3.), daß sich nie sicher die Exemtionspunkte ermessen lassen (n. 4.), weder in Hinsicht der gesetzgebenden Reform, noch der Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit der Äbte über Regularen und untergebene Säkularen, noch in Kloster- und Kirchen-Polizeigegenständen.

So gut aber in Deutschland, so gut wäre für die D.Synoden der übrigen Länder uns ausreichender Stoff geboten, die gleichen Resultate auf ebenbürtige Weise historisch zu sichern.

6) Aber nur auf Eines wollen wir schließlich noch aufmerksam machen.

Seit dem 10ten bis 12ten Jahrhundert hatte zugleich mit den Exemtionsbildungen ein anderer Prozeß *) eigentlich erst recht begonnen, der, mit ihnen Hand in Hand gehend, als eine fremde Macht

---

*) Die Anfänge dieses Prozesses sind beschrieben durch **Mabillon in praef. ad saecl. V. acta s. Benedict. §. 4. n. 53. Van Espen p. I. tit. 32. c. 3.**

in die Gewalt des vereinigten und vereinzelten Episkopats (Provinzialkonzil und D.Synode) räuberisch hineingriff. Dieser Prozeß war aber die sich bildende Coalition der Klöster: die Entstehung und der Machtfortschritt der Provinzial-Generalcapitel u. dgl. und ihrer regelmäßigen Versammlungen, besonders seit Innocenz III. [Later. Conc. a. 1215 c. 7. de statu monach. (III. 35.)].

Und so haben wir denn in der Epoche von 1100 bis zum Konzil von Trient einen Kampf zweier, sich gegenseitig beschränkenden, riesenhaften Potenzen vor uns, die uns in Bezug auf die Verfassungsgeschichte der D.Synoden Anbetrachts der Klöster die erklärenden Prinzipien sind. Auf der einen Seite der Episkopat, auf der andern die vereinzelten und vereinigten Klosterobern. Beide sind an einem Schlußringe befestigt: dem Primat. Der Primat (vergl. §. 121.) nimmt dem Einen, gibt dem Andern, und umgekehrt; gleicht die Zwistigkeiten aus, ist — Alles. Beide tauschen ihre, ihnen zuständigen Rechtsfelder gegeneinander aus; denn wie sollten in concreto die Marken immer gezogen werden können zwischen rein klösterlichen (der vom Episkopate eximirten Klosterregierung zufallenden) und rein kirchlichen Angelegenheiten? So wenig, als zwischen Staat und Kirche *).

Daher sehen wir, wie Provinzialkonzilien und D.Synoden auch in Bezug auf Klosterdisciplin mannigfach bestimmend eingreifen, und wie auf der andern Seite die rein episkopale Jurisdiktion über Klöster und Weltclerus eben so sehr in die Hände der Exemten überging. Dieses sich formirende Wechselleben beider Gewalten wirft unsägliches Licht über die synodale Jurisdiktion der Bischöfe über die Klöster.

Später in der vierten Epoche werden wir sehen, wie die tridentinischen Väter die alten Verhältnisse nicht vernichtigen, und nicht eine Ausscheidung der Prinzipien zu Stande bringen wollten, sondern wie

*) Daher wir, beiläufig bemerkt, die Classifikationen des die Idee der organischen Lebensbewegung zwischen Staat und Kirche verkennenden Rechtsverstandes eben so sehr als völlig unwissenschaftlich verdammen, als jene Unterscheidung der päpstlichen und bischöflichen Rechte in wesentliche, zufällige u. s. w. (Vergl. §. 9.) Und wie oft trifft man nicht in den neuern canonistischen Lehrbüchern die Unterscheidung von reinweltlichen, reinkirchlichen und gemischten Sachen — als ein Fachwerk an, das für alle Zeiten als Maaßstab der Beurtheilung gelten soll?

sie zu dem Satze sich bekannten: Jedes Kloster soll von Oben herab Reform empfangen, sei es von woher immer (was nach dem historischen Rechte zu beurtheilen ist); entweder von Kloster-Generalcapiteln oder von der D.Synode*).

Also waren sie nur darauf bedacht, daß nirgends Verwahrlosung sich einbürgern könne, möge nun von Seite der Klosterobern oder des Episkopats dafür Sorge getragen werden. Dieser praktische Zweck war der Leitstern für die Bestimmungen der gegenseitigen Rechte jener zwei Gewalten gegeneinander; den theoretischen (was dem Mönche? was dem Weltbischofe?) ordneten sie jenem unter. Und darnach ergab sich auch die in sess. 24. c. 2. de ref. zwar kurz, aber durchgreifend angedeutete Verfassungsbildung der D.Synode durch das Tridentinum.

Nimmt man zu diesem abstrakten Satze noch den oben erhärteten (§. 121.), daß der päpstliche Stuhl in vielen bis daher ihm zuständigen Rechten anstatt seiner den Bischof eintreten ließ, so ergibt sich aus diesen Prämissen eine völlige Umgestaltung der nachtridentinischen D.Synode.

In diesen abstrakten Sätzen haben wir nur den Geist aller hieher bezüglichen Canonen des Tridentinums, aller spätern Deklarationen der Congregatio concilii, des Werkes Benedikt's XIV., der wirklichen, nach Trident gehaltenen D.Synoden aller Länder u. s. w. ausgesprochen; die in's Einzelne gehende, jene Sätze vollkommen rechtfertigende Behandlung soll aber an ihrem Orte folgen (§. 142—145 incl.).

§. 125.

Verhältniß des Staats zur Synode von 1200 bis zum Konzil von Trient.

Um unser Thema hier gehörig zu begrenzen, sei bemerkt, daß es sich in diesem §. nicht um das Verhältniß von Privaten (z. B. von Laienpatronen, hohen und niedern Laien), sondern um das Verhältniß des Staates als Staat zur Synode handelt.

Obwohl nun unverkennbar die Einzelnverhältnisse der Staaten (z. B. England's) von nicht unbedeutendem Einflusse auf die Gestaltung der Synoden sind, so soll hier nur der mittelalterlich-germanische

*) Trid. sess. 24. c. 2. de ref. Cf. de la Luzerne dissert. VI. chap. III. art. 2. n. 18. p. 1419.

Staat in seinem Wesen (nach §. 7.) ergriffen und unser Institut in seiner Einflußaufnahme von dorther dargestellt werden. Erst nach der prinzipiellen Erfassung soll die getheilte, national-verschiedene in den künftigen §§. mitunterlaufen.

Aber was können und was wollen wir hervorheben an einem so vielseitigen Thema, welches ein Thema weit umfassender Natur ist, und nur mit seinen Zweigen in unsere Verfassungsgeschichte hereinreicht?

I. Soviel ist einmal gewiß, daß in Hinsicht auf Gegenstände der Gesetzgebung das Verhältniß von Staat und Synode im Kleinen dasselbe ist, wie zwischen Staat und Kirche im Großen, und es würde hier nur übrigen, diesen von Niemanden bezweifelten Satz durch alle Rechtsmaterien hindurch zu begleiten und bestätigen zu lassen.

Welch' unerquickliche Arbeit wäre es aber, alle das Verhältniß von Staat und Kirche berührenden Artikel der Synodalgesetzgebung (d. h. sicher die Hälfte der im Dekretalenbuch verzeichneten Titel) zu verfolgen und zu anatomiren? Diejenigen Punkte, welche für die Zeit sowohl in Beziehung auf's bürgerliche Civilrecht, als Strafrecht charakteristisch genannt werden können, und worin sich die Verfassungsgeschichte nach ihrer gesetzgebenden Seite hin zeitgemäß ausgeprägt hat, sollen unten (§. 137—139 incl.) zur Sprache gebracht werden. Die Darstellung desselben gehört der innern Verfassungsgeschichte unsers Instituts an, obwohl es im Realverbande mit Außen (dem Staate) steht.

Im Allgemeinen läßt sich in Bezug auf Gesetzgebung aussagen, daß bis in die Zeiten der Reformation hinein das alte (§. 107. dargestellte) Verhältniß des Staates zur Synode unverrückt blieb und nur dieser Unterschied besteht, daß die schlummernden Keime in dieser Epoche erst eigentlich an's Licht geboren werden.

II. Was das Verhältniß des Staates in Civil- und Straf-Prozeßfällen anlangt, welche von rein säkularer Farbe waren, so könnte nur allenfalls das privilegium fori, wie es sich auf das synodale Gericht geäußert hat in den verschiedenen Ländern, eine Besprechung erleiden. Da wir aber in Synodalakten nur allgemeine Nachrichten darüber finden, daß Prozesse entschieden wurden ohne die nähere Angabe von welcherlei Art, so fällt jene Erörterung für unsern Zweck mit Fug bei Seite.

III. Was die äußerlich exekutive, zwingende Polizei

anlangt, so herrscht durchaus der Satz, daß von den Staatsbeamten die bischöflichen Gesetze gleich Staatsgesetzen aufrecht erhalten werden mußten. Wie sehr aber die Wirklichkeit des Mittelalters (besonders später, und wo die Bischöfe mit ihren Strafandrohungen und Censurfällungen das Gewicht verloren) dagegen absticht, und wie wenig oft die weltlichen Beamten die oft eigennützigen Gesetze der Bischöfe, besonders was das spolium clericorum, Güterberaubungen wegen gefälltem Anathem u. dgl. betraf, und am allerwenigsten gegen die Laien selber zu vollziehen geneigt waren, wird uns die Strafgesetzgebung der Synoden (wovon unten) aufhellen (§. 137. n. II. 2. und 3.).

IV. Nie bedurfte es zur Haltung von Synoden besonderer Bewilligungserholung oder Bestätigungserlangung in kirchlichen Reformgesetzen. Die tief in's Leben des Staates einschneidenden und von den Dienern des Staates und zwar unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen zu vollziehenden Synodalgesetze kamen nicht so zu Stande, wie sich heut zu Tage etwa Mancher vorstellen möchte.

Die Gesetze wurden nicht abgeschlossen und hintennach zur Plazetsertheilung an den königlichen Hof auf eigner Post (denn eine andre bestand ja nicht) abgesendet, nein! dieses Gefühl der Trennung herrschte nicht.

Die weltlichen, in der Diözese befindlichen Herzoge, Grafen u. s. w. fanden sich wenigstens hie und da auf der Synode ein; man schloß sie nicht aus von der Effektuirung kirchlicher Gesetze als kirchlicher. Wenigstens läßt es sich nicht beweisen.

Aber hier muß der sinnende Forscher ein klein wenig stationiren. Bringen wir uns einmal diesen „Vertrauenston" damaliger Synoden im Gegensatz zum nachtridentinischen, von Van Espen (jus eccles. p. I. tit. 18. c. 4. n. 13. und 14.) kurz angedeuteten *) Mißtrauenston recht zum Bewußtsein!

Dort ist der Staat mitthätig bei Effektuirung der Synodalstatuten; hier auch. Dort sind aber die Grafen, Richter, Reichsimmediate u. s. w. nicht zugegen mit dem Zwecke des bloßen Aufsichtsrechts **), auch nicht mit dem Zwecke, in ihrem oder des Königs

*) Obwohl dieser Behauptung, wie kaum zu bemerken ist, noch lange nicht ein allgemeiner, auf alle Länder sich erstreckender Charakter beizumessen ist.

**) Wie lächerlich wäre es nicht in der nachgibellinischen Zeit in Deutschland

oder des Reiches Namen Bestätigung den Synodalgesetzen zu ertheilen oder nicht, sondern einzig und allein deßhalb, um als Privat- oder Staats-Personen ihre Wünsche und Verbesserungsvorschläge hinzulegen, und so ein Gesetz effektuiren zu helfen, welches im Namen der Kirche publizirt wurde und in ihrem Namen Gesetzeskraft erhielt. Also besteht hierin eine himmelweite Kluft zwischen Früher und Später!

Der Staat nahm früher, wie am ganzen Leben der Kirche, so insbesondere an Synoden mehr Antheil als später; die zwischen Bischöfen und Königen (England — Clarendon!!) so heftig geführten Streitigkeiten (z. B. über privileg. fori, was ja wesentlich auch die Synodalgesetzgebung betraf) sind in Aller Andenken; wir sehen die Synoden von den Hohen besucht, wir sehen sie mitwirken; aber nirgends existirte das jus cavendi et placeti regii im neuern Sinne.

Der tiefe Unterschied zwischen Früher und Später besteht aber darin, daß später der Canon aufgestellt wurde: Jedes rein kirchliche, im Namen der Kirche ausgefertigte Gesetz ist noch kraftlos, bis die Träger der Staatsgewalt als zweiter Faktor und in des Staates Namen nicht ihr Ja-Wort ertheilen.

Also nicht in der Anwohnung auf Synoden, nicht in der Mitthätigkeit für nützliche Reformen, nicht in den zwischen Bischöfen und den Staatsbeamten so tausendfältig im Mittelalter und später erhobenen Zwistigkeiten, sondern darin beruht der Unterschied, daß der moderne Staat aus der Subordination unter den kirchlichen und also auch bischöflichen Rechtswillen in Sachen, die er schon im Vorhinein als nicht in seine Sphäre gehörig anerkennt, sich zur Coordination erhoben hat.

Aber abgesehen auch von den rein kirchlichen Gegenständen (die der Staat selbst als solche anerkennt), so war in den das bürgerliche Leben berührenden Fragen das Verhältniß auch ein ganz anderes. Die der Synode anwohnenden Staatsbeamten waren hier wiederum nicht zugegen, um ein eigentliches (d. h. mehr als

---

gewesen, wenn jede freie Reichsstadt einer Diözese u. s. w. durch einen Repräsentanten dieses neumodische Recht auf der Synode hätte ausüben lassen? Und zum Vergleiche mache man sich eine norddeutsche (in der bloßen Möglichkeit gegebene) Synode nach neuern Verfassungsurkunden seit 1815 vorstellig!!

moralisches) Veto auszuüben (z. B. was Armen-, Waisen-Häuser, Schulen, Turniere, Markttage, Testamente, Spiele, Wirthshäuser, Buchdruckerei u. dgl. betraf); sie waren etwa nur zugegen, wenn sie überhaupt zugegen waren, um die Synodalgesetze im Namen des Staates besser exekutiren zu können, und etwa weise und praktische Maaßregeln in Vorschlag zu bringen. Wenigstens besteht kein Canon, welcher ihnen das Letztere verböte; aber es bestehen eine Menge Canonen, welche den Synodalgliedern überhaupt und ohne Unterschied solche Vorschlagsrechte einräumen.

Nachdem nun bisher erörtert worden, daß die Staats- und Polizei-Beamten nie im Namen des Staates als Aufsichtspersonen, sondern als Exekutoren sich befanden, ohne Bestätigungsrecht, aber sicherlich auch mit dem Rechte, ihre Anstände und Gutachten abzugeben, so bleibt uns die von der andern völlig zu unterscheidende Frage übrig, welche wohl erscheinen mußten *), welche erscheinen durften; ob das Gewohnheitsrecht oder die bischöfliche Einladung hiefür bestimmend war. Wenn über diese Fragen die Synodalakten des Mittelalters ziemlich schweigsam sind, so scheint uns der Hauptgrund dieser zu sein, daß gar viele Bischöfe auch weltliche Macht in Händen hatten, sowie die geistlichen Prälaten, die ihrer Synode schon aus kirchlichen Gründen anwohnten. Daher ist der mittelalterliche Staat auf der Synode bei weitem mehr durch die ordentlichen Synodalglieder selbst vertreten und viel seltener durch Laien.

§. 126.

Äußere Gestaltung der spanischen Synoden seit dem Wiederaufblühen der spanischen Kirche bis zum tridentinischen Konzil.

Die Sarazenen hatten das ganze kirchliche Leben in die nordischen Berge zurückgedrängt; aber der christliche Sohn des Nordens bezwang

---

*) Hievon §. 132. n. VII. Um zu besserer Klarheit Eines anzuführen, so lauten für ganz Ungarn die Befehle sehr zwingend. In Constit. eccles. Carolomanni regis (Peterffy t. I. p. 42. c. 2.) lesen wir: In qua (sc. synod. episc.) tam comes, quam comites, quam aliorum magistratuum dignitates ad episcopum suum conveniant: ad quam quicunque, etiam sine sigillo vocatus, non venerit, reus judicio erit. Über den Grund hievon §. 128.

allmählig den Sarazenen des Südens, und bald entstanden auch wieder Bischofsstühle. Zwar war der Primatenstuhl Toledo's immer besetzt geblieben *), zwar wurde sogar ein Conciliabulum schlechter Bischöfe in Cordova abgehalten **); aber kaum kann das Kirchenthum im südlichen Spanien ein geduldetes genannt werden ***).

Im Norden dagegen erblicken wir schon wieder im 11ten Jahrhundert Konzilien: zu Barcellona i. J. 1009; zu Pampelona i. J. 1023 (von 7 Bischöfen gehalten); zu Compostella i. J. 1056; i. J. 1114 scheint unter Bischof Didacus Gelmirez †) sich schon wieder eine Synode gestaltet zu haben, deren Dekrete sich zumeist auf staatspolizeiliche Gegenstände beziehen (z. B. c. 6. und 17. gegen Diebe und Räuber); c. 13. zeigt uns, daß die Archipresbyterats-Verfassung schon wieder organisirt, ja daß förmliche Calendgerichte (vergl. §. 123.) angeordnet waren als erste Instanz für die zusammenströmenden Landleute und Soldaten. Er lautet: „Ab archipresbytero ceterisque discretis viris perquiratur et emendetur. Quodsi definire nequiverit, pontifici atque apostolicae sedis primatibus referatur et determinetur." C. 14. spinnt den Endsatz von c. 13. aber fort, indem es den Freitag als Gerichtstag des bischöflichen Tribunals anberaumt: „Feria sexta quidquid querelae, quidquid injuriae fuerit, in praesentia Pontificis, judicum et canonicorum intimetur et definiatur."

Man sieht also, wie sehr die jugendliche Synode ein so kräftiges Mittel war, die Diözesanverhältnisse umzuformen und die bürgerliche Sicherheit und Rechtspflege und kirchliche Rechtsordnung in frischen Schwung zu heben und so zu sagen den Athmungsapparat des Lebensorganismus der Diözese zu bilden, um mittels derselben zur Erhaltung seiner Einzelngebilde stets frische kirchliche Lebensluft einzunehmen, und die gebrauchte abgestandene zu entfernen.

Im Jahre 1115 sehen wir in Oviedo schon wieder ein Konzil beisammen, bestehend aus 3 Erzbischöfen und 12 Bischöfen, und so bildeten theils die vielen spanischen Konzilien des 13ten Jahrhunderts, die römischen Legaten, die unzähligen Briefe der Päpste: Alexander's III.,

---

*) Nachgewiesen bei Aguirre t. III. p. 67.

**) Aguirre t. III. p. 149.

***) Aguirre t. I. weist es nach.

†) Aguirre t. III. p. 322.

Innocenz III. *), Honorius III., Bonifaz VIII. u. s. w. eine reiche Quelle der höhern Gesetzgebung, innerhalb der sich die Synode zu bewegen hatte.

Der äußere Glanz der spanischen Kirche war wieder sehr hoch angewachsen; die Immunitäten der Kirche standen in Spanien so glänzend, daß das Concil. Pennafidelens. **) c. 6. den Bischöfen die Promulgation der Bulle Clericis laicos (c. 3. de immun. [III. 23.] in Sext.) auftragen konnte.

Bei solchem Stand der Dinge läßt sich sehr begreifen, warum die D.Synode Spanien's einen sehr in's äußerlich-bürgerliche Leben fallenden Charakter annehmen und insbesondere auch als Hüterin des kirchlichen Vermögens gegen Hohe und Niedere eine strafende Stellung einnehmen mußte. Dazu hatten, wie aus c. 24. des i. J. 1322 gehaltenen Konzils von Valladolid ***) einleuchtet, auch schon die Klosterexemtionen in der spanischen Kirche Wurzel geschlagen und die Diözesansynodal-Gerechtsame der Bischöfe eingeengt.

Wie sehr aber die Synoden in den verschiedensten Gesetzen eingerissene Übelstände aus Volk und Clerus zu verbannen bemüht waren, leuchtet aus den uns aufbehaltenen Synodalconstitutionen von Helena †) hervor. — Die Synodalconstitutionen von 1338 c. 2. sagen, es sei in diesem Bisthume hergebrachte Sitte, zwei Synoden zu halten (also der Forderung des 4ten lateranensischen Konzils mehr als genügend); Äbte, Prioren und Pfarrer hätten zu erscheinen, und im Falle des Ausbleibens hätten sie, je nach ihrem Rang, verschiedene Geldstrafen zu gewärtigen.

Und wirklich besitzen wir noch Synodalconstitutionen dieser Diözese von 1335, 1337, 1338, 1339, 1340, 1373, 1375 und 1380, die das ganze Leben der damaligen Zeit charakterisiren und in seinen Mißbräuchen berühren. Ein kurzes Bild davon gebe uns die D.Synode von Toledo i. J. 1323 ††). Sie kämpft gegen die Übergriffe der Archipresbyter, welche Ehestreit- und Ehegnaden-Sachen widerrechtlich an sich gerissen (c. 3.); schreibt den verheiratheten Clerikern eine geziemende Kleidung vor (c. 8.); beraubt c. 9. jeden Seelsorger,

*) Aguirre t. III. p. 403—488.

**) Ibid. t. III. p. 538.

***) Ibid. t. III. p. 556.

†) Ibid. t. III. von p. 592. an.

††) Ibid. t. III. p. 569.

der über zwei Monate keine Residenz hält, des entsprechenden Gehaltes *); verbietet den Christen allzugroße Trauer bei Todesfällen und das ungebärdige Gelärme und Laufen durch die Dörfer (c. 11.), „quia est desperatio futurae resurrectionis"; legt selbst den Pfarrern Geldstrafen auf (c. 12.), wenn sie fremden Parochianen ohne Erlaubnißschein die Brautmesse lesen; stellt Verordnungen über Zehntbezug auf (c. 13.); gibt Unterweisungen im Meßritus (c. 14.), über die Taufwirkungen (c. 15.) u. s. w.

Welche organisirende Stellung in Kirche und Staat nahm daher die spanische Synode nicht ein seit dem Wiederwachwerden des christlichen Lebens, bis sie allmählig gegen das Ende unserer Epoche den vor 700 Jahren verlornen Süden wieder gewann?

§. 127.

Gestaltung der englischen Synode seit der charta magna bis zum tridentinischen Konzil.

Von der charta magna an ist in England deßhalb eine neue Epoche der Synoden zu datiren, als durch die Einräumungen, die sie auch der Kirche machte, wie dem Adel, eine andere Phase für die englischen Konzilien und Synoden angebahnt wurde.

Um dieses zu erweisen und um zu zeigen, daß auch in England, wie allsonst überall, mit dem 12ten bis 13ten Jahrhundert eine mehr legislative Richtung der kirchlichen Synoden beginne (nach der Fassung von §. 114. und §. 120.), soll die rein staatliche und kirchliche Seite der englischen Synoden auseinandergehalten werden.

I. Unter kirchlicher Seite der Synode verstehen wir aber hier (im weitern Sinn des Wortes) nicht bloß das eigentlich Kirchliche an derselben, sondern auch diejenige Seite der bürgerlichen Gesetzgebung und Strafrechts-Pflege, die im Namen der Kirche ausgeübt wurde.

Nach dieser Wortfassung haben wir der germanischen Synode bis in die Zeiten der Reformation hinein überhaupt und in allen Ländern eine staatliche Bedeutung zugeschrieben. Aber nicht bloß diese mit andern Ländern gemeinsame, sondern auch noch eine andere, eigentlich staatliche (d. h. im Namen des constitutionell-monarchischen englischen Staates ausgeübte) Gewaltfülle ist es, die in der englischen Synode

*) Analog der Synode von Helena i. J. 1337 c. 6. bei Aguirre t. III. p. 593.

beschlossen ruht. Einstweilen (unter n. I.) die zweite Seite derselben ausschließend, reflektiren wir nur auf die erste.

Schon i. J. 1217 begegnet uns eine bei Athrumia durch den Bischof Simon gehaltene Synode *) mit Synodalstatuten **), wie in dem jungchristlichen Spanien schon 1114 zu Compostella uns eine derartige bekannt wurde; wie in Deutschland die Synode zu Cöln i. J. 1266 (Harzh. t. III. p. 617.) zuerst Synodalstatute im Großen bringt, worauf sich Schlag auf Schlag eine Menge anderer findet, auf welche eine ganz geordnete Reihe von Synodalgesetzen ihre Veröffentlichung gewinnt, z. B. i. J. 1281 in Cöln, 18 Capitel enthaltend (ibid. t. III. p. 657.); in Lüttich i. J. 1287 (ibid. t. III. p. 684.); in Utrecht i. J. 1293 (ibid. t. IV. p. 17.) und i. J. 1294 (ibid. t. IV. p. 21.); in Würzburg i. J. 1298 (ibid. t. IV. p. 24.); in

*) Wilk. t. I. p. 547.

**) Diese in allen Ländern von 1100 — 1300 hervortretende Tendenz einer geordneten Synodalgesetzgebung ist unläugbar. Mögen (worauf man sich vielleicht berufen möchte) auch früher schon Synodalstatuten aufgestellt worden sein, welche verloren gingen, so bestätigt dieß nur unsere Ansicht. Es ist anzuerkennen, daß immer die Synode ihren legislativen Charakter äußerte (wie §. 114. bewiesen und §. 5. vorausgesetzt wurde), daß wir von 500 — 1200 sogar Synodalstatuten besitzen (wie z. B. von der Synode von Auxerre i. J. 578 und von deutschen Synoden; vgl. §. 109. und §. 111.), daß viele vor und nach dem 12ten bis 13ten Jahrhundert verloren gingen oder in den Einzelnarchiven verschlossen und verwurmstichet liegen; aber dennoch bleibt dieses wahr, daß die Synoden erst seit 1100 – 1300 in Masse und durchgehends (hier ruht der Accent!!) eine geordnete, nach Titeln geschiedene Gesetzgebung aufzuweisen haben. Wer sollte aber nicht wissen, daß die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts in den Schulen, wozu über den frühern Stoff hinaus (z. B. den des Decr. Gratian.) der Primat (vergl. §. 121.) nun eine fort und fort fließende Quelle immer neuen Materials wurde, dieser Richtung einen bedeutenden Anstoß gab, einen Anstoß, die Keime der germanischen Rechtsentwicklung nun innerhalb der Synoden erst recht und in geordneter, klar bewußter Weise aufzuschließen? Daher sehen wir die Synoden dieser Epoche als Blüthenkrone und als Kelch der in voriger Epoche in den rauhen Boden des germanischen Abendlandes herüberversetzten orientalischen Pflanze an; darum nannten wir (§. 5.) die zweite Epoche der Synoden das Jünglingsalter derselben, weil hier schöpferisch=geniale Rechtsanschauungen ergriffen werden (vergl. man nur §. 107.), die in dritter Epoche erst mit dem klassifizirenden Rechtsverstande getheilt und ausgebildet werden (daher die dritte Epoche ihr Mannesalter nach §. 5.).

Cöln i. J. 1300 (Harzh. t. IV. p. 37.); zu Cambray in den Jahren 1300, 1301, 1303, 1307—1311, 1321, 1323—1325, 1330, 1333 bis 1336, 1343, 1348, 1369, 1398 (ibid. t. IV. von p. 66. an) u. s. w.; wie endlich auch in Frankreich erst in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts Synoden in Menge auftreten, von denen wir noch Synodalstatute haben, wie der erste Blick in das Werk Martene's und Durand's (novus thesaurus anecdotorum tom. IV.) lehrt.

Insbesondere bemerkt man aus jener bei Athrumia gehaltenen Synode (Wilk. t. I. p. 547.) und aus dem Londoner Konzil v. J. 1200 (ibid. t. I. p. 505.), daß die Archidiakonal- und Dekanal-Verfassung in England sehr ausgebildet war; ein Resultat, welches das ganze Werk von Pertsch (Abhandlung über die Archidiakone, ihre Gerichte u. s. w., Hildesheim 1743) auch überall zur Schau trägt. C. 5. des letztgenannten Konzils trägt den Archidiakonen auf, mit sieben oder fünf, den Dekanen, mit zwei Pferden ihre Visitationen anzustellen, und beruft sich hiebei auf den bekannten Canon des 3ten lateranensischen Konzils [c. 6. de cens. (III. 39.)]. Achtzig Jahre später hören wir in Belgien die gleiche Sprache ertönen c. 14. art. 35. der Synode zu Lüttich i. J. 1287 *).

C. 8. der Synode Nova Villa bei Athrumia i. J. 1217 fordert die Dekane ausdrücklichst auf zur Haltung der Ruralcapitel, um hier (c. 9.) die Provinzialkonzil- und Synodal-Statute den Priestern in stets wachem Andenken zu erhalten; unterweist insbesondere den Dekanen Testamentsbestätigung, Ehesachen, Sachen der Simonie, alle Criminalfälle, welche Benefiziumsverlust nach sich ziehen (c. 10.), Steuereintreibungsrecht auf eigne Faust (c. 11.) u. s. w. Syn. dioec. Dunelmens. a. 1221 schlägt in Bezug auf Archidiakone ***) das nämliche Thema an; also gegen die herrschenden Übel, nicht gegen unpraktische Möglichkeiten kämpfen vereint die Konzilien und Synoden. Unser Institut hatte überhaupt nie die Bestimmung, mit Phantasmen

---

*) Harzh. t. III. p. 684.

**) Ebenso in Irland das Provinzialkonzil von Dublin i. J. 1349 c. 10 (Wilk. t. II. p. 746.).

***) Bei Wilk. t. I. p. 627. finden sich fünfzig Visitationsfragen für die Archidiakone des Bisthums Lincolm v. J. 1231, und darunter noch c. 18., „ob Geistliche Waffen tragen?" Man sieht, wie sehr im englischen Clerus noch Nachklänge letztvergangener Kriege waren.

zu kämpfen, und eine Schule spekulativer Rechtscasuistik zu bilden; eine Schule des Lebens gegen die Übel der Zeit zu sein, war und ist ihre hohe Bestimmung.

Als die größte Synode, den bei Wilkins sich findenden Synodalakten nach, ist aber die Synode von Exonia i. J. 1287 *) vom Bischof Peter Quivil zu betrachten, 55 Capitel enthaltend:

I. über Dogmatisches und Liturgisches, vorzüglich über Sakramente;

II. über die Sitten des Clerus (z. B. Concubinat), ihr Amtsverhalten, ihre Residenzpflicht, über Abhaltung der Archidiakonencapitel ꝛc. (c. 31.);

III. über Gegenstände, welche mehr das Verhältniß der Kirche und ihres Besitzes zum Staate, zu den hohen und niedern Laien betreffen, z. B. über Immunitäten, Zehnten, Oblationen, Mortuarien, Testamente, Benefiziumsbesetzungen u. s. w.;

IV. Strafgesetzgebung in c. 55., woselbst Excommunicationsfälle, aus verschiedenen Konzilien entnommen, aufgezeichnet sind.

Und von nun an treffen wir dergleichen Synoden in Masse, welche ähnliches Gepräge an sich tragen; um so mehr, als in einigen Diözesen die Sitte zweimaliger Abhaltung wenigstens gesetzlich ausgesprochen war **).

Aber zwei Umstände trugen vorzüglich dazu bei, in England die Abhaltung von Synoden zu beeinträchtigen, nämlich:

1) die englische Staatsverfassung mit ihren dem hohen und niedern Clerus eingeräumten constitutionellen Gesetzen in Sachen der weltlichen Steuergesetzgebung und Steuertaxirung. Wie sehr anstatt der Synoden der Diözesanclerus zu Konzilien gezogen wurde, und hier abgesonderte Berathungen pflog, was oft als Surrogat der Synode angesehen werden mußte, soll aus n. II. dieses §. erhellen. Es gilt alles dieses besonders von der Epoche des 100jährigen englisch-französischen Krieges von 1340 (Eduard III.) bis 1453 (Heinrich VI.), wo die Könige stets die Geldmittel der Kirche zu beanspruchen sich gezwungen sahen.

2) Nachher waren es vorzüglich die innern, so schwer verheerenden

---

*) Wilk. t. II. p. 129—168.

**) Cf. c. 3. Constit. Dunelmens. a. 1312 bei Wilk. t. II. p. 416.

Partheikämpfe der beiden Häuser Lancaster und York von 1460 (Heinrich VI.) bis 1490 (Heinrich VII.), die dem Konzilien- und Synoden-Leben Eintrag thun mußten, obwohl gerade die in England so sehr eingerissenen Irrthümer Wiclef's und der Lollarden eine sorgsame Haltung derselben schon früher als strenges Bedürfniß sich hatte fühlen lassen.

3) Die Reformation endlich brachte für England und Schottland *) der Geschichte der Synoden ihr Ende.

Aber nicht so in Irland. Hier finden wir noch am Ende unserer Epoche, als schon ganz England dem Katholizismus verloren war, eine Constitution des Provinzialkonzils von Dublin i. J. 1552 **) mit dem Aufrufe: „Mandamus coëpiscopis nostris . . ., quod . . in suis synodis episc. singulis annis publice recitari faciant etc.“

II. Was die vermöge der englischen Staatsgesetze bewirkte rein weltliche Seite der englischen Synoden betrifft, so soll hier mehr eine Erwähnung davon gethan sein, um ihre kirchliche Stellung besser zu würdigen, als eine Geschichte ihrer dießbezüglichen, nicht zu unserm Zweck gehörenden Thätigkeit.

Die charta magna (abgesehen von allem Andern) hat als einen Fundamentalsatz nämlich auch diesen: „Der König kann, außer in festgesetzten Fällen, keine Steuerauflage machen ohne Einwilligung seines aus Kirchenprälaten, Grafen, Baronen bestehenden Parlaments ***).“

Ein zweiter Fundamentalsatz war aber dieser, daß in außerordentlichen Steuerfällen diese Stände das Recht der Selbsttaxirung besitzen sollten. Ein dritter (und dieser ist für uns von Bedeutung), daß die Untervasallen ihren Baronen, Prälaten gegenüber die nämlichen Rechte besitzen sollen (nämlich die im ersten und zweiten Fundamentalgesetz enthaltenen), wie letztere dem König gegenüber.

Was war also dadurch gegeben? Daß die Metropoliten und Bischöfe, wenn sie von den Königen angerufen waren um außerordentliche Steuerleistung, (und wie oft geschah es nicht, besonders seit

---

*) Von schottischen Konzilien und Synoden hat Wilkins wenige aufgenommen; nur eine allgemeine Geschichte derselben, sowie der schottischen Metropolitankämpfe u. s. w. liefert er in der Einleitung Bd. I. S. 27.

**) Wilk. t. III. p. 18.

***) Also bildeten diese Parlamente auch gemischte Synoden, wie die carolingischen.

Eduard I.?) **nicht unbedingt bewilligen konnten, sondern vorher mit ihrem Clerus selbst sich vereinbaren mußten.** Diese Vereinbarung geschah aber auf verschiedene Weise: durch Prokuration, auf Parlamenten, auf Konzilien und auf — D.Synoden, welche oft nur zu diesem Zwecke einberufen wurden.

In diesen weltlichen oder in diesen gemischten Synoden, insoferne sie Steuererhebung zum Zwecke hatten, gilt allerdings das von uns oben (§. 22—65.) verpönte Vereinbarungsprinzip und das Repräsentativsystem im eigentlichen Sinne, nicht aber insoferne die kirchliche Gesetzgebung Objekt der Synode war (vergl. §. 44.), wie selbst der gewiß in englischen Konzilien und Synoden sehr gut unterrichtete Wilkins bemerkt: „Haec potestas . . . . non includebat consensum vel suffragia eorum in edendis canonibus . . . . sed tantum consensum vel dissensum illorum in censibus et tributis."

Um diesen Gegensatz recht im Bewußtsein zu haben, verweisen wir nur auf die hier vom Clerus angewendeten Prokuratoren im Gegensatz zu den in kirchlichen Synoden geforderten Prokuratoren (wovon wir alsbald in der Frage über Repräsentation handeln werden; vergl. §. 132. n. VIII.). Dadurch soll eben gezeigt werden gegen die Constitutionalisten (die wir auf solche Weise schon §. 55. bekämpften), daß die Prokuratoren des englischen Clerus in Sachen der Steuergesetzgebung, woselbst er constitutionelle Rechte dem Bischofe gegenüber besaß, **eine ganz andere Bedeutung** hatten, als die Prokuratoren der canonisch Verhinderten, der Collegien und Capitel auf der kirchlichen Synode.

Wir wollen (weil dieses Argument wirklich vernichtend ist) zu diesem Behufe mehrere Epochen unterscheiden seit der charta magna (a. 1216).

1) Anfangs erschienen nur die Archidiakone *) im Namen des Clerus in Parlamenten, Konzilien u. s. w., um als Prokuratoren desselben dem Bischofe sein eigenes Stimmrecht erst möglich zu machen. Um aber dieses Amt ausüben zu können, mußten sie auf ihren Visitationen sich mit den Clerikern erst einzeln oder auf Conferenzen verständigen; wie beschwerlich mußte dieses nicht bald erscheinen? Oft hatte wegen Zeitmangels dieses nicht geschehen können, und die Archidiakone handelten absichtlich oder nothgedrungen **ohne Mandate**, und konnten

*) Darum gewinnen die Archidiakone England's auch von dieser Seite her Gewicht, wie wir's auch in kirchlicher Hinsicht Eingangs dieses §. gewahrten.

hintennach vom Clerus die Erfüllung ihrer gemachten Zusagen nicht erlangen.

2) Daher gab i. J. 1257 schon der Erzbischof von Canterbury, Bonifazius, folgende zwei Gesetze:

a) „Ut decani, abbates, priores cum literis procuratoriis in nomine congregationum suarum confectis . . . . debeant interesse;" denn wie die Archidiakone ihrem Clerus gegenüber ohne bestimmte Mandate gehandelt hatten, also auch die Dekane, Äbte, Prioren ihren Klostergeistlichen gegenüber. Daher ist dort wie hier eine Reaktion von Unten auf bemerkbar.

b) „Ut archidiaconi cum literis similibus ex parte clericorum, qui subsunt eisdem, ... debeant interesse."

3) Doch diese Reaktion von Unten war noch nicht die letzte gewesen. Bald wollten der Clerus und die Collegiat- und Kloster-Capitel nicht bloß briefliche Mandate geben als Anerkennung ihrer, in Bezug auf Steuerbewilligung constitutionellen Rechte, sondern auch ihre Mandatare wollten sie frei sich erküren. Und was war dieses anders, als bloße Ausbildung des eigentlichen Repräsentativsystems?

Nicht an Äbte, Dekane, Archidiakone wollten sie in Ertheilung der Mandate gebunden sein; zu diesen hin wollten sie auch ihre frei gewählten Prokuratoren abschicken. Und wirklich fanden diese ihre Wünsche i. J. 1283 auf dem Londoner Konzil durch Johann Peckham, den Erzbischof von Canterbury, ihre gesetzliche Gewährung.

Wenn wir aber §. 113. behaupteten, daß bis in's 12te und 13te Jahrhundert hinein wir wenig oder gar nichts von Prokuratoren auf Synoden wissen, und daß deßwegen nie (wie es hier in England der Fall war für die Erhaltung constitutioneller Rechte) Reaktionen vom Clerus erhoben worden, wenn wir zudem §. 55. bemerkten, daß die Prokuratoren der canonisch Verhinderten und der Körperschaften nach allen Synodalstatuten einen ganz andern Zweck ihres Daseins hatten, als diese englischen; was soll uns aus diesem crassen Gegensatze anderes erwachsen, als wiederum ein crasser Gegensatz, nämlich der Satz: also fußen die kirchlichen Prokuratoren der Synoden weder in einem eigentlichen Repräsentativsystem, noch auf den constitutionellen Rechten des Clerus auf Synoden?

Die Art der Stimmabgabe war verschiedentlich. Anfangs war der Clerus in die Parlamente gezwungen; wie beschwerlich mußte

neben seinen Konzilien und Synoden hier ihm nicht dieser Zwang erscheinen? Doch mit Übergehung aller aus dieser Sachlage fließenden Streitigkeiten der königlichen „praemonitoria“ soll nur bemerkt sein, daß der Clerus seit Eduard III. nur einmal noch auf Parlamenten, aber immer dafür auf Konzilien und Synoden jenes Recht geltend machte.

Daher waren aber in England Verhältnisse herbeigeführt, die

α) theils den Synoden Eintrag thaten (was wir oben n. I. behaupteten);

β) theils ihnen einen rein weltlichen oder doch gemischten Charakter verliehen.

Wilkins (t. I. p. 19—20.) citirt eine Menge Beispiele, wo der Clerus der Diözese (Äbte und Capitel, Archidiakone und Weltclerus, wie wir oben sahen) eben zunächst wegen Steuersachen auf Konzilien der Bischöfe sich befand. Per accidens (oder umgekehrt per substantiam) wurden dann auch kirchliche Fragen besprochen und abgemacht. Der Clerus sonderte sich in einem andern Theile der Kirche, in einem andern Gebäude ab, um als berathendes Unterhaus *) durch Oratoren, Prokuratoren u. s. w. seine Anträge an das Oberhaus der Bischöfe oder an die Einzelnbischöfe gelangen zu lassen; denn daß die hier gepflogene Berathung eine provinzielle war, hinderte nicht zu dieser hin die diözesane Berathung.

Dadurch aber glaubten die englischen Bischöfe sodann sich vielfach von Abhaltung der Synoden entbunden, und der Clerus war dessen nicht minder froh.

Aber oft sehen wir auch D.Synoden einberufen, um so schon vorher den Bischof auf das Konzil gehörig zu rüsten, und das Kirchliche erscheint (wenigstens den Akten nach zu schließen) als Nebenzweck oder gar als exterminirt. So z. B. synod. dioec. Wigorniens. a. 1340, durch die Archidiakone einberufen **) auf ein Breve Eduard's III. hin; ja noch im künftigen Zeitraum bei kirchlich verändertem Stande England's i. J. 1664 sehen wir eine solche Synode zu York einberufen ***), um Geld gegen die Türken zu sammeln.

---

*) Hierüber Wilk. t. I. p. 20.

**) Wilk. t. II. p. 659.

***) Ibid. t. III. p. 598.

§. 128.

Gestaltung der Synoden in Ungarn seit der Befestigung des Christenthums bis zum Konzil von Trient.

I. Daß es in Ungarn die Könige waren, die das Christenthum dort selber sowohl im Allgemeinen, als insbesondere durch kräftige Gesetzgebung zur Blüthe hoben, ist allbekannt.

Wie in dem christlich neugebornen Spanien (nach §. 126.), so wurde auch hier die Synode alsbald als ein Mittel einer künftigen Gestaltung der Diözesanverhältnisse ausersehen und anbefohlen.

C. 2. der kirchlichen Constitutionen des Königs Colomann v. J. 1103 *) befiehlt die jährlich zweimalige Haltung der Synode in jedem Episkopate Ungarn's, und ruft unter den schärfsten Zwangsbefehlen die Grafen und Magistrats-Würdenträger (vergl. §. 125. n. IV.) zu derselben ein. Also sollten beide Gewalten einmüthig zusammenstehen, um Kräftiges zu schaffen, um auch den weltlichen Beamten Gesetze an die Hand zu geben, bei deren Abfassung auch sie gehört worden, um so mit Freuden den Weg des Vollzugs einzuschlagen (vgl. §. 125. und 132.).

Warum aber hier (wie man sonst nirgends liest) die weltlichen Staats- und Magistrats-Beamten zwangsweise und nach so bestimmtem Gesetze zur Synode berufen werden, hat seinen Grund darin, damit sie „unacum praelatis profana subditorum negotia ventilarent". Also bildeten diese Semestralsynoden (abgesehen von ihrem sonstigen Charakter) auch das Ansehen von gemischten Richtertribunalen. Aber auch davon findet sich der Grund angegeben. Es heißt nämlich, diese Richtertribunale seien errichtet, „quia populus noster . . . pro qualibet necessitate curiam regalem adire non potest . . . ante hoc statutum causas etiam spirituales in curia regia fuisse examinatas, idque per privilegium regis apostolici, quae postea ad synodos episcopales remissae sunt."

Also hat die Synode darnach einen doppelten Charakter:

1) ein Tribunal der Gerechtigkeit für das Volk zu bilden;
2) die geistlichen Angelegenheiten und überhaupt alle in das Diözesanleben einschlagenden (das „etiam" deutet darauf hin) zu berathschlagen.

---

*) Peterffy t. I. p. 42.

Wer sollte sich aber nach den §. 125. aufgestellten hermeneutischen Grundsätzen überzeugen können, daß die Staatsbeamten und Civil-Würdenträger nur in ihrer weltlich richterlichen Eigenschaft angewohnt und in Bezug auf alles Andere, was auch sie im Leben sollten verwirklichen helfen, einen geschlossenen Mund gehabt hätten?

Alle ungarischen Synoden dieser Zeit haben noch gegen Götzendienst, Kindermord, Weiberraub u. dgl. zu kämpfen; die sittliche, religiöse und bürgerliche Cultur des Volkes war ihnen zur Aufgabe geworden.

Besonders macht das Wirken des vacciensischen Bischofs Olislaus seit 1192 Epoche in der Geschichte der Synoden Ungarn's. Die Besserung seiner Pfarrer, Absetzung der ihm nicht genügenden und Einsetzung besserer, Bestimmung der bis jetzt oft noch schwankenden Pfarrgrenzen, Schlichtung persönlicher Streitsachen, Organisirung des in Gründen und sonstigen Schankungen angefallenen Kirchenguts füllen den Kreis seiner synodalen und nicht synodalen Thätigkeit aus.

Aber diese clerikalische Strenge mißfiel einem Theile seines Clerus nur allzusehr *). Sie klagten ihn in Rom an wegen widerrechtlicher Einverleibung des Zehntens in sein Tafelgut, und weigerten sich, vor der anlangenden Entscheidung Roms seine Synode zu besuchen. Das päpstliche Breve gab Bescheid, und forderte einmalige fleißige Abhaltung der Synoden um die Zeit von Mariä Geburt. Ebenso c. 18. und 19. der Constitutionen des Legaten Philipp's für Ungarn i. J. 1279 **).

Wie sehr die Provinzialkonzilien und D.Synoden in eine Regelmäßigkeit des Ganges gebracht sind, beweisen für das 14te Jahrhundert insbesondere die von Strigonia. Aus den Indiktionsschreiben dieser D.Synoden ***) ersieht man, daß sie oft ganz besondere Zwecke verfolgten, und nicht sowohl gesetzgebender, als vorzüglich richterlicher Natur sind, und sich um die Regelung der temporellen Verhältnisse, um summarische Entscheidung von Besitzstreitigkeiten zwischen Einzelkirchen, Capiteln ꝛc. und von Collationsstreitigkeiten (z. B. die Synode von 1390) u. dgl. annehmen.

---

*) Cf. Peterffy t. I. p. 81—83.

**) Ibid. t. I. p. 105.

***) Vom Jahre 1353 (Peterffy I. 170.); v. J. 1359 (ibid. I. 171.); v. J. 1390 (ibid. I. 174.); v. J. 1460 (ibid. I. 181.).

Daraus ersieht man, daß diejenige materielle Richtung, die der deutschen Synode von 800—1100 eigen ist (nach §. 111.), die ungarische Synode von 1200—1500 charakterisirt, weil derselbe Prozeß hier um circa 200 Jahre später eintraf. Daraus erhellt aber, wie die Verfassung der Synode nur dadurch eine besondere Geschichte und eine Füllung erhält, daß sie sich in die Bedürfnisse und Lage der Zeiten und Nationen hineinsenkt.

Im 16ten Jahrhundert erhalten die ungarischen Synoden ein ganz anderes Gepräge, und derjenige Umschwung, der in England, Frankreich, Deutschland etwa mit dem 13ten Jahrhundert eintrat, ist hier 2—3 Jahrhunderte später erst auffallend bemerkbar; nämlich erst seit dem 16ten Jahrhundert bemerken wir eine geordnete Synodalgesetzgebung. Also eilt die ungarische Verfassungsausbildung der deutschen auch hier (wie in der oben markirten materiellen Richtung) 3 Jahrhunderte später nach. So enthält syn. dioec. Vesprimiensis a. 1515 (Peterffy I. 220.) schon Synodalstatute der mannigfaltigsten Art.

Sehr interessant ist es auch, zu erblicken, wie die ungarische Synode dem einreißenden Protestantismus sowohl auf dem Wege dogmatischer Belehrung, als äußerlicher Polizeimittel einen Damm entgegenzuwerfen bemüht ist. Insbesondere aber der wahrhaft apostolische Eifer des Primaten und Erzbischofs Olah war es, welcher dem Katholizismus auf dem Wege der Konzilien und Synoden neue Bahn eröffnete im Herzen und im Leben. Im Jahre 1559 versammelten sich auf seinen Betrieb die noch übrigen ungarischen Bischöfe, um in einer Privatberathung die Mittel auszusinnen, welche dem seit der unglücklichen Schlacht bei Mohacz mehr und mehr Geltung gewinnenden Protestantismus Einhalt thun könnten (ibid. II. 34—38.). Darin waren Alle einig, daß Konzilien und D.Synoden die nächsten Mittel seien; nur über die Prävenienzfrage waren ihre Ansichten höchst getheilt, wie in Zeiten kirchlicher Krisen über diese Frage immer noch getheilte Ansichten herrschten (hierüber Mehreres §. 70.). Theoretisch wurde keine Einigung erzielt; aber die durch äußere Verhältnisse bewirkte Schwierigkeit einer Konzilsveranstaltung machte es nothwendig, daß jeder Einzelnbischof mit seinem Clerus die Mittel der Aufrechterhaltung des kirchlichen Dogma's berieth. Es galt hier aber eben so sehr, auch den Clerus zu begeistern und in der kirchlichen, nunmehr durch das Tridentinum fixirten Lehre zu bekräftigen. Olah selber suchte mit allem Aufgebot seiner Kräfte auf seiner D.Synode dieses hohe

Ziel zu erreichen. Er hielt daher zu Tyrnavia D.Synoden i. J. 1560 (Peterffy II. 44.); i. J. 1561 (ibid. II. 130.); i. J. 1562 (ibid. II. 146.); i. J. 1564 (ibid. II. 150.); i. J. 1566 (ibid. II. 184.). Aus den daselbst gehaltenen Reden (ibid. II. 443—487.) erhellt dieses Bestreben der clerikalischen Geistesreform. Eben so sehr tragen aber auch die ungarischen D.Synoden dieser Epoche den Stempel der dogmatischen Polemik an sich. Wie leuchtet diese Absicht nicht aus dem ganzen Geiste der Synodalstatute von Nitria i. J. 1560 (ibid. I. 244.), von Tyrnavia i. J. 1560 (ibid. II. 45.) hervor?

Um diese polemische Absicht sowohl in dogmatischer, als kirchenpolizeilicher Hinsicht recht eigenthümlich hervortreten zu lassen, wollen wir nur einige gegen die Lutheraner ꝛc. gemünzte Artikel hervorheben aus der D.Synode von Tyrnavia i. J. 1560: C. 11. de justificatione; c. 12. de bonis operibus eorumque merito et fiducia; c. 13. de ecclesia; c. 14. de traditionibus; c. 15. de caeremoniis; c. 16. de missae sacrificio; c. 17. de jejunio; c. 18. de invocatione sanctorum; c. 19. de imaginibus Christi et sanctorum; c. 20. de orationibus pro defunctis et igne purgatorii; c. 22. de libris haereticorum.

In Bezug auf das letzte Thema gibt die D.Synode nach ächt mittelalterlicher Auffassung folgende polizeiliche Verordnungen:

1) Der Druck jedes nicht approbirten Buches ist untersagt.
2) Wer es besitzt oder liest, ist excommunicirt; nach der Bulle coena Domini ist diese Sünde päpstlichen Vorbehalts.
3) Zudem wird es confiscirt, und die hartnäckig Verbleibenden werden eingekerkert (wie fallen in dieser Straf-Gesetzgebung nicht noch die geistlichen und bürgerlichen Strafmittel ineinander!).
4) Wer immer (wie wichtig ist dieser Satz nicht, um die deutschen Schriften ferne zu halten!) ein Buch in die ungarische Landessprache übersetzt, ist in die exc. latae sentent. verfallen.

Das Resultat aller dieser einzelnen Erläuterungen aber (und nur darum war es uns eigentlich zu thun) ist die Gewinnung der allgemeinen Anschauung, wie sehr unser Institut ein höchst praktisches und ein sich nach dem Nothschreie der Zeit fügendes von jeher war, und wie eben nur darin die Geschichte seiner Verfassung beruht.

II. Eben dieselbe Entwicklung wie die ungarische D.Synode nahm auch die schwedische; um dieses Parallelismus willen sind sie hier nebeneinander gestellt.

Da und dort trat das Christenthum zu nicht gar verschiedener Zeit auf; nur waren in den nordischen Reichen wegen der wechselnden Gesinnung seiner Herrscher seine Geburtskämpfe schwerer und mühseliger. Schon ziemlich frühe treffen wir in Schweden die sogenannten Prestamot (conventus clericorum) und eine Art der concilia mixta; frühe auch schon das Synodalinstitut *).

Die Bulle Nikolaus IV. an Johann, Erzbischof von Upsala, vom 25sten September 1291 und die von Gregor XI. an Birger, Erzbischof von Upsala, vom 30sten Juni 1373 **) suchten dem längst Bestehenden nur eine gediegenere Anerkennung und eine Regelmäßigkeit zu verschaffen; zudem fordert erstere nur Konzilien zur Bewerkstelligung einer Expedition nach Palästina.

Die Bulle Gregor's XI. trägt insbesondere den Bischöfen auf, sich durch Abhaltung vorhergängiger D.Synoden auf die Konzilien zu rüsten, und stellt an den Erzbischof das Ansinnen, über den genauen Vollzug dieser Bulle Berichterstattungen nach Rom zu machen.

Und wirklich seit jener Zeit bis in die Reformationsepoche herab sehen wir die D.Synode in Schweden einen Lauf vollbringen, anfangend in jugendlicher Kraft, ersterbend am marasmus senilis. Wir überheben uns eines nähern Eingehens in den vielgliederigen Stoff.

Der schwedische Gelehrte und k. Bibliothekar Magnus a Celse hat eine Sammlung dieser Art ***) veranstaltet; sie erblickte aber erst das Licht durch Dr. H. Reuterdahl, Bibliothekar in Lund †) i. J. 1841. Dieses Werk ist nicht sowohl wichtig als Sammlung von Statuten selbst, sondern mehr als Auszug der verschiedenen, auf der Bibliothek zu Upsala sich vorfindenden, noch ungedruckten Konzilien- und Synodal-Akten. Auf dieses, in eine große Literatur Bezugs schwedischen Kirchenrechts, schwedischer Konzilien- und Synodal-Geschichte einführende Werk verweisen wir hier nur.

*) Die historisch vereinzelnten Nachweise hierüber vgl. bei Reuterdahl p. 19—20.

**) Cf. Reuterdahl p. 21—22.

***) Juris canon. scita et conciliorum Suecanorum statuta.

†) Statuta synodalia veteris ecclesiae sveogothicae. Post celeb. M. a Celse edid. Dr. H. Reuterdahl. Lundae 1841.

§. 129.

Allgemeiner Überblick der deutschen, belgischen, französischen und italienischen D.Synoden dieses Zeitraums.

I. Da diese Länder gegenüber Ungarn, Schweden und Spanien nur eine ruhige Fortentwicklung des frühern (von §. 109—111. aufgezeigten) Ganges bilden; da in denselben die D.Synode keine so sonderbare Verschlungenheit mit der Staatsentwicklung aufweist, wie die englische, so würden wir die Mühe verschwenden, wenn wir im Besondern hier eine Geschichte lieferten.

Äußere Verhältnisse und Störungen abgerechnet, herrscht unter der päpstlichen Ägide und unter der Einheit der römischen Konzilien und Dekretalen in allen diesen Ländern ein und dieselbe Art regelmäßiger Entwicklung des Synodallebens. Die D.Synode tritt überall in ihre gesetzgebende Reife; eine im Verhältniß zur frühern Zeit übermäßig große Quellenliteratur findet sich für diese Epoche und für diese Länder vor. Da wir aber zudem die exekutive und gesetzgebende Thätigkeit der D.Synoden dieses Zeitraums in civil- und straf-rechtlicher Beziehung vorzüglich aus deutschen, belgischen und französischen Quellen darzustellen gedenken (von §. 136—139 incl.), so mögen hier nur etliche Betrachtungspunkte ausgehoben werden!

II. In Deutschland ging die Erlahmung des kirchlichen Lebens und die Erlahmung des Synodalgeistes natürlich Hand in Hand. Der Grund ist nicht minder in der Unfähigkeit und dem vielfachen Weltsinne der Bischöfe, als nach Unten hin zu suchen.

Unter Hadrian VI. reichten die Deutschen auf dem Reichstage zu Nürnberg eine Menge von Beschwerden an den päpstlichen Legaten Chieregati ein *). Hier beklagten sie sich unter Anderm über die Geldsucht der judices synodales (c. 55.), welche von Haus zu Haus Census einforderten, und im Falle der Weigerung mit Censuren drohten. Überhaupt wird c. 50. darüber geklagt, daß man anstatt der Bußwerke immer Geldstrafen auflegen wolle.

Campeggio's „constitutio ad removendos abusus" **), zur Abhülfe solcher Gebrechen bestimmt, verordnete unter Anderm vorzüglich die

*) Dieselben finden sich in Münch's Concordatensammlung I. Bd. S. 343.

**) Harzh. t. VI. p. 196.; Hard. t. IX.; Labbé t. XIV.

Abhaltung von Konzilien und D.Synoden, als dem kräftigsten Erfrischungsmittel der kirchlichen Sumpf- und Stumpfheit. Auf ihnen sollen seine Anordnungen auch exekutirt werden (nach c. 35.). Es sollen hier judices synodales aufgestellt werden, um über den Vollzug der Synoden zu wachen (wahrscheinlich also Synodalzeugen, welche kraft Gesetzes oder aus Anmaßung Excommunicationsgewalt nach c. 55. obiger Gravamina ausgeübt hatten).

Einen unerhörten ernsten Reformaufschwung nahmen die deutschen D.Synoden auf die kirchliche Interimsformel Carl's V. hin. Da nämlich das tridentinische Konzil noch kein glückliches Ende voraussehen ließ und die Noth dringend war, legte Carl V. i. J. 1548 zu Augsburg den kirchlichen Ständen eine Interimsordnung vor (Harzh. t. VI. p. 741.). Darnach sollten die D.Synoden den Anfang machen und die Reform der Konzilien einleiten nach c. 21 (vgl. §. 70. n. II.). In diesem Sinne wurden nun i. J. 1548 D.Synoden gehalten zu Cöln (ibid. t. VI. p. 350.), zu Paderborn (ibid. p. 359.), zu Augsburg (p. 360.), zu Lüttich (p. 390.), zu Trier (p. 398.); i. J. 1549 zu Straßburg (p. 416.), zu Cöln (p. 612.); i. J. 1550 zu Cambrai (p. 654.), zu Cöln zwei D.Synoden unter Erzbischof Adolph (p. 616. und 767.). — Darauf hin begann alsdann die Feier der Provinzialkonzilien i. J. 1549 zu Salzburg (p. 415.), zu Cöln (p. 532.), zu Mainz (p. 562.); zu Trier (p. 595.).

Es unterwarfen sich theilweise auf diesen D.Synoden die Bischöfe nebst ihren Ordinariaten zuerst selbst in auffordernder Weise den Reformbemerkungen des Clerus *). Die Interimsformel wurde auf diesen Synoden publicirt (z. B. in Augsburg nach p. 360., in Cöln nach p. 352.); theilweise hatte man dieselbe dem Clerus zur Erwägung auf Vorversammlungen gegeben **).

In den Synoden selbst wurde der Berathungsstoff theilweise an Ausschüsse übergeben (z. B. i. J. 1548 in Cöln nach p. 355.).

---

*) Vergl. die submissio des Bischofs Johannes auf der D.Synode von Trier i. J. 1548 nach p. 407. des VI. Harzheimischen Bandes. Der Clerus wußte ihm nur den einen Vorwurf zu machen, daß er keine bestimmten Ordinationszeiten einhalte, worauf der Bischof befriedigend antwortete. Auch Bischof Otto von Augsburg unterwarf sich einer solchen Reform nach p. 361. ibid.

**) So z. B. nach der Convocatoria der D.Synode von Trier i. J. 1548 nach p. 400.

Wie sehr dem Clerus das freie Wort gestattet war, und wie strenge das Scrutinium geübt wurde, ist aus andern Abhandlungen (§. 67. n. II. und §. 134.) ersichtlich.

III. Um einen augenfälligen Beweis von der Reformthätigkeit der D.Synoden dieses Zeitraums zu geben, sollen aus etlichen französischen und italienischen Bisthümern nur diejenigen Jahre bezeichnet werden, aus denen uns noch Synodalstatute aufbehalten wurden. Wir besitzen z. B. Synodalien von Treguier *) von den Jahren 1334, 1365, 1371, 1372, 1374, 1380, 1423, 1431, 1435, 1436, 1437, 1439, 1440, 1455, 1456, 1457, 1459, 1462, 1467, 1469, 1475, 1493, 1494, 1495 ꝛc.; ferner Synodalien des Bisthums Beziers (Marténe et Durand l. c. t. IV. p. 626—666.) von den Jahren 1368, 1369, 1370, 1375, 1409, 1426, 1437; ferner Synodalstatute der Diözese Nantes (ibid. p. 972—1022.) von den Jahren 1387, 1389, 1405, 1406, 1408, 1409, 1410, 1411, 1445, 1446, 1478, 1481, 1499; Synodalien von Autün (ibid. p. 480—522.) von den Jahren 1299, 1300, 1301, 1315, 1316, 1317, 1322, 1323, 1368 u. s. w.; aus dem italienischen Bisthum Sabina **) von den Jahren 1312, 1341, 1352, 1422, 1494, 1590, 1593, 1594, 1597.

§. 130.

Recapitulation des Bisherigen nach den drei Stationen des 4ten lateranensischen, Basler und tridentinischen Konzils.

Diese drei ökumenischen, die D.Synoden berührenden Konzilien können als Anfangs-, Mittel- und End-Punkt der Verfassungsgestaltung der D.Synoden dieses Zeitraums gelten.

Mit dem lateranensischen, welches zu sorgsamer, jährlich einmaliger Haltung der Provinzialkonzilien und D.Synoden verpflichtet [c. 25. (V. 1.)] ***), hat insoferne die gegenwärtige Epoche begonnen, als auf der einen Seite eine Thätigkeit für das synodale Leben und

*) Synod. eccl. Trecorensis bei Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 1097—1176.

**) Im Anhange der Akten und Dekrete der D.Synode von 1736. Münchener Staatsbibl. Conc. 75 fol.

***) Es ist dieses der erste allgemein-kirchliche Canon, der von D.Synoden handelt.

auf der andern Seite ein, die D.Synoden in dem Schooße ihrer Gesetze tragendes, reich entwickeltes Provinzialrecht frisch auferstand. Der neue Umschwung des canonischen Rechts an sich, und dann vorzüglich durch den Primat datirt sich von jener Zeit her.

Das Konzil von Basel kann aber deßhalb der Rechtsanschauung nach als Mittelpunkt der Verfassungsgeschichte der D.Synode dieser Epoche genannt werden, als für das Steigen der Primatialgewalt, die Bildung der Exemtionen, die wachsende Machtverminderung der hiedurch geschmälerten Synodalmacht des Bischofs die Krisis gekommen war, so daß sich durch die Reaktion des Costnitzer *) und Baseler Episkopats (vergl. §. 121.) eine Bewegung einleitete, die mit Trient zum einstweiligen Abschlusse kam.

Und so ist das Konzil von Trient als Schlußpunkt anzusehen, weil es zwischen Bischöfen und den eximirten Klöstern, zwischen den Bischöfen und den eximirten Capiteln (sess. 25. c. 6.), zwischen den Bischöfen und Archidiakonen (besonders sess. 24. c. 20.) Vermittlungswege aufsuchte, und so eine neue Verfassungsbildung der D.Synode heranführte, deren Darstellung die nächste Epoche einleitet. Bis in's 15te Jahrhundert hatte die Verfassungsbildung der bischöflichen Macht und der D.Synode eine centrifugale auflösende Richtung; seit Costnitz und Basel hat die centripetale jener wenigstens das Gleichgewicht gehalten, bis in Trient und durch die Säkularisation das centrale Element wieder vorschritt. Nur die großartige Stellung, welche Costnitz und Basel für die Verfassungsbildung der Kirche überhaupt haben, nicht das Basel'sche Dekret **) über Abhaltung der Synode betrachten wir also als den Mittelpunkt unserer Epoche.

Neu kann nur Eines genannt werden in dem Baseler Dekrete, nämlich dieses, daß das erst seit Kurzem auf Synoden angewendete Institut der Synodalzeugen (vergl. §. 134. n. 1.) von diesem Konzil allgemein anbefohlen wurde. Alles Übrige, was Dauer, Ritus, gesetzgebenden, inquirirenden, strafenden Zweck der Synode, Strafverhängung über die synodenscheuen Bischöfe (worüber §. 40.) betrifft, ist nichts weniger als neu.

---

*) Bekanntlich war auch von der treffenden Commission in Constanz schon ein neues Gesetz über Haltung der Provinzialkonzilien und D.Synoden entworfen, blieb aber Entwurf.

**) Sess. XV. bei Harzh. t. V. p. 376.

II. Artikel.

Innere Verfassungsgeschichte der D.Synode vom 4ten lateranensischen bis zum tridentinischen Konzil.

§. 131.

Entwurf.

Wir anatomiren sie in folgende Bruchstücke:

I. Artikel. Über Repräsentation von Clerus, Volk und Staat auf D.Synoden (§. 132.).

II. Artikel. Über diejenigen, welche D.Synoden berufen und halten (§. 133.).

III. Über den polizeilichen Charakter der D.Synode, das Scrutinium und das Institut der D.Synodal-Zeugen (§. 134.).

IV. Über Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit auf D.Synoden (§. 135.).

V. Über die gesetzpromulgirende und gesetzschaffende Richtung der D.Synode (§. 136—139 incl.).

VI. Über Ritus, Sitzordnung, Kleidung (§. 140.).

§. 132.

Über Repräsentation von Clerus, Volk und Staat auf D.Synoden.

Um die Veränderungen des Personalstandes der D.Synoden, die sich in dieser Epoche im Gegensatze zur vorigen (vergl. §. 113.) erheben, kurz anzudeuten, sei bemerkt, daß

a) die Regularen, Collegien mit zunehmenden Exemtionen zwar mehr verschwinden, daß aber die Anzahl im Verhältniß zu früher dennoch wächst wegen Personalerweiterung des Regular- und Collegiatstifts-Standes selber;

b) daß die weitere Ausbildung des Benefizialwesens, der Pfarrvikarien und des Instituts der Hülfspriester ebenfalls in manchen Diözesen eine Änderung des Synodalpersonals bewirkte;

c) zudem traten die Subdiakone der Domcapitel wie in dem bischöflichen Senat so auch in der D.Synode mit Anrecht auf (vergl. §. 122.);

d) zudem wird die Vertretung aller Stände in der D.Synode viel mehr gesetzlich geregelt, als in voriger Epoche, und sowohl die Körperschaften, als die canonisch Verhinderten werden auf gesetzlich fixirte Art durch Prokuratoren vertreten (im Gegensatze zu §. 113. Eingangs);

e) zudem treten die Generalvikare theils als Vikare der Bischöfe (wovon §. 133.), theils sonsten und vorzüglich in den richterlichen Ausschüssen (vergl. §. 64. und §. 135.) in der Synode immer mehr hervor.

Dieses im Allgemeinen; nun das Besondere. Es überwiegt in dieser Epoche in steigendem Maaße die Trennung und die Eifersucht der verschiedenen Stände des Clerus, was sich innerhalb der D.Synode in der streng abgesonderten Vertretung, in Sitzordnung, Kleidung u. s. w. auffallend kund gibt.

I. Daß die Pfarrer zwar noch lange nicht unter dem Titel parochi, sondern unter den Namen: rectores ecclesiarum, presbyteri curam habentes, praefecti parochiales, plebani u. dgl. zur D.Synode gerufen werden, soll zuerst als Faktum bezeugt werden; um nachher auf den Modus der Vertretung selber einzugehen. Immer und überall sehen wir sie aber als den eigentlichen Kern der D.Synode angesehen.

Was Deutschland anbetrifft, so sind i. J. 1187 auf der D.Synode zu Liebnitz (gehalten vom Erzbischof Adalbert von Salzburg, bei Harzh. III. 441.) 27 plebani unterschrieben. C. 1. der D.Synode zu Würzburg i. J. 1298 (Harzh. IV. 24.) sagt: „Veniant ad synodum maxime curam habentes: et si inevitabili necessitate detenti fuerint, mittant capellanum suum aut clericum loco sui." Also sind hier unter diesen Seelsorgern Pfarrer verstanden. Die D.Synode zu Olmütz i. J. 1413 c. 13. (ibid. V. 39.) sagt, am Martinstage soll jeder Landdekan mit den vier ältern Pfarrern auf der D.Synode erscheinen! Auf der D.Synode zu Paderborn i. J. 1448 waren auch diese „Seelsorgshirten" (pastores) anwesend (ibid. VI. 359.). Ebenso zu Freysing i. J. 1475 (ibid. V. 501.) viele plebani, wie aus dem Verzeichnisse der D.Synodal-Zeugen zu ersehen ist.

Die D.Synode zu Breslau i. J. 1473 (ibid. V. 491.) in ihrem Indiktionsschreiben macht einen Unterschied zwischen nahen und fernern Priestern und Pfarrern:

a) in Stadt und Vorstadt haben alle Pfarrer und Priester

auf der D.Synode zu erscheinen, „plebani et omnes sacerdotes civitatis Wratislaviae et suburbiorum ejus . . . .“;

b) vom Lande hingegen nur der Archipresbyter mit einem Pfarrer auf gemeinsame Kosten der Landcapitularen: „Omnes archipresbyteri singularum sedium cum uno ex fratribus suae sedis ac communibus expensis fratrum ejusdem sedis.“

Auf der D.Synode zu Breslau i. J. 1591 (Harzh. VIII. 367.); sind diese Bestimmungen noch festgehalten; nur ist eine Veränderung der Nomenclatur vorgegangen, indem wir statt „plebani“ das Einschiebsel „parochi“ finden*).

Auch in Irland sehen wir die nämlichen Aufforderungen; z. B. in den Statuten der Kirche von Dublin v. J. 1270 (Wilk. I. 548.); lesen wir: „Praecipimus, quod omnes presbyteri, maxime curam animarum habentes, veniant ad synodum, aut si gravi infirmitate detinerentur, aut alia necessitate inevitabili venire non poterint suum capellanum mittant aut clericum loco sui.“

Ebenso in England, z. B. in const. Dunelmens. a. 1312 c. 3. (ibid. II. 416.); woselbst sowohl Pfarrer, als ständige Pfarrvikare und Capläne zur Synode verpflichtet werden.

In Spanien werden die Pfarrer zur D.Synode verbunden in syn. const. eccl. Helenensis a. 1338 c. 2.**); in syn. dioec. Gerund. a. 1344 (lib. I. tit. 1. c. 2. in der Sammlung Romaguerras); durch's Konzil von Narbonne i. J. 1551 c. 42. de syn. dioec. Ebenso später die D.Synode von Valencia i. J. 1584 in indict.***).

Ebenso auch in allen französischen Synodalstatuten, z. B. in statut. eccl. Meldensis [Melün] †) c. 2. lesen wir: „Praecipitur districte, ut omnes presbyteri curam animarum habentes veniant ad synodum. Et si gravi infirmitate detenti aut aliqua necessitate inevitabili venire non poterint, capellanum suum mittant aut clericum loco sui, qui possit jurare super impedimento praedicto.“ (Vergl. §. 55.)

Epist. synod. Raymundi episc. Ruthenensis a. 1289 ††); stat.

---

*) Beweis ihrer Identität bei Binterim Denkwürdigkeiten I. Bd. 1stes Cap. S. 555.

**) Aguirre t. III. p. 600.

***) Ibid. t. IV. p. 283.

†) Marténe et Durand novus anecd. thes. t. IV. p. 891.

††) Ibid. t. IV. p. 673.

synod. eccl. Avenionens. a. 1337 c. 8. (Marténe et Durand novus etc. t. IV. p. 563.); stat. synod. eccl. Nemausensis a. 1364 tit. 15. c. 2. (ibid. p. 1065.); stat. synod. eccl. Biterriensis (Beziers) a. 1368 c. 1. (ibid. p. 626.) befehlen, daß alle Pfarrer, ständige Vikare, Capläne, sowohl weltliche als religiöse, welche immer nach Recht oder Gewohnheit erscheinen müßten, auf die Synode kommen, und zwar auf die Oster- und Herbst-Synode!

In Ungarn finden wir dasselbe; so z. B. in constit. Hungariae Philippi legati a. 1279 §. 18. et 19. (Peterffy I. 105.). Auf der Synode zu Tyrnavia i. J. 1562 (ibid. II. 146.) finden wir ein Verzeichniß all derjenigen, welche de jure oder ex usu beiwohnten. Darunter 28 Äbte, 12 Pröbste der Regularen, 12 Säkularpröbste, 11 Archidiakonen, 4 Dekane, eine Masse von Plebanen.

Was die Art der Vertretung des Pfarrerstandes anbelangt, so ergeben sich folgende Resultate:

1) Oft finden wir nur die allgemeine Bezeichnung „omnes, qui de jure aut ex usu. . .“ Wir sehen im Vergleich zu §. 113., daß die Bezeichnung schon über die vorige Epoche hinwegschreitet; denn dort hatte sich neben dem Gewohnheitsrecht erst allmählig ein anderes herausgeboren.

2) Hie und da finden wir, daß der Bischof eine spezielle Berufung ausübte. Warum finden wir c. 18. constitut. Hungariae Philippi legati *) eine citatio generalis und specialis und singularis Behufs der D.Synode unterschieden?? Auf einer D.Synode zu Cambrai **) tit. 24. c. 1. lesen wir das Statut gegeben: „Synodum esse apertam non solum decanis, sed etiam aliis, quos . . . convocavimus. . . .“

3) Dieses Statut ist also als Ergänzung zu einem frühern Synodalstatut derselben Diözese anzusehen, herrührend von der i. J. 1300 gehaltenen Synode ***). Hier lesen wir in tit. „de pertinentibus ad synodum“: „Distincte praecipimus, quod praelati, personae sive patroni et duae partes sacerdotum †) parochialium, qui

*) Peterffy t. I. p. 105.

**) Harzh. t. VIII. p. 582.

***) Ibid. t. IV. p. 66.

†) Ob aber diese aus einer Wahl hervorgingen? Sonderbar ist es wenigstens, daß überhaupt selten und am seltensten beim Landclerus von Wahlen zur D.Synode die Rede ist.

sunt mente discretiores et ad labores corporum viribus aptiores **ad arbitrium et electionem decanorum suorum** ad synodum veniant." Welche Macht ist hier nicht in die Hände der Landdekane gegeben? Welcher Drachensaame würde nicht heutzutage mit einer solchen Verordnung gesät?

4) Öfters finden wir auch das Alter den Ausschlag geben. So soll nach der oben citirten D.Synode von Olmütz i. J. 1413 jeder Ruraldekan mit den vier Senioren erscheinen!

5) Die Repräsentation *) des Stadt- und Land-Clerus ist oft ganz ungleich, z. B. in der oben citirten D.Synode von Breslau in den Jahren 1473 und 1591.

II. Was die ständigen Vikare anbetrifft, so treffen wir sie vorzüglich an, seitdem die Klöster Landseelsorge an sich gerissen haben, und seitdem der Mißbrauch der Benefiziencumulation Platz gegriffen.

Manche nahmen zwei Pfarreien, die eine als Pfarrer, die andere als ständiger Vikar, oder sie setzten auch anstatt ihrer einen ständigen (und nicht bloß ad nutum versetzbaren) Vikar. Daher ist begreiflich, warum Dekretalen, Konzilien und D.Synoden gegen dieses Übel, welches in den mannigfaltigsten Variationen und Kunstgriffen auftrat, so sehr eiferten und so gewaltig auf persönliche Residenz drangen **).

Auf die Beständigkeit der Klostervikare arbeitete die kirchliche Gesetzgebung immer hin, während sie die andern mit allen Mitteln zu unterdrücken suchte.

Es kann nur Aufhellung für den innern Personalstand der Synode geben, wenn wir sagen, daß das Konzil von Arles i. J. 1260 bekennt, „die Hälfte der Pfarreien dieser Provinz seien von solchen Kloster- und Collegien-Vikaren besetzt." Hatte ja doch selbst das Konzil von Avignon i. J. 1232 die Einsetzung solcher ständigen Klostervikare

---

*) Nach diesen historischen Erläuterungen können wir uns nicht enthalten, zu fragen, ob nun nach §. 113. und §. 132. noch Jemand im Ernste ein Repräsentativsystem und ein entscheidendes Stimmrecht der Pfarrer behaupten könne. Durch diese und §. 95. §. 113. §. 127. (Betreffs der Prokuratoren) schon gegebenen und durch die in diesem §. noch folgenden Erörterungen glauben wir unserm Versprechen gemäß (§. 25. n. 1. und §. 55.) jene sogenannte „freisinnige Idee" gemeuchelt zu haben.

**) Thomassin vet. et nov. disc. p. I. lib. II. c. 26.

verlangt. Wie sehr aber besonders im 13ten Jahrhundert die andere Art von ständigen oder unständigen Vikaren herrschend, von Konzilien bekämpft wurde, zeigen besonders die englischen und französischen Konzilien, z. B. die Konzilien von London i. J. 1237 und 1268; das Konzil von Abrincat. i. J. 1172; die Synode von Worcester i. J. 1240; das Konzil von Bordeaux i. J. 1238 rc.

Bedenke man aber auch, wie Innocenz IV. als Flüchtling in Frankreich italienische Priester anstellte, welche, der Sprache unkundig, Vikare haben mußten! Welche Klagen vernahm er nicht dessenthalben vom französischen Clerus?

Und so bekam auch durch die verschiedenen Arten der vicarii perpetui und daneben hin noch der häufiger werdenden Capläne die D.Synode im 13ten Jahrhundert eine so ziemliche Umstimmung der Synodalclerus-Stände*).

In constit. Dunelm. a. 1312 c. 3. (Wilk. II. 416.), in stat. eccl. Biterriens. a. 1368 (Marténe et Durand t. IV. p. 626.) lesen wir, daß Pfarrer, vicarii perpetui und Capläne auf der D.Synode Vertretung finden. Während c. 2. der Synodalstatute von Treguier (ibid. t. IV. p. 1098.) die Benefiziaten und Priester, die D.Synode von Hereford i. J. 1519 in indict. (Wilk. III. 681.) „portionarios, vicarios perpetuos, cantaristas, stipendiarios et sacerdotes quoscunque" zur D.Synode ladet, finden wir in andern wieder bloß die Pfarrer und (im Verhinderungsfalle) etwa ihre Vikare oder Capläne als Prokuratoren zur D.Synode aufgefordert. Also fanden die Capläne hier wiederum keine Repräsentation suo nomine. So z. B. nach c. 1. des Konzils von Besançon i. J. 1480 (Harzh. V. 508.), und auch schon früher nach c. 1. der D.Synode von Würzburg i. J. 1298 (ibid. IV. 24.); nach den Synodalstatuten von Dublin i. J. 1270 (Wilk. I. 548.) u. s. w.

III. Nehmen wir zu diesem Allen hin noch die Vertretung des

---

*) Wer diese Umstimmung bemerken will, schlage die in tom. IV. von Marténe et Durand nov. anecd. thes. enthaltenen französischen Synodalstatute auf, und er wird gewahren, wie vom 12ten bis 14ten Jahrhundert Pfarrer, ständige Vikare, Capläne, Benefiziaten ganz untermischt angetroffen werden, z. B. statut. eccl. Avenionensis Alani episc. c. 1—40.; Constitut. eccl. Barchinonens. c. 1. und 2. ibid. p. 620.

Priesterstandes, so finden wir ohne weitere Bestimmtheit sie z. B. zur D.Synode citirt: in den Synodalstatuten von Dublin v. J. 1270 (Wilk. I. 548.); in den ungarischen Constitutionen v. J. 1279 (Peterffy I. 105.); in der Vorrede der Synode zu Cöln v. J. 1281 (Harzh. III. 657.); in der Indict. der Synode zu Breslau v. J. 1473 (ibid. V. 491.); in den Synodalstatuten von Cambrai v. J. 1550 tit. I. (ibid. VI. 690.); ferner in den Synodalstatuten von Treguier (Marténe et Durand t. IV. p. 1098.); in der Synode von Hereford v. J. 1519 (Wilk. III. 681.).

In andern finden wir (noch unbestimmter) die Cleriker eingeladen theils als Prokuratoren der Pfarrer, theils überhaupt und ohne Diskretion. Da die Anzahl der hieher verwendbaren Citate Legion heißt, übergehen wir sie füglich.

Reassumirend nun das über ständige Vikare, Capläne, Priester, Cleriker Gesagte, ergeben sich folgende Gesetze.

1) Ob nur im fremden oder im eigenen Namen und mit welcher Art der Vertretung diese Stände auf der Synode sich darstellen, ist ganz und gar der Variation unterworfen. Es kommt an auf die in Einzeldiözesan-Statuten niedergelegten einzelnen Bestimmungen, welche eigentlich nur Urtheile darüber sind, „welche Stände und Personen den Zweck der D.Synode wohl am besten besorgen können" (vergl. §. 113. Eingangs); und zudem kommt es immer auf den Einzelzweck einer Synode selbst an*).

So finden wir auch öfters die Anmahnung, es möchte der Bischof in seinem Ansageschreiben die Gegenstände, die er zu behandeln gedenke, vorlegen, damit man ermessen könne, welche Stände zu erscheinen hätten.

2) Aber eben das Resultat, daß innerhalb verschiedener Bisthümer und verschiedener Synoden die ganze Repräsentation einen gelinden Umsturz erfahren kann, ist wieder eine aus den vielen Posaunen, welche die Mauern des eigentlichen Systems der Vertretung niederbläst.

IV. Was Archidiakone, Archipresbyter (oder Ruraldekane) betrifft, so läßt sich für unsere ganze Epoche wie für die vorige

---

*) Also hat die Entschließung der Congreg. Concil. vom 15ten Dezember 1529 und das Urtheil Benedikt's XIV. (de syn. dioec. lib. III. c. 6. n. 2.) eine sehr geschichtliche Basis.

(§. 113. n. III.) der Satz aufstellen, welchen wir in den Synodalstatuten von Autün (eccl. Aeduens.) i. J. 1322 c. 1.*) finden: „Archidiaconi et archipresbyteri ad dictam synodum non comparentes, nisi causam legitimam habeant, contumaces reputantur.“

Daß für die Archidiakone dieser Satz immer und überall Geltung habe, beweisen z. B. stat. eccl. Dunelm. a. 1312 c. 3. (Wilk. II. 416.); die Synode von Hereford i. J. 1519 indict. (ibid. III. 681.); das Provinzialkonzil von Cöln i. J. 1536 p. XIV. tit. 18. (Harzh. VI. 309.); die D.Synode von Cöln i. J. 1550 (ibid. VI. 622.); die D.Synode von Cambrai i. J. 1550 tit. I. de syn. (ibid. VI. 654.); die D.Synode von Tyrnavia i. J. 1562 (Peterffy II. 146.). Deßgleichen finden wir bald Archipresbyter, bald Ruraldekane (welche sorgfältig in den Statuten auseinandergehalten werden), bald beide miteinander zur D.Synode eingerufen, um hier ihre Referate abzustatten (vergl. §. 123. n. II.).

Wir finden es überflüssig, hier nur zu citiren, da uns schon oben (n. I. dieses §.) einleuchtete, welche Stelle sie in mancher Diözese inne hatten Behufs der Auswahl von Personen zur D.Synode.

V. In Anbetracht der Domcapitel ist aus allen, so vielseitig gebotenen Quellen nicht sicher zu entnehmen, in welchem Verhältnisse ihre Repräsentation**) zu jener der Collegiatstifte, Congregationen, Klöster u. s. w. gestanden habe.

Wir finden (alle zusammen betrachtet)

a) entweder nur Pröbste, Dekane, Prioren oder überhaupt Prälaten aufgefordert;

b) oder wir finden seit 1100—1200 außerdem die Capitel und Collegien durch einen oder zwei Prokuratoren vertreten.

Nie aber können wir aus solchen Angaben ermitteln, ob die Cathedralcapitel auch darunter verstanden waren, oder ob nicht vielmehr jeder Canoniker persönlich zu erscheinen hatte.

Nur in einzelnen Fällen trifft man klaren Aufschluß hierüber. Zu diesen wenigen gehört z. B. die Synode von Breslau i. J. 1473

---

*) Marténe et Durand t. IV. p. 498.

**) Also können wir hierin die Aussage Benedikt's XIV., de s. d. (lib. III. c. 4. n. 2.), im Allgemeinen nur bestätigen.

und v. J. 1591 *) indict. Hier heißt es: „Capitula majoris et sanctae crucis plebani et omnes sacerdotes civitatis Wratislaviae. . .“

Von den außer der Stadt befindlichen Klöstern, Collegien, Conventen wird nur gefordert, daß der Abt persönlich mit zwei Prälaten oder einem Prälaten und einem Canoniker erscheinen solle. Hier finden wir also eine etwas entschiedenere Sprache in Bezug auf das Domcapitel.

Im Berufungsschreiben der Synode von Cöln i. J. 1281 **) lesen wir auf der einen Seite: „alle Prälaten und Cleriker der Regular- und Säkular-Kirchen sollen erscheinen,“ und auf der andern Seite: „alle Capitel und Collegien sollen durch einen oder zwei Prokuratoren sich vertreten lassen.“ In c. 18. part. XIV. des Provinzialkonzils i. J. 1536 scheinen wir aber eine für die ganze Provinz bestimmte Exegese zu erhalten, indem gefordert ist, „daß die Prälaten der Metropolitankirche oder Cathedralkirchen (also Probst, Dekan) anwesend seien ***).“ In den meisten Quellen ist aber der Unterschied zwischen Cathedralcapiteln und anderweitigen gar nicht hervorgehoben.

Als ein Beispiel für viele gelte concil. provinc. Castellense a. 1454 c. 120. †), welches „Capitel und Clerus von Stadt und Land“ zur D.Synode ladet. Also scheint es am räthlichsten, anzunehmen, daß auch an den meisten Kirchen die Domcapitularen indirekt (nicht persönlich), sei es durch ihre Prälaten oder durch Prokuratoren, der D.Synode anwohnen **mußten;** daß aber (wie oben in Breslau) die Bischöfe das Recht hatten, ihre persönliche Präsenz (wie die von manchen Andern) zu fordern; daß aber die Canoniker wahrscheinlich auch das Recht hatten, persönlich zu erscheinen.

VI. In Bezug auf Collegiatstifte und Klöster läßt sich eben so wenig etwas Gemeinrechtliches behaupten. Daher machen sich hier folgende Sätze geltend.

1) Die Äbte der Collegien und Klöster waren immer gehalten, zu erscheinen, oder die Prioren u. dgl., wo keine

---

*) Harzh. t. V. p. 491. und t. VIII. p. 367.

**) Ibid. t. III. p. 657.

***) Daß aber hier von der D.Synode die Rede ist im Gegensatze zu Archidiakonalsenden, haben wir §. 40. und §. 123. n. I. erwiesen.

†) Wilk. t. III. p. 565.

selbstständigen Abteien sich befanden; sie mußten nur entweder ganz exemt oder überhaupt unberührt gewesen sein von der Materie der D.Synode. Darum sehen wir, wo von Ritus, Sitzordnung, Kleidung die Rede ist, sie immer als den ersten Stand innerhalb des Synodalclerus angesehen *), ja innerhalb ihrer selbst wieder in Classen geschieden (mitrati, non-mitrati, baculati u. s. w.). Darum finden wir beinahe überall, wo von dem Personale der D.Synode die Rede ist, die Äbte als synodalpflichtig obenan gestellt **).

2) Wer außer dem Abte (oder Prioren äbteloser Klöster) zu erscheinen hatte, ist nach Einzelgesetzen und nach dem Gewohnheitsrechte zu beurtheilen ***). Oft finden wir die Prälaten, Dekane, Pröbste dazu aufgefordert, ohne daß von Canonikern, oder einfachen Regularen (confratribus) die Rede ginge. Anderswo findet sich wieder der Befehl, einen oder zwei Prokuratoren zu wählen, wie aus n. V. schon erhellt.

Hie und da sind sogar einfache Regularen, ohne Angabe des „wie?" oder des „was?", wenigstens als synodalberechtigt erklärt, z. B. in den schon öfter citirten ungarischen Constitutionen v. J. 1279 †) c. 19.

VII. Was die hohen Laien und Staatsbeamteten betrifft, so ist (wie oben schon §. 125. bemerkt und motivirt wurde) sehr wenig die Sprache von ihnen; und wo die Sprache von ihnen ist, dort ist nicht weiter angegeben, ob sich dieses ihr Recht auf ein Gesetz oder auf Gewohnheit oder auf das Vertrauen des Bischofs

---

*) Als Beispiele dienen: die Constitutionen des Legaten Philipp für Ungarn i. J. 1279 (Peterffy t. I. p. 105.); das Indiktionsschreiben der Synode zu Cöln i. J. 1281 (Harzh. t. III. p. 657.); die D.Synode von Cambrai i. J. 1300 (Ibid. t. IV. p. 66.) tit. modus intrandi synodum.

**) Syn. dioec. Gerundin. (Gerona) a. 1344 fordert unter schweren Androhungen die mit Namen aufgeführten Äbte zur Synodalpflicht-Leistung auf (lib. I. tit. I. c. 2. der Sammlung Romaguerra's).

***) Um ein Beispiel statt zwanzig bis dreißig anderer anzuführen, lesen wir in mandato archiepisc. ad conc. dioec. Cantuarens. a. 1369 (Wilk. t. III. p. 81.): „Citari faciatis abbates, priores, praepositos et praelatos conventus, capitula et collegia ac viros ecclesiasticos, quoscunque, exemptos et non exemptos."

†) Peterffy t. I. p. 105.

stütze. Zudem scheinen die Laien mehr und mehr verdrängt und verscheucht worden zu sein bei dem Kastengeiste, der sich oft auf zänkische, vorrechtsbedachte, das innere Geistesleben der Synode oft kläglich bewältigende Weise unter den einzelnen Synodalclassen kundgab [z. B. wegen Sitzordnung *) und Kleidung, wozu ein eigenes Richterforum in jeder Synode gebildet werden mußte].

Je mehr aber das Vertrauen des kirchlichen Laienthums und Clerus einerseits und der einzelnen Stände der niedern Hierarchie anderseits schwand, desto mehr mußte die Synode im frühern kirchlichen Sinne zur Unmöglichkeit werden.

Darin beruht aber die frühere Ansicht von der D.Synode, daß nach dem Beispiele Cyprian's moralische Einheit Aller und Verständigung (§. 66—67.) die Seele der Synode sein sollte. Nicht der kalte Befehl des Bischofs, welcher das Herz des Clerus kalt läßt, nicht die kalte Behandlung des verisolirten Clerus ohne das kirchliche Laienthum, sondern Alle als Ein Mann sollten die bischöfliche Regierung stark machen.

Die Synode zu Cöln i. J. 1266 (Harzh. III. 617.) c. 14. sagt zwar von den nobeln Laien, daß sie speziell zur Synode gehören, und von der Archidiakonalsende frei seien (Analyse davon §. 123. n. I.); aber dadurch ist noch die Frage offen gelassen, inwieferne; ob für sie die Synode nur privilegirtes Sittengericht ausmache anstatt der Sende (was jedenfalls anzunehmen ist), oder ob sie Aktivglieder der Synode darüberhin waren, wie die Cleriker. Wie sich dieses für die ungarischen Synoden auch nicht sicher stellen lasse, sahen wir oben (§. 128.) aus den kirchlichen Constitutionen des Königs Carlmann.

Daß jedoch immer auch hohe Laien auf der D.Synode gewesen seien, erhellt auf ziemlich unzweideutige Weise aus den Synoden von Cambrai i. J. 1300 (Harzh. IV. 66.) de pertinentibus ad synodum und i. J. 1550 (ibid. VI. 690.) tit. I. Vier- bis fünfmal lesen wir hier Folgendes und Ähnliches: „Ipsi praelati, abbates, patroni et personae ecclesiasticae et sacerdotes, collegia, capitula, qui et

*) Wie oft trifft man nicht Anordnungen über solche Formalien mit dem Beisatze, „daß die hier getroffene Ordnung Niemanden außerdem ein Vorrecht bringen solle“?

quae de jure vel consuetudine venire tenentur, personaliter compareant;" oder auch: „Praelati personae sive patroni, sacerdotes parochialium ecclesiarum. . ." oder endlich: „Praelati, abbates, priores, praepositi, patroni, abbatissae saeculares *) et alii decani" u. s. w.

Kurz! möge man die Sache wenden, wie man wolle, so lassen sich unter diesen Patronen und kirchlichen Personen doch wohl ungekünstelter Weise nur Laien verstehen. So redet auch das Mandat der Erzbischöfe von Canterbury (Wilk. III. 81.) i. J. 1369 davon, daß die Bischöfe kirchliche Männer (et quoscunque exemptos et non exemptos) zur Synode rufen sollen. Wohin ist das „non exempti" zu deuten?

Was das Volk in Masse anbelangt, so ist es eine in dieser (wie schon in der zweiten) Epoche durchgehends anerkannter Grundsatz, es von den Sessionen, Berathungen u. dgl. auszuschließen. Dieser spricht sich z. B. aus in der kirchlichen Interimsformel Carl's V. v. J. 1548 (worüber §. 129.) c. 21. de syn. **) In Frankreich bestand ebendieselbe Sitte. Dieses erhellt aus der Synodica Raymund's, Bischofs von Rhodez, v. J. 1289, wo wir lesen: „In utraque vero die, completo sermone, laici a loco, ubi tenebitur synodus, expellantur." (Marténe et Durand thes. anecdot. t. IV. p. 674.) Nach geendigter Synodalrede und vor der Verlesung der Statute befiehlt auch c. 1. der Synodalstatute von Melun die Entfernung des Volks (ibid. p. 891.).

VIII. Was endlich die Vertretung durch Prokuratoren anbelangt, so finden wir in Konzilien schon aus dem 4ten Jahrhundert (wie §. 55. schon berührt wurde) Prokuratoren; auch auf der Synode von Auxerre (Sirm. t. I. p. 361.) finden wir in den Subscriptionen drei Diakone „vice presbyterorum".

Im Allgemeinen müssen wir aber in Übereinstimmung mit §. 113. behaupten, daß wir erst seit 1200 die

---

*) So sehen wir nicht bloß für Säkular-, sondern überhaupt für Frauenkloster-Abteien und Präposituren im Cataloge des Personalstandes der Synode zu Constanz i. J. 1567 (Harzh. t. VII. p. 445.) eine Menge von Prokuratoren.

**) Harzh. t. VI. p. 741. Le Plat monument. collectio ad hist. concil. Trid. t. IV. p. 73.

Prokuratur von Einzelpersonen sowohl, als Körperschaften ausgebildet finden. Darnach soll diese Erörterung in drei Theile geschieden werden:

1) soll von den Prokuratoren der Einzelverhinderten,
2) von den Prokuratoren der Collegien, Capitel u. s. w.,
3) gelegenheitlich auch, um die von Benedikt XIV. (de s. d. l. III. c. 12. n. 4. und 7.) für die nachtridentinische Epoche Bezugs der Prokuratoren aufgestellten Behauptungen auch für die vortridentinische Epoche festzustellen, von dem Unterschiede und dem Zwecke dieser beiderlei Arten von Prokuratoren die Sprache sein.

1) Erst seit 1200 finden wir, wenn nicht überall, doch oft die unter Strafandrohung gemachten Statute, daß die durch Krankheit oder sonst Verhinderten einen Prokurator abschicken sollten. Daß Capläne, Cleriker u. s. w. diese Stelle oft zu versehen hatten, sahen wir oben (n. I. und II. dieses §.).

Die Synoden von Cöln i. J. 1281 in indict. (Harzh. III. 657.), von Lüttich i. J. 1287 c. 1. de syn. (ibid. III. 684.), von Würzburg i. J. 1298 c. 1. (ibid. IV. 24.), von Tournay i. J. 1481 c. 14. (ibid. V. 525.), von Cambrai i. J. 1550 tit. I. (ibid. VI. 654.) u. s. w. fordern unter den nämlichen Strafbestimmungen wie überhaupt zur Synode *), so auch zur Abschickung solcher Prokuratoren auf.

2) Wie schon in dieser Epoche die Körperschaften zur Absendung von Prokuratoren ermahnt werden, sehen wir n. V. und VI. dieses §.

3) Fragen wir endlich nach dem Zwecke dieser Prokuratoren, so ist es der (schon §. 55., wiewohl zu einem andern wissenschaftlichen Zwecke) angegebene, daß sie die Ausbleibenden besser, als es jede

---

*) Wie verschiedenartig aber überhaupt für synodenscheue und ausbleibende Priester diese Strafbestimmungen lauten (als vortridentinische Bestätigung der Äußerungen Benedikt's XIV. de s. d. lib. III. c. 12. n. 1. und 2.), mögen nur ein paar Beispiele darthun. Die Synode zu Würzburg i. J. 1298 c. 1. (Harzh. t. IV. p. 24.) legt auf verschuldetes Ausbleiben Suspension vom Amte; die Synode von Helena i. J. 1338 c. 2. (Aguirre t. III. p. 592.) Geldstrafe; ebenso die amerikanische D.Synode zu Lima i. J. 1585 c. 93. (ibid. t. IV. p. 417.) Geldstrafe unter dem Namen »Ensayados«. Eine unter Pipin gehaltene gallische Synode (Sirm. t. II. p. 5.) c. 3. hatte auch schon 60 Solidos als Strafe festgesetzt. Die Synode zu Osnabrück i. J. 1571 in indict. (Harzh. t. VII. p. 697.) setzt 60 fl. fest u. s. w.; vergl. noch die weitern Beispiele §. 139. n. III.

Schrift vermag, entschuldigen, auf die Wahrheit ihrer Aussage in dem hiezu niedergesetzten Ausschusse (judices excusationum) den Eid ableisten, sich im Namen des Prokuranten zur Haltung der Synodalstatute verpflichten und diese getreulich zurückbringen.

Alle diese Punkte gibt die D.Synode von Lüttich i. J. 1287 c. 1. de syn. (Harzh. III. 684.) als die drängenden Ursachen jener Praxis an. Zudem sollen nach eben dieser D.Synode und nach dem Indiktionsschreiben der D.Synode von Cöln (ibid. III. 657.) die Prokurationsbriefe mit Siegel oder einem sonstigen authentischen Zeichen versehen sein. Daß die Untersuchung dieser Entschuldigungsbriefe an eine eigene Commission in diesem Zeitraume verwiesen war (de s. d. lib. IV. c. 2.), erörterten wir schon §. 64.

In den Synodalstatuten von Cambrai v. J. 1550 (Harzh. VI. 689.) tit. I. „quae facienda sunt in synodo“ lesen wir: „Item surgant procuratores absentium et tradant sua procuratoria Vicariis vel illis, qui ad hoc fuerint specialiter deputati;“ und später: „Deinde omnes, qui de jure vel consuetudine venire tenentur, minus sufficienter comparentes contumaces reputentur.“ Worin aber die Strafe hiefür bestanden, erhellt aus der obigen Anmerkung.

Nun fragt es sich aber: War der angegebene Zweck der einzige für die Prokuratoren, oder durften sie sich auch in die Aktivglieder der Synode einreihen mit berathendem Stimmrecht?

Hier muß ein Unterschied festgesetzt werden zwischen den Prokuratoren von Körperschaften und den Prokuratoren der Einzelpersonen. Erstere waren ohne Zweifel immer Aktivglieder der Synode. Was aber die zweiten anbetrifft, so können wir die von Benedikt XIV. (de s. d. lib. III. c. 12. n. 4. und 7.) aufgestellten Grundsätze, daß sie nur nach dem Gewohnheitsrechte [n. 7.] *) zur Synode zugelassen werden können, nicht nach gemeinrechtlichem Standpunkte (n. 4.), für die vortridentinische Zeit weder bejahen, noch verneinen.

Nirgends begegnet uns ein Beispiel, wo ausdrücklich die Prokuratoren nur in der Eigenschaft als Briefträger und Zeugen mit Ausschluß ihrer synodalen aufgeführt würden; aber viele Stellen und Akte verrathen theils dunkel, z. B. „in loco sui mittant“

*) Gegentheiliger Ansicht ist Massobrius in tractat. de synod. c. 3. dubit. 6.

(vergl. n. I. und II. dieses §.), theils ausdrücklich, daß sie an der Synode Antheil nahmen. Sollten die drei Diakone der Synode von Auxerre z. B. (Sirm. I. 361.), welche im Namen der Andern unterschrieben, nicht auch im Namen der Andern Sitz und Stimme behauptet haben?

Die Synode von Augsburg i. J. 1557 (Harzh. VII. 148.) p. IV. n. 4. de syn. sagt: „Qui legitimo impedimento venire prohibentur, procuratorem clericum eumque idoneum, cum absentiae justa excusatione ad synodum mittant, qui eorum, a quibus mittitur, locum in synodo tueatur.“ Wie klar aber später das Provinzialkonzil von Mecheln tit. 25. c. 1. (ibid. VIII. 761.) über das berathende Stimmrecht der Prokuratoren sich ausdrückt, erhellte schon oben §. 40.

§. 133.

Wer hatte die Synodaljurisdiktion von 1200 bis zum Konzil von Trient?

I. Sede plena: die Bischöfe [also auch Erzbischöfe, Papst und Titularbischöfe mit ordinärer Jurisdiktion im Sinne von de syn. dioec. lib. II. c. 7. n. 6. oder mit bloß mandirter *)], diejenigen Exemten, welche vor dem Tridentinum vere Nullius waren, und die von diesen Delegirten.

Also läßt sich die Antwort auf die gegebene Frage prinzipiell so geben: „Wer kraft eigenen oder geliehenen Rechtes episkopale Jurisdiktion besitzt, kann die D.Synode berufen, und auf ihr die bischöflichen Akte vornehmen.“

So sahen wir oben schon (§. 40.), wer anstatt dem canonisch-verhinderten oder suspendirten Bischofe nach dem Baseler Dekrete (sess. XV.) jene Vollmachten besitze.

Wir sehen in diesem Zeitraume Archidiakone mit mandirtem Rechte D.Synoden halten; z. B. hielt der Archidiakon und Probst Johann im Auftrage des Bischofs Eberhard von Salzburg eine D.Synode (Harzh. V. 187.). Die D.Synode von Oßery in Irland (Wilk. II. 501.) c. 14. verleiht ihm dasselbe Recht. Dieselbe D.Synode und

---

*) Über diese uns zu weit führenden Themate vergl. man Benedikt XIV. de synod. dioec. lib. II. c. 1—4. incl., c. 7. (de episcopo titulari), c. 10. (de vicario apostolico). Sie enthalten auch etwas Vortridentinisches.

tit. I. der „antiquor. statut. synod.“, neu eingeschärft zu Cambrai i. J. 1550, lassen auch den Offizial, Vikar oder jeden andern, vom Bischofe Bevollmächtigten die Haltung der D.Synode vornehmen. So übertrug i. J. 1402 der Bischof von Wigorne (Wilk. III. 270.) die Abhaltung der D.Synode an fünf Personen (Prior, Generalvikar, zwei Canoniker und Generalcommissär); der Erzbischof von York i. J. 1409 an drei Commissäre (ibid. III. 329.). Übrigens galt immer der in der Reformationsformel Carl's V. zu Augsburg (Harzh. VI. 741.) tit. 21. de synod. ausgesprochene Grundsatz: „quem (sc. episcopum) a synodo abesse non licet, nisi insuperabilis impotentia ei adimat facultatem.“ So hielten i. J. 1393 die zwei großen Vikare von Chalons anstatt des nothwendig abwesenden Bischofs die D.Synode, wie zu ersehen aus art. 1. der D.Synode von Chalons [syn. Catalaun.] *). Ebenso wurde die D.Synode von Treguier i. J. 1431 und zu Nantes i. J. 1408 gehalten.

II. Da aber die Domcapitel (vergl. §. 58.) vor dem Tridentinum sede vacante in der Art der Zwischenregierung **) (ob sie in corpore oder per turnum oder durch einen, zwei 2c. Delegirte zu führen sei, in wie weit sich die Delegation erstrecke u. s. w.) ganz frei und unbehindert waren, so treffen wir auch in dieser vortridentinischen Epoche die mannigfaltigsten Variationen an Bezugs der Abhaltung der D.Synode sede vacante.

Im Jahre 1324 hielten zu Cambrai ***) die „vicarii generales sede vacante . . . ex speciali commissione a dicto capitulo“ die D.Synode, gaben und änderten Gesetze.

§. 134.

Polizeilicher Charakter der D.Synode von 1200 bis zum Konzil von Trient; vorzüglich über die Einführung der Sendzeugen.

1) Was das Geschichtliche der Einführung des Institutes der Sendzeugen auf D.Synoden anbetrifft, so ist sie erst nachweisbar seit dem 15ten Jahrhundert. Wie dieses aber kam, mag aus Folgendem

*) Marténe et Durand thes. anecd. noviss. t. IV. col. 667.

**) Permaneder Kirchenrecht §. 350. Ritter „der Capitularvikar“ c. II. §. 1.

***) Ampliss. collect. veter. monument. t. VII. col. 1358.

erhellen. Wir finden sie zuerst angewendet auf der Laiensende*); zuerst also auf bischöflichen, dann auf Archidiakonal-Visitationsreisen.

Durchaus ohne geschichtlichen Boden ist die Ansicht derjenigen, die in den περιοδεύταις von c. 57. des Konzils von Laodicäa Synodalzeugen erblicken wollen; denn wenn letztere auch eine rein delegirte Sendung genießen (oculi et aures episcoporum), und wenn auch von jenen περιοδεύταις [wahrscheinlich im Gegensatze zu den χωρεπισκόποις**), welche ordinäre Gerichtsbarkeit besaßen] das Nämliche ausgesagt werden kann, so kommt es doch zumeist darauf an, „worin denn die Materie der beiderseitigen Delegation bestanden habe." Wer sollte aber glauben können, daß die περιοδεῦται nur Polizeiinquirenten und Sittenwächter gewesen wären, wie die Synodalzeugen?

Daher stimmen wir der Ansicht Benedikt's XIV. de syn. dioec. lib. IV. c. 3. n. 2. vollkommen bei. Nicht so sehr aber der folgenden, daß die unter Hinkmar***) stehenden und an ihn einberichtenden Aufseher schon die „Lineamente des Synodalzeugenamtes" in ihrem Amte miteingeschlossen getragen hätten.

Hinkmar redet hier (vergl. hierüber auch §. 118. I. 5.) von den Dekanen und geistlichen Aufsichtsbeamten. Sollen aber diese auch das Synodalzeugenamt implicite verwalten, obwohl die Form des Schwurs u. dgl. ermangelt — gut! Warum sollen aber gerade die Hinkmarischen mit Ausschluß der Andern dieses Vorrecht genießen?

Daß die Synodalzeugen das Erstemal mit Sicherheit in den bischöflichen Visitationssenden †) zum Vorschein kommen, sieben an der Zahl, beeidigt mit schweren Worten, theils dem Clerus, theils dem Stande wahrheitsgetreuer Laien entnommen, ist uns schon bekannt (aus §. 105.). Nach dieser Vorschrift soll, wie Geschichtschreiber ††) Gerard berichtet (de syn. dioec. lib. IV. c. 3. n. 3.), der heil. Ulrich seine Diözese visitirt haben; und wie sehr war es aus kirchlichen und

---

*) Vgl. §. 105. für die bischöfliche und §. 123. n. I. für die Archidiakonal-Sende.

**) Über diese Controverse vergl. §. 92. am Ende.

***) Hincmari opera t. I. p. 716.

†) Regino lib. II. de eccl. disc. c. 2.; Burchard in seiner Sammlung lib. I. c. 91. und 92. Vergl. auch die Gratianische Schwurformel c. 7. c. XXXV. q. 6.

††) Mabillon acta Benedict. saec. V. p. 428. Venet. edit.

staatsbürgerlichen Gründen nicht im Bedürfnisse der Zeit gelegen? Burchard hat uns zwar auch eine Synodal-Ritusformel *) hinterlassen; aber hier hat er nicht wie für die niedere Sende Synodalzeugen vorgeschrieben. Also ist wohl die Annahme gerechtfertigt, daß sie damals noch auf D.Synoden keine Anwendung fanden.

Von den bischöflichen Sendgerichten gingen sie aber in die Archidiakonalsenden über. Eine hiefür lautende Sendenordnung gibt das Provinzialkonzil von Cöln i. J. 1536 part. XIV. cap. 21 (Harzh. VI. 309.). Häresie und alle sittlich groben Laster (Todtschlag, Kindermord, Augurnwesen, Giftmischerei, Meineid u. s. w.) sind hier Gegenstand für die Aufsicht der Synodalzeugen; also ist diese hier mehr personeller Natur.

Wie sehr jedoch hier (eine schlimme Prophetie für die D.Synode, aber leider eine wahre) jenes Institut in einen grausenhaften Sykophantismus umschlug, mögen uns die klagenden Worte des ebengenannten Konzils (c. 22.) beurkunden: „Praescripta quidem formula, quam antiquitatis causa retulimus, successu temporis in abusum, quod negare non possumus, deducta est: quod non fidelissimi quique, sed leves delatores, non qui veraciter sciant aut serio audiverint idque a probatis neque uno tantum sed pluribus hisque fide dignis minimeque malevolis sed frequentius absque omni delectu (Maria, Camilla, Sibylla . . .??) vel leves ac futiles vel invidiae rapaces calumniatores delationi comperiantur adsciti.“

Daß sie alsbald auch auf Dekanalsenden und Dekanalvisitationen angewendet wurden, beweist die bei Binterim **) für die Dekane von Jülich und Berg verzeichnete Eidformel und tit. 16. der D.Synode von Antwerpen i. J. 1576 ***).

Da wir aber nicht mit Sicherheit die Gratianische Formel (c. 7. c. XXXV. q. 6.), wie Benedikt XIV. (de syn. dioec. l. IV. c. 3. n. 3.) will, gerade auf die D.Synode beziehen können, weil Burchard nur

---

*) Harzh. t. III. p. 9. und vorzüglich p. 12. »quomodo initianda sit synodus.« Harduin t. VI. als Anhang zum Konzil von Salungenstadt i. J. 1022.

**) Denkwürdigkeiten V. Bd. III. Thl. S. 47. Geschichte der deutschen Konzilien III. Bd. S. 247.

***) Harzh. t. VII. p. 811.

für die bischöfliche Visitationssynode solche Zeugen anordnet, so können wir eben so wenig mit Sicherheit behaupten wie Benedikt XIV. (de syn. dioec. l. IV. c. 3. n. 4.), daß das 4te lateranensische Konzil c. 25. de accus. (V. 1.) implicite für die D.Synode wie ausdrücklich für das Provinzialkonzil Synodalzeugen angeordnet habe.

Kurz, wir bleiben bei dem, auch von de la Luzerne *) anerkannten Satze feststehen: „Erst seit dem Konzil von Salzburg i. J. 1420 c. 2. **) läßt sich das Institut der Synodalzeugen als auf D.Synoden angewendet mit Sicherheit behaupten.“

Schon der Wortsinn spricht dafür, daß in dem Salzburgischen Metropolitansprengel die Synodalzeugen erst von dort an für die D.Synode Geltung gewinnen sollen: „Insuper sacro approbante concilio ordinamus, ut omnes et singuli nostri suffraganei in proximis ipsorum synodis per singulas dioeceses prout et Nos in nostra proxima synodo Salzburgensi ordinabimus sub poena suspensionis a pontificali officio, studeant personas idoneas, probas videlicet et honestas, in testes publicos sive synodales ordinare qui per totum annum simpliciter et de plano absque ulla jurisdictione sollicite investigent, quae correctione et reformatione sint digna et ea fideliter referant ad provinciale concilium aut synodum episcopalem, ut correctione digna, animadversione congrua puniantur.“

Ebenso schreibt das Konzil von Basel (davon schon §. 130.) vor (sess. XV.), und gibt ihnen auf, zu forschen einestheils, was der Correktion bedürfe (quae corrigenda sint), anderntheils über persönliche Fehltritte (excessus u. dgl.). Den Synodalakten der D.Synoden zu Freysing i. J. 1440 (Harzh. V. 267.) und i. J. 1480 (ibid. V. 510.) finden wir Schwurformeln beigegeben für Synodalzeugen, deren Sinn erst vollkommen erhellt aus den Visitationsfragen der achtzehn hier namentlich aufgeführten Synodalzeugen ***) der D.Synode zu Freysing i. J. 1475 (ibid. V. 501.). Hier wurde nämlich für die Diözese Freysing die Verordnung gegeben, daß jeder Dekan zwischen Ostern und Pfingsten mit seinem Synodalzeugen die Pfarreien des Dekanats visitire und die vorgeschriebenen Fragen richte.

---

*) Diss. sur les droits et devoirs etc. diss. VI. part. I. chap. I. n. 13.

**) Harzh. t. V. p. 171.; Hard. t. VIII. p. 960. Auch von Benedikt XIV. citirt de syn. dioec. lib. III. c. 3. n. 5.

***) Meistens finden wir hier Plebane, Vikare mit diesem Amte betraut.

Diese Fragen *) drehen sich um Personalien und Realien herum; um die Amtspflichten der Pfarrer und Capläne, um die häuslichen Verhältnisse derselben, um den Stand der Kirche und ihres Vermögens und ihrer Paramente; dann auch um die Sitten des Volkes und die öffentlichen Sünder, z. B. die Wucherer u. dgl. Was bleibt uns aber als Resultat alles dessen?

Alle bisher citirten Konzilien und D.Synoden verrathen ganz deutlich, daß der Amtszweck der auf Provinzialkonzilien **) und D.Synoden bestellten Synodalzeugen ein anderer sei, als der Amtszweck der Sendzeugen; und wie natürlich?

Der Zweck der Senden war nicht ein gesetzgebender, sondern bewegte sich um personale Verhältnisse und Verbrechen und ihre Abstrafung herum. Die D.Synoden und Konzilien schließen zwar diesen Zweck auch ein, aber darüber hin üben sie noch Disciplinargesetzgebung. Der Zweck dieser Zeugen richtet sich aber nach dem Zwecke der Sende, der Synode, des Konzils. Darum sehen wir, daß die Sendzeugen es nur mit der Ausforschung von persönlichen Übelständen zu thun hatten, während die Diözesan-Synodalzeugen und die der Provinzialkonzilien

a) sowohl die Ausforschung aller persönlichen großen, clerikalischen und Laien-Sünden zur Bestrafung durch die D.Synode oder den Bischof, als vorzüglich auch

b) die Ausforschung derjenigen Zustände zur Aufgabe hatten, welche einer Änderung durch die D.Synode oder das Ordinariat bedurften auf dem Wege der Gesetzesreform.

Da wir aber auch den Nachweis liefern können, daß seit dem 13ten Jahrhundert die legislative Richtung der D.Synode mehr vorherrschend sei (vergl. §. 137—139.), als früher, so muß auch das Amt der Synodalzeugen sich eben so sehr auf die Bemerklichmachung reeller Bedürfnisse, als persönlicher Verbrechen erstreckt haben. Ja, wir sehen diesen Doppelzweck nicht bloß auf das Diözesanvolk und den Diözesanclerus ausgedehnt, sondern sogar auf den Bischof und das bischöfliche Offizialat.

C. 33. der D.Synode von Augsburg i. J. 1548 ***) sagt ausdrücklich: Et ne quis existimet, Nosmet aut nostros officiales

*) Harzh. t. V. p. 503.

**) Nach c. 25. de accus. (V. 1.) Concil. Lateran.

***) Harzh. t. VI. p. 359.

ex eorum numero, quorum vita, mores et actiones corrigi debeant exemptos esse velle, a tota synodo testes synodales, qui nostrae nostrorumque officialium reformationi intendant, deputari mandabimus. Wie selten sind solche Beispiele der Demuth *)?!

Wenn wir aber sehen, wie in nächster Epoche zwar Anfangs noch (besonders in südamerikanischen D.Synoden) dieses Institut sich forterhalte, wie es aber alsdann seinen hohen Zweck vergesse und nicht mehr daran denke, daß es nicht allein um persönlicher Anklagen willen, sondern auch zur Erzielung einer tüchtigen Sitten- und Disciplinar-Gesetzgebung auf D.Synoden berufen sei; wahrlich, dann werden wir doppelt begreifen, warum dieses Institut das Gift seines Unterganges in sich selber trug.

2) Aber die ordentliche Aufsichtspflicht und die Pflicht, in und außer Synoden zu referiren, besaßen von jeher und immer die Archidiakone, Archipresbyter, Dekane. Das Synodalzeugen-Institut fristete ein kurzes Dasein: dieser ihr Amt — blieb immer.

Vor dem 12ten Jahrhundert visitirten die Bischöfe persönlich die Diözese (§. 104. und 105.), und zudem inquirirten sie auf der D.Synode noch insbesonders über den Stand der persönlichen Amts-, Lebens-, Sitten-, Kirchen-Verhältnisse (nach §. 116.). Seit dieser Zeit hat die D.Synode auch hierin eine Umwandlung erlitten. Die Bischöfe hatten nämlich das Visitations- und Senden-Wesen in die Hände ihrer Subalternen abgegeben; welche Art von Inquisition blieb ihnen also noch übrig? Nur die auf D.Synoden.

Darum kann man die D.Synode von nun an auch eine Generalvisitation heißen, welchen Namen ihr auch der heil. Carl Borromäus sehr bezeichnend beilegte **). Anstatt der frühern bischöflichen direkten und indirekten blieb jetzt nur mehr die mittelbare übrig, d. h. eine Inquisition der Inquisitionen der Archidiakone und Dekane.

Die Objekte der D.Synode waren auch Objekte dieser Archidiakonal- und Dekanal-Scrutinien; Objekt der D.Synode ist aber Alles, was das Leben der Diözese fördert oder durchfrißt. Ob aber diese

---

*) Vergl. damit die übrigen, dem kirchlichen Interim Carl V. entsprungenen D.Synoden von 1548 — 1550, welche einen ähnlichen Reformeifer etlicher Bischöfe offenbaren §. 129.

**) Cf. Concio Ima. ad clerum in syn. dioec. XI.

amtlichen Berichte immer und für alle Zweige ihres Aufsichtsrechtes öffentlich geschahen (was sehr zu bezweifeln ist), könnten wir nicht ermitteln.

Die D.Synoden von Cambrai i. J. 1300 (Harzh. IV. 66.) und i. J. 1550 stat. antiqua dioec. Cameracens. (ibid. VI. 689.) tit. 1. „quid referendum ad synodum" tragen den Dekanen auf, alle Wucherer und Excommunicirte ihres Sprengels auf der D.Synode zu benamsen auf einem Zettel (schedula) und die verstorbenen Priester ihres Dekanats öffentlich anzugeben. Dasselbe fordert c. 58. der stat. antiq. synod. eccl. Aednens. *); und wenn die D.Synode von Constanz i. J. 1463 c. 2. (Harzh. V. 449.) sie auffordert, in Betreff der Curat- und Incurat-Stellen, die ledig würden, die Collatoren u. s. w. einzuberichten, sollte ihnen nicht besonders für den Behuf der D.Synoden alles hieher Einschlägige sowohl dem faktischen Sachverhalte, als den Abhilfsmitteln nach vorzulegen aufgegeben worden sein?

Auf der D.Synode von Trier i. J. 1548 **) sehen wir vorzüglich die Landdekane dem Synodalscrutinium unterworfen. Die D.Synode von Cöln i. J. 1550 (Harzh. VI. 622.) tit. „inquisitio in eccles. cathedral. et colleg." sagt in Betreff der Archidiakone und Archipresbyter: „Si quae graviora sunt, quae per ipsos emendari nequeunt, ad episcopum et synod. episc. referant."

3) Was endlich die dritte Art betrifft, den Sitten- und Real-Stand der Diözese auf der D.Synode zu erforschen (scrutari, scrutinium), so finden wir dasjenige Moment, welches in der verschwundenen Epoche das hervorragendste war (nach §. 116.), am wenigsten erwähnt; wir meinen nämlich das Scrutinium des Synodalclerus.

Verschwunden scheint aus den Konzilien, Ritusformeln, Indiktionsschreiben dieser Epoche dasjenige, was in der vorigen Epoche allein Synodalzweck zu sein schien (bewiesen §. 40—44. §. 67. §. 116.). Sonderbar! wir finden, wo immer der Ritus und Synodalgang bezeichnet ist ***), nur Erwähnung von den kirchlichen Gebeten, von

---

*) Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 469.

**) Cf. c. 10. de ordinum exploratione Harzh. t. VI. p. 510—512.

***) Z. B. epist. synod. Raymundi episc. Ruthen. (Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 673.), indict. der D.Synode zu Cöln i. J. 1281 (Harzh. t. III. p. 657.) u. s. f.; und wo finden wir in den geschicht-

Kleidung, Sitzeintheilung, Verlesung der Statute, von Berathung, Klageinbringung u. dgl. Aber wo von den Scrutinien des Clerus? Aber es scheint nur so. Höchst unwissenschaftlich wäre es, der Epoche von 1200—1600 das Synodalscrutinium abläugnen zu wollen, weil es in Hinsicht auf die andern Synodalzwecke in eine untergeordnete Stellung gerieth; eben so unwissenschaftlich, als wenn viele französische Autoren für die D.Synoden der zweiten Epoche (§. 67. bekämpft) das Scrutinium als Alleinzweck behaupteten und ihr das Moment der Verständigung von Bischof und Clerus abzuläugnen gedachten.

Wenn die D.Synode von Cambrai i. J. 1300 (Harzh. IV. 66.) und i. J. 1550 (ibid. VI. 689.) tit. 1. „quid referendum ad synodum" nicht bloß von den Dekanen, sondern auch von den Priestern die Anzeige der Wucherer und Excommunicirten ihres Sprengels verlangen; so muß doch wohl für Beide ein Scrutinium bestanden haben. Dieses ist aber die bekannte goldene Polizeiregel: „den Einen durch den Andern zu controliren und umgekehrt."

Wenn wir in dem Basel'schen Dekrete über die D.Synode lesen: „Dioecesanus ipse de vita et moribus subditorum solertes inquirat, labem simoniacae pravitatis, fornicationem et alia quaevis crimina et excessus debita correctione cohibeat;" wenn wir zudem weiter lesen: „Episcopus inquirere ac debitis remediis occurrere debet, ne aliquid dogma haereticum, scandalosum, sortilegia, divinationes, incantationes, superstitiones . . . et quaevis diabolica figmenta dioecesim suam inficiant," so ist unläugbar nur durch Scrutinien eine solche Kenntniß auf der D.Synode zu gewinnen.

Die Interimsformel Carl's V. v. J. 1548 (worüber §. 129.) c. 21. de syn. ordnet strenge Synodalscrutinien an theils zur Herstellung der Sittenzucht, theils zur Erzweckung von Verordnungen, die auf dem zeitlichen Bedürfnisse der Einzelndiözesen ruhen. Zu diesem Behufe malt sie uns ein in schwachem Umrisse gegebenes Bild eines

---

lichen Akten solcher Erwähnung? Von den de syn. d. lib. V. c. 3. n. 6. für diesen Behuf citirten Scrutiniumsfragen Burchard's können wir keinen Gebrauch machen, weil sie einer frühern Epoche angehörig sind, und zudem (nach n. 1. dieses §.) für die Sende und nicht für die D.Synode bestimmt sind.

solchen Scrutiniums durch Namhaftmachung etlicher Frageobjekte. In den zur Ausführung dieser Interimsreform gehaltenen D.Synoden sehen wir auch jene Methode genugsam angewendet.

Auf der D.Synode zu Cöln wurde nach Harzheim t. VI. p. 355. festgesetzt:

a) daß Jeder schriftlich oder mündlich seine dießbezüglichen Vorlagen machen könne;

b) daß in dem Falle der Furcht vor den Mächtigern Jeder seine „Deposita“ bei einem vom Bischofe hiezu bevollmächtigten Ausschusse niederlegen könne.

Im Verlaufe der D.Synode sehen wir die Einzelnen der Reihe nach auf Namensaufruf hervortreten und still (ut a remotioribus exaudiri non potuerit) vor dem Bischofe und Notare ihre Angaben machen. Diese Angaben wurden sodann an einen aus allen Ständen gebildeten Gesetzgebungsausschuß (vergl. hierüber §. 67. n. III.) übergeben, geprüft, zu Gesetzentwürfen geformt und sodann erst dem billigenden Ermessen (ad probandum vel emendandum) der vollen D.Synode unterstellt. Auf der D.Synode von Trier i. J. 1548 nach Harzheim t. VI. p. 510—512. tit. „de ordinum exploratione“ wurde ein dreitägiges Scrutinium durch den Bischof gepflogen und durch zwei Notare schriftlich fixirt.

§. 135.

Richterliche Thätigkeit der D.Synoden von 1200 bis zum Konzil von Trient.

In dieser Beziehung läßt sich zwischen der D.Synode der zweiten und dritten Epoche kein sonderlicher Unterschied bemerklich machen; hier wie dort bildet sie eine feierlich zürnende und rächende Hüterin der verletzten Gerechtigkeit und ein Forum für Civilstreitsachen, und nimmt diesen Charakter auch mit in die nächste Epoche hinüber. Jedoch treten drei formale Unterschiede sichtlich hervor.

a) Zuerst kommt eine Änderung in das Richterpersonal selber, indem in eben dieser Zeit der Umbildung anstatt des ganzen Synodalclerus richterliche Ausschußtribunale (Beweis davon §. 64.) die Civil- und Straf-Prozesse an sich reißen.

Damit steht aber ein zweiter Umschwung in Verbindung, indem das Gericht den öffentlichen Charakter und seine Feierlichkeit und seine Imposanz verliert, die von der Heiligkeit des Ortes und der ganzen,

durch die Synode erweckten Stimmung geborgt worden. So lesen wir in c. 33. der D.Synode von Augsburg i. J. 1548 *): „Quoniam autem multi sunt, qui aliorum vitia et defectus, aut potentiorum injurias, oppressiones, seu tyrannidem coram tota synodo proponere non audeant: deputabimus tres aut plures ex synodo commissarios auditores, apud quos universi et singuli, tam clerici, quam laici, quae volunt, tuto deponere possunt. Sciantque, omnia sub silentio tegenda esse.“ Dasselbe spricht das Provinzialkonzil von Salzburg i. J. 1549 aus zu Gunsten der Cleriker und Laien (Dalham p. 646.) c. 5. de controv. in synodis prop. et dirim.

Bald traf es sich, daß nicht bloß für außerordentliche Fälle, um Furcht und Schaam zu berücksichtigen, sondern alsobald für alle Fälle dieser Gerichtsgang eingeschlagen wurde. Zudem kam noch, daß die Bischöfe, sich nicht anlehnend an die auf der D.Synode zu Constanz i. J. 1567 befolgte Methode (vergl. §. 64.), nur allzusehr, wie in gesetzgebender Beziehung (die sich von 1600 an allmählig in eine publicirende verkehrte), so auch in richterlicher ihre juristische Einzigkeit zu fühlen gaben, und das Prinzip einer moralischen Theilung ihrer Macht mehr und mehr aufgaben. Wie sie nämlich in legislativer Hinsicht ihre Verordnungen außer der Synode fertigten und die D.Synode nur als Mittel der Veröffentlichung zu betrachten anfingen (vergl. §. 176.), also erging es auch im Civil- und Straf-Prozeßwesen. Die Synode richtete nicht mehr, sondern die Ausschüsse. Wer war aber in diese berufen? Anfangs, als man dem ganzen Clerus jene Fälle entwand, ließ man ihm wenigstens noch eine mittelbare Mitthätigkeit; man gab dem Generalvikar nur Männer bei, welche das Vertrauen des Clerus besaßen **). Doch bald ernannten die Bischöfe ihre Committenten mehr und mehr selber. Was war aber dadurch gekommen? Der Verfall des Synodalgerichtes. Denn wodurch unterschieden sich zuletzt diese Synodalgerichte von dem bischöflichen Ordinariatsgerichte? In — nichts mehr. Dort wie hier war jetzt Heimlichkeit des Verfahrens, dort wie hier bischöfliche Vertrauensmänner. Darum schlug man lieber den ordentlichen Weg des Gerichtes ein ***).

*) Harzh. t. VI. p. 362.

**) Dieses insinuirt die D.Synode von Constanz i. J. 1567 ausdrücklich bei Harzh. t. VII. p. 429—430 (vergl. §. 64. am Ende).

***) Hier haben wir eine Motivirung der de s. d. lib. IV. c. 2. n. 4. nackt

b) Aber auch in der Materie der Gerichtsverhandlung trat ein Umschwung ein. Bekannt ist, daß erst seit 1200 auf Prokuration der Verhinderten und auf die Untersuchung ihrer Entschuldigungsbriefe (wie bereits oben §. 132. n. VIII. dargethan worden) mit Macht gedrungen wird. Daher sehen wir für diese Art von Prozeßsachen öfters sogar einen eigenen Ausschuß *) errichtet, wodurch eine Unterscheidung der judices excusationum und judices querelarum (de s. d. l. IV. c. 2.) auch in personeller Rücksicht bewirkt wird.

c) Der dritte Unterschied der D.Synode unserer Epoche von der frühern — und dieses ist wohl der wichtigste Punkt — besteht in der Anwendung der lata sententia, wodurch der richterliche Prozeß aufgehoben und mit der Synodalgesetzgebung selbst identificirt wurde. Davon wird also in der Abhandlung über Strafgesetzgebung die Rede sein. Übrigens stellen wir summarisch für diese Epoche der D.Synode folgende Thesen auf in Bezug auf Klagerecht und Klagesachen:

I. Sowohl Laien als Cleriker hatten das Recht, Klagen anzubringen vor der D.Synode (Beispiele hiefür aus dieser Epoche §. 54.); jedoch ruhte nicht bei ihnen oder bei der Majorität des Clerus, sondern beim Bischof die Entscheidung, ob sie in die Zuständigkeit der Synode solle gegeben oder dem ordentlichen Gerichte solle überantwortet werden (§. 69.).

II. Daher kommt es, daß die Competenzsphäre des Synodalgerichtes nicht durch bestimmte Gesetze, sondern durch Gewohnheit, Beschaffenheit der Umstände (wegen der Kürze der D.Synode und der Fülle der Partheiklagen) und durch die D.Synode selber jedesmal ausgemessen wurde (Belege hiefür §. 54.).

§. 136.

Gesetzgebende Seite der D.Synode.

Die D.Synode könnte man füglich das Gewissen der Diözese nennen. Hier wird der Sündenzustand von Volk und Clerus strenge

---

hingestellten Thatsache des „adeo sunt mutati hominum mores etc. . .“ versucht; in nächster Epoche sollen die historischen Belege hiefür beigebracht werden!

*) Z. B. ist dieses anbefohlen in statut. antiq. Camerac. a. 1550 public. (Harzh. t. VI. p. 689.) tit. I. „quae sunt facienda in synodo.“

erforscht, bereut in einmüthigem Gebete, gute Vorsätze bereitet; es tritt dieses Gewissen auch strafend hervor, streitschlichtend und auch — gesetzgebend.

Und was will für jene Epoche des mittelalterlichen Staates dieses nicht bedeuten? Unendlich — viel, weil die Kirche eine höchst erweiterte Wirksamkeit besaß.

Was verstehen wir aber (um jeder Mißdeutung auszubeugen) unter Gesetzgebung der D.Synode? Im weitern Sinne auch Gesetzpublikation (von höhern oder alten, neuaufgefrischten Diözesanstatuten); im engern Sinne nicht bloße Exekution, sondern Gesetzes-Schaffung durch den Bischof. Was uns als Synodal-Statutargesetz in den Akten begegnet, ist oft nur exekutirtes höheres, dort selbst recipirtes Gesetz, und sein Ursprung ist durch Vergleich der Quellen u. s. w. zu ermitteln.

Übrigens muß man uns, wenn wir die dritte Epoche eine vorzugsweise legislative (vgl. §. 127. Anm.) nennen, nicht die Anschauung unterschieben, als ob wir dafür hielten, daß etwa (im Vergrößerungsglase dargestellt) jedes Jahr auf jeder D.Synode ein Rechtscodex hätte edirt und berathen werden müssen in 3—4 Tagen?! Aus einer Diözese besitzen wir nicht viele Synodalstatuten-Sammlungen, und diese sind nur als Resultat vieler und vieler Einzelnsynodal- oder sonstigen Bestimmungen anzusehen *).

Diese Statutensammlungen sind aber für die Forschung deßhalb von so hohem Belang, weil sie uns das canonische Recht in seinen rein kirchlichen und bürgerlichen Beziehungen hier auf dem Punkte zeigen, wo es in's Leben überzugehen hat. Zudem haben diese dem Leben näher stehenden Statute den Vorzug, uns mehr mit den Sitten und Lieblingsgebräuchen der Völker vertraut zu machen, weil sie nicht sowohl Neues schaffen, als vorzüglich durch den Tadel neu eingeschlichener Mißbräuche uns fort und fort als neu erscheinen. Wir wollen in Folgendem nur ein malerisches Bild entwerfen, wie die D.Synode sich mitten in die Zeit hineinstellte und ihre Strömung in die untern Schichten der Gesellschaft hineinleitete; wie sie das höhere, von uns als bekannt vorauszusetzende Recht ergriff, erweiterte,

*) So die bei Harzh. t. III — VII.; so die bei Marténe et Durand thes. etc. t. IV., welche unserm Zeitraume angehören.

schärfte, gegen vorhandene Diözesanmißbräuche seine Drachenzähne schliff, und dergestalt in's kirchliche und bürgerliche Leben überführte. Und so ward die D.Synode eine Schule des canonischen Rechtes, eine Schule der Begeisterung, ein Mittel der Offenbarwerdung schadhafter Zustände, ein Mittel der liebevollen Verständigung.

Vorzüglich haben wir im Sinne, einige Punkte, welche die damalige Rechtsanschauung bis in das untere Priester- und Volks-Leben insbesondere charakterisiren, und die zunächst und vor allen andern gegen das 18te Jahrhundert hin einer Metamorphose entgegensehen, auch für die zeichnende Darstellung hervorzuheben. Wenn wir die Rechtsanschauungen des kirchen-beherrschten Staates (wohin unsere Epoche gehört) in grellem Contraste den Rechtsanschauungen des kirchenbeherrschenden Staates einerseits und denen des nordamerikanischen, kirche-freilassenden Staates andrerseits gegenüberstellten, so geschah es nicht, um ein canonistisches Tohu-va-bohu zu brauen, sondern um in die Tiefen jener Unterschiede hinabblicken zu machen; damit man einerseits die Finger an die Stirne lege und sich frage: „welches sollen die kirchlichen Errungenschaften unserer Zukunft sein?" damit man endlich (dieses ist unser Endzweck) die schweren Umgestaltungen des Organs jener Lebensanschauungen (der D.Synoden nämlich) aus diesen selbst verstehen und ermessen könne. Die Idee ist doch am Ende die treibende Energie der mystischen „Gottmenschwerdungs-Geschichte", d. i. der Geschichte der Kirche, wie sie es sogar ist im Geschichtsgebiete des „vorbildlichen Menschengeistes", d. i. der mechanischen, crystallinischen und der (nur im engern Sinne so zu nennenden) organisirten Natur. Die Idee ist das Prius; das Organ das Posterius. Darum glaubten wir, daß in unserer Zeit mit leeren Thatsachen (womit wir überhaupt schon sehr freigebig waren) eben so wenig gedient sein möchte, als umgekehrt mit leeren, dem Popularismus des bürgerlichen Tages abgelauschten Phantasie-Steckenpferden, die man Ideen der kirchlichen Tradition zu nennen sich schlechterdings unterfängt. Folgende Betrachtungen haben also nicht die vage Prätension, als kirchenrechtliche Abhandlungen gelten zu wollen; von einem solchen Allerwelts-Kirchenrechte müßten die Worte für den Leser ihren guten Sinn haben: „Weil du weder kalt noch warm bist, will ich dich ausspeien aus meinem Munde."

Der Darstellung werden wir aber unterwerfen:

I. Die Personal-Gesetzgebung der D.Synoden

a) betreffend den Clerus;

b) betreffend das Volk.

II. Die dingliche Gesetzgebung.

III. Die Straf-Gesetzgebung.

§. 137.

Personal-Gesetzgebung der D.Synoden.

I. Anbetrachts des Clerus.

1) Beständig sehen wir auf D.Synoden dem theilweise so schlecht unterrichteten Seelsorgsstande der Priester in's Gedächtniß und in's Gemüth zurückgeführt die verschiedensten Anweisungen über Spendung der Sakramente, über Ritus, Beichtreservationen *), über Meßbinationen in dringlichsten Fällen u. dgl.

2) Zur Aufrechthaltung des clerikalischen Lebens sehen wir die D.Synoden als beständigen Warnengel die beständigen Worte ausrufen: Forma gregis estote! Das päpstliche Dekretalenrecht: De vita et honestate clericorum (III. 1.); de cohabit. cleric. et mulier. (III. 2.); de clericis conjugatis (III. 3.) u. s. w. findet hier die mannigfaltigsten Variationen. Hier treffen wir unaufhörliche Anmahnungen gegen das Waffentragen der Geistlichen, gegen Tabernen-, Theater-, Bäder-, Spektakel-, Jagd-, Turniere-Besuch, gegen unclerikalische Kleidung, gegen Simonie, gegen Breviervernachlässigung u. s. w. **)

---

*) In dieser Hinsicht bildet die D.Synode eine beständige Schule des Unterrichts. Die D.Synode von Utrecht i. J. 1293 c. 30. (Harzh. t. IV. p. 17.) legt diese Reservate in sechs Hexametern dar, und befiehlt, sie dem Volke in der Muttersprache zu erklären. Vergl. damit für die Periode von 1300 — 1560 die D.Synode von Cöln i. J. 1281 c. 8. (ibid. t. III. p. 657.); die D.Synode von Cambrai i. J. 1300 (ibid. t. IV. p. 66.); die D.Synode von Eichstädt i. J. 1354 und 1364 (ibid. t. IV. p. 373 und 408.); die D.Synode von Lübeck i. J. 1420 c. 2. (ibid. t. V. p. 165.); die D.Synode von Breslau i. J. 1446 (ibid. t. V. p. 288.); die D.Synode von Eichstädt i. J. 1447 (ibid. t. V. p. 362.); die D.Synode von Freysing i. J. 1440 c. 24. (ibid. t. V. p. 267.); die D.Synode von Constanz i. J. 1463 und 1483 (ibid. t. V. p. 449. und 545.); die D.Synode von Bamberg i. J. 1491 c. 58. (ibid. t. V. p. 597.); die D.Synode von Basel i. J. 1503 c. 33. (ibid. t. VI. p. 2.); die D.Synoden von Tyrnavia und Nitria i. J. 1560 c. 37. und 29 (Peterffy t. II. p. 45. und t. I. p. 244.).

**) Sehr oft ist sogar die Forderung gethan, das Brevier auf die D.Synoden

3) Wir sehen die herrschenden Übel der Zeit mit den schwersten Ahndungen bedroht, z. B. Übertretung der Residenzpflicht, ungesetzliche Benefizienhäufung (offene oder in fraudem legis), Verfälschung der brieflichen, auf Pfründebesitz bezüglichen Instrumente u. s. w. In letzterer Beziehung finden wir gar oft das Gebot, auf der D.Synode diese Urkunden augenfällig nachzuweisen.

4) Wir sehen von hier aus die Organisirung der Landcapitels- und Archidiakonats-Verfassung bewerkstelligt, das bischöfliche Auge vervielfältigt, die Wege bezeichnet für die Einberichtung der Amtsergebnisse u. s. w.

5) Wir sehen von hier aus die Klöster, Collegien mit reformatorischem Blicke überherrscht und in Schranken gehalten (vgl. §. 124.).

II. Anbetrachts des Volkes.

1) Die D.Synode bildete einen Schutz für die bürgerliche Gesellschaft gegen innere Verbrechen und bürgerlich schädliche Individuen.

a) Zunächst ist es der Wucher, den unser Institut sowohl in abstracto als in concreto verfolgt. Schon oben (§. 134. n. 2.) ist dargethan worden, wie insbesondere die Dekane und Pfarrer den Auftrag hatten, alle Wuchertreibenden ihres Sprengels auf der D.Synode Behufs einzuleitenden gerichtlichen Verfahrens mit Namen zu bezeichnen. Hier reflektiren wir indeß nur auf die hierüber auf D.Synoden gepflogene Vollziehung und Geltendmachung der canonischen Dekretalen und des Provinzialrechts *). Auf der D.Synode liefen die verschiedenen Vertragsarten, welche von dem calculirenden Verstande da und dort ausgesonnen waren, um das Gesetz des Zinsverbotes gesetzlich zu umgehen,. wie in einem Brennpunkt zusammen. Es

---

mitzubringen; so z. B. noch nach der tabella scrutinii S. Caroli Borrom.; sogar noch später i. J. 1685 in praemonit. ad clerum zur Abhaltung der D.Synoden von Farfa und St. Salvator (Münchner Staatsbibliothek Conc. 62. in 4to.) und i. J. 1698 in praemon. ad clerum für die D.Synode von Ostia und Veliterra (ebend. Conc. 135. in 4to.), wornach Jeder seinen Namen vorne eingeschrieben aufzeigen sollte (Mißtrauensvotum — würde man heut zu Tage sagen).

*) Vergl. hierüber die mosaisch klingenden Stellen des gratianischen Dekrets can. apost. (c. 1. D. 47.); Concil. Nic. (c. 2. D. 47.) a. 325; Leo I. (c. 7. c. XIV. q. 4.) a. 443; Capit. Carol. Magni (c. 9. c. XIV. q. 4.) a. 806; und die Bestimmungen des Dekretalenrechtes de usuris (V. 19.).

war dieß sicherlich einer der wichtigsten Punkte sowohl für innere, als äußere Bußdisciplin, und es läßt sich leicht denken, wie wenig die Seelsorger sich über diese oder jene Art von Verträgen das Urtheil festzustellen vermochten, ob sie unter die Categorie des Wuchers und unerlaubten Contraktes fallen oder nicht. In dieser Hinsicht hatte der Bischof auf D.Synoden nun mehr oder minder Rechtscasuistik zu üben, und seinen Seelsorgern Maximen der Beurtheilung an die Hand zu geben.

Es wäre hier unnütz und in's Ungemessene gehend, aus Einzelnsynoden Einzelnbeispiele herbeizubringen; alle sind von Zeugnissen hierüber voll. Bedenke man nur all jene Raffinirtheiten des kaufmännischen Geistes, welcher auf der einen Seite unter einem fremden Namen die drückendsten Zinsen erpreßte und auf der andern Seite durch eine Menge in die Mitte geschobener Gedankencombinationen den Beweis lieferte, daß er nur einen einfachen Kauf-, Pfand- oder Mieth-Vertrag u. s. w. abgeschlossen habe *)! Bedenke man ferner, wie die Unangemessenheit dieses mosaischen Gesetzes mit dem steigenden Verkehr von Tag zu Tag wachsen mußte und zur Ausfindigmachung neuer Finten trieb; wie bald das canonische Recht in einer zwar die alten Bestimmungen nicht direkt aufhebenden, aber doch den Übergang vermittelnden Weise vom alten Rigorismus abweichen mußte durch Erlaubtmachung des sogenannten Rentenkaufs **)! Wenn diese emptio et venditio auch darin eine nota des Unterschiedes vom Zinsgeschäfte besaß, daß der Schuldiger (venditor) selbst die Heimzahlungszeit zu bestimmen hatte, so konnte doch wiederum durch Seitenverträge dieser Unterschied zunichte gemacht werden. Es ist ferner leicht einzusehen, wie schwierig den Einzelnbischöfen die Entscheidung sein mußte, und wie sie es als das Gerathenste finden

---

*) Als Beispiel möge hier nur der sogenannte dreifache Vertrag (de syn. dioec. lib. X. c. 7.), der contractus collaticus und der im Bologneser Bisthum unter dem Namen »pactum francandi« (de syn. dioec. lib. X. c. 8.) gebräuchliche Vertrag genannt werden, die sich zum Theil unter dem Titel „Rentenkäufe“ salviren wollen.

**) Cf. Decret. Martin. V. [c. 1. de empt. et vendit. (3, 5.)]; Decret. Callisti III. (c. 2. ibid.); Decret. Pii V. »cum onus«, welche nur ein bestimmtes Grundstück als hypothekarische Bürgschaft will gelten lassen; nicht recipirt in Frankreich, Belgien, Deutschland (cf. de syn. dioec. lib. X. c. 5. n. 5.).

mußten, auf Provinzialkonzilien hierüber einheitliche Maßregeln zu erzielen, um sie sodann auf D.Synoden zu exekutiren und ihre Vollziehung zu überwachen. Auf jeden Fall bleibt aber die Thatsache unbeanstandet, daß die D.Synode vermöge ihres Scrutiniums und Strafverfahrens und ihrer gesetzlichen Strafbestimmungen *) gegen die Wucherer eine schätzbare Wehr für die Gesellschaft der Armen bilden mußte. — Der gratianische Satz: „leges instituuntur, cum moribus hominum confirmantur" gibt der mittelalterlichen D.Synode diejenige Bedeutung, die sie verdient. Ihr Beruf bestand mehr darin, Gesetze im Leben durchzuführen, und den Geist des höhern Rechtes für die verschiedenen Classen der Gesellschaft schirmend und schreckend und mahnend in der That wirksam zu machen; Vollzugsgesetze, nicht neue Institutionen hatte sie zu schaffen. Was hätten die päpstlichen Dekretalen, die Provinzialgesetze gefrommt ohne dieses Exekutivorgan, ohne dieses Belebungsmittel? Von dieser Seite her soll das Institut gewürdigt sein! — eine Bemerkung, die nicht bloß für den vorliegenden Fall (Protektion der Armen gegen Wucher), sondern für alle kommenden gemacht sein möge!

b) Aber nicht nur die Wucherer sind es, gegen welche zu Gunsten der bürgerlichen Ordnung die D.Synode ein strenges Auge und eine stark gebundene Ruthe hatte; alle andern bürgerlichen Verbrechen waren zudem ihrer Ahndung verfallen, z. B. Falschmünzerei **),

---

*) Excommunication, Geldstrafen in die Kirchenfabrik oder zu frommen Zwecken, Ausschluß von der Ehre des christlichen Begräbnisses sind die gewöhnlich angewendeten Strafmittel. Vergl. die D.Synoden von Cöln i. J. 1281 c. 14. (Harzh. t. III. p. 657.), i. J. 1300 c. 12. und 18., i. J. 1306 c. 4.; die D.Synode von Würzburg i. J. 1407 c. 27.; die D.Synode von Salzburg i. J. 1420 c. 18. (ibid. t. V. p. 187.); die D.Synode von Freysing i. J. 1440 c. 22. (ibid. t. V. p. 267.); antiq. stat. synod. eccl. Aeduensis (Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 469.) c. 50. und 51., (Excommunication unter Glockengeläute und angezündeten Kerzen) und c. 98 bis 101.; statut. synod. Aeduens. (Autün) a. 1299 c. 9. (ibid. t. IV. p. 480.); stat. syn. Meld. inc. anni c. 109. (ibid. t. IV. p. 891.); stat. syn. Constantiens. inc. anni c. 57. (ibid. t. IV. p. 801.); die D.Synode von Bezieres i. J. 1368 c. 46. (ibid. t. IV. p. 625.); die D.Synode von Straßburg i. J. 1435 c. 23. (gegen Judenwucher ibid. t. IV. p. 530.) u. s. w.

**) Die D.Synoden von Trier i. J. 1231 (Harzh. t. III. p. 539.); von Lüttich i. J. 1287 (ibid. t. III. p. 684.) c. 31.; von Cöln i. J. 1300 (ibid.

Legung von Mord- und Brand-Briefen, Urkundenverfälschung, Strassenraub, Todtschlag, Turnierritt in lebensgefährlichen Weisen *).

2) Die D.Synode bildete eine Mauer des Schutzes für das niedere Volk gegen den Druck der Hohen. Die rohen Polizeiritter und die schonungslosen feilen Beamten niedern Ranges waren eben so sehr unter das Censorsamt des Bischofs gestellt, als die Burg- und Zwing-Herrn der Diözese.

Schon oben (§. 134.) erhellte, wie das Scrutinium ausgeübt wurde, um auch die Mächtigen der Diözese, die des Übermuthes oder der Willkührherrschaft zu voll waren, unter das Joch der geistlichen Strafe zu spannen. So befiehlt z. B. die D.Synode von Straßburg i. J. 1435 c. 89. (de citatione potentium), daß man in Fällen, wenn Manche, weil auf Burgen wohnend, nicht persönlich vorgeladen werden können, drei Sonntage nacheinander in ihrer Pfarrkirche das Ladungsedikt verlese oder, im Falle der Furcht Seitens des Pfarrers, in der Cathedralkirche; dann werde er prozessirt werden, als ob er persönlich wäre geladen worden.

Wie oft finden wir nicht Bestimmungen „contra censurarum contemptores"? Und hier sind es meistens die mächtigern Laien, welche sich entweder dem Forum des Bischofs entzogen (c. 14. der D.Synode von Cöln i. J. 1266 stellt ausdrücklich fest, daß die Nobeln, von der niedern Sende eximirt, der D.Synode zugehörig seien) oder mit sonstigen Illusionen die „gläubige Bekehrung" verabsäumten, oder gar ihre Absolution durch Gewaltmittel erzwangen **). — Sowohl aus diesem Grunde (der Beschützung des niedern Volkes gegen die Hohen), als auch aus dem Grunde der Beschützung der clerikalischen Interessen sehen wir so viele Drohungen geschleudert „contra impedientes jurisdictionem ecclesiasticam" ***).

---

t. IV. p. 37.) c. 18.; von Straßburg i. J. 1432 (Harzh. t. V. p. 235.) c. 70.; von Magdeburg i. J. 1505 (ibid. t. VI. p. 60.) c. 8.

*) Cf. de torneam. (V. 13.) als Grundlage des speziellen Rechtes.

**) Vergl. c. 25. der D.Synode von Lüttich i. J. 1287 de extorquentibus absolutionem bei Harzh. t. III. p. 684. oder bei Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 829.

***) Z. B. in antiq. stat. eccl. Aeduens. c. 4. (Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 480.); in stat. syn. Aeduens. a. 1468 c. 31. (ibid. t. IV. p. 503.); in den Synodalstatuten von Melün inc. anni c. 112. (ibid. t. IV. p. 891.); in den Synodalstatuten von Nantes unter Bischof

Bei den damaligen Umständen der so schlecht gesicherten persönlichen und realbürgerlichen Freiheit, wo oft Gewalt für Recht galt, war es nur das Ansehen der geistlichen Strafe, was einigermassen Ersatz leisten konnte für den Mangel der staatspolizeilichen Bürgschaften. Fügte sich ein solch Gewaltiger nicht, so verbreitete sich die Censur von der Person in immer weitern Kreisen auf den Ort, das Dechanat, das Archidiakonat, den Ort seines Aufenthaltes, seiner Herberge u. s. w. Und so mußte er zuletzt der moralischen Stimme des Volkes erliegen.

3) Insbesondere aber war es der Clerus und seine persönliche Freiheit und die Freiheit seines Besitzes und seine gegen weltliche Richter geschirmten Exemtionen und Privilegien, wofür die D.Synode Akte der Selbst-Fürsorge übte.

a) So wurde die Waffe gezückt gegen die weltlichen Beamten, wenn sie sich eine Verletzung des privilegii fori zu Schulden kommen ließen (contra impedientes jurisdictionem ecclesiasticam, contra violationes jurisd. eccles. etc.).

Erwäge man aber die in den meisten Ländern das ganze Mittelalter hindurch über die Ausdehnung dieses kirchlich-privilegirten Gerichtshofes zwischen Staat und Kirche gepflogenen Zwistigkeiten, dann wird es als keine res mirosa mehr erscheinen, wenn die diensteifrigen beiderseitigen Unterbeamten auf der einen Seite mit Excommunicationen und auf der andern mit den Mitteln der Gewalt Fehde führten.

b) Dieser Selbstschutz des Clerus mußte aber vorzüglich Anwendung finden gegen die hohen Privaten und Patrone, die den Vermögensstand der Kirchen angriffen und die persönliche Freiheit der ihren Planen widerstrebenden Priester verletzten.

Bedenkt man die das ganze Mittelalter hindurch nicht zum „Niederschlage" gekommene Theorie, daß die Patrone das dominium über ihre Patronatskirchen hätten mit dem Anrechte auf die Verlassenschaften der in ihren Patronatsdiensten stehenden und gar oft nur als

---

Simon inc. anni c. 4. und 10. (Marténe et Durand etc. t. IV. p. 960.), unter Bischof Johann inc. anni c. 1. (ibid. t. IV. p. 969.), i. J. 1389 c. 1. (ibid. t. IV. p. 990.), i. J. 1445 c. 5. (ibid. t. IV. p. 1008.); auf der D.Synode von Straßburg i. J. 1435 c. 88. (ibid. t. IV. p. 530.); auf der D.Synode zu Treguier i. J. 1436 c. 3. (ibid. t. IV. p. 1143.) etc. Vergl. für Deutschland Hesselmann S. 200.

Nutznießer betrachteten Geistlichen, oder am Ende gar auch auf die Intercalarfrüchte der vakanten Pfründen; bedenkt man auf der andern Seite, wie auch die Blutsverwandten ihrerseits der Theorie huldigten, daß die Geistlichen ihr Vermögen in bürgerlicher Eigenschaft besitzen, daß also nicht die Kirche, sondern die Blutsverwandten als Intestaterben auftreten dürften *); bedenkt man weiter, wie auch die Könige beiderlei Theorieen praktische Zusage gaben, indem sie bald als Patrone und bald aus staatsherrlichem Titel (in incrementum fisci) das Spolien- und Regalien-Recht ausübten; bedenkt man so, wie von der obersten Sphäre bis in die niederste eine große Verbrüderung bestand, sich bethätigend in Systemen, welche prinzipienhaft der Auffassung des canonischen Rechts zuwiderlaufen; bedenkt man, wie im Großen und Kleinen, in England und Deutschland, in der Zeit

*) Alle diese in ihren Interessen sich oft entgegenstehenden Partheien finden wir zu hundertmalen in Synodalstatuten unter dem Titel »contra alienantes res ecclesiasticas« zusammengefaßt, z. B. auf französischen Synoden: zu Avignon i. J. 1337 c. 4. und 5. (Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 556.); auf der D.Synode zu Beziers i. J. 1368 c. 46. (ibid. t. IV. p. 625.); zu Nantes i. J. 1410 c. 5. (ibid. t. IV. p. 1005.); zu Straßburg i. J. 1435 c. 21. und 68. (ibid. t. IV. p. 530.) und c. 63. insbesondere gegen die, welche die Güter der Verstorbenen angreifen. Vgl. ferner Hesselmann »bon. eccles. praed.« p. 153. und 200. und »cleri bona invad.« p. 175. etc. Die D.Synode von Cöln i. J. 1300 c. 11. (Harzh. t. IV. p. 37.); die D.Synode von Straßburg i. J. 1432 c. 63. (ibid. t. V. p. 235.); die D.Synode von Würzburg i. J. 1446 de testam. (ibid. t. V. p. 314.); die D.Synode von Eichstädt i. J. 1447 de spoliantibus sacerdotes defunctos (ibid. t. V. p. 362.); syn. Patav. a. 1470 c. 27. de jure patron. (ibid. t. V. p. 476.); die D.Synode von Bamberg i. J. 1491 tit. 30. de jure patr. (ibid. t. V. p. 597.); die Statuten des Bisthums Regensburg i. J. 1512 de test. (ibid. t. VI. p. 78.) erklären sich in drohendsten Mienen gegen die Patrone, weltlichen Richter, Advokaten, Landesherren und die andern Laien, welche die geistlichen Verlassenschaften angreifen. Gegen Spolienrecht geistlicher Nachläße von Seite des Blutes vergl. z. B. die D.Synode von Cöln i. J. 1300 c. 5. (conform c. 12. de test. Alex. III.); die D.Synode von Augsburg i. J. 1567 p. III. c. 14. de test. (Harzh. t. VII. p. 148.). Und wie viele Klagen vernehmen wir nicht gegen angemaßtes Collationsrecht und simonistische Besetzungen der Patrone? Vergl. die D.Synode von Cöln i. J. 1300 c. 1. (Harzh. t. IV. p. 37.); die D.Synode von Straßburg i. J. 1432 c. 64. und 65.; die D.Synode von Bamberg i. J. 1491 c. 30. u. s. w.

der Heinriche und Friedriche und später und in andern Landen jene Systeme zum augenblicklichen Opfer gebracht wurden, um mit zwei Köpfen alsobald wieder aufzustehen, der lernäischen Schlange nicht unähnlich; bedenkt man ferner, daß in diesem Falle der Clerus nicht den Vortheil hatte, seine Censurgeißel im Großen wie im Kleinen schwingen zu können mit dem Nimbus priesterlicher Uneigennützigkeit und reiner Gerechtigkeitsliebe — — wohlan! ist es wohl möglich, bei solchen Erwägungen einerseits die Schwierigkeiten, andrerseits die große Fruchtlosigkeit jener vielen Kämpfe sich nicht lebhaft vergegenwärtigen zu müssen, wovon auch unser Institut sich so vielfach berührt fand?

§. 138.

Dingliche Gesetzgebung der D.Synoden.

I. Zuerst muß hier die Kirche mit ihrem Annexe (dem Friedhofe) genannt werden. Das Mittelalter gab diesen eine hohe Auffassung, dessen Abspiegelung das canonische Recht ist, dessen Exekution der D.Synode zu überwachen oblag.

Man sieht hier, wie das kirchliche Recht gleich dem mosaischen die hohe Vermittlerstelle zwischen alten Volksbegriffen und der neuen Rechtscultur übernahm, nämlich in der Aufstellung des Asylrechtes, dem Freistädte-Gesetze Palästina's vergleichbar.

Der Begriff der germanischen Rache ließ das Blut eintreten als Bestrafer der Rechts- und Lebens-Verletzung; aber das Blut ist ein jähzorniger Richter und ein voreiliger Straffentenz-Meister. War es nun der Kirche nicht möglich, dem Volksbewußtsein plötzlich den Gedanken einzuimpfen, daß der Gesellschaft (dem Staate) die Rache der Privatverbrecher zustehe, so konnte sie in jenem rohen Jahrhunderte nur auf Mittel der Milderung jener germanischen Vorstellung bedacht sein; das Staatsgesetz allein wäre Phantom geblieben.

Welch' schöne Stellung für die Pflege der bürgerlichen Strafgerechtigkeit und der verfolgten Unschuld war hier nicht der D.Synode aufbehalten? Was keine Macht der Welt vermocht hätte, leistete hier die Censur gegen die Verletzer des Asylrechtes.

Erwägt man ferner, wie damals die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (dieses ist der zweite Punkt) eine größere Gewalt über die Gemüther besaß, und sie wenigstens vor dem nahenden Tode noch bewog, den Schrei des unrechtlich Niedergetretenen zu

hören und seine Klagen zu versöhnen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln; so kann man nicht umhin, der D.Synode auch in diesem Punkte der Lebendigmachung des canonischen Rechts eine die hohen und niedern Privaten berührende allgewichtige, bürgerliche Bedeutung zuzuschreiben. Welcher Umschwung des Rechtsbewußtseins, bis die Begräbniß (mit der Excommunication in engster und nächster Verbindung stehend) unter die sogenannten gemischten Artikel einregistrirt werden konnte!

II. Gehen wir auf andere Punkte ein, wo der D.Synode ein bedeutender bürgerlicher Einfluß gegönnt war, so ist es vorzüglich die Aufrechthaltung der vor kirchlichen Personen vorzunehmenden Testamentserrichtung, die Anordnung über Testamentsgültigkeit und Ungültigkeit, über das Verhältniß der Staatsbehörden zum Testamentsvollzuge u. s. w., zu dessen Überwachung und eindringlicher Feststellung in Verhaltungs- und Straf- und Censur-Befehlen sie als das geeignetste Mittel erscheinen mußte. Aber eben weil es wiederum (vgl. §. 137. 3. 6.) ein Punkt materiell allzusehr möglicher Selbstfürsorge war, darum war er auch so vielen Kämpfen ausgesetzt; darum gleichen die in Synodalakten stehenden Titel im Gegensatze zu jenen der mehr abstrakten Dekretalen (III. 26.) mehr abrißartigen Schlachtgemälden; darum ging dieser Punkt trotz aller zu Mumien austrocknenden Censuren in Laien- und Staats-Hände über.

III. Eine tiefe Bedeutung für das mittelalterliche Staatsleben hat die D.Synode auch dadurch, daß sie als treffliches Exekutivorgan die canonischen Rechtsbegriffe des Familienlebens verwirklichen half*).

---

*) Die Schule ist nur Complement der Familienerziehung, indem sie die Mängel derselben (etwa = R — m) für die verschiedenen Lebenszwecke zu R, 2 R, 3 R und endlich zu 4 R (zum Kreise, zur Rundung des irgendwo sich abschließenden Wissens) zu ergänzen hat. Der Mensch steht nicht bloß in dem engsten Kreise, sondern auch in den weitern, diesen umschließenden; jene complirenden Erziehungsorgane sind also kirchliche Gemeinde, Diözese, Provinz, kirchliche Nation (Universität?) einerseits, und bürgerliche Gemeinde, Kreis, Staat 2c. andrerseits. Es sind dieses zweierlei Arten von concentrischen Kreisen; hat man beantwortet, was Familie sei (dieses ist der Begriff des Centrums), dann kann als Consequenz leicht angegeben werden, in welcherlei Art von concentrischen Kreisen (oder ob in beiden mit Wahlfreiheit — vgl. unten sub b) die Familie stehe, und worin denn die höchste Potenz der Familienerziehung, der Zweck des Lebens, die Rundung des menschlichen

Ein tiefer Gedanke ist es, welcher der mittelalterlichen Familie zu Grunde liegt; ein Gedanke, der in die verschiedensten Rechtsmaterien dialektisch auseinanderspringt; ein Gedanke, welchen die D.Synode unter den unsäglichsten Mühen und Kämpfen im germanischen Völkerbewußtsein als Lebensgedanken rege machen mußte.

Sei uns die Lust gegönnt, den schneidenden Contrast, welcher die mittelalterliche D.Synode im Gegensatze zur etwaigen heutigen in diesem Punkte so hart abgrenzt, in etlichen Zügen zu zeichnen. Wir thun dieß deßhalb, weil von hier aus — und nur von hier — das historische Verständniß der schwierigsten Frage (des Verhältnisses von Kirche und Schule) Licht gewinnen kann. Wir thun es ferner deßhalb, weil wir Betreffs der materiellen Wirksamkeit dieses als die Cardinalfrage der kirchlichen Gegenwart betrachten, also auch als Cardinalfrage für eines der wichtigsten Vollziehungs-, d. h. Lebens-Organe der Kirche, für die D.Synode.

Das Wesen der Familie gegenüber der Allgemeinheit des Staates; die Frage, ob bloß der Staat sui juris sei (wie neuere Theorieen wollen) oder umgekehrt die Familie *), oder ob beide und mit welchen Rechtsgrenzen; die Frage, von wo aus denn die Organisation des Familieninstitutes gehe — fürwahr! diese welterschütternden Fragen sind die Fragen der kirchlichen Gegenwart für den tiefer Sinnenden.

Im Mittelalter war es die Kirche, welche ihre Auffassung zum Zeit- und National-Bewußtsein und zur Staatsgrundlage zu machen verstand. Jetzt aber ist ein Abfall eingetreten. Jetzt will man die Kirche mit ihrer Auffassung als mittelalterliches „Einst" in die Ecke stellen, und man ruft ihr zu: „Die Familie gehört uns, weil sie dem Reiche der Sichtbarkeit angehört; wir organisiren dieselbe; uns steht es zu, ihre Gründung zu regeln in Civilgesetzen; die Ehe ist Civilcontrakt; uns steht es zu, die Erziehung zu leiten; wie die Familie

---

Wissens oder Glaubens (= 4 R) gelegen sei. Aber eben weil die Unterrichtsfrage nur eine Folge ist aus dem Begriffe der Familie, darum haben wir die erstere nicht von der letzteren in der Behandlung losreißen zu sollen geglaubt.

*) Zwar hebt in abstracto weder der Sozialismus die Familie, noch die Patriarchalansicht den Staat auf; aber die concrete Gestaltung des einen und andern geht von entgegengesetzten constituirenden Mächten aus.

nur Institut des Staates ist, so sind auch die Eltern (weil überhaupt noch unser Staat eine Familie anerkennt) nur seine bürgerlichen Erzieher, und wo die Privaterziehung nicht ausreicht, dort muß die Allgemeinheit (die Gemeinde, der Staat mit seiner Schule) als ergänzend eintreten; also gehört auch die Schule uns; also kann es der Kirche nur (insoweit sie Freiheit besitzt im Staate) für das Reich des Gewissens und für das Reich des unsichtbaren Glaubens zugestanden werden, ihre Auffassung von Familie und Erziehung geltend zu machen."

So ruft man der Kirche zu im Namen der Autonomie des Staates. Weg mit der Heteronomie der Kirche; wir üben Selbsthülfe! So ruft man. Während man aber so ruft, wühlt das Zerwürfniß in den innern Eingeweiden. Man räsonnirt über Menschen-, Familien- und Gesellschafts-Rechte; Phantasiegeburten nennt man ursprüngliches Recht; mit dem Reiche dieser Möglichkeiten will man die verhaßte Wirklichkeit unterwaschen; das Bestehende bleibt annoch nur bestehend, weil jene Möglichkeiten unter sich in Widerspruch gerathen. Der autonome Staat der Gegenwart ist also Angesichts aller dieser Fragen ein vielköpfiges Ungeheuer; nur die Noth errettet ihn noch, nicht die Idee.

Aber auch die Kirche hat einen Selbstzweck. Auch sie kann die Heteronomie des Staates in jenen Punkten nicht dulden, ohne sich selbst zu morden. Auch sie muß von sich selbst behaupten, daß die Organisirung der Familie durch die Erziehung ihr angehöre.

Kirche und Staat sind zwei in der Gattung sich forterhaltende Organismen. Jedes der beiden hat einen Lebenszweck, zu dessen Ergreifung der Unterricht führen soll. Ehe, Familie, Schule eignen also beiden. Haben sie sich aber in der Idee voneinander losgetrennt, dann ist die Trennung in der Auffassung dieser Institute nur Folge. Getrenntheit der Auffassung bringt aber hervor, daß keines von beiden durch das andere versorgt sein will. Im Mittelalter ließ sich hierin der Staat durch die Kirche versorgen. Heutzutage kann es jedoch nicht umgekehrt geschehen. Will aber der Staat nicht durch die Kirche versorgt sein, und kann sich die Kirche durch den Staat nicht versorgen lassen, was wird die Vermittlung dieser entgegengesetzten Prinzipien sein? Hier konnte und kann es nur zwei Wege geben:

a) einen Übergang, welcher nur die Thatsache betrifft, Thesis und Antithesis aber im Grunde ungeeinigt läßt. Dieses Verfahren wurde allmählig von 1700 bis 1848 geltend gemacht.

Man suchte die Staats-Ehegesetze mit den kirchlichen so ziemlich übereinzubringen; man theilte die Aufsicht und Besorgung des Unterrichts, holte Vorschläge über Unterrichtsverbesserungen an geeigneter Stelle ein u. s. w.

b) Mit diesem Überkleisterungssysteme ist man aber gar vielfach in Frankreich nicht minder als in Deutschland übersatt geworden und in die extreme Theorie der Trennung hineingesprungen.

Trennung ist ein Ruf der Zeit geworden. Soll aber Trennung herrschen, und dennoch eine Mitte für die beiden Prinzipien gefunden werden, und soll weder Knechtschaft von der einen Seite werden (denn das ist mittelalterlich), noch Knechtschaft von der andern (das Staatsmonopol ist ein Gräuel der Kirchlichen) — nun? wenn jedes herrschen will und keines Knecht sein, — dann ist Freiheit die Mitte.

Freiheit ist der zweite der oben bezeichneten Wege; es ist im Gegensatze zum Frühern der Weg der prinzipiellen Lösung. „Freiheit der kirchlichen Ehe, Freiheit des kirchlichen Unterrichts" sind Töne katholischer Rufesstimmen, die schon längst von Cöln und von Paris über Europa hingeklungen. Die Jahre 1848—1849 sind nur mächtige Refraine der alten Worte. Also ist für das „Jetzt" und das „Künftighin" nur die Frage, ob eine neue Auflage des alten (sub a erwähnten) oder eine Probe des zweiten Systems erfolgen soll. Die Wahrscheinlichkeit des erstern ist nicht zu bezweifeln; inwieweit aber die Unionsstaaten in dieser Hinsicht auf Europa übertragbar seien, steht unserm Zwecke und unsern Kräften nicht zur Beurtheilung zu. Aber das bleibt unbezweifelt, daß die Lösung dieser Aufgabe auch die Lösung der andern mit in sich einschließe, ob die D.Synode ein für den Staat (weil für die Volkserziehung) wichtiges Institut werden könne oder nicht.

Doch wenden wir uns vom Systeme des Übergangs (a) und der Trennung (b) rückwärts zum mittelalterlichen zurück! Werden wir hier gewahr, was damals die D.Synode leisten konnte für Familiengründung und Familien- und Volks-Bildung, dann wird ungesucht sich Jedem ein Bild aufdrängen wollen, was sie auch unter veränderten Umständen leisten könnte.

1) Was die Familiengründung betrifft, so waren es zuvorderst die kirchlichen Ehegesetze, welche die D.Synode im germanischen Staate zur schönen Pflanzung entfalten sollte. Wie verschieden von diesen

kirchlichen Begriffen war nicht der germanische Begriff von Ehe und Familie und Verwandtschaft; wie widerstrebend der kirchlichen Ansicht, welche die Schwägerschaft mit Blutsverwandtschaft auch den Graden nach gleichstellte!

Wenn man die Kämpfe der kirchlichen und ursprünglichen germanischen Prinzipien verkörpert anschaut in den Repräsentanten von beiderlei Richtungen, d. h. wenn man einerseits die Päpste sich als Streiter besieht, und als einen der rüstigsten den großen Nikolaus, und auf der andern Seite das nur allzu germanische Familienleben der Könige [Chilperich, Theodobert, Chlotar, Charibert, Dagobert u. s. w.*)], dann kann man sich daraus auch ein Bild für das Leben der niedern Privaten formen. Dieses Bild reflektirt sich vollkommen in der Geschichte der D.Synoden.

Zwar forderten die Capitularien fort und fort strenge Unterwerfung unter die kirchlichen Ehegesetze; zwar hatte Carl d. Gr. den Grafen schon die Exekution der bischöflichen Ehesentenzen anbefohlen; zwar hatte schon die Synode von Metz i. J. 753 c. 1. Geldstrafe (60 Solidi) auf Übertretungsfälle gelegt; aber tiefgewurzelte Volksanschauungen sind schwer zu entwurzeln**). Nur die geistige Macht der Kirche vermochte diese Arbeit. Dazu wendete sie aber den größten Rigorismus an***), bis endlich die kirchlichen Begriffe so weit in's Leben hineingewachsen waren, daß das lateranensische Konzil [c. 8. de consanguinitate (IV. 14.)] wieder Milde konnte eintreten lassen.

---

*) Vergl. das Ehescheidungs-Formular Marculf's in Plank's „Geschichte der Gesellschaftsverfassung" Bd. II. S. 283.

**) Concil. Ticinense a. 850 c. 24. entwirft in Bezug auf das Landvolk noch die traurigste Schilderung über das wilde Geschlechtsleben, das Eheleben in verbotenen Graden, die Verheirathung der Knaben u. s. w.

***) Die kirchlichen Konzilien, die den vierten Grad allmählig (in verschiedenen Ländern verschieden) sowohl Betreffs der Blutsverwandtschaft, als der legitimen und illegitimen Schwägerschaft bis auf den siebenten Grad ausdehnten (bedenke man nun den Umfang dieser drei Sparten!), bilden in dieser Hinsicht ein leises Crescendo, z. B. Agath. c. 61.; Epaon. c. 30.; Turon. II. c. 22.; Arelat. VI. c. 11.; Capitul. Pipini a. 752 (den vierten Grad für die Franken ansetzend) im Gegensatze zum Capitul. Ludov. I. (lib. V. c. 166. der Sammlung) und den in das gratianische Dekret aufgenommenen Verfügungen (c. XXXV. q. II.).

Daher ist es nicht zu wundern, wenn die spärlichen Synodalakten bis 1300 trotzdem mit Klagen und Verboten Betreffs dieses Punktes (vorzüglich gegen den damals so häufigen raptus) erfüllt sind. So z. B. sermo synodalis (dem heil. Ulrich zugeschrieben bei Harzh. III. 1.), welcher nachweisbar ein ziemlich allgemein gebräuchliches Formular wurde *); ebenso epist. synod. Ratherii episc. Veronens. (Harzh. III. 4.).

Wie sehr aber die D.Synode dazu beitrug, das kirchliche Eherecht zur sichern Grundlage der mittelalterlichen Staaten zu machen, läßt sich in der ausgedehntesten Weise von 1200 an urkundlich nachweisen. Das Scrutinium (vergl. §. 116. und 134.) legte den Einzelnseelsorgern, den Archipresbytern, den Synodalzeugen die Pflicht auf, alle „concubinarios", alle Übertreter des Ehegesetzes namhaft zu machen, und auf den Grund dieser Erfahrnisse hin baute sich je nach den Einzelnmißbräuchen der Bisthümer eine entsprechende Strafgesetzgebung auf.

Hier wie überall ist insbesondere zu merken, daß die Freiheit der Synodalgesetzgebung gegenüber dem höhern Rechte vorzüglich in den gelindern oder strengern Annexen der Strafe bestehe; Alles, wie es das Bedürfniß heischte. Hier möge die Phantasie des Lesers den Reichthum des historischen Nachweises ersetzen! Nur eines tiefeingreifenden Umstandes möge hier noch erwähnt sein: der Kampf der D.Synoden mit der Heimlichkeit der Ehen bis an das Tridentinum heran.

Dieser Punkt ist deßhalb so tief eingreifend, weil er mit der Censur so enge verbunden ist. Die Excommunication (die natürlich den öffentlichen Empfang der Ehe ausschloß) gebar die heimlichen Ehen, und umgekehrt gebar die Heimlichkeit der Ehe eine neue Excommunication; dieser Satz ist ein Centralsatz, um das Mittelalter mit seinen deßfallsigen Kämpfen und insbesondere die Wirksamkeit des Synodalinstituts **) Angesichts dieser

*) Burchard von Worms hat ihn in seine Sammlung aufgenommen unter dem Titel: Admonitio in synodo.

**) So eifern z. B. auf der Basis des vierten lateranischen Konzils i. J. 1215 c. 3. (IV. 3.) unter verschiedenen Strafverhältnissen gegen die heimlichen Ehen sermo synodalis des heil. Ulrich (?) bei Harzh. t. III. p. 1.; die D.Synoden von Utrecht i. J. 1293 und 1294 c. 18. und c. 7. (Harzh. t. IV. p. 21.); von Würzburg i. J. 1298 c. 18. (ibid. t. IV. p. 17. und 24.); von Cöln i. J. 1287 c. 10. (ibid. t. III. p. 657.); von Lüttich i. J. 1287 c. 4. (ibid. t. III. p. 684.); von Münster i. J. 1413 (ibid. t. IV.

Lebensfrage gehörig zu würdigen. Eben die Häufigkeit der Censur erzeugte vielfach jenes Streben nach heimlichen Ehen.

Gehen wir nun zum weitern Punkte über, „welches denn das Bild sei von dem Wesen der mittelalterlichen Familie, dessen Lebendigmachung der D.Synode oblag," so muß vorerst gesagt werden, daß die Taufe als die Geburt des Individuums für die Kirche galt und gilt, wie die natürliche Geburt die Geburt für den Staat ist. Die Taufe ist also jene Handlung, die dem Individuum gegenüber der Allgemeinheit Rechte verleiht auf Erhaltung und Erziehung insbesondere. Also ist die Taufe auch ein kirchlich-juristischer Akt. Diese dem von Außen Ergänzung suchenden Individuum gegenübertretende Allgemeinheit innerhalb der Kirche hat aber verschiedene Stufen. Betrachten wir bloß den kirchlichen Erziehungszweck (was hier unsere Aufgabe ist), so sind es die Eltern, Taufpathen, die kirchliche Gemeinde u. s. w., welche die lehrende Kirche dem Individuum gegenüber repräsentiren. Welch' hohe Rechtsmission haben also die Eltern und Elternvertreter und kirchlichen Gemeinden nach mittelalterlicher Auffassung nicht, indem sie jure proprio oder jure delegato eine kirchliche Lehrmacht vorstellen mit kirchlichem Erziehungszwecke? Damit war aber die Unterrichtsfrage für das Mittelalter schon erledigt. — Nur wer den kirchlichen Erziehungszweck *) versehen

---

p. 545.); von Freysing i. J. 1440 c. 19. (Harzh. t. V. p. 267.); von Eichstädt i. J. 1447 (ibid. t. V. p. 362.); von Breslau i. J. 1456 (ibid. t. V. p. 443.); von Eichstädt i. J. 1465 c. 3. (ibid. t. V. p. 470.); von Freysing i. J. 1475 und 1480 (ibid. t. V. p. 501. und 510.); von Cöln i. J. 1527 (ibid. t. VI. p. 219.). — Ebenso die französischen D.Synoden; cf. antiq. statut. synod. eccl. Aeduens. c. 97. (Marténe et Durand thesaur. anecd. t. IV. p. 469.); statut. syn. dioec. Aeduens. (Autün) a. 1299 und a. 1300 c. 5. und c. 1. (ibid. t. IV. p. 480. und 490.); stat. syn. eccl. Cadurc. Ruth. et Tutel. (Cahors, Rhodez und Tulle) c. 18. (ibid. t. IV. p. 671.); stat. synod. Meld. (Melün) c. 63. (ibid. t. IV. p. 891.); stat. synod. Nannet. c. 12. incerti anni und 1389 c. 12. und c. 2. (ibid. t. IV. p. 960. und 990.); die D.Synode von Straßburg i. J. 1435 c. 13. (ibid. t. IV. p. 530.) etc.

*) Der kirchliche Taufritus und die hier in Gebetsform waltende Rechtsanschauung beantworten genugsam die Frage, „welches denn das letzte Ziel des Menschen sei, zu dem jede Stufe der Erziehung eine höhere Sprosse bilden soll auf der Jakobsleiter — in den Himmel."

kann und versehen will, kann im Namen der lehrenden Kirche das Recht haben auf Vollbringung jenes Erziehungszweckes *).

Wie dieses mittelalterliche Prinzip Betreffs der Familienschule durch die gemischten Ehen, durch Pathestandschaft Andersgläubiger u. s. w. einen allmähligen Umsturz erlitt, ebenso gingen auch die mittelalterlichen Prinzipien Betreffs der Gemeindeschulen und höhern Bildungsanstalten u. s. w. für das Leben verloren, je mehr sie an die bürgerliche Gemeinde und den Staat hinüberfielen. Was ist denn die

*) Was ist das kirchliche Brautexamen anders, als ein Fähigkeitserweis für jene, sicherlich im jus divinum fußende auktoritative kirchliche Lehrsendung? Die Scheu der Kirche vor gemischten Ehen hat eben nur jene Grundanschauung zur Voraussetzung. Wie wird ein Ehetheil, welcher jenen Zweck als einen verfehlten anschaut, ihn zum Erziehungszwecke machen und also eine kirchliche Familien-Lehrkanzel annehmen können? Von dieser Seite her ist auch das Taufpathen-Institut zu würdigen als Stellvertreteramt zur Ergänzung kirchlich todter Eltern im kirchlichen Unterrichte, mögen nun letztere physisch todt sein oder physisch lebendig. Wir sehen, wie die D.Synode, von dieser Anschauung getragen, gegen allen und jeden Mißbrauch in dieser Hinsicht kräftig auftritt, eingedenk der alten Wahrheit, daß Gesetze in's Leben einzuführen die größere Kunst sei, als Gesetze zu schaffen. Schon der „sermo synodalis" (Harzh. t. III. p. 1.) sagt gar sinnig: Patrini filiolis suis symbolum et orationem dominicam insinuent aut insinuari faciant! Die D.Synode von Lüttich i. J. 1287 (ibid. t. III. p. 684.) dehnt diese Worte auch auf die Eltern aus. Ebenso die D.Synode von Tournai i. J. 1481 c. 1. (ibid. t. V. p. 525.), die den Pathen aufträgt, für Unterricht in fidei articulis zu sorgen. Ja, die D.Synode von Ermeland i. J. 1497 c. 19. (ibid. t. V. p. 664.) ordnet sogar ein privates Examen an für die Pathen coram baptizante. Vergl. die D.Synode von Augsburg i. J. 1548 c. 16. (ibid. t. VI. p. 359.) u. s. w. Dieses ist auch der tiefere Grund, warum mit einem solchen Erziehungsamte (Pathenstelle für Taufe und Firmung) nicht wohl betraut werden konnten die Excommunicirten, Häretiker, Mönche, Infamirten, Wahnsinnigen, Osterbeicht- und Ostercommunion-Weigernden 2c. Der Kampf der D.Synode seit dem Auftreten des Protestantismus ist (prinzipiell betrachtet) nur der Kampf in der heutigen Unterrichtsfrage. Vergl. die D.Synoden von Ermeland i. J. 1610 de bapt. (Harzh. t. IX. p. 92.); von Osnabrück i. 1628 c. 8. (ibid. t. IX. p. 433.); von Paderborn i. J. 1688 (ibid. t. X. p. 115.); von Culm i. J. 1745 de bapt. (ibid. t. X. p. 491.). Vorzüglich auch schon auf der D.Synode von Constanz i. J. 1567 (ibid. t. VII. p. 419.) sehen wir vom Clerus gegen jenes im Leben unmöglich werdende Prinzip Bitten eingelegt; der Bischof opferte es aber nicht.

confessionelle Gleichstellung im Privat- und Staats-Rechte (für den Zweck der Erziehung betrachtet) anders, als eine gemischte Ehe im Großen? Bei beiderlei Art von Ehen kann die Kirche nicht aus der „Spontaneität des eigenen Wesens", sondern höchstens cum libertate a coactione (wenn's gut geht, d. h. wenn auch das Staatsgefängniß leer bleibt) sich zufrieden geben.

Damit sind wir unvermerkt zum Einflusse der D.Synode auf das mittelalterliche Volks-Unterrichtswesen (besonders das der, wenn auch sparsam errichteten Parochialschulen) hinübergekommen. In Bezug nun auf den Einfluß, welchen die D.Synode auf die Volksbildung ausübte (abgesehen von allen höhern Schulen), kommen zwei Epochen zu unterscheiden.

a) Die erste Epoche umfaßt die Zeit von Carl d. Gr. bis in's 16te Jahrhundert, umfaßt also den ganzen uns vorliegenden Zeitraum, um mit dessen Ende einer bessern Gestaltung Raum zu machen *). In dieser Epoche betheiligt sich die kirchliche Laiengemeinde als solche noch nicht an der Volkserziehung; der Familienunterricht wird hier bloß durch den Gemeindeclerus ergänzt, wenn er überhaupt eine Ergänzung findet über das gewöhnliche und nothwendige Maaß des Religionsunterrichts hinaus.

Wenn also in dieser Epoche von Pfarrschulen die Rede ist, so sind sie durch den Clerus besorgt [mit oder ohne Hülfe des Sacristans oder eines andern Clerikers nach c. 3. de vita et honest. cleric. (III. 1.)]; sie sind noch singulärer, dem Einzelneifer überlassener Art; kein Allgemeininstitut. Ihr Zweck ist mehr auf Erzeugung christlicher Lebensanschauung gerichtet, als auf bürgerliche, damals nicht so sehr gefühlte Profanbedürfnisse. War ja der Landclerus früher oft selbst nicht genugsam des Lesens und Schreibens mächtig (vgl. §. 114.).

In dieser Epoche finden wir daher das Synodalinstitut in größerer Wirksamkeit auf Volksbildung, als selbst die Konzilien, weil wir in dieser Zeit noch keinen Rechtszwang ausgeübt finden, sondern nur den Zwang der Liebessprache gegenüber den Seelsorgern der Ge-

---

*) Daher ist auch die „Lernfreiheit" jener Tage sehr begreiflich. Das Konzil von Mainz i. J. 813 c. 45. (deutsche Konzilien von Binterim Bd. II. S. 468) läßt es daher frei, ob man die Kinder zum eigenen oder fremden Clerus oder in Klosterschulen schicke rc.

meinden *). Es ist aber durchaus nicht zu rühmen, daß auch hier für die Volksschule Ersprießliches im Allgemeinen geschehen sei; die Monumente der Synoden sind ziemlich stumm. Durchforsche man die französischen D.Synoden von 1200—1570, 1580, 1590 (Marténe et Durand thesaurus anecdotorum t. IV.)! Man wird wenig treffen von einem sur plus des gewöhnlichen Religionsunterrichtes. Durchforsche man die deutschen D.Synoden dieser Epoche, die spanischen und englischen oder die D.Synoden von italienischen Einzelnbisthümern **)! Es wird so ziemlich das nämliche Resultat entgegenkommen.

b) Gegen Ende des von uns behandelten Zeitraums beginnt aber ein ganz anderer Geist in Konzilien und auf D.Synoden zu walten. Die Konzilien suchen den Ruf der Zeit sich nahe zu bringen, und gehen voll des Einheitsgeistes (im Gegensatz zur frühern Epoche) voran ***). Von dieser Zeit an treffen wir wenige Synodal-Statutensammlungen mehr, wo die Volksschule nicht auf's kräftigste in Obacht genommen wäre. Vorzüglich aber kann man die Bemerkung machen, daß in Ländern, wo der Protestantismus Eingang gewonnen, der Volksschule auf D.Synoden große Pflege zugewendet würde.

---

*) Oder können wohl die dießbezüglichen Synodalvorschriften in streng juristischem Sinne aufgefaßt werden? Vergl. die Capitulare Theodulf's von Orleans v. J. 797 c. 19. und 20.; Herard's von Tours v. J. 858 c. 17.; des Bischofs Haytho von Basel c. 6. und 7.; Riculph's von Soissons v. J. 889 c. 16. u. s. w.

**) Z. B. Const. synod. Sabinae dioec. a. 1736 cum appendice antiquarum synodorum et variorum monumentorum ejusdem dioecesis. Urbini 1737. Münchner Staatsbibl. Conc. 75 fol.

***) Vergl. die Provinzialkonzile von Cöln i. J. 1536 p. XII. c. 1. (Harzh. t. VI. p. 302.); von Mainz i. J. 1549 c. 65. (ibid. t. VI. p. 580.); von Trier i. J. 1549 de schol. (ibid. t. IV. p. 606.); assemblée du clergé von Melun i. J. 1579 (Odesp. p. 85.); die Provinzialkonzile von Cambrai i. J. 1565 de schol.; von Rouen i. J. 1581 (ibid. p. 207.); von Bordeaux i. J. 1583; das Provinzialkonzil von Toulouse i. J. 1590 p. III. de scholis (ibid. p. 509.), welches nach der Bulle Pius V. und Gregor's XIII. die Bildung von Sodalitäten nach römischem Muster oder wenigstens (in ansehnlichern Orten) die Gründung von Pfarrschulen „in utriusque sexus gratiam“ an's Herz legt u. s. w. Bekannt ist ja, wie diese Genossenschaften mit den Emissären ihrer Pflanzschulen bald halb Frankreich und Belgien umschlangen. Darum sind auch Freiheit der Association und Freiheit des Unterrichts Töchter einer Mutter.

Also auch an der Peripherie sah man die Bildung — endlich — endlich als ein „καταρκτικόν τῆς ἑτεροδοξίας“ an. Darum sehen wir in Ungarn die Synodalgesetzgebung *) allen andern Ländern so ziemlich voraneilen, obwohl ihre sonstige Entwicklung noch um Perioden zurück war (§. 128.); warum? Weil ein kräftiger Episkopat alle Steuer des ungarischen Kirchenschiffes schon zerbrochen sah und nun nach dem letzten griff, voll des heiligen Vertrauens. Darum sehen wir überhaupt und vorzüglich in den vom Lutherthum und Calvinismus berührten Bisthümern **) so feierlich auf die professio fidei ludimagistrorum et ludimagistrarum gedrungen; darum sehen wir ihnen besonders das Versprechen abgenommen, keine häretischen Bücher irgendwie anzuwenden; darum sehen wir außer der kirchlichen Approbation dieser Lehrer und Lehrerinnen eine so gut geregelte, vom Pfarrer an den Dekan, vom Dekan bis zum Bischof hinaufsteigende Controle ausgeübt; darum sehen wir auf D.Synoden das Scrutinium darüber so eifrig ausgedehnt; darum sehen wir auf D.Synoden bald auch in ganz katholischen Ländern (z. B. den D.Synoden Italiens im 18ten Jahrhundert) Ausschüsse erwählt für Schulangelegenheiten (vgl. §. 67. n. III.) — Behauptungen, die eines hundertfachen Erweises fähig sind, und also hier nicht einmal einfach erwiesen zu werden brauchen.

Wir haben aber schon oben (sub a) diese neue Epoche von der frühern dadurch unterschieden, daß in ihr die Schule den Charakter einer kirchlichen Gemeindeschule anzieht zur Ergänzung der kirchlichen Familienerziehung: Alles unter den umgebenden Schranken des priesterlichen Magisteriums. Auf dieses hin ist aber die Zeit der

---

*) Vergl. die D.Synode von Tyrnavia i. J. 1560 c. 47. (Peterffy t. II. p. 45.) und i. J. 1629 c. 9 (ibid. t. II. p. 232.).

**) So schreibt z. B. die D.Synode von Cöln i. J. 1550 (Harzh. t. VI. p. 622.) für Archipresbyter und Archidiakone auch die Visitation der Schulen vor als Vorbereitung der bischöflichen Visitationen. Darum sehen wir auch die belgischen D.Synoden und Konzilien von 1600 an so rührig Anbetrachts dessen u. s. w. Schon tritt der Unterschied auf zwischen Werktagsschule (scholae quotidianae sogar schon nach Syn. dioec. Audomar. a. 1583 tit. 20. c. 7. bei Harzh. t. VII. p. 913.) und Sonntagsschule, jedoch noch ohne Geltendmachung irgendwelchen Polizeizwangs, also zwar, daß die Sonntagsschule nicht sowohl die Classe der erwachsenen Jugend, als vorzüglich auch die Classe der armen Jugend umschließen sollte.

Halbheit*) gekommen. Wir nannten oben den hier zu Grunde liegenden Gedanken das System des Überganges.

Aber ach! während man hier darum gerungen, ob die Volksschule Gemeinde- oder Staats-Institut sei, hat der alte Quell des kirchlichen Laienbewußtseins vielfach aufgehört, die Rinnsale der kirchlich-unwirthbaren Zeit zu erfüllen. Die Laienfamilie und die Laiengemeinde haben vergessen, was sie ehemals gewesen; haben vergessen, daß sie (jure divino oder mere canonico) die untersten Stufenordnungen ausmachen sollen in der einzigen und großen Hierarchie der Lehre und der Erziehung innerhalb der Kirche.

Das ist der tiefere Grund, warum sich von allen Enden wie in einem Schallfocus die Stimmen versammelten zu dem Einen Ruf: Freiheit des Unterrichts. Das Bewußtsein des kirchlichen Laienthums in Familien und Gemeinde und Bisthum und Metropoliten- und römischer Welt-Provinz soll wiederum in erregteres Vivace des heiligen Lebenspulses gerathen, und der Staat und die Welt soll vernehmen, welche Verjüngung im Katholizismus ruhe. — Solchen Sinn hatten diese Stimmen. Das heißt geschichtlich reden über annoch Ungeschichtliches. Ungeschichtlich? Sind nicht beide Forderungen in den kirchlichen Unionsstaaten erfüllt? Nimmt nicht dort seit 1791—1849 die D.Synode eine kirchlich-freie Stellung ein zur Schule, zum Gemeinde- und Familien-Laienthum? Ist nicht im Lande der Prärien zugleich das Eldorado gefunden für die katholische Kirche Europa's? Ist nicht dort der germanisch-christliche Naturstaat völlig schon in seine Unnatur, d. h. in den Neutralstaat übergegangen? Wir werden ausdrücklich das Synodalinstitut Nordamerika's in Bezug auf manche tiefere Rechtsfrage zu erläutern Gelegenheit nehmen.

---

*) Wenn wir hier von Halbheit reden, so trifft es nur das Staats-Kirchenprinzip (das Formelle). — Was aber das Materielle selbst anbelangt, so wäre es Verrath an der Geschichte und Undank, nicht freudig anerkennen zu wollen, daß die neuern Staaten ohne Halbheit für die Hebung der Volksschule mehr gearbeitet haben, als viele Jahrhunderte vorher geschah. Sie entwickelten aber nur zeitgemäß, was ihnen die Kirche in die Hand gegeben. Dieß beweisen evident die Statuten der etlichen deutschen D.Synoden des 18ten Jahrhunderts (Harzh. t. X.), die vielen italienischen und spanischen des 18ten Jahrhunderts. Diese sind darum zu betonen, weil für diese Zeit, wo der Brunnen der Konzilien schon versickert war, die Synodalstatuten beinahe allein die fixirten kirchlichen Rechtsquellen bilden.

Stellen wir uns aber (und dieses entscheidet für das wirkliche Leben) auf den Boden der Kritik, so wird in Bezug auf die Erziehungsfrage (und insoferne auch auf die D.Synoden) das Problem also lauten: Ist das in abstracto als Bestes erscheinende auch in concreto überall und immer das Beste? Gehört ein plötzlicher „Absprung" in einem alten Staate (gegenüber den Unionsstaaten) zu jenem Lebens-Meliorismus? Hier möge der Mann des Lebens antworten; nicht der Doktrinär (denn ihm fehlt das Leben); nicht der Jüngling (denn ihm fehlt die Mannheit). Am Anfange dieser Kritik hat die unsere auch hier das Ende. Unser Urtheil bewegt sich bloß innerhalb des Stationären (d. i. der Rechtsgeschichte), nicht innerhalb des Visionären (*τί ἄριστον ἔσται*).

IV. Aber nicht bloß am großen Opferthume der Kirche hat die katholische Laiengemeinde ihr priesterliches Loos (I. Petr. 2, 5. und 9.; Apoc. 1, 6.; ad Rom. 12, 1.); nicht bloß am großen Prophetenamte der Kirche (vergl. III. 2. dieses §.), auch an dem königlichen Amte derselben hatte sie von jeher ihren mittelbaren Antheil. Geschah dieses in älteren Zeiten (ja noch im Occidente) durch ziemlich allgemeinen Einfluß (vergl. §. 19. III. 2.) auf Besetzung kirchlicher Stellen, welcher Einfluß theils wegen Mißbrauch, theils wegen des wachsenden Patronatsrechtes der Privaten mehr und mehr für die kirchliche Laiengemeinde dahinschwand; geschah es ferner in älteren Zeiten durch theilweisen Einfluß auf die Bisthumsregierung in den Synoden des Orientes (vergl. §. 31. und 95.) und in schwächerem Maaße auch noch im Occidente *), so sehen wir im Mittelalter hierin eine große Änderung geschehen und den „*κλῆρος τοῦ θεοῦ*" auch recht eigentlich für die Herrschaft sich geltend machen. Aber eine mehr mittelbare Beziehung zum Synodalinstitute hatte die Gemeinde durch ein paar andere Umstände immer noch, wodurch ihr noch ein Antheil gegönnt war am kirchlichen Regimente. — Es war dieses das Institut der Gemeinde-Sendschöffen und die Mitverwaltung des Kirchenfabrik-Gutes.

Mit der Abnahme der bischöflichen Sendgerichte und jener der Archidiakone ging für die Gemeinde auch jene kirchliche Selbstüberwachung mehr und mehr dahin (hierüber §. 105.), da die Synodal-

*) Es müßten nur die §. 113. VI. 4. auf spanische D.Synoden lautenden Stellen nicht mehr die Gemeinde als solche mit ihrem Seelsorger im Auge gehabt haben.

zeugen der D.Synode entweder einen ganz allgemeinen, oder doch nur (wie selbst im 17ten und 18ten Jahrhundert noch geschah) einen für ganze Distrikte bemessenen Beruf hatten (also weder aus, noch für die Einzelngemeinden). Aber seit der Entstehung der Benefizien, seit der Bildung des Kirchenfabrik-Gutes *) hatte auch die kirchliche Gemeinde mit dem Pfarrer unter Visitations- und sonstiger Oberaufsicht des Dekans, Archidiakons u. s. w. die Administration desselben zu führen. Die D.Synode übte von jener Zeit an bis zur Zeit der „werdenden Energie des Staates" ihr Scrutinium über die beweglichen und unbeweglichen Güter der Landkirchen und ihre Verwaltung; aber dieses Scrutinium auf der Synode selbst bestand natürlich bloß in Angaben des Gemeindeclerus und der höhern kirchlichen Aufsichtsbeamten **). Überdieß war die D.Synode theils Organ der Exekution, theils selbstständiger Regelung für diese Temporalangelegenheiten, worüber wir füglich schweigen dürften ***).

In neuern Zeiten hat selbst die Trennung der bürgerlichen und Kirchen-Verwaltungen den Gemeinden jenes frische, kirchliche Bewußtsein nicht zu erhalten vermocht, wie wir es in den Unionsstaaten walten sehen; warum wohl?

V. Die D.Synode des Mittelalters ist vorzüglich auch hervorzuheben wegen ihrer Sorge um die verlassene Menschheit; wegen ihrer Sorge für die Armen, Wittwen und Waisen, Reisenden, Gefangenen, Geisteskranken u. s. w. Hier war es mehr als irgendwo in die Hand gegeben, sich gemeinschaftlich in jenem bauenden Geiste zu stärken, Maaßregeln festzustellen, Unebenheiten hinwegzu-

---

*) Vergl. Capit. reg. Franc. lib. I. c. 143. und add. III. c. 82. (Walter corpus juris can. t. II. p. 432. und 811.); aus den Visitationsordnungen Hinkmar's Capitul. c. 16. opera t. I. p. 717.

**) Dieses beweisen theils die Aktenberichte der D.Synoden, theils die vor Abhaltung derselben an die Pfarrer hinausgeschickten praemonitiones ad clerum, theils die Scrutinientabellen u. s. w., wovon wir für verschiedene Epochen an verschiedenen Orten sprachen und noch zu sprechen haben (z. B. §. 164.). Ja, wir sehen auf italienischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts eine eigene Commission (praefectos fabricarum eccl.) hiezu beordert (vergl. §. 67. n. III.).

***) Vergl. für deutsche und französische D.Synoden von 1200—1600 Hesselmann's Index t. XI. zu Harzheim „administratores bonorum eccles. etc." und den Index zu Martène et Durand thes. anecd. t. IV.

leiten u. s. w. Ja, selbst in spätern Zeiten, wo solche Anstalten (Spitäler, Leprosenhäuser, Leihanstalten, xenodochomiae, orphanotrophiae, brephtotrophiae, nosocomiae etc.) eine dem Bischofe gegenüber mehr oder minder exemte Stellung einnahmen, war der Einfluß desselben und seine Aufsicht nicht geringen Belanges *).

Wir erwähnten dieses Punktes nur, weil das Synodalinstitut in Nordamerika uns ganz ähnliche Dokumente des frei schaffenden christlichen Staates (wenigstens der Rechtsmöglichkeit nach, worum es uns vorzüglich zu thun ist) aufweisen wird. Hier, wie in vielem Andern, trifft der central-christliche Staat mit dem peripherisch-christlichen (d. h. jenem, wo das Staatscentrum sich mehr neutral zeigt gegen die privatrechtlichen Freiheiten einzelner Religionsgesellschaften) wieder in Eins zusammen **), gegenüber dem Staate des Überganges. In letzterm hat die Kirche kein Recht der frommen Association; „die frommen Zwecke“ sind sämmtlich in Beschlag genommen sub titulo civitatis.

VI. Ferner können wir nicht umhin, über das Verhältniß der mittelalterlichen D.Synoden zur Presse und zum Buchhandel

---

*) Von frühe an bis tief in das 18te Jahrhundert herein (vorzüglich auf italienischen D.Synoden) sehen wir Bestimmungen, welche hieher einschlagen. Es gibt wohl keine Synodal-Statutensammlung, wo nicht Titel zu lesen wären, wie folgende: De piis legatis, de piis locis, de sodalitiis piorum hominum, de domibus hospitalibus, pauperum, peregrinorum, aegrotantium, de administratione piorum locorum, de montibus pietatis etc. Auf den italienischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts sehen wir diese Wohlthätigkeitsanstalten, Leihhäuser, den Stand der Armen ꝛc. unter das Revisorat besonderer Personen gestellt (§. 67. n. III.).

**) Wie Noth thäte es aber nicht, daß die mehr freie Kirche des mehr neutralisirten Staates im Kleinen und Großen, allmählig anfangend auf Synoden und Konzilien und sonst, auch wieder diese Institutionen zu Gunsten der verlassenen Menschheit in sich aufnähme? Ja, ist nicht schon vielfach Hand an's Werk gelegt? Nur so vermag der Staat vor der Noth des Socialismus bewahrt zu werden. Vermag so die Kirche nicht mehr als alle Nationalwerkstätten Louis Blank's — der socialen Noth zu steuern? Welche Stellung erwüchse daraus nicht für die Bisthumssynode? Oder fürchtet man bei Lebendigwerdung solcher Privatfreiheiten eine Rückkehr der Ungleichheiten des Lehensstaates? Fürchtet man auch jeden leisen Anklang an die v. Haller'schen Restaurationsgedanken?

noch ein paar Worte fallen zu lassen. Dieses konnte noch nicht einmal mit der leichtern Behülflichkeit des Bücherdrucks von Belang werden. Erst der Protestantismus brachte die kirchliche und insbesondere die Synodalcensur in vollen Aufschwung. Die ungarischen Synoden *), die deutschen **) geben sattsam davon Zeugniß ***).

So lange die Freundschaft des Staates noch etwas im Flusse war, mochte es angehen; seitdem ist die Kirche (wie es wohl kommen mußte) „zum Kinde im Gebete" herabgesunken, welchem nur ausgetheilt wird auf Ermessen seines Schutzherrn.

VII. Da der mittelalterliche Staat den Zweck der Kirche zugleich als den seinigen ansah und behandelte, so war es ganz naturgemäß, daß die in jenem Staate geduldeten Religionsgesellschaften von der Kirche zum großen Theil das Maaß ihrer Freiheiten (besser gesagt Unfreiheiten) empfingen. Und so erblicken wir denn die Dekretalen †), die Konzilien ††) hierüber maaßgebend; die D.Synode ist für jene (von der Jetztzeit, die einen andern Lebenszweck und ein anderes Humanitätsgefühl der Geschichtsbetrachtung unterstellt, finster geheißene) Lebensanschauung Exekutivorgan und Organ der Überwachung mit mehr oder minder selbstständiger Gesetzgebung hierüber †††).

---

*) Z. B. die D.Synode von Tyrnavia i. J. 1560 c. 22. de libris haereticis bei Peterffy t. II. p. 39.; wovon oben Mehreres §. 128.

**) Z. B. die D.Synode von Constanz i. J. 1567 de libris suspectis etc.

***) Es wird auch dieses nebst vielen andern ein Punkt, welcher in der spätern (fünften) Epoche der D.Synode nur in eine äußerliche Berührung mit unserm Institute tritt, weil es (vorzüglich in Italien und Deutschland und Frankreich) zum Publikationsmittel herabsinkt. Über kirchliche Approbation der Bücher, Bibeln u. s. w., über professio fidei, Schwur der Buchhändler u. s. w. vergl. Hesselmann „bibliopola"!

†) C. 16. de Judaeis (V. 6.).

††) Das Provinzialkonzil von Rouen i. J. 1231 c. 1. und 5. (Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 175.); Concil. Aptense a. 1365 c. 23. (ibid. t. IV. p. 331.); Concil. Lugdun. a. 1449 c. 23. und 24. (ibid. t. IV. p. 375.); das Konzil von Wien i. J. 1267 c. 15—19. (Harzh. t. III. p. 632.); das Provinzialkonzil von Aschaffenburg i. J. 1292 (ibid. t. IV. p. 7.).

†††) Z. B. Betreffs der Juden die französischen und deutschen Synoden. Cf. statuta synodalia eccles. Biterrensis (Bezieres) c. 13—19. (Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 652.); statut. syn. eccles. Ruthen. c. 15. und 16. (ibid. t. IV. p. 767.); statut. syn. eccles. Meldensis

Und was sehen wir denn meistentheils angeordnet und durchgeführt? Unsere Tage erschaudern darob. Die Juden sollen unterscheidende Abzeichen tragen, einen gehörnten Hut (cornutum pileum)! Ertappt man sie ohne solchen, dann sollen sie Geldstrafen erleiden. Die Bäder, Wirthshäuser der Christen sollen sie nicht betreten; sie sollen keine christlichen Knechte und Mägde haben; sie sollen nicht einmal Zolldienst erhalten. Ein christliches Weib, welches sich mit einem Juden verfehlt, „per civitatem fustigata, de civitate, sine spe redeundi, penitus expellatur." Die Christen sollen mit den Juden nicht speisen; nicht auf ihre Hochzeiten gehen; nicht ein etwa vergiftetes Fleisch bei ihnen einkaufen. Die Juden sollen mit „Simpeln" (cum simplicibus) nicht disputiren; nicht etwa gar temario ausu Christen beschneiden; nicht mediziniren; nicht christliche Kranke besuchen; keine neuen Synagogen erbauen; bloß die alten repariren — aber nicht höher und kostbarer bauen. Die Fürsten und Richter werden ermahnt, die Juden nicht zu schützen. So spricht das Konzil von Wien i. J. 1267 mit dem Auftrage, daß der Erzbischof von Salzburg und seine Suffraganen und der Bischof von Prag diese Verordnungen alle Jahre auf ihren D.Synoden publiziren und auf ihre Beobachtung daselbst dringen sollen.

Dieses nur Beispiels halber *). Besonders reichhaltig werden in Synodalvorschriften die Juden berührt in titulo „de usuris" durch's ganze Mittelalter. Was aber das Verfahren gegen Häretiker überhaupt betrifft, so haben wir für die deutschen Synoden der vorigen

c. 76. (Marténe et Durand etc. t. IV. p. 891.); statut. syn. eccles. Nemaus. tit. 15. c. 1 — 5. (ibid. t. IV. p. 1 — 5.); die D.Synoden von Würzburg i. J. 1407 c. 24. (Harzh. t. V. p. 3.); von Freysing i. J. 1440 c. 21. (ibid. t. V. p. 267.); von Constanz i. J. 1463 c. 25. (ibid. t. V. p. 449.); von Bamberg i. J. 1491 c. 44. (ibid. t. V. p. 597.). Ebenso Betreffs der Muhammedaner; vergl. statut. syn. Biterr. c. 18. (Marténe et Durand t. IV. p. 767.); statut. syn. Meld. c. 76. (ibid. t. IV. p. 891.) etc.

*) Alle diese Punkte unter verschiedenen Wendungen und Modifikationen finden sich in allen weitern deutschen und französischen D.Synoden. Cf. Hesselmann »Judaei« und Inder zu t. IV. bei Marténe. Unsere Tage sind daran gekommen, in den Inhalt dieser mittelalterlichen Gesetze (Judenmancipation) noch ein „e" einschalten zu wollen. Nur befürchten Einige, daß bei diesem Interpolationswerke für die Christen das „e" ausfiele. Freilich würde aber der Titel »de usuris« in unsern künftigen Synodalakten bloß das Gewissen der mancipirten Christen angehen, nicht mehr, wie ehemals, die Mancipatoren treffen.

Epoche (bis 1300 n. Chr.) schon manche Belege gebracht (§. 111.), und sehen auch in gegenwärtiger Epoche dieselbe Richtung fortdauern, nur daß sie sich mehr legislativ äußert. Wir sehen fort und fort ihre und ihrer Beschützer Anzeige den Pfarrern auf D.Synoden eingeprägt, oder das Scrutinium darauf gerichtet *).

VIII. Was Censur, Presse, Buchhandel und das Verhältniß der kirchlichen Gesetzgebung zu den andern Religionsgesellschaften (n. VI. und VII. dieses §.) betrifft, so kann hier freilich nicht, wie bei Schule, kirchlicher Vermögensverwaltung, Associationsrecht zu Zwecken der Wohlthätigkeit u. s. w. (n. III. IV. V.), gesagt werden, daß ihre Rückkehr in die Gesetzgebungssphäre der Kirche nur eine theoretische Möglichkeit für sich habe. Die Kirche der Zukunft wird stolz darauf sein, die Zeit des indirekten Religionszwanges hinter sich zu haben, um auf dem Grunde der Freiheit die Welt und das Fleisch und den Satan zu überwinden.

Schule, kirchliche Vermögensverwaltung, kirchliche Temporalienverfügung, Accumulation oder Umwandlung der durch Staats-Ablösungsgesetze u. s. w. geschmälerten Fonde in andere Zwecke nach canonischem Verfahren, bloß kirchliches Besetzungsrecht, Freiheit der Association zu religiösen und Wohlthätigkeits-Zwecken, Unabhängigkeit im kirchlichen Civilprozesse Betreffs der Benefiziumsunionen, der Dismembrationen ꝛc., volle Unabhängigkeit im kirchlichen Strafprozesse gegen geistliche Malefikanten, ohne allen Einspruch des Staates, ohne alle appellatio tamquam ab abusu **), möge sie eine wirkliche

---

*) Z. B. die Herbst-D.Synode zu Cöln i. J. 1357 c. 1. (Harzh. t. IV. p. 48.); die D.Synoden von Würzburg i. J. 1407 c. 25. (ibid. t. V. p. 3.); von Breslau i. J. 1446 (ibid. t. V. p. 288.); von Bamberg i. J. 1491 c. 45. (ibid. t. V. p. 597.); von Cöln i. J. 1550 (ibid. t. VI. p. 622.) in ihren Visitationsartikeln ꝛc.

) Dagegen gibt es selbst in unsern Tagen noch eine Sparte des Clerus etwas antibischöflicher Farbe, welche zwar gerne zugibt, daß die neuere Staats-Kirchenmacht in vieler Beziehung nur als ein Einschreiten auf vorausgegangene **derartige Appellation betrachtet werden könne (wir werden für die spanischen und französischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts den Beweis liefern §. 192.); welche aber trotzdem gerne durch den Staat sich decken läßt, welche keine Unabhängigkeit der Kirche wünscht, voll des Glaubens, es möchte diese identisch werden mit „Unabhängigkeit des Bischofs". Sieht man genau, so ist es jene Sparte des Clerus, welche

sein oder doch für die Betrachtung vorausgesetzt werden „können" wegen Staatshülfe, erfolgt in Dingen, deren kirchliche Entscheidung, als im Selbstzweck der Kirche ruhend, wenigstens von gewissen Seiten her behauptet wird — — diese und andere Punkte könnten wenigstens der theoretischen Möglichkeit nach wieder in die Autonomie der Kirche zurückkehren. Eine andere Frage ist aber, ob es wirklich eintreten werde diesseits des Oceans, wie es jenseits des Oceans als That dasteht; woran wahrlich mehr als zu zweifeln ist, dem ganzen Umfange nach betrachtet.

Soviel bleibt aber gewiß (und dieses war unser Ziel), daß Betreffs der Censur, Presse und Betreffs der akatholischen Religionsgesellschaften wohl die mittelalterliche Kirche, nicht aber die Kirche des Neutralstaates gesetzgebende Macht haben konnte und haben kann. Bei diesen besteht im Gegensatze zu den früher um dieses Contrastes willen genannten Gegenständen selbst keine theoretische Möglichkeit ihrer Rückkehr an die Kirche in nächster Zukunft. Hier wird also die Kirche keine constitutive, sondern bloße Gewissens-Macht haben über ihre Heerden. Die Konzilien Baltimore's verkünden uns, daß die Kirche der Unionsstaaten nur auf solch moralische Art Betreffs der Presse und der akatholischen Volksliteratur und des akatholischen Einflusses ihre Selbsterhaltung fristen kann.

IX. Schließen wir nun das in diesem §. Gesagte in einen summarischen Übertrag zusammen, so wollten wir darthun, daß Betreffs der dinglichen Gesetzgebung über Kirchen, Laientestamente, Ehe, Familien-Gemeindeschulen, Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens, der

---

aus den obigen Worten (appellatio tamquam ab abusu) das Wörtlein „tamquam" gestrichen wissen will, weil sie überall wirklichen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt sehen will. Sie scheint jenem Manne zu gleichen, wecher viel von heimlichen Vehmgerichten gelesen, und einmal gar selbst, ob schuldig oder unschuldig, untersuche der gütige Leser, unter die Vehme gerieth und, seitdem erschreckt, dadurch zum geisteskranken Visionär geworden ist, und bei jedem Schritt und Tritt diese Vehme um sich versammelt sieht. Es ist höchst betrübend für das kirchliche Herz, von diesem Visionär wissen zu müssen; traurig aber auch, von dem theilweisen Grunde dieses seines Zustandes wissen zu müssen. Möge der himmlische Arzt diese Geisteskrankheit in den Niedern, ihre theilweise Ursache in den Obern der Kirche kräftiglichst tilgen; nur dann werden die künftigen Konzilien und Synoden auch für die Herzen dieses sein (**conciliatrices animorum**, *σύνοδοι τῶν καρδιῶν*).

Wohlthätigkeitsanstalten, des Bücherdrucks und Buchhandels, der akatholischen Religionsgesellschaften der D.Synode des Mittelalters in Mitte der Kirche eine Allgewalt zustand; daß sie zudem tief in das Staatsleben eingriff. Weil aber das Synodalinstitut nur das Organ einer herrschenden Lebensanschauung ist, und ohne letztere kein Verständniß finden kann, darum suchten wir jener mittelalterlichen Lebensanschauung andere gegenüber zu stellen, und sie an gewissen Tagesfragen zu erhellen.

Je nach dem Stande jener Rechtsanschauungen nun suchten wir auch dem Synodalinstitute sein Horoscop zu stellen.

a) Im Mittelalter griff es tief in's kirchliche und bürgerliche Leben ein.

b) In neueren Staaten hätte es nicht einmal mit „vollem Griffe" in's kirchliche Leben eingreifen können, hätte es überhaupt existirt.

c) In den Unionsstaaten ist es rein dem Selbstzwecke der Kirche dienend.

d) Was es für uns sein wird, ist noch unentschieden.

§. 139.

Strafgesetzgebung der D.Synoden.

Wir haben im letzten §. gezeigt, wie sehr das canonische Recht und in Folge dessen die D.Synode in's geistliche und bürgerliche Leben eingriff. Aber was helfen Gesetze, wenn keine Furcht der Strafe, geschweige denn ein frommer Gesetzessinn? Woher im Mittelalter aber die Furcht der Strafe, wo kaum im zehnten Falle der Staatsarm den Verbrecher erreichte; wo keine stehenden Heere die Mächtigen das Gesetz achten lehrten; wo die Ministerialen (die Ritter, der kriegerische Adel) sich als Autokraten dachten dem ziemlich rechtsunsichern Bauernstande und seinem Grundbesitze gegenüber; wo keine Sicherheit des Verkehrs bestand? Wer hielt die Ordnung zusammen in einer Zeit, wo z. B. alle Mühe der deutschen Kaiser zur Errichtung eines Fehde-Gerichtshofes scheiterte, bis endlich nach einer Menge besonderer Landfrieden *), wozu besonders das Wachsthum des städtischen Bürgerstandes beigetragen hatte, ein allgemeiner Landfriede und ein Reichskammer-Gericht i. J. 1495 auf's Papier kam? Sicherlich

*) Vergl. Phillips deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte §. 108.

sind hier oben anzustellen die geistlichen Strafen; denn nur vor diesen bestand damals Furcht.

Es kann nicht der Zweck des Gegenwärtigen sein, dieses ohnehin bekannte Thema zu detailliren. Zudem können die D.Synoden wenig Spezifisches hierin geben. Über solch' Spezifisches daher sollen hier nur ein paar Bemerkungen folgen.

I. Schon seit 800 n. Chr. sehen wir mehr und mehr bürgerliche Wirkungen *) mit der Excommunication und dem von nun an in Konzilien und Synodaldekreten scharf bezeichneten Anathem **) verbunden; zudem hin bildete sich seit 1000—1100 (wenigstens nachweisbar) ein neuer Censurgrad aus: das Interdikt ***).

Die geistlichen Censurgradirungen können als ein Ersatz angenommen werden für die durch Commutation und Redemption hinweggeschwemmten Bußstationen (vgl. §. 118.). Diese Keime der geistlichen und bürgerlichen Strafen wurden nun in's Ungemessene erweitert.

Die D.Synode von Lüttich i. J. 1287 c. 15. (Harzh. III. 684.) befiehlt den Pfarrern, alle Excommunicationsfälle alle Monate wenigstens zu verlesen; ja, sie allegirt schon jenen Rechtssatz, welcher später eine Quelle des Mißbrauchs und des Unheils wurde innerhalb der Kirche †). Indem sie nämlich den Priestern die Gewalt gibt, in articulo mortis a vinculo excommunicationis zu absolviren, fährt sie c. 26. n. 2. fort: „Forma ecclesiae talis est, quod excommunicatus, qui se petit absolvi, dabit cautionem pignoraticiam, si poterit, et si non poterit, fidejussoriam vel juratoriam quod stabit mandatis ecclesiae super his, pro quibus est absolutus; et si sic absolutus decesserit, haeredes ipsius tenebuntur et compelluntur ad satisfaciendum de his, pro quibus mortuus fuerat excommunicatus."

---

*) Das Konzil von Pavia i. J. 850 (Labbé t. VIII. p. 66.) spricht den mit Censur Behafteten schon Militär- und Beamten-Dienst ab.

**) Das Gratianische Dekret c. 108. c. XI. q. 3. (Konzil von Orange) und obiges Konzil von Pavia i. J. 850 schon.

***) Über dessen Ursprung vergl. Plank Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung Bd. III. S. 520 u. flgde.

†) Darum klagten gerade diejenigen heiligen Männer, welche jenen Satz mit Recht als einen Beweis des heiligen Rechtsgefühls der Kirche frohlockend anpriesen, zugleich mit Worten der lautern Wehmuth über das „sanctissima insanctissime" und darüber, daß der cyprianische Begriff der Versöhnung mit der Kirche von Vielen identifizirt werde mit dem Begriffe der Versöhnung weltlicher Interessen.

Jedes Synodalstatut dieser Zeit ist schon mit einem Annexe von Censur bedacht. Die D.Synode von Cöln i. J. 1281 c. 8. (Harzh. III. 657.) belegt sogar schon diejenigen Priester mit Excommunication, welche, anstatt ihre Augen niederzuschlagen, den Beichtlingen in's Gesicht zu blicken wagen; ja, c. 11. wendet sie schon das Interdikt an in Bezug auf alle Gottesäcker, auf welchen ein Excommunicirter und so lange er dort begraben liege. So lange ein solcher nicht ausgescharrt werde (fährt sie fort), könne Niemand auf dem interdikten Friedhofe Ruhe finden. Jeder Laie, einer solchen Begräbniß anwohnend, sei ipso facto excommunicirt; jeder Cleriker ab officio suspendirt.

Also sehen wir in diesem c. 11. schon alle möglichen Censurgrade angewendet. Nun erwäge man, daß es von jeher als Ansicht der Bischöfe galt *), daß sie die Canonen des gemeinen Rechts und des Provinzialrechts je nach den Bedürfnissen ihrer Bisthümer mit beliebigen Censurschärfungen versehen dürfen (nicht umgekehrt); erwägt man ferner, wie viele Strafstufen dem Bischofe zu diesem Zwecke vorlagen, also zwar, daß er successive von der niedern zur relativ höhern steigen konnte, bis endlich das ergrimmte Volksbewußtsein dem Censurirten keine Sicherheit mehr gewährte, damit nicht Viele leiden wegen der Schuld des Einen **); erwägt man ferner,

*) Genau besehen widerspricht Benedikt XIV. de syn. dioec. lib. X. c. 2. n. 4. nicht einmal diesem Rechte; denn die von der congregatio interpretum Concilii Trid. an Synodalstatuten geschehenen Correktionen (cf. id. n. 1—3 incl.) gehen nicht gegen jenen Rechtssatz, sondern überhaupt gegen Rigorismus, d. i. Censurverschwendung.

**) So interdicirte z. B. die D.Synode von Eichstädt i. J. 1447 (Harzh. t. V. p. 362.) de spoliantibus sacerdotes def. die Kirche des Ortes, wo Patrone oder Andere den geistlichen Nachlaß der Priester an sich gerissen hatten, mit dem ausschließlichen Bemerken, daß diese Heerde keinen Hirten erhalten soll bis zur erfolgten Restitution. Armes Volk! arm — aber um des Volkes willen mußte der Mächtige sich beugen. Dieses eine Beispiel für hunderte. Viele Synodalstatute lassen mit der Zeit der Bußeweigerung auch den Raumumfang der Censur wachsen; z. B. geschieht in einem Monate nicht Buße, dann ist er als Excommunicirter auf allen Kanzeln des Dechanats zu verkünden; in zwei Monaten von allen Kanzeln des Archidiakonats; in drei Monaten ist sein Wohnort, in sechs das Dechanat mit Interdikt belegt; in zehn Monaten klebt das Interdikt seiner Person an; schläft er, so ist das Interdikt wach für den Aufenthaltsort des unseligen Schläfers; geht er auf Reisen, so geht das Interdikt mit u. s. w.; weigert er in 1—2 Jahren noch die Buße, dann wird er von p. III. tit. 14. c. 3. der Statute der D.Synode

daß im Mittelalter die D.Synode regelmäßig als Schule des Strafrechts galt, und als Ort der Denunciation für die der Censur verfallenen Opfer (§. 134.) und als Gerichtshof, vor welchen dieselben geladen wurden — wahrlich! bei diesen Erwägungen muß einbekannt werden, daß für das Strafwesen nach allen seinen Richtungen (der legislativen, richterlichen, polizeilichen und früher auch exekutiven nach §. 111. B.) die Synode ergiebiger ist, als das Konzilien- und Dekretalen-Recht.

II. Übergehend eine nähere Besprechung der censura latae sententiae in ihrer Wirkung auf das Diözesanleben (Andeutungen hierüber §. 118. I. n. 8. und 9.), soll sie hier nur deßhalb genannt sein, weil wir im 18ten Jahrhundert manche Staatsgesetzgebungen (z. B. Neapel in einem Rescript vom 19ten August 1775; vgl. §. 190. n. II.) gegen diese ohne vorhergehenden Prozeß gefällten Censuren Verbote einlegen sehen. Leopold, Erzherzog in Etrurien, beschloß ebendasselbe; nur wollte er nicht direkt einschreiten (übertraf also an Höflichkeit, aber auch an Offenheitslosigkeit die neapolitanische Regierung); er wollte durch die Aussprüche der D.Synoden (z. B. Pistoja's) und des hetrurischen Episkopats sich heiligen, wovon oben §. 23. So ging freilich diese Synodal-Strafrechtspflege ex informata conscientia unter, angeblich auf eine These des neuen Strafrechtes hin: „lieber 100 Schuldige straflos, als ein Unschuldiger gehängt.“ Jene Staatsgesetze und §. 21. und 23. de poenit. der D.Synode von Pistoja (verdammt in c. 47. der Bulle Pius VI.) basirten auf dem Rechtssatze: „Eine Strafe ohne eigentlichen, juristisch-formirten Prozeß (ipso facto) ist auch juristisch unsicher, und könnte wahrscheinlicher Weise einen Unschuldigen zehnmal treffen, wo eine richterlich verhängte Strafe nur einmal; also ist jene Censur als juristisches Unding zu verwerfen.“ Wir erkennen an, daß die fortschreitende Rechtsbildung auf Ausmerzung alles richterlichen Privaturtheils (und durch dieses wird die censura latae sententiae gefällt, weil sie eine ferenda ist in Bezug auf den Privaten, die Pfarrer, Dekane ꝛc.) bedacht sein müsse. Darum errichtet das mosaische Gesetz Freistädte gegen die Blutrache; darum eifert die

---

von Cöln i. J. 1662 (also im 17ten Jahrhundert — cf. Harzh. t. IX. p. 923. —) eben so gut, als durch §. 7. der Statute der D.Synode von Cambrai i. J. 1301 (Harzh. t. IV. p. 88.) als tanquam suspectus de haeresi bezeichnet. Was ihm hier nun bevorstand, siehe §. 111. B. 2.

Kirche gegen die mittelalterliche Fehde, und errichtet Asyle. Aber wir machen den Pfeil rückgängig auf den Schützen und sagen: Eben weil im Mittelalter keine schnelle Strafpolizei bestand, eben weil der recursus ad episcopum ehedem (vergl. §. 118. n. I. Betrachts der D.Synode) so viel Zeit und Raum erforderte, eben weil dadurch der Schuldige zum allgemeinen Skandal noch lange ohne Excommunication oder Suspension an seinem kirchlichen Posten bleiben konnte, eben weil man einsah, daß bei dem Censurverfahren ferendae sententiae zehn Schuldige der Kirche zum Unheil dienten, während bei dem Censurverfahren latae sententiae nur ein Unschuldiger durch seine Umgebung oder diensteifrige Beamte in eine bloß provisorische*) Strafe verfiel — eben darum war die censura latae sententiae eine enorme Wohlthat für Staat und Kirche, und dürfte z. B. gegen Geistliche in etlichen Fällen im 19ten Jahrhundert noch dazu beitragen, das Volksbewußtsein zu versöhnen. Auch dieses wird ein Thema bilden für unsere D.Synode. Zudem soll noch schlüßlich der Ansicht Einiger gedacht sein, welche nur eine in synodo gesprochene Censur des Bischofs als über seinen Tod hinaus geltend annehmen; nicht aber die außersynodale. Diese Ansicht ist jedoch schon oben in ihrer weitern Ausdehnung auf alle nichtsynodalen Erlasse im Gegensatze zu den synodalen der Unhaltbarkeit geziehen worden (§. 50.).

III. Einen dem spätern Rechte gegenüber erheblichen Punkt bildet auch die Geldstrafe. Sie ist aber scharf auseinander zu halten in ihrer Anwendung auf den Clerus und den Laien.

1) Was das Erstere betrifft, so könnte auch in der freieren Kirche noch die Frage aufgeworfen werden als eine rein canonische: „In wie weit soll substractio fructus beneficii, suspensio a beneficio, Geldstrafe an Clerikern in dem kirchlichen Gesetze überhaupt und für die Synodal- und bischöfliche Sphäre insbesondere wieder geltend werden?" Wahrlich, eine radikale und für die clerikalische Disziplin belangreiche Frage! Zuvörderst muß aber mit Recht eine frühere Frage erledigt sein, ob in derlei Exekutionen gegen widerspenstige Individuen oder Gemeinden die Kirche bloß moralisch wirken oder den Staatsarm requiriren dürfe. Die Möglichkeit des Erstern ist sehr

*) Es könnte ja in dem Falle des Zweifels immer Recurs genommen werden zur höhern Instanz. Geschehen nicht noch heut zu Tage solch' provisorische Censurfällungen (z. B. Inhaftsetzung) ohne förmlichen Prozeß und trotz der obigen These?

zu bezweifeln *); im zweiten Falle müßte die Kirche eine Stellung einnehmen, z. B. etwa nach Art einer Privat-Handelsassociation. Solche Associationen haben einen Privatcharakter, weil sie bürgerliche Freiheit (Autonomie) für sich beanspruchen; und doch müssen sie, um ihre innere Organisation erhalten, um die als unwürdig erachteten Glieder mehr oder minder sich fern bringen zu können, auf Staatshülfe sich stützen. Wo aber dieses, da gibt sich der Staat nicht als blinder Exekutor her; gegen eine solche Theorie verwahrten sich nicht bloß einmal schon mittelalterliche Fürsten. Wo aber der Staat sich ein Urtheil zuschreibt Angesichts der religiösen Gesellschaften Betreffs ihrer polizeilichen Unterstützung in innern Angelegenheiten, dort läuft die Kirche schon wieder Gefahr, eine „Dienende" des Herrn zu werden, und der Staat läuft Gefahr, seine abstrakte Stellung (den Indifferenzpunkt, das Gleich- resp. Gleichgültigkeits-Gewicht) zu verlieren. Hier sieht man recht augenscheinlich, wie schöne, oft gehörte, im Jugendsturme gerufene Worte im Leben keine leichte Haltung gewinnen können.

2) Was das Zweite betrifft (Anwendung materieller Strafen auf Laien Seitens der Kirchenbehörde), so würde die Kirche, wie zum Theil früher, so zehnfach in ihren künftigen Verhältnissen dieses Strafmittel wegwerfen, wie der arglose Knabe einen aus einem Kanal herausgegriffenen Aal; abgesehen davon, daß man bald ein paar hundert literarische Produkte oder endlich auch Staatsdekrete erleben würde, worin man den sonnenklaren Beweis fände, daß 4 kr. Kirchenstrafe (z. B. gegen Christenlehr-Vernachlässigung) dem „materiellen Staats- und Bürger-Wohl" **) [dem Glückseligkeitsstaate der Utopisten, i. e. Ubiquisten ***)] mehr Eintrag thäten, als 4 fl., dem

*) In dieser Beziehung sind die Zweifel der Hirscher'schen Schrift: „die kirchlichen Zustände der Gegenwart" sehr beherzenswerth.

) In diesem modernen Sinne hätte auch der Satz seinen guten Sinn: „Utopia est, ut ope non lata crescat ecclesia." Ein Finalsatz. Als Commentar dazu werden die Amortisations- **oder völligen Freiheits-Gesetze der kirchlichen Zukunft Betreffs des Besitzerwerbes gelten können. Es wäre sogar noch eine Denkmöglichkeit gegeben, nämlich daß man die Amortisation amortisiren wollte, wie in der französischen Civilconstitution v. J. 1790.

***) Diese Ubiquitätslehre vom Staate ist auch protestantischer Natur gegen die leibliche Kirche; in einer stillen Concordienformel ist diese Theorie auch schon gegen die leibliche Kirche festgestellt. — Merkwürdig ist es hier, zu sehen, wie die neuern Staatsgesetzgebungen sich allmählig den Laien zum öffentlichen Schilde darboten gegen die materiellen Kirchenstrafen überhaupt

Laster geopfert. — Natürlich!! Hier ist Consumption, bürgerlicher Erwerb, was der Staat mehr pflegen muß, als hindern, am Ende auch noch Staatsprofit, Verbrauchssteuern rc. — Doch wenden wir uns kurz an die Geschichte dieser Strafe in Beziehung auf die mittelalterliche D.Synode!

3) Schon in voriger Epoche gewahrten wir, daß auf den D.Synoden von Landavia vom 6ten bis 11ten Jahrhundert Geldstrafen vorkamen unter dem Charakter von Bußredemptionen (§. 118. I. 3.). Überhaupt kann kein Land genannt werden, wo sie bis in das Mittelalter hin herrschender gewesen wären, als eben England *). Die Bußcanonen unter König Edgar (Wilk. I. 237.), die kirchlichen Gesetze Alfred's und alle englischen Konzilien **) zeugen hiefür. Morin (de poenit. lib. X. c. 16. und 17. etc.) ist hierin unübertrefflich. Wenn auch die Ansicht Thomassin's (de vet. et nov. disc. eccl. p. III. lib. 1. c. 74. n. 7.), als ob jene Bußredemptionen **bloß** das forum internum betroffen hätten, mit Recht abgewiesen wird von Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. X. c. 9. n. 3.), so dürfte doch so viel gewiß sein, daß sie aus einer mehr indifferenten Bußdisciplin ihren Ursprung genommen haben [indifferent nämlich, insoferne für beide fora die spätere und mittelalterliche Ungleichheit der beiderseitigen Strafmittel ***) noch nicht bestand].

4) Wie in England theilweise zum Loskaufe von Gefangenen, so wurde auch in Deutschland und Frankreich jenes Geld als Almosen bezeichnet (bei Regino) oder als Kaufpreis für Leibeigene; vorzüglich auf den bischöflichen oder Archidiakonal-Senden. — Beiderlei Zweck findet sich in Regino's Formel. Und hier haben wir

---

und gegen die bischöflichen Fiskuszahlungen insbesondere (vergl. neapolitanische Gesetze vom 9ten August 1737, vom 20sten Mai 1741, vom 3ten März 1759 bei Giliberti »polizia ecclesiastica« p. 229—231. Mehreres §. 190). Dieser Protestantismus gebar auch gleich dem religiösen ein in's sinnliche Gebiet fallendes Renegatenthum (ecclesia negata et renegata a republica protestanti). — Doch welcher Kirchliche wollte nicht frohlocken über diese Änderung?

*) Vergl. Binterim Denkwürdigkeiten V. Bd. III. Thl. S. 167.

**) Citirt de syn. dioec. lib. X. c. 9. n. 3.

***) Für das Beichtforum wurde im Mittelalter statt der Canonen das Privatermessen des Beichtvaters geltend. Also sehen wir hier nicht von der Synode, wohl aber von Beichtvätern Geldbuße auferlegt (cf. de syn. dioec. lib. X. c. 9. n. 2.). Hier hätten unsere D.Synoden auch ein Feld, zeitgemäße Maximen und Bußcanonen in Gang zu bringen!

wahrlich einen Übergang aus der frühern Epoche des Bußgeld-Tarifs in die spätere Epoche, wo statt jener Canonen die Freiheit der Konzilien und Synoden den Tarif feststellte. Wie für das Beichtforum der Einzelnbeichtvater (nach n. 3. Anm.), so legte nun die Sende oder die D.Synode oder ein Konzil pro foro externo eine Geldstrafe auf, anstatt daß früher nur die Canonen dort vollzogen wurden. Daher die vielen Variationen der Einzelnsynoden.

5) Bis zum Tridentinum sehen wir aber einen Streit darüber fortgeführt, ob die Geldstrafe überhaupt eine canonische Strafe sei *). Wir lassen diesen Kampf ungeschlichtet. Aber deutlich sieht man, wie die Persönlichkeit des Gesetzgebers hier viel entschied, indem nicht überall Geldstrafen in Anwendung gebracht werden, und nicht überall für denselben Zweck **). Deutlich sieht man zudem, wie Klagen gegen den Mißbrauch sich aufrichteten. Die Nürnberger Gravamina v. J. 1522 unter Hadrian VI. (c. 50.) klagen darüber, „quemadmodum plus pecuniae, quam poenitentiae peccatoribus imponant" ***), indem sie ausdrücklich „die kirchlichen Richter und Offizialen" unter jene Categorie stellen. Darum sehen wir auch, wie Campeggio, welcher jenen Klagen der deutschen Nation provisorisch abhelfen wollte, i. J. 1524 in seiner constitutio ad removendos usus †) c. 35. (de syn. dioec.) ausdrücklich alle Anwendung von Bekehrungen und Correktionen durch Geld untersagt. Das Provinzialkonzil zu Cöln 12 Jahre später i. J. 1536 ††) schildert in lebhaften Zügen den Mißbrauch der Geldstrafen, und will Gebrauch und Mißbrauch auf Dekanal- und Archidiakonal-Senden abgeschafft wissen (c. 19.).

6) Was aber ihre spezielle Anwendung auf Geistliche betrifft (abgesehen von indirekter Geldstrafe, d. h. von theilweiser oder völliger Temporaliensperre u. dgl.), so sehen wir sie auf D.Synoden und für D.Synoden applizirt. Schon eine gallische Synode unter Pipin

*) Ausgeführt de syn. dioec. lib. X. c. 9. n. 4. und 5.

**) Wir bezeichnen hier nur die D.Synode von Breslau i. J. 1446 (Harzh. t. V. p. 288.). Beinahe mit jeder Excommunication hat diese D.Synode 10 fl. Strafe (pro fisco camerae irrimisibiliter pagandi) verbunden. Selbst Religiose, die sich Eingriffe in die Parochialrechte erlaubten, straft sie so ab — pro fisco camerae.

***) Münch Concordatensammlung I. Bd. S. 378.

†) Harzh. t. VI. p. 196. Hard. t. IX.

††) Bei Harzh. t. VI. p. 235. p. XIV. c. 22.

(Sirm. II. 5.) c. 3. bestimmt 60 Solidi für Vernachlässigung des Besuchs der Synode; die D.Synode von Helena i. J. 1338 (Aguirre III. 592.) c. 2. setzt ebenfalls Geldstrafe fest für Versäumniß der D.Synode; stat. 8. der D.Synode von Avignon i. J. 1337 (Marténe et Durand thes. anecd. IV. 563.) 20 Solidi Geldstrafe wegen Synodenversäumniß; ferner die D.Synode von Osnabrück i. J. 1571 (Harzh. VII. 697.) im Indiktionsschreiben (60 fl.), die D.Synode von Lima i. J. 1585 (Aguirre IV. 417.) c. 93.; ebenso das Provinzialkonzil von Narbonne i. J. 1609 (Odesp. p. 573.) de syn. dioec.

7) Mit dem Ende unserer dritten Epoche, d. h. mit dem Beginne der Exekution des Tridentinums, beginnt auch für die Geldstrafen auf D.Synoden eine neue Periode. Theoretisch wurde durch das Tridentinum (de ref. sess. 25. c. 3.) zwar der (sub n. 5.) berührte Zwist gehoben *), dahin nämlich, daß die Bischöfe gegen Priester und Laien mit Geldstrafen einschreiten dürfen; aber eben weil hier das „summum jus, summa injuria“ und das „fiat justitia, pereat mundus“ gar so leicht an seinem Orte ist, eben weil gar Manche „propter fragilitatem humanae naturae“ anstatt Wächter zu sein auf der Warte Sions, in die Versuchung von Finanzspekulationen hätten fallen und einwilligen können, darum sehen wir das Provinzialkonzil von Bordeaux i. J. 1583 (Odesp. p. 279.) tit. 33. de synodo dioec., das Provinzialkonzil von Aix i. J. 1585 (ibid. p. 443.) de syn. dioec. gegen ihre Anwendung auf D.Synoden eifern **). Darum sehen wir auch, wie in diesem Geiste die congregatio interpr. Conc. Trid. in ihren responsis vom 15ten Juni 1658 und 19ten Juli 1618 von Geldstrafen abmahnt ***).

---

*) Ausführung dessen de syn. dioec. lib. X. c. 9. n. 6.

**) Dieser Geist ist aber nur provinziell. In manchen französischen D.Synoden des 17ten Jahrhunderts (z. B. der D.Synode von Alet. i. J. 1674 p. III. c. 9.) und in gar vielen italienischen D.Synoden des 18ten Jahrhunderts (z. B. der D.Synode von Frascati i. J. 1763) finden wir Geldstrafen in Übung. Vergl. dazu die ungarischen D.Synoden am Schlusse unserer dritten Epoche: die D.Synode von Nitria i. J. 1560 c. 14. (Peterffy t. I. p. 244.) und die D.Synode von Tyrnavia i. J. 1560 c. 27. (ibid. t. II. p. 44.); die belgischen D.Synoden, z. B. die D.Synode von Namür i. J. 1659 (Harzh. t. IX. p. 844.) u. s. w.

***) Betreffs zweier italienischer D.Synoden diese responsa ausführlich de syn. dioec. lib. X. c. 9. n. 8.

§. 140.
Über Ritus, Sitzordnung, Kleidung in der dritten Epoche (vom 4ten lateranensischen Konzil bis zum Erscheinen des römischen Pontifikale).

Dieser §. enthält die Weiterbildung der in §. 119. über diese Punkte enthüllten Prinzipien. In dieser Epoche besteht noch keine Einheit der kirchlichen Synodalfeier; lauter Gewohnheitsrecht, gebildet nach alten Formularien (worüber §. 119.), welche bloß nach Weihegraden classifizirend (Bischof, Priester, Diakone), in dieser Epoche nur eine veränderte Anwendung finden können; lauter Provinzial- und Diözesanrecht, da beinahe jedes Bisthum sein besonderes Pontifikale hatte. Erst das römische Pontifikale mit seiner Synodalordnung (ordo ad synodum) und das ebenfalls unter Clemens VIII. zu Stande gekommene Caeremoniale Episcoporum mit seinem Konzilien- und Synodal-Reglement (lib. I. c. 31. als Ergänzung zu den Bestimmungen des Pontifikale) brachten wie mit einem Zauberschlage eine Einheit in's Werk. Maultrot (le droit des prêtres I. 159.) bekennt, es gebe wenige Bisthümer, die das Pontifikale nicht angenommen hätten. Wenn aber die gallikanischen Freiheiten seine Annahme vertrugen *) (was, wie weltbekannt, mit dem Rituale nicht geschah), dann haben wir eine sichere Gewähr, daß es in allen andern Ländern um so mehr der Fall war. Also sind die zeitlichen Grenzen dieses §. durch die Natur der Sache gerechtfertigt.

Wir haben hier nur den Beweis zu liefern, daß diese Epoche eine Weiterbildung der frühern sei. Das Neue dieser Epoche besteht also nur in einer oft an's Fade streifenden Dialektik des Prinzips der in Sitz, Abstimmung, Kleidung, Prozessionsordnung u. s. w. sich kundgebenden Amtsunterscheidung. Eitelkeit that hier oft viel. So ist einmal der Mensch. Dazumal besonders, wo der äußere Glanz, die Mitrirung, Baculirung, Eximirung 2c. der Äbte in reißendem Gange war; wo der gebildetere Regularclerus über den Weltclerus herabzusehen ein halbes Recht hatte. Wir wollen also nur einige Quellen anführen, aus welchen erhellt, wie diese Verschiedenheiten in verschiedenen Ländern und Provinzen auch eine verschiedene Anordnung fanden.

I. Für die ungarische Kirche enthalten die ungarischen Constitutionen des Legaten Philipp v. J. 1279 c. 19. (Peterffy I. 105.) einige Vorschriften über kirchliche Kleidung (besonders der Äbte) auf Synoden.

II. Über Synodalkleidung enthalten folgende deutsche Synoden Bestimmungen: die D.Synode von Cöln i. J. 1281 indict. (Harzh.

*) §. 52. wurde für Frankreich auch schon dieser historische Nachweis gegeben, wiewohl zu einem andern Zwecke.

III. 657.); die D.Synode von Lüttich i. J. 1287 (ibid. III. 684.); die D.Synode von Cambrai i. J. 1300 (ibid. IV. 66.); die D.Synode von Doornik i. J. 1481 c. 14. de synod. (ibid. V. 525.), wiederholt in der D.Synode v. J. 1574 (ibid. VII. 769.), und eine Menge anderer; denn beinahe jedes Interdiktionsschreiben schließt z. B. die Bemerkung in sich, daß die Erzpriester mit Albe und Stole, die Priester mit Chorrock und Stole zu erscheinen haben.

Andere Synoden enthalten wieder Vorschriften über Gebetsordnung, über die Aufeinanderfolge der verschiedenen Synodalhandlungen, z. B. die D.Synoden von Würzburg i. J. 1452 und i. J. 1453 (Harzh. V. 420. und 430.); die D.Synoden von Breslau i. J. 1473 für drei Tage (ibid. V. 491.) und i. J. 1475 (ibid. V. 498.). — Diese zwei D.Synoden von Breslau enthalten, was Personal, Hymnen, Ceremoniell u. s. w. betrifft, ein sehr ausgebildetes Reglement. Die Reformationsformel Carl's V. (vgl. §. 129.), publizirt auf der D.Synode von Cambrai i. J. 1550 tit. 21. (ibid. VI. 741.), gibt ebenfalls eine Ordnung an. Hier besitzen wir also eine Interims-Synodalordnung für ganz Deutschland.

Zwar hatte schon das Konzil von Basel sess. XV. sowohl für Provinzialkonzilien, als für D.Synoden (ibid. V. 376.) eine solche vorgezeichnet; aber die schwachen Lineamente lassen für die größten Variationen Raum. Es stellt nur im Allgemeinen fest, daß der Bischof unter oder nach der solennen Messe eine Ermahnungsrede halten soll oder soll halten lassen; wie dann die Statute verlesen werden sollen, wie dann ein Scrutinium veranstaltet werden soll mit Aufstellung der Synodalzeugen. Man sieht, daß es diesem Konzil mehr um eine Zweckbestimmung der D.Synode, als um eine Synodalordnung zu thun war.

Über Sitzordnung haben wir ebenfalls nur Einzelnrecht, z. B. die D.Synode von Breslau i. J. 1473 (Harzh. V. 491.). Die Prälaten und Canoniker der Cathedralkirche, der Collegiatkirchen, die bestabten Äbte mit ihren Stabträgern, die ohnstabigen Äbte u. s. w. nahmen die Bänke ein rechts und links im Schiffe der Kirche; „in corpore vero chori“ die Erzpriester, Priester.

III. Eine Menge französischer Statute geben auch Vorschriften, die hieher einschlägig sind, vorzüglich über kirchliche Synodalkleidung *).

*) Z. B. epist. synodica Raymundi episc. Ruthen. a. 1289 (Marténe et Durand thes. anecd. t. IV. p. 673.); statut. eccl. Nemaus. a. 1364 tit. 15. c. 2. (ibid. t. IV. p. 1065.); stat. syn. eccl. Aeduens. a. 1468 c. 1. (ibid. t. IV. p. 504.); das Provinzialkonzil von Rouen i. J. 1581 de episc. offic. (Odesp. p. 159.); das Provinzialkonzil von Rheims i. J. 1583 de syn. dioec. (ibid. p. 225.); das Provinzialkonzil von Aix i. J. 1585 de syn. dioec. (ibid. p. 445.).

Die
Bisthumssynode.

Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neuern Staatskirche, ihr Neubau in der freiern Kirche.

Eine am 26. Juni 1849 von der theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München gekrönte

Preisschrift

von

Aloys Schmid,

Doctor der Theologie und Professor am k. Gymnasium in Zweibrücken.

Zweiten Bandes zweite Abtheilung.

Verfassungsgeschichte der Bisthumssynode in den germanischen Staaten vom Konzil von Trient bis zu ihrem Aufhören.

Regensburg, 1851.

Verlag von G. Joseph Manz.

Inhaltsangabe

der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes.

Vierte Epoche.

Verfassungsgeschichte der D.Synode vom Konzil zu Trient bis zu ihrem Aufhören.

*

Besondere Verfassungsgeschichte der vierten Epoche.

I. Artikel.

Äußere Verfassungsgeschichte.

II. Artikel.

Innere Verfassungsgeschichte.

Fünfte Epoche.

Ursachen des Aufhörens der D.Synoden.

Allgemeine Darstellung der Ursachen des Synodalverfalles.

Ursachen des Synodenverfalles in den besondern Staaten.

VI. Blicke in die Zukunft.

Vierte Epoche.

Verfassungsgeschichte der D.Synode vom tridentinischen Konzil an.

§. 141.

Verhältniß dieser Abhandlung zu den neuern Canonisten und insbesondere zum Werke Benedikt's XIV.

So sehr für die Epoche von 500 n. Chr. bis zum Tridentinum ein Mangel vorhanden ist an gelehrter Literatur über unsern Gegenstand, und es uns insoferne zur Aufgabe gestellt war, aus dem reinen Borne der canonistischen Quellen zu trinken, eben so sehr begegnen uns für das tridentinische und nachtridentinische Recht eine übergroße Zahl von Gelehrtenabhandlungen. So vor allen das Werk Benedikt's XIV. de synodo dioecesana, welches alle frühern Leistungen in succo enthält; die Schrift von Massobrius und Bottus über die D.Synode; die mehr aphoristisch gehaltenen Traktate der Canonisten hierüber, z. B. Barbosa's, Gibert's, Romaguerra's, Van Espen's, Thomassin's, Ferrari's, Alteserra's, Gavanti's (in seinen Annotationen zur praxis exactissima syn. dioec.), Guarcia's, des hochberühmten Fagnani in seinem Commentare in das Dekretalenrecht u. A., welche zu hundertmalen als Hülfsliteratur Benedikt's XIV. sich citirt finden in seinem Werke de syn. dioec. In mehreren Schriften werden jene Schriftsteller angeführt als Gewährsmänner — also eine enorme Literatur!! — damit es einen gelehrten Klang gebe, und den Laien

mit Schrecken und Bewunderung erfülle, indeß es doch **nur Einen** sparsam genannten Gewährsmann gab, welcher höchstens etlichemal durch Nachschlagen seiner Citate controllirt wurde — nämlich Benedikt XIV.

Da aber die Wissenschaft nur befriedigt wird, wenn man sich über die bereits vorhandenen Leistungen erhebt, indem das „Mundgerechtmachen" (z. B. in einem andern Idiom und für ein anderes Publikum) nur ein „Handlangeramt" ist, so haben wir es für nothwendig erachtet, kurz anzugeben, was diese Canonisten geleistet haben (worauf wir nur mehr oder minder verweisen können) und was sie nicht geleistet haben, was also uns zur Aufgabe gestellt bleibt. Hier ergibt sich nun Folgendes:

1) Die ganze canonistische Literatur, die wir vor uns haben, behandelt die D.Synode bloß auf dem Standpunkte des tridentinischen und nachtridentinischen Rechts (der vierten Epoche nach unserer Anlage).

2) Die ganze vorhandene Literatur behandelt die D.Synode vorzüglich nach dem, auch in nachtridentinischer Periode geltenden, Dekretalenrecht (z. B. Fagnani, Benedikt XIV.), nach den einfachen Bestimmungen des Tridentinums selber und allervorzüglichst nach den verschiedenen und zu verschiedenen Zeiten von 1590—1750 abgegebenen Deklarationen der Congregatio interpretum und dem römischen Bullenrechte mit beispielsweiser Anführung von D.Synoden aus allen Ländern und allen Perioden.

3) Betrachten wir insbesondere die Leistung Benedikt's XIV., so hat sie eine Wichtigkeit, wie keine andere, weil sie ein Mann geschrieben, der die Cathedra Petri eingenommen; ferner weil sie an Umsicht und Präcision und an Eingeweihtheit in die römischen Archive alle andern hinter sich läßt.

a) Sie ist aber nur zum Theil historisch-canonistisch (worüber §. 11.).

b) Sie geht dem größern Theile nach selbst innerhalb des historisch-canonistischen Gebiets in Fragen ein, welche nicht in nächster, sondern nur in entfernter Beziehung zur Natur unseres Instituts stehen, weil sie auch auf Konzilien gerichtet ist; weil sie mehr darauf gerichtet ist, die bischöfliche Macht, besonders in Gesetzgebungssachen, überhaupt abzumessen (cf. lib. IX. X. und XI.) dem Primate, Staate und höhern Rechte gegenüber; weil sie viele Punkte speziell erläutert, die in die Synodalgesetzgebung, also in's canonische

Recht überhaupt fallen*). Also ist sie ein Hülfswerk für canonistisches Rechtsstudium überhaupt.

c) Sie stellt sich, wenn nicht ausschließlich, doch hauptsächlich auf das Tridentinum, die Deklarationen der Congr. conc. interpr., die Reformbullen der Päpste, das noch unabrogirte Dekretalenrecht, auf die Praxis von Einzelnbischöfen (z. B. des heil. Carl Borromäus) und vereinzelte, beinahe ausschließlich italienische D.Synoden des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts ohne Kenntniß der damals noch vielseitig unedirten, in bischöflichen Archiven schlafenden, spanischen, französischen, deutschen und belgischen Synodalien, also ohne gesonderte Behandlung.

d) Sie stellt sich gar oft in das Kampffeld der Rechtscasuistik, führt die streitenden Autoritäten vor das Auge des Zuschauers, und stellt zuletzt, aber meistens auf Gründe eines juristischen Probabiliorismus hin, ein kampfrichterliches Urtheil auf.

e) Auf die Stagnirung des Konzilien- und Synodal-Wesens kommt jene Arbeit nur ein paarmal**) und mehr gelegenheitlich zu sprechen. Dieses schreibt sich daher, weil Benedikt XIV. vorzüglich nur mit dem italienischen Synodalwesen bekannt war***); weil aber in Italien bis auf seine Zeit herauf nur eine theilweise Lethargie eingetreten war, (hielt ja sein Vorgänger Benedikt XIII. von 1686 bis 1723 noch 38 D.Synoden in Benevent!) und nur eine Aufschubspraxis bei den Einzelnbischöfen Platz gegriffen hatte, nicht ein schlechthiniger Stillstand †). Benedikt XIV. geht also aus dem historisch-

---

*) Z. B. lib. VI. VII. VIII. lib. X. lib. XIII. c. 6—25 incl.

**) Praefat. in Bezug auf deutsche D.Synoden, lib. I. c. 2. n. 5. in fine und lib. I. c. 6. n. 5.

***) Denn an der obigen Stelle citirt er als Bürgen einen gewissen Canoniker von Trient, Leopold Pilatus, „Origines juris pontific." lib. 5. tit. 2. de conc. eccles., was für italienische Zustände niemals geschieht!

†) Dieses Wort will man gewöhnlich auf das Synodalwesen des 19ten Jahrhunderts κατ' ἐξοχήν geltend machen. Doch werden wir sehen, wie einige Theoretiker des 19ten Jahrhunderts glauben, das Tridentinum (sess. 24. c. 2.) sei nicht völlig im 19ten Jahrhundert abhanden gekommen; nur habe man an den Worten „singulis annis" dortselbst etwas probirt, ob sie metallisch-dehnbar seien, etwa zu 10, 20, 40—100 (und wir wollen weiter fortfahren), 100—1000 Jahren (εἰς ἀποκατάστασιν τῶν ὄντων). Nach einer solchen, sich selbst bezeichnenden Theorie hätte man das Tridentinum in

canonistischen Felde nicht in das rein historische hinüber; dieses hätte aber geschehen können, weil mit dem Aufhören der Konzilien und D.Synoden eine Geschichte ohne Canonen beginnt (nämlich sub grano salis in Bezug auf Trid. sess. 24. c. 2. verstanden).

4) Besonders diese letztere Leistung betrachtend, setzten wir uns zum Zweck:

a) theils manche Prinzipien aufzufinden für die aggregatweise in jenem Werke (insbesondere lib. III. de vocandis ad synodum) zerstreuten Abhandlungen;

b) theils eine ganz andere Methode herzustellen, indem wir zuerst das allgemeine Recht über die nachtridentinische Synode rein für sich und in abstraktester Fassung fixiren und dann erst eine Dialektik jener Allgemeinheit sowohl nach den verschiedenen, so schwere Übergänge enthaltenden Zeitabschnitten, als nach den verschiedenen kirchlichen Ländern diesseits und jenseits des Oceans zu schreiben gedenken.

5) Unser Vorhaben hat also eine ganz andere Richtung. Es sucht jene Ineinanderwerfung des Allgemeinen und Besondern zu verhüten, und anstatt einer bloß anatomischen Methode eine physiologische geltend zu machen. Der Anatom setzt seine Gebilde in genau artikulirter Weise und mit feinen Sonden auseinander, klar für die Sinnesanschauung, wie z. B. Benedikt XIV. de s. d. lib. II. (de iis, qui syn. dioec. cogere possunt c. 1—12.); lib. III. (de vocandis ad synodum c. 1—8.); lib. IV. (de officialibus . . aliisque, qui pro futuris eventibus eliguntur c. 1—7.) etc. — Nun ergreift der Physiologe jenes Resultat und sucht es in Fluß zu bringen. Wie geschieht aber dieses?

a) Indem er für jene anatomischen Gebilde ein Lebensagens aufsucht; denn wo Bewegung werden soll, dort muß ein Agens sein (principians). Also ist die Aufgabe gestellt, jene anatomischen, allgemein rechtlichen Bestimmungen über die nachtridentinische D.Synode als principiata nachzuweisen aus einem den tridentinischen Vätern vorschwebenden Lebensgedanken (agens, principians). Also setzen wir

---

Suspension versetzt, ohne je wieder oder alsobald an eine Absolution aus dieser Censur zu denken. Sehr unkirchlich! — Bei einer solch' feinen Unterscheidung gilt also wohl nicht das bekannte: „**Qui bene distinguit, bene docet.**“

(scil. innerhalb der Physiologie) dieses principians als Begriff voran (§. 142.), und lassen jene anatomischen principiata (von §. 144—148.) aus jenem Begriffe hervorgehen als sein Allgemeinwesen *).

Es ist eine nicht gar leichte Aufgabe, für die nachtridentinische D.Synode die allbekannte Frage zu lösen: „Was ist Lebenskraft?“ d. h. welches ist der Rechtsgedanke der verschiedenen tridentinischen, die D.Synode unmittelbar oder mittelbar berührenden Gesetzbestimmungen **)? Dieses ist der erste, oben angegebene Zweck.

b) Hat aber der Physiologe dieses Agens gefunden, und aus ihm jene allgemeinen Gesetzesbestimmungen erzeugt sein lassen, so hat er die Ein- und Gegen-Wirkung jener Gebilde, ihr Wachsthum in den verschiedenen Altern und Zonen und endlich den Tod oder Todesschlaf zu erklären. Dieses unser zweiter Zweck (3. b.). Dessen Lösungsversuch von §. 149. bis §. 195. im besondern Theile.

6) Nun beginnt ein anderes Problem. Was gehört zu den allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die nachtridentinische D.Synode, was zu den besondern? Eine schwere Frage!

a) Das ist vor Allem sicher, daß der tridentinische Canon über Provinzialkonzilien und D.Synoden (sess. 24. c. 2.) dem jus commune

---

*) Wir verabscheuen jene mehrere Jahrhunderte hindurch herrschende Methode, welche zu dem anatomischen Typus (daher mechanische Präformationslehre genannt) das Lebensagens als ein ihm Fremdes auf äußerliche Weise hervortreten läßt, um so jenem Typus Leben einzublasen. Nein! der Typus ist ja selbst das sich bildende Leben, also selbst ein Principiatum; so hier der tridentinische Typus der D.Synode; also ist er als posterius (nicht als praeformatum) zu behandeln. In diesem Punkte herrscht zwischen Natur und Geschichtsleben nicht bloß eine Analogie. Dieses zur Rechtfertigung. Damit endet der allgemeine Theil.

**) Eine überaus interessante Untersuchung. Sie schien uns deßhalb wichtig, um so auf historischem Wege jene Frage bis über die Säkularisation herüberzuleiten, und so mit einem, für die Männer des Urtheils angeschriebenen, Fragezeichen bei der durch Hirscher angeregten und noch lange nicht tief genug erwogenen Frage stehen zu bleiben: „Was soll aber unsere D.Synode werden?“ Welcher Rechtsgedanke, d. i. welche Lebenskraft soll ihr inwohnen im Verhältniß zum tridentinischen und päpstlichen Rechte (besonders was Repräsentation betrifft)? Wir glauben, dieses sei der klare Sinn des etwas unklaren Hirscher'schen Ausdrucks: „Benedikt XIV. würde heut zu Tage ein anderes Werk schreiben.“

über unsern Gegenstand angehöre, sowohl seiner Rechtsgültigkeit nach [denn ein allgemeines Konzil bindet kirchlicher Seits unmittelbar *)], als seiner Reception nach **).

b) Aber anders verhält es sich mit den tridentinischen Reformcanonen, welche die D.Synode mittelbar berühren. Die tridentinischen Bestimmungen über Einschränkung der exemten Cathedralcapitel und exemten Klöster und Collegien haben sicherlich einen enormen Einfluß auf die Verfassungsgestaltung der D.Synode; nun wurden aber bekanntlich in Frankreich gerade einige hieher bezügliche Canonen nicht recipirt, weil der französische Staat das „divide et impera", d. h. „nehme dich der Interessen des einen kirchlichen Standes gegen den andern an, um alle zu beherrschen," schon damals herrlich verstand, als die übrigen östlichen Staaten noch am ABC=Buch der Kirchenherrschaft klebten. Nun fragt es sich: „Sind jene Bestimmungen dem jus commune angehörend oder (weil nicht überall befolgt und nur in einigen Ländern geschichtlich geworden) bloße Momente?" Geschichtlich betrachtet gehören jene tridentinischen, die D.Synode berührenden Verordnungen also nicht dem jus commune an. Aber hier hat nicht die Geschichte zu entscheiden, sondern das juristische „Sollen". Dem jus commune gehört an, was für die ganze Kirche „Verbindlichkeit" hat. Also lautet nunmehr die Frage so: „Hatten die tridentinischen Reformbestimmungen allgemeine Verbindlichkeit (juris communis), oder erlangten sie dieselben erst durch den Beitritt der Einzelstaaten?" In letzterm Falle müßten alle innerhalb der Kirche stehenden Staaten ihre Reception aussprechen, damit ein jus commune herauskäme. Weil aber die Kirche als einheitliches Ganzes ihren Selbstzweck (also auch das jus commune) nicht von einer Vielheit der Staaten erst erhalten kann, ohne sich selbst aufzugeben, darum hat sie jenes Monstrum von einem Rechtssatze ***) nie anerkannt, nur

*) Dieses ist aber nicht bloß für diesen Fall, sondern überhaupt berührt §. 73. gegen einige Gallikaner.

**) Denn jener Canon wurde in allen Ländern recipirt, selbst Frankreich nicht ausgenommen; cf. de la Luzerne dissert. VI. p. II. art. 2. n. 19. p. 1720.

***) Und wie viele tausend selbst in Höhen des Staates Befindliche theilen ihn nicht?

ertragen. Diese Ansicht macht alles Kirchenrecht, insoferne es mehrere Staaten umfassen soll, zu einem zufälligen Produkte verschiedener Staaten; was zufällig ist, dessen Gegentheil ist aber eben so gut möglich. Also zerstört doch jene Ansicht alles Kirchenrecht in der Möglichkeit (wenn auch nicht faktisch, wie die neuere Kirchengeschichte ein lebendiger Beweis ist); also zerstört sie auch prinzipiell das jus commune; also die sichtbare Kirche; also die Kirche. — Also bleibt uns auch der Satz: „Die tridentinischen Reformen sind als jus commune zu behandeln, abgesehen von allen Staatsplaceten."

c) Darum ziehen wir sowohl die allgemein recipirten (sub A. enthaltenen), als nicht allgemein recipirten (sub B. enthaltenen) Reformbestimmungen des Konzils von Trient zum jus commune über die D.Synode. Noch mehr! darum ziehen wir alle tridentinischen Disciplinarreformen in Punkten, die seitdem an den Staat übergingen — und wie viele sind deren nicht? —, zum jus commune ecclesiasticum, und die in Folge dieses Abfalls vom tridentinischen Rechte in dem einen Lande früher, in dem andern später, in dem einen auf diese Art, in dem andern auf jene Art durchgeführten Rechtsumgestaltungen der D.Synode werden wir in den besondern Theil dieser vierten Epoche hinüberziehen (d. h. in die wirkliche Verfassungsgeschichte der nachtridentinischen D.Synode).

d) Aber noch eine Schwierigkeit größerer Art erhebt sich. Benedikt XIV. und die meisten nichtfranzösischen und nichtbelgischen Canonisten vor ihm und vor dem Entstehen der josephinischen Rechtsschule sehen die Congregatio interpretum conc. Trid. mit ihren Deklarationen und die Päpste mit ihren Reformbullen als verbindende Autoritäten an, und stellen die D.Synode auch unter diesem Gesichtspunkte dar. Hier sind es aber nicht bloß die Staaten; hier ist es zudem eine große innerkirchliche Parthei *) selbst, die diese Art päpstlicher Reform-

---

*) De Marca, „de conc. sacerd. et imp." lib. 6. c. 24. n. 12., weist dieses für Frankreich nach; Van Espen nach einem frühern belgischen Schriftsteller Bertrand Loth (resolut. belgicae tract. 2. art. 10.) weist es für Belgien nach (jus eccl. p. I. tit. 22. c. 5. n. 1. und 17.), und macht sich zum Advokaten dieser Ansicht. Dagegen sehen wir die deutschen Kirchenfürsten sich öfter (vergl. §. 144 — 148.) an die Congregation wenden; Erzbischof Maximus von Cöln in den Statuten der D.Synode v. J. 1651 p. I. c. 1. n. 4. (Harzh. t. IX. p. 728.) erklärt, den apostolischen Sanktionen und den Deklarationen der Cardinäle anzuhängen ꝛc.

bestimmungen von einem fremden Placete abhängig macht (hier von dem Consense des Nationalepiskopats oder gar den Deklarationen der Congregation gegenüber, z. B. bei Correkturen von Synodalakten, vom Consense des Einzelnbischofs). Sind also die Deklarationen der Congregation über die D.Synode — diese bilden eine Hauptquelle für diese Epoche — zuerst für den Einzelnbischof bindend? und wenn auch dieses, vermögen sie je, weil nicht, wie die päpstlichen Bullen, in Rom publizirt, ein gemeingültiges Recht zu bilden? Benedikt XIV. scheint auch das Zweite anzunehmen; denn wo immer über Synodalpflicht u. dgl. ein Zweifel entsteht, löst er ihn durch solche Deklarationen. Hiemit will er angeben, wie die Einzelnbischöfe in ähnlichen Fällen zu handeln haben, und es ist kaum anzunehmen, daß er ihnen nur einen Rath ertheilen wollte, den sie kraft eigener Autorität auch umgehen könnten. Und würden sie es thun, dann — wie oft geschah es nicht? — wäre immer der Appell nach Rom offen; und die Congregatio interpretum würde diese Appellsache entscheiden und wahrscheinlich auf gleiche Art entscheiden, und man wäre wieder auf die erste der obigen Fragen zurückgetrieben, „ob diese Deklarationen überhaupt bindend seien." Also bleibt soviel gewiß, daß es sich eigentlich nur darum handle, „ob jene Deklarationen nur Privatansehen haben (diese Ansicht nehmen Cardinal de la Luzerne und sein Antipode Maultrot für die französische D.Synode in Anspruch), oder für die Einzelnbischöfe bindend seien." Hat man aber Letzteres einmal angenommen (was Benedikt XIV. thut), dann muß auch zugegeben werden, daß diese Deklarationen eine allgemeine Rechtsquelle im Fortgang werden können. Wie eine solche Allgemeinheit erwachse, wurde §. 52. an den Deklarationen der Congregation über den Sinn des Placets, welches dem Clerus auf D.Synoden nach dem römischen Pontifikale zusteht, sattsam gezeigt. Hier haben wir aber noch den überaus richtigen Beisatz zu machen, daß man die bindende Kraft der Deklarationen für den einschlägigen Bischof vollauf annehmen könne, daß es aber rein der Wissenschaft überlassen bleiben müsse, zu bestimmen, welche nur für jenen Bischof und seine Verhältnisse, und welche auch für die Andern möglicherweise als bindend müssen angesehen werden. So werden wir von §. 144—148 inclus. manche Deklarationen der Congregation über D.Synoden antreffen; aber weil sie zunächst an italienische Bischöfe

mit Duodez-Bisthümern erlassen sind, so muß für die Wissenschaft die Bestimmung übrig bleiben, ob die Congregation für Spanien, Deutschland 2c. dieselbe Deklaration erließe. In diesem Sinne behaupten wir, daß zwar viele jener Deklarationen über die D.Synode, aber bei weitem nicht alle, je ein allgemeines Recht bilden könnten. Trotz dieser gegenüberstehenden gallikanischen Ansicht und trotz dem Umstande, daß jene Bullen und vorzüglich die Deklarationen der Congregation über die D.Synode erst successiv innerhalb der nächsten zwei Jahrhunderte nach dem zu interpretirenden Texte des Konzils erschienen, werden wir sie doch zum tridentinischen jus commune über die D.Synode rechnen; jenes, weil einem etwaig gallikanisch Gesinnten doch die Freiheit bleibt, unserer allgemeinen Darstellung eine ganz verschiedene Auffassung zu geben; dieses, weil Text und Interpretation, wenn auch zeitlich, doch nicht juristisch getrennt werden darf.

e) Also bleibt als Gesammtresultat dieses §., daß wir zuerst den durch das Tridentinum (a. b. c.) und das päpstliche Interpretations- und Reform-Recht (d. e.) heraufgeführten Verfassungsumschwung der D.Synode allgemeinrechtlich zeichnen und dann in die besondere, noch viel mehr vom Mittelalter abstechende Verfassungsgeschichte jenes Umschwunges eingehen werden.

Allgemeiner Theil der vierten Epoche.

§. 142.

Lebensgedanke (Begriff) der tridentinischen D.Synode.

Es ist schon oben §. 121. als Charakter der dritten Epoche bezeichnet worden, daß das Papstthum sich zusehends mehr und mehr centralisirte, indem es eine immer unmittelbarere Stellung nach Unten hin einnahm durch die Privilegienbriefe der Exemtionen, und zwar auf Kosten der bischöflichen Macht überhaupt und Synodalmacht insbesondere. Es schien, als ob nach Unten hin die Episkopalmacht immer stärker vertheilt werden wolle, um so die Mittelinstanzen mehr und mehr auszulöschen, um so sich selbst durch Legaten und Nuntien in das verlassene Erbe einzusetzen.

Das Tridentinum begann wieder einzulenken, um die Jurisdiktion der Bischöfe nicht ganz zu decentralisiren. Es begann daher zwischen der bisherigen Praxis (den gänzlichen und theilweisen Exemtionen von

Personen, Sachen, Klosterorden, Cathedralcapiteln, Collegiatstiften, Archidiakonen=Übermacht u. s. w.) und einem, die bischöfliche Macht wieder bischöflicher machenden Systeme eine Vermittlung einzuschlagen, um keinem Theile zu wehe zu thun. Wie es aber oft geschieht, wenn man Keinem zu wehe thun will, aus Achtung der Geschichte, welche keine Sprünge liebt und keine völlig entgegengesetzte Prinzipien (vom Übermaaß der Exemtionen in völlige Exemtions=losigkeit), so genügt man am Ende Keinem. Und so geschah es auch hier. Innerhalb der nachtridentinischen D.Synode bekriegten sich diese zwei feindlichen Potenzen fort und fort, und so wurde am Ende auch dadurch (wie sich ergeben wird) das Produkt für die Erscheinung = 0. Der Bischof stellt die Contraktivkraft dar; die Exemten die das Weite suchende Repulsivkraft; jene strebt nach Einheit, diese nach Theilung. Kommt die eine derselben zu sehr in die Macht, dann ist auch das Einheitswerk zerfallen.

Auf den Grund der tridentinischen Reformbestimmungen hin entstand ein endloser Krieg zwischen Bischöfen und Klöstern und Collegien über den Sinn des tridentinischen Buchstabens; ein endloses Recurriren nach Rom von beiden Seiten; von Seiten der Bischöfe, um zur Synodalpflicht und zur Anerkennung von Synodalgesetzen anhalten zu können; von Seiten der Andern, um von Synodalpflicht und Synodalgesetzen befreit zu werden. Es lagen in diesem Kampfe Elemente verborgen, die schwer vereinbar waren. Auf der einen Seite der tiefe Drang nach kirchlicher Einheit und Ordnung; dieses sprach für die Rechte des Episkopats gegen alle Ausnahmsbildung. Auf der andern Seite die Macht und glänzende Stellung (und in Deutschland die wachsende Landeshoheit) der Äbte, welche sich von den Bischöfen in die Temporalangelegenheiten *) ihrer Klöster und ihrer Pfarreien nicht durch Synodaldekrete wollten einreden lassen; dieses sprach für Exemtionen.

Wie sollten auf dem Wege des historischen Rechts die zwei feindlichen Elemente eine vom Tridentinum umsonst versuchte Mitte finden? Ohnedem war aber an keine Gedeihlichkeit der D.Synoden

*) Man nehme die Synodalien des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts zur Hand, und sehe, wie weit damals noch die Bischöfe ihre Autorität in die heutzutage als res temporales oder, wenn's gut geht, als res mixtae abgewürdigten Angelegenheiten hineinerstreckten.

zu denken (wie Benedikt XIV. lib. IX. c. 15. n. 3. selbst andeutet). — Es gelang jene Lösung; aber — nur auf dem Wege des historischen Unrechts (der Säkularisation). Für die geordnete Diözesanregierung (also auch die D.Synode) ist jener Akt ein kirchlicher Fortschritt zu nennen; das haben sich noch Wenige verhehlt. Es ist ein Akt, bei dessen Beschauung der Kirchliche nicht weiß, ob er lachen soll oder weinen.

Nun kommen wir daran, den Gedanken zu bezeichnen, welcher als der Geist der tridentinischen Bestimmungen gelten kann.

I. „Concentrirung der Synodalmacht gegenüber der vortridentinischen Epoche" ist jener Lebensgedanke.

II. Aber worin besteht denn die Macht der D.Synode, als in der juristischen Macht des Bischofs in Vermittlung mit der moralischen Macht des Clerus? Also besteht der Geist des Tridentinums darin, das Eine zu concentriren und das Andere.

III. Die juristische Synodalmacht des Bischofs wurde aber concentrirt durch Schwächung der juristischen Kirchenmacht an andern Punkten:

a) durch theilweise persönliche (de s. d. lib. II. c. 11.; lib. III. c. 1. und 2.), theilweise reale (ibid. lib. IX. c. 15.; lib. XIII. c. 4. 6.) Unterordnung der Exemten unter die Synodalmacht des Bischofs *);
b) durch Einengung der exemten Cathedral- und Collegiat-Capitel (sess. 25. c. 6. de ref.);
c) durch Einengung der Archidiakonal-Gerechtsame (sess. 24. c. 3. de ref.; sess. 24. c. 20. de ref.; sess. 25. c. 14. de ref.), der Dekanalgerechtsame (sess. 24. c. 20. de ref.; sess. 25. c. 14. de ref.);
d) dadurch, daß dem Bischof (ob privative oder gemeinsam mit dem Clerus vgl. §. 65.) das Recht zugestanden wurde (sess. 25. c. 10. de ref.), in seinem Sinne auf der D.Synode die päpstlichen Richter in partibus zu ernennen. — Dadurch also, daß das Tridentinum mit der erhöhten Stellung des Bischofs als Ordinarius eine Delegatenwürde verband, hob es die Synodalmacht des Bischofs.

---

*) Cf. de la Luzerne diss. VI. p. II. art. 2. n. 12—20. und Blandiniere sur les synodes conf. II. quest. II.

IV. Die moralische und juristische Synodalmacht des Clerus fand aber eine Concentrirung:

a) dadurch, daß vorzüglich der Seelsorgsclerus vom Tridentinum (sess. 24. c. 2.) als synodalberechtigt und synodalpflichtig betont wurde. Diese Bestimmung ruht auf der Einsicht, daß die D.Synode nur dann fruchtbringend sein könne, wenn dieser Stand mitgewirkt und mit evangelischem Feuer entzündet worden;

b) dadurch, daß der seelsorgliche Regularclerus (Klosterpfarrer) nach sess. 24. c. 2. nicht mehr, auf Exemtionen pochend, sich der Synodalpflicht erweigern und so mitten im Herzen der Diözese die feste Ordnung ersticken konnte;

c) dadurch, daß das Tridentinum (sess. 24. c. 18.) dem Clerus auch die Macht einräumte, ein absolutes Veto einzulegen auf der D.Synode gegen mißliebige, etwa allzu schulmeisterlich gesinnte Examinatoren, Behufs zu erlangender Pfründen. Dadurch ging seine sonst bloß moralische Macht in eine juristische über.

V. Legen wir nun den oben (n. III. a.) in Bezug auf die exemten Klöster in ihrem Verhältniß zur D.Synode aufgestellten Satz wieder in weitere Bestimmungen auseinander, so liegt im Geiste der tridentinischen Verordnungen (insbesondere auch zunächst Anbetrachts der D.Synode sess. 24. c. 2.) die durchgreifende Unterscheidung von eigentlichen und innern Klosterangelegenheiten und allgemeinen Diözesanangelegenheiten.

VI. Was die Gesetzgebung *) über eigentliche Klosterverhältnisse betrifft, so können vom Standpunkte des tridentinischen Rechts aus folgende Prinzipien festgestellt werden:

1) Kein Kloster soll ferner mehr unmittelbar (d. h. ohne gesetzgebende, beaufsichtigende Mittelinstanz) unter dem römischen Stuhle stehen, damit keines, unerreicht vom fernen Oberherrn, der Zucht entwachse. Derartig exemte Klöster sollen entweder in einer Kirchenprovinz oder zwei bis drei zusammengenommen, Generalcapitel bilden (congregationum generalia capitula). Wenn

---

*) Aufsicht, Visitation, peinliche Justiz sind hier völlig von der reformatorischen, d. h. gesetzgebenden Gewalt zu trennen. Oft besaß der Bischof die letztere nicht, da sie den Generalcapiteln u. s. w. zustand; aber dennoch räumte ihm das Tridentinum (wie später berührt werden soll) eine Aufsicht, Visitationsrecht u. s. w. ein — cumulative mit den Ordensobern. Wie weise!

dieses (metropolitano instante) nicht geschehen sollte, dann soll der Bischof, in dessen Bisthum sie gelegen, als päpstlicher Delegat ihre Mittelinstanz bilden und zwar modo privativo für Klosterreform und Klostervisitation. Dieses Alles nach sess. XV. c. 8. de regularibus. Ebenso sollten nach sess. 25. c. 9. de regul. die bisher päpstlich unmittelbaren Nonnenklöster der Macht des Bischofs in der Eigenschaft eines päpstlichen Delegirten unterworfen werden; war ihre Regierung aber schon von einer Mittelinstanz ausgegangen (a deputatis in capitulis generalibus vel ab aliis regularibus), so soll es dabei sein Verbleiben haben. Also fand hier auch derselbe Umschwung statt.

2) Wie es also vor dem Tridentinum drei Arten von Klöstern gab (nach sess. 15. c. 8. de regul.), so sollte es fürder nur zwei Arten derselben geben, nämlich:

a) entweder solche, die nur (privative) unter der Reform- und Gesetzgebungs-Gewalt von Generalcapiteln standen und unter der Aufsicht, Visitationsgewalt u. s. w. von Generalcapiteln und Bischöfen *) zugleich (cumulative);

b) oder solche, welche unter der Reform- und Gesetzgebungs-Gewalt (also auch unter der D.Synode), ebenso auch unter der Aufsichts-, Visitations- und theilweisen Straf-Gewalt des Bischofs standen, entweder in der Eigenschaft eines Ordinarius (vor wie nach dem Tridentinum nach sess. 15. c. 8. de reg.) oder in der nachtridentinischen Eigenschaft

*) Die Aufsichts-, Visitationsgewalt, ja Criminalgewalt der Bischöfe in concurrenter Weise mit den Visitatoren, Vorständen der Generalcapitel (cf. sess. 15. c. 8. de regul.) wurde in vielen, einer großen Casuistik unterworfenen Canonen ihnen ebenfalls vom Tridentinum meistens in delegirter Eigenschaft übergeben (vgl. z. B. sess. 5. c. 1.; sess. 25. c. 5. de reg.; sess. 21. c. 8. de reform. etc.). Es geschah dieses theils in suppletionem negligentiae der Ordensobern, theils um durch diese Concurrenz mit mehr Sicherheit eine innere Klosterdisciplin zu erhalten, welche über das Papier hinausreichte. Da aber in solchen Fällen die Aufsicht und die Visitation ꝛc. nicht auf D.Synoden modo scrutinii, sondern innerhalb der Klöster selbst und durch den Bischof in eigener Person (wie beinahe durchgängig das Tridentinum und die Deklarationen fordern) zu geschehen hat, so haben sie keine Beziehung zur D.Synode. Wir führten es nur an, weil es nichts Verwirrenderes gibt, als dieses Studium der durch die tridentinischen Beschlüsse reducirten Exemtionen, um damit ein einfach klares Bild zu geben.

eines päpstlichen Delegirten (wenn nämlich nach sess. 15. c. 8. de reg. die Bildung der Generalcapitel versäumt wurde).

3) Also sind wir auf indirektem Wege zu dem Satze gekommen, welcher einen Felsen bildet für das Verständniß des Ganzen: Nach dem tridentinischen Konzil steht die Disciplinirung aller jener Klöster, welche keine Generalcapitel über sich haben, unter dem Bischofe und unter seiner D.Synode. — Davon gibt es keine Ausnahme *). Alle Berufungen auf früher sind haltlos; nur ausdrücklich und neu verliehene Privilegien können von jenem Alternativum befreien **).

4) Nun erscheint uns der so schwer zu interpretirende Satz sess. 24. c. 2. de reform. in Bezug auf D.Synoden theilweise als klar. Es heißt nämlich: „Synodi dioecesanae quotannis celebrentur, ad quas exempti etiam omnes, qui alias, cessante exemptione, interesse deberent nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur etc.“

Also ist dieser Satz folgendermassen aufzulösen: „Syn. dioec. quotannis celebrentur, ad quas exempti etiam omnes, qui alias, cessante exemptione, interesse deberent, qui non subduntur capitulis generalibus, accedere teneantur.“

Nehmen wir nun dasjenige, was uns als Consequenz von n. 1—3. erscheint, heraus, so lauten die Worte: „Ad quas exempti etiam (ii) omnes, qui non subduntur capitulis generalibus ***) accedere teneantur. . . . . .“ Das „etiam“ bezeugt, daß es (wie wir 2. b. dargethan) mit den „vor“ dem Tridentinum nicht eximirten Klöstern sein Verbleiben haben soll.

5) Nun erscheint aber noch eine Schwierigkeit, die durch den tridentinischen Buchstaben nicht gelöst wird; die in Folge dessen eine Menge von Fragen an die Congreg. interpr. hervorrief, und die trotzdem †) keine strenge Erledigung fand. Es ist nun zwar über alle

---

*) Cf. de s. d. lib. III. c. 1. n. 3.; lib. III. c. 1. n. 8.

**) De s. d. lib. III. c. 1. n. 15. ist's mit dürren Worten bestätigt.

***) Fagnani in c. 9. de maj. et obed. (I. 33.) und der Canonist de Lucca, de jurisd. discurs. 37. n. 5. (wir lernten ihn schon §. 75. kennen), interpretiren eben so.

†) Die Säkularisation hat uns zwar von allen diesen Zweifeln befreit; aber für den historischen Forscher haben sie Interesse, nicht aus casuistischen Gründen, sondern weil es (wie man sieht) um klare, für die Reform der großen Weltkirche bestimmte Prinzipien zu thun ist.

Zweifel erhaben, daß alle Klöster, welche nicht unter Generalcapiteln stehen, die D.Synode für sich als bindend anerkennen müssen für innere Klosterdisciplin (um welch' letzten Punkt es sich in n. VI. dieses §. ausschließend handelt, im Gegensatz zu n. VII.). — Aber nun erhebt sich die Frage: „Wessen Bischofs D.Synode soll für solche bindend sein?" Waren sie vor dem Tridentinum nicht völlig eximirt [denn dieses ist identisch mit dem Satze: von der Synodalpflicht eximirt *)], dann bleiben sie für die nachtridentinische Epoche ihrem frühern Ordinarius unterworfen. Aber wessen Synode sollten die frühern Exemten zufallen, die nach dem Tridentinum unter keinem Generalcapitel standen? Der tridentinische Text antwortet: „Ad quas (sc. syn. dioec.) exempti etiam omnes qui alias, cessante exemptione, interesse deberent . . . . . accedere teneantur." Dieses ist entscheidend für alle jene, welche ohne oder mit einem Gebiete von Weltkirchen (erste und zweite Classe von Prälaten nach lib. II. c. 11. n. 2—3.) ringsum von dem Bisthume eines einzigen Bischofs umschlossen sind; denn in dem Falle (alias), als ihre Exemtion nicht vor dem Tridentinum bestanden hätte oder theilweise **) noch fortbestünde (cessante exemptione), würden sie jenem Bischofe und jenem Bisthume zugehören. Aber wohin werden die Praelati vere Nullius (de s. d. lib. II. c. 11. n. 4.) repartirt werden, welche mit dem Gebiete ihrer Weltkirchen von mehreren Diözesen umgrenzt werden, und insoferne ein Quasi-Bisthum besitzen (daher auch Quasi-Episcopi genannt) innerhalb mehrerer Bisthümer? Daß die Seelsorger derjenigen Weltkirchen, welche das Quasi-Bisthum der Äbte Nullius ausmachen, mögen sie Welt- oder Regular-Priester sein (quicunque illi sint nach sess. 24. c. 2.), zur D.Synode des am nächsten stehenden Bischofs verpflichtet seien, ist der Ausspruch der Congreg. interpret. vom 12ten Februar 1620 (de s. d. lib. III. c. 5. n. 3.). So fest aber dieser Satz steht, so wenig trägt er bei

*) So lange nämlich ein Kloster vor dem Tridentinum nicht in allen Punkten exemt war, mußte es dem Synodenrufe wenigstens für diese Punkte Gehör geben.

**) Nämlich in denjenigen Rechten der Äbte und Klosterobern, bezüglich welcher das Tridentinum die Exemtionen durchaus nicht beeinträchtigen wollte, als da sind z. B.: Vollziehungsgewalt nach der Norm der Generalcapitel- oder Synodal-Gesetze, Aufsicht, Bestrafung der Klosterunterthanen, Verwaltung der Temporalien (Erwerbsrecht, Verkaufs- und Verpachtungs-Recht ꝛc.).

zur Lösung der vorhin aufgeworfenen Frage. Denn hier handelt es sich nicht um die Reform des Quasi-Bisthums, sondern um die Kloster-Disciplinargewalt. Wenn ein solcher Abt als Quasi-Bischof auch unter der D.Synode desjenigen der ihn umgebenden Bischöfe steht, welchem das Tridentinum sess. 24. c. 9. de ref. die Visitationsgewalt über seine Quasi-Diözese zugesprochen hat, so ist noch der Zweifel offen, ob er auch als Abt unter dessen Synodalgewalt stehe. Dieser Zweifel ist nicht positiv lösbar, weil keine Interpretation von Autoritätswegen erfolgt ist. Die Rechtscasuisten sind theils für die Ansicht eingestanden, daß er auch als Abt der D.Synode des näheren Bischofs unterworfen sei nach der Analogie ihrer quasi-bischöflichen Würde, theils für die Ansicht, daß er seinen Synodalherrn sich einmal (semel) frei auserküren dürfe nach Analogie der autocephalen Bischöfe Betreffs der Provinzialkonzilien (sess. 24. c. 2. de ref.), theils der Ansicht, daß er Selbstherr sei, frei von aller Diktatur, komme sie von Generalcapiteln oder von irgend welchem Bischofe. Der letzten Ansicht scheint Benedikt XIV. (de s. d. lib. III. c. 1. n. 16.) gewogen. Wäre diese Ansicht gegründet, dann hätten wir hier — und hier allein — ein Ausnahmsgesetz von dem oben felsenfest hingestellten Prinzipe, daß das Tridentinum eine strenge Alternative zwischen Generalcapiteln und bischöflichen D.Synoden in Bezug auf exemte Äbte geltend gemacht habe. Darum detaillirten wir die Sache. Das Bild ist aufgerollt, und es bleibt uns als Resultat, „daß ein ungewisser Ausnahmsfall einer gewissen Regel keinen Eintrag thue."

VII. Nun soll erwogen werden, inwieferne nach tridentinischem Grundrisse die Exemten in nicht klösterlicher Eigenschaft unter der D.Synode standen. In die Sphäre des nicht Klösterlichen fällt aber dasjenige, was überhaupt das kirchliche Diözesanleben betrifft. Hier sind aber die Klöster mit ihren annexen Klosterkirchen und den übrigen, unter dem Krummstab der exemten Äbte stehenden Weltkirchen einer gesonderten Betrachtung zu unterwerfen.

1) Was die Klöster mit Kloster-Gottesdienst und Kloster-Seelsorge betrifft, so hat das Tridentinum sogenannte „Materias nunquam exemptas" aufgestellt, als da z. B. sind die Diözesanfeiertage [sess. 25. c. 12. de reg.] *), Mißbräuche beim Gottesdienste [Trid. sess. 22. de

---

*) Ausführlich erörtert de s. d. lib. XIII. c. 4. n. 6.

observ. et evitand. in celebr. missae] *), Ausstellung ungewöhnlicher Bilder [sess. 25. de invoc. et venerat. sanct.] **), Prozessionsfeierlichkeiten (sess. 25. c. 13. de reg.), Klosterclausur c. 5. sess. 25. de regul. ***), Beichtstuhl i. e. examen pro cura, approbatio ordinarii nach c. 15. sess. 23. de ref. †), Diözesancensuren, Interdikte nach c. 12. sess. 25. de reg. und eine Menge anderer, für die Exemten vom Konzil erlassener Beschlüsse, über deren Ausführung wir an Benedikt XIV. (lib. IX. c. 15.) verweisen. N. 12. schließt er hier selbst: „Sed taedet jam cetera prosequi, in quibus Regulares delegatae subjacent episcopi jurisdictioni. Qui singula exacte et minutissime descripta videre desiderat, legat Chokier et Fagnanum."

In diesen Punkten ist also die D.Synode mit ihren dießbezüglichen Verordnungen bindend für alle innerhalb eines Bisthums situirten Klöster, damit ein Cult und eine kirchliche Sitte das Leben der Diözese erwärme und das fromme Gemüth erfreue. Hier will das Konzil durchaus keinen Riß, wenn auch sonst überall Exemtion bestehen sollte; hier soll der Bischof als Ordinarius oder als päpstlicher Bevollmächtigter die Parole der Einheit haben. Bezüglich der Äbte, qui vere Nullius, tritt hier dieselbe casuistische Mäklerei ein, wie in früheren Punkten. —

2) Nun die Hauptsache. Vor dem Tridentinum gab es Regularexemte ohne alle Jurisdiktion auf Weltkirchen (Benedikt XIV. de s. d. lib. II. c. 11. n. 2. nennt sie Exemte der ersten, d. i. der niedersten Classe); ferner solche, welche ein ringsum eingeschlossenes Bisthum hatten innerhalb eines größern Bisthums (IIdae. speciei nach lib. II. c. 11. n. 3.) oder vere Nullius, welche ein abgesondertes Territorium besaßen [IIIae. speciei nach n. 11. ibid.] ††). Die Ersten konnten keine

*) De s. d. lib. IX. c. 15. n. 5. mit den einschlägigen Deklarationen der congreg. concil. interpr.

**) De s. d. lib. IX. c. 15. n. 5. mit Deklarationen conc. interpr.

***) De s. d. lib. IX. c. 15. n. 6—8. nebst den Bullen Gregor's XV., Alexander's VII., Sixtus V., Urban's VIII. und den Deklarationen der Congregation.

†) De s. d. lib. IX. c. 15. n. 9. nebst den Constitutionen Gregor's XV., Clemens VIII. u. s. w.

††) Diese Unterscheidung ist nicht bloß von Privatbelang, sondern in Rom acceptirt. Benedikt XIV. erließ zwei Bullen, um den Rechtsunterschied der zweiten und dritten Classe gehörig zu fixiren; die eine Bullar. t. I. n. 76., die andere »inter multa« edit. am 24sten April 1747, Bullar. t. II. n. 33. (de syn. dioec. lib. II. c. 11. n. 4.).

Synode halten, weil ohne Volk und ohne Bischofsmacht über Weltpfarreien; die Zweiten und Dritten übten vor dem Tridentinum die Synodalgewalt. Aber hier war das Ende ihrer Synodalgewalt gekommen.

Das Quasi-Episkopat der Exemten sollte von nun an den untergeordneten Sinn haben, daß es vom Episkopate überherrscht und umschlossen werde. Dieses tief in's Leben einschneidende Prinzip ist der abstrakte Geist der hieher bezüglichen Reformbeschlüsse. Die Quasi-Episkopalrechte solcher Klösterobern sollten zwar fortdauern; aber sie sollten von nun an nur die Vollziehungsgewalt, mehr oder minder auch die Civil- und peinliche Justiz (vorzüglich über die Regularpriester an Weltkirchen), die Visitationsgewalt gemeinsam mit dem eigentlichen Bischofe, nicht aber die Gesetzgebungsgewalt, also auch nicht die Synodalherrlichkeit in sich schließen. Diese sollte nur den eigentlichen Bischöfen zustehen. Darnach sollten sie ihren Distrikt unter bischöflicher Mitaufsicht leiten. Nur bei den Prälaten vere Nullius ergab sich der in vielen Gestalten des Haders sich offenbarende Zweifel, welcher Bischof und welche D.Synode ihnen die Regierungsnorm vorzeichnen solle. Wir sahen schon oben (VI. 5.), wie dieser Zweifel seine Lösung dahin fand, daß die Seelsorger ihrer Weltkirchen von der Congreg. interpr. zur D.Synode des nähern Bischofs beschieden wurden. Daß aber die Äbte vere Nullius, von der äußern Lage ihres Distriktes begünstigt, sich bald aus dem Beamtenstande wieder in das verlorene Paradies des Gesetzgebungsrechtes hineinschwangen durch neue päpstliche Privilegien, welche den Bischof seiner bisherigen päpstlichen Delegatenwürde entkleideten, wird der Fortgang zeigen (vergl. §. 143.).

VIII. Fassen wir nochmals das bisher (n. VI. und VII.) Besprochene zusammen, so hat sich der eine tridentinische Gedanke, den wir (n. III. a.) zu Grunde legten, nämlich: „Hebung der juristischen Synodalmacht des Bischofes durch theilweise Unterordnung der Regularexemten“ in drei Untergedanken auseinandergegliedert:

1) Bezüglich der innern Klosterdisciplin gibt es nur das „Entweder“ „Oder“ von Generalcapitel oder Bischofssynode;
2) Anbetrachts von Realien (in materiis nunquam exemptis) sollen die Exemten insoweit unter der Synode stehen, daß ein

kirchliches Einheitsleben in Cult und Disciplin nach Außen hin sichtbar ist;

3) Anbetrachts der Quasi-Episkopalregierung soll feststehen, daß sie sofort nur mehr den Charakter einer Beamtenstellung hat nach gegebenen bischöflichen Synodalgesetzen.

IX. Es wurde aber auch als bewegender Gedanke der tridentinischen Väter angegeben (n. IV.), die moralische Synodalmacht des Clerus zu heben. Sie erkannten, daß es ebensowohl der Clerus selbst sei, welcher der Synode Ansehen und freudige Durchführung in Volk und Clerus verschafft, als die Stimme des Oberhirten. Eine wohlgeordnete Repräsentation, welche den am Seelenruder stehenden Stand in seinen schönsten Kräften umfaßte (den Seelsorgsstand und insbesondere den Pfarrerstand nämlich), schien ihnen vor Allem Noth zu thun.

Aber noch ein Zweites! Da sich ergeben hat, daß viele von Regularen versehene Weltkirchen der früher exemten Gebiete nun der D.Synode eines Bischofs zugewiesen wurden, so muß es als zweckdienlich erachtet werden, daß die Worte des Konzils insbesondere noch jene Synodalpflichtigkeit der Regularen betonen; denn also heißt es: „Ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum etiam annexarum debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sint, synodo interesse.“

Nachdem wir nun den (sub n. I. aufgestellten) tridentinischen Lebensgedanken von Schritt zu Schritt (n. II.—IX.) in immer weitere gemeinrechtliche Wesensbestimmungen haben auseinanderfallen lassen, so kommt es jetzt darauf an, diese Bestimmungen anatomisch nebeneinander hinzulegen und jede einzeln als gemeinrechtlich nachzuweisen.

§. 143.

Art der Fortbildung der tridentinischen Beschlüsse über die D.Synode durch den päpstlichen Stuhl und Interpretationsverfahren der Congregatio interpretum.

Das Tridentinum läge nun ziemlich nackt vor uns ausgebreitet.

I. Aber es sahen die Väter ein, daß seine Vermittlungsbeschlüsse nach jeder der zwei vermittelten Seiten hin einen Kampf entzünden werden; darum war auch hiefür (de recipiend. et observ. decret. conc.)

dem Papste die Sorge aufgetragen für Exekution und Interpretation der Konzilsbeschlüsse. Darum setzte Pius IV. i. J. 1564 für den Zweck der Exekution, Sixtus V. i. J. 1587 für den Zweck der Interpretation das Commissarium der Congreg. interpr. nieder.

Die Beurtheilung der Macht dieser Commission läßt sich nicht aus dem Texte de recip. et observ. decr. concilii bestimmen; und wenn Van Espen (jus eccl. p. I. tit. 22. c. 5. n. 1.) es scheinbar thut, so hat er eben schon sein Fixum von der Macht (resp. Machtlosigkeit) des Committirenden, welcher sich heiliger Vater nenne, mitgebracht. Die gallikanischen Ideen haben theilweise ein großes onus probandi, wenn sie nicht bloß „als Gestirne im Gehirne" glänzen wollen, anstatt am kirchlichen Tageshimmel; solche Fixa erschütterten (weil sie nach §. 9. nur eine halbe Wahrheit haben) bis heute noch nicht das Fixum der unwankbaren Cathedra Petri. Doch — eilen wir an die Thatsachen hin! Sixtus V. setzte einmal jenes mit päpstlicher Macht gerüstete Collegium ein, und daß Sixtus V. den Gallicanismus anticipiren wollte, hat noch Niemand behauptet. Sixtus V. gründete zwar noch zwei gesonderte und erst später von ihm copulirte Congregationen, pro consultat. episc. und pro consult. regul. prael.; aber die über die D.Synode wach werdenden Zwiste hatten meistens das Tridentinum zur Unterlage; daher sie der andern Congregation zubeschieden wurden.

II. Es ließe sich fragen, „ob diese Congregatio interpretum auch eine Justizbehörde gewesen (also mit kirchlichem Civilprozeß-Gange), da ihre Deklarationen auf angebrachte Beschwerden und Klagen nur Richtersprüchen gleichen." Aber wir begnügen uns mit der Antwort, daß es einen Punkt gebe, auf dem die Interpretation zuletzt Einzeln-Klagefälle entscheiden kann, jedoch ohne ein formell-richterliches Urtheil zu sein, gefällt auf eigentliche Klage und nach formell geregeltem Beweisgange. Also bildete sie wenigstens der That nach eine Richterbehörde. Also darf man wenigstens in diesem Sinne von Klag- und Beweis-Formirung reden Betreffs der zwischen Bischöfen und Exemten an jene Instanz gebrachten, die D.Synode betreffenden Differenzen. Darum wurde von den Exemten und den Bischöfen dasjenige, was in der That Klage war, nicht in Form der Klage vor die Congregatio interpretum gebracht, sondern in Form einer Frage, welche nach dem zu interpretirenden tridentinischen Texte zu lösen wäre. Daher fehlt hier jede Einvernehmung des Gegenpart;

es fehlt alles Replik- und Duplik-Wesen u. s. w. Es bleibe dahin gestellt, welcher Sinn mit dem Worte „Appellation" verbunden werden müsse, da die klagende Partei (die Exemten) den Bischof nicht als ihren ordentlichen Richter hatten, also gegen den Beklagten nur in Rom einen Spruch in erster und letzter Instanz erholen konnten; einen Richterspruch nämlich im oben angegebenen weitern Sinne.

III. Aber nicht bloß Klagen über verletztes Recht, sondern auch Petitionen um wieder zu erlangendes Recht sehen wir Betreffs der D.Synode in Rom einlaufen. Diese setzen aber ein päpstliches Dispensrecht voraus von Konziliarbestimmungen. Daher wird sich uns das Schauspiel eröffnen, manche Forderungen der Exemten (z. B. der vere Nullius um selbstständiges Synodalrecht) im xten Jahre, wo sie als Beschwerden über verletztes Recht auftraten, in Rom abgewiesen zu sehen, während sie im x + 4ten Jahre, wo sie unter dem Charakter der Petition anlangten, mit Erfüllung gekrönt wurden; z. B. wurde die Rechtsforderung des Archimandriten von Salvator in Messina i. J. 1738 abgewiesen zu Gunsten des Erzbischofs durch eine declaratio concil. interpr. vom 5ten Juli, während seine Petition i. J. 1741 durch Breve vom 4ten Januar ein Privilegium erwirkte zur selbstständigen Synodalhaltung (ausführlich de s. d. lib. II. c. 11. n. 7.).

IV. Wenn es sich nicht um strenges Recht, sondern nur um Ausnahmsakte vom tridentinischen Rechte (um Privilegien) handelte, dann konnte als Dispensgrund nur die Natur der Verhältnisse in Anrechnung kommen. Wie viele Äbte vere Nullius erhielten nicht auf diesem Wege der Gnade die Losbindung von der D.Synode des Bischofs mit dem Rechte selbstständiger Synodalbefugniß? Wie mächtig erscheinen z. B. nachmals nicht die beiden Barberinis (Franz und Carl), Äbte von Farfa und St. Salvator, auf ihren D.Synoden i. J. 1628 und 1685? Ebenso haben wir noch Synodal-Statutensammlungen der Äbte von Monte Cassino, von Nonantula u. s. w. in nachtridentinischer Epoche.

V. Wenn jedoch Fragen an die Congregatio interpretum einliefen, die dem Inhalte nach Klagen einer der streitenden Partheien waren, so mußte der Weg Rechtens eingeschlagen werden. Hier ergeben sich nun drei verschiedene in Ansatz zu bringende Seiten der Sache.

1) Entweder handelte es sich bloß um Losbindung von der

Synodalpflicht des Bischofs, ohne daß der Exemte das Recht, D.Synoden zu halten, hinwiederum für sich verlangte. Dieses geschah dann, wenn nur ein Kloster als solches und der Abt als solcher Autonomie begehrte, ohne dieselbe für seine quasi-bischöfliche Eigenschaft, d. i. für seine Weltkirchen (deren er vielleicht keine hatte) zu beanspruchen. In diesem Falle widerstand aber dem Exemten das tridentinische Prinzip. Dieses wurde schon oben (§. 142. n. VI.) erwiesen.

2) Oder es handelte sich nur um Einzeln-Diözesansynodalbestimmungen, in Bezug auf welche der Exemte über Eingriff und Übergriff, der Bischof über Ungehorsam klagte (z. B. in den materiis nunquam exemplis nach §. 142. n. VII. 1.).

3) Oder es handelte sich (z. B. bei Äbten vere Nullius) darum, ihr Quasi-Episkopat im vortridentinischen Sinne (also mit dem Rechte der selbstständigen Bisthumssynode) und nicht bloß im Sinne einer Administrativ- und Justiz-Gewalt zu beanspruchen. Hier stand wieder meistens das Prinzip der tridentinischen Väter entgegen (vergl. §. 142. n. VII. 2.).

Mit Übergehung des zweiten Punktes, welcher nach den einzelnen Rechtsmaterien, deren Zahl Legion heißt, hier nicht zu erörtern ist, sollen hier nur die Maximen der Congregation in Bezug auf den ersten und dritten Punkt einen Platz finden!

Die Congregatio interpretum hielt in Bezug auf den ersten Punkt streng fest an der Alternative: „Generalcapitel oder bischöfliche Oberherrlichkeit"; in Bezug auf den dritten: „kein Exemter hat Synodalgewalt."

Wurden Fragen hierüber an sie gebracht, so entschied sie immer in diesem Sinne, ausgenommen, es hätten zwei Umstände concurrirt:

a) der Beweis eines ausdrücklich nach dem Tridentinum verliehenen päpstlichen Privilegiums;
b) der Beweis, daß jenes schon früher verliehene Privilegium wirklich ausgeübt worden sei.

So entschied die Congregatio interpretum in dem Zwiste zwischen den Mönchen von St. Sophia und dem Erzbischofe von Benevent, welche von Pius V. ein Privilegium erhalten hatten *); so entschied sie im Dezember 1586 in causa Miletens.; so entschied sie in causa

*) Cf. Fagnani in c. 9. de maj. et obed. (I. 33.).

Iserniens. am 11ten Januar 1687 *). Auch die Entscheidungen der römischen Rota fielen immer in diesem Sinne aus nach lib. II. c. 11. n. 5. und den hier allegirten Schriftstellern, z. B. Guarcias (de benef. p. II. c. 2. n. 121.), Cardinal Petra u. s. w.

Unserm Zwecke war es fremd, in die hierüber bestehende Literatur dieser römischen Canonisten und in die Herrlichkeit solcher Zweifelmacherei einzugehen.

VI. Dieses gibt nun einen Erklärungsgrund, warum alle mit andern Gründen eingebrachten Rechtsansuchen, welche Synodalbefreiung oder Synodalabhaltung zum Ziele hatten, einen abschlägigen Bescheid erhielten.

a) Der bloße Charakter eines abgetrennten Gebiets (vere Nullius) wurde nie als hinreichend angesehen, den tridentinischen Prinzipien zu entrinnen. Jene obigen zwei Deklarationen v. J. 1586 und v. J. 1687 und die Entscheidungen der Rota lauten strenge für diese Behauptung.

b) Da Pfarrconkurse vermöge des nachtridentinischen Bindegliedes der Synodalexaminatoren mit der D.Synode zusammenhängen, so hatte sich auch über diesen Punkt die Congregatio interpretum gewisse Maximen gebildet. Auf der einen Seite hat sie mehrmals entschieden, „wer Pfarrconkurse halten wolle, müsse beweisen können, daß er Synodalexaminatoren ernennen dürfe; müsse folgerichtig auch nach den oben erhärteten zwei Bedingungen beweisen können, daß ihm die Abhaltung der D.Synode gestattet sei **).“ Auf der andern Seite hat sie aber den Rechtssatz sich zur Entscheidungsnorm genommen, „wer Pfarrconkurse abzuhalten das Recht habe, bleibe noch den Beweis schuldig, daß er die Synodalexaminatoren auf der eigenen D.Synode

*) Letztere zwei Fälle ausführlich de s. d. lib. II. c. 11. n. 5. Wir haben die Deklarationen der Congreg. interpr. nicht aus dem von 1745 — 1826 in Rom erschienenen thesaurus resolutionum entnommen, noch dem Auszug von Fortunato de Zarnboniis (in 8 Bänden von 1812 — 1816 in Wien, Modena, Ofen, Rom erschienen), da die Betreffs der D.Synoden erlassenen Resolutionen selbst in dort nicht aufgezeichneten Fällen in den päpstlich gesinnten Canonisten, z. B. Benedikt XIV., Fagnani, in den einzelnen italienischen Synodal-Statutensammlungen des 17ten und 18ten Jahrhunderts am besten zu finden sind.

**) So in ihren zwei Deklarationen lib. 6. decret. p. 91. und am 26sten September 1615 (lib. 11. decr. p. 163.) nach de s. d. lib. II. c. 11. n. 6.

in Gemeinschaft mit dem Clerus erwählt und sie nicht von der D.Synode seines ihm übergeordneten Bischofs empfangen habe." Darum fiel am 5ten Juli 1738 die Deklaration der Congregatio interpretum gegen den Archimandriten von Messina aus, und erst ein spezielles, breveartig durch Benedikt XIV. ausgefertigtes Privilegium verlieh ihm zu dem Rechte der Pfarrconkurs-Abhaltung das der Synodenabhaltung (ausführlich de s. d. lib. II. c. 11. n. 7.).

c) Ebensowenig vermochte der Besitz von Mitra und Hirtenstab einem Exemten als Grund zu gelten, daß er auch von der bischöflichen Synodalherrlichkeit erlöst sei. Dieses beweist die gegen den synodenscheuen Probst des Collegiatstiftes St. Agatha zu Gunsten des Bischofs von Cremona erlassene Doppelentscheidung der Congregatio interpretum vom 5ten April 1732 und 29sten August 1733 (ausführlich de s. d. lib. III. c. 1. n. 4. und 5.).

d) Ebensowenig vermochte der ausgedehnteste Besitz von Exemtionen von bischöflicher Polizei-, Visitations-, Justiz-Gewalt zusammt vielen kirchlichen, in's Gebiet der Weihe fallenden Prärogativen je ein Gesetzgebungs-, d. i. Synodalrecht so zu sagen „in's Schlepptau zu nehmen". Daher die Deklaration der Congregatio interpretum i. J. 1680 gegen den Abt von St. Barbara zu Rechtsgunsten des Bischofs von Mantua ausfiel (ausführlich de s. d. lib. III. c. 1. n. 6.).

e) Eine andere Frage ist, ob hier das Verjährungsrecht den Exemten einen Privilegiumsmangel ersetzen könne. Da jedoch dieser Zweifel von Rom aus direkt keine Erledigung fand, so kann die Uneinigkeit der Canonisten uns wenig mehr kümmern. Sowohl die Ansicht, daß 10jährige, als die andere, daß 40jährige Gewohnheit ein Surrogat abgeben könne für ein spezielles päpstliches Privilegium, gründet sich auf Analogie; hier aber ist für die Wissenschaft kein Heil. Wir können jedoch nicht umhin, auf die Folgen dieser, von de Luca (de jurisd. disc. 37. n. 6.) besprochenen Ansichten aufmerksam zu machen. Hätte eine dieser Ansichten praktische Geltung gewonnen, wahrlich! dann wären in Italien, Spanien, Deutschland, Belgien u. s. w. alle Exemten von der D.Synode ihres Bischofs allmählig frei geworden; denn in den meisten Bisthümern ist im 17ten und 18ten Jahrhunderte die Continuität der D.Synode (singulis annis nach c. 2. sess. 24.) so weit zur Discretheit (würde ein Mathematiker sagen) herabgesunken, daß zwischen der einen D.Synode und ihrer Nachfolgerin eine Ferienzeit

von 10—30—80 Jahren bestand. Jene Praxis hätte dann sicherlich manchen Bischof angespornt, jedes 9te Jahr etwa eine D.Synode zu halten. Mehr Aufmerksamkeit verdient die Ansicht Benedikt's XIV. (de s. d. lib. III. c. 1. n. 15.). Diese nimmt die Verjährung nur dann als Surrogat eines ausdrücklichen päpstlichen Privilegiums an, wenn sich die Übereinstimmung des römischen Stuhles präsumiren läßt. Diese Ansicht gewinnt dadurch an Halt, daß in der Konzilsbestätigungs-Bulle Pius IV. (am Schlusse der Canonen in der Ausgabe Gallemart's) und in der Bulle Pius IV. i. J. 1564 (cf. de s. d. lib. III. c. 1. n. 15.) alle schon eingeführten oder noch einzuführenden konzilswidrigen Einrichtungen null und nichtig seien (sc. wenn nicht durch den Konzilsstatthalter gebilligt).

VII. Nachdem die Interpretationsform der Congregatio interpretum nun näher gebracht ist, wird die Analyse der auf jenem Wege zu Stande gebrachten Gesetzesbestimmungen über D.Synoden viel mehr Licht gewinnen. Überdieß möchte diese Erörterung auch geeignet sein, Prolegomena zu bilden für ein leichteres Verständniß von lib. II. c. 11., lib. III. c. 1., lib. IX. c. 15—17. und lib. XIII. c. 4. n. 5—7. de s. d., wo insgesammt und in oft aggregatartiger Anschichtung jenes Verhältniß der Exemten zur D.Synode besprochen wird.

§. 144.

Verhältniß der D.Synode zur innern Disciplin der exemten Klöster und Collegien nach den Deklarationen der Congregatio interpretum.

Jene Alternative von Generalcapitel oder D.Synode (vgl. §. 142. n. VI.) hat nicht nur Geltung Bezugs der Mannsklöster *) und Frauenklöster (c. 9. sess. 25. de regul.), sondern eben so gut Bezugs der exemten Collegiatstifte. C. 2. sess. 24. lautet ja ganz allgemein: „Omnes exempti, qui . . . . . . non subduntur cap. gener., accedere teneantur.“

I. Da die Weltäbte und die Vorstände von Collegiatstiften überhaupt nie unter Generalcapiteln standen, so wurde trotz aller

*) C. 8. sess. 25. de regul. als zeitgemäß gestempelte Auferweckung von c. 7. de stat. monach. (III. 35.) i. e. c. 12. Conc. Lat. IV. Vergl. damit c. 20. de regul. sess. 25.

sonstigen Exemtionen ihre Exemtion von der D.Synode durch das Tridentinum beseitigt. Darum entschied die Congregatio interpretum zweimal (am 5ten April 1732 und 29sten August 1733) gegen den durch Pius IV. mit Mitra und Stab versehenen Probst des Collegiatstiftes St. Agatha, welchem seine Subalternenrolle nicht mehr behagte bei der 1727 angekündigten D.Synode des Bischofs von Cremona. Alle Berufung darauf, daß dieses Stift von Calixt II. und Eugen III. sich die Freiheit der D.Synode erworben, mußte eitel Bemühen sein (ausführlich de s. d. lib. III. c. 1. n. 4. und 5.). Darum entschied die Congregatio interpretum i. J. 1680 auch gegen den Abt von St. Barbara und für das Synodalrecht des Bischofs von Mantua (ausführlich de s. d. lib. III. c. 1. n. 6.).

II. Was das gemeinrechtliche Verhältniß der Regularexemten anbetrifft, insoweit die Deklarationen der Congregation reichen, so kann gesagt werden:

1) Für die Synodalpflicht der Prälaten, die in erster und zweiter Ordnung Exemtion besaßen, lautete der oben (§. 142. n. VI.) erhärtete tridentinische Text von c. 2. sess. 24. schon so bestimmt, daß die Congregation hierüber wohl keine Interpretation liefern durfte.

2) Wohl aber treffen wir Streitigkeiten darüber an, ob ein Abt in die zweite oder dritte Exemtenordnung gehöre, d. h. Streitigkeiten über die Qualität eines Nullius*). Man kann die einem solchen Ringen zu Grunde liegenden Bestrebungen wohl würdigen, wenn man die durch die Congregation so oft zurückgewiesenen Überspanntheiten kennt, die mit jenem Begriffe eines Nullius verbunden waren. Sie wollten sich das Synodalrecht nehmen über ihren Clerus (Beispiele de s. d. lib. II. c. 11. n. 5.); und zudem blieb es für immer unentschieden, ob sie, wenn auch nicht unter Generalcapiteln stehend, das Recht der klösterlichen Selbstorganisation besäßen, oder einem freierkorenen Bischofe oder gar demjenigen Bischofe, dessen Cathedrale ihrem Gebiete am nächsten läge, sich ausliefern müßten; eine schon oben (§. 142. n. VI. 5.) berührte Controverse. Ein ganz oder halb auf Freiheit hindeutendes controverses Recht (also der Charakter eines Nullius) war für einen

*) Z. B. die Zwistigkeit des Archimandriten mit dem Erzbischofe von Messina, de s. d. lib. II. c. 11. n. 7.

ehrgeizigen Abt schon ein unendlicher Vorzug vor seinem Bruder, der eine gewisse, aber ihm lästige Pflicht besaß.

III. Um dieser theilweisen Abgeneigtheit willen heben auch die italienischen Bischöfe in ihren Ansageschreiben zur D.Synode in schärfsten Ausdrücken immer den Unterschied ihrer ordinären und delegirten Synodalgewalt hervor, und berufen kraft letzterer sogar unter Citirung römischer Bullen ihre Exemten, z. B. in indict. der D.Synode von Sora i. J. 1714; in indict. der D.Synode von St. Severo i. J. 1733 (syn. dioec. Septempedana). Daher erklärt sich auch, warum die Congregatio concil. interpr. gegen solche Regularen selbst die ungemessensten Strafen (Beraubung der Aktiv- und Passiv-Wahlstimme, Excommunication, willkührliche Strafe des Bischofs) vorschrieb. Die Entscheidung der Congregation (cf. de s. d. lib. III. c. 1. n. 10.) vom 19ten November 1604 lautet: „Sacra etc. censuit . . . injungendum esse omnibus regularibus, qui vel **capitulis generalibus non subduntur,** vel curam animarum exercent, ut ad synodos dioecesanas accedant sub poena privationis vocis activae et passivae, ipso facto incurrendae, atque aliis poenis, arbitrio episcoporum imponendis etiam excommunicationis, adeo ut jus declarandi atque poenas imponendi ad episcopos, non obstante quacunque exemptione pertineat.“ Es möge dieses nur als Beweis der kaum durch die schwersten Strafen zu bezwingenden Synodenfurcht der Exemten gelten!

§. 145.

Verhältniß der D.Synode zu den Weltkirchen der Exemten nach den Deklarationen der Congregatio concilium interpretum.

Hier sollen sich zwei Fragen, die durcheinander bedingt sind, auf einmal lösen, nämlich: Wem sind die Weltkirchen der Exemten synodalpflichtig? und (zweitens): Können überhaupt Exemte D.Synoden halten? Die zweite ist Ausfluß der ersten.

I. Schon oben (§. 142. n. VII. 2.) ist festgestellt worden, daß das Tridentinum die Exemten aus dem Range von Gesetzgebern zum Range von bischöflichen Beamten herabdrückte; sowie daß die Seelsorger solcher Bezirke an die Synodalgesetze gebunden seien*), und auch die

*) Benedikt XIV. mit Berufung auf sess. 25. c. 11. de regul. spricht es in

Pflicht haben, auf der D.Synode des Bischofs sich der Generalvisitation (dem Scrutinium) zu unterwerfen, wenn außerhalb der D.Synode dem Bischofe auch bloß ein cumulatives oder gar nur ein suppletives *) Visitationsrecht über jene Pfarrer zustände.

Die Deklarationen der Congregatio interpretum fassen fortwährend in diesem Sinne die tridentinischen Dekrete auf. Immer wurde gegen die Äbte Nullius entschieden, wenn sie über ihren Weltclerus sich Episkopalrechte in sensu proprio, d. h. Synodalrechte anmaßten, sowohl von Seite der römischen Rota, als von Seite der Congregatio interpretum (Beispiele §. 143. n. V.); immer wurde anerkannt, daß dieser Weltclerus so lange an den Bischof die Synodalpflicht abzutragen habe, bis ihre Äbte u. s. w. (nach §. 143. n. V.) ein spezielles päpstliches Ausnahmsgesetz für sich erwirkt hätten. Da aber das Tridentinum (nach §. 142. n. VII. 2.) nirgends bestimmt hatte, welchem Bischofe die Seelsorger der Weltkirchen eines vere Nullius die Synodalpflicht zu leisten hätten, so war hier der Congregatio interpretum nicht bloß die Aufgabe der Anerkennung und Behauptung des tridentinischen Textes gegen übermäßige Ansprüche gestellt, sondern die Aufgabe der Ergänzung. Da nun sess. 24. c. 9. de ref. demjenigen Bischofe, „dessen Cathedrale näher ist," ein Visitationsrecht zugesteht über die Säkularkirchen der Prälaten vere Nullius, so dehnte die Congregatio interpretum in der Deklaration vom 12ten Februar 1622 jenen Canon auch auf das Synodalrecht solcher Bischöfe aus **).

II. Bei Regularpfarrern an solchen unter Exemten stehenden Säkularkirchen tritt aber immer der Unterschied auf zwischen ihrem Charakter als Pfarrer und ihrem Charakter als Regularpriester. In ersterer Hinsicht (in iis, quae ad curam et sacramentorum administrationem pertinent nach c. 11. sess. 25. de regul.) konnten sie gar

---

klapperdürren Worten aus de s. d. lib. XIII. c. 4. n. 5. Ebenso die Congreg. interpr. in causa Passaviensi vom 1sten Oktober 1661 nach de s. d. lib. III. c. 1. n. 10.

*) So besaß z. B. der Bischof von Mantua nur ein Visitationsrecht in defectum über die Canoniker des Collegiatstiftes St. Barbara, und doch entschied i. J. 1680 die Congreg. interpr. für sein Synodalrecht (de s. d. lib. III. c. 1. n. 6.). Dasselbe muß also wohl auch von den Weltkirchen (nicht bloß von den Collegiatsmitgliedern) gelten.

**) Ausführlich bei Fagnani in c. 9. de maj. et obed. (I. 33.), de syn. dioec. lib. III. c. 5. de parochis n. 3.

oft an die Bisthumssynode geknüpft sein, wie es ja c. 2. sess. 24. mit den Worten „quicunque sint“ strengstens fordert, während sie in letzterer Hinsicht an die Reformen des Kloster-Generalcapitels angewiesen waren. Man begreift leicht, wie die durch viele tridentinische Canonen (z. B. c. 3. sess. 6. de reform.; c. 14. sess. 7. de ref. u. s. w.) gezogenen Markgrenzen der bischöflichen Gewalt gegenüber Klostergeistlichen als solchen manchen Streit hervorrufen mußten, was schon die vielen Deklarationen der Congregatio interpretum und die zur Fortbildung jener Canonen erlassenen Bullen (vergl. die Citate hiefür bei Gallemart!) bestätigen. Hier mußte sodann nothwendig ein Competenzconflikt zwischen Ordensvisitatoren, Ordens- oder Kloster-Obern und Bischöfen ausbrechen. Daher ist abermals leicht zu begreifen, warum die Congregatio interpretum dem Bischofe sogar die Censurgewalt gegen solche synodalscheue Regular-Seelsorgspriester in die Hand gab (nicht aber gegen ihre Klosterobern, die doch oft die volle Schuld davon trugen). Die Deklaration vom 1sten April 1656 (de syn. dioec. lib. III. c. 1. n. 13.) in causa novae Segoviae insul. Philippinarum lautet also: „Episcopum procedere posse ad poenas etiam censurarum contra regulares exercentes curam animarum in ecclesiis parochialibus Regularium, si renuant accedere ad synodum, non autem contra Superiores regularium.“

Vergleichen wir mit dieser Deklaration die (nach §. 144. am Ende) unterm 19ten November 1604 abgegebene, so erhellt:

1) daß die Congregatio interpretum dem Bischofe gegen die Seelsorger der Exemten, welche die Synodalpflicht verweigerten, mit beliebigen Strafen, ja selbst mit Excommunication einzuschreiten erlaubte;
2) daß für derartige Regularpriester überdieß ipso facto die Aktiv- und Passiv-Wahlstimme verloren sein soll;
3) daß aber die Censur nicht auf die Regierenden selber (die Klosterobern) vom Bischofe in derartigen Renitenzfällen verhängt werden dürfe.

III. Wir sehen aus diesen Deklarationen, daß die Land-Seelsorgspriester hier allein mit Pönalgesetzen beschert sind; also waren auch sie nach der Ansicht der Congregatio interpretum synodalpflichtig, ohne daß darnach gefragt wurde, in welcher Rechtseigenschaft sie diese Pflicht zu üben hätten, „ob als Stellvertreter des Abtes oder jure proprio.“ Aber andere Zweifel erhoben sich unter den Canonisten

[Benedikt XIV. (de s. d. lib. III. c. 1. n. 11—12. incl.), de Luca (disc. 37. de jurisd. n. 3. und 4.), Fagnani ꝛc.] über die synodalpflichtige Person, im Falle ein Abt an seiner Klosterkirche einen bloßen Vikar hätte; ob der Abt als Pfarrer oder der Vikar erscheinen müsse. Da jedoch keine päpstliche Erklärung vorliegt, so ist diese Controverse ohne alle wissenschaftliche Bedeutung, wenn sie auch ehemals praktische Bedeutung hatte; warum? Weil die Wahrscheinlichkeit nicht entscheidet, und weil autoritative Erklärungen nicht a priori erschaffen werden können.

§. 146.

Art und Weise der Vertretung des Seelsorg-Standes, des übrigen Clerus und der Laien auf D.Synoden nach den Erklärungen der Congregatio interpretum.

Das Tridentinum c. 2. sess. 24. hatte in ganz allgemeinen Zügen (nach §. 142. n. IX.) die Seelsorgs-Geistlichkeit als integrirendes Glied der D.Synode bezeichnet, ohne daß der Regularstand eine Ausnahme hätte bilden dürfen. Die Art und Weise dieser Vertretung, das quot? und das quomodo? (ob durch Wahl oder ob anders) blieb der nationalen, provinzialen und diözesanen Entwicklung überlassen. Doch die Congregatio interpretum gab über den tridentinischen Text hinaus Deklarationen, welche die Repräsentation des Seelsorg-Standes auf D.Synoden etwas genauer bezeichnen. Später (in dem besondern Theile der vierten Epoche §. 162.) werden wir sodann dieses Thema in dialektischer Weise nach National-, Provinzial- und Synodal-Bestimmungen verfolgen. Am Schlusse, welcher mit einem Janusgesichte halb in die verhüllte Zukunft schauen wird und halb in die Vergangenheit, wird sodann jene Verfahrensweise einer nähern Beleuchtung unterstellt werden müssen, welche als Norm für die künftige Repräsentation des Clerus auf D.Synoden die im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderte erlassenen Deklarationen der Congregatio interpretum anführt, wogegen von andern Seiten in neuesten Tagen offener oder stiller (sich von selbst verstehender) Protest erhoben worden. Von dieser Seite nämlich will auch der „Hülfspriester-Stand" mit mehr Rechten bedacht sein.

I. Was die Pfarrer betrifft, so sind wohl sie vorzüglich verstanden c. 2. sess. 24. de ref. Die Congregatio interpretum gab

außer den schon früher erwähnten Deklarationen über die Regularpfarrer von Exemten nie weitere Bestimmungen darüber, „ob alle erscheinen sollten, und wenn nicht — ob eine Wahl sollte vorgenommen werden; wer aktives, passives Wahlrecht hätte, oder wie viel etwa erscheinen sollten u. s. w."

II. Ebensowenig finden wir, daß die Congregatio interpretum jemals eine Ausscheidung der Seelsorgs-Pfarrer und Seelsorgs-Hülfspriester angedeutet hätte.

III. Aber über Incuratbenefiziaten finden sich etliche ihrer Bestimmungen; jedoch — im größten Widerspiele zu unserer Zeit. — Hier sind es die Bischöfe, welche den Synodenbesuch jener einfachen Benefiziaten als Pflicht möchten angesehen wissen. Heutzutage sprächen aber umgekehrt diese anstatt der lästigen Pflicht, wie ehemals, lieber ein freudiges Recht an. Es langten nämlich mehrere Anfragen der Bischöfe bei der Congregatio interpretum ein, „ob sie die Incuratbenefiziaten zur D.Synode zwingen könnten?"

Die Antwort der Congregation sprach dem Bischofe unter folgenden zwei Umständen jenes Zwangsrecht zu:

1) wenn die Gewohnheit dafür laute;
2) wenn er auf der D.Synode Gegenstände vorhabe, die nicht ausschließend die Seelsorgs-Priester beträfen, was etwa in der Convocatoria angezeigt werden möge. So in den Deklarationen in causa Tullensi am 17ten März 1593 (Text de s. d. lib. III. c. 6. n. 1.); in causa Januensi am 11ten September 1633 und in causa episcopi s. Angeli et Bisaciarum am 15ten April 1690 (ibid. n. 3.).

IV. Unter den nämlichen zwei Bedingungen: 1) der Gewohnheit oder 2) sie berührender Akte oder Statute der D.Synode, wurde auch den Bischöfen das Recht zuerkannt, die nicht mit Benefizien versehenen einfachen Priester, die mit den höhern oder auch bloß mit niedern Weihen ausgestatteten Cleriker coaktive zur D.Synode zu bescheiden. So in den Deklarationen in causa Balneoregiens. am 15ten Dezember 1629 (de s. d. lib. III. c. 6. n. 2.); in causa Januensi am 10ten September 1633 und in causa Forosemproniensi am 17ten Januar 1654 (ibid. n. 3.). — So antwortete die Congregation auch am 12ten August 1650 auf das Ansuchen des Bischofs von Gubbio, „que sieno obbligati a comparire

tutti, ancorche cherici ò preti semplici e non beneficiati tutta volta, que nell' edito se ne faccia expressa menzione *)."

V. Zugleich wurde aber für die einfachen Benefiziaten als für die Nichtbenefiziaten in causa Januensi bestimmt, daß ihnen kein Votum zukomme bei Bestätigung der Synodalrichter und Synodalexaminatoren. Also waren zum Theil gerade diejenigen von der Approbation der Synodalexaminatoren ausgeschlossen, die das größte Interesse daran haben mußten.

VI. Was endlich die Laien betrifft, so lautet in causa Oriolensi auf die Frage: „An episcopus possit ad Synodum vocare laicos, si eorum consilio uti velit?" die Antwort der Congregatio interpretum also: „Uti non posse" (ausführlich erörtert de s. d. lib. III. c. 9. n. 8.).

Darnach dürften sie

1) nur auf Einladung des Bischofs erscheinen (res mere gratiosa);
2) nur als stumme Zeugen der Verhandlungen.

Dagegen bringt Fagnan in comment. ad Decret. de his, quae fiunt a prael. sine cons. capit. (III. 10.) n. 50. einen andern Entscheid der Congregatio interpretum in Bezug auf die Konzilien dieses Inhaltes: „Laicos invitatos posse interesse in eoque votum consultivum habere."

Aus diesen Schwankungen sehen wir im Gegensatze zu unserer ersten und zweiten Epoche (§. 31. und 113.) das Mißtrauenssystem gegen das kirchliche Laienthum so ziemlich unverhüllt ausgesprochen. Wer wollte diese Deklarationen nicht als ächte Kinder der Zeit betrachten? Zudem ist uns doppelt klar, warum die Congregatio interpretum die freiern Bestimmungen der Pontifikal- und Ceremonial-Bücher so viel als möglich zu beschränken sucht in Bezug auf das kirchliche Laienthum. Alle Pontifikal- und Ceremonial-Bücher athmen noch den Geist der frühern Jahrhunderte (vergl. §. 119.). Man kann aber hier die Behauptung thun, daß auf den Konzilien aller und jeder Art **) und auf Synoden (vergl. §. 113. n. VI.)

---

*) Cf. Synodicon Beneventin. p. II. ad tit. 2. de constitut. p. 17.

**) Vergl. als Beweis die Darstellung Benedikt's XIV. de s. d. lib. III. de laicis n. 1—6.; Plank „Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung" II. Bd. S. 125—148. In Bezug auf Stimmrecht der Laien auf Konzilien vergl. Maultrot »les prêtres juges dans les conciles« t. I. p. 81.; de la Luzerne diss. V. chap. II. art. III. p. 513.

die kirchlichen Laien einen nicht unehrenhaften Rang einnahmen. Wenn das römische Ceremoniale (lib. I. c. 31. n. 7.) auf Provinzialkonzilien Plätze anberaumt für die Laien „si qui interfuturi sint", fügt zur Verdeutlichung dieser Stelle die Congregatio interpretum schon die weitere Beschränkung hinzu, daß die Laien nur auf besondere Einladung des Provinzialkonzils hin ein Recht der Beiwohnung hätten *). Dieser in causa Toletana i. J. 1598 erlassene Bescheid ist aber als Resultat eines großen Kampfes anzusehen, welchen der päpstliche Stuhl und die Congregation in Bezug auf die das Tridentinum exekutirenden toletanischen Provinzialkonzilien zu bestehen hatte; ein Kampf, welchen Aguirre t. IV. p. 224. und im Auszuge nach lib. IV. decretorum congreg. concil. interpret. Benedikt XIV. de s. d. lib. III. c. 9. n. 6. darstellt. Wenn man aber tiefer hineinblickt in den Sinn dieses Kampfes, so wird man gewahr werden, daß Rom hier einen ohnmächtigen Kampf einging mit dem neu erstehenden Ungeheuer der sogenannten Staats-Kirchenpolizei. Es ist aber hier deßhalb von diesem Kampfe Erwähnung zu thun, weil wir bei Darstellung der Synodenstagnation in der spanischen Kirche (in der fünften Epoche) denselben Kampf auch in Bezug auf die D.Synoden früher als in jedem andern Lande gekämpft sehen. Pius IV. und Pius V. hatten schon verboten, daß im Namen des Königs das Provinzialkonzil von Toledo beschickt würde; i. J. 1582 wurde aber trotzdem der König auf dem Provinzialkonzil vertreten, und der Cardinalerzbischof von Toledo, Quiroga, machte den Advokaten dieser Sitte (!!). Gregor XIII. in einem Breve vom 26sten Januar 1585 befahl wirklich die Namenstilgung dieses königl. Legaten aus den Konzilsakten. Hieran können sich manche Bemerkungen knüpfen; denn was hier in Spanien, geschah bald darnach in allen Ländern.

1) Der Erzbischof konnte sich auf Thatsachen berufen.

2) Aber Rom sah ein, daß zwischen Staat und Kirche eine Kluft sich aufzuthun anfing, und daß jetzt mit jenen Thatsachen (der Konzilsbeschickung, Konzilsconfirmation u. s. w.) **ein ganz anderer Sinn** verbunden werden wolle, als in frühern Zeiten. Hatten jene Thatsachen früher den Zweck, durch diese Gemeinschaftlichkeit eine

*) „Gubernatorem aliosque laicos non debere concilio prov. interesse, nisi a Synodo fuerint invitati." In causa Tolet. vom 22sten April 1598 (de s. d. lib. III. c. 9. n. 7.).

kräftige Exekution von Seite des Staates zu vermitteln, so fing man jetzt an (dieses sah der römische Stuhl wohl ein), den Sinn einer Mitregentschaft im Namen des „einen und untheilbaren Staates" zu beanspruchen. Jene Proteste sind daher nur Verwahrungen gegen das moderne Staats-Kirchenregime. — Es ist nicht zu wundern, warum der päpstliche Stuhl dem spanischen Staate gegenüber solche Verwahrungen einlegen mußte; denn gerade von hier aus bildete sich in Betreff der römischen Bullen und der römischen Legaten *) beinahe am frühesten jenes Regime aus.

3) Also bekämpfte die Congregatio interpretum nicht sowohl die Thatsachen in abstracto, als vielmehr ihren Mißbrauch, d. h. sie wollte für jetzt jene Thatsachen so viel als möglich eingeschränkt wissen, damit keine Mißdeutungen erwachsen. Daß wir es kurz sagen: sie bekämpfte mit jenem Quasi-Ausschlusse der Laien ein System.

4) Nun möchte man aber fragen, warum denn von Seite Roms überhaupt gegen alle Laien jene Beschränkungen eine solche Betonung fanden. Wir antworten mit der Bemerkung, daß seit dem tridentinischen Konzil die Entfremdung von Staat und Kirche auch die Entfremdung des Laienthums von der herrschenden Kirche mehr und mehr zum Gefolge hatte. Man fing an, zwei Heerlager zu errichten von gespaltenem Interesse: Kirche und Clerus einerseits; Staat und Laien andererseits.

Tausend und abermal tausend Gesetze sind davon Zeugniß, daß der neuere Staat die Laien gegen die Übermacht des Clerus systematisch zu protegiren anfing; was war Folge? Mißtrauen gegen den Clerus überhaupt. Was war Folge dieser Folge? Mißtrauen des Clerus andrerseits. Daher jene jetzt mehr angestrengten Bemühungen, aus Konzilien und Synoden die Laien im

---

*) Wir stützen diese Behauptungen auf die spanischen Staats-Kirchengesetze selber. Lib. II. tit. III. ley I—XIII. der „novìsima recopilacion de las leyes de España" (Madrid 1805. Münchner Staatsbibl. jur. aliq. 41. fol.) enthält in Bezug auf römische Bullen von Alexander VI. an (v. J. 1493) die mannigfaltigsten Ausflüsse jenes Systems; ebenso auch tit. IV. von Philipp II. an (v. J. 1593) in Bezug auf die Jurisdiktion römischer Legaten. Philipp II. ist der präformirte Ludwig XIV.; seine vielen Staats-Kirchengesetze sind dessen Zeuge. Übrigens hängen die Anfänge jenes Systems in Spanien auch mit römischen Concessionen aus der Zeit des Schisma's her zusammen, wie Benedikt XIV. de s. d. lib. IX. c. 1. n. 1—4. darthut.

Sinne des Gewohnheitsrechtes zu verdrängen; daher andrerseits das Bemühen, doch alte Thatsachen anerkennen zu wollen; daher denn jene Vermittlungstheorie Roms, jene Thatsachen im Sinne spezieller Gnadenbewilligung anzuerkennen, wenn von der Anwesenheit der Laien gerade nichts Übles zu befürchten sei.

VII. Wir haben also sowohl für Provinzialkonzilien als D.Synoden die Vermittlungstheorie der Congregatio interpretum vernommen, daß sie

1) dem Staate als solchem keine Repräsentation gönnen will;
2) daß sie die kirchlichen Laien sowohl für Besuch der Provinzialkonzilien als D.Synoden von einem speziellen Gnadenakte des Konzils oder Bischofs abhängig macht;
3) daß sie ihnen wohl auf Provinzialkonzilien, aber nicht auf D.Synoden berathendes Stimmrecht zuerkennen will.

VIII. Solche Grundsätze hatte die Congregation nun in Bezug auf Anwendung der tridentinischen Beschlüsse der Repräsentation der Pfarrer, einfachen Benefiziaten (n. III.) des anderweitigen Clerus (n. IV.), des Staates und der Privatlaien (n. V. und VI.).

Nun sind aber manche Rufe andern Sinnes laut geworden. Man will mehr constitutionelle Formen in Anwendung gebracht wissen, jedoch ohne den verwerflichen Constitutionalismus. Was heißt aber dieses anders, als daß das Prinzip der Wahl und das Prinzip der regelmäßigen, nach Gesetz bestehenden Vertretung Aufnahme finden soll?

1) Zuvörderst wäre es der Pfarrerstand, welcher in den großen Bisthümern (außer Italien nämlich) wohl nur durch Deputirte könnte vertreten werden. Hierin könnte man nur eine Ausbildung der obigen Deklaration sehen.

2) Manche wünschen in der Gegenwart den Stand der Benefiziaten und Hülfspriester in Bezug auf Repräsentation, den Pfarrern gegenüber, mehr emancipirt. Ob das Prinzip der ständischen Theilung für diese Vertretung oder das Verebnungssystem der Kopfzahl geltend werden solle, darüber ist man entgegengesetzter Ansichten.

Man wünscht also hier mehr, als die Deklarationen der Congregation aussprechen; denn diese sehen in der Synodalpflicht eben nur eine Pflicht im Sinne der Last, wovon man so viel als möglich befreien wolle: kein Recht. Daher stellen sie das „wann" und das „wie" der Vertretung dieser Stände mehr dem bischöflichen Willen anheim, als es manche Stimmen der Neuzeit wünschen.

3) Was die Laien anbetrifft, so sind ebensowohl Stimmen erwacht, die da an die Mauern Sions hinaufrufen: „„Es ist Zeit geworden, daß der Staat die Kirche mehr oder ganz freilasse, nachdem er von Tag zu Tag sich mehr rühmt, Alle anzuerkennen; nachdem er den Geist der Kirche beinahe oder ganz schon von dem „seinigen“ entbunden, welcher sein Geist nicht auf den hellen, himmelverbergenden Wassern der Idee, sondern auf den sturmbewegten Wassern der Noth schwimmt. Es ist endlich Zeit geworden, daß Christus durch diejenigen sein kirchliches Königthum wieder zu üben anfange, die da nicht (wie seit 200—400 Jahren für den tiefer Blickenden und nicht erst seit 1848 geschehen) sich mit dem Ausrufe brüsten: „Wir wissen nichts von dem kirchlichen Christus; wir verstehen uns nur auf die Herrschaft!“ Es ist Zeit geworden, daß der Episkopat und der Clerus nicht bloß ein heiliges Medium sei, um fremde Herrscherstrahlen durchzulassen; in ihm hat Christus die Hütten seines Königthums aufgeschlagen. Darum ist es aber auch Zeit geworden, daß das Episkopat und der Clerus sich an dem Ausrufe freuen: „Wir stehen nicht allein; Millionen beten mit uns und opfern mit uns und stehen für uns.“ Darum ist es aber auch Zeit geworden, daß die auf Seite der Privatfreiheit liegende Stärke der Kirche beistehe anstatt der Stärke des vormaligen Staates. Gebe man daher den Beweis, daß man den kirchlichen Laien zu ehren verstehe, und daß der Clerus fortan keine Geheimnißthuerei mehr kenne jenem gegenüber.“ “

Solche Stimmen sind viele erweckt worden in der Gegenwart. Hält man ihnen die vielfache Unkirchlichkeit der Laien entgegen, so antworten sie: „Errichte man Rechtsbürgschaften, daß nur Redlichgesinnte zu den Verhandlungen der Synode kommen! Errichte man Wahlgesetze, welche nur die Wahl von kirchlich gesinnten Laien (z. B. in ein oder zwei Dechanaten etwa ein bis zwei Laien) wahrscheinlich machen!“ Extremste Stimmen dieser Art haben sogar das Mitentscheidungsrecht den Laien auf D.Synoden vindicirt wissen wollen, und da haben die am andern Extreme Stehenden Anlaß genommen, sogar Jeden, der das Wort „kirchliche Laienrechte“ nur über den Mund bringt, als Demokraten zu verschreien; denn auf der andern Seite tönen eben so gut zu beherzigende Stimmen entgegen: „Nur keine Übermacht der Laien.“ Hier wollen einige auch noch die Deklarationen der Congregation, welche Benedikt XIV. (was wohl zu

bemerken ist) lib. III. de laicis n. 8. nur commentirt hat, als Autoritäten geltend machen mit den Schlagworten: „Nur aus bischöflicher Gnade, nicht aus kirchlicher Gnade (was identisch ist mit lege canonica), nur als Zeugen, nicht als Berather auf der D.Synode die Laien!" Unser Schlagwort besteht aber darin: „Was der Heerde frommt, sollen die Hirten wissen, werden die Hirten wissen; dessen vertraut man in dem Einen, der des Baues Eckstein werden soll!"

IX. Manche dieser neologischen Wünsche sehen wir auf den spanischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts (jedoch innerhalb der Deklarationen der Congregation, d. h. als Einzelnwerk von Einzelnbischöfen) schon in halbe Erfüllung gegangen. Dorthin möge der Leser einstweilen vertröstet sein.

§. 147.

Über Synodalrichter nach den tridentinischen Beschlüssen und den Erklärungen der Congregatio interpretum.

Hierüber bleibt im allgemeinen Theile (gegenüber dem besondern, welcher die Einzelnländer §. 167. berücksichtigen wird) Dreierlei zu erwägen übrig:

I. Das aktive Wahlrecht derselben;
II. das passive Wahlrecht derselben;
III. die Erörterung der Bedeutung, welche diese Verflechtung der päpstlich committirten Richter mit der D.Synode zu haben die Bestimmung erhielt.

Was das aktive Wahlrecht der Synodalrichter betrifft, so ist oben (§. 65.) die Controverse, „ob dem Bischofe das volle Wahlrecht derselben zustehe, oder ob auch hier, wie bei Synodalexaminatoren, der Clerus ein absolutes Veto besitze," schon ausführlich abgehandelt worden. Es hat sich (wenn wir von allen andern Beweisquellen absehen) ergeben, daß das Tridentinum unbestimmt laute; daß die Deklarationen der Congregatio interpretum, die von Benedikt XIII. als Erzbischof von Benevent behauptete Praxis auf eine kaum zu verhehlende Weise in Widerspruch stehen mit der Ansicht Benedikt's XIV. Abgesehen von diesem unentschiedenen Resultate, muß aber ein- für allemal gelten, daß das tridentinische Konzil auch hier jene oben (§. 142. n. I.) als Lebensgedanken dieses Konzils aufgestellte

„Concentration der Synodalmacht“ durchherrschend machte. Es hat diese Verflechtung der päpstlichen Richter mit der D.Synode eine gleich tiefe Bedeutung, möge der Bischof allein oder Bischof und Clerus das Wahlrecht erhalten haben. Es ist in jedem der beiden Fälle eine Vermittlungstheorie zu Ungunsten Roms und der Exemten und zu Gunsten der Diözesangewalt ausgesprochen. — Also ist das Konzil auch hierin (wie in den früher beleuchteten Fällen) sich treu geblieben. Es ist in jedem der beiden Fälle des aktiven Wahlrechts eine Machtentäußerung Roms mit inbegriffen. Oder ist es keine Machtentäußerung, wenn man einem Dritten (hier der D.Synode) zuruft: „Ich committire fortan mit meinem Rechte und mit meinen Pflichten die Männer Deiner Gesinnung“ *)?

Aber es lag darin auch eine indirekte Unterwerfung aller, sei es in erster, zweiter, dritter Instanz, an den römischen Stuhl zur Rechtserlangung Angewiesenen — also der exemten und nicht exemten, der in erster Instanz unter dem Bischofe stehenden und von ihm appellirenden, oder der in erster Instanz von ihm exemten Diözesanen — unter die bischöfliche oder (wenn der Clerus absolutes Veto hatte) unter die Diözesan-Judicatur. Jene Unterwerfung war keine direkte, weil ja (die Sache rechtlich betrachtet) immer der Papst Richter blieb vermöge der Committirung; aber es war eine indirekte Unterwerfung, weil (die Sache faktisch betrachtet) der Bischof (oder Bischof und Clerus) die Männer seines Vertrauens zu diesem Amte auserkor.

Merkwürdig ist es anzusehen, wie seit dem 4ten lateranensischen Konzil bis zum tridentinischen incl. der päpstliche Stuhl seine Judicatur immer grundsätzlich rettete, aber faktisch mehr und mehr veräußerte. C. 28. de rescript. (I. 3.) Concil. Later. IV. anerkannte schon die faktische Beschränkung, daß die päpstlichen Klagesachen in partibus **)

---

*) Analog etwa dem Laien-Patronatsrechte, von dem sich der höhere Clerus beinahe nur die unveräußerliche institutio authorisabilis noch vorbehalten, welche trotz aller Quasi-Staatspfarrconkurse wenigstens noch als geistiges Substrat (besser als Gespenst) der Wirklichkeit gelten dürfte.

**) Der Eingang dieses Canons lautet so: Nonnulli gratia sedis apostolicae abutentes litteras ejus ad remotos judices impetrare nituntur, ut reus fatigatus laboribus et expensis liti cedere vel importunitatem actoris redimere compellatur. Dieses ist nun der geschichtliche Grund jener Einschränkung; der Beklagte (reus) war gar oft der — unschuldige Theil. Nun wird die Schranke selber angedeutet mit den Worten: Quia autem per

abzuurtheilen wären; eine Beschränkung, welche durch Bonifazius VIII. noch Zuwachs erhielt in c. statutum de rescr. (I. 3.) in sext. Das Tridentinum errichtete noch (aber immer für das Prinzip der päpstlichen Gerechtsame) eine zweite Schranke damit, daß es die Wahl der Richter in fremde Hände gab. Wenn auch die nachtridentinische Praxis von diesen Bestimmungen des Konzils kein Jota erfüllte, so war es doch ein „Vorsatz" der tridentinischen Väter, daß es also werden möchte. Als solchen behandelten wir es hier.

Was das Regulativ des passiven Wahlrechts anbelangt (der zweite Eingangs genannte Punkt), so schreibt das lateranensische Konzil keine Schranken vor. Um aber doch einige Garantie, wenn auch keine volle (wie sich Jeder selbst aus der Geschichte ermessen kann) dafür zu erhalten, daß man gerade nicht die Unwissendsten committire, so schrieb Bonifazius VIII. in cap. statutum vor, nur Dignitäre, Personatsträger oder Domherren sollen mit diesem Richteramte ferner betraut werden, und das Tridentinum verharrte (nach c. 10. sess. 25. de ref.) bei dieser Bestimmung.

Gehen wir näher in diesen tridentinischen Beschluß und die ergänzenden Deklarationen der Congregation ein, so ergibt sich:

1) daß die Wahl dieser päpstlichen Richter in partibus auf Provinzialkonzilien oder D.Synoden geschehen soll. Da aber nach c. 2. sess. 24. die Provinzialkonzilien alle 3 Jahre und die D.Synoden alle Jahre gehalten werden sollen, so muß wohl auch die Amtsdauer dieser Richter eine dreijährige sein, wenn sie auf Provinzialkonzilien ernannt waren, und eine einjährige, wenn auf der D.Synode ernannt. Der besondere Theil wird zeigen, wie die Bischöfe, insbesondere die belgischen, diese Alternative aufgefaßt (vergl. §. 167. n. II.).

---

judicium injuriis aditus non patet . . . . statuimus, ne quis ultra duas dietas extra suam dioecesim per litteras apostolicas ad judicium trahi posset, nisi de assensu partium fuerint admissae etc. Das cap. statutum setzte noch die weitere Schranke hinzu, daß nicht über eine Tagreise hinaus die päpstlichen Richter sollten aufgestellt werden. Zugleich enthält es genauere Bestimmungen für die Partheien derselben und verschiedener Diözesen, was uns hier zu erörtern nicht obliegt (de s. d. lib. IV. de jud. synod. c. 3. ausführlicher). Noch eine weitere Schranke fügt es dem lateranensischen Beschluß durch Verengerung des Wahlregulativs bei. Das Tridentinum schränkt diese Schranken des cap. stat. wieder mit vielen Bestimmungen ein, und so — ist unsere obige Behauptung gerechtfertigt.

2) Eine weitere Bestimmung des Tridentinums lautet dahin, daß der Bischof mit dem Rathe des Capitels anstatt eines gestorbenen Richters einen andern setzen dürfe „usque ad futuram provincialem aut dioec. syn.“ Also hatte auch modo suppletivo der Bischof das einemal juristisch-möglicher Weise (nach c. 2. sess. 24.) auf 3 Jahre, das anderemal möglicher Weise auf ein Jahr die Personen zu bestimmen. Über den Rath des Capitels in diesem Falle gegenüber der bischöflichen Ersatzwahl der Synodalexaminatoren wurde schon früher verhandelt (§. 65.). —

3) Wir sprachen, daß nach c. 2. sess. 24. de ref. die juristische Möglichkeit nur auf 3 Jahre oder ein Jahr reichen könne. Da aber die Provinzialkonzilien und D.Synoden bald in Verschub kamen, so fragt es sich (wie bei den Synodalexaminatoren), „wie die Synodalrichter zu ernennen seien in solchem Falle.“ Und da begegnet uns denn das sonderbare Schauspiel, daß die Bischöfe fort und fort auf Ernennung solcher Synodalrichter bedacht waren innerhalb und außerhalb der D.Synoden 100—200 Jahre hindurch, ohne daß Rom je auf diese Ernennungen achtete*) (wie Benedikt XIV. auf lesenswerthe Weise de s. d. lib. IV. c. 5. n. 6. zur gänzlichen Entschuldigung Roms und zur alleinigen Anschuldigung aller — aller Bischöfe dieses durchzuführen versucht).

Um nur auf das Eine einstweilen einzugehen, so gab in causa Januensi vom 1sten Juni 1609 die Congregatio interpretum dem Bischofe die Erlaubniß, „cum consilio capituli“ den Mangel der abgehaltenen Provinzialkonzilien und D.Synoden zu ergänzen (ausführlich de s. d. lib. IV. c. 5. n. 7—8. incl.); denn der Bischof war um eine dießfällige Antwort eingekommen.

4) Eine weitere Bestimmung jenes tridentinischen Canons betrifft die Zahl; es sollen wenigstens vier erwählt werden für ein Bisthum.

5) Die Namen der Erwählten (designatio facta) sollen sogleich (statim) an den Papst einberichtet werden, und alle sodann an andere abgegebenen Delegationen sollen als erschlichen gelten. Hier kann später die Erörterung einen Anbindungspunkt haben, ob von Seiten

*) Es bleibt uns aber für den besondern Theil das historische Problem aufgespart, zu untersuchen, wie es denn kam, daß trotzdem die Bischöfe auf allen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts und in allen kirchlichen Erdtheilen und Ländern diese Ernennungen fortsetzten. Antwort dafür §. 167.

des Papstes oder der Insgesammtheit der Bischöfe oder von beiden die Thatsache sich herschreibe, daß die Delegationen in partibus von Rom nie an die Synodalrichter als solche, sondern immer nach dem cap. statutum geschahen.

§. 148.

Über Synodalexaminatoren nach dem Tridentinum und den Deklarationen der Congregatio interpretum.

Da in neuerer Zeit *) so viele mit diesem Thema in Verband stehende Fragen zur Sprache gekommen sind, so sollen hier die Grenzen der Untersuchung genau bezeichnet werden.

Das Institut der Synodalexaminatoren ist nicht für Ordinandenprüfungen eingesetzt **), auch nicht für das Curatexamen im weitern Sinne (z. B. nicht für Beichtstuhl-Approbation nach c. 15. sess. 23. de ref.), sondern nur für die Prüfung Behufs der Erlangung eines Benefiziums, insbesondere eines Curatbenefiziums ***) (c. 18. sess. 24. de ref.). Die Ausdehnung dieses Instituts auf Ordinandenprüfungen konnte daher nur das Werk der Sondergesetzgebung †) sein, wie z. B. diese Ausdehnung von denjenigen Bischöfen c. 58. gesetzlich ausgesprochen wurde, welche nach Marténe (thes. anecd. t. IV. p. 1191.) in Erwartung der Publikation des Tridentinums i. J. 1586 zu Paris einstweilen vorbereitende Reformartikel beschloßen und sich gegenseitig angelobten. Und hiebei bleiben wir allein stehen.

1) Es fällt also außer unsern Bereich, zu untersuchen, welcherlei Conkurse (spezielle für ein bestimmtes Benefizium oder etwa gar allgemeine) c. 18. sess. 24. de ref. mit den Worten: „per edictum publicum vocentur!“ angeordnet seien, obwohl das Erstere entschieden

---

*) Vergl. Schmitz, Licentiat, „der Pfarrconkurs und die Synodalexaminatoren;“ „Synodalrichter, Synodalexaminatoren und Diözesansynoden“ Cöln 1849. Binterim „die Curatexamina und Diözesansynoden,“ II. Theil der Entgegnung auf die vorige Schrift.

**) Hier ist vielmehr nach c. 7. sess. 23. de reform. das bischöfliche Urtheil uneingeschränkt.

***) Ausführlich de s. d. lib. IV. de exam. synod. und bei Gavantus praxis synod. dioeces. c. 31. n. 2.

†) Die Ansicht Benedikt's XIV. de s. d. lib. IV. c. 7. n. 2., welche dieses Reformgesetz als einen bloßen Rath betrachtet, ist kaum haltbar.

sein dürfte. Über diese Fragen verweisen wir jeden Leser an die Abhandlung Benedikt's XIV. de s. d. lib. IV. c. 8.

2) Außer unsern Bereich fallen alle Untersuchungen, wie Seitens der Kirche die allgemeinen Conkurse entstanden, obwohl das bekannte System der Anlehnung an den Staat, wenn nicht alleiniger, doch Theil-Grund derselben sein dürfte.

3) Außer unsern Bereich fällt die Untersuchung, wie der neuere Staat (d. h. seine Repräsentanten) anfangs unter dem rothwangigen Titel: „ex jure patronatus" *), später aber, als jene holde Jungfrau etwas unter Regen kam, unter dem schminkeleeren Titel: „ex jure civitatis" ein eigenes Prüfungs- und Conkurs-Recht in Anspruch nahm; wie dann die beiderseitigen Examinatoren in ein Gremium zusammengeklebt wurden für den Zweck allgemeiner Conkurse; wie die kirchlichen Examinatoren alsbald — cessante caussa, cessat effectus, sagt das Sprüchwort — ihren Synodalcharakter verloren, und wie von Seiten der Kirche und des Staates (abgerechnet den schwachen consensus capituli) Consistorialernennungen Platz griffen; wie aber heutzutage (in Deutschland auf die stämmigen Worte der Würzburger Hirtenversammlung hin) eine Schiedniß eingetreten sei zwischen den „Beherzten", deren Losung da ist: „Kirchenautonomie", und zwischen den „Furchtsamen", die da rufen: „Der Buchstabe muß zuvor durch den Buchstaben widerrufen werden" u. s. w.

Es genügt, in schwachen Rissen angedeutet zu haben, welche wichtige Fragen auf dem Rücken unserer gegenwärtigen Untersuchung stehen, ohne daß weiters davon die Rede sein kann.

Was das aktive Wahlrecht und die Art der Stimmensammlung auf der D.Synode (per vota secreta, quam aperta) betrifft, so ist §. 65. schon das Einschlägige erörtert worden. Darauf dürfte aber vorzüglich noch das Nachdenken des Lesers gelenkt werden, warum in diesem Punkte (nach dem §. 142. n. IV. gebrauchten Ausdrucke) das Tridentinum die moralische Synodalmacht in eine juristische erhob und den Bischof constitutionell einengte. Wie kommt es, daß es dem Clerus der Diözese durch drei für das Einzelnexamen nebst dem Bischofe

*) Es wäre keine schwere Aufgabe, aus spanischen und anderweitigen Staats-Kirchengesetzen dieses evident zu machen. Vergl. die Worte c. 18. sess. 24. de ref. „et qui jus patronatus habet," und dazu den Commentar der Deklarationen der Congregation (bei Gallemart). Welcher Sinn liegt hierin?

oder seinem Commissär nothwendige Stellvertreter (Examinatoren) ein absolutes Veto verlieh, Behufs der Fähigkeits- oder Unfähigkeits-Erklärung der Examinanden? Wer sollte aber zaudern, zu antworten: „Die tridentinischen Väter in corpore hätten sich in concreto (d. h. die Einzelnbischöfe) um dessentwillen beschränkt, weil es ihnen Bedürfniß zu sein schien, selbst jeden Schein einer Partheilichkeit, die bei Benefiziumscollationen nur allzuleicht eintreten könnte, durch eine Caution zu verbannen"? Unterwerfen wir nun dieses „Präservativum" dem trockenen Wege der chemischen Analyse!

I. Was die Wählbarkeit zum Amte eines Synodalexaminators betrifft, so lautet die bezügliche Stelle (c. 18. sess. 24. de ref.): „Sint vero hi examinatores magistri seu doctores aut licentiati in theologia aut jure canonico vel alii clerici, seu regulares etiam ex ordine mendicantium, aut etiam saeculares, qui ad id videbuntur magis idonei." Man kann also hier im Gegensatze zu den Synodalrichtern behaupten, daß die Wählbarkeit innerhalb des Clerus ohne Gesetzesschranke dem Ermessen der Wahlberechtigten anheimgestellt worden sei.

Was der tridentinische Text schon entschieden, haben auch die Deklarationen der Congregation öfters betont. So entschied die Congregation (de s. d. lib. IV. c. 7. n. 4.), daß man sogar die Doktoren des Bisthums übergehen und Andere vorziehen dürfe, die ohne den Titel mehr Gelehrsamkeit besäßen — (ist dieses Wahrheit oder Traum?). Ferner wurde von Seite Roms immer der Grundsatz geltend gemacht, daß dieses Amt nur ein personelles sei. Gar oft kam nämlich der Fall vor, daß man nur den Amtsnamen auf D.Synoden verkündete, z. B. „archidiaconus etc. deputabitur", und damit die Praxis einschmuggelte, den Archidiakonen als solchen (also auch alle Amtsnachfolger ohne spezielle Wahl) als Synodalexaminatoren gelten zu lassen. Eine bequeme Theorie, welche allmählig dem Clerus (und vielfach auch dem Bischofe) sein Wahlrecht entrissen und an die Patronatsherren, Amtscollatoren u. s. w. hinübergeschoben und die Absicht des Konzils mit scheinbarer Gesetzlichkeit umgangen hätte. Denn wohlgemerkt, hatte man einmal auf einer D.Synode für etwa 6—10 Personen jene bloß allgemeine Bezeichnung (vielleicht aus Versehen) gewählt, so bestanden schon 6—10 Synodalexaminatoren (juristisch betrachtet) — in alle Ewigkeit. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß von der Congregatio interpretum (in causa Toletana

a. 1594; in causa Polycastrensi a. 1745) jene Ansicht verworfen wurde, welchem auch die römische Rota beipflichtete *).

II. Die Gewählten haben sodann auf der D.Synode den Schwur auf die Evangelien abzulegen nach tridentinischen Gesetzen (c. 18. sess. 24. de ref.). Vor dem Tridentinum, ja! noch durch den heil. Carl Borromäus geschah dieser Schwur unpartheiischer Amtsverwaltung auf die Reliquien der Heiligen. Dieser Unterschied war für die Canonisten ein Kampfplatz von Meinungen **).

III. Daß die Zahl wenigstens 6 umfasse, ordnet der tridentinische Canon an. Wenn die Congregation die Zahl 20 als Maximalzahl ansetzt (de s. d. lib. IV. c. 7. n. 3.), so muß berücksichtigt werden, daß sie hier keine großen Bisthümer im Auge hatte, daß also nach §. 141. jene Deklarationen für andere Verhältnisse kaum von Bindung sein könnten. Wir werden darthun, daß selbst in den italienischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts diese Zahl überschritten wurde, von spanischen nicht zu reden (§. 169.).

IV. Was die Supplirung im Falle des Todes der Synodalexaminatoren betrifft bis zur nächsten D.Synode [denn so lange dauert ihr Amt ***)], so ist vom Bischofe cum consensu capituli, insoferne die Minimalzahl von 6 (nach c. 18. sess. 24. de ref.) nicht mehr vorräthig sein sollte, diese Minimalzahl herzustellen nach einem Dekrete Clemens VIII. (ausführlich de s. d. l. cit. n. 7.).

V. Nun kommt der Capitalpunkt. Wie soll der Mangel der D.Synoden supplirt werden, da doch Pfarrconkurse gehalten werden sollen, und das Amt eines Synodalexaminators alle Jahre erlischt? Hier half die Congregation mit „Fakultäten" nach, und wo auch jene Congregation kein gesetzliches Ansehen hatte, kamen doch die „Fakultäten" auf. So die Declar. in causa Brachar. vom 26sten Januar 1715 und andere (de s. d. l. cit. n. 9. und 10. ausführlich behandelt).

---

*) Ausführlich de s. d. lib. IV. c. 7. n. 5. und bei Gavantus prax. syn. dioec. c. 31.; bei Massobrius in praxi de concursu req. 11. dub. 2. mit etwas Beisatz von scholastischen Rechtszweifeln für etwaige Liebhaber.

**) Eine ganze Literatur hierüber de s. d. lib. IV. c. 7. n. 6.; Gavantus praxis etc. c. 31. annot. 7. Benedikt XIV. sucht durchzuführen, daß der Protestantismus den Schwur über den Reliquien verdrängt habe, und daß der heil. Carl um dieses Gegensatzes willen die alte Sitte beibehalten habe.

***) Gavantus prax. syn. dioec. c. 31. annot. 8.; das Dekret Clemens VIII. analysirt de s. d. l. cit. n. 8.

Aber noch mehr! Bald fanden die Bischöfe in der Zustimmung des Domcapitels auch einen Hemmschuh ihres Willens. So wollte sich z. B. der Bischof von Aversa, in Conflikt gerathen mit seinem Capitel, diese Zustimmung durch die Congregatio interpretum ertheilen lassen (de s. d. l. cit. n. 10.); aber Van Espen (jus eccl. p. II. tit. 22. cap. 3. de concurs. n. 7.) berichtet uns: „Ab episcopis etiam sine consilio sui cleri aut capituli eligi, longo usu invaluit dicunturque nihilominus examinatores synodales eo quod fungantur vice illorum, qui a Synodo essent probandi.“ Dieses nun vorausgesetzt, so ist leicht einzusehen, daß das Aufhören der D.Synoden hier große und wichtige Streitigkeiten aufregte. Einige forderten schon ausdrückliche Dispense von Rom, wenn nur der consensus Capituli auf ein Jahr hinreichen sollte; wie konnten sie bischöfliche Alleinwahlen auf beliebige Zeit gar als gültig ansehen, ohne alle Dispense? Wie konnten sie die so abgehaltenen Concurse als gültig erachten und die darauf hin erfolgenden Besetzungen? Barbosa (de offic. episc. p. III. alleg. 60.); Massobrius in praxi habendi concurs. (req. 11. und 12.) vertreten z. B. die Parthei der „Strengen“, während Van Espen (ibid. 6.) gegen die Romanisten, Curialisten (cortici adhaerentes ob leviores formalitates praetermissas) in's Feld geht. Doch werden wir gewahr werden, daß die italienischen und spanischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts immer noch die tridentinische Wahlform beobachten.

Besonderer Theil der vierten Epoche.

1. Artikel.

Äußere Verfassungsgeschichte.

§. 149.

Allgemeiner Entwurf.

Endlich sind wir aus dem die Selbstständigkeit der Forschung so sehr hemmenden Gebiete der canonischen Meinungen in ein bisher (man kann sagen) völlig unbearbeitetes Feld herübergekommen. Hier liegt es uns ob, den Aufschwung des Konzilien- und Synodal-Lebens, wie ihn das tridentinische Konzil noch einmal brachte, kräftig in's

Auge zu fassen, und dann die mehr und mehr verglimmenden Reste jenes Lebens durch die Einzelnländer zu verfolgen. Manche entwickeln über diesen Gegenstand ganz unhaltbare Ansichten, indem sie z. B. die D.Synode von Constanz i. J. 1609 als die letzte deutsche ausgeben *). Ein näheres Eingehen wird aber zeigen, wie die einzelnen Länder in diesem Zeitraume wohl mehr als in jedem andern eine ganz verschiedene Geschichte sowohl der Konzilien, als vorzüglich des Synodalinstituts aufzuweisen haben.

I. Während wir in Deutschland im 17ten Jahrhunderte keine Konzilien mehr erblicken, sehen wir in Belgien noch das letzte Provinzialkonzil zu Mecheln i. J. 1607, sehen wir in Frankreich i. J. 1624 noch zu Bordeaux, in Italien von Benedikt XIII. (Vincentius Maria), als Erzbischof von Benevent, gegen Anfang des 18ten Jahrhunderts hin zwei Provinzialkonzilien gehalten; und in den Unionsstaaten haben die tridentinischen Bestimmungen seit 1829 wieder Leben gewonnen, indem alle 3—4 Jahre (1829, 1833, 1837, 1840—1849) ein Provinzial- (resp. National-) Konzil zu Baltimore abgehalten wurde. — Noch mehr! In Frankreich erhalten die assemblées du clergé (Nationalkonzilien en miniature) noch lange das kirchliche Leben in Schwunghaftigkeit, während sonst allenthalben beinahe Siesta statthatte. Noch mehr! Wir sehen in Paris i. J. 1797 ein Nationalkonzil unter Gregoire, Bischof von Blois, i. J. 1800 eine D.Synode zu Blois, bald darauf ein Provinzialkonzil zu Bourges gehalten, um die Parthei derjenigen, welche die Civilconstitution beschworen, zur herrschenden zu machen. Unter Napoleon erblicken wir manche Zuckungen des Konzilienlebens, kirchliche Convente; ein Nationalkonzil zu Paris i. J. 1811. Überhaupt muß aber als Charakter des 17ten und 18ten Jahrhunderts Bezugs dieses Punktes die Ohnmacht der Konzilienabhaltung und das Bestreben nach bloßen Privatcongregationen der Bischöfe angegeben werden. So hat z. B. Belgien nach dem Tridentinum noch drei Provinzialkonzilien zu Mecheln (1570, 1574, 1607) aufzuzeigen; nun beginnt die Periode des Überganges in den Privatcongregationen der Bischöfe, deren wir noch 15 bis 1700

---

*) Müller Kirchenlexikon, Art. Synoden, IV. Bd. S. 649. Anm.; Kopp „die katholische Kirche im 19ten Jahrhundert" S. 58; Straßer „die Wichtigkeit der wiedereinzuführenden Synoden" S. 1; Schwarzel „über die Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen" S. 45.

abgehalten sehen; dann beginnt die Periode des „bischöflichen Briefwechsels". Im Jahre 1787 sehen wir in Florenz eine Congregation hetrurischer Bischöfe, und kurz vorher in Ems vier Erzbischöfe versammelt von zwei Brüdern zu einem Bruderzweck (!). — Welche Mannigfaltigkeit der Erscheinungen!

II. Und eben diese Mannigfaltigkeit, nur in vergrößertem Maaßstabe, weil der Aufwand der Mühe ein viel geringerer war, sehen wir in der Geschichte der D.Synoden ausgeprägt. Die D.Synoden wiederholen den kleinern Wellen gleich die Schwingungen und den Verendungsprozeß der Konzilien; ihre Schwierigkeiten sind in abstracto dieselben; ihre nochmaligen Lebenszuckungen durch galvanische Staatsoperationen (als Staatsmittel . . . .) dieselben. Wir werden das wahrhaft sonderbare Drama vor unsern Augen aufgehen sehen, daß die Pistojenser D.Synode nicht bloß in Hetrurien abgehalten wurde, sondern eben so gut (soviel wenigstens am Staate lag, wenn auch kein zweiter Scipio Ricci sich sollte gefunden haben) auch in Spanien, in Frankreich u. s. w. — Anfangs möchte man zwar glauben, jene „Translokation" sei bloß auf den „Brettern" der Welt vorgegangen und nicht auf der Welt selber; doch wird sich zeigen, daß es Erscheinungen sind aus dem geschichtlich-europäischen Drama des neueren Staates.

Anfangs, nach dem tridentinischen Konzil, öffnen sich dem Auge D.Synoden in allen christlichen katholischen Ländern, von Ungarn angefangen bis nach Peru. Während in Italien, Spanien, Frankreich, in einigen Bisthümern mehr regelmäßig, in andern mit großen Zwischenräumen von 20—40—100 Jahren, D.Synoden abgehalten werden, treffen wir in Deutschland die D.Synoden als höchst seltene Ausnahmen, in Belgien Erzpriester-Congregationen anstatt der D.Synoden an. Zuletzt sehen wir das Synodalinstitut (daher noch die obigen Lebenszuckungen) vom Staat in die Miethe genommen — erbärmliche Erinnerungen an die Vergangenheit —, während in dem umgestülpten europäischen Staate (den Unionsstaaten) ihm wieder frisches Leben zu Theil wird.

Aber eben weil in dieser (vierten) Epoche allgemeine Darstellungen zu gar Nichts, was tiefern wissenschaftlichen Belanges wäre, in dem uns vorliegenden Thema verhelfen, darum eilen wir in die detaillirte Darstellung.

§. 150.

Äußere Geschichte der deutschen D.Synoden im 17ten und 18ten Jahrhunderte.

Wenn wir bisher die belgischen und lotharingischen D.Synoden zu den deutschen zogen (§. 40. 111. 129.), so bewegt uns jetzt die staatliche Trennung (durch Erbgesetze oder die erst spätern Reunionen), welche auf das kirchliche Leben in dieser Epoche mehr Einfluß hat, als in allen frühern, auch für unsere Betrachtung jene Trennung anzunehmen. Also soll hier nur von den deutschen im engern Wortsinne die Rede sein.

Wenn schon die kirchliche Interimsformel Carl's V. v. J. 1548 in manchen Bisthümern einen gewaltigen Reformgeist besonders vermittelst der D.Synode weckte (vgl. §. 129.), so mußte das dortselbst vorbereitete „Definitivum" (das Trienter Konzil) um so größere Schwingungen erwecken. Es geschah dieses nicht bloß durch D.Synoden, als vorzüglich durch Provinzialkonzilien: einmüthig im gesammten katholischen Deutschland. Jede Provinz, jedes Bisthum hat von 1564 bis 1610 mehrere zur durchgreifenden Einführung der tridentinischen Reformcanonen gehaltene Provinzialkonzilien und großartige D.Synoden aufzuweisen. Zwar wollen manche Autoren *) versichern, zu Mainz sei die letzte D.Synode i. J. 1548 abgehalten worden; aber schon der Umstand, daß v. J. 1549 ein Mainzer Provinzialkonzil (Harzh. VI. 562.) uns noch aktenmäßig vorliegt, möchte jene Behauptung halb verdächtig machen. Von 1551—1598 wurden vorzüglich wegen äußerer Kriege auch im Bisthume Cöln (ibid. IX. 522—524.) keine D.Synoden gehalten. Es wäre eine umsonstige Arbeit, in die Darstellung der deutschen (bei Harzheim t. VII. und VIII., bei Dalham ꝛc. bewahrten) D.Synoden von 1564—1610 näher einzugehen.

Was wir aber oben als nothwendig erachteten, nämlich die Darlegung des Übergangs von der Allgemeinheit in die Nationaleinzelnheit zur Erzielung eines gründlicheren historischen Verständnisses, das nöthigt uns auch hier wieder, in die Einzelnbisthümer hinein unser Institut

*) Kopp S. 58; Müller Kirchenlexikon, Art. Synoden, S. 694. Anm.; Straßer S. 1. in ihren §. 149. benannten Schriften.

zu verfolgen. Während in manchen deutschen Bisthümern im 17ten Jahrhunderte von D.Synoden sich wenig Spuren mehr zeigen, bieten uns z. B. die Diözesen Cöln, Paderborn, Osnabrück, Eichstädt, Ermeland und vor allen Culm und Münster noch manches Beispiel theils von vollen D.Synoden, theils von jährlichen, ziemlich regelmäßigen Erzpriester-Versammlungen oder anderweitigen Synoden. — Wir wissen zwar, daß nur die Archive einzelner Bisthümer hier völligen Aufschluß geben können; wir wissen theils, theils glauben wir daran, daß seit vorigem Jahre diesen Archiven die Ehre zu Theil wird, einen Schöpfquell für herauszugebende Synodalien zu bilden — wahrlich ein für die neuere Rechtsgeschichte sehr ersprießliches Unternehmen —; aber trotzdem glaubten wir, wenigstens die durch Harzheim gebotenen Quellen zu unserm Zwecke benützen zu müssen. Jene uns nicht zu Gebote stehenden Quellen könnten dann nur um so erwünschter kommen.

I. Im Erzbisthume Cöln hatte zur Geltendmachung der tridentinischen Reformen v. J. 1551 (der Zeit des Augsburger Interims nach §. 129.) bis 1598 keine D.Synode stattgefunden. Als Ursache gibt der Historiograph (Harzh. IX. 522—524.) theils äußere Kriege, theils die offene oder versteckte Häresie mehrerer erzbischöflichen Oberhäupter an. Von 1612—1662 sah die Stadt Cöln unter Erzbischof Ferdinand (1612—1650) und Erzbischof Maximilian (1650—1688) noch mehrere eigentliche D.Synoden. Aber von jährlicher Abhaltung war bei weitem keine Rede mehr. Sie dienten nur (analog den italienischen und spanischen des 17ten und 18ten Jahrhunderts) dazu, um eine feierliche Annahme von Diözesanstatuten zu bewerkstelligen. Von 1627—1651 gebot der 30jährige Krieg völligen Stillstand. Wie hätte es aber auch anders sein können bei dem Mißstande der Bisthümerpluralität, selbst wenn eifrige Kirchenfürsten an der Spitze standen und die Haltung der D.Synoden commissorisch übertrugen? Wie kann von der einen und andern Seite eine Freudigkeit des kirchlichen Lebens sich offenbaren, wenn ein Bräutigam mehrere Bräute hat? Erzbischof Ferdinand z. B. war auch Bischof von Paderborn, Lüttich und Münster. Als letztern zeichnet ihn wenigstens sein Titel Eingangs des zur D.Synode v. J. 1627 den Commissären ertheilten Vollmachtschreibens (Harzh. IX. 406.). Außer seinen cölnischen D.Synoden (1612, 1627, 1651, 1662) hielt er auch i. J. 1644 zu Paderborn und i. J. 1618 zu Lüttich (ibid. IX. 286.) D.Synoden. Auch Erzbischof

Maximilian hatte mit der cölnischen Inful die beiden andern von Hildesheim und Lüttich vereinigt.

Doch reden wir nicht bloß von Pluralität der Bisthümer! Lesen wir zudem noch die übrigen Titulaturen Ferdinand's *): „Ferdinandus, Dei gratia electus et confirmatus archiepiscopus Coloniensis, sacri Romani imperii per Italiam Archi-Cancellarius et princeps elector: episcopus Paderbornensis, Leodiensis: administrator Hildesheimensis, Berchtesgadensis, Corbejensis et Stabulensis: Comes Palatinus Rheni: utriusque Bavariae, Westphaliae, Angariae, Bullionis dux: Marchio Franchimontensis: Comes Lossensis, Longiensis, Hornensis: Sedis apost. legatus natus etc." Bedenke man, daß nicht bloß Ferdinand, sondern auch seine Vorgänger und Nachfolger (z. B. Maximilian, Harzh. IX. 728.) eine solche Überhäufung von kirchlichen und Reichs-Stellen, von Territorialmacht und herzoglichen und gräflichen Rechten besaß; bedenke man, wie alle geistlichen Churfürsten und in kleinerem Maaßstabe alle Bischöfe und Äbte derselben Zeit solche Macht besaßen; bedenke man ferner, wie auch alle Dompräbendare viele weltliche Macht besaßen; bedenke man, wie die Domcapitel bald auch staatlicher Seits nach Capitel-, d. h. Landstands-Rechten strebten, wie sie selbst Adelige, nur Adelige und Gleichgesinnte, von denen sie wenig zu befürchten hatten, auf die Cathedra erhoben, und zudem vielseitig das Recht der „Selbstergänzung" in diesem Sinne übten; bedenke man, wie selbst bei eifrigen Kirchenfürsten eine Theilung ihrer Sorgen stattfinden mußte für Dinge heterogenster und widersprechendster Art; bedenke man ferner den eintretenden Streit zwischen beiden Gewalten, und wie ein Erzbischof einem in seinem Erzbisthume situirten Herzoge oft Rechte streitig machen mußte in jener Übergangsperiode von 1600—1800, die er als Churfürst oder Fürst in einer fremden Diözese selbst beanspruchte (worüber später schlagende Thatsachen) — — und man wird nicht mehr fragen, warum in Deutschland die Innigkeit von Staat und Kirche, die Innigkeit von Hirt und Clerus, deren Ausfluß die D.Synode ist, dahingeschwunden sei. Diese letztere Innigkeit konnte nur so lange bestehen, als der (freilich unedle) Weltadel-Sinn im kirchlichen Bewußtsein nicht Platz griff. Seitdem aber am kirchlichen Ruder nur

*) In seinen Vollmachtsbriefen, in seinen Vorreden zu den Synodalstatuten (Harzh. t. IX. p. 155. 173. 406 u. s. w.).

solche standen, welche ihrer großen Anzahl nach ausriefen: „Odi profanum vulgus et arceo“ — konnte der Riß nicht ausbleiben. Einzelne Personen können den Zeitgeist nicht bilden und nicht binden. Dieser Grundsatz läßt uns manche Persönlichkeiten schätzen, ohne die deutschen Kirchenzustände allweg mit Lob zu überschütten.

Doch — kehren wir zum edlen bayerischen Ferdinand zurück! Seine vielen Sorgen machten es ihm nicht möglich, persönlich seine D.Synoden zu halten. Daher übertrug er die Vollmacht dazu gar oft an eine Commission von 2—3 Mitgliedern, z. B. auf den D.Synoden von Cöln i. J. 1612 (Harzh. IX. 172.) und i. J. 1627 (ibid. IX. 406.); auf der D.Synode von Paderborn i. J. 1644 (ibid. IX. 652.). Seine D.Synoden hatten vorzüglich den Zweck bloßer Publizirung von Statuten. Einen freieren Geist der Berathung, der die spanischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts so sehr auszeichnet, treffen wir hier durchaus nicht an; kein Wunder, daß man für solche Synoden bald Surrogate fand. In den Vollmachtsbriefen an die Commissäre schreibt er meistens, „synodales hasce, quas vobis transmittimus, constitutiones et decreta rite promulgari faciatis,“ z. B. für die D.Synoden v. J. 1612 (Harzh. IX. 172.), v. J. 1627 (ibid. IX. 406.); und zudem entnimmt man diesen Dokumenten, daß die Statuten auf Vorberathungen mit dem Domcapitel festgestellt wurden *), ohne daß von einer nur als möglich dargestellten Änderung auf der D.Synode selber die Rede wäre.

Erzbischof Maximilian hielt i. J. 1651 und 1662 D.Synoden im vollen Sinne des Wortes (Harzh. IX. 728. und 903.). Die vom Jahre 1662 war die letzte cölnische, wie der gewiß hierin gut unterrichtete Anonymus des Anti-Binterim'schen Libells „Synodalrichter, Synodalexaminatoren“ S. 74 eingesteht. Daß es noch D.Synoden im vollen Sinne des Wortes waren, leuchtet aus dem eigens für die D.Synode v. J. 1662 bearbeiteten Synodaldirektorium (ibid. IX. 903.) und aus den in Bezug auf D.Synoden viele Regeln einschließenden „literis monitoriis“ (ibid. IX. 906.) und aus dem Beschriebe der in drei Sessionen vollzogenen D.Synode (ibid. IX. 910—921.) selber hervor. Aber auch hier gilt die obige Bemerkung, daß der Clerus nur versammelt zu sein schien, um einer „Vorlesung der erzbischöflichen

*) Cf. praef. ad statut. syn. v. J. 1612 bei Harzh. t. IX. p. 172. und den Vollmachtsbrief zur D.Synode v. J. 1627.

Verordnungen" mit Erbauung beizuwohnen. „Si lectori difficile erit continuo legere, poterit ipsi dari adjutor" (Harzh. IX. 914.). Und sollte es zu wundern sein, daß ein Lektor vor Lungenübel sicher bliebe, wenn er ohne Pausen, welche in spanischen D.Synoden die Interpellationen, Wünschestellungen einzelner Synodalglieder machten, etliche Stunden hindurch *) und mit lautem Organe nur lateinische Dekrete herabzulesen hatte, bis endlich ein erwünschtes „Placet" den armen Vorleser erlöste?

II. Im Bisthume Paderborn sehen wir noch zwei D.Synoden von Belang abgehalten: die schon berührte von Erzbischof Ferdinand i. J. 1644 (ibid. IX. 652.) und i. J. 1688 durch Bischof Werner (ibid. X. 115.). Wie in Italien, Frankreich, Spanien, treffen wir auch hier auf die Bemerkung, daß die D.Synode meistens von neuen Bischöfen im ersten Eifersturme abgehalten wurde, vorzüglich um die von einem solch' neuen Bischofe gehegten Reformpläne in's Leben zu führen. So sagt Bischof Werner **) in der indict. zu seiner D.Synode v. J. 1688: „Schon seit Episkopatsbeginn (seit 1683) sei sein Streben auf Abhaltung einer D.Synode gegangen."

In Bezug auf die Richtung dieser D.Synoden kann ebenfalls nicht gesagt werden, daß eine freiere Bewegung des Clerus sich in ihnen offenbare. Im Jahre 1644 erhielten die Commissäre ihre fertigen Dekrete zugeschickt; es werden dem Clerus mehrere den Stand der Seelsorge berührende Fragen gegeben mit der Weisung, ihre Gutachten schriftlich darüber abzugeben. Zudem kann hier auch die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß wir selbst in Synodalstatuten aus dieser Zeit nicht mehr so häufig wie früher ***) Verordnungen „de synodis" antreffen. Sie hätten ja eine laute Anklage gebildet.

---

*) Vergl. den Beschrieb der D.Synode v. J. 1662, die Synodalordnung der D.Synode von Paderborn i. J. 1688 (Harzh. t. X. p. 116—126.).

**) Lebensgeschichte dieses „Gestirnes der Kirche" bei Harzh. t. X. p. 176.

***) Schöne Ausnahmen hievon finden sich noch zu dieser Zeit im Überrheinischen. So bringt z. B. die D.Synode von Sedan, von Bischof Hildebrand Jodoc i. J. 1626 gehalten (Harzh. t. IX. p. 361.), am Schlusse (c. XII.) noch Verordnungen über Feier (§. 1.), Personen (§. 2.), Nützlichkeit und Nothwendigkeit der D.Synode (§. 3.). Ebenso die D.Synode von Namür i. J. 1625 de visit. (ibid. t. IX. p. 337.) und i. J. 1639 de syn. dioec. (ibid. t. IX. p. 571.). Die daselbst gegebene Anordnung, „alle Jahre Dienstag nach Sonntag Jubilate soll D.Synode sein," scheint einen Nachklang

III. In dem Bisthume Osnabrück sehen wir die erste Hälfte des 17ten Jahrhunderts unser Institut noch im Flor. C. 13. der i. J. 1625 durch Bischof Itelius gehaltenen D.Synode (Harzh. IX. 345.) bezeugt uns, daß selbst die Archidiakonal-Senden hier noch in Schwung waren. Nach dem Tode dieses Bischofs i. J. 1625 treten uns mehrere durch seinen Nachfolger Franz Wilhelm abgehaltene D.Synoden entgegen, z. B. die v. J. 1628 (die erste seit 1625 nach den lit. evocator., ibid. IX. 413.), v. J. 1629 (ibid. IX. 504.), v. J. 1630 (ibid. IX. 510.). Der Biograph bemerkt (p. 882.), daß er nach der D.Synode von Regensburg i. J. 1650 auch zu Osnabrück noch etliche abgehalten habe. Es waren dieses D.Synoden im vollen Wortsinne, weil alle kirchlichen Stände des Bisthums vertreten waren; daher sie „synodi majores“ genannt wurden nach der Bemerkung des Herausgebers (t. IX. p. 413.). An diesem Manne (Cardinal Franz Wilhelm von Wartemberg und Schauenburg), einem Schüler Bellarmin's, bestätigt sich so recht augenscheinlich unsere obige Behauptung, daß man „Systeme verdammen und doch gewisse Persönlichkeiten retten könne“. So war er nicht bloß (seit 1625) Bischof von Osnabrück, sondern auch seit 1629 Bischof von Minden; seit 1630 Bischof von Verden; seit 1649 Bischof von Regensburg. Er kann in dieser Periode noch recht eigentlich als Aufrechthalter des Synodalwesens gepriesen werden; daher es öfters kam, daß er eingeladen wurde, als Commissär in fremden Bisthümern die verfallene Zucht durch das Mittel von Synoden aufzufrischen. So hielt er i. J. 1633 in commissorischer Eigenschaft eine D.Synode zu Hildesheim (Harzh. IX. 882.), und v. J. 1629 an hielt er als Probst und Archidiakon von Bonn in gleicher Eigenschaft mehrere D.Synoden (ibid. IX. 882.). Als Bischof wirkte er aber noch mehr, vermöge dieses Mittels „heiliger Geistestinktur“. Kaum hatte er (i. J. 1630) den Bischofsstab von Verden erhalten, so suchte er die durch Krieg und Heterodoxie auf schauderhafte Weise verkommene kirchliche Ordnung *) durch eine D.Synode i. J. 1630 zu festigen. Ebenso erfrischte er

---

vom Provinzialkonzil von Cambrai i. J. 1631 de syn. dioec. (Harzh. t. IX. p. 537.) zu bilden. Ebendahin lautet auch noch die D.Synode von Besançon i. J. 1707 de syn. (ibid. t. X. p. 279.). — Indessen werden wir sehen, daß in diesen Provinzen etliche Dezennien später, als im obern Belgien, die Erzpriester-Congresse unter jenen „synodis“ verstanden werden.

*) Vergl. die Schilderung des Berichterstatters (Harzh. t. IX. p. 881.).

auch das Leben des Bisthums Minden durch die i. J. 1632 in der Eigenschaft eines neucreirten Bischofs gehaltene D.Synode, indem er die Osnabrücker Statuten auch hier gesetzlich machte (Harzh. IX. 882.).

IV. Noch mehr! Das Bisthum Regensburg hat ihm die letzten D.Synoden zu verdanken. Kaum hatte er die Regensburger Inful erlangt (i. J. 1649), so war eine D.Synode seine Initialhandlung i. J. 1650, und am 2ten April 1660 erließ er (wiederum an die Geistlichkeit dieses Bisthums) eine Encyclica für denselben Zweck (ibid. IX. 882.). Dieser einzige Mann ist eine große Lehre. Er thut lebendig dar, was ein Wille vermag. Er thut aber auch dar, wie bei dem bestehenden Systeme der Bisthumspluralität das Tridentinum (c. 2. sess. 24.) beinahe eine moralische Unmöglichkeit in sich schloß.

V. Das Bisthum Ermeland hat noch vereinzelte D.Synoden aufzuweisen bis in's 18te Jahrhundert hinein, i. J. 1610 (Harzh. IX. 92.), i. J. 1624 zu Gudstadt (ibid. IX. 336.) und i. J. 1726 (ibid. X. 429.). Zwar erwähnt letztere D.Synode constit. 16. die frühere v. J. 1624; aber aus den uns vorliegenden Quellen läßt sich nicht ermitteln, ob diese 102 Jahre einen „leeren Raum mit verdünnter kirchlicher Luft" bildeten oder nicht. Es scheinen auch diese D.Synoden unser oben ausgesprochenes Resultat neuerdings bestärken zu wollen, indem beide D.Synoden von neu erhobenen Bischöfen und beide zum Zwecke der Publikation von Statuten abgehalten wurden. Ersteres erhellt daraus, daß Johann Albert seit 1624 und Christophorus Johannes seit 1722 den bischöflichen Stuhl inne hatten; Letzteres erhellt daraus, daß wir von der D.Synode v. J. 1726 einen ganzen Rechtscodex noch besitzen, und constit. 16. auf Statute v. J. 1624 hingewiesen sehen, obwohl diese wenigstens nicht veröffentlicht sind.

VI. Dieselbe Vereinzelung der D.Synoden für denselben Zweck tritt uns in der Diözese Culm entgegen. In der indict. zur D.Synode v. J. 1641 (Harzh. IX. 602.) ist schon der langen Versäumniß der D.Synoden Erwähnung gethan, und wir wissen nicht, ob zwischen dieser und der i. J. 1745 (ibid. X. 491.) abgehaltenen nicht völliger Stillstand eingetreten sei. Aber dieses kann mit allem Fug behauptet werden, daß es nicht bloße Schattenbilder, sondern volle D.Synoden waren. Nach dem Indiktionsschreiben der ersten D.Synode soll der Pfarrerstand durch den Erzpriester und einen Wahlmann und nach der indict. zur D.Synode v. J. 1745 sogar durch den Erzpriester mit mehreren erwählten Commissären vertreten sein (wovon später), von

Klöstern und Priesterstand nicht zu reden. Uns ist außer der im Projekt verhangenen D.Synode von Mainz v. J. 1792 keine neuere wirklich abgehaltene bekannt, als die Culmische v. J. 1745. Von den Eichstädter D.Synoden i. J. 1700 (Harzh. X. 266.) und i. J. 1713 (ibid. X. 277.), für Gesetzesreform veranstaltet, läßt sich bloß nach diesen Quellen nicht beurtheilen, ob es eigentliche D.Synoden gewesen.

VII. Es ist nämlich nicht leicht ermöglicht, den Charakter der Münster'schen, bis in unsere Tage herauf dauernden D.Synoden *) genau zu bezeichnen. Sie scheinen Anfangs D.Synoden im tridentinischen Sinne gewesen zu sein und, mehr und mehr einem erlöschenden Dochte vergleichbar, nur die Stelle bezeichnet zu haben, wo ehedem ein Licht gebrannt habe. Gehen wir auf diese Münster'schen Frühlings- und Herbst-Synoden, wie sie in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts gehalten wurden, näher ein, so möchten wohl folgende Resultate Aufmerksamkeit verdienen:

1) Die auf diesen D.Synoden beliebte Repräsentation wird i. J. 1652 (Harzh. IX. 786. in fine) so angedeutet: „Ad quam (sc. synodum) omnes, qui de jure aut consuetudine convenire et comparere tenentur . . . . citantur." Dieses wird in der Herbstsynode v. J. 1655 (ibid. IX. 815.) epist. invit. dahin erklärt, daß Alle, die nach dem Tridentinum erscheinen sollen, besonders auch die entfernter Wohnenden, sich einfinden sollen. . . . Also scheint es, als ob man es hier nicht mit einem bloßen Surrogate von D.Synoden (z. B. mit Erzpriester-Congressen), sondern mit D.Synoden zu thun habe, die alle kirchlichen Stände als repräsentirt befaßte.

2) Ritus und Form läßt ebenfalls auf eigentliche D.Synoden schließen. Die D.Synode v. J. 1652 am Ende schreibt die Synodenfeier vor „cum indulgentiis plenariis ac ceremoniis, quae in pontificali Romano praescribuntur." Ebenso indict. der Frühlingssynode v. J. 1655 (Harzh. IX. 811.); ja! die Herbstsynode desselben Jahres (ibid. IX. 815.) enthält eine eigene Prozessions- und Ceremonien-Ordnung. Auch die Vorbereitungen zu diesen D.Synoden (missa de spiritu sancto, Volksgebete u. s. w.) sind die für D.Synoden gebräuchlichen.

3) Was ihren Zweck anbetrifft, so tragen sie auch hierin die Nota einer eigentlichen Bisthumssynode.

---

*) Cf. stat. synod. dioec. Monaster. edid. C. F. Crabbe. Monast. 1848; die Vorrede (S. V—XXIII) enthält eine kurze Geschichte dieser D.Synoden.

a) Sie scheinen einen paränetischen Zweck gehabt zu haben vermöge der üblichen Synodalrede, der kirchlichen Feier u. s. w.

b) Auch polizeiliche Bestimmung hatten sie. Die Archidiakone erstatteten Bericht über Benefizien, Schulen und Schullehrer u. dgl. *)

c) Ihr wichtigster Zweck bestand in Statutenveröffentlichung. Meistens ist es eines oder es sind auch mehrere Statute, die als Ausfluß einer solchen D.Synode erscheinen. Aber der Umstand, daß der Tag der Ausfertigung jenes Statuts gar oft mehrere Tage vor den Anfang der D.Synode selbst fällt, läßt schließen, daß diese D.Synoden nur einen Durchgangspunkt für diese Statuten aus der Kanzlei an das Gehörorgan bildeten. — Zudem war auch hier schon die Zeit der bischöflichen „Pastoralschreiben" herangekommen, wie mehrere von Bischof Bernhard a Galen erlassene andeuten (Harzh. IX. und X.).

Von 1652 an wurden diese D.Synoden ziemlich regelmäßig zweimal des Jahres gehalten. Die Harzheim'sche Sammlung (t. X.) hat noch bis auf ihre Zeit herauf solche D.Synoden aufgenommen, z. B. von den Jahren 1711, 1712, 1714, 1716, 1718, 1721, 1722, 1723, 1726, 1727, 1735, 1740, 1741, 1744, 1745, 1747, 1748, 1749, 1750, 1752, 1753, 1754 und 1757.

Die Persönlichkeit des in der Münster'schen Geschichte hochberühmten Christoph Bernhard a Galen, Kriegshelden und bischöflichen Friedenshelden zugleich **) († 1678), hat zur Geltendwerdung dieser Sitte gewiß das Meiste beigetragen; auch seine Nachfolger (in wie weit, das mag der Geschichtschreiber erforschen) müssen rühmenswerth zur Bestärkung derselben beigewirkt haben, als da sind: Ferdinand von Fürstenberg (bis 1683); Friedrich Christoph von Plettenberg (bis 1706); Franz Arnold (bis 1718) und der vom Biographen (Harzh. X. 427.) als Musterbischof geschilderte Clemens August, Sohn des bayerischen Max Emanuel (bis 1761).

Wir nehmen gerne an, daß diese D.Synoden mehr und mehr den Charakter der eigentlichen D.Synoden verloren; aber dieser Punkt selber kann nur mit Hülfe der nöthigen Quellen markirt werden. Es erhielt sich diese Sitte zweimaliger D.Synoden in Münster

---

*) Cf. relat. Archidiac. der Frühlingssynode v. J. 1659 (Harzh. t. IX. p. 841.); der Frühlingssynode v. J. 1662 (ibid. t. IX. p. 896.), welche Zeugniß gibt über den Bestand damalig noch üblicher Archidiakonal-Senden.

**) Dessen Biographie bei Harzh. t. IX. p. 792.

(man möchte beinahe sagen als Todtengespenst) bis 1846, woselbst der letzte Rest noch erlosch [nämlich die Verlesung des Synodaldekrets und der Synodalexaminatoren]*). Auch aus anderer Quelle ist uns bekannt, daß der Bischof in Münster sich zweimal im Jahre Bericht erstatten ließ über Kirchenverwaltung, und gehörige Instruktionen ertheilte. Am 31sten März 1829 hielt Katerkamp auf einer solchen D.Synode einen Vortrag, wie aus der Tübinger Quartalschrift, Jahrg. 1830 S. 180., erhellt. Vergl. Katholik von 1829, Septemberheft S. 361.

VIII. Also dürften wir als Gesammtresultat der deutschen D.Synoden Folgendes aussprechen:

1) In einigen, besonders nördlichen, Bisthümern blühte das Synodalinstitut in unterbrochener Weise noch bis circa 1660 fort; in manchen andern selbst dieses nicht mehr.

2) Von 1660 bis zur D.Synode von Culm i. J. 1745 treffen wir wenige „Einsame" an, abgesehen von den Münster'schen D.Synoden.

3) Also kann gesagt werden, daß die deutschen und belgischen Schwester-D.Synoden in der zweiten Hälfte des 17ten und im 18ten Jahrhunderte den französischen, spanischen, portugiesischen, italienischen, ja! selbst ungarischen gegenüber als erloschen können betrachtet werden.

4) Die projektirte, durch die Schrift von Kopp (die katholische Kirche im 19ten Jahrhunderte) in odorem gekommene Mainzische D.Synode v. J. 1792, manche die Wirklichkeit anstrebende Pläne u. s. w. sind andern Ortes (§. 23. und §. 185. n. III.) als Fortsetzung der wirklichen deutschen D.Synoden nachzusehen.

§. 151.

Äußere Geschichte der belgischen D.Synoden im 17ten Jahrhunderte.

In Bezug auf kein anderes Land sind uns solche Quellen geboten gewesen für die D.Synode und ihre Surrogate im 17ten und 18ten Jahrhunderte, als in Bezug auf Belgien. Die Van de Velde'sche Sammlung, herausgegeben von Ram, ist ein Mahnruf für Arbeiten ähnlicher Art. Mit größter Klarheit läßt sich hier nachweisen, wie das spanische Staatsnetz mehr und mehr alle freieren kirchlichen

*) Die Synodalrede vor dem Clerus der Cathedrale hatte schon 1838 aufgehört. Vergl. das obige Werk Krabbe's; Vorrede S. XIX.

Bewegungen umschlang, und allmählig (si licet illustrare grandia parvis) zum „Stier des Phalaris" wurde. Daher erklärt sich, wenn nicht ausschließend, doch vorzüglich die Thatsache, daß die öffentlichen Versammlungen der Bischöfe untereinander (Provinzialkonzilien) und der Einzelnbischöfe mit ihrem entsprechenden Clerus (D.Synoden) allmählig im 17ten Jahrhunderte in Privatversammlungen übergingen: theils in die Congregationen der Bischöfe, theils in die Erzpriester-Congregationen, bis im 18ten Jahrhunderte die „offizielle Correspondenz" auftrat.

Von nicht geringem Interesse ist es, diesen Parallelismus zu verfolgen; was denn geschehen möge! Hier kann es aber nur um Herstellung des Thatbestandes zu thun sein. Die Ursachen für diese Metastasen werden in einer eigenen Abhandlung folgen.

I. Betrachten wir einmal um jenes Parallelismus willen die Konzilien der Provinz Mecheln in ihrem Übergange in die Privatcongregationen der Bischöfe, und diese wiederum in ihrem Übergange in die bloß briefliche Verhandlung; hören wir, wie die Töne jener Harmonie (denn was ist ein Konzil anders?) in einem matten Decrescendo mehr und mehr vertönen!

1) Die erste Epoche umfaßt die Zeit von 1570—1607. Sie ist die Epoche der mechlinischen Provinzialkonzilien. In diesen vierzig Jahren wurden deren drei gehalten: i. J. 1570, 1574 und 1607. Indeß erklären die schweren Mühen der hier betheiligten Bischöfe theils bei dem römischen Stuhle (vgl. §. 180. n. II.) Betreffs zu erlangender Approbation, theils bei der Staatsregierung (vgl. §. 194.) sattsam, warum deren so wenige stattfanden.

2) Von 1617—1697 (Epoche des Überganges) sehen wir ohne canonische Berufung, ohne Beiwohnung eines Staatscommissärs — noch mehr! ohne alle Betheiligung des niedern Clerus (die Leibcanonisten ausgenommen) die Bischöfe der mechlinischen Provinz zu bloßen freundlichen Besprechungen zusammentreten. Aber es ist einzugestehen, daß in der Zeit der jansenistischen Wirren diese Congregationen von enormer Bedeutung waren für die Herstellung einheitlicher Schritte. Aus den Jahrzahlen der Abhaltung solcher Congregationen ist jenes obige „Decrescendo" leicht herauszulesen. Van de Velde (t. I. p. 446—590.) liefert die Akten solcher Congregationen von den Jahren 1617, 1623, 1624, 1625, 1627, 1628, 1630, 1631,

1645, 1665, 1683, 1691, 1692, 1697. Sie wurden bald zu Mecheln, bald zu Brüssel, bald zu Antwerpen abgehalten.

3) Seit 1700 trat das Papier auf. Van de Velde (t. II. p. 1—184.) liefert die mannigfaltigsten Fragen, Verständigungen, z. B. bezüglich der Bulle Unigenitus, der Ehedispensen, gemischter Ehen und insbesondere gegen manche josephinische „kühne Griffe". — Wer inne werden will, wie der Kühnheit oft auch von Seite des belgischen Episkopats mit Kühnheit in's Angesicht sei widerstanden worden, hat hier eine herrliche Fundgrube. Nicht umsonst wurde der Erzbischof Mecheln's an die kaiserliche Universität Löwen geschickt von Joseph II., um das (sic dictum) jus canonicum zu hören.

II. Vergleichen wir nun damit das Decrescendo der mechlinischen D.Synoden!

1) Die erste Epoche von 1574—1609 ist die Zeit des Bestandes der mechlinischen D.Synoden. Wir finden davon nur zwei abgehalten: i. J. 1574 (Van de Velde II. 187.) und i. J. 1609 (ibid. II. 209. und Harzh. IX. 1.). Neben diesen D.Synoden (also noch nicht als Ersatzmittel derselben betrachtet) wurden in dieser Epoche auch die Erzpriester-Congregationen gehalten, z. B. in den Jahren 1569, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1606, 1608, 1610 (Van de Velde II. 251—266.). Die D.Synode v. J. 1609 läßt uns so recht hineinschauen in das teleologische Verhältniß der D.Synode zu diesen Erzpriester-Congressen und zu den Landconferenzen, und liefert einen schlagenden Beweis, daß hier, wie in der Gesetzgebung des heil. Carl Borromäus, diese Dreiheit nebeneinander und aufeinander vorbereitend bestehen soll, und daß es eine Abnormität verrathe, wenn man ausrief: „Wozu D.Synoden? wir besitzen jährliche Archipresbyter-Congresse; wozu diese? wir können schriftlich referiren lassen und Visitationsconferenzen halten" u. s. w.

a) Die D.Synode v. J. 1609 tit. XVI. c. 5. befiehlt den Dekanen an, ihre Kirchen zu visitiren und die Visitationszeit anzuzeigen.

b) C. 6. derselben befiehlt, die Visitationsakten schriftlich an den Bischof einzuschicken.

c) C. 8—9. befiehlt den Dekanen an, Ruralcapitel abzuhalten.

d) C. 7. enthält die Weisung, daß Anfangs August (prima fer. sec. August. et si Calend. Aug. inciderint in fer. secund., ipsis Calend.) alle Dekane im erzbischöflichen Palast zu erscheinen hätten, um nach angerufener Gnade des heiligen Geistes zu vernehmen, „quae

post mutuam collationem maturamque deliberationem pro utilitate animarum statuenda duxerimus."

e) Tit. XXIV. enthält darüber hin noch Verordnungen für die nicht bloß den Stand der Erzpriester, sondern alle kirchlichen Stände umfassenden D.Synoden. Besehen wir von a—c den Climax, so werden wir finden, daß diese kirchlichen Associationen sich potenzartig aufeinander vorbereiten und sich ineinander verschlingen. Vor dieser Ordnung werden alle Lobredner der Bureaukratie zu Schanden.

2) Von 1610—1690 (Epoche des Übergangs der D.Synoden in die Privatcongregationen der Erzpriester) sehen wir jene Congregationen zur Würde von Surrogaten der D.Synode erhoben. Aber wie mit den Congregationen der Bischöfe (vgl. I. 2.), so erging es auch hier; sie erstarben sichtlich mehr und mehr. Von 1610—1633 wurden sie beinahe jährlich gehalten (Van de Velde II. 266—299. liefert den Inhalt der Verhandlungen); dann trat Stillstand ein, bis in den Jahren 1652, 1654, 1663 und endlich 1690 (ibid. II. 299—322.) noch die letzten Athemholer gemacht wurden.

3) Nun traten die bischöflichen Pastoralbriefe als Ersatzmittel in dem Bisthume Mecheln auf im 18ten Jahrhunderte; entsprechend den brieflichen Verhandlungen der Bischöfe *) (I. 3.).

III. Verfolgen wir jenes „Decrescendo" in dem Bisthume Gent!

1) D.Synoden wurden hier nach dem Tridentinum bloß zwei gehalten: i. J. 1571 (Van de Velde IV. 3.) und i. J. 1613 (ibid. IV. 70.). — Im Jahre 1609 war zwar eine angesetzt **); aber der Tod des Bischofs brachte das Werk in's Stocken.

2) Von 1613—1661 (Epoche des Übergangs) sehen wir auch hier die Erzpriester-Versammlungen als Ersatzmittel auserkoren. Die D.Synode v. J. 1571 tit. XIV. c. 4. fordert von den Dekanen einstweilen noch bloß schriftliche und keine persönliche Berichterstattung; aber die D.Synode v. J. 1613 tit. XVI. c. 3. verlangt in ähnlichen Worten wie die Mechliner D.Synode v. J. 1609 tit. XVI. c. 7. solche Congregationen. Solche finden sich auch vor von den Jahren 1613, 1614, 1615, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1625, 1629, 1632, 1642, 1650, 1653, 1654, 1655, 1660, 1661 (Van de Velde IV. 111—255.). In einigen derselben (z. B. von den

---

*) Eine Sammlung derselben s. bei Van de Velde t. II. p. 331—547.

**) Cf. epist. prooemal. zur D.Synode v. J. 1613 p. 71.

Jahren 1625, 1629, 1632, 1642, 1650) finden wir eine Menge von Statuten publizirt.

3) Seitdem trat aber auch in diesem Bisthume die Zeit der Pastoralbriefe ein. Van de Velde (t. IV. p. 255—601.) hat bis 1801 deren 130 über die verschiedensten Materien aufgenommen.

IV. a) Im Bisthume Antwerpen treffen wir v. J. 1610 (Harzh. VIII. 977—1016.) noch eine großartige D.Synode an: das letzte Aufblitzen der Lebenskraft.

b) Diese D.Synode v. J. 1610 c. 16. verlangt auch schon die Erzpriester-Versammlungen alljährlich vor dem Bischofe nebst zierlich geschriebenen Visitationsakten. Seitdem wurden diese auch hier als stellvertretend angesehen, z. B. die v. J. 1630 (ibid. IX. 520.), v. J. 1643 (ibid. IX. 638.), v. J. 1680 (ibid. X. 94.).

V. a) Die D.Synode von Ypern v. J. 1609 (ibid. VIII. 799.) tit. 18. c. 6. redet zwar nur von schriftlichen Referaten der Dekane.

b) Trotzdem aber wird i. J. 1629 „juxta statuta synodatica“ *) eine solche Erzpriester-Versammlung gehalten; ebenso i. J. 1630 (ibid. IX. 523.).

VI. Die D.Synode von Doornik (oder Tournay) i. J. 1600 (ibid. VIII. 474.) tit. 19. c. 21. begnügt sich mit schriftlichen Referaten der Dekane. Und in diesem Bisthume scheinen von nun an auch nicht Erzpriester-Versammlungen, aber auch keine eigentlichen, nach canonischem Aufrufe und nach canonischen Vorschriften veranstaltete D.Synoden gehalten worden zu sein. Wir finden nämlich das ganze 17te Jahrhundert hindurch eine Menge Synoden, welche für Berathung nützlicher Institutionen aus 20—30 stets mit Namen aufgeführten, nicht sowohl aus dem Stande der Pfarrer (Dekane ausgenommen), als vorzüglich aus dem höhern kirchlichen Regular- und Welt-Geistlichkeitsstande herausgehobenen Personen zusammengesetzt waren. Obwohl nun in den Akten diese D.Synoden stets mit dem gangbaren Namen der D.Synoden bezeichnet wurden **), so möchten wir doch aus folgenden Gründen diesen philologisch ungenauen Ausdruck hier nicht im tridentinischen Sinne (c. 2. sess. 24.) fassen; denn:

1) wurden diese Synoden im bischöflichen Palais abgehalten, während die (n. 3.) zu erwähnende Synode i. J. 1673 in der Cathedralkirche;

---

*) Praefat. in ordinat. congreg. decan. bei Harzh. t. IX. p. 493.

**) Vergl. z. B. die praef. in stat. v. J. 1643 bei Harzh. t. IX. p. 619.

2) verkündet das, wie es scheint, immer vollständig aufgeführte Personal, daß es mehr „Eliten" waren, vom Bischofe aus weiser Absicht berufen;
3) i. J. 1673 sehen wir in Doornik eine eigentliche großartige D.Synode berufen aus allen kirchlichen Ständen *). Diese D.Synode bildet aber den andern gegenüber einen zu großen Abstich, als daß wir die letztern für eigentliche D.Synoden zu halten befugt sein könnten;
4) die D.Synode v. J. 1673 führt im Gegensatze zu andern den auszeichnenden Namen „syn. dioec. generalis". Solche Eliten finden wir um den Bischof versammelt i. J. 1641 im April **), i. J. 1643 (Harzh. IX. 619.), 1648 (ibid. IX. 679.), 1649, 1660, 1661 (ibid. IX. 692. 876. 882.), 1663, 1664, 1665 (ibid. X. 1—18.).

Im Jahre 1673 berief der seelenerstürmende Bischof Gilbert de Choyseul du Plessy-Praslain die oben erwähnte D.Synode, die an Großartigkeit ***) den Constanzer D.Synoden von 1567 und 1609 durchwegs vergleichbar ist. — Besonders aber möchten wir die Aufmerksamkeit unserer Tage auf die hier [und in ähnlicher Weise i. J. 1656 auf der D.Synode von Saragossa (vgl. §. 67. n. II.)] eingeführte Ordnung lenken. Unsere Zukunft wird vielleicht ähnliche Vorkehrungen in sich aufnehmen müssen. Es äußerte nämlich der Bischof (nach der bei Harzheim befindlichen Synodalordnung S. 44.): „er wünsche, daß aus den frühern Provinzial- und Synodal-Statuten dasjenige, was für die Deckung der Bedürfnisse des Bisthums geeignet wäre, ausgehoben und der Prüfung der vollen D.Synode unterstellt würde (ut de communi totius dioeceseos consilio res agitarentur); aber theils die Menge des Stoffes, theils die Menge der Personen, theils die längere, die Seelsorge beeinträchtigende Zeit mache dieses unausführbar; einzelne Dekanate möchten daher zusammentreten und Deputirte ausschießen, damit er nach Synodenschluß mit den Dekanen und diesen Deputirten sofort an die Berathung gehen könne." Und so geschah es auch.

---

*) Regular- und Welt-Geistlichkeit, Capitel, Dekane, Pfarrer, Capläne nach dem mandat. convocat. bei Harzh. t. X. p. 39.

**) Praefat. in die Dekrete der Synode v. J. 1643.

***) Vergl. die Synodalordnung bei Harzh. t. X. p. 40—48.

Später traten aber die früher (1640—1660) gewöhnlichen Synoden wieder in volle Übung, z. B. i. J. 1677 (Harzh. X. 54.), 1678, 1679, 1680, 1681, 1683, 1688 (ibid. X. 85—111.). Mit Choyseul scheinen auch sie in's Grab gestiegen zu sein.

VII. Im Bisthume Namür begegnet uns derselbe Prozeß.

a) Ziemlich lange sehen wir zwar, jedoch mit großen Vakanzzeiten, die D.Synoden nach tridentinischem Schnitte in Gang. Im Jahre 1625 (Harzh. IX. 337.) wird wenigstens in tit. de visit. et observ. decret. syn. der Can. 2. sess. 24. de ref. als Norm angeführt. Derselbe Bischof, Johann Dauvin, hielt auch noch i. J. 1626 (ibid IX. 403.) eine solche D.Synode. Im Jahre 1639 „praef. ad constit. syn. dioec." (ibid. IX. 571.) äußert Bischof Engelbert Desbois: „schon seit Episkopatsbeginn (seit 1629) und vorzüglich seit dem Provinzialkonzil von Cambrai (seit 1631, bei Harzh. IX. 537.) habe er auf die Haltung einer D.Synode gesonnen; aber der Krieg habe seine Pläne paralysirt." Trotzdem aber, daß er als Echo von tit. XXV. de syn. dioec. des Provinzialkonzils von Cambrai die tridentinische Verordnung (praefat.) stärkstens betont, scheint auch hier das Synodalinstitut seinem Verfalle entgegengeeilt zu sein. Wir erblicken zwar i. J. 1659 eine von Bischof Johann von Wachtendonk gehaltene, alle Collegien und Seelsorgsgeistlichen einschließende D.Synode (Harzh. IX. 844.); aber bald traten auch hier die Erzpriester-Versammlungen als Satisfaktion auf für die tridentinische Synode.

b) Zwar scheinen im Bisthume Namür jene Versammlungen nicht strenge mit und neben den D.Synoden bestanden zu haben; weder die D.Synode v. J. 1604 (ibid. VIII. 62.) tit. XII. c. 1., noch die letztgenannte v. J. 1659 tit. XVI. legt den Dekanen diese Pflicht auf, obwohl ihnen die Landconferenzen-Abhaltung anbefohlen ist; aber dennoch treten auch hier und zwar ebenfalls mit den geschminkten Namen „synodi dioecesanae" jene Congregationen auf „assistentibus DD. de vicariatu nostro et Decanis ruralibus", z. B. in den Jahren 1698, 1699, 1700, 1701 (ibid. X. 216.), und dann wieder in den Jahren 1737, 1742, 1744 (ibid. X. 477—489.). Obwohl wir Synodalrichter und Synodalexaminatoren daselbst ernannt sehen, so herrscht doch zwischen diesen Congregationen und den eigentlichen D.Synoden jener prinzipielle Unterschied, daß dort sich der Bischof bloß mit der Krone seiner Beamten umgibt (als Beamten), daß also eine solche Versammlung nur die explicirte bischöfliche, mit sich zu Rathe gehende

Herrschermacht darstellt, während der Clerus als solcher, d. i. der zweite, mit dem implicirten oder explicirten Bischofe moralisch auf der D.Synode mitherrschende, Faktor hier beseitigt ist.

§. 152.

Äußere Geschichte der spanischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts, der portugiesischen und der D.Synoden auf den canarischen Inseln.

Da die spanischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts von uns unter verschiedenen Gesichtspunkten gefaßt werden mußten, so können diese von dort aus bewerkstelligten Anschauungen nur als Momente der Betrachtung des Einen gelten. Daher verweisen wir zur Vergleichung dorthin *).

Hier haben wir es nur mit Feststellung der schon oben kurz angedeuteten Thatsache zu thun, daß im 17ten und 18ten Jahrhunderte das Synodalinstitut in Spanien noch in Schwung gewesen. Die folgende Darstellung, zum Theil aus unmittelbaren, zum Theil aus mittelbaren, nur abgerissene Texte enthaltenden Quellen (den Werken Maultrot's nämlich) entnommen, hat überdieß die Bestimmung, nachzuweisen, daß die D.Synoden hier nur im großartigen Style und in großen Zwischenräumen (von 10—80—160 Jahren) und nur für Erzielung von Gesetzesreformen, wobei der Clerus auf eine gegen andere Länder sehr abstechende Weise auch ein großes Wort mitsprach, abgehalten worden seien.

Die Provinzialkonzilien überdauerten in Spanien kaum das 16te Jahrhundert. Der Bischof Pedro de Lepe in seiner Synodalrede **) (§. IV. n. 20.) auf der i. J. 1698 gehaltenen D.Synode des Bisthums Calahorra und la Calzade, beklagt in traurigem Tone, daß

---

*) Über Petitions-, Beschwerde-, Berathungs-Recht des Clerus auf diesen spanischen D.Synoden §. 67.; über ihre dem Constitutionalismus ungünstige Richtung §. 43.; über die freisinnigen Formen der Vertretung des Clerus auf diesen D.Synoden §. 162.; über die Stellung des Clerus den Bischöfen gegenüber auf diesen D.Synoden §. 191—192.; über den Staatseinfluß auf diese D.Synoden §. 192—193.

**) Diese Meisterrede befindet sich den Synodalconstitutionen beigedruckt (Conc. 12. fol. Münchener Staatsbibliothek).

in Spanien außer den zur Exekution des Tridentinums gehaltenen *) Provinzialkonzilien keine mehr vorkommen. Von dieser Seite her hatte das Synodaleninstitut also keinen Antrieb mehr zu hoffen; es war mehr dem Gewohnheitstriebe und dem Eifer der einzelnen Bischöfe überlassen.

Gehen wir nun mit Überspringung der zur Exekution des Tridentinums und obengenannter Provinzialkonzilien im 16ten Jahrhunderte gefeierten zahlreichen D.Synoden **) auf die spätern des 17ten und 18ten Jahrhunderts über!

I. Verfolgen wir die D.Synoden des Bisthums Gerona (eccl. Gerundensis) von 1600—1689 ***), so ergibt sich eine ungefähre Schätzung, wie im 17ten Jahrhunderte das Synodalwesen in Spanien noch blühte. — Wir finden in dieser Sammlung Statute citirt von D.Synoden:

1) unter Bischof Cuaço (1598—1620) in den Jahren 1600, 1601, 1602, 1603, 1604;
2) wenn wir von den folgenden Bischöfen Montecathero (1621 bis 1627), Sant-Just (1627—1632), Maurique (1632—1653), Cardona (1656—1660) auch keine Synodalstatute erlassen finden, so ist nicht anzunehmen, daß das Synodalwesen unterdessen stockte;
3) Bischof Fareda (1660—1665) hielt eine D.Synode i. J. 1662;
4) Bischof Ninot (1665—1668) in den Jahren 1665 und 1668;
5) Bischof Franz Don (1668—1673) i. J. 1669;
6) Bischof Ildefons Balmaseda (1673—1680) i. J. 1674;
7) Bischof Auther (1680—1686) in den Jahren 1680, 1681, 1684, 1685;

*) Vom Jahre 1565 finden wir z. B. Provinzialkonzilien von Toledo (Aguirre t. IV. p. 35.), von Compostella, Granada, Saragossa, Evora, Valencia, welche einmüthig auf Durchführung der tridentinischen Reformen hinarbeiten. Im Jahre 1591 wird noch zu Tarragon (ibid. t. IV. p. 472.) ein Provinzialkonzil gehalten, um eine 300 Jahre hereinziehende Constitutionensammlung (von 1300—1591) zu ediren. Das Gesetz blieb sodann gedruckt in den Händen.

**) Bei Aguirre t. IV. in lateinischer Sprache. Im 17ten und 18ten Jahrhunderte treffen wir alle Synodalien in spanischer Sprache geschrieben an.

***) Nach den Constitut. synod. eccl. Gerundensis, herausgegeben von Romaguerra (Münchner Staatsbibl. Conc. 38m. fol.). Sie reichen nur bis zur D.Synode v. J. 1689. — Romaguerra ordnete die nachtridentinischen D.Synoden nur unter gewisse Titel ein zum bequemen Gebrauche.

8) Bischof Pontich, unter dessen Auspicien Romaguerra arbeitete, i. J. 1686 und 1689.

Wie regelmäßig die D.Synoden gegen das 18te Jahrhundert hin in diesem Bisthume stattfanden, mag aus c. 8. tit. 1. lib. I. (der D.Synode v. J. 1670) erhellen! Hier wird eine Geldauflage gemacht dafür, daß die Messe de spiritu sancto am Mittwoch, und de B. M. V. am Donnerstag nach dem weißen Sonntage für Synodeneinberufung feierlich in der Cathedralkirche abgehalten werden könne.

II. Doch erblicken wir nicht in allen Bisthümern Spaniens eine solche Continuität. So wird z. B. i. J. 1671 eine D.Synode in Malaga *) gehalten, feierlich in eilf Sitzungen. Vor 99 Jahren (1572) war durch Bischof Blanco die letzte gehalten worden **). Für die Zukunft wurden jedoch bessere Vorsätze gemacht de s. d. lib. I. tit. 24., und schon i. J. 1674 sehen wir eine zweite D.Synode ***) gehalten zur Wiedereinführung von Disciplinarreformen. Im Jahre 1659 wurde zu Majorka seit 1636 (le droit des prêtres II. 344.) wieder die erste D.Synode gehalten von Bischof Didacus †). Im Jahre 1698 wird zu Logroño für das Bisthum Calahorra und la Calzada vom 9ten bis 30sten Mai — en gros! — eine D.Synode gehalten ††), seit 78 Jahren (seit 1620) wieder die erste. Vielleicht bestand zwischen letzterer und der D.Synode v. J. 1600 (le droit des prêtres II. 305.) auch ein Interstitium von 20 Jahren. Im Jahre 1769 wurde von Bischof Gonzalez Pisador eine D.Synode zu Oviedo gehalten, nach 161 Jahren (!!) wieder die erste. Im Jahre 1607 hatte nämlich †††) Bischof Juan Alvarez eine D.Synode gehalten. Seitdem suchten die Bischöfe (nach der Vorrede Pisador's in seine const. synod.) durch

---

*) Cf. constitutiones synod. del obispado de Malaga v. J. 1671 (Münchner Staatsbibl. Conc. 44. fol.).

**) Cf. solemnidades, que ce observaron en la celebracion de la santa synodo; ebenso die convocat.

***) Cf. confér. eccles. d'Angers sur les synodes p. 217. und 381. und le droit des prêtres t. II. p. 300.

†) Const. syn. etc. ad lect. Münchner Staatsbibl. Conc. 120 s. 4to.

††) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 12. fol.

†††) Cf. conf. eccl. d'Angers von Blandiniere sur les syn. p. 378. und in dem „el rey" überschriebenen Eingange der Const. syn. del obispado d'Oviedo hechas del consejo de S. M. en los dias 24. de Sept. y 6 siguentes del a. de 1769. Münchner Staatsbibliothek Conc. 54 m. fol.

Visitationen 161 Jahre lang jenen Mangel zu ergänzen, also zwar, daß es (nach Pisador's Behauptung) einem nachkommenden Bischofe ungeheuer schwer falle und mühereich sei, eine D.Synode zu halten.

III. Also können wir als Resultat für die spanischen D.Synoden aussprechen, daß zwar in einigen Diözesen bis zum Jahre 1770 hin, in den meisten aber doch bis in's 18te Jahrhundert hinein D.Synoden vorkamen, aber nur nach großen Zwischenräumen der Ruhe; immer für Zwecke bischöflicher Gesetzgebung; daher immer eine Statutensammlung aus mütterlichem Schooße an's Licht gebend. Waren dann mit königl. Bewilligung diese Statuten approbirt, so wurden sie dem Drucke übergeben, und sollten nun anstatt aller D.Synoden dem Clerus als Leitstern dienen. Aber eben weil dieser Handcodex dem Clerus nur den Synodalbuchstaben und nicht den Synodalgeist in die Hand gab, darum schlichen sich bald wieder Mißbräuche ein; und zudem konnte das Leben nicht stabil bleiben deßwegen, weil schöne und damals mit großem Aufwande gedruckte Synodalstatute nur mit schwerer Mühe geändert und neu gedruckt werden konnten. Wie kam es nun? Die alten Synodalien lagen im Archive des Pfarrers, ohne Wirkung für das Leben. Kam nun ein neuer, eifriger, auf Visitationen solche Übelstände bemerkender Bischof, so mußte es ihm daran gelegen sein, Gesetz und Leben wieder auszugleichen. Dazu berief er denn wieder eine D.Synode, um seinem Clerus wieder neue Statute in die Hand geben zu können. Um diese Behauptungen zu stützen, bedürfen wir keiner Citate; jede der von uns angegebenen Quellen *) bestätigt es.

Noch mehr! So lange man in Spanien nicht die in Deutschland und Belgien gebräuchlichen Surrogate der Erzpriester-Versammlungen und Pastoralbriefe anwandte, hielt man darauf, für Statutenänderung eine D.Synode als nothwendig zu erachten. Nun mußte es in jener Zeit, wo der Staat immer Mehreres in seine Sphäre hinüberzog, ihm oft sehr darum zu thun sein, daß alte Synodalien dem Clerus abgenommen und durch neue, nach Staatsmanier zugeschnittene, ersetzt wurden. Also mußte es kommen, daß die spanische Regierung hie und da, unter dem Nimbus kirchlichen Eifers, die Bischöfe zur Haltung von D.Synoden antrieb, ihnen aber (hic restabat actus) zugleich

*) Lese man nur die den Statuten vorgesetzte königl. Bewilligung; die convocat. oder praefat. des Bischofs und den allen spanischen Synodalconstitutionen beigefügten Synodenbericht (solemnidades que se observaron . . . .)!

königliche Vorschläge lammesfromm zuschickte, welche sie auf der D.Synode durchsetzen sollten, mit Zurückforderung der abgenützten Synodalien. Unerhört! So wollte der Staat unter bischöflichem Titel und mit dem canonischen Mittel der D.Synoden seine neuerliche Richtung geltend machen. Wir werden später (§. 192.) als ein Jeden mit Staunen erfüllendes Exempel dieser Art den Conflikt zwischen der spanischen Regierung und dem Bischofe von Teruel von 1768—1773 zur Sprache bringen.

IV. Unter solchen Umständen kamen auf spanischen D.Synoden im 17ten und 18ten Jahrhunderte manche Statutensammlungen zu Stande, von denen hier manche namhaft gemacht sein sollen! Aus dem Bisthume Zaragoza v. J. 1656 [Bruchstücke vid. le droit etc. II. 341.] *), v. J. 1665 (conf. eccl. d'Angers sur les syn. p. 297.); aus dem Bisthume Toledo v. J. 1601 und 1658 **); aus dem Bisthume Barbustro v. J. 1605 und 1656 (le droit etc. II. 318.); aus dem Bisthume Siguença v. J. 1607 ***) (ibid. II. 320.) und v. J. 1655 †) (ibid. II. 324.); aus dem Bisthume Valencia v. J. 1657 ††) (ibid. II. 293.); aus dem Bisthume Tortosa v. J. 1615 (ibid. II. 325., i. J. 1616 zu Valladolid gedruckt); aus dem Bisthume Jaen v. J. 1624 †††) (le droit etc. II. 327.); aus dem Bisthume Lugo v. J. 1630 (ibid. II. 334.); aus dem Bisthume Jaca v. J. 1633 (ibid. II. 336.; i. J. 1634 zu Huesca die const. syn. gedruckt); aus dem Bisthume Segovia v. J. 1648 (le droit etc. II. 339.); aus dem Bisthume Salamanca v. J. 1654 (ibid. II. 340.); aus dem Bisthume Cordova v. J. 1662 (ibid. II. 342.); aus dem Bisthume Elva v. J. 1633 (ibid. II. 247.); aus dem Bisthume Oriola v. J. 1632 (de la Luzerne diss. VI. p. II. chap. XI. n. 19.); aus dem Bisthume Teruel v. J. 1627 *†) (le droit etc. II. 332.). Ebenso beweisen die in causa

---

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 75 m. fol.

**) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 79 l. und 79 n. fol.

***) Const. Synod., i. J. 1647 zu Saragossa gedruckt.

†) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. sing. 77. fol.

††) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 111. fol.

†††) Const. syn. del obispado de Jaen, hechas . . . . en la syn. dioec., que se celebrò en la ciudad de Jaen en el año 1624.

*†) Ob auf das königl. Dekret vom 26sten Februar 1773 wirklich eine D.Synode zu Stande kam oder nicht, bemerkt der Herausgeber nicht in der novissima

Burgens. vom 5ten Juni 1627 und in causa Tolet. vom 26sten November 1689 in Betreff des Stimmrechtes und Unterschriftsrechtes des zweiten Standes überhaupt und des Domcapitels insbesondere erlassenen Entscheidungen, wie damals noch die Verfassungsfrage der D.Synode Schwierigkeiten erzeugte *).

V. Auch auf den canarischen Inseln war das Synodalinstitut Bürger geworden. Im Jahre 1637 wurde hier eine große D.Synode gehalten, die Synodalinstitutionen **) nach spanischen Gesetzen dem Placet unterworfen (wovon später) und dann ad manus gegeben. Im Jahre 1720 brachte beim Besuche der Limina apostol. der Bischof der canarischen Inseln an die Congregatio interpretum eine Schilderung der kirchlichen Zustände seiner Inseln mit dem Bemerken, daß ihm die Feier der D.Synode durch die Zerstreutheit der Inseln nicht leicht ermöglicht werde. Die Congregation anerkannte dieses, machte ihm jedoch den Vorschlag, er möchte die zur D.Synode berechtigten Cleriker jeder Insel jährlich zur Wahl von einem oder mehreren Prokuratoren zusammentreten lassen, um dann mit diesen Prokuratoren eine D.Synode en miniature abzuhalten (ausführlich de s. d. lib. I. c. 2. n. 5.).

VI. Die D.Synoden Portugal's sind mit den spanischen (möchte man sagen) über einen Leist geschlagen. Auch hier spielen sie bis in die zweite Hälfte des 18ten Jahrhunderts hinein gewisse „solitarische Vornehmheiten". Im Jahre 1714 wurde seit 150 Jahren (also seit 1564 wieder zum erstenmale) in Portalegre eine D.Synode gefeiert ***) von Bischof Alvaro Pirez. Im Bisthume Viseu wurden i. J. 1745 und 1748 noch D.Synoden abgehalten †).

---

recopilacion de las leyes de España. Madrid 1805. t. I. lib. I. tit. 8. nota 4 (Münchner Staatsbibl. jur. rel. 41 p. fol.).

*) Cf. de s. d. lib. XIII. c. 1. n. 11. und 14.; lib. XIII. c. 2. n. 1.; le droit des prêtres t. I. p. 187 — 188.

**) Const. syn. del obispado de las islas canaras etc. Münchner Staatsbibl. Conc. 18 h. 4to.

***) Cf. relat. der Const. syn., i. J. 1719 zu Rom gedruckt. Münchner Staatsbibliothek Conc. 150 m. 4to.

†) Cf. Noticie prev'ia von Cajetano de Bem.

§. 153.

Äußere Geschichte der D.Synoden in Süd- und Mittel-Amerika seit dem Tridentinum.

I. Setzen wir nun den Fuß nach Peru! Hier tritt uns das Konzilien- und Synodal-Leben in verjüngten Formen entgegen. Aber doch ist die Betrachtung über Süd- und Mittel-Amerika von jener über das kirchliche Gemeinleben der Unionsstaaten wegen der diametralen, in beiden herrschenden Staatsrichtung völlig zu trennen. In Peru, Venezuela, Mexiko, Porto-Rico sehen wir, daß wir es kurz ausdrücken, die kirchlichen Zustände mehr und mehr in die Zwangsjacke der Staatsbureaukratie gehüllt, während die nordamerikanische Kirche schon in der Wiege keine solche Windeln besaß.

Im Jahre 1567 wurde in Lima schon ein Quasi-Provinzialkonzil gehalten zur Annahme des Tridentinums; deßgleichen ein eigentliches i. J. 1582 *) (Aguirre IV. 234.); i. J. 1591 (ibid. IV. 657.); i. J. 1601.

Innerhalb dieser Grenzen bewegten sich nun, den indischen Begierden und Gewohnheiten und Zuständen auf die Spur gehend, die D.Synoden. Wir werden später sehen, wie die tridentinischen Verordnungen über Synodalexaminatoren und Synodalrichter (vgl. §. 167. und 169.) hier Leben gewannen; wie selbst das Institut der Synodalzeugen (vgl. §. 163.) Eingang fand. Eine Menge zu Lima gefeierter D.Synoden v. d. Jahren 1582, 1584, 1585, 1586, 1588, 1590, 1592 (die 7te), 1594, 1602, 1604 (die 10te) — weiter reicht die Sammlung Aguirre's nicht — verkünden, wie ernst man hier die „Emancipation der indischen Natur" betrieb für die Wahrheit des Evangeliums, welche freimacht. Betrachten wir ein wenig, wie die D.Synoden diese Emancipation anstrebten.

C. 45. der D.Synode v. J. 1585 (Aguirre IV. 417.) verbietet den Indiern (darauf hatten natürlich die Pfarrer, d. i. der Synodalclerus, hinzuwirken), Thiere ꝛc., Namens „Cuyes", zu halten, weil

---

*) Vergl. hierüber auch die Einleitung in die i. J. 1769 zu Mexiko erschienene Sammlung: »Concilios provinc., primiero y segundo celebrados en la muy noble y muy leal ciudad de Mexico en los años 1555 und 1565.« Münchner Staatsbibl. Conc. 45. fol.

sie damit abergläubische Gebräuche trieben; c. 46. verbietet das Getränk „Azna“ oder „Sora“ oder „Yuca“; c. 51. die Spiele, Namens „Jeques“. Besonders sehen wir diese D.Synoden Hand in Hand mit der bürgerlichen Gesetzgebung (c. 2. und 3. der D.Synode v. J. 1594 befiehlt ja den Pfarrern, überall den Staatsarm gegen diese armen Indier zu requiriren, und oft, z. B. c. 17., wird auf königl. Gesetze Bezug genommen) an der Cultur dieser Stämme arbeiten. Die Indier wollten sich nicht an Ortschaften binden; die aufgebauten zerstörten sie wieder (c. 2. der D.Synode v. J. 1594); sie wollten fern von Städten und Dörfern unter freiem Himmel ihr Zelt bauen und hier mit Weib und Kindern, fern von Kirche und Lehre und Sakrament, Aufenthalt nehmen . . . (in granariis tritici, maizi, Colcas, Pinkas, Troxes, Paneras genannt nach c. 3. ibid.); sie liebten das Tabackrauchen zu sehr „per os vel nares“, also zwar, daß die D.Synode v. J. 1602 (Aguirre IV. 754.) ihnen diesen Gebrauch wenigstens vor der heiligen Communion untersagte u. dgl. Diese D.Synoden arbeiteten dahin, jene Freiheitslust wenigstens theilweise zu beschränken; z. B. verbot c. 3. der D.Synode v. J. 1594 nur, regelmäßig in jenen Feldstationen zu wohnen u. s. w. Sie schärften den Seelsorgern der Indier ein (c. 5. und c. 10. der D.Synode v. J. 1592 und 1594), diese rohen Naturen zum Katechismus anzuhalten; sie unterwiesen es ihnen (z. B. c. 28. ibid.), direkt oder indirekt dieselben zu Oblationen zu zwingen, die heiligen Sakramente simonistisch an dieselben auszutheilen (c. 7. der D.Synode v. J. 1592), zum Ärger dieser „Neusprossigen“ in des Herrn Weinberg Handel oder Viehzucht oder Kartenspiel zu treiben (c. 5. ibid.), ihnen auf Visitationen Geldstrafen aufzuerlegen (c. 19. ibid.), über Zehntstreitigkeiten selbst mit ihnen zu hadern, anstatt die Schlichtung der geistlichen Gerichtsstelle zu überlassen (c. 35. der D.Synode v. J. 1594) u. s. w. Wer sieht nicht ein, wie sie diese Neulinge des Christenthums theils durch Abwehrung, theils durch Erbauung Seitens ihrer Hirten für das neue Licht gewinnen wollte? Daher treffen wir auch, daß sie eingedenk des Spruches: „Der Hirt macht die Heerde,“ die strengste Controle über die Seelsorger verordnete. Sie sollten Matrikel regelmäßig anfertigen und von Visitatoren überwacht sein (c. 13—15. der D.Synode v. J. 1592, c. 14. 17. 19. 32. der D.Synode v. J. 1594); diese Visitatoren sollten wiederum visitirt werden (c. 13. der D.Synode v. J. 1592), so daß in den bischöflichen

Obervisitatoren (etwa der Linse des bischöflichen Auges) alle Strahlen eines jeden Punktes zerstreut lagen, um dann, in einem abgerundeten Lichtkegel zusammengehend, auf der Retina des bischöflichen Wächterauges ein helles Bild zu entwerfen über den Zustand seines Bisthums.

II. Während hier das Verhältniß von Staat und Kirche keine „Spannung" zeigt, treffen wir die D.Synode von St. Jago de Leon de Caracas in der Provinz Venezuela *) i. J. 1687 schon dem Placet unterworfen an, und nur unter gewissen Bedingungen acceptirt; Bedingungen, die zum Theil durch den Clerus selber hervorgerufen waren. Sie war zusammenberufen von Bischof Don Diego de Baños, um neue Synodalconstitutionen zu gründen (vgl. §. 152. n. III.); nach 76 Jahren (seit 1610) wieder zum erstenmale **), vom 31sten August bis 26sten September in zwölf Sessionen abgehalten.

III. Einen gleichen Conflikt mußte i. J. 1646 auch Seitens der Staatsgewalt die D.Synode von Porto-Rico ***) erleiden, bevor sie auf diesem Insellande Geltung gewinnen konnte. Die Conformität der hiesigen Synodalverhältnisse mit den spanischen erhellt daraus, daß diese D.Synode seit 1625 wieder die erste war (nach der Convokation der D.Synode v. J. 1645).

IV. Für die Kirchenprovinz Mexiko standen uns zwar Konzilienquellen offen; aber keine Synodenquellen. Wir sehen zwar schon i. J. 1524 und in's Jahr 1525 hinein eine Versammlung von 19 Religiosen, 5 Clerikern und 5 Literaten zu Mexiko gehalten; i. J. 1555 durch Alonso de Montufer und i. J. 1565 zur Einführung des Tridentinums durch ebendenselben, und i. J. 1585 durch Erzbischof Pedro Moya Provinzialkonzilien gehalten †); wir sehen, daß unter der adeligen

---

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 13. fol.

**) Cf. convocat. und solemnidades, que se observaron etc.

***) Const. syn., a. 1647 in Madrid gedruckt. Münchner Staatsbibl. Conc. 71. fol. Cf. le droit des prêtres t. II. p. 337.

†) Nach der oben (n. I.) citirten Sammlung. Gelegenheitlich sei nur bemerkt, daß wenigstens diese Sammlung einen Boden andeutet, auf dem unser Institut (verhältnißmäßig noch mehr als in Peru) sich mit Segen hätte niederlassen können. Diese Sammlung enthält nämlich die Erklärungen Mancher, welche die Indier nicht als Menschen (also auch des Christenthums nicht fähig) schätzten, um sich die Arbeit leicht zu machen; enthält ferner die rührenden Gegenvorstellungen Julian Garce's (Bischofs von Tlarcála) dagegen beim römischen Stuhle (S. 16.), die Bulle Paul's III. (S. 33—35.) i. J. 1537, sie als Menschen zu behandeln.

Erzcathedrale Tenuxtitlan (Mexiko) bald eine Menge Suffraganbisthümer standen, z. B. Mechuácan, Tlaxcála, Oaxaca, Goathemala, Michoacan, Guadiana rc.; aber es war uns nicht möglich, auch nur Andeutungen zu finden über die Exekutirung des tridentinischen Canons c. 2. sess. 24. in specie.

§. 154.

Äußere Geschichte der D.Synode in den nordamerikanischen Unionsstaaten seit 1791.

Baltimore wird hier zum Mutterschooße des kirchlichen Lebens. Es wurde gegen 1790 hin vom päpstlichen Stuhle zur Cathedrale erhoben *), und schon i. J. 1791 vom 7ten bis 10ten November wurde von Bischof Johannes Caroll eine D.Synode abgehalten. Anwesend waren der Generalvikar des Bisthums, die Generalvikare der einzelnen Distrikte, der Vorstand des bischöflichen Seminars (Nugot mit Namen), 15 Seelsorger (in der 5ten Session durch zwei Neuankommende vermehrt). — Die Feier wurde nach der „ordo ad Synodum" des römischen Pontifikale begangen.

Es suchte diese D.Synode zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse den Missionären nur einen Leitfaden für die neugegründeten Unionsstaaten in die Hand zu geben. So wurden z. B. mehrere praktische Verhaltungsregeln über Gültigkeit und Ungültigkeit der Taufe der in diesen Staaten lebenden Sekten ertheilt (sess. II. n. 1—3. p. 8. und 9. der obigen Sammlung); ferner über den Religionsunterricht der Negersklaven und das mit ihnen wegen Mangel des ordentlichen Religionsunterrichts nur in den christlichen Hauptlehren von Seite der Missionäre anzustellende Brautexamen (n. 15. ibid.); über verschiedene, das Ehesakrament berührende Punkte (n. 14—16.), und insbesondere über das Benehmen der Missionäre bei den so häufig vorkommenden gemischten Ehen (n. 16.), und hier insbesondere über das Verhalten derselben, wenn die Brautleute nicht auf katholische Kindererziehung sich einlassen und sich etwa gar zu einem Geistlichen fremder Confession **)

---

*) Epist. patrum conc. provinc. Balt. I. a. 1829 ad Pium VIII. p. 52. der schönen Sammlung: Concilia provincialia Baltimori habita ab anno 1829 usque ad annum 1840. Baltimori 1842, welche wir als Grundlage zu den folgenden Darstellungen benützten.

**) Bei solcher Gefahr erlaubt die D.Synode (n. 16.) ihnen (jedoch nicht nach

wendeten. — Eben so sehr wird auf praktische Fragen eingegangen in Betreff der katholischen Kaufleute an katholischen Festen in paritätischen Orten (sess. II. n. 20. der obigen Sammlung); Betreffs des Begräbnisses oder der Begräbnißverweigerung der nach dem bekannten lateranensischen Canon „utriusque sexus" in die Excommunication Verfallenen *) (n. 24.); Betreffs der freiwilligen, unter dem heiligen Meßopfer zu bringenden Opfergaben (oblationes), über ihre Dreitheilung, „juxta antiquum ecclesiae morem" (n. 6. und 7.) u. s. w.

Welche Frische der Anschauung weht uns aus dieser D.Synode nicht entgegen? Nicht umsonst sehen wir sie auf dem ersten Provinzialkonzil i. J. 1829 noch als Muster angerühmt und die Neuherausgebung ihrer Statute anbefohlen (in der 10ten Privatcongregation am 15ten Oktober S. 44), ja selbst in Einzelnpunkten (z. B. Ehegesetzen Conc. Balt. I. n. 26.) als Norm gepriesen. Von nun an bis 1829 findet sich außer dem vom nunmehrigen Erzbischofe von Baltimore mit vier Suffraganen in Bezug auf gewisse kirchliche Fragen abgehaltenen Convent (ibid. p. 21—24.) keine Spur von Konzilien- oder Synoden-Leben.

Ein moralisches Unrecht würden wir am Leser begehen, wenn wir ihm die auf diese Zeit bezügliche, aus der christlichen Begeisterung stammende und christliche Begeisterung wieder erweckende Schilderung der Väter des 1sten Baltimore'schen Konzils i. J. 1829 an Pius VIII. (p. 52. und 53.) vorenthalten würden: „Tantas videmus a Deo impertitas ecclesiis istis nascentibus benedictiones, tantumque datum vineae huic incrementum, ut et qui plantaverunt et qui irrigaverunt et qui vindemiant et qui torcularia redundantia calcant, digitum Dei hic omnino fateri atque mirari cogantur. Fidelium numerus crescit in dies, templa cultu divino haud indigna passim aedificantur, verbum Dei undequaque et non sine fructu praedicatur, odia et vulgata in ecclesiam atque fideles evanescunt praejudicia: religio sancta olim

---

der gewöhnlichen Formel des Rit. Rom.), die Benediktion zu ertheilen!! — Wie ganz anders lautet aber hierüber nicht c. 1. Conc. prov. Balt. IV. a. 1840 (p. 170.), und das Dekret der D.Synode von Philadelphia i. J. 1842 (Binterim „Curateramina und D.Synoden" S. 28.)?

*) Welche kirchliche Freiheit gegen das Verklausulirungswesen durch Physikats-, Sanitätsraths- rc. Gutachten diesseits des Oceans!! Hier mögen unsere Seelsorger „Randglossen aus dem eigenen Leben" schreiben!

despecta et contemptui habita honorem ab ipsis inimicis accipiens: Christi sacerdotes ab iis etiam, qui foris sunt venerati: veritas et divinitas fidei nostrae non in ecclesiis et ex suggestu solum, sed ex ipsis typographicis officinis, periodicis et longe lateque diffusis libellis proclamata et ab haereticorum ac infidelium calumniis vindicata. Sex clericorum seminaria, spes ecclesiarum nostrarum, jam instituta . . . . novem ad puerorum et adolescentium in pietate, bonis artibus et scientiis etiam altioribus (!) institutionem collegia sub clericorum regimine catholici nominis decus per diversas provincias erecta: ex his tria universitatis nomine et privilegiis a Comitiis generalibus decorata: sacrarum virginum *) monasteria 33 ex diversis ordinibus et congregationibus . . . fundata, unde . . . puellarum innumerarum pia institutione „Christi bonus odor“ undequaque diffunditur: scholae non paucae, ubi pauperes utriusque sexus gratis docentur: hospitalia, ubi regionibus istis prius ignota charitatis christianae exempla a religiosis puellis quotidie . . . praebentur.“

Wir heben diese Stelle aus, weil sie selbst hinsichtlich der Würdigung des Synodalinstituts uns mehr Licht verschafft, als manches Andere; weil wir hier eine freie Kirche in einem freien Staate sehen; weil wir hier in Presse, niederer Volksschule, höhern wissenschaftlichen und theologischen Schulen und katholischen Universitäten und Associationen zu allen innerhalb des christlichen Geistes liegenden Zwecken die Kirche ihren Selbstzweck frei entfalten sehen. —

Vom Jahre 1829 an werden alle 3—4 Jahre Provinzialkonzilien gehalten (resp. Nationalkonzilien, weil nur die Provinz Baltimore besteht): in den Jahren 1829, 1833, 1837, 1840 (4tes) bis 1849 [7tes] **). Man lese ihre Dekrete; man lese die Suppliken der Väter dieser Konzilien nach Rom, ihre Referate, ihre Vorschläge mit den Antworten Roms, über Abtheilung der Bisthümer, über passende Übersetzung des kirchlichen Rituals, über bestmöglichste Form der

---

*) Damit vergl. epist. patr. conc. III. Baltim. ad Gregor. XVI. a. 1837. p. 131.

**) Vergl. die Schlußdekrete des 1sten Provinzialkonzils n. 38.; des 2ten n. 11.; des 3ten n. 11.; des 4ten n. 11.; in Bezug auf das i. J. 1849 Dom. IV. p. Pasch. abgehaltene „Neue Sion“ n. 104. Jahrg. 1849. und Wiener Zeitung n. 126. Jahrg. 1849 ꝛc.

Bischofswahlen, der Sicherung des kirchlichen Vermögens, und man wird sagen: „Die kirchliche Nation in Verbindung mit dem weltmütterlichen Stuhle Roms hat die freie Kirche der Union erst völlig frei gemacht und schwunghaft."

Verfolgen wir nun die Geschichte des Exekutivorgans (der D.Synode) selber, nachdem wir inne geworden, **wessen** Exekutivorgan sie sei. Das Konzil v. J. 1829 decr. 37. fordert die Exekution der von Rom approbirten kirchlichen Gesetze dieses Konzils auf D.Synoden. Als Folge dessen erblicken wir die D.Synode von Philadelphia i. J. 1832 vom 9ten bis 15ten Mai *), gehalten von Coadjutor Kenrik und 29 Priestern nach der Vorschrift des römischen Pontifikals. Am 13ten Mai wurde das erste Baltimorische Konzil v. J. 1829, am 14ten die Statuten des Oberhirten durch den Promotor verlesen. Coadjutor Kenrik bemerkte ausdrücklich, daß sie berathende Stimme hätten, aber nicht mehr. In Folge dessen wurde durch den Prokurator des Clerus manche Abänderungen vorgeschlagen, über welche in vorherigen Vereinen der Clerus sich verständigt hatte. Kenrik ging theilweise in diese Veränderungen ein, und die 19 oberhirtlichen Statute wurden nun mit einstimmigem Placet angenommen. Der Katechismus im Sinne des 1sten Baltimorischen Konzils (decr. 33.) wurde hier als Norm vorgezeichnet. — Man verhandelte über Errichtung von Taufsteinen, Beichtstühlen, Kirchen; über unentgeltliche Ausspendung der Sakramente **), über den Gebrauch von nur genehmigten Gebetbüchern; über Seminarienerrichtung ***) u. s. w. Also hatte der freie kirchliche Geist von Oben sich auch nach Unten hin — in der D.Synode nämlich — nicht verläugnet.

Das 4te Konzil von Baltimore i. J. 1840 (decr. 3.) befiehlt den Bischöfen, entweder auf ihrer nächsten D.Synode oder sonst sich mit den Seelsorgern über die Vertheilung der freiwilligen Gaben unter den Geistlichen derselben Kirche zu berathen. Es spricht dieses Konzil also von der D.Synode als von etwas bereits Bestehendem.

---

*) Vergl. Katholik Februar 1833 Beil. n. II.; Straßer „über die Wichtigkeit der D.Synoden" Anhang n. III. Synodalien sind wahrscheinlich noch keine veröffentlicht.

**) Cf. c. 7. der D.Synode von Lima i. J. 1592 §. 153. n. I.

***) Zu den obigen sechs Seminarien v. J. 1829 kam schon i. J. 1833 das weitere zu Philadelphia, eine Frucht der vorherigen D.Synode.

Bald darauf begegnet uns wieder eine D.Synode von Philadelphia i. J. 1842 *); eine D.Synode zu New-York (syn. dioec. Neo-Eboracensis a. 1842, Neo-Eboraci 1842); ferner D.Synoden zu St. Louis, Cincinnati, Louisville und Boston (vergl. Salzbacher's Reise nach Nordamerika S. 329).

§. 155.

Äußere Geschichte der französischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

I. Wenn auch die tridentinischen Reformen durchschnittlich nie acceptirt wurden in Frankreich, so kann doch gesagt werden, daß die tridentinischen Bestimmungen über Provinzialkonzilien und D.Synoden ungetheilten Eingang fanden.

Die assemblées du clergé zu Melün v. J. 1579 und 1580 verordneten die Exekution von c. 2. sess. 24. de ref. Betreffs der Provinzialkonzilien (Van de Velde I. XXI.), und von nun an sehen wir eine Menge von Provinzialkonzilien in Frankreich aufstehen, welche ihrerseits wieder die Exekution von c. 2. sess. 24. Bezugs der D.Synode anbefahlen und die mannigfaltigsten Vorschriften darüber ertheilten, wie sich insbesondere in der innern Verfassungsgeschichte dieses Zeitraums ergeben wird. — So finden wir folgende, über die D.Synode Verfügungen treffende französische Provinzialkonzilien: zu Bordeaux i. J. 1583 tit. 33. de syn. dioec. **), in der Provinz Aquitanien i. J. 1584 de conc. c. 3. (Odesp. p. 391.), zu Aix i. J. 1585 de syn. dioec. (ibid. p. 445.), zu Narbonne i. J. 1609 ***) c. 38. de syn. dioec. (ibid. p. 573.) 2c.

Diese Provinzialkonzilien thun insbesondere wegen ihrer auf Nichtbesuchung der D.Synoden gesetzten Strafen dar, daß im Clerus eine große Synodenscheu gewaltet habe. Nun fiel aber auch bald dieses Antriebsmittel hinweg; denn i. J. 1624 wurde in Bordeaux wahrscheinlich das letzte französische Provinzialkonzil gefeiert †) bis in

*) Vergl. Binterim „Curatexamina und D.Synoden“ S. 28.

**) Labbé t. XV. p. 987. und Odespuns p. 279.

***) Schon das Konzil zu Narbonne v. J. 1551 de syn. dioec. (Odespuns p. 731.) hatte sich bitter über Vernachlässigung des Synodenwesens beklagt, und die Strafen zu verdoppeln anbefohlen.

†) Cf. Cabassut. notit. eccl. saec. 16.

die Tage der Republik hinein (d. h. bis auf das sogenannte Provinzialkonzil von Bourges i. J. 1801). — Zwar drang die assemblée du clergé von Paris i. J. 1780 in einer Denkschrift *), an den König überreicht vom Erzbischofe von Arles, auf die Reactivirung der Provinzialkonzilien; aber den Erfolg kennt Jedermann.

II. Aber eben diese in ihrem Wesen oft zu wenig bekannten und für das Verständniß der französischen Kirche des 17ten und 18ten Jahrhunderts überaus einweihenden assemblées du clergé waren es, welche der französischen Kirche in ihrem Rechtsleben, ihrem auch nach Unten hin nur allzu ungeberdigen kirchlichen Geiste, in ihren wissenschaftlichen Strebungen jenen Glanz und jene Auszeichnung verliehen, die wir in andern Ländern eben so sehr vermissen.

Da dieses Institut der kirchliche Träger des sogenannten Gallicanismus war, da sowohl die Acceptation der römischen Bullen, als eine hiemit conforme selbstständige Gesetzgebung — dieses weisen die memoires du clergé de France nach — in diesen Comitien sich vollzog beinahe drei Jahrhunderte hindurch **), so können freilich die französischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts nur als die weitere Vertiefung derselben betrachtet werden. Trotzdem kann hier, weil über dieses Institut selber eine ganze Literatur vorliegt ***), nicht näher in die Verfassung desselben eingegangen werden;

---

*) In comment. ad hist. eccl. saec. XVIII. auct. Picot (Van de Velde de conc. utilitate t. I. p. XXI.).

**) Im Jahre 1561 wurde zu Poissy die erste gehalten; i. J. 1625 wurde die Abhaltung je auf das 5te Jahr anberaumt. Außerordentlicher Weise geschah die Abhaltung noch öfter (cf. conf. eccl. d'Angers sur les synodes p. 391.).

***) Nämlich auch hier, wie bei der Synodal-Verfassungsfrage (§. 23.), nur in anderer Weise, ist der Jansenismus im Spiel. Bekanntlich wurde hier in souverainer Weise über die päpstlichen Bullen zu Gerichte gesessen, und dieselben gegen die Häresieen des damaligen Frankreichs acceptirt, z. B. die Bulle Innocenz X., Alexander's VII., Innocenz XII., vineam Domini, um sodann als Staatsgesetz einregistrirt werden zu können. Und wie wachten diese assemblées nicht über die jansenische Literatur? Die Bücherverdammungs-Urtheile des Convents v. J. 1641 (Conf. eccl. d'Angers sur les synodes par Blandiniere p. 423.), von den Jahren 1645, 1650, 1655 u. s. w. sind Zeugen davon. Noch i. J. 1765 sehen wir sie (ibid. p. 389.) gegen den Jansenismus ankämpfen. Daher erklärt sich der literarische Sturm einer gewissen Parthei in Frankreich gegen die Autorität dieser assemblées (vergl. §. 23.).

aber ein Punkt, welcher auf vieles, in unsere Frage Hereinfallendes Licht verbreiten kann, muß von uns doch wohl berührt werden. Es ist der Antheil des ordre second an diesen assemblées, das Verhältniß seiner Mitherrschaft zu der Herrschaft des Nationalepiskopats; der Ursprung vieler falschen Theorieen, die in den französischen Canonisten des 17ten und 18ten Jahrhunderts (wie §. 23. sattsam erwiesen) sich bis in die Bisthums-Synodalverfassung hineinerstreckten, ausgebeutet für Zwecke des Constitutionalismus.

1) Die Vertretung in diesen assemblées war eine provinziale. Seit 1625 sendete jede Provinz zwei bischöfliche und zwei dem ordre second angehörige Deputirte. Später wurde die Zahl halbirt; daher die spätern assemblées von geringerem Ansehen. Diesen Deputirten mußten Mandate seit 1700 nach einer gleichmäßigen Form und ohne Clauseln ausgefertigt werden; widrigenfalls erfolgte Zurückweisung (wie es z. B. i. J. 1723 dem Bischofe von Senez und i. J. 1740 dem Bischofe von Auxerre geschah).

2) Bis zum Convente v. J. 1700 (Blandiniere l. c. p. 428.) genoßen die Deputirten des zweiten Standes gleiche Stimme mit den Bischöfen; i. J. 1700 wurde beschlossen, ihnen auch hier, wie auf allen neuern Provinzialkonzilien und dem ökumenischen Tridentiner Konzil (vgl. §. 23. n. V.), jene Gleichberechtigung zu nehmen.

3) Aber abgesehen von dieser sich bildenden Differenz des Stimmrechtes zwischen den Gliedern des ersten und zweiten Standes auf diesen assemblées, läßt sich überhaupt die Frage thun, „ob jene Differenz eine Bedeutung habe für die Diözesan-, resp. Synodal-Verfassung." Wir glauben nicht. — Blandiniere (ibid.) versucht nämlich nachzuweisen, daß die ohne Nationalprimas von den Königen veranlaßten (! — nicht mehr als dieses) assemblées überhaupt nur berathender Natur waren, und erst durch offene oder stille Beistimmung des in der διασπορᾷ Frankreichs wohnenden Nationalepiskopats ihre Rechtskraft erlangt hätten *). Wenn aber die assemblées nicht mehr und nicht weniger wären, als vorbereitende, provisorische Beschlüsse fassende Congregationen, während es im Willen des französischen Nationalepiskopates lag, diese Beschlüsse zu rechtsgültigem Ansehen zu

*) Dieses wurde i. J. 1700 durch den Erzbischof von Auch öffentlich ausgesprochen bei Blandiniere l. c. p. 403. Weiter ausgeführt p. 359. 397. und vorzüglich p. 412.

erheben oder nicht, dann wäre es auch entschieden, daß jene seit 1700 eingeführte Stimmrechts-Differenz nur einen praktischen Werth hatte wegen der provisorischen Beschlußfassung, nicht aber einen juristischen; dann wäre aber auch ferner entschieden, daß sich von den auch vor 1700 bestehenden assemblées auf die Synodalverfassung (d. h. den Constitutionalismus innerhalb derselben) durchaus nicht argumentiren lasse.

4) Wenn aber auch dieses nicht, so bleibt doch gewiß, daß die freie Einrichtung dieses in seiner Rechtsbedeutung so viel deutbaren Instituts der assemblées eine Menge in unsere Frage hereinreichender, Hader zwischen Bischof und Clerus säender, Theorieen erzeugen mußte; ja! daß französische Bischöfe selbst*) dieses als einen Theilgrund der Erlahmung des französischen Synodalwesens bezeichnen.

III. Unserm Zwecke kann es aber nicht nahe liegen, uns in die gallikanische und insbesondere in die Rechts-Theorie dieser assemblées einzulassen. Nur darum war es uns zu thun, den Erweis zu liefern, daß man in Frankreich unfähig sein mußte, auf eine in Etwas genügende Art die Frage zu lösen: „Was ist D.Synode?" weil inmitten dieser Theorieen auch nicht die frühere Frage befriedigend gelöst werden konnte: „Was ist Recht des Bischofs gegenüber der kirchlichen Nation, gegenüber dem päpstlichen Stuhle?" zusammt der andern: „Was ist Recht des Clerus?" Aber Frankreich war in geistiger und materieller Sphäre immer das Musterland der Lebenstheorieen, und trotz dessen wurde für die Wirklichkeit dieser gordische Knoten immer zerhauen durch das „fait accompli". Also gehen auch wir auf die D.Synode Frankreichs über, insoweit sie Thatsache war im 17ten und 18ten Jahrhunderte.

IV. Wahrlich! hier steht es um die französische D.Synode viel erfreulicher, als um die belgischen und deutschen. Blandiniere, Generalvikar von Blois, schreibt etwas vor Beginn der Revolution (sur les syn. p. 39. und 40.), daß in einigen Bisthümern Frankreichs die D.Synoden „régulièrement et conformement aux saints canons" abgehalten werden, während in andern Bisthümern jeder Bischof wenigstens (au moins soit-on) nach Regierungsantritt und

*) Lese man nur die preambule des Bischofs von Langres (de la Luzerne in seinen dissert. etc.), um auf traurige Weise von dieser Auflösung aller kirchlichen Rechtsbegriffe überzeugt zu werden.

nach erlangter Kenntniß seiner Diözese *) eine D.Synode abhalte; eine Synodenkälte, die schon seit Beginn des 18ten Jahrhunderts eingetreten sei.

Wir besitzen auch Statutensammlungen solcher französischen D.Synoden aus dem 17ten und 18ten Jahrhunderte, z. B. für das Bisthum von Paris v. J. 1673 (de la Luzerne diss. p. 1724.), v. J. 1674 (le droit etc. II. 50.), v. J. 1697 durch Cardinal Noailles (ibid. II. 50.); für das Bisthum Alet eine Statutensammlung der D.Synoden von 1640—1674 **); für das Bisthum Lausanne v. J. 1665 ***); für das Bisthum Mans v. J. 1672 (ibid. II. 50.); für das Bisthum Beauvais v. J. 1699 (ibid. II. 50.); für das Bisthum Sens vom 24sten September 1692 [ibid. II. 79.] †); für das Bisthum Saint-Malo v. J. 1619 (ibid. I. 336.); für das Bisthum Clermont v. J. 1647 (de la Luzerne diss. p. 1724.); für das Bisthum Grenoble die „ordonnances synodales" v. J. 1690 (zu Paris gedruckt); für das Bisthum Lyon v. J. 1705 (de la Luzerne diss. p. 1591.); für das Bisthum Arras eine unter Bischof Rochechouart i. J. 1710 erschienene Statutensammlung als Ausfluß der D.Synoden vom 21sten Juni 1678, 29sten August 1681 und anderer, vorzüglich der D.Synode vom 13ten Juli 1695; für das Bisthum Séez v. J. 1674 und 1714 (ibid. p. 1591.). Wir haben noch Nachrichten über die D.Synode von Luçon v. J. 1629 (ibid. p. 1729.) bis 1767 und 1768 (worüber schon §. 23.); über die D.Synode von Autun v. J. 1726 wegen der Differenzen von Bischof und Clerus daselbst [vgl. §. 162. n. I.] ††); über die i. J. 1746 und 1749 durch Bischof Choiseul-Beaupré gehaltene D.Synode von Chalons, woselbst wir nach Analogie

---

*) Vergl. §. 150. n. II. für die deutschen, §. 152. n. III. für die spanischen und §. 158. für die italienischen D.Synoden dieser Epoche. Früher oder später trat in den verschiedenen Ländern je nach den verschiedenen Ursachen überall derselbe Auflösungsprozeß ein.

**) Statuts synodaux du diocèse d'Alet depuis l'année 1640 jusqu'en l'année 1674; 1675 in Paris gedruckt. Münchner Staatsbibl. Conc. 2. in 8vo.

***) Conf. eccl. d'Angers sur les syn. p. 258. Anmerk. und le droit etc. t. II. p. 358.

†) Vor dieser »recueil des statuts synodaux« v. J. 1692 erschien schon (nämlich 1671) die recueil des conférences eccl. du diocèse de Sens, commencées en l'année 1658. Münchner Staatsbibl. Conc. 149. in 8vo.

††) Conf. eccl. sur les syn. p. 85.

der assemblées du clergé (vgl. oben n. II. Anmerk.) Censur über die Schriften eines gewissen Pichon und Vitry geübt finden (ausführlich le droit etc. II. 57—58.). Dieses sind sicherlich genug Bestätigungen für jene Behauptung Blandiniere's.

V. Nicht viel anders verhielt es sich mit dem Diözesan-Synodalwesen in den östlichen, nun französisch gewordenen Bisthümern. In Metz sehen wir z. B. D.Synoden gehalten i. J. 1610 (Harzh. VIII. 947.), i. J. 1699 (ibid. X. 230.). Die Vorrede in die Synodalstatute der Letzteren läßt uns bemerken, wie sie nur für den Zweck der Veröffentlichung neugeformter Diözesangesetze nach vorheriger Visitation zusammenberufen worden (vgl. n. IV. oben mit den Analogieen aus Spanien, Deutschland und Italien). Tit. 11. c. 15. sehen wir hier schon jährliche Erzpriester-Versammlungen anbefohlen für das Bisthum Metz und in Cambrai wurde i. J. 1661 (Harzh. IX. 887.) eine solche schon als Ersatz für die D.Synode Behufs der Statutenpublicirung angesehen, da doch i. J. 1617 (ibid. IX. 283.) noch eine wirkliche D.Synode gehalten worden zu sein scheint. Im Bisthume Besançon stand i. J. 1707 dagegen die D.Synode noch im vollen Gebrauche (ibid. X. 279.). Nach den Synodalstatuten v. J. 1559 wurden hier bis 1636 eine Frühlings- und Herbst-Synode gehalten, und von da an „propter bellorum clades" jährlich eine (tit. I. stat. 1. der D.Synode v. J. 1707). Es waren dieß nicht etwa bloße Schattenbilder von D.Synoden, da wir (tit. I. stat. 2.) 6 Äbte und 4 Archidiakone und (nach tit. I. stat. 4. und 6. und tit. III. c. 6. und 7.) alle Landdekane ꝛc. synodalpflichtig gemacht finden. Hier finden wir, wie diese Dekane ihre Referate über den Stand ihres Bezirkes vor der D.Synode einschicken mußten (nach stat. syn. v. J. 1573 und tit. I. stat. 4. der D.Synode v. J. 1707), wie sie vor Beginn der D.Synode ihre Reformvorschläge einzusenden hatten (nach stat. syn. v. J. 1631 und tit. III. stat. 6. der D.Synode v. J. 1707), wie sie auf Landcapiteln die D.Synode zu exekutiren hatten (tit. III. stat. 7. und tit. I. stat. 6. der D.Synode v. J. 1707). Dieses Bisthum scheint also zu denen zu gehören, von denen Blandiniere (n. IV.) die regelmäßige Haltung der D.Synode, wenigstens bis tief in das 18te Jahrhundert hinein, anrühmt.

VI. Während in dem benachbarten Belgien, in einigen Diözesen Deutschlands und (nach n. V.) selbst in den östlichen Bisthümern Frankreichs die Dekanalcongregationen (ganz abgesehen von den

Landcapiteln, die beinahe durchgängig Sitte waren, von den schriftlichen Referaten, Visitationen der Dekane u. dgl.) an die Stelle der D.Synoden traten, sehen wir im Innern Frankreichs ein ganz anderes Institut jenen Posten einnehmen, nämlich das rein französische der „conférences ecclésiastiques“.

Schon §. 23. haben wir vernommen, wie die Constitutionalisten gegen diese kirchlichen Conferenzen donnerten, nicht in ihrer Eigenschaft als solche, sondern nur insoferne die Bischöfe Frankreichs diese Conferenzen vielfältig als Surrogate der D.Synode gelten ließen. Dieser Tadel war aber nur nothwendige Folge ihrer constitutionellen Ansicht; denn es mußten von diesem Standpunkte der Beurtheilung aus die Conferenzen nach dem bekannten Motto: Divide et impera! nur als ein Mittel in Bischofshand betrachtet werden, den Bisthumsclerus in seiner Ganzheit (d. h. auf der D.Synode) zu fliehen, ihm das absolute Veto zu entziehen, ihm nur in seiner Zersplitterung (d. h. auf kirchlichen Conferenzen) entweder persönlich oder durch Commissäre zu nahen, um hier den stimmrechtslosen Clerus durch Mandate zu regieren.

Ein Unrecht im Sinne des Constitutionalismus vermögen wir nun in diesem Institute (als Substitut betrachtet) allerdings nicht zu erkennen. Aber theilweise haben jene Stimmen sicherlich, wie man sagt, den Nagel auf den Kopf getroffen. Die verschiedenen gang und gäbe gewordenen Theorieen über die Rechte des zweiten Standes, die Stürme, von solchen Partheigängern innerhalb der D.Synoden (vergl. §. 23. n. VI. §. 181. und 195.) erzeugt u. s. w., mußten bei den Bischöfen eine Furcht vor dem centralisirten Clerus (d. h. der D.Synode) und ein Bestreben erwecken, auf Distriktssynoden die Zwecke der D.Synoden zu vollziehen. Zudem ist schon bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkt worden, daß in Frankreich ein Extrem dem andern ohne Vermittlung vielfach gegenüberstand: die Extravaganzenmacherei des zweiten Standes dem zu großen Einheitssinne des ersten Standes, der vor der Revolution an Macht und Tendenz eine theilweise Parallele bilden dürfte zu dem privilegirten Stande des französischen Weltadels; deßgleichen die Reformwuth auf der untern Seite der Reformfurcht auf der obern *). Da nun die Geschichte der französischen

*) Wir geben gelegenheitlich dem Leser zu erwägen über, ob im ganzen 19ten Jahrhunderte (1848 und 1849 nicht mit dem Subtraktions=, sondern mit dem

D.Synoden so vielfach verflochten ist mit der Verfassungsgeschichte dieser kirchlichen Conferenzen, so ist es zum Verständnisse dieses Übergangs unumgänglich nothwendig, wenigstens die Berührungs- und Ersatzmittel-Stellen zwischen beiden Instituten bloßzulegen.

VII. Was ihren Ursprung und ihre Abhaltung in Frankreich betrifft, so wurden auch sie gleich den Dekanalcongregationen Anfangs nicht als Surrogat der D.Synoden betrachtet, sondern neben denselben *) gehalten. „Mehrere große Bischöfe" hatten dieses Institut auferweckt (tit. I. c. 9. der Sammlung). Anfangs kamen die Geistlichen fleißig; mehr und mehr erkaltete der Eifer; trotz den Ermunterungen der D.Synode vernachlässigten die Landgeistlichen ihren Besuch aus hundert Gründen, abgerechnet den Hauptgrund, den man in solchen Fällen bereitwilligst ohne Namen läßt (ibid. tit. I. c. 9.). Daher kam es, daß die Geistlichen oft unter Gelddrohungen (ähnlich wie zu D.Synoden nach §. 139. III. 5.) zu diesen kirchlichen Conferenzen geködert wurden. So setzte die D.Synode zu Alet vom 20sten und 21sten Mai 1670 und 17ten und 18ten April 1674 für den ersten Ausbleibsfall eines Pfarrers 2, für den zweiten 4 Livres und für den dritten Suspension vom Messelesen (ausgenommen Sonn- und Feier-Tage und drängende Fälle) ipso facto fest, wovon nur der Generalvikar lossprechen könne; für die andern Geistlichen auf den ersten Ausbleibsfall 1 Livres (20 Sols), für den zweiten 40 Sols u. s. w. fest (ibid. tit. I. c. 9.). Entschuldigungsgründe bilden Krankheit, nothwendige Seelsorge, Sturm und Schnee u. dgl.; Altersschwäche nur nach vorausgegangener bischöflicher Dispense. Die derartig Verhinderten haben aber gleich den übrigen Clerikern des Sprengels ihre Arbeiten mit Namen und Benennung der Verhinderungsursachen und Benennung der etwa krank gewesenen Personen (um nicht einen allgemeinen Deckmantel über sich werfen zu können) an den bischöflichen

---

Additions-Zeichen versehen) in Deutschland nicht vielseitig dieselben Gegensätze ohne Geist der Vermittlung und jedes Extrem das andere Extrem nur als Vorwand des eigenen (!!) gebrauchend bestanden.

*) Cf. Statuts synodaux du diocèse d'Alet depuis l'année 1640 jusqu'en l'année 1674, nach welchen die folgende Darstellung sich hält. Hier wurden von 1640—1674 D.Synoden gehalten, und nach tit. I. c. 9. dem Clerus daselbst fortwährend der fleißige Besuch der Conferenzen eingeschärft.

Conferenzvorstand einzuliefern (ibid. règlement pour vicar. foran. p. 146. n. 4.).

VIII. Diese Conferenzen im Verhältnisse zur D.Synode gestalteten sich aber z. B. im Bisthume Alet folgendermassen: das Bisthum wurde in sieben Conferenzbezirke abgetheilt. In jedem Monate sollte je eine in jedem Bezirke (also sieben im Bisthume) gehalten werden; nämlich so, daß am ersten Montag des Monats, am Mittwoch, Donnerstag, Montag, Mittwoch u. s. w. in sieben verschiedenen Orten die sieben Conferenzen statthaben könnten (ibid. tit. I. c. 10. n. 1.). — Es scheint die Zeitdistanz immer nach der Ortdistanz bemessen zu sein, also zwar, daß der Bischof oder (was häufiger der Fall sein mochte) ein und derselbe bischöfliche Commissär mit den nämlichen bischöflichen, siebenmal zu publizirenden Mandaten, mit den nämlichen, siebenmal vorzulegenden bischöflichen Fragen auf einer Rundreise alle sieben Conferenzen in 8—12 Tagen hätte abhalten können.

Nun ist leicht begreiflich, wie allmählig dieses Synodalinstitut der kirchlichen Conferenzen das Diözesan-Synodalinstitut gänzlich verdrängen konnte. Wenn der Bischof persönlich oder in committirter Weise (sei es durch einen reisenden Commissär der bischöflichen Residenzstadt oder durch Delegirte in partibus) alle Conferenzen hielt, so konnte man dieses als eine dem Personalstande, der Zeit und dem Orte nach dismembrirte D.Synode betrachten. Zudem hatte man den Zweck der D.Synode in die bloße Gesetzespublikation, in das Scrutinium und nur ex gratia episcopi (§. 66. und 67.) in das Berathungsrecht des Clerus zu setzen gelernt; diese Auffassung brachte aber unvermeidlich dahin, daß man die kirchlichen Conferenzen als volles Surrogat ansehen mußte. Warum nicht? Ob siebenmal oder einmal im nächsten Namen des Bischofs (nicht im weitern der dekanatlichen Eigenschaft wie sonst in allen Landcapiteln) publicirt wurde, ob siebenmal oder einmal in pleno Inquisition gehalten wurde, ob die gratia episcopi sich an den Plenarclerus (auf der D.Synode) oder nur parzellenweise veräußerte — wer hatte die Mühe in den ersten zwei Fällen, wer das Recht im dritten? Der Bischof. Daher behaupten wir, daß die einseitig episkopale Parthei in Frankreich im Übergange auf dieses Surrogat nicht einmal eine Änderung des canonischen Zweckes der D.Synode erblicken konnte, sondern nur eine Alternation der Canonen in Bezug auf Zeit

und Ort. Wenn wir (§. 66. und 67.) aber nachzuweisen suchten, daß der canonische Zweck der D.Synode darin bestehe, daß der Bisthumsclerus in uno corpore sein Petitions-, Beschwerde- und Berathungs-Recht ausüben dürfe, ohne daß die Canonen gebieten, „der Bischof solle den moralischen Muth des Clerus dadurch schwächen, daß er so viel als möglich die Association hindere," so muß auch jener Übergang der französischen D.Synoden in die kirchlichen Conferenzen von uns anders beurtheilt werden, d. h. als ein Absprung vom Zwecke. Wir sagen daher, daß die kirchlichen Conferenzen in ihrer Eigenschaft als Ersatzmittel der D.Synoden das zu Ersetzende so wenig ersetzten, als die Erzpriester-Congresse u. dgl., und daß durch historische Gründe erörtert werden muß, warum das (in abstracto betrachtete) schlechtere Ersatzmittel in concreto vielleicht den Vorzug verdienen mußte. Wir stellen also auch hier den Satz auf: „Wahrlich! die kirchlichen Conferenzen als solche sind ein Ruhm der französischen Kirche und ihrer Würdenträger zum Heile der katholischen Wissenschaft und des clerikalischen Lebens; aber eben weil sie die D.Synoden nicht überflüssig machten, was ihre dem französischen Episkopate angehörenden Gründer wohl einsahen, eben weil ein niederer Zweck den höhern nur vorbereiten und nicht ersetzen kann, darum sind sie in ihrer Eigenschaft als Surrogate der D.Synode von ganz andern Grundsätzen aus zu beurtheilen!" Nebeneinander sollen diese Institute bestehen, nicht ineinander verschwinden! Letzteres ist ein Zeichen, daß gewisse Zwecke dem Bewußtsein der Zeit entbehrlich geworden. Der heil. Carl Borromäus wird ein lebendiger Fürsprecher dieser unserer Behauptung sein.

IX. 1) Eine jede wird vom Bischofe, wenn er im Frühlinge oder Herbste visitirt, oder von einem mit Fragen abgeschickten bischöflichen Commissäre oder durch einen hiezu committirten vicar. foran. abgehalten (ibid. tit. I. c. 10. und règlement pour vicar. foran. p. 146. n. 2.).

2) Die Conferenz wird wie die D.Synode in der Kirche gehalten, kirchlich eröffnet durch den Vorstand, kirchlich geschlossen (ibid. tit. I. c. 10. n. 4.). Sie soll etwa 2½ Stunde dauern (ibid.).

3) Die hier verhandelten Gegenstände sind theils allen Fächern der theologischen Wissenschaft (der Dogmatik, Dogmengeschichte, Liturgie, Konziliengeschichte, Kirchenrecht u. s. w.) entnommen *), theils

*) Durch diese wissenschaftliche Tendenz zeichnen sich diese französischen Conferenzen

sollen sie aber auch praktische Fragen und Zweifel, besonders auch casuistische, in sich schließen; jedoch sollen diese Casus nicht kleinlich und mückenstecherisch sein (ibid. n. 7.). Die Bearbeitungen hierüber sollen positiv gehalten werden nach der heiligen Schrift, den Vätern, Konzilien; der Stoff soll nicht aufgesucht werden „dans les ruisseaux des interprétations humaines d'un grand nombre d'auteurs nouveaux" (ibid. n. 7.). Daher erklärt sich die Gedoppeltheit der Richtungen in Frankreich im 17ten und 18ten Jahrhunderte: auf der einen Seite jener glänzende Positivismus so vieler kirchlichen Schriftsteller, auf der andern jener niedere Empirismus, welcher bloß das Werden kennt, und dieses höchstens zum Verstandesbegriff emportreibt, ohne jemals wahrhaft zur Idee gekommen zu sein. Aus der letztern Richtung erklärt sich in Frankreich überhaupt jene bekannte, Staats- und Kirchen-Systeme schnitzelnde „Ideologie", die wir in frühern Abhandlungen schon genugsam zu bekämpfen hatten.

4) Nach der kirchlichen Eröffnung der Conferenz werden die Namen verlesen, die Absenten aufgezeichnet; dann beginnt die eigentliche Verhandlung. Diese umfaßt:

a) Die von einzelnen Geistlichen eingebrachten Bedenken wissenschaftlichen und praktischen Belanges (ibid. tit. I. c. 10. n. 5. und règl. pour vic. foran. p. 146. n. 6.). Jeder hat hier Vorschlagsrecht. Ist es ein in's Leben unmittelbar eingreifender Punkt, dann möge nach reiflicher Erwägung über ihn votirt werden. Das durch absolute Stimmenmehrheit Erzielte hat verbindliche Kraft, bis die bischöfliche Resolution erfolgt ist (ibid. règl. n. 6.). Der Präsident soll darauf achten, daß Jeder seinen Rath abgeben könne: „chacun parlant en son rang et sans confusion" (tit. I. c. 10. n. 6. und règl. p. 147. n. 5.). Jede schwierige, zur Sprache gekommene Frage soll zur Beantwortung an die Curien eingesendet werden (ibid. n. 6.).

b) Bei jeder Conferenz wird aber auch der Bischof Fragen zur schriftlichen, in einem Monate auf der nächsten Conferenz einzureichenden Beantwortung vorlegen lassen. Jeder erhält eine Copie dieser bischöflichen Fragen (ibid. tit. I. c. 10. n. 7.).

c) In jeder Conferenz werden die Beantwortungen der vormonat-

---

vor allen andern aus, insbesondere vor den italienischen confer. casuum conscientiae, die man auch als Ersatz für D.Synoden vielseitig ansah.

lichen Fragen eingesammelt und an die Curie eingeschickt, damit so der wissenschaftliche Fortschritt des Clerus bemessen werden könne (ibid. n. 7.).

d) In jeder Conferenz werden auch die auf die früher (nach a) geäußerten Bedenken erlassenen bischöflichen Resolutionen mitgetheilt [ibid. n. 8.] *).

e) Zugleich können hier auch andere bischöfliche Mandate publicirt werden (ibid. règl. pour vic. foran. p. 148. n. 8.). Dieses ist der für unsern Zweck belangreichste Punkt, wie aus n. VIII. schon erhellt.

X. Daher kommt es nun, daß nicht die D.Synode des 17ten und 18ten Jahrhunderts, sondern die kirchlichen Conferenzen den Ruhm und den Stolz manches französischen Bisthums ausmachen. Mit diesen Conferenzen stehen denn auch in mehrfacher Verbindung (in welcher, kann hier nicht zu erörtern der Ort sein) die Conferenzen Babin's und Blandiniere's **), Duguet's ***); ebenso die kirchlichen Conferenzen des Bisthums Sens, des Bisthums Luçon ꝛc.

XI. Auf den Grund dieser von n. II.—X. gegebenen Darstellungen hoffen wir nun später auf der einen Seite zeigen zu können, wie sehr die französische D.Synode des 17ten und 18ten Jahrhunderts eine Mischung von Unfreiheit und Freiheit ist; unfrei, weil ein Organ der assemblées du clergé, dieses scheinbar freien Staatsinstituts, dieses kirchlichen Sprachwerkzeuges des gallikanisirten Staates; frei, weil die Regierung nach Unten hin in D.Synoden

---

*) Die von n. 1. bis hieher auseinander gelegte Form und Bestimmung der kirchlichen Conferenzen gehört eigentlich nicht zu unserm Zwecke; wir fügten es nur deßhalb bei, weil wir den Rathgebern der Gegenwart die Frage nahe legen möchten, ob für die nächste oder fernere Zukunft des kirchlichen Deutschlands diese (materiell, nur nicht geistig) wohlfeilen kirchlichen Conferenzen nicht geeignet wären, den Landclerus auf der wissenschaftlichen Höhe der Zeit zu erhalten zur Achtung der Gegner, ohne daß sie jedoch für die dem Zwecke nach wesentlich verschiedene D.Synode als Surrogat betrachtet werden dürften. — Freilich würde es dann nothwendig werden, daß auch die deutschen Bischöfe sich in ihren Residenzstädten mit einer Krone wissenschaftlicher Missionäre umgäben.

**) Die schon oft berührten confér. eccl. du diocèse d'Angers.

***) Conférences eccl. ou dissertat. sur les auteurs, les conciles etc.

und kirchlichen Conferenzen — das muß ihr gegenüber der spanischen nachgerühmt werden — die freie Association nicht knebelte. Auf der Basis der in diesem §. gegebenen Darstellungen allein wird es wohl möglich sein, zu zeigen, warum das kirchliche Vereinleben (also auch die D.Synode) in Frankreich mehr als ein Jahrhundert das deutsche und belgische überdauerte.

§. 156.

Die D.Synode als Organ der französischen Republik.

Die D.Synode in Diensten politischer Demokratie, ist es Wahrheit oder Traum? — so wird sich Mancher fragen. Es ist Wahrheit. Eben um dieser Rarität willen soll hier diese Darstellung Platz haben.

I. Es ist bekannt, daß auf den Grund der berüchtigten Civilconstitution hin eine Theilung der Priesterschaft entstand in eidleistende (constitutionelle) und eidweigernde (bald hieß es: emigrirende). Bekannt ist die Verdammung der Civilconstitution durch Pius VI. vom 13ten April 1791; bekannt, daß nach der Wiederherstellung des christlichen Cultus die constitutionellen Bischöfe Creaturen des Staates blieben, wie sie vor Einführung des Vernunftcultes pure Staatsgeschöpfe waren. Um sich nun gegen die legale Priesterschaft in der Herrschaft zu festigen, und das Volksbewußtsein für sich zu gewinnen, veranstalteten i. J. 1797 die constitutionellen Bischöfe Frankreichs ein sogenanntes Nationalkonzil, dessen Seele der bekannte Bischof von Blois, Gregoire, war. Theils um dieses Nationalkonzil zu exekutiren, theils um für das Provinzialkonzil zu Bourges (gehalten vom 14ten bis 21sten September 1800) Vorbereitungen zu treffen, hielt er vom 3ten bis 5ten September 1800 in Blois eine Pseudo-D.Synode*) mit den constitutionellen Priestern seines Bisthums: einzig in ihrer Art. Theils die orthodoxe (wenn auch staatsverknechtete) Richtung dieser D.Synode, theils die völlig neuen kirchlichen Zustände des damaligen Frankreichs, die dem Synodalleben ein so eigenthümliches Gepräge leihen, theils die schlaue Berechnung des Bischofs und Bürgers

*) Wir benützten in dieser Darstellung »actes du synode diocèsain tenu dans l'église cathedrale de Blois les 2—4. sept. de l'année 1800; les 15—17. fructidor de l'année 8 de la republique française.« Münchner Staatsbibl. Conc. 13. in 8vo.

Gregoire (mit diesem Doppelnamen nennt er sich in allen Akten), durch freie Institute (z. B. Wahl von Deputirten des Clerus für das nächste Provinzialkonzil auf der D.Synode) sich mit seinem Systeme Anhang zu erwerben, theils manche treffliche Einrichtungen dieses wenigstens geistkräftigen Mannes müssen die mächtigsten Motive sein, diese D.Synode etwas zu mikroskopiren.

II. Der Einladung des Bürgers Gregoire folgten nur die constitutionell gesinnten Priester; die „dissidens“ erschienen nicht. Darüber klagt Bürger Gregoire in seinem Pastoralschreiben bei Herausgabe der Synodalstatute (ibid. p. 2.) sehr, und ist bemüht, alle Einwürfe gegen die Legalität seiner Parthei und seines Bischofsamtes zu entkräften. Dieses Schreiben möchte ein halber Panegyrikus auf alle Vorkommnisse seit 1794 genannt werden. Als Antwort auf seine Convocatoria waren von der Gegenparthei zwei mit Verdächtigungen Gregoire's gefüllte anonyme Schriften erschienen: „Lettre au citoyen Gregoire“ und „Instruction aux fidèles du diocèse de Blois . . . ou reponse à la lettre de convocation du citoyen Gregoire, ce disant évêque de Blois. . .“ Und trotzdem, unnennbaren Zoll abtragend der christlichen Weltbürger-Liebe, brach Bürger Gregoire (in der 2ten Sitzung am 2ten September S. 38) Betreffs dieser „dissidens“ in die wahrhaft heroischen Worte aus: „Si vous échappez à nos embrassemens, vous n'échapperez pas à notre amour.“

III. Bürger Gregoire mit seinem Presbyterium und seinem Clerus bekannte sich zur Lehre vom votum mere consultativum II[di] ordinis (vgl. S. 7 des Pastoralschreibens); ja! der 3te Artikel der Congrégation de la foi verdammt den Presbyterialismus und Laicismus (S. 48). Aber aus bürgerlicher Großmuth räumt Gregoire seinem Clerus doch die Wahl des Promotors ein (S. 45), welcher nach einigem Sträuben und auf nochmalige Bitte Gregoire's endlich diese Wahl vollzieht *). Es wurden sechs Congregationen niedergesetzt für Glaube, Sitten, Sakramente, Disciplin, Liturgie und für Abtheilung des durch aufgehobene Bisthümer mit fremden Antheilen vermehrten Bisthums Blois in eine gewisse Anzahl von Archipresbyteraten. Jede Congregation brachte ihre Resultate durch einen Stimmführer vor; man verhandelte, und Ausfluß dieser Verhandlung sind die oben

---

*) Wir werden wenig französische D.Synoden treffen, wo solche Zwiste auftauchten.

genannten Statute. In der Sitzung am 3ten September Vormittags (S. 46) wurde ein Deputirter und zwei Stellvertreter für das künftige Provinzialkonzil von Bourges gewählt, und in dem den Synodalstatuten vorangehenden Schreiben verkündet er seine Abhaltung (S. 24) und seine Gesetzeskraft (S. 32).

IV. Sehr interessant ist es, das rechtliche Glaubensbekenntniß dieser D.Synode kennen zu lernen. Die Lehre der römisch-apostolischen Kirche (c. 3. de la congrég. de la foi), der Primat in gallikanischer Fassung (c. 4—7.), die Deklaration der assemblée du clergé v. J. 1682 (c. 8.), die Dekrete des Nationalkonzils v. J. 1797 (c. 9.) finden sich hier adoptirt. Es wurde auch die professio fidei Pii IV. abgelegt, und fortwährend ist erklärt, daß man trotzdem, daß die Bannbulle Pius VI. vom 13ten April 1791 (oben n. I.) durch das Nationalepiskopat (d. h. die constitutionellen Bischöfe . . .) nicht acceptirt und also nach gallikanischen Grundsätzen nicht verbindend sei — daß man trotzdem in der Einheit mit Rom stehe *) (cf. lettre past. p. 11.). Zugleich aber mit der professio fidei — Mancher möchte dieses wohl für eine ernsthafte Comödie ansehen, wenn auch Bürger Aristophanes fehlt — wurde auch die profession de la constitut. civile abgelegt (in der Sitzung vom 2ten September S. 42).

V. Am meisten Interesse muß es aber für den Zweck dieser Forschung bieten, das Verhältniß dieser D.Synode zur französischen Republik auszumitteln. „Curvata, curvata et rursum curvata!" muß als Motto über den Eingang dieser Erörterung geschrieben werden. C. 12. de la congrég. de la foi **) (!) stellt die politische Demokratie für

---

*) Eine solche Sprache führten früher Alle, welche von päpstlichen Bullen unangenehm berührt waren; so alle Jansenisten. So z. B. das jansenistische Quasi-Konzil von Utrecht i. J. 1763, welches von Franz Pius, episc. Suanens., in seinem Antwortsschreiben auf die 57 Artikel Leopold's auch für die D.Synoden Hetruriens (!!) als Norm angepriesen wird (acta congreg. nach der Übersetzung von Schwarzel t. V. p. 500.). So das auf die päpstliche Deklaration „non sine acerbo" von jenen drei sogenannten Bischöfen und dem Clerus des Metropolitansprengels von Utrecht im Oktober 1766 an Clemens XIII. gerichtete Beschwerdeschreiben (cf. acta et decret. IIdae. syn. Ultraj. etc. Münchner Staatsbibl. Conc. 340 d.); so das von ihnen an alle katholischen Bischöfe der Erde gerichtete Encyclicon (ibid.) u. m. A.

**) Natürlich mußte diese Frage dieser Congregation anheimfallen, weil hier die Volkssouveränität als jus divinum galt.

den katholischen Christen (nicht bloß für den französischen, was noch anginge) als Norm auf: „Tout chretien, comme tel doit se soumettre à la constitution du pays qu'il habite, aussitôt qu'elle est admise par la majorité du peuple et lorsqu'elle sert de base à la puissance qui gouverne." C. 13. lehrt die Steuerpflichtigkeit und Beobachtung der Gesetze, Achtung vor den Beamten der Republik. Um diesen Geist der Unterwürfigkeit doppelt zu zeigen, wird auf Antrag des Bürgers Gregoire beschlossen, eine Deputation von vier Männern im Namen der D.Synode an den Bürgerpräfekten des Departements zu senden (in der Sitzung vom 3ten September S. 45). Die von einem der Deputirten daselbst gehaltene Rede (S. 76) riecht ziemlich, möchte man sagen, nach Antichambreluft.

VI. Am meisten humoristischen Eindruck muß die hier beliebte Form der Akklamationen*) am Schlusse der D.Synode in Jedem erzeugen. Sie gleichen den sonst gewöhnlichen Akklamationen nur darin, daß sie einen Wunsch, einen Dank oder eine Anerkennung ausdrücken, worauf die D.Synode oder Diakon und Chor mit einem „Amen" antwortet. Der Inhalt dieser Akklamationen bewegt uns aber, sie eher „Toaste" zu nennen. Es werden also derartige Toaste ausgebracht: 1) der allgemeinen Kirche; 2) dem Papste Pius VI.; 3) dem Bischofe und Bürger Gregoire; 4) den „frères dissidens", daß sie der Union geneigt werden; 5) den Verfolgern der Religion, daß sie rc.; 6) denen, die für die Religion sterben; 7) und 8) der D.Synode von Blois und ihren Gliedern; 9) dem künftigen Provinzialkonzil von Bourges; 10) dem künftigen 2ten Nationalkonzil; 11) der gallikanischen Kirche; 12) der Republik; 13) der bestehenden Obrigkeit; 14) den Vertheidigern des Vaterlandes (der Soldatesca — !!!); 15) den Bürgern von Blois; 16) allen Nationen der Erde — welcher demokratische Cosmopolitismus innerhalb einer D.Synode! — und zuletzt — höre man! — 17) dem einzigen Gotte, dem Vater aller Barmherzigkeiten. —

---

*) Akklamationen waren wohl am Schlusse jeder D.Synode gebräuchlich; cf. Gavanti form. acclam.; vergl. besonders die italienischen Synodalakten, z. B. der D.Synode von Piacenza i. J. 1589 S. 330 (Münchner Staatsbibliothek Conc. 150. in 4to.); der D.Synode von Farfa und St. Salvator i. J. 1685 S. 400 (ibid. Conc. 62. in 4to.); der D.Synode von Ostia und Veliterra i. J. 1698 S. 156 (ibid. Conc. 135. in 4to.) rc.

Wir führten dem Leser diese D.Synode nur vor, weil sich in diesem kleinen Bilde eben so viel und beinahe noch mehrere welthistorische Gedanken zusammendrängen lassen, als in dem Bilde der D.Synode von Pistoja oder der von Staatswegen i. J. 1773 dekretirten D.Synode von Teruel, oder der i. J. 1789 projektirten Mainzer D.Synode.

§. 157.

Abriß einer Geschichte der D.Synoden des heil. Carl Borromäus.

I. Wir finden von ihm außer fünf Provinzialkonzilien eilf D.Synoden *) gehalten in den Jahren 1564, 1568, 1572, 1574, 1578 und von 1579—1584 jährlich eine. Sehen wir nach den Gründen, warum der tridentinischen Forderung jährlicher Haltung nicht Genüge geschehen, so ist es bald die noch unabgeschlossene Visitation (vgl. indict. der D.Synode v. J. 1568), bald Unwohlsein (vgl. indict. der D.Synode v. J. 1572), bald eine päpstliche Commission (i. J. 1575 wegen Visitation der Diözese Brixen), bald ein dazwischenfallendes Provinzialkonzil **) (i. J. 1576), was die Synodenhaltung suspendirte.

Als Zweck von diesen D.Synoden kann mehr als von allen andern die „Leibhaftigmachung des Konzils von Trient" angegeben werden. Insoferne hatten die Konzilien dieser Kirchenprovinz mit den D.Synoden Ein Ziel. Zudem läßt sich leicht nachweisen, wie manche Synodalstatute des heil. Carl Borromäus bald zu Provinzialstatuten erwuchsen; denn ein Geist war es, der beide lebendig machte. Da er aber einsah, daß die kirchlichen Übel öfter von Nichtbefolgung alter, als vom Mangel neuer Dekrete herkommen (vergl. den Abschiedsbrief der 8ten D.Synode), so mußte auch seine D.Synode sich zum Bilde dieser Ansicht formen. Während die 1ste D.Synode die nothwendigsten tridentinischen Beschlüsse verkündigt (c. 2. sess. 24., c. 2. sess. 25., c. 10. sess. 25., c. 18. sess. 24., c. 18. sess. 23., c. 6. sess. 24.

*) Als Grundlage dienten die in den verschiedensten Ausgaben vorhandenen Acta Mediolanensia.

**) In der Regel wurde die D.Synode sechs Monate nach dem Provinzialkonzil gefeiert nach tit. de syn. dioec. conc. prov. IV.

und c. 1. sess. 22. und eine Menge anderer), haben die 2te, 3te, 4te, 5te, 8te D.Synode eine Menge Dekrete nachzuweisen; in den spätern finden wir aber nicht sowohl neue Dekrete, als vorzüglich Einschärfung der alten *). Am meisten Interesse gewährt es aber, zu sehen, wie diese mailändische D.Synode mit den übrigen Provinzial- und vorzüglich Bisthums-Einrichtungen (z. B. den Visitationen und Capiteln der vic. foran., den bischöflichen Visitationen, den Congregationen der vic. foran.) in einen Ton des Wohlklanges **) zusammenfloß. —

III. Das Studium dieser D.Synoden ist vor Allem anzuempfehlen, weil sie nur eine Centralisirung des Kirchen- und Seelsorgs-Jahres darstellen in jedweder diesem einwohnenden Richtung, in amtlicher ebensowohl, als in ascetischer. Das ganze Jahr wird nur als Vorbereitung auf die D.Synode angesehen; diese theils als Reduplikation desselben nach seiner guten und zu bereuenden Seite hin, theils als Vorbereitung für das künftige Jahr. Die Borromäische D.Synode ist tiefen ascetischen Gehaltes. Man lese die conciones ad synodum! Man lese sie und man wird einsehen, wie Carl den schönen Ausruf thun konnte: „Clerici arma sint orationes et lacrymae!“ (Conc. prov. I^ma. de armis.) Es ist, als ob eine tiefe Gebetsanschauung und ein großer, dem Priester und dem Volke zugemutheter Opferakt und Entsagungsvorsatz diese Synodaltage und diese Synodalgesetze durchzückte. Es ist, als ob er beständig ausriefe: „Bauet euch um den Hochaltar von Golgatha eure eigenen Altäre herum! Gehet ein in die That des einzigen Hohenpriesterthums durch die That eures eigenen Priesterthums — jeder auf seiner Stufe! Kommet her, „ich will euch Opfergesetze zeichnen!“ “ Darum verordnet er stets mit solchem Nachdrucke Volksgebete ***) vor der Abhaltung der D.Synode, damit das Volk sich auch fühlen lerne und berührt treffe in dem Synodalakte. Darum drang er so sehr darauf, daß die Synodaltage Tage der

*) So enthält schon die 5te D.Synode eine solche Reassumtion alter Gesetze unter dem Titel: »Aliquot decret. select. executio, praecipuo solicitud. studio praestanda.« So enthält die 11te D.Synode »monita executionis decretorum provincialium et dioec.«

**) Dieser Punkt soll besonders bei Anlaß des Synodalscrutiniums erörtert werden §. 164.

***) Vgl. die indict. und die ad vic. foran. gerichteten Scrutiniumsfragen §. 164.

Verinnerlichung seien für die Priester in Beicht, Communion, Celebrirung des Meßopfers, Vermeidung alles Herumvagirens in der Stadt u. s. w.

§. 158.
Äußere Geschichte der italienischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

I. Die italienischen D.Synoden konnten wegen der Winzigkeit der Bisthümer am längsten den erstickenden Einflüssen der neuern Richtung Widerstand leisten. — Ein Gesammturtheil läßt sich hier ebensowenig fixiren, als in andern Ländern. In einigen Bisthümern und unter einigen Oberhirten sehen wir bis in das 18te Jahrhundert hinein D.Synoden von Jahr zu Jahr abgehalten, während in andern nach anderer Länder Sitte (z. B. Spaniens nach §. 152. n. III., Deutschlands nach §. 150. n. II. 2c.) nur nach längern Interstitien und nach vorhergehender Visitation Seitens neuerwählter Bischöfe D.Synoden berufen werden, um dem Clerus einen neuen Codex von Synodalstatuten gedruckt in die Hände geben zu können *).

Von einer freiern Bewegung des Clerus innerhalb der D.Synode, wie in Spanien uns Scenen dieser Art begegnen, von einem hie und da in's Tumultuarische ausbrechenden Erhebungsmuthe, wie in dem bewegteren Frankreich läßt sich in Italien nicht reden. Wir finden nur in dem „rogitus notarii", welcher beinahe jeder italienischen D.Synode des 17ten und 18ten Jahrhunderts beigegeben ist, Publikationen der Statute und Annahme „nemine discrepante" (Beispiele §. 67.). Die freiere Bewegung des italienischen Clerus mochte sich allein in der Casuistik offenbaren innerhalb der in jeder italienischen D.Synode anbefohlenen Conferenzen für Besprechung von Gewissensfällen. Wir wollen also vorerst durch ganz Italien die Thatsache der Synodalabhaltung constatiren; dann erst auf ihre Würdigung eingehen.

II. Zuerst das Synodalwesen im Kirchenstaate. Theils sind es Nachrichten, meistens aber Synodalstatute **), was das

---

*) Eine Namhaftmachung mancher Beispiele dieser Art wird an einem andern Orte und zu einem andern Zwecke erfolgen §. 189. n. I.

**) Maultrot und de la Luzerne enthalten durchgängig Auszüge aus Synodalstatuten; darnach sind viele unserer mittelbaren Citate zu beurtheilen. Alle

Andenken dieser D.Synoden der Nachwelt aufbehielt. Daß sich aber nicht immer (aber in diesen spätern Zeiten doch oft, weil sie um dieses Zweckes oft zusammenberufen waren) von dem Vorhandensein solch' legislativer D.Synoden auf die Zahl und den eifrigen Betrieb der D.Synoden überhaupt schließen lasse, bedarf keiner Erwähnung. Solche D.Synoden sind unserm Wissen nach überliefert:

1) Aus dem Bisthume Bologna v. J. 1634 *), v. J. 1695 (le droit etc. II. 107.), v. J. 1698 **) (ibid. II. 86.).
2) Aus dem Bisthume Viterbo v. J. 1614 (ibid. II. 89.), v. J. 1624 (ibid. II. 92.), v. J. 1639 (ibid. II. 93.), v. J. 1650 (ibid. II. 95.), v. J. 1694 (de la Luzerne diss. p. 1604.), v. J. 1762 (ibid. p. 1626.).
3) Aus dem Bisthume Frascati v. J. 1669 (le droit etc. II. 100.), v. J. 1703 (de la Luz. diss. p. 1554.) und nach einem Interstitium von 60 Jahren (cf. indict.) v. J. 1763 ***).
4) Aus dem Bisthume der exemten Äbte Nullius von Farfa und San Salvator v. J. 1628 (le droit etc. II. 103.) durch Cardinal Franz und v. J. 1685 †) durch Cardinal Carl Barberini.
5) Aus dem Bisthume Imola v. J. 1659 (le droit etc. II. 122.) und v. J. 1764 (de la Luz. diss. p. 1626.).
6) Aus dem Bisthume Ferrara v. J. 1612 (le droit etc. II. 120.) und v. J. 1726 ††).
7) Aus dem Bisthume Faenza v. J. 1615 (ibid. II. 116.) und v. J. 1651 (ibid.).
8) Aus dem Bisthume Cesena v. J. 1693 (ibid. II. 105. und conf. eccl. d'Angers sur les syn. p. 258.) und v. J. 1708 (de la Luz. diss. p. 1624.).
9) Aus dem Bisthume Ravenna v. d. J. 1607, 1748, 1749 (le droit etc. II. 113. und conf. eccl. p. 227. 217. und 213.).

---

folgenden, für uns unmittelbar oder mittelbar gewonnenen Citate beziehen sich also auf lauter gedruckte Sammlungen.

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 12. in 4to.

**) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 10. fol.

***) Const. synod. Tusculanae, i. J. 1764 in Rom gedruckt; mit einer Beigabe von sonstigen Constitutionen.

†) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 62. in 4to.

††) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 63. in 4to.

10) Aus dem Bisthume Sinigaglia v. d. J. 1673, 1727 und 1737 (de la Luz. diss. p. 1624.)

11) Aus dem Bisthume Ascoli v. J. 1688 (ibid. p. 1604.), v. J. 1719 *) und v. J. 1728.

12) Aus dem Bisthume Sabina v. J. 1632 und 1736 **). Vom Ende des 16ten Jahrhunderts (v. d. J. 1593, 1594, 1597) enthalten diese Akten noch viele gesta synodalia; aber im 17ten und 18ten Jahrhunderte sind schon eine Masse von Edikten, Instruktionen an ihre Stelle getreten (append. p. 153. 291. 5. 31. 15. 29. 25.). Also scheinen hier die D.Synoden nur für Intimirung von neuen Statutensammlungen noch berufen worden zu sein; denn wie wäre es sonst erklärbar, daß mit Umgehung der das ganze Mittelalter hindurch überhaupt und auch in diesem Bisthume ***) üblichen Sitte, alle Statute zu Synodalstatuten zu machen, plötzlich außersynodale Edikte erschienen?

13) Aus den Bisthümern Spoleto v. J. 1621 (de la Luz. dissert. p. 1604.), Macerata v. J. 1615 (le droit etc. II. 95.), Ostia und Veliterra v. J. 1698 †), Castellaneta v. J. 1626 ††) (ibid. II. 97.), Urbino v. J. 1648 (ibid. II. 109.), Narni v. J. 1665 (ibid. II. 123.), Sutri (ibid. II. 126.); aus den Bisthümern Orvieto v. J. 1723 (ibid. II. 1604.), Ankona v. J. 1726 (ibid. II. 1573.) und v. J. 1738 †††), Forli (syn. Forolienses) v. J. 1764 (de la Luz. diss. p. 1596.), Tivoli (syn. Tiburtin.) v. J. 1729 (ibid. p. 1558. und 1604.), Osimo (syn. Auximan.) v. J. 1778 (ibid. p. 1624.) sind ebenfalls noch Statutensammlungen vorräthig.

III. Gehen wir über auf das Königreich Neapel, dann finden wir solche Überlieferungen (meistens Statutensammlungen):

*) Syn. const. Ascul. Münchner Staatsbibl. Conc. 6. in 4to.

**) Const. syn. Sabinae dioec. editae ab Hannibale Card. episc. Urbini 1737. Münchner Staatsbibl. Conc. 75. fol.

***) Vergl. z. B. die Synodalstatute von den Jahren 1312, 1341, 1352, 1422, 1494, 1590 ibid. append. p. 221. 262. 275. 293. 296. und p. 45.

†) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 135. in 4to.

††) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 19. in 4to.

†††) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 2. in 4to.

1) Aus dem Bisthume Neapel v. J. 1607 (le droit etc. II. 144.), v. J. 1669 (de la Luz. diss. p. 1621.) und v. J. 1694 (le droit etc. II. 146.).
2) Aus dem Bisthume der Äbte Nullius von Monte Cassino v. J. 1626 (le droit etc. II. 167.) und v. J. 1652 (ibid. II. 168.).
3) Aus dem Bisthume Tortona v. J. 1623 (ibid. II. 180.) und v. J. 1659 (de la Luz. diss. p. 1552.).
4) Aus dem Bisthume Polycastro v. J. 1632 (le droit etc. II. 181.) und v. J. 1655 (ibid. II. 182.).
5) Aus dem Bisthume St. Severo v. J. 1652 (ibid. II. 187.) und v. J. 1733 *) (de la Luz. diss. p. 1604.). Auf letzterer D.Synode schärfte Bischof Pieragostini c. 30. die Constit. conc. provinc. Firmani v. J. 1726 ein. Dieses Provinzialkonzil und die Beneventinischen v. d. J. 1693 und 1698 (Synod. Benev. p. II. p. 44. und 48. vgl. unten n. 9.) gehören wohl zu den spätern Vereinzelungen dieses Faches in Italien.
6) Aus dem Bisthume Montreal v. d. J. 1638 und 1652 (le droit etc. II. 280. und 282.).
7) Aus dem Bisthume Ferento v. J. 1605 (de la Luz. dissert. p. 1604.) und v. J. 1683 (ibid.).
8) Aus dem Bisthume Sibenico (in Dalmatien) v. d. J. 1602, 1604, 1614, 1623 (ibid. p. 1745.) und v. J. 1687 (ibid. p. 1622.).
9) Papst Benedikt XIII. konnte sich auf dem römischen Konzil v. J. 1725 (tit. II. c. 3.) rühmen, daß er als Erzbischof von Benevent zwei Provinzialkonzilien und v. J. 1686—1723 incl. 38 D.Synoden gefeiert habe. Wie in der Ahnung, zu Höherem berufen zu sein, hatte er als Erzbischof „Vicentius Maria" i. J. 1723 als Krone seines dortigen Tagewerks sein Synodikon **) zu Benevent herausgegeben, welches, nach Art der Dekretalen geordnet, alle jene D.Synoden einschließt. Aus der Einleitung und aus pars II. append. ad tit. II. de constitut. p. 24. erhellt, daß alle Jahre vom 25sten bis 30sten Oktober Synodenfeier statthatte. Aus den Materien dieses Synodikons und aus den Synodaltabellen (vgl. §. 164.) geht hervor, daß

*) Syn. Septempedana. Münchner Staatsbibl. Conc. 158. in 4to.
**) Synodicon Benevent. eccl. Münchner Staatsbibl. Conc. 7. fol.

die Behandlung von Pastoralbedürfnissen und strenges Scrutinium den Hauptinhalt dieser D.Synoden bildete. Besieht man die Synodalpraxis näher (p. II. 19—31.), so wird man zwar wohl Stellen finden, welche dem Clerus die Einreichung schriftlicher Petitions- oder Beschwerde-Schriften (libelli) gestatten (vergl. §. 67.); man wird öfters die Stelle finden: „Pausa brevis, ut praeses, si velit, loquatur super dictis (i. e. lectis) decretis;" vom Clerus wird aber nur dann Sprache gemacht, wenn es an's Scrutinium geht.

10) Solche Synodalüberlieferungen besitzen wir noch aus den Bisthümern Monte-Vergine v. J. 1647 (le droit etc. II. 184.), Penna und Atri v. J. 1681 (ibid. II. 189.), Castello v. J. 1674 (ibid. II. 188.), Montefiascone und Corneto (syn. Montefalisci et Cornet.) v. J. 1692 (de la Luz. diss. p. 1623.); ferner aus den Bisthümern Montalto (syn. Montisalt.) v. J. 1676 (ibid. p. 1622.), Tarent v. J. 1614 (ibid. p. 1549. und 1619.), Cephaledi v. J. 1618, zu Palermo i. J. 1629 gedruckt (le droit etc. II. 280.), Mazara v. J. 1642 (ibid. II. 277.), Salerno v. J. 1661 (ibid. II. 154.), Siragossa v. J. 1651 (ibid. II. 169.), Venoza v. J. 1615 (ibid. II. 178.), Tropea v. J. 1618 (ibid. II. 179.), Giovinezzo v. J. 1639 (ibid. II. 182.); ferner aus den Bisthümern Paterno v. J. 1647 (ibid. II. 184.), Cappaccio v. J. 1649 (ibid. II. 185.), Oria, Angelopolis, Gallipoli v. d. J. 1641, 1651, 1661 (ibid. II. 184—186.), Sora v. J. 1714 *) u. s. w.

IV. Dieselben Resultate ergeben sich für das venetianische Staatsgebiet. Wir haben Traditionen von D.Synoden:

1) Aus dem Bisthume Feltre v. J. 1673 (le droit etc. II. 127.) und v. J. 1760 (de la Luz. diss. p. 1669.).
2) Aus dem Bisthume Venedig v. d. J. 1653 und 1667 (le droit etc. II. 200—201.) und v. J. 1714 (de la Luz. diss. p. 1549.).
3) Aus dem Bisthume Concordia (mit der bischöflichen Residenz Porto) v. d. J. 1697 und 1767 (ibid. p. 1553. und 1626.).
4) Aus dem Bisthume Belluno v. J. 1629 (ibid. p. 1550.), v. J. 1639 (ibid. p. 1621.), v. J. 1655 (ibid. p. 1604.) und v. J. 1703 **) (ibid. p. 1551.).

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 160. in 4to.

**) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 11. in 4to.

5) Aus dem Bisthume Padua v. d. J. 1624 und 1647 (de la Luz. diss. p. 1604.).
6) Aus dem Bisthume Torcello v. J. 1648 (le droit etc. II. 206.) und v. J. 1739 (de la Luz. diss. p. 1668.).
7) Aus dem Bisthume Vicenza v. d. J. 1623, 1629, 1634, 1667, 1647, 1689 (de la Luz. diss. p. 1584. 1739. 1546. 1617.).
8) Aus den Bisthümern Clugia v. J. 1603 (le droit etc. II. 203.), Adria v. J. 1627 (de la Luz. diss. p. 1620.), Treviso v. J. 1642 (le droit etc. II. 204.), Murano v. J. 1728 (de la Luz. diss. p. 1624.), Ceneda v. J. 1743 (ibid. p. 1604.).

V. Im Bisthume Capo d'Istria (syn. Justinopolit.) wurden i. d. J. 1690, 1722, 1779 D.Synoden gehalten, von welchen noch große Statutensammlungen vorhanden sind (de la Luz. diss. p. 1623. und 1669.).

VI. Im Mailändischen läßt sich dasselbe erweisen:

1) Für das Bisthum Mailand sehen wir legislative D.Synoden gehalten in nachborromäischer Zeit i. d. J. 1627, 1636, 1658 (le droit etc. II. 215—217.) durch Cardinal Friedrich Borromäo, Monti und Erzbischof Litta.
2) Für das Bisthum Crema i. J. 1650 (ibid. II. 209.) und i. J. 1737 (de la Luz. diss. p. 1745.).
3) Für die Bisthümer Como i. J. 1633 (le droit etc. II. 221.), Cremona i. J. 1603 (ibid. II. 226.) und i. J. 1727 (de syn. dioec. lib. III. c. 1. n. 5.); für die Bisthümer Lodi i. J. 1629 (le droit etc. II. 229.), Brescia i. J. 1614 (de la Luz. diss. p. 1619.) ꝛc.
4) Für das Bisthum Verona i. d. J. 1655, 1675 und 1782 (ibid. p. 1604. und 1618.).
5) Für das Bisthum Bergamo i. d. J. 1613, 1628, 1636, 1648, 1724 (ibid. p. 1614. 1583. 1584. 1572.).

VII. Im Bisthume Lucca wurden solch' gesetzgebende D.Synoden gefeiert i. d. J. 1646 und 1681 (le droit etc. II. 239. und de la Luz. diss. p. 1576.); in Modena i. d. J. 1612 und 1637 (le droit etc. II. 242.); in Parma i. d. J. 1602 und 1691 (ibid. II. 244. und 249.); in Piacenza i. J. 1634 (ibid. II. 255.); in Genua i. d. J. 1604, 1642, 1658 (ibid. II. 257—258.); in Sarzana i. J. 1674 (ibid. II. 263.); in Savona i. J. 1622 (ibid. II. 266.); in Mariana auf der Insel Corsika i. J. 1657, i. J. 1665 in Livorno gedruckt (ibid. II. 284.).

VIII. Im Florentinischen wurden solche D.Synoden gefeiert zu Florenz i. d. J. 1610, 1666, 1710, 1732 (le droit etc. II. 231. und de syn. dioec. lib. IX. c. 9. n. 13.); zu Arezzo i. J. 1729; zu Volterra i. d. J. 1624 und 1657 (le droit etc. II. 236—237.); zu Pistoja i. d. J. 1625, 1641 (ibid. II. 238.) und i. J. 1721, welche (nach der Orat. ad syn.) die letzte war vor der glorreichen des Jahres 1786.

IX. Im Piemontesischen und Savojensischen deßgleichen zu Turin (syn. Taurinensis) i. J. 1647 (le droit etc. II. 353.) und i. J. 1755 (de la Luz. diss. p. 1624.); zu Novara i. J. 1660 (ibid. p. 1621.); zu Pignerol i. d. J. 1761 und 1762 (ibid. p. 1625.) ꝛc.

X. Die Aufzählung von bloßen Thatsachen macht zwar Langeweile; aber es bedarf eben „langer Weile", um Behauptungen machen zu können. Eine solche Behauptung ist aber diese, daß zwar im 17ten und 18ten Jahrhunderte das Synodalwesen Blüthe trieb, daß es aber beinahe kein Bisthum gebe, welches gleich Benevent in 37 Jahren 38 D.Synoden aufzuweisen hätte, und daß überhaupt in späterer Zeit alle italienischen D.Synoden bloß den Zweck hatten, nach Verlauf etlicher Jahre oder Dezennien für die Publikation neuer Gesetze als Organ zu dienen. Dieses beweist folgender Umstand: Wurde eine Statutensammlung auf einer solchen D.Synode veröffentlicht und dem Clerus druckfertig zum Gebrauche übergeben, so wurde sie jedesmal mit einem Anhange von bischöflichen Mandaten, Instruktionen u. s. w. verstärkt. Sieht man aber auf die Zeit des Erscheinens solcher außersynodalen Hirtenbriefe, so fallen sie immer zwischen die oben (n. II—VIII. incl.) verzeichneten, statuten-veröffentlichenden D.Synoden hinein. Dieses war im Mittelalter nie der Fall, weil die D.Synode das ordentliche Sprachrohr für die Gesetze bildete. Was liegt also mehr auf der Hand, als die Annahme, es sei anstatt der Publicirung des bischöflichen Willens auf D.Synoden schon das Mittel bloßer Versendung an die vicar. foran. aufgekommen? daß dann diese noch geltenden Verordnungen den Synodalstatuten beigedruckt wurden für die pfarramtlichen — Archive u. s. w.? Mit solchen zum Theil halbe Foliobände ausmachenden Anhängen versehen, haben wir z. B. folgende Sammlungen vor uns: die D.Synoden von Farfa und St. Salvator v. J. 1685; von Bologna v. d. J. 1634 und 1698; von Ostia und Veliterra v. J. 1698; von Sora v. J. 1714; von Ascoli v. J. 1718; von Ferrara v. d. J. 1726

und 1738; die D.Synoden von Jesi v. J. 1727; von St. Severo (syn. Septemped.) v. J. 1733; von Frascati v. J. 1763, i. J. 1764 zu Rom in zwei Bänden in Folio gedruckt, deren einer die D.Synode v. J. 1763 umfaßt, der zweite einen solchen Anhang bildet. Vom Bisthume Sabina ist aus dem Synodikon dieses Bisthums auf die nämliche Erscheinung schon hingedeutet worden (oben II. n. 12.). Dazu kommt noch der Umstand, daß beinahe alle Berufungsschreiben zu solch' publicirenden D.Synoden entweder eine ausdrückliche Zahl für die Zeit der Synodalruhe angeben *), oder doch eine solche Sprache führen, welche die Haltung solcher D.Synoden als Werk eines neuen Bischofs und als Resultat langwieriger Vorbereitung und Visitations-Rundschau u. s. w. erblicken läßt (vgl. §. 189.).

XI. Gehen wir auf die in italienischen Bisthümern während solcher Synodenvakaturen gebräuchlichen Ersatzmittel über, so finden wir vorerst auf jeder D.Synode die schon oben (n. I.) berührten „conferentias casuum conscientiae" gehalten unter Vorsitz der vicar. foran. oder der Dekane. Einige D.Synoden verlangen sogar die Einschickung schwieriger Casus an die bischöfliche Curie, z. B. die D.Synode von Sora i. J. 1714 p. III. c. 7. n. 5.; die D.Synode von Ferrara i. J. 1726 p. IV. c. 7.; die D.Synode von St. Severo i. J. 1733 c. 5. u. s. w. Hier war also auch ein bequemer Weg für bischöfliche Mandatenkundmachung offen. In einigen Bisthümern Italiens finden wir auch nach dem Vorbilde des Borromäers jährliche Versammlungen der Dekane oder vicar. foran. im bischöflichen Palaste; z. B. ist dieses verordnet auf der D.Synode von Belluno i. J. 1703 c. 23., auf der D.Synode von St. Severo i. J. 1733 c. 22., während in der Mehrzahl der italienischen Bisthümer bloß der schriftlichen Berichteinsendungen dieser bischöflichen Beamten Erwähnung geschieht, z. B. c. 23. n. 3. und 5. der D.Synode von Ascoli i. J. 1718; c. 26. n. 5. der D.Synode von Farfa und St. Salvator i. J. 1685; tit. 33. der D.Synode von Ostia und Veliterra i. J. 1698; p. III. c. 7. n. 2—8. der D.Synode von Sora i. J. 1714; p. IV. c. 7. der D.Synode von Ferrara i. J. 1726 u. s. w.

---

*) Z. B. indict. der D.Synode von Jesi i. J. 1728 durch Bischof Fonseca nach 18 Jahren des Stilllebens; indict. der D.Synode von Ferrara i. J. 1738 nach 30 solchen Jahren u. s. w.

§. 159.

Äußere Geschichte der ungarischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

1) Nachdem der thatenreiche Primas Olaf verendet und sein Nachfolger Verantius den bischöflichen Stuhl von Tyrnavia 5 Jahre eingenommen hatte, wurde diese Kirche durch die Bestrebungen der ungarischen protestantischen Großen, welche ihren Untergang wünschten, 20 Jahre leer gelassen. Also war auch ein einstweiliger Synodenverfall die Folge. Erst seit 1600 erhielt dieser Sitz wieder Bischöfe, und i. J. 1611 auf einem von Erzbischof Forgach mit acht Bischöfen veranstalteten Provinzialkonzile (Peterffy II. 197. Dekrete S. 203) wurde auf das Jahr 1613 ein 2tes Provinzialkonzil anberaumt für Vollzug der Provinzialdekrete (c. I. n. 2.). Doch kam im Bisthume Tyrnavia von 1564—1629 keine D.Synode zu Stande wegen der erschütterten Ruhe im Innern (Darstellung davon Pet. II. 219—228.).

2) Aber i. J. 1629 hielt Bischof Patzmany in Folge des i. J. 1628 für Regelung der Strigoniensischen Provinzialverhältnisse zu Stande gekommenen Convents der Bischöfe (Peterffy II. 229—232.) eine D.Synode, welche, in kräftigster Weise die frühere Schwester v. J. 1560 sich zum Vorbilde nehmend, die Einflüsse des erstarkten Lutherthums abzuschneiden suchte (ibid. II. 232.). Nicht nur wird hier (c. 3. n. 9.) gefordert, daß die „ludimagistri" das tridentinische Glaubensbekenntniß ablegen (dieses war auch anderwärts gewöhnlich nach §. 138. III. 2. b.), sondern es wird sogar verboten, die Kinder zur Erlernung eines Handwerks oder einer Handlung in lutherischen Häusern, Dörfern unterzubringen. Aus diesem mag ein Bild der Kraftanstrengung dieser D.Synode entworfen werden, um für Ungarn den Katholizismus zu retten. Und wahrlich! nur das Element der kirchlichen, schwunghaft machenden Association, nur die Konzilien, durch das Medium des Synodalinstituts hindurch Form gebend dem zerfallenden, erfrischungsbedürftigen Leben, haben das Verdienst, den Katholizismus in Ungarn noch gerettet zu haben.

3) Schon i. J. 1630 hielt derselbe Patzmany als Primas von Ungarn ein Nationalkonzil (Peterffy II. 297.), worin (c. 16. ibid. II. 311.) die fleißige Haltung der D.Synoden zur Pflicht gemacht wird, was zu Tyrnavia auch in demselben Jahre noch geschah (ibid. II. 313.).

Dieselbe Anmahnung erfolgte vor allen andern Anmahnungen (c. 1.) auch wieder auf dem Nationalkonzile v. J. 1633 (Peterffy II. 322.), welches nach Verschiebung des auf 1632 angekündigten Provinzialkonzils (ibid. II. 319.) zur That geworden war. Auf demselben Nationalkonzile (c. 2.) sehen wir den ungarischen Bischöfen in partibus infidelium Verhaltungsmaaßregeln ertheilt, wie sie durch Andere ihre D.Synoden abhalten und sich über die Synodalvorgänge sollen Bericht erstatten lassen, wenn sie ihre Personen nicht sattsam gesichert glaubten. — Nach dem Muster der Paßmany'schen D.Synoden sehen wir i. J. 1635 (ibid. II. 334.) auch eine Agriensische D.Synode durch Bischof Losy gefeiert. Dieser Bischof wirkte nach Besteigung des erzbischöflichen Stuhles in demselben Synodalgeiste. Dieses bezeugt c. 5. seines i. J. 1638 gehaltenen Provinzialkonzils von Tyrnavia (ibid. II. 346.) de syn. dioec. Hier wird den Bischöfen insbesondere aufgetragen, auf ihren D.Synoden dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Vice-Archidiakonat (Dekanat?), wenn nicht alle Monate, doch alle Vierteljahre Collationen gehalten werden; die Überwachung ihrer Abhaltung soll den Archidiakonen zustehen; diese sollen hinwiederum unter Controle vom Generalvikare oder Bischofe stehen.

Man sieht wohl augenscheinlich, wie nur durch Organisirung des kirchlichen Associationswesens von Unten bis Oben das kommende Heil erwartet wurde. Eben so augenscheinlich sieht man aber auch, wie wichtig in dieser Categorie das Wirken der D.Synode stets erachtet wurde, und wie sehr durch alle Convente und Konzilien i. d. J. 1611, 1630, 1633, 1638 und endlich auch noch durch das Nationalkonzil v. J. 1648 (Peterffy II. 376.) c. 1. und 3. auf eifrige Synodenfeier gedrungen wurde.

4) Auf solche Triebkräfte hin finden wir in der zweiten Hälfte des 17ten und ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, auch nach der Versickerung des Konzilienquells, D.Synoden; aber sie scheinen vorzüglich aus Kriegsursachen — man denke an die ganz Westeuropa mit Grausen füllenden Türkenkriege! — unterlassen und später nur, wie in andern Ländern, für Zwecke von Gesetzesreform einberufen worden zu sein. So sind z. B. dem Andenken noch aufbehalten: die D.Synode von Tyrnavia v. J. 1658; syn. Zagrabiens. a. 1669 (Peterffy II. 393.), a. 1673 (ibid. II. 395.), inc. anno (ibid. II. 396.), a. 1687 (ibid. II. 398.), von Bischof Martin Barkow gehalten, und nach seinem Tode (i. J. 1688) noch eine andere v. J. 1690 (ibid. II. 403.) von

Bischof Mikulich; syn. Jaurin. a. 1679 (Peterffy II. 397.) durch den Bisthumsadministrator Szeczeny; syn. dioec. Bosniens. a. 1706 durch Bischof Patatich (ibid. II. 409.) zur Aufrichtung der Ordnung in diesem in Türkenhände gefallenen und erst seit 1650 wieder mit Oberhirten versehenen Bisthume (ibid. narr. praevia); die D.Synode von Fünfkirchen v. J. 1714 (ibid. II. 412.), nach eben solchen Türkenverheerungen gehalten durch Bischof Franz Joseph a Nesselrode.

5) Nach dem Nationalkonzile v. J. 1648 war kein weiteres mehr zu Stande gekommen. Zwar einigten sich auf Anruf des Erzbischofs Szelepchény die Bischöfe i. J. 1686 noch in einen Convent, um eine Schilderhebung zu bilden gegen die 4 Artikel der assemblée du clergé v. J. 1682 (Peterffy II. 439.); zwar rief Erzbischof Emerich i. J. 1734 die Archidiakone der verschiedenen Bisthümer zu sich, um über das künftig zu haltende Konzil zu berathen (acta bei Peterffy II. 423.), zwar wurde hier (c. 6.) das Jahr 1735 dafür anberaumt, jedoch mit Furcht, daß das Hereinbrechen drohender Kriege daran hindern würde, was auch der Fall geworden zu sein scheint. War nun das tragende Element der Konzilien weggefallen, so mußte wohl, wie in andern Ländern so auch hier, der Synodenverfall allmählig nachfolgen.

6) Zudem sehen wir, wie die kaiserliche Macht, durch den Protestantismus noch mehr in diese Richtung hineingetrieben, mehr und mehr die kirchliche Entwicklung in ihren Schnürleib eingezwängt und höchstens beliebt habe, zur Erledigung auftauchender Fragen das Scheinmittel kirchlicher Commissionen noch gelten zu lassen. So ersehen wir schon aus der „protestatio et contradictio venerabilis cleri Hungariae“ vom 21sten Mai 1721 an Carl VI., daß die Kirche als Parthei bittend vor den Thoren des machthabenden Staates steht. Hundert Jahre später, i. J. 1822 offenbarte derselbe Staat dem ungarischen Nationalkonzile gegenüber, daß er die Macht und Kraft besitze; innerhalb dieser 100 Jahre aber und bis auf heutigen Tag wissen wir auch von keinen Synodalerscheinungen in Ungarn.

§. 160.

Ersatzmittel der D.Synode.

Es soll hier nur noch ein centralisirter Zusammenschluß des von §. 150—159. Gesagten sein. Überall Verwesungsgeruch — Nordamerika ausgenommen. Überall Solstitium; aber in Nordamerika schon

die rückläufige Bewegung, die in Europa erst eintreten kann, wenn der Polizeischutt weggeräumt ist. Überall dort ein Bestreben, Synodenstatthaltereien zu gründen; und welcher Art sind diese?

I. In allen Ländern Dekanalconferenzen, Visitationen der bischöflichen Beamten, schriftliche Berichteinsendungen, Behaltung der niedlich gedruckten Synodalien in den Pfarrarchiven u. s. w.

II. In vielen Ländern trafen wir als Ersatzmittel die Erzpriester-Congregationen, vorzüglich in Belgien (§. 151.), in den östlichen Bisthümern Frankreichs (§. 155. n. V.), in dem Bisthume Mailand zur Zeit des heil. Carl Borromäus (§. 164.), in manchen Bisthümern Italiens (§. 158. n. XI.). Auch in einigen Bisthümern Deutschlands scheint dieses Mittel hie und da angewendet worden zu sein. So verordnet z. B. die D.Synode von Augsburg i. J. 1610 (Harzh. IX. 23.) p. III. c. 11. n. 19. zweimalige Dekanalberichte, und zwar schriftlich, wenn es nicht sollte persönlich geschehen können. Jedoch erwähnen auch hier die meisten D.Synoden nur schriftlicher Referate, z. B. die D.Synode von Constanz i. J. 1609 (ibid. VIII. 822.) p. II. tit. 3. n. 8., die D.Synode von Culm i. J. 1641 (ibid. IX. 602.) c. 11. u. s. w. Wir haben aber schon oben (§. 151. VII. b.) den Unterschied dieser Erzpriester-Versammlungen zu den D.Synoden dahin bestimmt, daß jenes bloße Versammlungen des Bischofs mit seinen Vollzugsbeamten seien, ohne Vertretung des Bisthumsclerus als solchem, während die D.Synoden ein ständisches Prinzip zur Unterlage haben.

III. In dem westlichen Frankreich sahen wir die conférences ecclésiastiques als Ersatzmittel auftreten; wahrlich, das schönstgedachte und meistbietendste aller unter der D.Synode stehenden Associationsmittel (vergl. §. 155. n. VI—IX.)!

IV. Aber nicht nur Associationen niederer Art (Dechanatsconferenzen, Erzpriester-Versammlungen, conf. eccl.) sehen wir angerufen für das höhere Associationsmittel der D.Synode; in allen Ländern zeigt sich auch das Mittel der bischöflichen Pastoralbriefe, Consistorialmandate*) u. s. w. als zur Geltung kommend in so vorherrschender Art, wie früher niemals. Wenn man aber in

*) Im Münster'schen nach §. 150. n. VII., in Belgien nach §. 151. n. II. 3. und n. III. 3., in Frankreich nach §. 23., in Italien nach §. 158. n. IX., im Salzburgischen nach §. 186., im Neapolitanischen nach §. 190. n. 6.

Sterbematrikeln den Namen, Charakter, Todestag des Verstorbenen aufgezeichnet hat, dann stehen immer noch zwei Rubriken offen für die Krankheit, an der er verschied, und für den Arzt, der seine letzte Kunst an ihm aufbot. Diese zwei Rubriken werden wir ausfüllen in der Abhandlung über die Ursachen des Verfalls der D.Synoden.

II. Artikel.

Innere Verfassungsgeschichte der D.Synode der vierten Epoche.

§. 161.

Über den Träger der Synodaljurisdiktion seit dem Konzil von Trient.

I. Sede plena hatte auch in dieser wie in der dritten Epoche unseres Instituts die Synodaljurisdiktion, wer in ordentlicher oder mandirter Weise bischöfliche Macht ausübte. Man könnte uns mit Recht wenig Dank wissen, wenn wir auf die erste Frage (als Prius der Synodalfrage) in analytischer Weise eingingen, nämlich in die Frage, „wem bischöfliche Macht überhaupt zustehe." Die Untersuchungen Benedikt's XIV. „de jure Romani pontificis cogendi synodum" (lib. II. c. 1.), de jure card. urbis vicarii (ibid. c. 2.), de jure archiepiscopi (c. 3.) — de jure episcopi titul. (c. 7.), vicar. apostolici (c. 10.) u. s. w. bewegen sich meistens in jener allgemeinen Vorfrage *), und können daher hier nur vorausgesetzt werden. Zweierlei ist es, was uns hier von Belang sein muß: die Stellung des Generalvikars zum Bischofe, weil überhaupt die Macht der Generalvikare erst dieser Epoche angehört, und die collegialische Haltung der D.Synode sede plena.

1) Daß der Generalvikar ohne speziellen Auftrag des Bischofs, etwa in seiner Abwesenheit, keine D.Synode einrufen und hier den Gesetzgeber spielen könne, hat die Congreg. concil. interpr. ausdrücklich

*) Da über diese Vorfrage, wie die im II. Buche de syn. dioec. enthaltene Literatur zeigt, von den ältern Canonisten schon so Ausführliches geschrieben worden, daß alle unsere neueren Schriften noch von jenem Lebensmarke theilweise zehren konnten, und da wir keine praktischen, sondern reinwissenschaftliche Zwecke im Auge haben, so legen wir jenen Stoff mit Vergnügen bei Seite.

erklärt, und die besten Autoritäten, z. B. Benedikt XIV., Barbosa, Romaguerra u. s. w., stehen für diese Ansicht ein (ausführlich de syn. dioec. lib. II. c. 8. n. 3.; Barbosa de off. et potest. episc. alleg. 54. n. 103. etc.). In diesem Sinne der speziellen Committirung müssen daher auch wohl verstanden werden alle Konzilien der nachtridentinischen Epoche, welche dem Generalvikare das Recht der Synodenhaltung zuerkennen, z. B. die Provinzialkonzilien von Rouen i. J. 1581 (Labbé t. XV. 842.) de episc. off., von Bordeaux i. J. 1583 (ibid. 987.) de syn. dioec., von Rheims i. J. 1583 (Odesp. p. 225.) de syn. dioec., von Aix i. J. 1585 (ibid. p. 445.) de syn. dioec., von Tyrnavia i. J. 1638 (Peterffy II. 346.) de syn. dioec. Wir sehen auch, daß die Bischöfe, wie früher den Archidiakonen (§. 133. I.), so jetzt den Generalvikaren öfters die Haltung der D.Synoden in Verhinderungsfällen speziell übertrugen. So übertrug der heil. Carl Borromäus die Haltung seiner D.Synode und die Macht, einige Dekrete zu bewerkstelligen, i. J. 1572 während seines Aufenthaltes zu Rom seinem Generalvikare; so wurde die D.Synode von Parma i. J. 1602 (de la Luz. diss. p. 1657.) und von Malaga i. J. 1671 (lib. I. c. 24. §. 1. del presidente de la synodo) vom Generalvikare gehalten. Ebenso lautet c. 1. der D.Synode von Arras v. J. 1570 (Harzh. VIII. 225.) in statut. praedecess.

2) Aber weit öfter sehen wir in Verhinderungsfällen die Abhaltung einer D.Synode einem Collegium von 2—3 Personen vom Bischofe übertragen; z. B. wünscht es das Provinzialkonzil von Salzburg i. J. 1569 (ibid. VII. 230.) const. 64. c. 2. — Im Jahre 1620 wurde die D.Synode von Toledo durch einen Prokurator gehalten; aber die Mehrzahl ist gewöhnlich. Vorzüglich aber in Deutschland wurde dieses Sitte wegen der Pluralität der Bisthümer; die mit diesem Amte Betrauten erhielten dann immer ein besonderes Vollmachtsschreiben (vgl. §. 150.). So wurden durch ein Collegium von 2—3 Personen D.Synoden gehalten: zu Cöln i. d. J. 1612, 1627, 1644; zu Osnabrück i. J. 1629; zu Münster i. d. J. 1667, 1668, 1669 u. s. w.

3) Aber von jeher sah es die Kirche nicht gerne, daß der Bischof sich selbst von dieser Pflicht zurückziehe. Warum (so lautet der Geist ihrer Gesetze) sollte der Bischof, umsonst das Symbol des Ringes am Finger tragend, sich nicht gerne seinem Clerus nahen wollen? Darum gestatten die Burchard'sche Formel, das Baseler Konzil, die kirchliche

Interimsformel Carl's V. v. J. 1548 nur im Falle drängender Noth jenen Fall der Ausnahme.

II. Wenn wir sede vacante in früherer Epoche die Zwischenregierung, sei es in corpore oder per turnum oder per delegatos quosdam, durch das Domcapitel geführt und daher auch in ihm die Synodalmacht ruhend sahen, so ist für die nachtridentinische Zeit in dieser Hinsicht eine wesentliche Veränderung eingetreten. Nach c. 16. sess. 24. de reform. des Tridentinums ist nämlich während des Zeitraums von 8 Tagen nach des Bischofs Tode ein Capitularvikar vom Capitel zu erwählen, im Falle dieses Wahlrecht nicht für das Capitel verwirkt sein soll.

Es ist hier nicht der Ort, über die Devolution des Wahlrechts im Falle der Terminsversäumniß, über die passive Wahlfähigkeit, über gewisse materielle Beschränkungen solcher Capitularvikare nur ein Wort zu verlieren *). Aber einen Capitalsatz wollen wir in unsere Untersuchung herüberziehen, nämlich den, „daß die Domcapitel zwar als Deleganten des von ihnen gesetzten Vikars anzusehen seien, daß aber diese Delegation eine allgemeine, eine unwiderrufbare, eine nicht durch Vorbehalte u. dgl. **) zu verklausulirende Delegation sei." Also hat das Capitel nur Wahlrecht und das Recht, auf einmal Alles in Allem zu committiren, was committirbar ist; ferner hat es kein Recht mehr. Welchen schneidenden Gegensatz bildet also der Capitularvikar gegenüber dem Generalvikar? Also bedarf der Capitularvikar von Nirgendsher — weder von Probst, noch von Metropoliten, noch Capitel — eine Bestätigung zur D.Synoden-Ausschreibung; er steht hierin dem Bischofe gleich. Aber darin offenbart sich eine große Distanz zwischen einem neuerwählten Bischofe und Capitularvikare, daß letzterer nur nach Verlauf eines Jahres seit der letzten Visitation eine zweite Visitation unternehmen darf. So entschied die Congreg. conc. interpr. in causa Ostun. am 28sten Juli 1718 und am 13ten September 1721; ebenso die Rota, nicht zu reden von

*) Darüber wurde von Ritter eine eigene Abhandlung geschrieben nach den verschiedenen, zum Theile von Benedikt XIV. de vic. cap. (lib. II. c. 9.) angedeuteten Rechtsquellen unter dem Titel: „Der Capitularvikar". Vergl. die compendiöse Darstellung in Permaneder's Kirchenrecht §. 350. und 351.

**) Nachweis dessen nach den resp. der Congreg. super negot. episc. de s. d. lib. II. c. 9. n. 4.

der Masse der hiefür sprechenden Canonisten *). Darnach haben denn die Canonisten (z. B. Benedikt XIV., Alteserra u. s. w.) auf jene Entscheidungen hin den weitern Satz gebaut, daß er ohne spezielles Mandat (d. h. ohne Dispense) auch vorher keine Synodaljurisdiktion üben könne. Der von Benedikt XIV. herbeigebrachte Grund, daß vom Tridentinum eine jährliche Visitation und eine jährliche D.Synode anbefohlen worden, also beide nach gleichem Rechte (eodem jure) zu messen seien, ist ein Beweis, der eigentlich so viel heißt, als daß Gleichheit zweier Gegenstände in einem Merkmale auch auf eine Gleichheit in zwei Merkmalen schließen lasse. Jedoch ist leicht zu glauben, daß die Ansicht Benedikt's XIV. auch die Ansicht derjenigen Autorität sein würde, welcher es zukommt, die Analogie (d. h. die logische Unhaltbarkeit) zur juristischen Gewißheit zu ergänzen. In Frankreich scheint c. 16. sess. 24. de ref. nicht in allen Provinzen alsogleich adopirt worden zu sein; denn während das Provinzialkonzil von Bordeaux i. J. 1583 (Odesp. p. 279.) de syn. dioec. im Falle der Sedisvakanz dem Capitularvikare die Synodalmacht zuerkennt, spricht das Provinzialkonzil von Rouen i. J. 1581 dem Dekane und dem Domcapitel (ibid. p. 169.) de episc. off. und das Provinzialkonzil von Aix i. J. 1585 (ibid. p. 445.) de syn. dioec. dem Capitel überhaupt diese Gewalt zu.

III. Schlüßlich haben wir noch einige Vergleichpunkte namhaft zu machen, die in diese Frage hereinfallen. Während der Erzbischof, wenn auch gewählt, bestätigt und geweiht, nicht das Recht hat, den erzbischöflichen Titel zu führen, oder einen Weihe- oder Jurisdiktions-Akt vorzunehmen vor dem Empfange des Palliums nach c. 1. dist. 100. von Papst Gelasius, nach c. 3. de auct. et usu pallii von Innocenz III. (I. VIII.) und c. 28. de elect. (I. VI.) von ebendemselben, welche Palliumsnachsuchung innerhalb der ersten drei Monate vom Tage der Bestätigung oder Ordination an geschehen soll; so genügt nach der Ansicht beinahe aller Canonisten bei dem Bischofe allein schon die Wahl und Bestätigung, um Jurisdiktionsrechte üben zu können. Die Anwendung dieser Sätze auf Provinzialkonzilien und D.Synoden kann sich Jeder nun selbst bilden **).

*) Vergl. die Literatur hierüber de syn. dioec. lib. II. c. 9. n. 6.

**) Dieses Thema weiter ausgeführt und auf Literatur hingewiesen de syn. dioec. lib. II. c. 5. n. 8. und c. 6. in Bezug auf die palliumstragenden

Die Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles ist auch anders zu beurtheilen, als die des erzbischöflichen als solchem. Das Metropolitancapitel wählt wohl einen Capitularvikar nach dem (n. II.) verzeichneten Rechte, welchem die Bisthums- und also auch Synodal-Jurisdiktion zufällt. Aber die erzbischöfliche Macht trennt sich während der Sedisvakanz von der bischöflichen, und geht an den ältern Provinzialbischof über, nicht an das Metropolitancapitel *). Erst wenn dem Neucreirten das Pallium umgeworfen worden, fließt die Macht des Capitularvikars der Metropolitankirche und die Macht des bischöflichen Seniors, fließt also auch die Synodal- und Konzil-Berufungsgewalt wieder in Einer Person zusammen.

§. 162.

Über Repräsentation der Laien, des Clerus und des Staats auf der nachtridentinischen D.Synode.

I. Was den Stand der Pfarrer betrifft, so handelt es sich hier um Weiterbildung des tridentinischen Grundsatzes (vgl. §. 146. n. I.). Das gemeine Recht läßt es ganz unbestimmt, ob alle Pfarrer persönlich oder durch Prokuratoren, oder ob nur einige anstatt der andern eine Vertretung bilden sollen; ob das Gesetz oder die Freiheit (Wahl) in letzterem Falle die Abgeordneten bezeichne. Daß die Dekane als Dekane schon (nicht in ihrer Eigenschaft als Pfarrer) zur D.Synode in allen Ländern gezogen wurden, darf schon im Vorhinein als gewiß gelten; daß aber die appellirenden Pfarrer der D.Synode von Autun v. J. 1726 (vgl. n. 3.) über den Sinn ihrer Klage, „daß der Bischof nur D.Synoden halten wolle mit seinen Beamten (Archipresbytern) ohne die Pfarrer," eben so wenig im Ungewissen waren, gilt uns als eben so sicher. Gehen wir nun näher auf unser Thema ein, so kann schon im Vorhinein als Summe des Ganzen ausgesprochen werden, daß die Vertretung des Pfarrerstandes, je nach der Verschiedenheit der Länder, der Größe und Imposanz der D.Synode selber u. s. w.,

---

Bischöfe. Wer noch mehr Zweifel wünscht, möge an Gavantus prax. syn. dioec. c. II. annot. 1. n. 2.; Massobrius de syn. dioec. c. 2. dub. 1. n. 9. und dub. 3.; Bottus de syn. p. I. q. 6. verwiesen sein.

*) Cf. declar. concil. interpr. in causa Tarracon. vom 10ten Februar 1624 de syn. dioec. lib. III. c. 9. n. 8.

eine höchst verschiedene Modifizirung fand. In Italien sehen wir von den Pfarrern meistens persönliche Vertretung oder im canonischen Verhinderungsfalle die Sendung eines Prokurators gefordert; dieses war aber nur in Italien möglich. Spanien ist in dieser Hinsicht allen andern Ländern wegen der Regelmäßigkeit seiner Vertretung (dieses heißt man System) bei Weitem vorzuziehen. Spanien enthält insoferne am meisten die constitutionellen Formen bei, ohne dieselben als Ausfluß des eigentlichen Constitutionalismus zu betrachten. Es gibt ausgebildete Wahlregulative an die Hand, und vermöchte daher als Muster für unsere Zukunft bezeichnet zu werden.

1) In den Bisthümern Deutschlands sind die Bestimmungen höchst verschieden; aber doch mehr prägnant im Allgemeinen, als in der dritten Epoche (§. 132. n. I.). In dem Deputationsbeschlusse, getroffen zu Regensburg am 5ten September 1548 zwischen den Gesandten des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Freysing, Regensburg, Passau und des Herzogs von Bayern, heißt es, die Landcapitel sollen sich versammeln und etliche von ihnen ausschießen. Die D.Synode von Augsburg i. J. 1567 p. IV. c. 4. (Harzh. VII. 148.) sagt: „Capitulorum rural. comparebunt ordinarie Decanus cum camerario.“ Etwas früher ist aber gesagt: „Si qui alii presbyteri vel clerici nostrae dioecesis jure privilegio aut consuetudine interesse debeant . . . compareant etc.“ Dadurch wird uns klar, daß dieses die Ausnahmen sind zur obigen Regel. Die D.Synode von Constanz i. J. 1567 indict. (ibid. VII. 419.) fordert, daß jedes Landcapitel durch den Dekan oder Kammerer und durch drei, wenigstens aber doch (ad minus) zwei Auszuwählende und Abzuordnende (eligendos et deputandos) vertreten werden solle. Die D.Synode von Straßburg i. J. 1567 c. 4. de syn. (ibid. VII. 206.) fordert, daß jedes Landcapitel durch Dekan und Kammerer vertreten werde. Die D.Synode von Culm i. J. 1641 indict. (ibid. IX. 602.) fordert, daß diese Vertretung durch den Erzpriester und einen Wahlmann geschehe, während dieselbe D.Synode i. J. 1745 indict. (ibid. X. 491.) anbefiehlt, „der Archipresbyter soll erscheinen, und die Übrigen sollen sich in eine Congregation zusammenthun und Commissäre erwählen.“

2) Gehen wir auf Spanien über! Lib. I. c. 2. der D.Synode von Pamplona i. J. 1590 *) ist verordnet, daß die Pfarrer und

*) Const. syn. Münchner Staatsbibliothek Conc. 54 a. fol.

Vikare eines Capitels durch zwei Abgeordnete vertreten werden, deren Wahl 12 Tage vor der D.Synode vorgenommen werden solle. Die Archipresbyter hätten aber persönlich zu erscheinen. Man sieht hier und in allen spanischen dießbezüglichen Verordnungen, wie klar man den Charakter des bischöflichen Beamten vom Charakter des Pfarrers auseinanderhielt. Ein anderes Mittel sehen wir von Erzbischof Don Fray Juan Cebrian auf seiner für das Bisthum Saragossa i. J. 1656 in Valde-robles gehaltenen D.Synode auserwählt (die ausführliche Behandlung dessen §. 67.). Hier wurden die Pfarrer nur 6 Tage (vom 4ten bis 10ten März) auf der D.Synode festgehalten. Dann stellten die Archipresbyterate durch Wahl (denn was sollen die Worte: constituyeron los arciprestados anders bedeuten?) 25 Prokuratoren auf, welche, zwei Ausschüsse bildend, vom 10ten März bis 30sten April mit Bischof und Domcapitel Gesetzesrevision pflogen. — Auf der D.Synode von Malaga i. J. 1671 *) hatten alle Pfarrer persönlich zu erscheinen oder im schlimmsten Falle mit gehörig ausgefertigtem Mandate einen Prokurator zu senden; Alles auf ihre Kosten. Nur den Benefiziaten und dem übrigen Clerus wurde die Wohlthat einer Vertretung durch das Mittel der Wahl gegönnt (vgl. n. II. und III.). Auf der D.Synode des Bisthums Calahorra und la Calzada i. J. 1698 hatte nach der Convokation aus jedem Archipresbyterate der Archipresbyter persönlich mit zwei oder, im Falle der Unerschwingbarkeit der Kosten, mit einem Deputirten zu erscheinen. Diese Deputirten sollen „segun derecho“ mit Vollmachten versehen sein; wenn nicht, dann sollen sie nicht zugelassen werden, und die etwa zu Ungunsten jenes Archipresbyterats ausfallenden Synodalgesetze sollen dennoch von Bindung sein.

3) Was Frankreich anbelangt, so fordert die assemblée du clergé v. J. 1579 zu Melün (de la Luz. diss. p. 1516.) tit. 37. die Pfarrer auf, alle Gotteslästerer, Ehebrecher u. s. w. auf der D.Synode anzuzeigen. Also setzt sie wohl ihre Synodalpflicht voraus. Das Provinzialkonzil von Tours i. J. 1583 tit. 14. (Labbé XV. 1033.); das von Rheims i. J. 1583 de syn. dioec. (Odesp. p. 225.); das von Bordeaux i. J. 1583 (ibid. p. 279.) fordern die Pfarrer auf zur D.Synode ohne weitere Bestimmung. Das Provinzialkonzil von Aix

*) Cf. convoc. der const. syn. del obispado de Malaga en la synodo de 1671. Münchner Staatsbibl. Conc. 44. fol.

i. J. 1585 (Odesp. p. 445.) hingegen forderte in weiterer Beziehung Alle auf, welche kirchliche Benefizien überhaupt innehaben. Der zwischen einigen Pfarrern und dem Bischofe von Autun ausgebrochene Streit und die von erstern eingelegte appellatio ab abusu Betreffs des Umstandes, weil i. J. 1726 der Bischof eine D.Synode halten wollte mit den Archipresbytern ohne Vertretung des Standes der Pfarrer, läßt uns schließen, daß hier ungefähr der nämliche Prozeß vorging, als wie wenn der kirchliche Senat (die Domcapitel), wenigstens der That nach, sich mit dem Generalvikariate zu identifiziren schien — in letztern Zeiten.

4) Was endlich Italien betrifft, so lautet jede Convocatoria einer D.Synode auf die Synodalpflicht aller Pfarrer. Nur darin zeigt sich ein Unterschied, daß in einigen Bisthümern von der Pflicht, einen Prokurator zu senden, keine Erwähnung geschieht, z. B. auf der D.Synode voñ Jesi i. J. 1727 indict., während in den meisten ausdrücklich dazu angemahnt wird (vgl. unten n. V. 4.). Gar oft findet sich auch die Bemerkung, es solle ein vom Bischofe approbirter Priester zur Seelsorgspflege aufgestellt werden, z. B. auf der D.Synode von Jesi i. J. 1727, auf der D.Synode von Frascati i. J. 1763 indict. In den an Erzherzog Leopold von den einzelnen Bischöfen auf die 57 Artikel eingereichten Antworten (worüber §. 23.) ist die Frage über die Vertretungsart des Pfarrerstandes verschieden begutachtet. Der Erzbischof von Florenz in seinem Antwortsschreiben vom 5ten Juli 1786 (acta congreg. t. V. p. 2.) glaubt, man solle abwechseln; das erstemal solle der Dekan, das zweitemal ein anderer Pfarrer erscheinen u. s. w. „a primo usque ad novissimum.“ Eine kleinzahlige Vertretung für italienische D.Synoden! Der Bischof von San-Sepolcro (ibid. t. V. p. 212.) verlangt, daß alle Pfarrer erscheinen und daß „die einfachen, zur Synode weniger geeigneten Priester“ auf die Pfarr-Seelsorge bedacht sein sollen; ein in der italienischen Synodalgeschichte wurzelnder Vorschlag. Der critoniensische Bischof (ibid. t. V. p. 592.) verlangt dasselbe; nur soll, im Falle es an Hülfspriesterschaft mangle, eine Vertretung durch einen oder zwei Deputirte gewährt werden für eine Plebanie; ein Vorschlag, welchen der collensische Bischof (ibid. t. V. p. 30.) überhaupt will angewendet wissen.

II. Wie in Bezug auf den Pfarrerstand, so findet auch in Bezug auf den Stand der Incuratbenefiziaten eine große Rechts-

verschiedenheit statt. Was die Ansicht der Congregatio interpretum hierüber sei, haben wir schon §. 146. n. III. inne geworden.

1) In Frankreich sehen wir die kirchlichen Benefiziaten in vielen Provinzen synodalpflichtig gemacht, ohne daß ein Unterschied von Seelsorgs- und einfachen Benefiziaten gemacht wäre, z. B. durch die Provinzialkonzilien von Tours i. J. 1583, von Bordeaux i. J. 1583, von Aix i. J. 1585.

2) In Italien erscheinen sie beinahe durchgängig als synodalpflichtig. Das 5te Provinzialkonzil von Mailand i. J. 1580 setzt fest: „Adsint vero, quicunque beneficium ecclesiasticum in ea dioecesi obtinent, cujus synodus celebratur, quamvis in alia domicilium habeant *).“ Alle diejenigen italienischen D.Synoden, welche Priester überhaupt oder gar Minoristen auffordern (vergl. n. III.), sprechen um so mehr für die Benefiziaten die Synodalpflicht aus. Gar oft finden wir hier auch den Unterschied von Curat- und Incurat-Benefiziaten betont und auf beide dieselbe Pflicht ausgedehnt, z. B. in indict. der D.Synode von Sabina i. J. 1736 und der D.Synode von Frascati i. J. 1763.

3) Merkwürdig ist es besonders, hierüber die Verfügungen der D.Synode von Malaga i. J. 1671 zu verfolgen. Schon oben (n. I.) wurde erinnert, daß auf dieser D.Synode nach der Convokation des Bischofs alle Pfarrer persönlich zu erscheinen hatten, und daß nur den Benefiziaten und dem übrigen Clerus eine Wahl verstattet wurde. Das Bisthum wurde in Wahlbezirke abgetheilt. Die Benefiziaten desselben hatten zusammenzutreten und unter der Leitung eines bischöflichen Wahlcommissärs (Provisors oder Vikars) 1—4 Glieder aus ihrer Mitte zu erwählen, je nach der Größe ihres Wahlbezirks. Die absolute Stimmenmehrheit war hier Grundsatz **). Die Wähler hatten ihren Wahlmännern sodann Vollmachten auszufertigen, und ihnen die Kosten gemeinsam zu vergüten. Könne ein Benefiziat wegen legitimen Grundes nicht erscheinen, so solle er dem Wahlcommissär schriftlich sein Votum einreichen lassen. Ist diese Entschuldigung nicht haltbar, dann ist der Provisor oder Vikar ermächtigt, beliebige Strafen aufzuerlegen. Ähnliche Verordnungen für die Zukunft ertheilt diese

---

*) Reflexionen hierüber de syn. dioec. lib. III. c. 6. n. 8.

**) »Los dichos beneficiados han de ser nombrados por mayor numero de los demas beneficiados de cada partido. . . .«

D.Synode Betreffs der Benefiziaten lib. I. c. 24. Wir werden unten (n. III.) sehen, daß eben solche Wahlbezirke, Wahlcommissäre, Wahltage und Wahlmodus für den Clerus, der ohne Benefizien war, angeordnet wurden; also in ganz geschiedener Weise. Hier sind also die constitutionellen Formen auf's Schönste durchgebildet troß des uneigentlichen Sinnes dieses Repräsentativsystems (vgl. §. 43. am Ende als schlagenden Beweis). Und alles dieses nach dem Prinzipe der ständischen Trennung von Pfarrer, Benefiziaten und Nichtbenefiziaten! und je nach dem für die Gesetzberathung entscheidenden Gewichte auch ständische Vorrechte, da 2—8 Pfarrer so viel Gewicht haben, als die Benefiziaten und der Clerus eines solchen Wahlbezirks zusammengenommen! —

III. Was den übrigen, nicht mit Benefizien versehenen Clerus anbelangt *), so verdient

1) für Spanien besonders die obenerwähnte D.Synode von Malaga i. J. 1671 angeführt zu werden. Ausdrücklich ist hier erklärt, daß unter dieser Categorie alle Cleriker umfaßt sein sollen, die Minoristen ausgenommen **). Übrigens gelten in Bezug auf sie die nämlichen Wahlformen (... en la misma forma) wie für die Benefiziaten. Für die Zukunft desgleichen nach lib. I. c. 24.

2) In Italien sehen wir die einfachen Priester und die mit den höhern Weihen Ausgestatteten immer auf die D.Synode gerufen. Nur darin zeigt sich eine Differenz, daß in einigen Bisthümern auch auf die Minoristen diese Ladung ausgedehnt wurde, z. B. in den Indiktionen der D.Synoden von Castellaneta i. J. 1626, von Farfa und St. Salvator i. J. 1685, von Sora i. J. 1714, von Ascoli i. J. 1718, von San Severino i. J. 1733, während wir in andern Bisthümern die höhern Weihen als Minimalbedingung gestellt sehen, z. B. in indict. der D.Synode von Ostia und Veliterra i. J. 1698, der D.Synode von Jesi i. J. 1727.

IV. Daß die Dekane, Archipresbyter, vicar. foranei vor Allen

*) Ansichten der Congregatio interpretum §. 146. n. IV.

**) Anbindend an die obigen Verordnungen (n. II.) Betreffs der Benefiziaten, fährt die Convokation fort: „Y en la misma forma por el clero han de ser nombrados por todos los clerigos de cada partido y los nombrados no han de ser Vicarios Curas, ni beneficiados y han de ser por lo menos ordinados in Sacris. . . .“

und kraft ihres Amtstitels als Aufsichtsbeamte immer und überall auf der D.Synode zu erscheinen hatten, vorzüglich um des Referirens willen, ist kaum zu erweisen nothwendig. Man könnte in dieser Hinsicht im Bisthumsorganismus den Bischof einestheils als empfindendes, anderntheils als bewegendes Gehirncentrum betrachten; die Empfindungsnerven (die Aufsichtsbeamten) strömen aus der Peripherie des Bisthumsorganismus in das Centrum zurück, und die Bewegungsnerven bringen die Referate wieder zur Exekution in die organisch verbundenen Theile. Die Nerven sind aber nur die peripherisch gewordene Mitte. Warum sollte sich diese nicht in sich selber zurücknehmen bei Anlaß der D.Synode? In allen Ländern, wo wir die Erzpriester-Versammlungen, die Congregationen der (sic dicti) vicar. foranei blühen sahen, löste sich die D.Synode ja so in diese bloße „Rumpfversammlung" auf. Auch auf den spanischen D.Synoden spielen sie Hauptpersonen; vergl. die Indiktionen und Synodalbeschriebe der D.Synoden von Pamplona i. J. 1590 *), von Saragossa i. J. 1656 **), von Malaga i. J. 1671, von Logroño i. J. 1698 ***). Oft wurden die Dekane angewiesen, ihre Reformansichten vor Beginn der D.Synode einzuschicken, z. B. nach den Statuten der D.Synode von Besançon i. J. 1631 und 1707 (Harzh. X. 279.) tit. III. stat. 6., außerdem daß ihnen die Berichterstattung über ihren Sprengel (D.Synode v. J. 1573 und 1707 tit. I. stat. 4.) und die Exekution der D.Synode auf ihren Landcapiteln (ibid. tit. III. stat. 7.) zur Pflicht gestellt wird.

V. Im Vergleiche zu der frühern Epoche (vgl. §. 132. n. VIII.) finden sich in der neuern Zeit viel häufiger Prokuratoren für Einzelnpersonen. Man kann es durch alle Länder hindurch als Regel gelten lassen, daß die canonisch Verhinderten Prokuratoren einzuschicken hatten; jedoch gibt es auch manche und viele Ausnahmen.

1) Was Deutschland betrifft, so fordert z. B. die D.Synode von Osnabrück i. J. 1628 indict. (Harzh. IX. 413.) zur Sendung von Prokuratoren auf, „cum sufficienti mandato;" auch die D.Synode von Augsburg i. J. 1567 p. IV. c. 4. de syn. (ibid. VII. 148.).

2) Ebenso die belgischen D.Synoden von Doornik i. J. 1673

---

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 54 s. fol.

**) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 75. in fol.

***) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 44. fol.

(Harzh. X. 43. in ordine syn.) und von Namür i. J. 1659 indict. (ibid. IX. 844.); letztere nach dem Provinzialkonzile von Cambrai i. J. 1631 de syn. dioec. tit. 25 (ibid. IX. 537.).

3) In Spanien kann es als durchgehende Regel angegeben werden. Als Beispiel diene nur die D.Synode von Saragossa i. J. 1656. Hier ist verlangt, daß der Prokurator einen Entschuldigungsbrief und eine Vollmacht in der Tasche habe; ebenso die D.Synode von Malaga i. J. 1671 convoc. und die D.Synode von San Jago de Leon de Caracas (Provinz Venezuela) i. J. 1687 convocat. *)

4) In Italien hingegen ist diese Einrichtung, so viel aus Akten schöpfbar, keine durchgehende. Während z. B. die D.Synode von Jesi i. J. 1727 **) indict. Nichts von Prokuratoren, wohl aber von Entschuldigungspflicht der canonisch Verhinderten verlauten läßt, und nur von Stellvertretern spricht, denen der Pfarrer die Seelsorgswacht überlassen soll, reden andere italienische D.Synoden von Prokuratorensendung, z. B. die D.Synoden von Castellaneta i. J. 1626 ***) indict., von Sora i. J. 1714 †) indict., von Sabina i. J. 1736 ††), von Ankona i. J. 1738 †††) und von Frascati i. J. 1763 indict.

VI. Es sind die nachtridentinischen Canonisten der Ansicht, daß nicht nur die Dekane, vicar. foranei, Erzpriester, sondern überhaupt alle bischöflichen Beamten (officiati), Dignitäre und Personatsinhaber zur D.Synode verpflichtet seien *†). Schon die vorige Epoche zeigte (§. 132. n. V.), daß vorzüglich die Dekane der Cathedralcapitel, die Pröbste u. s. w. aufgefordert werden. Daß insbesondere der Generalvikar dazu verpflichtet sei, spricht sehr deutlich ein Breve Gregor's XIV. vom 21sten Juni 1697 aus, bei Anlaß des schon unter Sixtus V. ausgebrochenen Präcedenzstreites des Domcapitels und des Generalvikars von Sevilla *††), in den Worten: „Vicarium seu officialem aut provisorem generalem archiepiscopi, cujus praesentia

---

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 13. fol.

**) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 1. in 4to.

***) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 19. in 4to.

†) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 160. in 4to.

††) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 75. fol.

†††) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 2. in 4to.

*†) So Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. III. c. 3. n. 1. und Massobrius de syn. c. 3. dubit. 2. n. 9.

*††) Ausführlich dargestellt de syn. dioec. lib. III. c. 3. n. 3.

in synodis dioec. pro controversiis et litibus dirimendis et querelis cognoscendis et decretis statuendis, necessaria omnino est etc."

VII. Aber wie wir schon oben in dem Landdekane den bischöflichen Beamten und den Pfarrer zu unterscheiden hatten, so tritt in analoger Weise zwischen den Prälaten im weitern Sinne, den Personatsträgern und den Dignitären (Domprobst und Domdekane in streitigem Wechsel um diese Würde) einerseits und den Canonikern der Cathedralkirche und Collegiatkirchen als solchen andererseits ein Unterschied ein. Daher tritt die Nothwendigkeit ein, von den Canonikern der Cathedral- und Collegiat-Kirchen als solchen in gesonderter Weise zu reden gegenüber den Prälaten, Dignitären ꝛc. dieser Kirchen, die nach n. VI. zur D.Synode verpflichtet waren. — Da uns aber die Zweifelmacherei der Canonisten in Möglichkeiten hineinführt, in die uns die Geschichte nicht führt, so mögen zuerst sie vorbeigehend vernommen werden. Hat eine Parthei der Canonisten (Bottus, Massobrius) sich für die Ansicht verwendet, „die Canoniker der Cathedralkirche als solche seien zwar einzuladen; aber wenn es sich nicht um Angelegenheiten handle, die sie beträfen, oder wenn der Bischof ihnen gerade nicht auf der D.Synode ihre Capitularstimme abfordern wollte, dann könne man kein Zwangsrecht üben gegen sie;" so hat eine zweite Parthei von Doktoren für dieses Zwangsrecht gesprochen. Müssige Eventualitätenkrämerei! Es wird sich immer um Angelegenheiten handeln, die auch sie betreffen. Wozu also Zweifel, wenn die Geschichte derselben nicht bedarf? Und darin sind alle Canonisten einig, daß in einem solchen Falle die Canoniker entweder persönlich oder durch Prokuratoren (vergl. §. 132. n. V.) auf der D.Synode zu erscheinen hätten. So Benedikt XIV. de syn. dioec. lib. III. c. 4. n. 2., auf dessen Darstellung wir in diesem für die neue Forschung sehr unfruchtbaren Fache verweisen; so die bei ihm hiefür angerufenen Autoritäten von Barbosa, Romaguerra ꝛc. Dieselbe unwirthschaftliche Rechtscasuistik bewegt sich in Betreff der Canoniker der Collegiatkirchen zwischen den Categorieen „nicht einladen" und „einladen", „zwingen können" und „nicht zwingen können" herum. Jeder meint bei sich ohne positive Gründe. Dann meint er wieder bei einem zweiten Andersmeinenden — als angekämpfte citirte Autorität. Diese Beiden meinen wieder bei einem Dritten, und werden hier zu einer Vermittlungsneigung nolentes volentes copulirt; Alles — ohne positive Gründe. Benedikt XIV. spricht mit Recht: „Wenn

der Bischof einfache Benefiziaten obligatorisch rufen kann, warum die Canoniker der Collegiatkirchen nicht *)?" — Gehen wir von dem literärgeschichtlichen Streite auf das helle Rechtsleben über.

VIII. Was die Domcapitel der nachtridentinischen Zeit im Allgemeinen betrifft, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht trotz aller Exemtion zur D.Synode sollten verpflichtet sein, da sie ja unter keinem Generalcapitel stehen (nach c. 2. sess. 24.), und da es zudem offen gesagt werden muß, daß die in dieser Epoche öfters auftauchenden Ansprüche solcher Capitel auf Entlastung von der Synodalpflicht nur in einem nicht näher zu bezeichnenden Gefühle der Vornehmheit ihren Grund haben, und eine ganze Verkümmerung ihres tieferen Berufsbewußtseins, „die Krone des Clerus zu bilden dem Bischofe gegenüber," zur Voraussetzung haben. Auch Betreffs der Rechte der exemten Domcapitel hatte das Tridentinum c. 6. sess. 25. de ref. und c. 4. sess. 6. de ref. eine Reduktion versucht. Es kann hier nicht der Ort sein, in die Art und Weise dieses (zum Theil nach c. 6. sess. 24. durch den Begriff eines bloßen bischöflichen Präsidiums wenigstens mit Ausschlagsstimme errichteten) Vermittlungsversuches einzugehen. Unsäglich, wie schon die bei der Congregatio interpretum anhängig gemachten Fragen beweisen (vgl. Gallemart) — unsäglich viel Drachensamen ward durch jene tridentinischen Reduktionsversuche gesät. Eben weil die Capitel alle Reaktion scheuten, darum scheuten sie auch die D.Synoden. Noch mehr! sie setzten hie und da einen Ruhm darein, nicht vermöge bischöflichen Zwangsrechtes dazu genöthigt werden zu können, etliche hundert Schritte zu machen. — Wenn aber der Kern des Bisthumslebens schon so gespalten war, wie sehr mußte auch dieses nicht mitwirken zur Entleidung der D.Synoden? Doch diese Sätze sind nur ein unerfreulicher Abdruck unerfreulicher Vorkommnisse. Als Lichtseite vermögen wir viele Beispiele zu bringen, welche ein zweifelloses Erscheinen der Domcapitel auf D.Synoden beurkunden.

1) In Deutschland und Belgien sehen wir die Domcapitel erscheinen. Die D.Synode von Augsburg i. J. 1567 (Harzh. VII. 148.) verlangt p. IV. c. 4., daß das Cathedralcapitel gleich allen Collegiatcapiteln zwei Prokuratoren senden soll oder wenigstens einen; die D.Synode von Ypern i. J. 1577 (ibid. VII. 825.) tit. 24. c. 2. stellt

*) Vergl. die Darstellung Benedikt's XIV. de syn. dioec. lib. III. c. 4. n. 5.; Gavantus prax. syn. c. 2. annot. 1. n. 5.

den „Dekan und das Capitel“ der Cathedralkirche als pflichtig hin, und das Provinzialkonzil von Mecheln i. J. 1607 (Harzh. IX. 1.) tit. 24. de syn. prov. et dioec. spricht zwar nur von der Verbindlichkeit des Provinzialkonzils und der D.Synode in den Worten: „Sciant capitula exempta, exemptionem praetendentia, se non tantum ad statutorum synodi dioec., verum etiam ad decretorum synodi provinc., prout a sacra congregatione declaratum est, observationem teneri;“ da es aber von jeher als Rechtssatz galt, daß der Bischof alle diejenigen, welche von den Synodalgesetzen berührt wurden, wenigstens zwangsweise rufen könne, so muß diese Stelle auch darnach interpretirt werden.

2) In Spanien sehen wir das Cathedralcapitel theils durch Prokuratoren vertreten, z. B. auf den D.Synoden von Pamplona i. J. 1590 lib. I. c. 2., von Toledo i. J. 1620 *); auf der D.Synode von Valencia i. J. 1657, auf welcher das Domcapitel durch acht Prokuratoren vertreten wurde **), während auf andern persönliche Gegenwart der Canoniker bemerkbar ist, z. B. auf den D.Synoden von Malaga i. J. 1671 (nach dem Synodalbeschriebe), von Porto-Rico i. J. 1645 [Dean y capitalo] ***), von San Jago de Leon de Caracas (Provinz Venezuela) i. J. 1687 †).

3) Während Erzbischof Vincentius Maria (nachher Papst Benedikt XIII.) p. I. pag. 10. [p. I. tit. 2. c. 3.] ††) überhaupt nur von der Verpflichtung der Synodalstatute auch für das Domcapitel redet, bezeugen andere italienische D.Synoden nicht bloß indirekt, sondern direkt die Synodalpflichtigkeit der Domcapitel in den Indiktionen zur D.Synode, z. B. die D.Synoden von Castellaneta i. J. 1626, von Sora i. J. 1714, von Sabina i. J. 1736, praefat. der Const. syn. Anconit. a. 1738 etc.

IX. In Bezug auf die Collegiatstifte herrscht eine noch größere Varietät.

1) Die französischen Provinzialkonzilien von Bordeaux i. J. 1583

---

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 79 m. fol.

**) Cf. relacion de las acciones der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 111. fol.

***) Convocat. der Const.-syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 71. fol.

†) Cf. el rey Eingangs der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 13. fol.

††) Conf. Synodicon Benev. eccl.

(Odesp. p. 279.) de syn. dioec. und von Tour (Labbé XV. 1033.) tit. 14. verpflichten überhaupt die Capitel zur D.Synode.

2) Die D.Synode von Augsburg i. J. 1567 (Harzh. VII. 148.) p. IV. c. 4. fordert, daß die Collegiatcapitel durch zwei oder wenigstens einen Prokurator erscheinen; die D.Synode von Ypern i. J. 1577 (ibid. VII. 825.) verpflichtet tit. I. c. 2. außer den Prälaten überhaupt die Collegiatcapitel ohne näheren Beisatz.

3) Die Convokation der D.Synode von Toledo i. J. 1620 und die Synodalordnung der D.Synode von Valenzia i. J. 1657 *) bezeugen, daß die Collegiatcapitel in Spanien auch durch Prokuratoren vertreten waren.

4) Während das Synodikon der Kirche von Benevent p. I. tit. 2. c. 3. auch auf die Collegiatcapitel die Worte ausdehnt, „ut suam obligationem quisque agnoscat,“ worunter zuvörderst die Synodalgesetze verstanden sind, sprechen die D.Synoden von Sora i. J. 1714 praef. in stat. syn. dioec. und von Ankona i. J. 1738 indict. geradezu die Synodalpflicht derselben aus. Auch Bischof Hannibal in der indict. zur D.Synode von Sabina i. J. 1736 spricht: „Ad quam omnes et singulos, dignitates et canonicatus in eadem dioecesi obtinentes . . . . convocamus.“ Und doch will Bruno, Bischof von Sanctiminiat, in seinem Antwortsschreiben auf die 57 Artikel Leopold's (acta congreg. Hetrur. V. 171.) sie von der D.Synode ausgeschlossen wissen.

X. Die Ansichten der Congregatio interpretum über Berufung der Privatlaien haben wir schon oben §. 146. n. VI. und VII. vernommen. Hier abstrahiren wir von den Laien, insoferne sie den Staat repräsentiren sollen (vgl. n. XI.). Diese Betrachtung selbst möchten wir aber mit einer Analogie eröffnen. In den Statuten einer i. J. 1669 zu Landshut gehaltenen Kapuziner-Provinzialversammlung lesen wir folgenden, zu mancher Reflexion Anlaß gebenden Satz: „Fratres nimis frequentes excurrunt ad visitandos saeculares non sine magno praejudicio claustralis disciplinae et boni nominis seu aestimationis, ita, ut qui antea velut angeli accepti fuerunt, nunc quandoque parum respiciantur, quia ob frequentiorem visitationem et conversationem cum saecularibus illorum pravae animi passiones, actus defectus magis ac magis innotescunt saecularibus et hinc vilipenduntur.“ War es nicht vielfach dieselbe Sprache, welche aus

*) Cf. relacion de las acciones de la synodo. . . .

demselben Grunde die Laien aus der D.Synode mehr und mehr entfernt wissen wollte?

1) Es scheint, als ob auf spanischen D.Synoden Laien zur Vertretung städtischer Communitäten wären zugelassen worden. Wir sagen: es scheint, weil wir keine Gründe in der Hand haben, ihren Laiencharakter direkt zu beweisen. Auf der D.Synode von Malaga i. J. 1671 *) erscheinen auch „cavalleros seglares“. In dem Verzeichnisse der Synodalmitglieder (S. 30) finden sich unter dem Titel: „Los grandes del reyno“ mehrere Herzoge, Ritter, Magistraturen. Lib. I. c. 24. wird zum Gesetze erhoben, daß die hohen Säkularpersonen, welche ein Dominium haben, und die Communitäten der Städte u. s. w. persönlich oder durch Deputirte und auf eigene Kosten auf der D.Synode erscheinen können (nicht müssen), weil doch Sachen zur Sprache kommen, die ihr Interesse berührten **). Ihre Deputirten und Prokuratoren sollen mit gehörigen Vollmachten erscheinen. — Hier rechtfertigt sich wieder glänzend die freie Verfassung der spanischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts. Das Nämliche scheint der Fall gewesen zu sein auf der D.Synode von San Jago de Leon de Caracas (Provinz Venezuela) i. J. 1687. Hier finden sich außer Staatsbeamten und Vertretern des königl. Patronatsrechtes auch Städtedeputirte jenes Gouvernements und Bisthums ***).

---

*) Cf. solemnidades, que se observaron . . . . Eingangs der Const. syn. in der Sitzordnung.

**) Wir theilen zur Prüfung die Stelle mit: »Y aunque las personas y communitades saeculares notienen obligacion de venir à la syn. dioec.; pero porque se tratan en ella muschas cosas, que les pertenecen ô pueden perjudicar . . . . seran combidados (invitati) con letras particulares las cuidades y villas exemptas deste nuestro obispado y los señores temporales que en el tuvieren dominios y Señorios, paraque, si quisieran (si velint) assistir, lo hagan viniendo:

1) y por cada ciudad el capitular ô capitulares, que elegieren;
2) y por las villas el dipudado que cada una nombrare;
3) y los señores el procurador, que les pareciere.

Todos con poder bastante y a costa de las communidades y señores, que los embieron. . .«

***) Cf. »el rey« Eingangs der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 13. fol.: »Governador y capitan general de dicha provincia y alguros dipudados de las ciudades de aquella governacion y

2) Auch die D.Synode von Constanz i. J. 1567 (Harzh. VII. 419.) will die Laien „exceptis familiaribus episcopi" aus der Kirche gewiesen wissen.

3) Über das Klagerecht der Laien, vorzüglich auf französischen D.Synoden, später (§. 165).

XI. Das Thema über die Vertretung des modernen Staates auf D.Synoden, welches in Spanien am unfreisinnigsten geübt wurde unter allen Ländern, soll später (vgl. §. 190. am Ende und §. 193.) eine Erledigung erhalten zu einem andern Zwecke.

§. 163.

Geschichte und Verfall des Institutes der Synodalzeugen in nachtridentinischer Epoche.

Durch die kommenden Nachweisungen sollen folgende Sätze constatirt werden:

1) Daß in manchen Bisthümern (besonders in spanischen) die Mehrzahl der Synodalzeugen mehr beliebt war, also zwar, daß für 1—4 Synodalzeugen gemeinschaftlich ein Distrikt, eine Stadt als Feld ihrer polizeilichen Aufsicht ausgemessen war. Also wollte man trotz der Gebietstheilung doch das Prinzip der Collegialaufsicht beibewahren.

2) Ferner muß die Bemerkung auffallen, daß die Laien mehr und mehr diesem Amte entfremdet wurden. Dieses beweisen die den Synodalzeugen beigefügten Titel.

3) Haben wir die vorige Epoche als die ihres Aufgangs bezeichnet (vorzüglich seit dem Konzile von Salzburg i. J. 1420), so ist die gegenwärtige aus doppelten Rücksichten die ihres Untergangs. Das Synodalinstitut verging ja selber, und schon vorher suchte man die Öffentlichkeit der Polizei zu vermeiden. Gavantus, praxis syn. dioec. c. 33. annot., sagt: „Plures episcopi hodie non evulgant nomina testium, ut liberius possint exercere munus suum, minori cum odio clericorum, quos deferre debent ad praelatum: jurabunt ergo hi secreto in manibus episcopi." Vergleicht man dazu die Worte Benedikt's XIV. (de syn. dioec. lib. IV. c. 3. n. 8.), so erhellt,

---

obispado!" Weitere Aufschlüsse enthalten die „solemnidades" der 1sten Session, wovon §. 193.

wie die Bischöfe durch die Schwierigkeit, nicht bloß verläumdungssüchtige, sich selbst gern anbietende, sondern wackere Leute zu finden, die sich öffentlich dem Hasse der Schlimmen aussetzten, zu jener Heimlichkeit veranlaßt wurden. Indeß ist auch diese Darstellung Benedikt's XIV., wie überhaupt alle nachtridentinischen synodalgeschichtlichen seines Werks, nur vom einseitigen Standpunkte der ihm allein genugsam bekannten italienischen D.Synoden aus zu rechtfertigen. Zugleich erhellt, wie diese außerordentliche Polizei mehr und mehr den ordentlichen Polizeiorganen, z. B. den vicar. foranei, den bischöflichen Fiskalen u. s. w. (de s. d. lib. IV. c. 3. n. 8.) übertragen wurde, als ob sie nicht schon ohnedem dieselbe Pflicht gehabt hätten. Die italienischen D.Synoden werden uns (sub n. III.) dieses Alles haarklein bestätigen. Es heißt dieses, eine Sache dem Titel nach beibehalten und der Sache nach wegwerfen. Wir werden so recht augenfällig gewahr, wie die Rechtseinrichtungen zwar Bürgschaften sein können gegen die Leidenschaft, wie sie aber die Leidenschaft nicht aufheben und deßwegen nach Verlauf gewisser Perioden wieder haßbeladen werden müssen. Diese Geheimpolizei der Synodalzeugen sollte eine Bürgschaft sein gegen die Leidenschaft der zu Inquirirenden; aber sie war keine Bürgschaft gegen die Leidenschaft der Inquirenten; darum reicht auch der Verdacht heutzutage schon hin (abgesehen davon, daß er sich auf Thatsachen stützen will), selbst gegen die ordinäre kirchliche Polizei zu reagiren und Öffentlichkeit — und abermals Öffentlichkeit als Rechtsgut zu verlangen.

Nun zu den Einzelnländern.

I. In den deutschen und belgischen D.Synoden des 16ten und in den vereinzelten D.Synoden des 17ten Jahrhunderts finden wir meistens noch die Wahl der Synodalzeugen aktenmäßig verzeichnet, z. B. bei Harzheim IX. 155. in den Akten der D.Synode von Cöln i. J. 1612 de syn. und i. J. 1662 in directorio pro synodo habenda und in der Synodalordnung selbst (Harzh. IX. 903. und 917.). In den belgischen Erzpriester-Congregationen scheint zwar die Wahl der Synodalrichter und Synodalexaminatoren beibehalten worden zu sein, nicht aber regelmäßig die der Synodalzeugen; z. B. in der congreg. decan. a. 1737 zu Namür (ibid. X. 477.) c. 4. und 5. finden sich zwar jene ernannt, aber keine Synodalzeugen.

II. Am blühendsten wurde aber dieses Institut durch die peruanischen D.Synoden gepflegt und ernährt. Alle D.Synoden von Lima,

z. B. von den Jahren 1582 c. 27., 1584 c. 7., 1585 c. 37., 1586 c. 30., 1588 c. 27., 1590 c. 13., 1592 c. 27., 1594 c. 47., 1602 c. 49., 1604 c. 43. (Aguirre conc. t. IV. p. 274—760.) enthalten Wahlen der Synodalzeugen.

III. In den spanischen D.Synoden des 17ten Jahrhunderts treffen wir dieses Polizeiinstitut noch unverrückt an. Dieses beweist z. B. die D.Synode von Jaen i. J. 1624, die D.Synode von Majorka p. IV. tit. 12.*), wo wir 7 Synodalzeugen aufgestellt sehen; die D.Synode von Malaga i. J. 1671 lib. I. tit. 24. §. 4. mit vielen dießbezüglichen Verordnungen. Im Jahre 1620**) und 1658***) wurden auf der D.Synode von Toledo je 3—4 Synodalzeugen ernannt für Einzelndistrikte; auf der D.Synode von Valenzia i. J. 1657†) tit. 36. für die Stadt 3 und für das Land außerhalb Valenzia 16; auf der D.Synode von Cuenca i. J. 1626††) wurden für einzelne Städte und Landestheile je 2—5, im Ganzen aber 90 Synodalzeugen aufgestellt. Man muß doch wohl annehmen, daß diese Wahlen nicht bloß aus, sondern auch für diese Distrikte geschahen.

IV. Was Frankreich anbelangt, so behauptet zwar Cardinal de la Luzerne (diss. p. 1472.), daß die Synodalzeugen in Frankreich unbekannt seien. Diese Behauptung nehmen wir als Regel hin, jedoch als keine ausnahmslose. Das Provinzialkonzil von Rouen i. J. 1581 c. 32. (de la Luzerne citirt selbst diesen Canon diss. p. 1495.) verordnet Synodalzeugen, und unterstellt ihrer Aufsicht sogar die Handlungen der Archidiakone und Dekane; ebenso stellt das Provinzialkonzil von Aix i. J. 1585 (Odesp. p. 445.) de syn. dioec. solche auf.

V. Gehen wir auf Italien über, so finden wir kein Beispiel der Geheimernennung vor dem 18ten Jahrhunderte. Am durchgebildetsten zeigt sich diese Einrichtung in der Provinz und dem Bisthume Mailand unter dem heil. Carl Borromäus. Nicht bloß für D.Synoden, sondern nach dem Beschlusse des 4ten lateranensischen Konzils v. J. 1215 c. 25. de accus. (V. 1.) für die Provinzialkonzilien sollte

---

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 120 s. fol.

**) Vergl. die Synodalordnung der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 79 m. fol.

***) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 79 n. fol.

†) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 111. fol.

††) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 31. fol.

es Geltung haben. Nur dieser Umstand hat sich seitdem geändert, daß nach c. 2. sess. 24. conc. Trid. im Gegensatze zu jenem lateranensischen Canone die Provinzialkonzilien nicht mehr jährlich, sondern alle 3 Jahre sollten abgehalten werden; insoferne mußte auch die Amtsdauer dieser Synodalzeugen eine 3jährige werden. Auch entstand ja hier nicht, wie bei den Synodalrichtern *), eine Conkurrenz zwischen Provinzialkonzilien, die nicht nebeneinander bestehen, sondern als ergänzend auftreten mußte; nein, die Synodalzeugen des Provinzialkonzils und der D.Synode konnten in demselben Bisthume mit verschiedener Amtsdauer und unter verschiedenen Instanzen stehend ja gar wohl nebeneinander bestehen. Nach der Verordnung des 4ten Provinzialkonzils zu Mailand i. J. 1576 sollten nämlich auf dem Provinzialkonzile für jedes Bisthum 2 Synodalzeugen ernannt werden — also galt auch hier analog den D.Synoden das Prinzip räumlicher Theilung —, auf der D.Synode hingegen 7 oder mehrere. Diese Synodalzeugen sollen „absque ulla jurisdictione“ über Personalien und Realien nachforschen **), und einen Monat vor Synodenanfang dem Bischofe alles Reformbedürftige bekannt geben. Eine Vergütung für die Synodalreise sollen die ansprechen können, die sonst nicht synodalpflichtig wären; in ihren Amtsreisen sollen sie jedoch „victus expensam“ und „Viatikum“ erhalten. In den spätern italienischen D.Synoden treffen wir lauter Geistliche als Synodalzeugen gewählt an. In vielen Bisthümern wurden sie auch aus einzelnen Distrikten, Städten ꝛc. gewählt, und auf sie, als ihren Amtskreis, angewiesen, z. B. auf der D.Synode von Piacenza i. J. 1589 ***), auf der D.Synode von Farfa und St. Salvator i. J. 1685 c. 53. Wie in diesen, so ist auch in andern kein Laie mehr mit diesem Amte betraut †)! Gehen wir über auf die Geheimernennung der Synodalzeugen, so bietet sich uns gleich das Beispiel der D.Synode von Sora i. J.

---

*) Vergl. §. 167. n. II., wo dieses besonders aus belgischen Konzilien und Synodalakten erwiesen ist.

**) Vergl. die Scrutiniumstabelle der mailändischen D.Synoden §. 164., die das polizeiliche Feld für die ordentlichen Organe der bischöflichen Aufsicht wenigstens ähnlich absteckt.

***) Cf. ord. ad praeced. meth. p. 333. der Const. syn. Münchner Staatsb. Conc. 150. in 4to.

†) Vergl. die D.Synoden von Ostia und Veliterra i. J. 1626 am Ende, von Ankona i. J. 1738 decr. 32., von Frascati i. J. 1763 c. 19.

1714 *) dar. Hier wird vom Sekretär dem Synodalclerus bloß die Schedula gezeigt, worin die Namen geschrieben stehen, mit dem Bedeuten, „ut liberius id agant, quod ipsis incumbit.“ Ebenso vernehmen wir als Lückenbüßer der Namensveröffentlichung aus der D.Synode von Jesi i. J. 1727 p. VII. c. 2. de test. syn. folgende Worte: „Eapropter synod. testium nomina haud quaquam solent hujuscemodi in constitutionibus **) exprimi, ut sic facilius et utilius (!!) suo valeant muneri satisfacere.“ Aber auch die weitere, oben namhaft gemachte, Behauptung Benedikt's XIV. vermögen wir historisch zu rechtfertigen, daß das Synodalzeugen-Amt als superadditum quid den ordentlichen Synodalzeugen (denn was sind die vicar. foranei u. dgl. anders?) aufgebürdet worden sei. Nun! ein bloßer Titel drückt nicht. Die D.Synode von St. Severo i. J. 1733 [syn. Septemped.] ***) stellt nämlich

a) alle Pfarrer und vicarii foranei ausdrücklich als Synodalzeugen auf — ihre Namen waren kein Geheimniß. So n. II. ibid.

b) Nebenbei (n. III.) wird freilich noch von Aufstellung besonderer Synodalzeugen geredet, so daß man Namen erwartet; aber die Namen kommen nicht. Darnach ist auch die obige Behauptung Gavanti's gerettet, welche mit den Worten schließt: „Jurabunt ergo hi secreto in manibus episcopi.“

§. 164.

Geschichte der nachtridentinischen Polizei und ihr Übergang in die Ordinariatspolizei.

Zuerst halten wir es für unsere wissenschaftliche Pflicht, die Muster-D.Synoden des heil. Carl Borromäus in dieser Hinsicht gehörig zu analysiren. Seine D.Synoden wollen Gebrechen erfahren (Symptognosie), um dann durch Gesetze abzuhelfen (Receptkunde). Hier haben wir uns nun die Frage gestellt, „welche Stellung die borromäische Synodalpolizei zur außersynodalen bischöflichen Polizei

---

*) Vergl. Einleitung S. 44. zu den Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 160. in 4to.

**) Dieses ist hier identisch mit „öffentlicher Kundgebung“.

***) Cf. c. 28. n. II. und III. der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 158. in 4to.

einnahm." Dieses soll uns die Belehrung verschaffen, daß die Synodalpolizei nur eine örtliche und zeitliche Concentration der außersynodalen sei, weil über alle Stände, Distrikte, Jahresepochen u. s. w. als „visitatio generalis" sich ausdehnend.

I. Die außersynodale Polizei des Mailänder Bisthums kann nur als entferntere Vorbereitung auf die D.Synode angesehen werden.

1) Nach dem Tridentinum c. 3. sess. 24. de ref. bestand für die Bischöfe Visitationspflicht. Zu diesem Behufe schreibt das 1ste Provinzialkonzil tit. de visit. eine ziemlich nach Art der Synodal-Scrutiniumstabelle (wovon unten n. III.) lautende bischöfliche Visitationstabelle vor. Welche Mühe der heil. Carl selbst an diese Visitationen wendete, erhellt aus seinem Biographen Giussano.

2) Es waren durch das 1ste Provinzialkonzil tit. de vicar. foraneis constituendis in der Provinz Mailand „vicarii foranei" aufgestellt worden mit rein delegirtem Amte (ad nutum amovibiles, sagt der Text). — Zudem bestanden in der Stadt die „praefecti regionarii".

a) Diesen war zur Pflicht gestellt, monatliche Congregationen mit ihrem Clerus zu veranstalten, hier über persönliche und sachliche Gebrechen *) Kunde einzuziehen und schriftlich (conc. prov. I. de vicar. foraneis constit.) den Bischof hievon zu benachrichtigen. Noch mehr!

b) „A die S. Martini usque ad diem festum ordinationis S. Ambrosii" sollen sie selbst ihren Sprengel visitiren.

c) Um aber ein getreueres, persönliches Referat dem Bischofe überbringen zu können, haben diese vicarii foranei vor der Congregation im bischöflichen Palais noch ihre Pfarrer zu versammeln und hier über Stand der Kirchen, Leben und Sitten von Volk und Clerus nochmal Nachforschungen zu halten. Zugleich erhalten die Pfarrer folgende Anweisung für diese Versammlung: „Si quae animadverterint, quibus salutariter consuli aut provideri oporteat, ea sigillatim et ordine descripta suo quique vicario tradunt, ut ad constitutum tempus episcopo referant."

---

*) Cf. Conc. prov. I. de vicar. foran. const.; Conc. prov. II. tit. 2. decr. 30.; ferner die instructiones congregationum dioecesanarum für das Bisthum Mailand, woselbst eine Menge Scrutiniumsfragen; Conc. prov. IV. p. 3. de paroch.; Conc. prov. V. p. 3. tit. quae ad syn.; Conc. prov. VI. p. 3. tit. quae ad syn.

d) So gerüstet treten die „vicarii foranei" dann 12 Tage vor Sonntag Septuagesima Morgens frühe im erzbischöflichen Pallaste zusammen *). Der besondere polizeiliche Zweck dieser Congregation ist bekannt aus §. 160. n. I.

e) Zurückgekehrt, sollen sie wieder in ihren Sprengeln Congregationen halten, die bischöflichen Befehle exekutiren, besonders Bezugs der alsbald abzuhaltenden D.Synoden. Ebenso die praef. regionarii der Stadt.

f) Weil sich aber über die Zeit von Ostern immer noch Stoff ergibt (besonders wegen Vernachlässigung der Osterbeicht und Communion), so sollen am Montage nach der Osteroktave, wenn kein Fest auf ihn fällt, sonst aber am nächsten Ferialtage, auf welchen kein solennes Officium trifft, die vicar. foran. und die praefect. reg. wiederum Congregationen für die Geistlichkeit ihres Sprengels halten, um sodann die polizeilichen Errungenschaften vor Synodenbeginn schriftlich einzuliefern [ante synodi diem referri oportet] **).

II. Was wir bisher aus dem kirchlichen Jahrescyklus brachten, war also nur entferntere, insbesondere polizeiliche Vorbereitung zur D.Synode. Nun noch einen Schritt voran — zur nächsten Vorbereitung auf dieselbe!

1) Nahte nämlich der Synodaltag heran, so hatten nicht nur die Synodalzeugen, sondern außer ihnen (praeter diligentiam, quam de hoc genere toto testes synodales praestare debent):

a) in der Stadt diejenigen, welche der Bischof auserwählt,
b) in der Diözese die vicarii foranei,
c) ferner die Stadt- und Land-Pfarrer,
d) und die Benefiziaten überhaupt über die sachlichen Bedürfnisse ihrer Carrière ***) nachzuforschen und dieselbe schriftlich und zu bestimmter Zeit einzuberichten.

2) Zwei bis drei Tage vor Synodenbeginn sollen dann die praef. reg. und einen Tag vorher die auswärtigen Vikare im bischöflichen

---

*) Cf. conc. prov. V. quae ad syn., congregat. clericas etc. pertinent.

**) Dieses Alles von b—f ist entnommen der 4ten D.Synode v. J. 1574 decret. 45. und 46. und concil. provinc. V. tit. quae ad syn. Was wir §. 157. n. II. bemerkten, daß der Geist Carl's allmählig auch Rechtsgeist der Provinz wurde, ist hier bestätigt.

***) Vergl. die Conc. prov. V. tit. quae ad syn. vorgelegten Fragen.

Pallaste zusammenkommen, und Entschuldigungsgründe der Ausbleibenden anzeigen und Vorberathungen pflegen helfen für die D.Synode *).

III. Die Synodalpolizei war aber nur Reassumirung alles Früheren. Mit Übergehung der äußern Synodalpolizei (vgl. §. 171. n. IV.) soll einstweilen nur das mailändische Synodalscrutinium näher erwogen werden (nach der tabella scrutinii).

1) Dieses Scrutinium wurde durch die hiezu beorderten Scrutiniumspräfekten vollzogen. Man sieht, daß auch hier, wie deßgleichen auch in der Synodaljudikatur, anstatt des Bischofs delegirte Glieder, Ausschüsse u. s. w. allmählig auftraten. Diesen war aber tiefes Stillschweigen auferlegt [sigillatim perquirant!] **).

2) Das Scrutinium erstreckt sich auf die vicarii foranei, die Canoniker, die Theologen, die Punktatoren, die Pfarrer, die Cleriker überhaupt, die seelsorgs-bediensteten oder sonst mit Weltclerus-Diensten versehenen Regularen, die Minoristen und die Vorsteher der christlichen Volksschulen.

3) Es enthält theils allgemeine, an jeden Priester jedes Amtes zu richtende Fragen über geistliche Kleidung, die wahrlich oft liliputanisch klingen (z. B. an habeant caligas turgidas? an nauticas? an vetito colore? an superpelliceum laceratum? etc.); ferner über Tonsur, Haar, Bart (an comam nutriant? an barbam rasam aut ad cutem pilis praecisis, praesertim superiore labro?); Brevier, Breviergebet, Gesellschaft, Studien u. s. w.

4) Die Spezialfragen gehen aber genau in die Amtspflichten des zu Inquirirenden ein, und bilden einen halben Rechtskatechismus, in dessen Analyse wir uns nicht einlassen können. Nur das Eine sei bemerkt, daß das Laienscrutinium hier nur ein mittelbares sein konnte, weil die kirchlichen Gemeinden nicht durch Laien, sondern nur durch ihre Pfarrer hier Vertretung fanden. Daher finden die persönlichen und sachlichen Mängel und Bedürfnisse des Volkes nur durch sie

---

*) Diese Darstellung von n. II. ist entnommen tit. quae ad syn. des 5ten Provinzialkonzils.

**) Benedikt XIV. de syn. dioec. lib. V. c. 3. n. 7. führt diese zwei Punkte, daß der Bischof Andern, und etwa Mißliebigen, an deren Siegeltreue man vielleicht nicht glaubte, das Scrutinium übertragen hatte, als Mitgrund des Verfalls dieser Art von Polizei auf.

einen Ausdruck; denn an sie werden die Fragen gerichtet: „Quae populi disciplina? quae ejus frequentia in scholis doctrinae christianae? quam religiosa jejuniorum observantia? an inconfessi? an excommunicati? an, qui perdite vivendo, publicam offensionem praebeant? an superstitiones?“ Ja! wir sehen, daß die Scrutiniumspräfekten nicht einmal strenge an diese Tabelle gebunden, sondern auch freien inquisitorischen Spielraum haben; kein Wunder, daß auch hier ein Feld der Gehässigkeiten nur zu bald sich offen zeigen konnte. Denn also heißt es: „Praeterea generatim cuncta scrutentur, quae pro prudentia sua viderint expedire. . . . .“

5) Das Scrutinium der Synodalzeugen nach §. 163. n. IV. wurde darüber hin noch ganz besonders veranstaltet. Damit nehmen wir nun Abschied von der borromäischen D.Synode. Wahrlich! ein tiefer Einklang vieler Einrichtungen auf ein hohes Ziel! Welches Polizeinetz war hier nicht über das ganze Bisthum geschlungen? Aber der Geist Carl's machte es nicht nur unschädlich, sondern frucht- und zinsen-reich. Man sieht aber ein, wie nicht die Rechtseinrichtungen lebendig machen, sondern daß der Geist es ist, der da lebendig macht. Der borromäische Buchstabe ohne seinen Geist könnte ein System der unerträglichsten Polizeiriecherei werden, um zuletzt etwa gar noch in einen Arguskopf umzuschlagen, der die Gabe hat, sich unsichtbar zu machen und doch zu sehen.

Beinahe dieselbe Synodalpolizei bestand auch in späterer Zeit noch und in andern Ländern. Es wurden nämlich theils bei Berufung zur D.Synode Anmahnungen *) an den Clerus erlassen (vorzüglich an die Pfarrer, Dekane, Archidiakone), worüber sie noch Nachforschungen einziehen sollten vor Synodenbeginn, theils liefern uns die Scrutiniumstabellen verschiedener Bisthümer den Beweis, daß wirklich die von Gavantus **) normirte Sitte überall herrschend war. Solche

---

*) Auch Gavantus, praxis syn. dioec., hat eine solche „formula praemonitionum cleri“ p. IV. c. 2. aufgenommen.

**) Die Synodalpraxis dieses Schriftstellers enthält vieles, das Scrutinium Angehende. C. 23. handelt von den Scrutiniumspräfekten; in der sowohl für drei, als zwei, als einer Sitzung immer besonders angesetzten Synodalordnung (pars III. seiner praxis) ist dem Scrutinium immer ein Plätzchen gegönnt, und p. IV. c. 4. n. 5. enthält eine, der mailändischen in Vielem ähnliche Scrutiniumstabelle für die verschiedenen kirchlichen Stände, und p. IV. c. 9.

Scrutiniumstabellen enthalten z. B. die Const. syn. der D.Synode von Piacenza i. J. 1589 p. 326—330., nachdem in der praemonit. ad clerum den Pfarrern insbesondere die Untersuchung ihres Sprengels aufgegeben ist (p. 313. de method. syn.). Auch das Synodikon der Kirche von Benevent enthält eine Scrutiniumstabelle, die den D.Synoden des nachmaligen Papstes Benedikt XIII. zu Grunde gelegt wurde, ähnlich der mailändischen p. II. p. 37. Nebstdem finden wir das Synodalscrutinium insbesondere auf der 37sten D.Synode dieses Erzbischofs tit. 1. c. 1. eingeschärft (p. I. tit. 2. c. 14. der Sammlung), und in der Synodalordnung dieser Kirche ist ihm immer eine Stelle verzeichnet (p. II. p. 19—31.). Viele italienische Bischöfe trugen den Pfarrern, Benefiziaten immer auf, ihre Benefiziumsbriefe, Beichtapprobationen, das Inventar der beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Kirchen, die Namen der geschiedenen Eheleute, der Excommunicirten u. dgl. mit auf die D.Synode zu bringen. Beweise davon sind z. B. die D.Synoden von Piacenza i. J. 1589 de meth. syn. p. 304., von Bologna i. J. 1634 indict., von Farfa und St. Salvator i. J. 1685 (praemon. ad clerum), von Ostia und Veliterra i. J. 1698 (praemon. ad clerum), von Ascoli i. J. 1718 (praemon. general. ad clerum). In andern Ländern macht sich dieselbe Sitte geltend. Die assemblée du clergé v. J. 1579 zu Melun stellt dieselbe Anforderung an die Pfarrer, bevor sie zur D.Synode gehen; die D.Synode von Besançon i. J. 1571 (Harzh. VIII. 9.) c. 12. de syn. und i. J. 1707 (ibid. X. 279.) tit. 1. stat. 4. deßgleichen an die Dekane. So sehen wir das Scrutinium auch gepflogen auf der D.Synode von Breslau i. J. 1580 (le droit etc. II. 396—397.), den Archidiakonen, als auch auf der D.Synode von Pamplona i. J. 1590 lib. I. c. 4. solche, sowohl die Archipresbyter, als die übrigen Deputirten umfassende Verordnungen ertheilt. Daß aber auch von Deutschland an bis Spanien incl. dieses Scrutinium verfiel, bevor die D.Synode verfallen war, und damit vollends; daß aber diese Synodalpolizei nun ein Surrogat fand in den mit dem Verfalle der D.Synode in umgekehrter Proportion an Machtumfang wachsenden Generalvikariaten, bedarf kaum bemerkt zu werden.

---

n. 11. gibt die Anweisung, wie sich zu diesem Behufe der Clerus unter den verschiedenen Präfekten in verschiedene Nebencapellen vertheilen soll.

§. 165.

Übergang der Synodalgerichte in die Ordinariats-Gerichte.

Wenn wir das Synodal-Gerichtswesen dieser Epoche im Gegensatze zu der frühern betrachten, so eröffnet sich ein Kampf streitender Elemente, dessen Ausgang die Niederlage der Dekane und Archidiakone und der Sieg des ordinären bischöflichen Gerichts ist mit Beseitigung aller Synodal-Rechtssprechung. Während auf dem Boden des tridentinischen Gesetzes das Streben der Bischöfe dahin ging, alle Gerichtsbarkeit zu centralisiren, und die der Dekane und Archidiakone, wenn es auch faktisch nicht erreichbar war, doch prinzipiell als keine ordinäre, nur delegirte*) anzuerkennen, so suchten die Dekane und Archidiakone auf der andern Seite mit aller ihnen zu Gebote stehenden Kraft den Folgen des Satzes zu entgehen (c. 20. sess. 24. de ref.): „Causae omnes ad forum eccles. quomodo pertinentes etiamsi beneficiales sint, in prima instantia coram ordinariis locorum dumtaxat cognoscantur.“ Dieses ist eine Reduktion auf c. 5. (I. 23.) u. dgl. Jedoch läßt ihnen das Tridentinum noch (c. 3. sess. 24. de ref.) das Visitationsrecht mit vorhergängiger bischöflicher Zustimmung (de consensu episcopi) und in eigener Person (per semetipsos tandem).

*) In dieser Hinsicht möchten wir sagen, daß der zwischen Binterim und seinem verborgenen Anonymus geführte Kampf eine Reproduktion des damaligen Lebenskampfes sei. Während Binterim die Cassirung der Thatsache auch als ein Eingreifen in eine fremde Rechtssphäre ansieht (auf deutsch: Gewaltstreich), versucht der Anonymus die ihm faktisch ungünstigen Thatsachen als bloße Concessionen an den Herzog von Cleve und Berg hinzustellen, d. h. er sucht sie wenigstens prinzipienhaft den Centralrechten des Erzbischofs einzuverleiben und spätere Vorkommnisse daraus zu rechtfertigen. Also kämpft hier System gegen System, und es möge der Leser entscheiden, auf welcher Seite mehr wissenschaftliche Erfahrenheit und Tiefe sei. Vergl. die Schrift: „Synodalrichter, Synodalexaminatoren und D.Synode.“ Cöln 1849., und Binterim's Entgegnung: „Die geistlichen Gerichte in der Erzdiözese Cöln vom 12ten bis 19ten Jahrhundert.“ Düsseldorf 1849. Überhaupt muß hier bemerkt werden, daß die Gerichtsbarkeit mancher Dekane, Vikare in partibus sich nur deßwegen in Deutschland erhielt, weil die fremden Landesherren diese Zertheilung der bischöflichen Gewalt wünschten.

Letzteres ist ungemein wichtig, weil dadurch allen Versuchen der Archidiakone, ihre Macht durch Delegationen (Vize-Archidiakone u. s. w.) auf der einen Seite und durch Exemtionen von der andern Seite zu einer wirklich bischöflichen und so ihre Archidiakonal-Senden zu D.Synoden umzuschaffen, der Weg abgeschnitten war. Solchem, sich zu bilden anfangenden, Rechtssysteme entgegen stellte nun das tridentinische Konzil ihre Gewalt so ziemlich als Administrativgewalt hin. Wir sehen die Archidiakone dagegen „gravamina" einreichen *); wir sehen künstliche Vermittlungsversuche errichtet, indem z. B. die D.Synode von Arras i. J. 1570 (Harzh. VIII. 225.) tit. 13. ihnen Visitation durch einen Andern erlaubt, wenn dieser die bischöfliche Approbation habe (bischöfliche Committirung?), während anderwärts, z. B. auf der D.Synode von Culm i. J. 1745 (Harzh. X. 491.) c. 12., ihnen selbst dieses nicht zugestanden wird; wir sehen, daß ihnen noch theilweise Strafgewalt verliehen ist **); aber im Allgemeinen war doch der Sieg der bischöflichen Ordinariats-Gerichtsbarkeit schon vorbereitet und mehr und mehr entschieden, trotzdem daß die Archidiakonal-Senden theilweise noch ungestört fortdauerten ***).

Auf der andern Seite strebten aber die Bischöfe auch darnach, daß mehr und mehr die vicarii nati in vicarios datos umgeschaffen wurden; ein Prozeß, welcher hier nur angedeutet werden möge, ohne in seine so mannigfaltig schon dargestellten Entwicklungsphasen einzugehen †). Waren es vor dieser Centralisation der richterlichen Macht

---

*) Z. B. in der Provinz Utrecht i. J. 1565 (Harzh. t. VII. p. 142.), wo Beschwerden erhoben werden gegen c. 3. sess. 24., c. 20. sess. 24., c. 5. 6. und 7. sess. 21., c. 12. sess. 14., c. 2. und 3. sess. 6.

**) Vergl. die D.Synode zu Osnabrück i. J. 1625 c. 13 (Harzh. t. IX. p. 345.).

***) Vergl. die Archidiakonal-Sende von Hasbania i. J. 1612 (Harzh. t. IX. p. 180.); anbefohlen ferner in decret. general. visitat. zu Salzburg (ibid. t. IX. p. 264.), auf der D.Synode zu Osnabrück i. J. 1625 c. 13. etc.

†) Es knüpft sich hier vorzüglich an die Untersuchung an über den Ursprung der vicarii foranei außer Italien (de syn. dioec. lib. III. c. 3. n. 6. und 7. in ihrem Verhältnisse zu Dekanen und Archidiakonen) und in Italien (ibid. c. 8. und 9.). Vergl. hierüber auch die Darstellung von Pertsch in dem §. 104. citirten Werke, welches das Entstehen der offic. gener., vicar. foran. u. s. w. bis in alle Einzelnheiten verfolgt; vergl. ferner Cabassutius notit. eccles. p. 647.; Engel's jus canon. in tit. 1. c. 23. und 28.; Van

vorzüglich auch die D.Synoden, welche den Bischof faktisch als Oberrichter des Bisthums hinstellten, erhaben über die in niederer Instanz sprechenden, hier aber in den Reihen der übrigen Synodalglieder sitzenden Archidiakone und Dekane, so war in neuerer Zeit, nachdem außer der D.Synode die bischöfliche Curie schon das All-Eins geworden, die D.Synode nicht mehr nöthig zur Behauptung jener Oberrichterwürde. Dazu kamen noch ganz andere Gründe: die Kürze der Synodalzeit und die größere Seltenheit und Unregelmäßigkeit der D.Synoden und (nach de syn. dioec. lib. IV. c. 2. n. 4.) auch noch die Neigung der Partheien zu einem formal-vollständigen Gerichtsverfahren (wenigstens in Italien), was die Synodalgerichte aufrieb. Vorzüglich war es aber die Nothwendigkeit, richterliche Synodalausschüsse für canonische Aburtheilung der Absenten (judices excusationum) und für die Betreffs der Präcedenz sich nicht selten ergebenden Streitigkeiten festzusetzen, was noch die Sitte forterhielt, jene Ausschüsse überhaupt „pro querelis" zu committiren.

I. Was Deutschland und Belgien anbelangt, so haben wir schon oben aus dem Beispiele der D.Synode von Constanz i. J. 1567 (§. 64.) die Aufstellung solcher Commissionen erkannt. Ebenso geschieht auf der D.Synode von Cöln i. J. 1662 *) die Aufforderung an den Clerus (nicht an die Laien), Klagen oder Beschwerden bei dieser richterlichen Commission einzureichen. Sie bestand aus drei Domcapitularen (nach p. 912.), und war ausdrücklich vom Erzbischofe (also ohne rechtliche Betheiligung des Synodalclerus) eingesetzt und ernannt (nach p. 911.). Auf diese Art sehen wir auf der D.Synode von Doornik i. J. 1673 (Harzh. X. 43.) auch Präcedenzzwiste erledigt.

II. Was Frankreich anbelangt, so sprechen die Provinzialkonzilien des 16ten Jahrhunderts sowohl den Laien, als Clerikern das Klagerecht auf D.Synoden zu. Vorzüglich aber den Strafprozeß wollen sie auf der D.Synode ausgeübt wissen, insbesondere gegen Wucherer, schändliche Geschäfte Treibende u. s. w. **), jedoch mit Vermeidung der Geldstrafen ***).

Espen's Deduktionen jus eccl. p. III. tit. 5. c. 1.; Thomassin vetus et nova disc. p. I. lib. II. c. 7—9. u. s. w.

*) Vergl. die Synodalordnung des ersten Tages bei Harzh. t. IX. p. 910.

**) So das Provinzialkonzil von Bordeaux i. J. 1583 tit. 33 (Odesp. p. 279.).

***) So die Provinzialkonzilien von Rouen i. J. 1581 art. 32. und von Aix i. J. 1585 de syn. dioec. (Odesp. p. 445.).

Übrigens setzt das Provinzialkonzil von Bordeaux i. J. 1583 formelle Bedingungen fest für die Zulässigkeit solcher Rechtssachen beim Synodalgerichte:

a) das Urtheil des Bischofs,

b) die Zuständigkeit solcher Angelegenheiten für die D.Synode überhaupt;

Punkte, welche am Ende (nach §. 54.) zusammenfallen. Nach derselben Konzilienbestimmung kann die Klagevorbringung Seitens der Laien schriftlich oder, wenn es dem Bischofe räthlich erscheint, auch mündlich geschehen. Jedoch lassen diese französischen Konzilien unbestimmt, wer dieses Synodalgericht zu bilden habe. Also scheinen sie nicht nur das Definitivurtheil, was nach §. 64. überall der Fall war, sondern auch die Prozeßführung ganz dem freien Ermessen des Bischofs überlassen zu haben.

III. Auch in Ungarn sehen wir in dieser Epoche noch Synodalgerichte constituirt. Als Beispiel diene uns die agriensische D.Synode v. J. 1635 (Peterffy II. 334.). Hier wurden viele Prozesse anhängig gemacht und an einen, vom Bischofe gebildeten, Ausschuß von fünf Personen (Generalvikar und vier Andere) gewiesen. Zugleich ist bemerkt, daß diejenigen Prozesse, deren Führung auf der D.Synode unthunlich sei, nach dem gewöhnlichen Rechtsgange (consueto juris cursu) vor dem Generalvikare ihre Erledigung finden sollen.

IV. Vor allen Ländern finden wir aber auf den spanischen D.Synoden die Sitte der Bischöfe, solche Ausschüsse zu erwählen, geltend. Eine solche Wahl geschah durch den Bischof für die D.Synode von Valencia i. J. 1657 *), für die D.Synode von Malaga i. J. 1674 (le droit etc. II. 301.), für die D.Synode von Calahorra und la Calzada **) i. J. 1698. Für die D.Synode von Malaga i. J. 1671 wurden „para las causas y controversias" sieben Richter ernannt durch den Bischof Alonso de Santo-Thomas ***). Ihre Bevollmächtigung Seitens des Bischofs drücken die Worte des Notars aus: „A los quales diò el poder y facultad y jurisdicion que para ello se requiere,

---

*) Cf. relacion de las acciones de la synodo bei den const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 111. fol.

**) Cf. Convocat. Eingangs der const. syn.

***) Cf. solemnidades, que se observaron etc. Eingangs der const. syn.

conforme al derecho." In der 3ten Synodalsitzung sehen wir wirklich durch den Bischof eine an ihn per formam supplicationis gebrachte Angelegenheit an diesen Ausschuß überwiesen.

V. Selbst Südamerika gibt Zeugniß von dieser Einrichtung. Bischof San Diego de Baños ernannte einen solchen Ausschuß von drei Gliedern für die D.Synode von St. Jago de Leon de Caracas (Provinz Venezuela) i. J. 1687 *).

VI. Wie auch für die Kirchenprovinz Mailand das 5te Provinzialkonzil unter dem heil. Carl Borromäus dieselbe Sitte den Bischöfen anbefiehlt, haben wir schon §. 64. ersehen. In den spätern italienischen D.Synoden treffen wir zur Bildung eines solchen richterlichen Collegiums meistens dem Generalvikare noch 2—3 andere Personen beigegeben an. So auf den D.Synoden von Piacenza i. J. 1589 (ord. in praeced. meth. p. 331. der const. syn.); von Ostia und Veliterra i. J. 1698 (unmittelbar vor dem Index der const. syn.); von Ankona decr. 32.; von Frascati i. J. 1763 c. 19. — Auch die D.Synode von Ascoli i. J. 1718 **) weist dieselbe Sitte auf, jedoch mit dem Vorbehalte für den Bischof, die hier einlaufenden Klagen an sich ziehen oder ihre Aburtheilung an Andere committiren zu können (reservata auctoritate avocandi ad Nos ejusmodi causas, vel aliis ad nostrum arbitrium committendi). — Auch auf der D.Synode von Pistoja i. J. 1786 sehen wir diese Sitte beibehalten (vergl. §. 23. n. VII. 6.).

VII. Nach diesen geschichtlichen Vorerörterungen kann nun mit einfachem Aufwande von Mühe in jene, durch wechselseitige Controverse ***)

---

*) Cf. solemnidades, que se observaron in den const. syn.

**) Cf. instructio cleri de meth. syn. und decr. 3. sess. I. p. 19. der const. synod.

***) Die Düsseldorfer Adresse an den Erzbischof von Cöln vom 27sten April 1848 verlangt ein „Synodalgericht zur Entscheidung aller Anklagen gegen alle Geistlichen". Eine unklare Forderung! — Aber der Anonymus der Schrift: „Synodalrichter, Synodalexaminatoren und D.Synode" machte sich jene Forderung insoferne klar, als er die von der andern Seite als solche behauptete Begriffs-Unbestimmtheit mit Begriffsverwirrung eins machte, zu Unehren des greisen Binterim; indem er auf Andeutungen hin, die nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, dem Urheber der Adresse ein Mißverständniß des tridentinischen Canons über die päpstlichen Synodalrichter (c. 10. sess. 25.) in die

so verwirrt gewordene Frage über das Wesen der Synodalgerichte eingegangen werden. Uns an den Inhalt dieser Controverse anschließend, unterscheiden wir:

1) die Frage über das päpstliche Synodalgericht;
2) die Frage über das bischöfliche Synodalgericht während der Zeit der D.Synode;
3) die Frage über ein bischöfliches Synodalgericht als stehender Behörde (anstatt des bloßen Consistorial-, Generalvikariats-Gerichtes u. dgl.);
4) die Frage über die Trennung der bischöflichen Justiz und Administration.

Auf jede dieser Fragen möge hier eine gedrängte Antwort erfolgen!

1) Das päpstliche Synodalgericht ist kein collegialisches mit Rechtsnothwendigkeit, obwohl der Papst auf diese Art natürlich auch committiren konnte. Es hat nur diese Beziehung zur D.Synode durch das Tridentinum erhalten, daß nach einigen Canonisten der Bischof allein, nach andern Bischof und Clerus je auf ein Jahr jene päpstlich zu committirenden Personen bezeichnen dürfte. Ausführlichere Rechenschaft hierüber ertheilt §. 147. und §. 167.

2) Die Rechtsgeschichte der während der Zeitdauer der D.Synode bestehenden Synodalgerichte ist in gegenwärtigem §. versucht worden. Es ist gezeigt worden, daß nicht Bischof und Clerus diese Synodalrichter committiren (was auch schon §. 63.

Schuhe schob. In der Entgegnungsschrift Binterim's: „Die geistlichen Gerichte der Erzdiözese und Provinz Cöln vom 12ten bis 19ten Jahrhundert" ist der Blick mehr auf einige Behauptungen des Anonymus, besonders Bezugs der Wahl der päpstlichen Synodalrichter, auf die geistlichen Archidiakonal- und Dekanal-Gerichte der Provinz und Diözese Cöln, auf die Trennung des bischöflichen Justizfachs von der bischöflichen Administration, auf die Anordnung eines kirchlichen Instanzenzugs u. s. w., gewendet — lauter Erörterungen, die, mehr für Lokalverhältnisse berechnet, leicht dazu geeignet waren, den rheinischen Clerus in Kämpfer für und gegen das Bestehende zu zerklüften —; aber die eigentliche, in der Adresse (so scheint es) angedeutete Frage „über ein bischöfliches Synodalgericht als stehender Behörde" ist darin keiner klaren Deduktion unterworfen. In der Behandlung der übrigen Fragen verkennen wir nicht die Meisterhand; aber in der Behandlung der letztern blieben wir durchaus unbefriedigt. Doch ist es hier nicht der Ort, den Sinn von Autoren zu erörtern; die Objektivität bleibt uns allein Aufgabe der Darstellung.

und 64. geschah), sondern der Bischof allein, und daß nur hie und da, z. B. i. J. 1567 zu Constanz, der Bischof den Clerus modo mere gratioso an der Wahl Theil haben ließ.

3) Ein bischöfliches Synodalgericht als stehende Behörde, welches etwa vom Bischofe allein oder in constitutioneller Art von Bischof und Clerus *) seinem Personalstande nach auf der D.Synode zusammengesetzt worden wäre, findet sich in der Geschichte der D.Synoden unsers Wissens nirgends vor; also ist es als Problem zu beurtheilen nach kirchlich ökonomischen Gründen (hierüber §. 200. n. II. 5. und 6.).

4) Die Trennung der Justiz von der Verwaltung kann theils eine historische Behandlung erleiden, theils (für die meisten Bisthümer und Länder) eine problemartige, als zweckmäßig, als neueinzuführend (vgl. §. 200. n. VI.). Es handelt sich nur darum, ob in einer Person (z. B. der des Generalvikariats) Alles in Allem oder bloß die bischöfliche Administration vereinigt sein solle. Eine Frage von großem praktischem Belange!!

§. 166.

Verfall der mittelalterlichen Synodalgesetzgebung.

Bloß um der dialektischen Behandlung des Gegenstandes willen (im Gegensatze zu den frühern Epochen der Synodalgesetzgebung, wie sie früher schon gezeichnet wurden) soll dieses Thema hier berührt werden. Da die D.Synode nur Vollzugsorgan ist, so mußte der allgemeine Bruch auch in ihrer Geschichte verzerrte Bilder dieser Gährung zurücklassen. Wir werden indeß in der Geschichte des Synodenverfalls durch alle Länder Westeuropa's dieses Thema nothwendig mitberühren müssen; dorthin soll von hier aus verwiesen sein!

---

*) Man sieht leicht ein, daß der analoge Streit über das Wahlrecht der päpstlichen Synodalrichter, welcher in der oben berührten Controverse geführt wird, diese Frage „über ein Synodalgericht zur Entscheidung aller Anklagen gegen alle Geistlichen" durchaus nicht berühre, und nur aus Verwechslung hieher gezogen werden könnte.

§. 167.

Geschichte der päpstlichen Synodalrichter in den Einzelnländern seit dem tridentinischen Konzil.

I. Zuerst möge der kurze Nachweis geliefert werden, daß immer und überall, wo wir D.Synoden gehalten finden, auch Synodalrichter ernannt wurden nach den Vorschriften von §. 147. Eben so sehr ist schon bekannt, daß in dem Falle, wo keine D.Synoden stattfanden, auf Erzpriester=Congregationen (vgl. §. 163. n. I.) oder mit dem Rathe des Domcapitels solche Ernennungen statthatten (vgl. §. 147. n. 3.). Wie bei den Synodalzeugen, so stoßen wir auch hier vorzüglich in Spanien auf die Sitte, nicht bloß 3—5 Synodalrichter etwa aus dem Bisthume überhaupt zu ernennen, sondern immer eine kleine Zahl aus Einzelndistrikten. Daraus erwuchs dann für ein Bisthum oft eine enorme Zahl. Es ist aber gar leicht die Bemerkung zu machen, daß vorzüglich die seit Gregor XV. (1621—1623) gehaltenen D.Synoden eine so große Zahl von Synodalrichtern aufzuweisen haben. Dieses kommt aber daher, weil eine Bulle Gregor's XV. aus der Zahl der Synodalrichter die „judices conservatores" zu erwählen befahl mit dem Beifügen, daß dessentwegen die Vorschrift des Tridentinums, welche wenigstens vier verlangt, so sehr, als nur immer möglich sei bei den dort verzeichneten Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit, numerisch möge erweitert werden (vgl. §. 168.).

1) Fort und fort finden sich auf den D.Synoden von Lima solche Synodalrichter ernannt in den Jahren 1582 c. 26., 1584, 1585, 1586, 1590 c. 11., 1592 c. 25., 1602 c. 48., 1604 c. 42 (Aguirre IV. 274—760.).

2) Ebenso sind sie fort und fort ernannt auf den spanischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts. Auf manchen D.Synoden ist trotz des engen Wahlregulativs eine große Anzahl ernannt, z. B. auf den D.Synoden von Cuenca i. J. 1626 26 Personen, von Toledo i. J. 1601 25 Personen, von Toledo i. J. 1658 eine noch größere Zahl, von Valenzia i. J. 1657 34 Personen, von Malaga i. J. 1671 16 Personen u. s. w. Meistens trifft hier ein, daß ein Bisthum je nach Distrikten, Städten u. s. w. mit solchen Richtern problematisch versehen wurde. Es sollte dadurch eine Art constitutioneller Form in Geltung gebracht werden, was auf den spanischen

D.Synoden unserer Epoche ja so gerne geschah. Es sollte damit nicht gesagt sein, daß solche Richter nicht für das ganze Bisthum hätten committirt werden können.

3) Daß auch in Deutschland und Belgien dieses Institut praktischen Eingang fand, beweist z. B. die D.Synode von Osnabrück i. J. 1625 c. 35. und i. J. 1628 c. 18. und noch die zu den letzten deutschen D.Synoden gehörige von Culm i. J. 1745; daß es auch in der Provinz Mecheln mit ihren Bisthümern Aufnahme fand, wird unten (n. II.) zur Sprache kommen.

4) Daß für Frankreich durchgehends dasselbe als historische Wahrheit gelte, bestätigen uns französische Schriftsteller, die gegen Anfang des 19ten Jahrhunderts hin noch in Wirksamkeit standen, z. B. de la Luzerne diss. p. 1473.

5) Alle italienischen D.Synoden schließen fort und fort solche Wahlen in sich, z. B. die D.Synoden von Castellaneta i. J. 1626 sess. V. c. 16., von Bologna i. J. 1634 und 1698 p. III. c. 16. und lib. IV. c. 12., von Farfa und St. Salvator i. J. 1685 c. 51., von Sora i. J. 1714 in der Einleitung zu den Const. syn., von Ferrara i. J. 1726 p. IV. c. 15., von Jesi i. J. 1727 p. VII. c. 3., von St. Severo i. J. 1733 c. 38., von Ankona i. J. 1738 decret. 32., von Frascati i. J. 1763 c. 19. u. s. w. Die Synodalordnung Benevent's (Synod. p. II. p. 19—31.) weist dieselben Thatsachen auf.

II. Da das Tridentinum c. 10. sess. 25. de ref. die Wahl der Synodalrichter den Provinzialkonzilien oder D.Synoden zutheilt, so entsteht die Frage, „welches Rechtsverhältniß die D.Synode den Provinzialkonzilien gegenüber Betreffs dieser Wahlen angenommen habe, da die Amtsdauer der auf den Provinzialkonzilien Ernannten 3 Jahre umfaßte, was bei den auf D.Synoden Gewählten nicht der Fall war.“ Hierüber konnte es zweierlei Eventualitäten geben:

1) entweder wurden diese Richter auf D.Synoden ernannt und nicht auf Provinzialkonzilien. Dieses war meistens schon der Fall, bevor auch nur die Provinzialkonzilien quiescirt wurden.
2) Oder es wurden diese Wahlen auf Provinzialkonzilien vorgenommen und auf D.Synoden publicirt und ergänzt.

Wie es hierüber theilweise gehalten wurde, möge die belgische Synodalgeschichte aufklären. Auf dem Provinzialkonzile zu Mecheln

i. J. 1607 (Harzh. VIII. 767.) tit. 25. c. 5. wurden für die Suffraganbisthümer Mecheln, Gent, Brügge, Löwen, Ypern, Antwerpen u. s. w. je 3—6 Synodalrichter aufgestellt, mit der Schlußbemerkung, daß der Bischof mit dem Rathe des Domcapitels einen andern substituiren dürfe, falls ein Todesfall einträte vor der nächsten D.Synode oder dem nächsten Provinzialkonzile. Also wurde hier, da nach c. 10. sess. 25. conc. Trid. für jedes Bisthum im wenigsten Falle 4 Synodalrichter zu erwählen sind, das Prinzip der Theilung festgehalten, indem ein Theil dieser Richter durch den Provinzialepiskopat, der andere Theil durch den Bischof mit oder ohne Clerus (vgl. §. 65.) gewählt wurde. Also hatten hier die D.Synoden die Rolle, jene Zahl (3—6) zu ergänzen und auch im Falle des Todes Ergänzung zu schaffen. Der Bischof cum consilio capitulo hatte aber fernerhin wieder die Rolle, den Mangel der D.Synode zu ergänzen, also, daß von Oben bis Unten Alles harmonisch ineinander griff.

Die auf dieses Provinzialkonzil erfolgenden D.Synoden der Suffraganbisthümer der mechlinischen Provinz (bekanntlich war das obige Konzil v. J. 1607 das letzte belgische) publicirten die Namen jener Synodalrichter und ernannten:

a) noch mehrere (1—3) dazu, „ut plenius satisfiat decreto Trid.“ So geschah es z. B. in syn. dioec. Buscoduc. a. 1612 tit. 26. (Harzh. IX. 197.), in syn. dioec. Yprens. a. 1609 tit. 21. (ibid. VIII. 799.), in syn. dioec. Gandav. (Gent) a. 1613 tit. 23. c. 1 (ibid. IX. 246.).
b) Zudem ernannten die D.Synoden dieser Provinz neue päpstliche Richter, wenn einer oder der andere der auf dem Provinzialkonzile erwählten gestorben war, z. B. die D.Synode von Mecheln i. J. 1609 tit. 23. c. 1 (ibid. IX. 1.). Ja! noch in syn. dioec. Boscoduc. a. 1612 tit. 26. (ibid. IX. 197.) sehen wir eine solche Substitution des Provinzialkonzils v. J. 1607 mit Hinweisung auf tit. 25. c. 5. vorgenommen, obwohl schon 5 Jahre seitdem verstrichen waren. Ein Jahr später noch beruft sich die D.Synode von Gent tit. 23. c. 1. auf dieses Provinzialkonzil, und wir haben keinerlei Rechtsmittel in der Hand, diese Thatsachen zu erklären. Stets wurde dafür gehalten, daß die Amtsdauer der auf D.Synoden erwählten „judices in partibus“ nur ein Jahr andaure, und daß nach einem Jahre, im

Falle des Mangels einer D.Synode, anderswie eine neue Redintegrirung oder Wahl stattfinden müsse *). Sollte dieses für Provinzialkonzilien nicht gleiche Geltung gehabt haben?

III. Nachdem wir nun die Sorgfalt dargelegt haben, womit die Bischöfe aller Länder 2—3 Jahrhunderte lang fortfuhren, päpstliche Synodalrichter zu erwählen, so muß uns die von Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. V. c. 5. n. 6.) gemachte Bemerkung sehr frappiren: „Quod in sacrae congregationis concilii archivo nullus exstat catalogus judicum synodalium, qui ab episcopis fuerit ad sedem apostolicam nunquam transmissus **).“ Daher (so fährt er weiter) sei es gekommen, daß der römische Stuhl fort und fort nicht an die von den Bischöfen und auf D.Synoden ernannten Richtercommissionen verabfolgte, sondern nach dem vortridentinischen Rechte (nach cap. statutum de rescr. in 6to.) zu handeln fortfuhr. Daher kämen denn auch die Klagen der sich verletzt glaubenden Bischöfe und die auf solche Klagen erlassenen Antworten der Congregatio interpretum, welche die Bischöfe aufforderten, sich an das Tridentinum zu halten, d. h. die Namen der erwählten Synodalrichter in Rom zur Anzeige zu bringen ***). Fassen wir die Darstellung dieses Papstes nochmals in's Auge, so enthält sie die Behauptung, der römische Stuhl hätte nicht nach den Bestimmungen des Konzils von Trient gehandelt, weil alle Bischöfe aller Länder zuvor nicht darnach gehandelt hätten. Diese Behauptung ist sicherlich nicht eingeschenkt aus voller goldener historischer Schaale.

IV. 1) Wie ist wohl zu erklären, daß die Bischöfe 200—300 Jahre lang auf einen tridentinischen Canon hin handelten, und daß von allen deutschen, belgischen, französischen, spanischen, amerikanischen,

---

*) In diesem Sinne gab die Congregatio conc. interpr. responsa (cf. de syn. dioec. lib. IV. c. 5. n. 7. und 8., worüber § 147. n. 3. am Ende).

**) Nur eine einzige Ausnahme behauptet er, zu kennen. Sehen wir aber genau, so kennt er diese Ausnahme nicht aus dem Archive der Congreg. concil. interpr., sondern beruft sich auf Bellarmin als Schriftsteller in seinen adnot. ad c. 10. sess. 25. de ref. conc. Trident. Damit hat er aber halb eingeräumt, daß jenes Archiv entweder eine subjektive (der Kenntniß nach) oder objektive Unvollständigkeit besitze (letzteres dem Inhalte nach).

***) So in causa Turrit. am 3ten Februar 1635 und in causa Portalegr. am 17ten November 1725, unter dem Sekretäre Lambertini (Benedikt XIV.) selbst ausgefertigt.

italienischen Bischöfen alle allzumal die Worte jenes Canons (c. 10 sess. 25.) sollten übersehen haben: „Quam (sc. designationem factam) statim episcopi ad summum Romanum pontificem transmittant“? Wie kommt es, daß die Bischöfe den halben Akt und nicht den ganzen so lange zu vollbringen geneigt waren, wenn diese ganze Zeit hindurch um dessentwillen ihre Wahlen umgangen wurden? Wir antworten, daß die seit Gregor XV. (vgl. §. 168. n. I.) bestehende Einrichtung, gemäß welcher die Regularorden, Universitäten, Collegien u. s. w. nur aus der Zahl der päpstlichen Synodalrichter sich ihre Rechtsanwälte (judices conservatores) aussuchen durften, uns allein jene Erscheinung klar zu machen vermögend sei.

2) Das Provinzialkonzil von Mecheln i. J. 1607 tit. 25. c. 5. (Harzh. VIII. 767.) befiehlt ausdrücklich, daß die Bischöfe im Falle der Substitution der Synodalrichter Anzeige davon in Rom machen sollten (eandemque substitutionem ad sedem apostolicam transmitti curabit episcopus quilibet). Und in Bezug auf die ebendaselbst für die Suffraganbisthümer der Provinz Mecheln ernannten Synodalrichter bemerkt das Konzil (ibid.): „Earumque personarum nomina, cognomina, qualitates ad suam sanctitatem transmittenda esse.“ Daß überdieß die Akten dieses Konzils sammt und sonders nach Rom geschickt wurden, ist auch historisch gewiß (vgl. §. 180. n. II.). Sollten nun die Bischöfe und in letzterem Falle der Metropolit Mechelns ihrer Pflicht nicht nachgekommen sein?

3) Also besteht unser Schlußurtheil darin, es müsse entweder die Behauptung Benedikt's XIV. nicht stichhaltig sein, daß nie solche Delegationen von Seite Roms im tridentinischen Sinne vorgekommen seien, oder es läge die Schuld im entgegengesetzten Falle auch nicht allein auf den Bischöfen, wie Benedikt XIV. ebenfalls vorzugeben geneigt ist. Wir vermögen aus Mangel der historischen Dokumente diesen scheinbaren Zwiespalt nicht befriedigend zu lösen; aber die bischöflichen Archive wären sicherlich im Stande, die volle Lösung zu geben.

IV. Endlich können wir nicht umhin, in Bezug auf vorliegendes Thema auch dem „Febronianismus“ den Zoll der Aufmerksamkeit abzuzahlen. Die Emser Punktation der vier Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg vom 12ten Oktober 1785 *) ist n. XXII. bemüht, in jeder der drei Instanzen die päpstliche Juris-

*) Vergl. Münch Concordatensammlung Bd. I. S. 406.

diktion zu annulliren. So rief ein Extrem (die alle Mittelinstanzen verspottende Judikatur der päpstlichen Nuntien) das febronianische Extrem hervor: „gar keine päpstliche Gesetzgebung mehr durch Nuntien u. dgl.; etwa nur noch Gesetzvorschlag zur möglichen Vereinbarung . . . ., gar keine päpstliche Justiz mehr.“ Dieses Prinzip ist nun zwar daselbst (n. XXII.) nicht direkt ausgesprochen; aber es wird eine solche Ordnung des faktischen Rechtes verlangt, daß durch die Zeilen hindurch uns jener Grundsatz liebäugelnd anblinzelt. Nachdem nämlich (lit. a. und b.) als erste und zweite Instanz das bischöfliche und Metropolitan-Gericht ohne alle Konkurrenz der päpstlichen Nuntien festgestellt worden, (wer möchte hier nicht mit Freuden zustimmen?) wird (sub lit. d. und e.) fortgefahren, „geschieht von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz judices in partibus und zwar nationale zu geben, und es werden dieselben nach Vorschrift des Konziliums von Trient (also nach c. 10. sess. 25. de ref.) gehörig bestimmt und darauf zu Rom namhaft gemacht werden. Noch dienlicher und zweckmäßiger aber würde es sein, wenn sich jeder Erzbischof angelegen sein ließe, in seiner Provinz mittelst zu pflegender Communikation mit den Herren (!) Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodalgericht zur dritten Instanz zu errichten u. s. w. *).“ Darnach müßte also nicht für jedes einzelne Bisthum, wie z. B. auf dem Provinzialkonzile von Mecheln i. J. 1607 geschah, sondern für die Provinz eine Synodalrichter-Wahl veranstaltet werden. Dieses Projekt in abstracto ist hier anders zu beurtheilen, als in concreto, d. h. bei den damals geltenden Tagesprinzipien. Daß der römische Stuhl das Projekt als solches nicht scheuen durfte, beweist die ganze Geschichte bis an den heutigen Tag, beweist der tridentinische Canon insbesondere, welcher in Betreff dessen sagt: „Quibus (sc. jud. syn. in partibus) hujusmodi causae a quolibet legato vel nuntio atque etiam a sede apostolica committantur,“ wodurch sicherlich keine Nuntiaturjurisdiktion nothwendig gemacht wird. — Daß aber der römische Stuhl jene Prinzipien scheue, ist am Ende nur ein Akt der Selbstachtung und Selbsterhaltung.

---

*) Wir fragen, ob diese Worte klar aussprechen, daß die Committirung dieses Gerichts keine episkopale, sondern eine päpstliche sei; ob also der obige febronianische Grundsatz nicht halb durch die Zeilen blicke?

Wir sehen also mit der Geschichte der D.Synoden in dieser Beziehung kirchenbewegende Fragen zusammenspielen.

§. 168.

Geschichte des Zusammenhanges des Institutes der Erhaltungsrichter und der Punktatoren mit der D.Synode.

I. Da der Zusammenhang der erstern mit der D.Synode nur ein indirekter ist (d. h. vermittelst der früher geschilderten päpstlichen Synodalrichter), so liegt uns hier nur die Pflicht der geschichtlichen Andeutung ob um des organischen Fortschritts der Behandlung willen, nicht die Ausführung *). Die in Betreff dieser „judices conservatores“ erhobenen Zwistigkeiten berühren nicht das Synodalinstitut, sondern nur das Rechtsverhältniß derselben zu den Synodalrichtern. Der Name „judices“ steht ihnen überhaupt übel an; denn sie sind nur Anwälte **) der Privilegien gewisser Orden, Universitäten, Collegien u. s. w. (ad conservanda privilegia advocati), gewählt von diesen nach dem Wahlregulative Bonifazius VIII. c. 15. (I. 14.) in Sexto. Das tridentinische Konzil enthält in Bezug auf diese Anwälte c. 5. sess. 14. de ref. Bestimmungen, ohne sie mit der D.Synode in irgend ein Rechtsverhältniß zu setzen. Erst eine Constitution Gregor's XV. (de syn. dioec. lib. IV. c. 6. n. 1.), beginnend mit den Worten „in futurum“, verordnet, daß fernerhin ihre Wahl aus der Anzahl der Synodalrichter zu geschehen habe; daß also fortan auch nicht mehr das bisherige Wahlregulativ von c. 15. (I. 14.) Sext., sondern das beschränktere von c. 11. (I. 3.) Sext. in Geltung stehen dürfe; daß die Bischöfe also so viel Synodalrichter als möglich ernennen sollen. Die über dieses Wahlregulativ geführten Streitigkeiten [inwieweit nämlich c. 15. (I. 14.) Sext. aufgehört habe, Wahlbasis zu sein], die natürlich auch in diesem Punkte nothwendig gewordenen Ergänzungen des Mangels der D.Synoden u. s. w. können uns hier nicht von Interesse sein.

---

*) Diese mögen bei Canonisten, z. B. de syn. dioec. lib. IV. c. 6., bei Gavantus prax. syn. dioec. c. 32., nachgesehen werden. Literatur hierüber de syn. dioec. lib. IV. c. 6. n. 3.

**) So nach c. 1. de off. jud. del. (I. 14.) von Innocenz IV.; so Clemens VIII. und Gregor V. gegen die Begünstigungen Pius' V. und Gregor's XIII. (de syn. dioec. lib. IV. c. 6. n. 4.).

II. Eben so wenig kann der Zusammenhang der Punktatoren mit der D.Synode mehr als eine Andeutung fordern. Dieses Punktatorenamt unseligen Andenkens — unselig wegen der Ursachen, die es erheischten, die aber durch die Säkularisation glücklich beseitigt wurden — bestand darin, alle zum Chorgebete verpflichteten Canoniker aufzuzeichnen von Tag zu Tag, weil manche den Chor scheuten, ohne die damit verbundene materielle Gutthat (distributiones quotidianas) zu scheuen. Um sich nämlich der Treue dieser Notabene- oder Notamale-Anschreiber mehr zu versichern, sollten sie feierlich und in öffentlicher D.Synode ihren Schwur ablegen nach der Verordnung des 4ten Provinzialkonzils von Mailand p. II. de punct. Seitdem verbreitete sich diese auch in andere Bisthümer und Länder *).

§. 169.

Geschichte der Synodalexaminatoren in nachtridentinischer Zeit.

Nachdem wir uns schon früher (§. 148.) den Sinn des Tridentinums und der Deklarationen der Congregatio interpretum nahe gebracht, kann hier nur nachgewiesen werden, daß jenen Bestimmungen ganz oder theilweise auch die Wirklichkeit entsprach. Wie bei den Synodalzeugen (§. 163. n. III. und V.) und den Synodalrichtern (§. 167. n. I. 1.), so sehen wir auch hier die Synodalexaminatoren-Wahl so vorgenommen, daß verschiedene Distrikte, Stände u. s. w. als repräsentirt konnten angesehen werden, indem z. B. auf spanischen und italienischen D.Synoden aus verschiedenen Orden, aus dem Stadt- und Land-Clerus u. s. w. eine entsprechende Anzahl genommen wurde. Man wird deßhalb nicht in die Vorstellung verfallen, als hätten auch die Benefiziumsconkurse in diesem Sinne abgehalten werden müssen; es geschah wohl nur deßhalb, um nicht nur den Bisthumsclerus als solchen nach der strengen Forderung von c. 18. sess. 24. de ref., sondern auch die einzelnen kirchlichen Stände und Orden und kirchlichen Landestheile gehörig zu berücksichtigen. Vorzüglich in spanischen und in italienischen Bisthümern war dieses Sitte.

*) Daher hat ihnen auch Gavantus (praxis syn. dioec. c. 34.) und Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. IV. c. 3.) eine ganze Abhandlung gegönnt. Dahin verweisen wir.

I. Von deutschen, belgischen, französischen D.Synoden Beispiele zur Bestätigung anzuführen, daß c. 18. sess. 24. de ref. recipirt worden, wäre vollkommen überflüssig. Nach Aufhören der eigentlichen D.Synoden ging wenigstens die Publicirung auf die Erzpriester-Congregationen, im Bisthume Münster auf die hier sich erhaltende Art von Synoden über u. s. w.

II. Die Synoden von Lima enthalten durchwegs Wahlen der Synodalexaminatoren, z. B. in den Jahren 1582 c. 25., 1584 c. 6., 1585 c. 25., 1586 c. 30., 1588 c. 27., 1590 c. 12., 1592 c. 26., 1594 c. 45., 1602 c. 47., 1604 c. 41.

III. Die spanischen D.Synoden zeichnen sich außer ihrer schon oben namhaft gemachten, viel gebräuchlichen Wahlform je nach einzelnen Orden, kirchlichen Ständen u. s. w. vorzüglich durch die große Zahl der erwählten Synodalexaminatoren aus. So wurden z. B. zu Toledo i. J. 1620 60—70 erwählt; eine eben so große Menge auf der D.Synode daselbst i. d. J. 1601 und 1658; zu Valencia i. J. 1657 tit. 34. sind 21, zu Malaga i. J. 1671 16 ernannt u. s. w.

IV. Ebenso wurden auf der D.Synode von St. Jago de Leon de Caracas (Provinz Venezuela) 15 aus dem Weltclerus, 7 Dominikaner, 8 Franziskaner, 4 de la relig. de la mercede, also 30—40 Synodalexaminatoren aufgestellt.

V. Daher rührt es auch, daß für manche italienische Bisthümer eine so große Zahl von Examinatoren aufgestellt wird, z. B. auf der D.Synode von Bologna i. J. 1634 p. III. c. 15. sind 12, ebendortselbst i. J. 1698 lib. IV. c. 12. 44, auf der D.Synode von Jesi i. J. 1727 p. VII. c. 3. der const. syn. 31 (11 aus verschiedenen Orden, 7 aus dem Landclerus u. s. w.), auf der D.Synode von Frascati i. J. 1763 nach c. 19. 27 Synodalexaminatoren (8 aus dem Weltclerus und 19 aus dem Regularclerus) aufgestellt. Während die meisten italienischen D.Synoden diese ständische Trennung in sich aufnahmen, z. B. außer den obigen die D.Synoden von Farfa und St. Salvator i. J. 1685 c. 52., von Ferrara i. J. 1726 p. IV. c. 10., von St. Severo i. J. 1733 c. 39., von Ankona i. J. 1738 decr. 32., ist in andern Synodalakten, z. B. in der Einleitung in die const. syn. der D.Synode von Sora i. J. 1714, diese Scheidung nicht zu erblicken.

§. 170.

Geschichtlicher Zusammenhang des Cathedraticums mit der D.Synode.

Wir sind hier weit entfernt, uns in eine Rechtsgeschichte des Cathedraticums einzulassen; nur der Zusammenhang dieser an die Mutterkirche bis an die Säkularisation hin in den meisten Bisthümern zu entrichtenden und noch jetzt in einigen schwachen Resten *) fortbestehenden Abgabe mit der D.Synode soll berührt sein. Die Rechtsgeschichte dieser Abgabe selbst könnte Gegenstand einer eigenen, selbstständigen Arbeit werden; Vorarbeiten wären in Masse schon vorhanden **). Diese Untersuchung müßte sich beziehen auf den Ursprung desselben, auf die Einerleiheit oder Verschiedenheit mit mancherlei andern Abgaben ähnlicher Art, auf den Werth der 2 Solidi, welche vielfach dieses Cathedraticum ausmachten, auf die zwischen Bischof und Regularen, später aber mehr zwischen Bischof und Weltclerus unterhaltenen Conflikte Betreffs dieser Verpflichtung, auf den Umfang dieser Pflicht sowohl auf die Kirchen als die Einzelnpersonen als die kirchlichen Associationen (Bruderschaften), auf den Zahlungsmodus (gemeinsam, einzeln), auf den theilweisen Untergang und theilweise veränderten Fortbestand dieser Abgabe u. s. w. Man wird also begreifen, warum hier die Detaillirung des Stoffes strenge vermieden werden mußte. Was den Zusammenhang desselben mit der D.Synode betrifft, so ist erst mit Sicherheit seit Honorius III. das Wort Cathedraticum als synonym gebraucht mit „synodaticum“ nach c. 16. de off. jud. ord. (I. 31.), obwohl schon das 2te Konzil von Braga c. 2. (c. 1. c. X. p. 3.) und das 7te von Toledo i. J. 646 c. 4. (ibid. c. 8.) des Cathedraticums erwähnt. Seitdem finden wir es immer auf der D.Synode

---

*) Vergl. Müller Rechtslexikon, Artikel „Cathedraticum“.

**) Vergl. die Commentatoren in die Stellen Gratian's c. 1. und c. 8. c. X. q. 3., in die Dekretalen c. 16. de off. ord. (I. 31.) von Honorius III., in c. 20. de cens. (III. 39.) von Innocenz III., z. B. Fagnan, Gonzalez; vergl. ferner Barbosa jur. eccl. lib. III. c. 20.; Engel ad tit. de censib.; die Abhandlung von Thomassin vet. et nov. disc. p. III. lib. 2. c. 34.; die Bemerkungen von Bottus und Massobrius hierüber und endlich die zwei Dissertationen Benedikt's XIV. mit den einschlägigen Deklarationen der Congregatio interpretum lib. V. c. 6. und 7.

erlegt, vor dem Konzil von Trient *) und nachher **). Daß das Aufhören der jährlichen D.Synode diese Pflicht nicht suspendire, wird Jedermann als glaublich finden. Die Congregatio interpretum schlug solcherlei rechtswissenschaftliche Zweifel mit mehreren Deklarationen den Forschern aus dem Sinne in causa Amalphit. vom 5ten September 1705 und 26sten Februar 1707, in causa Cassin. vom 21sten März 1735 (de syn. dioec. lib. V. c. 7. n. 7.).

§. 171.

Über Sitzordnung, äußere und innere Synodalordnung, kirchliche Kleidung auf der nachtridentinischen D.Synode.

Den Mittelpunkt der kirchlichen Synodenfeier nach den Bestimmungen des römischen Pontifikale bildet — das Opfer des Bischofs im Kreise seiner Priester. In diesem Centralakte hat die Bisthumssynode fort und fort ihren Zusammenhang bewahrt mit dem Presbyterium der alten Zeit. Hier wie dort ist es der Bischof allein, der das Opfer bringt — in Mitte seiner großen Gemeinde — Angesichts des geistigen Kranzes seines Presbyteriums (Ignat. c. 13. ad Magn.). Er allein tritt hier auf als Opferer anstatt des unsichtbaren Hohenpriesters und als Repräsentant der flehenden Bisthumsgemeinde; und dann nahen die Priester, um in ihrer Communion die Communion der ganzen Bisthumsgemeinde mit Gott vorzustellen. Die Synodenfeier ist insoferne nicht bloß ein großer Bußakt der Diözese, sondern auch ein Akt des eucharistischen Genusses — als Anticipation jenes Zustandes, wo man „von Angesicht zu Angesicht schaut". — Würde es unserem Zwecke nicht ferne liegen, so würde es nicht schwer fallen, darzuthun, daß alle übrigen kirchlichen und

---

*) Vergl. die D.Synode von Poitiers i. J. 1280 c. 11. (Hard. VII. 854.); die D.Synode von Avignon i. J. 1366 c. 11. (Martène et Durand thes. anecd. t. IV. p. 576.); die D.Synode von Bezieres i. J. 1368 c. 26 (ibid. p. 632.).

**) Vergl. die D.Synode von Harlem i. J. 1564 c. 4. (Harzh. t. VII. p. 270.); das Provinzialkonzil von Aix i. J. 1585 de syn. dioec. (Odesp. p. 445.); die D.Synode von Tyrnavia i. J. 1590 c. 24. (Peterffy t. II. p. 45.); die D.Synode von Piacenza i. J. 1589; ebenso die Synodalordnung der Beneventinischen Kirche u. s. w.

juristischen Synodalakte nur ein Ausleben jener Grundanschauung sind.

Gehen wir jedoch über zu einigen mit der Verfassung des Instituts näher zusammenhängenden Erörterungen!

Da es uns nicht der Mühe werth schien, die Bestimmungen des Pontifikale, Ceremoniale, der Deklarationen der Congregatio interpretum von den besondern Rechtsbildungen loszureißen, so folgen sie hier in cumulo. Im Allgemeinen kann von dieser Epoche gesagt werden, daß sie die in Frage stehenden Gegenstände gemeinrechtlich machte, was früher nicht der Fall war (vergl. §. 119. 140.). Dieses geschah durch Erscheinen des römischen Pontifikale, „auf Befehl Clemens' VIII. und Urban's VIII. herausgegeben und von Benedikt XIV. verbessert" und durch das „caeremoniale episcoporum" unter Clemens VIII. zuerst erschienen. Das caeremoniale nimmt pro celebratione synodi provincialis und dioecesanae (lib. I. c. 31.) für sich bloß den Antheil heraus, eine Ergänzung zu bilden zu der ordo ad synodum des Pontifikale. In diesen Grund hinein verwob die Congregatio interpretum ihre Erklärungen.

I. Die Sitzordnung gestaltet sich darnach folgendermassen *):

1) Den ersten Platz behauptet natürlich der Bischof.

2) Den zweiten Platz, auch in Abwesenheit des Bischofs, der Generalvikar. So entschied Gregor XIV. in einer Constitution gegen die Ansprüche des Metropolitancapitels von Sevilla im Gegensatze zu einem frühern Breve Sixtus V. (ausführlich dargelegt lib. III. c. 3. n. 3.). Nur die Gewohnheit kann hier dem Generalvikar als solchem diese Präcedenz streitig machen (so bestimmt Gregor XIV. ausdrücklich) oder der Umstand, daß das Domcapitel in kirchlicher Kleidung aufträte, wenn dieses beim Generalvikare nicht der Fall wäre. So entschied

*) Wir glauben, erinnern zu müssen, daß es uns hier nur zu thun, den §. 119. ausgesprochenen Gedanken, daß die Sitzordnung früher mehr ein äußerer Reflex der Weihe- und später mehr der Jurisdiktions-Verfassung der Kirche war, dialektisch durchzubilden. Eben weil wir diese Äußerlichkeiten der D.Synode bloß als tiefe Geistesgeburt hier betrachten, darum wenden wir einfach nur die Bestimmungen des römischen Stuhles an. Die canonistische Literatur dient nur noch mehr in's Einzelne hinein zur Bestätigung jenes Gedankens. Über Sitzordnung auf D.Synoden schrieben: Massobrius c. 3. dub. 6.; Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. III. c. 10.; Gavantus prax. p. I. c. 9. n. 5—10. c. 12. c. 13. n. 7.; Bottus de syn. p. I. n. 10.

die congreg. interpr. in causa Petragoricens. am 16ten September 1649 und in andern Deklarationen *). So entschied sowohl die Congregation als die Rota zu Gunsten der Dignitäre und des Domcapitels von Melita, weil sie ihr Gewohnheitsrecht nachwiesen (de syn. dioec. lib. III. c. 10. n. 3. ausführlich). Daß in ähnlicher Weise dem Generalvikare als solchem der Vorzug gebühre vor allen Äbten, dürfte wohl eben so sehr anerkannter Grundsatz der römischen Curie sein **). Besonders in Deutschland bildeten sich zu Ungunsten des Generalvikars viele solche Gewohnheiten aus ***).

3) In dritter Ordnung erscheint das Domcapitel, wenn es als Domcapitel (capitulariter) auftritt; wenn nicht, so haben die mit Mitra und Stab versehenen Äbte, auch Titularäbte, Commendatarii, Welt- und Regular-Äbte den Vorzug. So bestimmt es das Caerem. lib. I. c. 31. n. 15. †) Zum Capitel werden aber auch die Coadjutoren, die Beneficiarii, Mansonarii der Cathedralkirche gerechnet; so wollen es die Canonisten ††). Sollte aber das Domcapitel nicht als solches auftreten, dann haben nach dem Ceremoniale die Titularäbte, die mitrirten und Commendatarii den Vorrang; dann folgen erst die Dignitäten und die Canoniker.

4) Unter den Äbten selber entscheidet nach einer Constitution Pius IV. die Progenesie der Abbatialweihe, nicht der Vorrang des Klosters oder des Ordens [ausführlich de s. d. lib. III. c. 10. n. 6.] †††). Es ist dieses auch eine Bestätigung der mittelalterlichen Praxis, obwohl Chronologie und Subscriptionen hier viele Schwierigkeiten machen *†).

5) Dann folgen die Collegiatstifter. Unter ihnen haben die der Stadt den Vorrang vor den Land-Collegiatstiften; in diesen zwei

---

*) Bei Massobrius c. 4. dubit. 6. n. 37. und 47. und de syn. dioec. lib. III. c. 10. n. 4.

**) Cf. Massobrius de syn. dioec. c. 3. dub. 6. und Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. III. c. 10. n. 3.

***) Phillips Kirchenrecht §. 79., welches sich Anmerkung 25 auf Wiestner, Schmalzgruber, Leuren beruft.

†) Cf. de syn. dioec. lib. III. c. 10. n. 5.; Phillips Kirchenrecht ibid.

††) Gavantus prax. syn. p. I. c. XIII. n. 7.; Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. III. c. 10. n. 5.

†††) Vergl. hierüber die canonistische Literatur daselbst; Phillips Kirchenrecht §. 79.

*†) Vergl. Binterim Geschichte der deutschen Konzilien Bd. I. S. 185.

Sparten entscheidet nach der Erklärung der Congregatio rituum das Alter des Stiftes, nicht aber sonstige Indulte und Präeminenzen (de syn. dioec. lib. III. c. 10. n. 7.).

6) Dann folgen die andern kirchlichen Stände: vicarii foranei, Dekane, Pfarrer, Benefiziaten, Mönche, Cleriker, Laien u. s. w. Hier ist das Einzelnrecht entscheidend. Die Ansichten der Canonisten sind eben nur Ansichten *). Hier verweisen wir auf die unten namhaft zu machenden Quellen, von denen insbesondere die spanischen die Sitzordnung, Verloosung der Plätze u. s. w. genau beschreiben. Um nur ein Beispiel anzuführen, so wurde auf der zu Logroño i. J. 1698 gehaltenen D.Synode des Bisthums Calahorra und la Calzada durch Urnenloos für diejenigen der Platz bestimmt, welche noch keinen durch Recht oder Gewohnheit fixirten besaßen; jedoch cum jure non praejudicii afferendi **). Überhaupt wurde es auf allen D.Synoden aller Länder Sitte, nach Vorgang des tridentinischen Konzils in fine sess. II. ein Dekret zu verlesen, gemäß welchem die auf dieser D.Synode befolgte Sitz- und Prozessions-Ordnung keinen weitern Rechtsanspruch verleihen sollte ***).

II. Für die Prozessionsordnung, die kirchliche Kleidung †) ist ebendasselbe zu bemerken. Es zeigt sich in dieser Epoche die Jurisdiktionsverfassung auch hier tonangebend, und erst innerhalb derselben (z. B. nach n. 4. bei den Äbten) entscheidet die Weihe. Dieses aus unserer zweiten Epoche gegen den Sinn der ältesten Synodalformulare (worüber §. 119.) recht zum Herrscherthume gelangende

---

*) So glaubt Benedikt XIV. de syn. dioec. lib. III. c. 10. n. 7., bei Pfarrern müsse die Progenesie des Pfarramts den Grund bilden für die Präcedenz, ohne diesen Gedanken näher dahin zu bestimmen, ob das Alter eines Pfarrers als Pfarrer überhaupt oder das des jeweilig innegehabten Pfarramtes entscheide. Doch zwingt hier kein Gesetz, das Prinzip der Erstgeburt der Weihe zu opfern.

**) Cf. relacion hist. del todo succedido en el syn. bei den Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 12. fol.

***) Eine solche Formel hat Gavantus p. IV. c. 9. n. 4.; das Synodicon Benev. p. II. p. 34.; die Einleitung zur D Synode von Sora i. J. 1714 u. s. w.

†) Vergl. hierüber Gavantus prax. de habitu cleri (p. I. c. 13.), de processionibus syn. (ibid. c. 14.), de indumentis synod. (de syn. dioec. lib. III. c. 11.) etc.

Prinzip kommt in unserer Epoche zum Gipfel seiner Ausbildung, d. h. es wird gemeinrechtlich ausgeprägt. Während die ordo ad synodum des römischen Pontifikale noch den altkirchlichen, einfachen Geist bloßen Weiheranges und Weiheunterschiedes ausathmet, ist das Caeremoniale Romanum die Repräsentation der in jene Weiheverfassung eingebauten, den neuen, ceremoniellreichern Geist darstellenden Jurisdiktionsverfassung. Das ergänzende Ceremoniale bildet zum altkirchlichen Synodalformulare einen gewaltigen Gegensatz. Während wir in der ordo ad synodum nur von Pontifex, Priestern, Archidiakonen, Diakonen u. s. w. reden hören, ist im Ceremoniale der Diakon, Subdiakon, Archidiakon wohl vorausgesetzt im liturgischen Sinne; aber die einfachen Worte der vom Bischofe gebeteten Oration: „Venerabiles consacerdotes et fratres nostri charissimi etc.“ (Ima. die) und die eben so cordiale und wegen dieser Bruderherzlichkeit das Alterthum schon an der Stirne tragende Oration des dritten Tages: „Fratres dilectissimi et sacerdotes Domini: cooperatores ordinis nostri estis. Nos, quamvis indigni locum Aaron tenemus, vos autem locum Eleazari et Ithamari etc.“ — — diese Worte des Pontifikale sind, wenn man die Interpretation des Ceremoniale zur Hand nimmt, an das vielartigste, buntfarbigste, mit den mannigfachsten Sonderinteressen behaftete, durch eine theilweise sehr große Glut bloßer Äußerlichkeit verzehrte Publikum gerichtet. Wir verkennen nicht, daß diese Bewegung (und insoferne diese Synodalordnung) eben nur in der nothwendigen Bewegung der Zeit lag, sondern behaupten es vielmehr; aber auch des Guten kann zu viel geschehen, wenn zudem noch die Bisthumsceremonialien einen noch vermehrten Überschwang bringen.

III. Sehen wir in die Synodalgeschichte hinein, so begegnet uns eine Menge Zänkereien um Sitz, Prozessionsstelle, um das Recht, dieses oder jenes Läppchen von schöner Violettfarbe auf der D.Synode tragen zu dürfen u. s. w., trotzdem, daß immer das Decretum de praejudicio non afferendo verlesen wurde. — Ist dieser überflüssige Äußerlichkeitsdrang nicht überall ein Zeichen der mangelnden Innerlichkeit und Meteor des Verfalls? Dem Buchstaben des Ceremoniale muß der Geist des Pontifikale unterbreitet werden, und zwar vom Bischofe nicht minder als von dem Clerus; das scheint uns die Wahrheit. Wer ist es, der dagegen spricht? Nur wer sie fürchtet. Und wer fürchtet sie? — Wer Sehnsucht hat, solche Präcedenzstreitigkeiten auf D.Synoden zu verfolgen, schlage z. B. die

Akten der Synoden von Doornik (syn. Tornac.) v. J. 1673 nach (Harzh. X. 44.), v. J. 1677 und 1678 [ibid. X. 54. und 85.] *). Er vergleiche damit die in Spanien und Italien deßbezüglich ausgebrochenen und dem römischen Stuhle zur Entscheidung vorgelegten Zwiste, z. B. zwischen dem Domcapitel und Generalvikar von Sevilla (de syn. dioec. lib. III. c. 3. n. 3.), die hierüber von Sixtus V. erlassene Entscheidung, auf der einen Seite die Reklamation des Erzbischofs zu Gunsten des Generalvikars (ibid.) und auf der andern Seite die Reklamation des Domcapitels, welches dennoch, obwohl das Breve Gregor's XIV. dem Generalvikare die Präcedenz auf der D.Synode zuerkannt hatte, aus der daselbst beigefügten Clausel, daß die Gewohnheit dem Domcapitel die Präcedenz verleihen könne, Nutzen zu ziehen hoffte, und nochmals nach Rom reklamirte und in der Rota durch Spruch vom 21sten Juni 1697 nochmals unterlag (de syn. dioec. lib. III. c. 10. n. 3.); er vergleiche ferner die zwischen Äbten und Generalvikaren (ibid.), zwischen Äbten und Äbten (ibid. n. 6.) auf italienischen D.Synoden entstandenen Zwiste; er vergleiche ferner den weidlichen Conflikt des Bischofs von Cremona mit dem Collegiatprobste von St. Agatha, weil dieser außer der Mitra auch noch auf der D.Synode den Stab und Pontifikalkleidung und goldene Plättchen tragen und einen eigenen Betstuhl und einen eigenen Sitz haben wollte (ibid. c. 11. n. 13.), mit den übrigen, von dem römischen Stuhle in gleichem Fache geschlichteten Prozessen (ibid.) — und wir fragen diesen Vergleichenden, ob dieses nicht Meteore des Synodalverfalls seien?? Wie nimmt sich dagegen c. 13. sess. 25. de regul. aus, welches dem Bischofe die Macht gibt, bei Prozessionen, Begräbnissen „et aliis similibus“ (also doch wohl auch auf D.Synoden?) alle Präcedenzstreitigkeiten (controversias omnes de praecedentia), mögen sie zwischen Weltclerus oder Regularen, ja! selbst Exemten **) vorfallen, ohne alle weitere Appellation zu entscheiden? Wie nimmt sich ferner aus das Provinzialkonzil von Rouen i. J. 1581, welches ebenfalls „omni appellatione remota“ (bei Odesp. p. 169.) den Bischof alle Präcedenzstreite beizulegen ermächtigt? In Bezug auf die Congreg.

---

*) Vergleichsweise auch die Akten des Provinzialkonzils von Mecheln i. J. 1607 (Van de Velde t. I. p. 271—278.).

**) Dieß ist wenigstens indirekt ausgesprochen, weil auch sie bei solchen öffentlichen Akten zu erscheinen hatten.

interpr. haben wir schon oben (§. 143.) geantwortet, dahin nämlich, daß Anfragen um gesetzliche Entscheidungen keine eigentlichen Appellationen seien. Wenn aber ein eigentliches Justiztribunal (wie oben die Rota) solchen Rekursen Folge gibt, auf welche Weise ist dieses mit c. 13. sess. 25. de reg. zu vereinigen?

IV. Was die äußere Synodalpolizei betrifft, so besitzen wir eine Menge von Disciplinartabellen für verschiedene Bisthümer. Sie beziehen sich auf die Aufführung des Clerus in und außer den Sessionen *) u. s. w. Ein näheres Eingehen ist nicht im Interesse der Wissenschaft; ja nicht einmal im Interesse der Praxis, weil jedes Bisthum hier seine Üblichkeiten haben kann. Der Clerus wurde vermittelst Anschlags u. dgl. immer und überall mit solchen Vorschriften bekannt gemacht.

V. Was die innere Aufeinanderfolge der Synodalhandlungen betrifft, so muß es auch hier gesagt werden, daß es nur Einzelnrecht gebe, welches mehr oder minder verbreitet ist. Synod. Benev. p. II. p. 19—31. hat Alles bis auf's Jota bestimmt. Solcherlei Bestimmungen sind auch enthalten in conc. prov. Mediol. V. tit. quae ad syn.; in meth. syn. der Const. syn. von Piacenza v. J. 1589. Ebenso enthalten beinahe alle spanischen Synodalakten „relaciones de las acciones de la synodo", z. B. die Const. syn. der D.Synode von Toledo i. J. 1601, der D.Synode von Malaga i. J. 1671 (solemnidades, que se observaron etc.); ebenso die deutschen, z. B. die D.Synoden von Osnabrück i. d. J. 1628, 1629 und 1630 (Harzh. X. 419—511.), von Cöln i. J. 1662 (ibid. X. 903.), von Doornik i. J. 1673 (ibid. X. 40—48.) ꝛc. Besonders muß aber hier die ganz im römischen Style und nach Muster der italienischen D.Synode abgefaßte Synodalpraxis des viel verbreiteten Gavantus zum Nachschlagen anempfohlen werden. Der erste Theil umfaßt in 40 Capiteln die Vorbereitungen zur D.Synode; der zweite gibt Musterzeichnungen für

---

*) De modo vivendi tempore synodi, de non discedendo; vergl. die Formeln bei Gavantus p. IV. c. 9. n. 2. und 5.; die tabella disciplinae in actis Mediol.; die tabella disc. von dem nachmaligen Papste Benedikt XIII. (synod. Benev. p. II. p. 33.); die tabella disc. für das Bisthum Piacenza, den Synodalconstitutionen der D.Synode v. J. 1589 beigedruckt S. 324; die tabella discipl. bei den Const. syn. von Ostia und Veliterra i. J. 1698 u. s. w.

D.Synoden von drei, zwei und einer Session; der dritte Theil umfaßt die nachsynodalen Handlungen (Approbation, Herausgabe der Dekrete u. s. w.); der vierte endlich umfaßt als Anhang eine Menge von Formularen zum Gebrauche für den Promotor, Sekretär, Prokurator des Clerus u. s. w.

Schlüßlich soll bemerkt sein, daß besonders die italienischen D.Synoden mit ihrer Duodeznatur am meisten Förmlichkeiten und Geschraubtheiten solch drückenden, geistmörderischen Ceremoniells enthielten. Wir werden später nachweisen, wie diese italienischen Synodalordnungen Alles und Alles genau abgezirkelt enthalten, so daß das Synodalwerk auf beständiges Andrängen des Zuggewichtes (ad instantias promotoris) wie ein Uhrwerk minutengetreu verläuft. Wir werden insbesondere nachweisen, wie eine solche Synodalordnung, widerstreitend selbst dem klaren und offenen Buchstaben des vorgelesenen Pontifikale an die Stelle des freien Berathungsrechtes das Surrogat von schriftlichen Libelleinreichungen u. dgl. Seitens des Clerus setzte, weil eine Masse von Geschäften zeitgetreu zu erledigen war. So verrann um der Anhängsel willen der Zweck.

Fünfte Epoche.

Verfassungsgeschichte der D.Synode, d. h. Geschichte der Ursachen ihrer Nichtgeschichte.

§. 172.

Literarische Quellen.

Wir haben für die nachtridentinische Epoche die Thatsachen des Bestehens und Untergehens der D.Synode für die einzelnen Länder auseinandergelegt. Nun liegt uns ob, von der Thatsächlichkeit der Synodalgeschichte zum Pragmatismus derselben und zur Enthüllung der Ursachen jener traurigen Umwandlung voranzuschreiten. Da aber der Werth oder Unwerth historischer Arbeiten vielfach von den benützten oder nicht benützten Quellen abhängt, so können wir nicht umhin, hier getreulich unsere Ansichten schon im Vorhinein kundzugeben.

Literarische Hülfs- oder Gelehrten-Quellen über diesen Gegenstand besitzen wir keine einzige, welche eigentlich diesen

Namen verdiente. Wir besitzen zwar eine Menge von Schriftchen und Schriften, welche gelegenheitliche Andeutungen *), treffende Bemerkungen **) oder wohl gar ganze Seiten prangender Abhandlungen darüber aufzeigen. Jene treffenden Bemerkungen bemerkten auch wir uns; letztere Art Abhandlungen, weil zu allgemein gehalten und alles positiven tiefern Inhaltes entleert ***), sahen wir als Mahnung an, weiter voranzudringen. Also müssen wir das Heil aus den ursprünglichen Quellen selbst erwarten. Hier waren es dreierlei Quellen, welche zur Basis dienen konnten, nämlich:

1) die bischöflichen, wohin die an's Licht gegebenen Synodalconstitutionen, welchen besonders für Spanien, Italien und zum Theil auch für Deutschland Notariatsberichte beigegeben sind u. dgl.; wohin ferner die Nachrichten über die Erzpriester-Convente, die bischöflichen Pastoralbriefe in ihren zufälligen Bemerkungen; wohin ferner die bischöflichen Verträge mit den Landesherrn (besonders in Deutschland wegen ausgebrochener Zwiste) u. s. w. gehören;
2) die staatsrechtlichen Quellen, welche in steigender Weise den Verfall des mittelalterlichen Synodalwesens und die von Seiten des Staates mehr und mehr wachsenden Beschränkungen des kirchlichen Associationsgeistes enthalten. Hier hat natürlich jedes Land seine besondern Quellen;
3) den dritten Rang nehmen die päpstlichen Quellen ein, vorzüglich die Resolutionen der Congreg. interpr. concilii, welche uns ein klares Bild geben von den großen, im Schooße manches Bisthums gährenden und zwischen Bischöfen und unzufriedenen Partheien hin- und hertreibenden Bewegungen.

---

*) Dahin zählen wir die Schriften von Kopp (vergl. §. 84.), manche Zeitschriften u. s. w.

**) Dahin zählen wir vorzüglich die Abhandlung v. Drey's: „Was ist in unserer Zeit von D.Synoden zu halten?“ ferner einige zerstreute Bemerkungen Van de Velde's in seinem belgischen Synodikon.

***) Dahin zählen wir die extremen Versuche Schwarzel's, die Kasterrisch-Straßer'sche Schrift, welcher auf jeden Fall ein redlicher Wille zuzuerkennen ist. Die ganze neuere Literatur von 1848, 1849 und 1850 ließen wir außer Spiel, weil unsere Schrift höchstens Anlaß werden soll zu einer die ursprünglichen Quellen mehr an's Tageslicht ziehenden, objektiv-wissenschaftlichen Polemik, aber nicht zu einer anderweitigen.

Aber die Hauptquellen sind heutigen Tages noch unaufgeschlossen, nämlich die bischöflichen und Staats-Archive. In diesem Grunde schläft noch Vieles, was noch nicht einmal erweckt sein will, weil es noch zu unmittelbar mit dem Leben der Gegenwart verknüpft ist. Alle feineren und auch unfeineren Beziehungen zwischen der bischöflichen und Staats-Gewalt sind also von der Tagessonne noch nicht einmal beschienen, wenn auch das Auge dafür bereit wäre. Wenn unser Versuch schon mangelhaft ist Anbetrachts der bereits geöffneten, aber zu weiträumigen Quellen, so muß er es doppelt sein Anbetrachts der Geschichte, die für die Allgemeinheit des Wissens noch keine Geschichte ist. Also mögen folgende Betrachtungen nur einen provisorischen Werth haben!

§. 173.

Schattirung der Partheien.

Um unsern Standpunkt in diesem so schwierigen und (wie wohl Jeder eingestehen mag) so leicht auf die eine oder andere Seite hin Anstoß erregenden Thema schon im Vorhinein gegen die verschiedenen Partheien zu fixiren, glauben wir zuvörderst diese Partheien dem Auge des Forschers projiciren zu müssen. Es ist leicht zu finden, daß dieses mehr abstrakte Gemälde auch ein Gemälde des Lebens der Gegenwart sei. Die Schattirung dieser Partheien möge daher nur als Entwurf zu einem Drama der Gegenwart angesehen werden, welchen Entwurf der Einzelne nun zur bessern Versinnlichung mit beliebigen Stimmführern und nach beliebiger subjektiver Beurtheilungsart derselben zu einem wirklichen Lebensdrama verarbeiten möge.

I. Einige protegiren den Staat. Sie schieben den Untergang des kirchlichen Associationswesens überhaupt und der D.Synode insbesondere dem Autokratensinne oder der Nachlässigkeit der Bischöfe in die Schuhe. Haben sie ein Werk in der Hand, welches über dieses Thema verhandelt, und welches nicht in unbarmherzigster Manier den schlechten Willen aller Bischöfe aller Länder Westeuropa's — !! — zur ausschließenden Hauptursache des Untergangs und des bisherigen Nichtwiederaufblühens der D.Synode macht, und alle andern hindernden Umstände als bloße Nebenursachen gelten läßt, dann sagen sie: „Mit der Wahrheit darf man halt nicht herausrücken.“ Hält man dieser kirchlichen Parthei die das

Synodalinstitut zerrüttenden appellationes tamquam ab abusu vor, vorzüglich für Spanien und Frankreich, dann sagen sie: „Ja! ja! eben jene Autokratie der Bischöfe war schuld, daß der niedergetretene Theil endlich zu schreien anfing und Hülfe suchte, wo Hülfe war; eben weil sich der eigentliche Vater der Kinder nicht annahm, darum reichte ihnen zuletzt der Staat voll Mitleid als Pflegevater das Brod . . . . . eben darum war aber nicht der Pflegevater schuld, daß zwischen Vater und Kind der Riß eingetreten war, daß die D.Synode aufhörte. . . ." Diese kirchliche Parthei bedauert zwar überhaupt die neuere Staats-Kirchenrichtung, insoferne man (wie sie sagt) die Sache ideal anschaut; aber laut oder in zerstreuten Panegyriken lobpreist sie die Thatsachen. Kurz! man sieht, daß sie in das Prinzip: „nur die ordentliche Kirchengewalt soll regieren," als Clausel ein zweites hineinschiebt: „wenn und so lange der Mißbrauch jener Gewalt nicht die Außerordentlichkeit des Staates uns willkommen heißt." Sieht man aber, „worin ihnen der Mißbrauch der bischöflichen Gewalt bestehe," dann gewahrt man, daß sie überall Mißbrauch sehen. Alle auf solche Art erwachsenen Beschränkungen des Synodalwesens, z. B. daß der Staat alle kräftigen Synodalschritte der Bischöfe in Bezug auf den gesunden oder kranken (in delicto stehenden) Theil des Clerus hinderte, die Berufung, die Abhaltung, die Verbindlichkeit der D.Synoden an sein allmächtiges Placet knüpfte u. s. w., sind ihnen den obigen Grundsätzen gemäß zwar bedauerlich; aber nicht bedauerlich, als ob die Staats-Kirchenrichtung verpönenswerth wäre, sondern weil die Bischöfe die Schuld dieser Staats-Kirchenrichtung tragen und sie nothwendig machen, und weil diese ihre Schuld bedauert werden muß. Also seien einzig und allein die Bischöfe der traurige Grund davon, daß appellationes tanquam ab abusu für den niedern Clerus nothwendig wurden, daß die ganze neuere Staatsrichtung nur als ein Einschreiten gegen die bischöfliche Übermacht zu Gunsten des stillpetitionirenden und fort und fort still an den Staat appellirenden Clerus kann angesehen werden; also (so lautet der Schluß) bedauern wir die Verrenkung des ganzen Kirchenorganismus nicht an sich, sondern nur, weil wir die einzige und alleinige Hauptursache bedauern.

II. Eine andere Parthei ladet dem Staate alle Schuld auf. Man sieht, daß diese Parthei der Kirchengeschichte der letzten

drei Jahrhunderte und der Stagnation des Synodalwesens einen ganz entgegengesetzten Beurtheilungs-Maaßstab untersetzt. Diese Parthei sieht den Abfall des Staates von der Kirche als ein trauriges Werk an. Aber in der Beurtheilung dieses Abfalls selbst in katholischen Ländern verfährt sie in analoger Weise wie bei Beurtheilung der Reformation. Sie bejammert zwar in etlichen Zügen, daß innerhalb der Kirche selbst Ursachen jenes Abfalls vorhanden gewesen seien. Aber dieses Bewußtsein dringt bei ihr nicht durch. Ihr kirchlicher Eifer und der heilige Wunsch, daß es nicht so möchte gewesen sein, bringt sie dahin, gar oft zu sagen, „es sei so nicht gewesen; der Abfall sei ausschließend eine Schuld der Abfallenden selber." Diese Parthei redet von dem neueren Staatskirchenthume immer so, als ob so ziemlich ohne erhebliche Veranlassung der bloße Wille der Herrschenden jenen Abfall bewirkt hätte. Die spanischen Regenten, Ludwig XIV., Joseph II., beurtheilt sie so, als ob sie einzig nur allein ein innerer Grund (die Herrschsucht) oder höchstens das äußere Beispiel der protestantischen Fürsten dazu bewogen hätte. — Diese Parthei möchte für jenen Abfall die in der kirchlichen Entwicklung selbst liegenden, jene neuere Richtung allmählig vorbereitenden Ursachen so viel als möglich verläugnen, um jenen Abfall so ziemlich nur als Folge von „Herrscherwillen, kirchlichem Bedrückungssinne u. s. w." auszugeben. Diese Parthei stellt sich den Staat so vor, als ob er seit dem 16ten Jahrhunderte auf einmal, von bösem Geiste getrieben, sich in die Angelegenheiten von Clerus und Bischof einzumischen angefangen und die kirchliche Autonomie und die kirchliche Associationsfreiheit mehr und mehr auf solche Art unterdrückt hätte.

III. Eine dritte Parthei endlich gibt dem Bisthumsclerus die Hauptschuld des Synodenverfalls. Diese klagt und schlägt Lamentos, daß z. B. in Frankreich und Spanien der Pfarrer- und Priester-Stand plötzlich und ohne alle Sollicitation von Oben, nur von Außen durch die mehr und mehr verbreiteten politisch-revolutionären Systeme verführt, von dem bösen Geiste der Selbstherrschaft sei eingenommen worden, daß dadurch gefährliche Verfassungstheorieen entzündet und die Bischöfe mit Synodenfurcht ganz naturgemäß hätten erfüllt werden müssen. Dieser Parthei sind die meisten französischen Verfechter der Episkopalrechte in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zugethan gewesen, z. B. auch der schon

so oft genannte de la Luzerne, Bischof von Langres, während im unversöhntesten Gegensatze die constitutionellen Presbyterialisten (wie wir schon §. 23. weitläufig sahen) die Herrschaft der Bischöfe allein, ihre Tendenz, die alte Bisthumsverfassung, d. h. den auf der D.Synode ausgeübten Constitutionalismus zu verdrängen, ferner die Tendenz der Bischöfe, durch rein monarchische Surrogate die kirchliche Synodalverfassung aus der Welt zu schaffen, als Hauptgründe des Synodenverfalls bezeichneten. — Dazu darf nur noch gesagt werden, daß manche Andere nicht sowohl den niedern Bisthumsclerus, als vorzüglich den höhern (die Exemten, die Äbte, Canoniker u. s. w.) als Hauptursache des Synodenverfalls angeben, um die Bischöfe auf diese Art so viel als thunlich unzurechenbar zu machen.

IV. Eine weitere Parthei wälzt die Hauptschuld auf den Staat und die von ihm creirten und überherrschten Bischöfe ohne Unterschied. Ihnen beiden schreibt sie z. B. die Unterbindung der kirchlichen Lebensadern und die Erstickung des Synodallebens zur Befestigung allseitiger Kanzleiherrschaft zu. Wir wissen ja, daß zuletzt die Staatsregenten es waren, die nach Jahrhunderten schweren Kampfes sich in die verlassenen Stellen der canonischen Bischofswahlen und der päpstlichen Provisionen als victores orbis einsetzten. Wir wissen ferner auch, daß die neueren Staaten dem Associationsrechte überhaupt nicht günstig waren, und diese ihre Gesinnung auch in der Kirche durch die Staats-Exekutorschaft des kirchlichen Episkopats (so sahen wenigstens die geistlichen Ministerien der verschiedenen Länder die Sachlage an) zur Geltung brachten.

V. Keine dieser Hauptpartheien läugnet andere Einflüsse, z. B. die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Leichtigkeit der polizeilichen Administration u. dgl., als verfallsbeschleunigend ab; aber darin sind alle einig, daß in einem oder zwei der drei Faktoren von Bischof, Clerus und Staat die Hauptursache liegen müsse.

Zur Versinnlichung dieses Partheikampfes mögen daher folgende weiter ausgesponnene Antithesen führen:

1) Die Einen schieben dem Episkopate die Hauptschuld zu, um den vom Episkopate regierten zweiten Stand und dessen Nothhelfer (den Staat) zu rechtfertigen.

2) Die Andern in völlig diametraler Weise klagen den ungestümen Clerus sammt seinem Beschützer an, um die Bischöfe freizusprechen.

3) Die Einen stellen den Staat allein als Unheilstifter hin gegenüber Clerus und Bischof, und citiren fort und fort die Kirchen- und Synodal-Beschränkungsgesetze.

4) Die Andern hingegen, gerade umgekehrt, citiren Staatsgesetze, welche D.Synoden als erlaubt, ja sogar als erwünschbar bezeichneten, und klagen den Clerus der Trägheit und Kostenscheue, die Bischöfe der Saumseligkeit, übergroßen Einherrschaftssinnes u. s. w. an.

5) Die Einen klagen den Clerus an wegen seines entweder wirklichen oder für die Möglichkeit zu verhütenden, durch die D.Synoden allzusehr weckbaren rebellischen Geistes, um dadurch die in schöner Eintracht wandelnden Kirchen- und Staats-Fürsten als pastoralklug hinzustellen.

6) Andere hingegen (gerade umgekehrt) klagen die neueren Staaten mit den im Sinne ihrer Richtung creirten und der Staats-Kirchenherrschaft ergebenen Bischöfen kurzweg der Bureaukratie (und daher der Synodenvernachlässigung) an, um dem Clerus den Hof zu machen. Hier haben wir nun drei Paare diametral entgegengesetzter Ansichten, die nicht bloß künstlich ersonnen sind, sondern auch in der Wirklichkeit ihre Vertreter zählen.

§. 174.

Pathologische Prinzipien des Synodenverfalls.

Wir hatten bisher die gesunde physiologische Entwicklung des Synodalorganismus beschrieben. Nun kommen wir aber an die Krankheitserscheinungen desselben und an seinen Tod. Alle diese Erscheinungen treten aber je nach der innern Struktur des Organismus, je nach den in Wechselwirkung stehenden Organen des Baues u. s. w., je nach verschiedenen Climaten und Zeitumständen auch sehr verschieden auf.

Die Landesindividualität hat insbesondere bei Konzilien und D.Synoden einen so vorherrschenden Charakter, daß nur mit Mühe sich eine Allgemeinheit von Verfallsursachen entheben läßt. Wenn das Leben jedes Organismus (also auch der D.Synode) darin besteht, daß die verschiedenen Organe desselben (Bischof, Domcapitel, Archidiakone, Exemte, Klosteräbte, Pfarrer, Hülfspriester u. s. w.) sich eines Maaßes von Freiheit entäußern zur Darstellung eines Lebenszweckes, so muß umgekehrt Krankheit und Verwesung eintreten, wenn jedes Organ mit seinem besondern Lebenszwecke den

allgemeinen zu hassen anfängt, ihn als unerträglich ausgibt, sich an andere, außerhalb jenes Synoden- und Bisthums-Lebens gelegene fremde Zwecke (z. B. an den Staat) mit seinem Sonderinteresse anschließt, um so am Ende selbst unterjocht zu werden. So gewinnen auch die Lebenstheile des physisch-organischen Körpers allmählig eine Tendenz, ihrem individuellen Zwecke sich zu entfremden und sich an die unorganische Natur zu verkaufen, und zuletzt herrscht die unorganische Natur allein und der Organismus ist verwest. In diesem Sinne behaupteten wir §. 84., der Staat sei die ausschlaggebende Ursache des Synodenverfalls. Damit sollte aber diese Staatsrichtung nicht als ein unheilsvoller und unseliger Deus ex machina aus mächtiger Region, sondern als ziemlich naturgemäßes Resultat einer früher stattgefundenen Entwicklung begriffen werden; also zwar als „causa" des Synodenverfalls, aber auch als „causa causata". Das Überherrschendwerden der unorganischen Natur in dem obigen Beispiele (und so hier des Staates) ist nur möglich, wenn in dem Organismus sich die Lebensglieder selbst schon fremd geworden sind und sich lieber an Fremde (per appellationem tanquam ab abusu) zur Wahrung ihres Interesses anschließen. Nur der Unterschied bleibt, daß dieser Prozeß in jenem Beispiele mit Unfreiheit, hier (in der Geschichte) mit Selbstbewußtsein und Freiheit vollzogen wird.

Also sind die pathologischen Agentien zuerst innerhalb der D.Synode selbst nachzusuchen. Und es hält nicht schwer, den Erweis zu liefern, daß die D.Synode erst dann ihre dictamina vom Staate zu erhalten anfing (d. h. ihre Auflösung), als früher innerhalb ihrer Bischof und Exemte, Klostergeistliche und Weltgeistliche, Bischof und Archidiakone, Bischof und Domcapitel, Domcapitel und Clerus, Bischof und Seelsorgsclerus, vorzüglich aber der Bischof und die Laien, der Clerus und die Laien . . . . . u. s. w. einander fremd geworden. Unter Fremdwerden verstehen wir aber die Tendenz nach Sonderinteressen; daher auch die Tendenz, Hülfe für diese Sonderinteressen gegeneinander zu suchen bei einem Dritten, außerhalb des Organismus Stehenden (per appellationem tanquam ab abusu). Beschreiben wir zuerst diese Sonderinteressen! Beschreiben wir alsdann jenes Hülfesuchen!

I. Hatten nicht in allen Ländern die Exemten ein großes Sonderinteresse (daher auch Synodalscheu) den Bischöfen gegenüber? Wie

viele Zwiste dieser Art liefern uns nur §. 143—146? Kamen nicht in allen Ländern Welt- und Regular-Clerus mehr und mehr in Spannung gegeneinander, so daß sich die Eifersucht zuletzt noch bis in die Präcedenzstreitigkeiten hinauswarf, wie selbst das Tridentinum einbekennt c. 13. sess. 25. de reg.? War nicht vielfach (wenn auch bei Weitem nicht in allgemeiner Weise) zwischen dem Bischofe und seinem kirchlichen Senate mit seiner Körperschaftsautonomie ein nur durch die Säkularisation zu hebender Riß aufgethan? War nicht beinahe überall ein mehrere Jahrhunderte dauernder Kampf mit Archidiakonen und Dekanen zu bestehen, bis die centrifugalen Elemente (so hieß nämlich die jurisdictio ordinaria derselben) verbannt, bis die Einzigkeit eines Generalvikars durch eine Menge von Specialvikaren (vicarii foranei, decani, archipresbyteri, nach neuerem Style alle identisch vermöge des Bindegliedes: vicarii) die ganze Diözese durchherrschte? War nicht zwischen Domcapiteln (Adeligenaristokratie) und dem Bisthumsclerus (unadeligen Schlages), vornehmlich in Deutschland, eine Gesammtvergessenheit über ihr eigentliches und ursprüngliches Verhältniß und eine Entfremdung eingetreten, die allmählig den Namen Haß verdiente? Bildeten die politischen Verhältnisse des dritten Standes damals nicht hiezu ein Analogon? War nicht theilweise (in Spanien und Frankreich mit Ausnahme von Italien, Ungarn, Deutschland, Belgien) in den niedern Pfarr- und Seelsorgs-Clerus hierin das Bewußtsein eines durch den Bischof nicht gedeckten Sonderinteresses gekommen? Es bedarf hier nicht der Untersuchung, wer an dieser „Nichtdeckung" die Schuld trage; die Thatsache der getrennten Bestrebungen ist evident. War nicht in allen Ländern im Allgemeinen (wenn auch nicht bei besondern Persönlichkeiten) bei den Bischöfen die herrschende, im politischen Westeuropa Regel gewordene Zeitanschauung auch herrschend geworden? Wer wird dieses abläugnen wollen? Wurde die Ordinariatskanzlei nicht nach dem Muster der Staatskanzlei eingerichtet? Wurde das Ordinariat selber in seinen verschiedenen Sektionen nicht ein Abbild des königl. Ministeriums mit seinen Branchen? Wurde die Bisthums-Polizeiverwaltung nicht nach Art der Staats-Polizeiverwaltung durch eine ganze Gliederung von Unterbeamten ausgemacht? Wurde nicht auch hier jene Kanzleiordnung, jenes Akten- und Registrations-Wesen zur Regel wie im Staate? Dieses Alles, die Bildung und das Bestehen der Offizialate, Generalvikariate, die in neuerer Zeit so sehr geordnete bischöfliche Polizei

und Justiz u. s. w. muß lobenswerthe Anerkennung finden; nur die Vereinseitigung und das Ausschließendwerden dieser rein kirchlichen Institutionen, der Umstand nämlich, daß man dieselben zugleich als Ersatzmittel der mittelalterlichen, von Unten heraufkommenden Bewegung anwendete, anstatt beiderlei Art von Einrichtungen und Bewegungen nach dem Beispiele des heil. Carl Borromäus in schöne Harmonie zusammenfließen zu lassen — dieses allein muß wohl Jeder mit uns betrauern. Fahren wir nun weiter in unsern Fragen! Wurde nicht auch im Bisthumsleben Alles, was ständisches Ansehen hatte (z. B. die D.Synode), als eine Zeitwidrigkeit angesehen gleich den mittelalterlichen ständischen Staatsinstitutionen in Spanien und Belgien und Italien und den deutschen Einzelnterritorien und vorzüglich in Frankreich? Wurde es nicht in den Bisthümern vieler Länder Sitte, anstatt der D.Synoden lieber Beamtencongresse (Erzpriester-Versammlungen, vgl. §. 160.) als Surrogat auftreten zu lassen, wie im Staate die Beamtencommissionen die Form von Surrogaten der Landesversammlungen annahmen? Wurde es, wenn ein surplus geschehen sollte, nicht auch hier Regel, Vertrauensausschüsse zu bilden, wie dort? Sind die seit dem 17ten und 18ten Jahrhunderte (vgl. §. 160.) mehr zur Regel gewordenen Pastoralbriefe der Bischöfe nicht analoga der Ministerialdekrete im Staatsgebiete? War nicht der eine und der andere dieser Prozesse eine folgerichtige Entwicklung (zuletzt Verbildung, weil ein Extrem) der frühern Keime von verwichenen Jahrhunderten? Ist es nicht zuletzt die Idee und die mit ihr im Kampfe gelegene Leidenschaft, die einen zusammenhängenden Geschichtsprozeß darstellen und zuletzt ein Spiel mit dem freien Menschen treiben, anstatt umgekehrt *)? Hatte also nicht auch diese Art der Zeitanschauung dazu beigetragen, daß sich zur Auflösung der

*) Allen denjenigen, welche Zeiterscheinungen nur aus purer Absicht und Willkühr deduciren, und die Gewohnheit und die Zeitanschauungen und die zur Absicht gemachte Unabsichtlichkeit der Geschichtsentwicklung außer Rechnung bringen, muß unsere Auffassung als halbe Schmeichelei erscheinen; warum? weil wir hier die Absicht der absolutistischen Herrschungsweise nur halb gelten lassen, halb aber die Unabsichtlichkeit und die Macht der Zeit. Solche, von dem Polizei- und Bureaukraten-Hasse der Gegenwart angezündet, finden überall Böswilligkeit und Absicht, und fühlen nicht, daß sie ohne Absicht selber der Zeitmacht verfallen sind.

Gemeinschaftsregierung (d. h. der D.Synode) Sonderinteressen bildeten dem Bisthumsclerus gegenüber?

Nun haben wir diese Sonderinteressen beschrieben, wie sie innerhalb des Bisthumslebens sich entwickelten und wie sie aus den D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts uns noch in hundertfachen Beispielen als Synodalkämpfe begegnen werden im Laufe der Darstellung. Diese Synodalkämpfe des 17ten und 18ten Jahrhunderts zwischen den kirchlichen Bisthumsständen sind nichts Anderes, als desorganische Strebungen, als Krankheiten des Synodalkörpers, als Zeichen des nahenden Todes.

II. Nun übrigt nur noch, zu beschreiben, wohin denn die Sonderinteressen sich wendeten, um Erhörung zu finden; welches denn die, schon oben geschilderte fremde Macht sei, die sich derselben annahm, um zuletzt die Interessenten selbst zu unterjochen. In Italien bildete im 17ten und 18ten Jahrhunderte der römische Stuhl und vorzüglich die Congregatio interpretum jene Instanz, welche die D.Synode noch zusammenhielt. Wir besitzen eine Masse von italienischen D.Synoden sich herdatirender Anfragen an die Congregation, sowohl von Seite klagender Bischöfe, als von Seite klagender Exemten, privilegiumsliebender Äbte, Prioren, Conventen, Benefiziaten u. s. w. (Beispiele dessen von §. 143—146. incl.). Die D.Synode, ihrer Bestimmung nach betrachtet, sollte ein organisches Leben in sich selber haben im großen organischen Ganzen von Kirche und Staat. Jede Appellation, jedes Hülfesuchen außerhalb der D.Synode ist eine Krankheit, eine Decentralisationshandlung, ein Zeichen, daß auf der einen oder andern Seite Mißverständniß oder Sondergelüste herrschen. Wenn hie und da eine solche Erscheinung vorkommt, so vermag von Außen (z. B. durch die Deklaration der Congregation) noch leicht die Einheit des Synodallebens gerettet zu werden. Wenn aber, wie es im 17ten und 18ten Jahrhunderte eintraf, jene Erscheinungen häufig und stark werden, und wenn selbst keine Macht von Außen her die Zufriedenheit der Synodalstände herzustellen vermag — was sich in den beständigen Wiederholungen der Appellationen beim römischen Stuhle *), den neuen Versuchen, das Begehrte auf anderm Wege

---

*) Studiere man de syn. dioec. lib. II. und III. und insbesondere lib. IX. c. 15., und man wird sehen, daß der durch die Congregatio interpretum

zu erlangen*), verräth —, dann muß zuletzt die Einheit daraufgehen. Dann tritt ganz natürlich ein, daß man die D.Synode nicht mehr liebt, weil man auf ihr durch liebevolle Verständigung Nichts mehr zu gewinnen weiß. Dann scheut der Bischof die D.Synode, weil er Überforderungen von Seite der ewigen Appellanten und Repellenten fürchtet, die entweder an sich übertrieben sind, die er also nicht gewähren kann, oder die nur in Beziehung auf seine bischöfliche Centralisationsneigung übertrieben sind im noch schlimmeren Falle; die er also nicht gewähren will. Lese man die Vorrede Benedikt's XIV. in seinem Werke über die D.Synode, und höre man, wie es ihm als Bischof von Bologna erging, als er eine D.Synode nach vielen Jahren zusammenberufen wollte! In Bologna wurden (nach §. 158.) i. d. J. 1634 und 1698 D.Synoden gehalten, und wahrscheinlich wollte er die nächste darauf halten.

Hören wir, was er sagt: „Sed, ubi manum operi admovere coepimus, tot simul abortae voces, tot exauditae sententiae sunt, ut alio convertenda consilia nostra judicaverimus. Negabant aliqui, viri ceteroqui probi nec indocti, ullum extiturum operis pretium, nisi ad alia multa rerum genera synodi cognitio traduceretur. Hoc scilicet decerni malebant, illud interdici: has atque illas proponi contumacibus poenas: hoc illudve malis publicis remedium adhiberi: res, maximam partem extra synodi potestatem positas, quasque ipsi nos saepe Romae rejeceramus et a sacris congregationibus improbatas, a summis pontificibus reprehensas atque emendatas videramus."

Sind diese Worte nicht ein lebendiger Commentar zu der obigen Behauptung, daß zuletzt nicht einmal mehr eine außerhalb des Synodalkörpers gelegene Macht die Zufriedenheit bringen konnte? Wo aber Unzufriedenheit herrscht, sucht sie immerfort Befriedigung, weil sie fort und fort ihrer selbst los zu werden sucht. Benedikt XIV. sagt selbst, daß die D.Synode nicht fähig war, ihr dieses

---

benachtheiligte Widerpart sich selten oder nie zufrieden gab, sondern bei einem neuen Papste und auf neuem Wege wieder Hülfe suchte.

*) Wie oft traf sich in Italien nicht, daß zuerst eine Parthei den Weg Rechtens einschlug und nachher, wenn der Spruch gegen sie ausgefallen, das Nämliche durch Petition und auf dem Wege des Privilegiums zu erstreben suchte? Ein merkwürdiges Beispiel de syn. dioec. lib. II. c. 11. n. 7.

zu verschaffen. Was ist aber Folge dessen? Unsere Gegenwart gibt Antwort. Man wendet sich mit Widerwillen von Instituten und Einrichtungen hinweg und improbirt dieselben, wenn sie das Gewünschte, das Gesuchte nicht zu geben vermögen.

Alle diejenigen daher, welche in ihrem Gemüthe gewisse Forderungen herumtrugen, die sie auf den D.Synoden nicht erreicht hatten, die sie auch durch Appellationen und Klagen gegen den Bischof nicht erreicht hatten, waren der D.Synoden, welche Mühe machten und nicht befriedigten, aus vollem Gemüthe überdrüssig. Hatte man aber ihren Klagen Gehör und Bescheid und Erfüllung gegeben, dann waren, wie Benedikt XIV. de syn. dioec. lib. IX. c. 15. n. 3. für die italienischen Bischöfe ausdrücklich bemerkt, die Bischöfe (his exemplis nimis perterriti) vor dem Synodenhalten erschreckt. Wollte aber ein Bischof den an ihn gemachten Forderungen Genüge thun, so mußte er, wie in den obigen Worten Benedikt XIV. selber eingesteht, die Grenzen der Synodaljurisdiktion überschreiten. Darum kam aber auf den großen Jubel der Majorität des pistojensischen Bisthumsclerus bald eine Verdammungsbulle Pius VI. Wenn wir auch ganz davon absehen, ob die Bischöfe sammt dem Primate oder ob die Exemten und die Klostergeistlichen und die verschiedenen Stände des Weltclerus theils durch ihre Centralisationsgelüste, theils durch ihren übertriebenen Freiheitsdrang der verursachende Theil jenes Nichtnahekommens und jener gegenseitigen Kälte und Entfremdung waren, so steht doch so viel fest, daß die Thatsache dieser Partheiungen selbst für die D.Synode den ersten Anstoß zum Verfalle brachte. Sage man nicht, daß wir diese Partheiungen mit zu hellen Farben malen, um dadurch die gesteckte Aufgabe (die Erklärung des Synodenverfalls) besser lösen zu können. Was heutigen Tags in viel erhöhterem Maaßstabe der Fall ist, begann damals in Italien nach den eigenen, oben citirten Worten schon einzureißen: nämlich das Gefühl der theilweisen Unangemessenheit des mittelalterlichen päpstlichen Straf- und anderweitigen Rechts. — Bedenke man, wie der römische Stuhl in seinem Bullenrechte als Repräsentant des mittelalterlichen Rechts mit Fug angesehen werden kann, gegenüber dem neuern, mehr und mehr in die Staatssphäre hinüberziehenden Rechte! Bedenke man, wie der römische Stuhl für Vieles noch als Kämpfer einstand (z. B. für das mittelalterliche Recht Bezugs des Zinsgeschäftes), was sich kaum in Italien mehr halten ließ, von andern

Staaten nicht zu reden *), was selbst in Italien eine Menge von Contraktsarten hervorrief, welche in ihrer Menge **) eine laute Reklamation gegen das mittelalterliche Recht und die römischen Bullen bildeten und die Unhaltbarkeit desselben verkündeten! Bedenke man, wie das mittelalterliche, von Rom noch immer mehr oder minder fortbehauptete Strafrecht (Excommunications-Interdiktionsverfahren u. s. w.) ebenfalls in eine steigende Unangemessenheit mit dem Leben kam ***)! Bedenke man, wie von dem neapolitanischen Staate an bis zum sardinischen — also selbst in Italien — die Kirche zwar dem Buchstaben nach die alten Rechte noch hatte, während das Leben schon in eine steigende Unangemessenheit mit dem Buchstaben gerieth, während die Staaten immer mehr und mehr auf Gewohnheitsrecht pochten und gegen den Buchstaben protestirten, bis allmählig auch Staatssysteme †) in diesem Sinne entstanden! Bedenke man, wie zwischen dem römischen Stuhle und den Regierungen von Neapel und Piemont schwere Streitigkeiten bestanden, welche Benedikt XIV. selbst durch Concordate zu lösen suchte ††), die selbst nur wieder der Anfang eines Zwistes waren! Und wenn man dieses Alles erwogen hat, wird man gestehen müssen, daß selbst in Italien, wo der päpstliche Stuhl doch noch am meisten Geltung hatte, zwischen den päpstlichen Rechten und den Ansprüchen des pastorellen Lebens eine große Kluft entstanden sei.

---

*) So nahm z. B. Frankreich, Belgien, Deutschland die das Zinsgeschäft betreffende Bulle Pius V. Cum onus nicht einmal mehr an nach de syn. dioec. lib. X. c. 5. n. 5.

**) Vergl. die de syn. dioec. lib. X. c. 6 — 8. incl. dargestellten.

***) Dieses wird z. B. sehr klar, wenn man die i. d. J. 1737 — 1777 erlassenen Staatsedikte der neapolitanischen Regierung gegen die geistlichen Censuren (Giliberti p. 229 — 231.) in Vergleich zieht mit den auf D. Synoden in tit. de sententia excommun. zum praktischen Gebrauche bewerkstelligten Censursammlungen; vergl. §. 190.

†) Wir vermögen z. B. quellenhaft nachzuweisen, daß Neapel schon längst, auf Gewohnheitsrecht u. s. w. sich stützend, den kirchlichen Gesetzesbuchstaben durch Staatsdekrete ersetzte, während erst i. J. 1723 ein Werk von Pietro Giannone erschien, welches ein System hiefür schuf, und durch ganz Italien ein aufregendes Aufsehen machte, wovon § 190.

††) Diese Concordate finden sich bei Giliberti »polizia ecclesiastica« und in dem Werke des tyrischen Erzbischofs Tria: »Osservazioni critiche intorno alla polizia della chiesa.« Rom. 1742.

Aber alle diese Fragen, diese Klagen mußten auf die D.Synode gebracht werden; von ihr hoffte man Entscheidung, von ihr wollte man z. B. in Beziehung auf das alte Strafrecht eine Versöhnung zwischen dem Buchstaben und dem Leben. Welch' gefährliche Stellung hatte nun ein italienischer Bischof solchen Tagesfragen gegenüber! Wollte er den Zeitbedürfnissen Rechnung tragen, so mußte er, wie Benedikt XIV. in der oben citirten Stelle sagt, Synodalbestimmungen erlassen, welche gegen das päpstliche Recht verstießen; er mußte ein Scipio Ricci werden. Wollte er Synodalbestimmungen innerhalb der alten Gesetzesgrenzen errichten, so wurde von dieser Seite und von jener Seite die praktische Unmöglichkeit und Unbrauchbarkeit vorgehalten; dann geschah, was Benedikt XIV. von seiner Stellung als Bischof von Bologna sagte, „hoc decerni malebant, illud interdici." Was zog man in solchen Fällen nun vor? Benedikt XIV. sagt es uns selber: Man ließ das Synodalwerk ruhen. Man ließ den alten Buchstaben bestehen und half in schreienden Fällen durch einen Pastoralbrief nach. Wir haben nachgewiesen (§. 158.), daß die italienischen Bisthümer aus dem 17ten und 18ten Jahrhunderte ganze Massen von solchen Pastoralbriefen besitzen; aber wenig Statutensammlungen von D.Synoden. Jetzt ist es uns leicht erklärlich; denn es war leichter, über einen freigewählten Punkt einen Erlaß zu schreiben, ohne einen Verstoß zu machen, als ein ganzes Kirchenrecht abzufassen in jener Zeit der Krisis. Und ging ein Bischof auf einer D.Synode nicht darauf ein, eine ganze Statutensammlung zu ediren, so hätte er viele Lebensforderungen übersehen müssen. Jetzt verstehen wir die aus allen Ansageschreiben, Vorreden zur Veröffentlichung von Synodalstatuten herausgesprochenen Klagen italienischer Bischöfe des 17ten und 18ten Jahrhunderts über die Mühsale der Abhaltung einer D.Synode. Und so erhellt denn, wie die verschiedenen kirchlichen, diese oder jene Lebenssphäre innehabenden Stände schon Sonderinteressen haben mußten, wenn man auch von allem Privatinteresse absieht. Wir verabscheuen es überhaupt, große, weltgeschichtliche Erscheinungen auf bloße Leidenschaft (z. B. pure Herrschsucht der Bischöfe, puren Widerspruchsgeist des Clerus) zu reduciren. Eben so sehr verabscheuen wir es aber, Alles auf bloße Mechanik der Umstände hinauszuziffern, um in das Feld der Unzurechenbarkeit gar Viele hineinzuschieben. Doch davon an seinem Orte.

Man sieht, wie in Italien die Bischöfe als Repräsentanten des

päpstlichen, seinem Untergange zugehenden Rechtes nothwendig Sonderinteressen haben mußten; warum? weil sie den Interessen des neuen Tages und des praktischen Lebens, die durch den praktischen Clerus eine Aussprache fanden, nicht Rechnung tragen konnten. Man sieht also, wie die große Weltkrise des 17ten und 18ten Jahrhunderts sich in der D.Synode mit ihren Sonderansprüchen nur reflektirte, ohne daß sie von da aus gelöst werden konnte. Man sieht also, wie die D.Synode, weil sie nicht mehr leisten konnte, was sie früher geleistet hatte, als Kirche und Staat im Allgemeinen Eins waren, in Vielen eine Übersättigung, einen Eckel hervorrufen mußte. Man sieht, wie es kam, was da kam. Was kam aber? Sehe man in das Bisthumsleben der Gegenwart hinaus in Italien und sonsten! Weiß ein einziger katholischer Beichtvater Westeuropa's wohl, wie es mit dem mittelalterlichen, dem Buchstaben nach zwar nicht abgeschafften, aber im Leben selten Geltung habenden päpstlichen Reservat- und Excommunications-Rechte bestellt sei? warum in diesem Bisthumsrituale nur diese und in jenem jene Artikel recipirt seien? ob der römische Stuhl einen bloßen primatus honoris hätte oder ob das Staatsplacet daran schuld sei? ob eine bestimmte Theorie bestehe, wenn das Gewohnheitsrecht den mittelalterlichen Buchstaben eliminire und von der Verkündigung jener Fälle dem Volke gegenüber entbinde? Weiß ein Einziger aus der ganzen Gegenwart anzugeben, welche Beschaffenheit es habe, z. B. mit dem Artikel: de libris prohibitis? u. s. w. Wenn aber dieses Alles helle Wirklichkeit der Gegenwart ist, und wenn eine D.Synode der Gegenwart eine schwer lösbare Aufgabe hätte darin, alle diese Widersprüche zwischen Buchstaben und Leben zu versöhnen, so muß doch gesagt werden, daß gegenwärtig diese Aufgabe zehnmal leichter sei, als im 17ten und 18ten Jahrhunderte in der Zeit der Krise. Warum? Heutzutage hält der römische Stuhl nicht mehr an frühere Gesetzesbestimmungen so fest, weil nicht mehr daran gehalten werden kann; heutzutage hätte also das Episkopat nicht so leicht Urtheilscassationen, Synodalcorrekturen, Übergriffsreprimenden u. dgl. zu befürchten. Wir haben diese allgemeine Betrachtung nur der D.Synode beigeschlossen, weil im 17ten und 18ten Jahrhunderte der päpstliche Stuhl (nach §. 182. und 189.) hier mehr als irgendwo angerufen war, die Unversöhntheiten der D.Synode von Außen her auszugleichen. Wir haben zudem gesehen, wie dieses nur möglich gewesen wäre unter der Bedingung, daß

der päpstliche Stuhl der neuern Rechts- und Staats-Einrichtung gehuldigt hätte, anstatt sie nur zu ertragen.

In Spanien, Belgien, Frankreich, Deutschland stand der römische Stuhl und die Congregatio interpretum entweder gar nicht (z. B. die Congregatio interpretum in Frankreich) oder nur in leiserer Wechselwirkung mit dem Synodalinstitute. Hier tritt der Staat (resp. die Regierungen) an jene Stelle, die in Italien noch der römische Stuhl behauptete. Damit soll für diese Länder die Überherrschung der D.Synode durch den päpstlichen Stuhl nur auf ein Minus angesetzt, nicht als annullirt betrachtet werden; eben so wenig als die italienischen Staaten, wie später ausführlich dargestellt werden soll, als einflußlos auf die D.Synode behauptet werden können. In diesen Ländern ist es also vorzüglich (nicht ausschließend) der Staat, welchem die innerhalb des Bisthums- und Synoden-Lebens sich offenbarenden Sonderinteressen hülfesuchend sich in die Arme werfen. Vor Allem haben wir hier zu erwähnen, daß die schon in mehrfacher und vorzüglich auch in synodaler Beziehung besprochene, schon seit langer Zeit vorbereitete Entfremdung des Bischofs und Clerus von dem Laienstande ein wahrhafter Racheengel wurde. Als „verlorener Sohn" wendete er sich aus des Vaters Hause — wer wollte diese traurige, die ganze neuere Zeit und die Gegenwart durchherrschende Thatsache läugnen? —, verlor mehr und mehr das ihn an dasselbe anknüpfende Bewußtsein und lernte sich ziemlich ausschließend bürgerlich fühlen (vgl. §. 138. n. IV.), verzehrend die Eichelspeise der Wüste. Van Espen hat vollkommen Recht, wenn er die in Bezug auf Synodalstatute vorzüglich zwischen den Laien und Bischöfen entstandenen Streitigkeiten, welche sich um Temporalien drehten und Provokationen und Verschwisterungen des Laienstandes mit dem Staate hervorriefen *), als eine Hauptursache des Synodenverfalls betrachtet (jus eccl. p. I. tit. 18. c. 4. n. 15.). Die spanische Synodalgeschichte wird uns in ihrem Untergange diesen Satz vorzüglich noch klar machen. — Aber in allen obengenannten, außeritalienischen Staaten sehen wir auch den Clerus gemeinsame Sache mit der weltlichen Macht machen. Das Resultat dieses Hülfesuchens, welches im Gegensatze zu dem in Italien dem römischen Stuhle mehr zugewendeten Hülfesuchen als eine fortwährende appellatio tanquam ab abusu (nämlich in dem §. 192.

*) Vergl. §. 146. n. VI. §. 162. n. X. §. 184. n. VI. §. 186. §. 190. u. s. w.

bezeichneten weitern Sinne) bezeichnet werden muß, besteht aber darin, daß die D.Synode zuletzt ihr bischöfliches Herrschercentrum in diesen Ländern einbüßte und zerfiel. Wie soll die Einheit der D.Synode fortbestehen, wenn der Bischof seinem Clerus gegenüber (*tiefer besehen*) nur als eine Parthei zu erscheinen anfing *vor einem dritten Richter, anstatt selbst Richter zu sein?* Wie hätte die D.Synode fortan einen selbstständig gesetzgebenden Charakter äußern können, wie es früher geschehen, wenn dieses fortwährende Hülfesuchen beim Staate *diesem* zuletzt die Entscheidung in die Hand gab? wenn auf diese Art allmählig *die* Staatsansicht einen tiefen praktischen Boden gewinnen mußte, daß die Kirche bloß *die Exekutive* des Staates hätte, obwohl als eine nicht von Staates, sondern von Gottes Gnaden gesetzte Anstalt? daß also der Vollzugsbeamte (der Bischof) eben so sehr von dem *sogenannten* positiven und negativen kirchlichen Staats-Gesetzgebungs*rechte* abhängig sei, als der unter ihm stehende Clerus sammt Volk? Und was war die nächste Folge dessen, daß jene appellatio tanquam ab abusu Seitens des Clerus und der Laien, ferner der Allen als Alles sich anbietende recursus ad principem eine stehende Macht wurde? Die nächste Folge dessen war, daß auch der Bischof, um sich in der Conkurrenz und in der Herrschaft zu erhalten, einen *Vertrauensweg an die Regierung einschlug.* Und was war dieser Vertrauensweg des Bischofs an die Regierung? Was der erste Seitens der bischöflichen Opposition gewesen war: eine appellatio tanquam ab abusu. Wie wurde nun das Bisthum geleitet? *Durch allseitiges Vertrauen auf den Staatsarm, anstatt durch Wechselvertrauen aufeinander.* Wahrlich, ein Capitalsatz zum Verständnisse des Synodenverfalls und der kirchlichen Neuzeit!! Was entstand nun anstatt dem Produkte dieses Wechselvertrauens der Bisthumsstände? Ein Vertrauen auf — *den Polizeistaat.* Daß wir uns nicht täuschen — ach! könnten wir diese Worte golden und abermals golden anschreiben! — daß wir uns nicht täuschen: *von dort an bis jetzt wurde nur durch das Vertrauen auf den fremden Polizeiarm von Unten hinauf und von Oben herab die Kirche und das Bisthum regiert; und bevor von beiden Seiten diese Art des Vertrauens nicht fällt, ist die Kirche der Selbstständigkeit und Freiheit nicht werth und kann derselben nicht werth sein, weil sie einer Krücke bedarf.* So lange aber dieses, so

lange wird auch die Synode — nur eine klingende Schelle sein. In Spanien und Frankreich und Deutschland fand der nämliche Prozeß statt, nur in sehr verschiedener Weise.

In Spanien finden wir wenige D.Synoden, wo nicht Synodalkämpfe und Provokationen an die Schutzherrlichkeit des Patronatsherrn (dieses übersetzte man bald in: Staatsherrn) vorgekommen wären. Was war die Folge davon? Daß die bischöflichen Statute nicht unmittelbare Geltung haben konnten, weil der Patronatsherr den Petenten das Ohr nicht verschloß. Was war die Folge dieses Grundsatzes, „den Patronatsbefohlenen das Ohr nicht zu verschließen?“ Die bloß provisorische Geltung der bischöflichen Statute, die erst nach Vernehmung der Petenten zu des Bischofs Gunsten oder Ungunsten definitive Kraft erhielten und gedruckt werden konnten. Was ist die Sache eines solchen Verfahrens? Dieses, daß man für solche Handlungen einen ideellen Grund sucht. Was entstand aber dadurch anders, als das Placet? Wir können für die spanischen D.Synoden sehr gut nachweisen, wie so das königl. Placet entstand für Confirmation der Synodalgesetze, und wie es von da ausgedehnt wurde auf die Beschickung der D.Synoden durch königl. Commissäre.

Viel freier von Staatseinflüssen treffen wir die D.Synoden in Frankreich an. Hier ist sie nur mittelbar durch den Staat beschränkt, durch das oben besprochene Medium der assemblées du clergé. Wenn auch auf französischen D.Synoden uns viele appellationes tanquam ab abusu begegnen *) und viele Kämpfe für die Rechte des zweiten Standes, so kann gesagt werden, daß der französische Episkopat bei Weitem mehr freien Spielraum hatte, als der spanische und belgische und deutsche. Die Constitutionalisten, welche so gewaltig auf D.Synoden drangen, klagten nie — nie die weltliche Regierung als Hemmschuh an; nur den Überschwang der domination episcopale klagten sie an. Auch Blandiniere (sur les synodes conf. I. quest. III. p. 40.) rühmt offen, daß von Seiten des Staates die D.Synoden den freiesten Spielraum hätten. Daher kommt es auch wohl, daß (nach §. 155. n. IV.)

---

*) Blandiniere, sur les synodes conf. I. quest. III. p. 41., bestätigt es uns, jedoch mit dem Bemerken, daß sie keinen Erfolg gehabt haben. Später soll es durch Beispiele mannigfacher Art für die französische Synodalgeschichte belegt werden (§. 195.).

in manchen Bisthümern Frankreichs sogar die jährliche Haltung der D.Synoden noch in Übung war bis zum Ausbruche der Revolution, was in andern Ländern und selbst in Italien längst nicht mehr der Fall war.

In Deutschland traten dieselben Sonderinteressen ein, dieselbe Provokation an den Staat, dieselbe Lähmung der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt, dieselbe Umsonstigwerdung der D.Synode; aber in ganz verschiedener Weise von andern Ländern, obwohl wir auch hier in spätern Zeiten Klagen vernehmen über den recursus ad principem und über die appellatio tanquam ab abusu (in Bayern nach der Klageschrift der Bischöfe v. J. 1772 nach §. 186.). Hier kam die Territorialgerechtsame und die wachsende Reichsunmittelbarkeit in Schwung. Hier hatten auch schon die Bischöfe eine ganz andere Stellung zum Staate. Wir sehen sie als Territorialfürsten andern Fürsten in ihrem eigenen Kirchensprengel gegenüber. Hier drangen sie als Bischöfe, andern in ihrem geistlichen Sprengel situirten Fürsten gegenüber, auf kirchliche Rechte, die sie selbst als Fürsten einem andern Bischofe vielleicht verweigert hätten. Hier flüchtet sich der Clerus, welcher unter einem andern Bischofe und einem andern Landesherrn stand, von jenem an diesen, von diesem an jenen. Solche Landesherrn spielten nur mit dem Bischofe dasselbe Spiel, welches die Bischöfe im Namen des Reiches u. s. w. theilweise gegen den Papst mitspielen halfen. Sie verlangten nämlich von den Bischöfen, daß er Alles in partibus delegire. Sie schmeichelten hiemit dem Clerus solcher Theile, sie von der bischöflichen Gewalt und Centralherrschaft zu befreien. Sie holten hiefür von Rom Privilegien, z. B. der Herzog von Jülich und Berg gegen den Erzbischof von Cöln *); sie machten die bischöflichen Vikare ihrer Gebietstheile zu halben Generalvikaren. — Der Clerus hatte den Schein der Befreiung und solche Vikare eine Scheinmacht, und anstatt daß früher die Bischöfe regierten, regierten nun diese Landesherrn. Wir werden später quellenhaft nachweisen, wie die Erzherzoge von Österreich als Herzoge von Steier und Kärnthen, welche Provinzen dem Erzbisthume Salzburg einverleibt waren, mit der größten Ängstlichkeit alle Bande zerrissen, welche den Clerus ihrer Landestheile an den Bischof hätten fesseln

---

*) Vergl. die Binterim'sche Schrift: „Die geistlichen Gerichte.“ Ausführlicher §. 184. Anmerk.

können; wie sie es höchst ungerne sahen und sogar verboten, nur eine Reise nach Salzburg zu machen; wie sie dieses Alles scheinbar zu Gunsten der Seelsorger thaten, „damit man sie in Salzburg nicht mit lästigen Taxen u. dgl. behellige" u. s. w. Derselbe Prozeß wird uns auch begegnen in der quellenhaften Darstellung des Verhältnisses der churfürstlich=bayerischen Regierung mit ihrem kirchlichen Rathe zu dem Erzbischofe von Salzburg, den Bischöfen von Augsburg, Eichstädt, Würzburg, Freysing, Regensburg, Passau, welche ihre Bisthümer streckenweise in bayerischem Landesterrain liegen hatten.

Zum Schlusse der Darstellung wiederholen wir es nochmals, daß wir zweierlei Hauptursachen des Synodenverfalls in diesen Ländern bezeichnen müssen: eine anstoßgebende und eine ausschlaggebende*). Anstoßgebende Ursache des Synodenverfalls ist uns die zwischen den Bisthums= und Synodal=Ständen entstehende Spannung entgegengesetzter Interessen; eine Spannung, welche die Entscheidung über die D.Synode hinaus an ein fremdes Centrum hinübergab und daher die fortan entscheidungsunfähige D.Synode überflüssig und verhaßt machte. Ausschlaggebende Ursache ist dieses fremde, auf diesem Wege (und allmählig selbst in Italien) zur Herrschaft gelangte Centrum, welches, gereizt durch diese fortwährende Spannung und diese unaufhörbare appellatio tanquam ab abusu, systematisch zu werden begann, unter Überwindung verschiedener Friktionen die bischöfliche Macht mehr und mehr umschnürte, die Bisthumsgewalt nur als Staatsabsetzer betrachtete, die Bischofswahlen in diesem Sinne lenkte, die D.Synode ihres wahrhaft gesetzgebenden Charakters entkleidete und verleiden machte, die kirchlichen, im Verbande mit dem Vater der Christenheit bleibenden D.Synoden ungeheuer erschwerte, höchstens dieselben zur Popanzenmacherei, um den Clerus vom alten Papste ab= und dem neuen zuwendig zu machen, durch Staatsbischöfe mit gehörigen Regierungsvorlagen**) halten ließ.

*) Nun werden die präformirten Keime von §. 84. allmählig aufgeschlossen.

**) Jedes Land hat eine solche D.Synode vorzuweisen. Dem Bischofe von Teruel

Man sieht, wie diese Doppel-Hauptursache des Synodenverfalls eine Universalität von Nebenursachen in ihrem Schooße beschließen kann. Wir erkennen daher alle jene Ursachen, mit welchen viele Schriftsteller schon so freigebig waren, weil sie auf der Oberfläche lagen, in ihrem ganzen Umfange an. Wir haben es uns aber zur Aufgabe gesteckt, jene obige Fundamentalansicht durch eine Menge von Thatsachen geltend zu machen. Es ist zwar bekannt, daß Vielheit der Thatsachen nicht Allseitigkeit der Thatsachen sei; darum hat das Werk Nikolaus v. Cusa's: „De concordantia catholica," das Werk Bossuet's: „Defensio artic. quatuor" u. s. w. nur einen halben Werth für die kirchliche Verfassungsgeschichte. Ebenso auch alle in einem solchen mehr extremen Geiste geschriebenen historisch-canonistischen Schriften untergeordneter Bedeutung. Daher soll jene Fundamentalansicht, wenn sie wahrhaft dieses sein will, nicht bloß eine Vielheit, sondern auch eine Allheit der Verfallsursachen der D.Synode in ihrem Schooße bergen. Jene Fundamentalansicht bildet daher unser System des Verfalls der Konzilien und D.Synoden. Aber eben weil auch jedes Geschichtssystem ein — „System der Geschichte selber" sein soll, so muß es als solches auch bestätigt werden. Schlüßlich haben wir nur darauf aufmerksam zu machen, daß der Synodenverfall uns nur ein trauriger, im Kleinen nachgespielter Reflex der ganzen neueren Rechtsgeschichte der Kirche ist.

Wir haben schon Eingangs [§. 7.] *) bemerkt, wie der neuere Staat nur die Macht über die Kirche erhielt, weil in dem Kirchenorganismus sich desorganische Thätigkeiten und Sonderinteressen von Papst und Episkopat (besonders seit der Zeit des Schismas und seit dem Konzil von Costnitz und Basel) bemerkbar machten. Wir haben bemerkt, daß der Staat zur Deckung der bischöflichen Interessen ange-

---

hatte die spanische Regierung die königl. Wünsche (euphemistisch gesagt für: greif zu! oder . . . . .) zugeschickt zur Abhaltung einer D.Synode; ebenso dem Bischofe von Oviedo i. J. 1769; der Erzherzog von Toskana hatte bekanntlich (nach §. 23.) seine 57 Artikel so auf der D.Synode von Pistoja theilweise vollziehen lassen und sann darauf, in ganz Hetrurien durch D.Synoden dasselbe zu erreichen; die D.Synode des Bürgers Gregoire i. J. 1800 hatte an der Constitution civile genug Staatsunterlage.

*) Nun werden wir über diese Einleitung zur Auffassung der Synodalgeschichte hoffentlich gerechtfertigt sein.

rufen war; wie er so zwischen Papst und Episkopat den Richter zu spielen begann, gereizt durch diese fortdauernde appellatio tanquam ab abusu, und so ein Placet gegen die römischen Bullen errichtete; wie er so allmählig die ganze Hierarchie systematisch unter seinen Schemel bog und sie zu einer bloßen Exekutivmacht stempelte. Der Verfall der D.Synode ist nur eine aus der Mitte bis an die Peripherie gekommene, das Vereinte in die Zweiheit auseinanderreißende Bewegung, damit ein Dritter, die Entzweiung ausgleichend (der Staat nämlich), die Herrschaft bekomme; das divide et impera! ist das Schiboleth, wenn man die Entstehung der neuern Wendung der Kirchenverfassung und Bisthumsverfassung so recht verstehen will *). Anstatt der kirchlichen

---

*) Wenn man das Wesen dieses Desorganisationsprozesses so recht klar will einsehen lernen, so blicke man zurück auf die Darstellung der hetrurischen Synodalangelegenheiten (§. 23. n. VII. 4.)! Hier wird man gewärtigen, wie manche Bischöfe, manche Partheien des Clerus und manche Regierungen sich gegenseitig nur als Mittel zum ausschließlichen Selbstzwecke gebrauchen lernten und so auf keinen ideellen, sondern bloß aristippischen Bestimmungsgrund hin sich die Hand zum Bunde reichten. Zur Aufhellung möge noch ein Beispiel aus nächster (zeitlicher und örtlicher) Nähe hier Platz haben. Unter dem Erzbischofe Ignazius Demeter reichten mehrere Landcapitel des Erzbisthums Freiburg, nachdem ihre Wünsche von Seiten des Ordinariats kein Gehör gefunden (vergl. §. 198.), an die zweite badische Kammer eine Petition ein, welche als „Petition des Clerus der Erzdiözese" sich geltend machte. Alle diejenigen, welche gewohnt sind, in überwälzender Weise das Episkopat der Staats-Kirchenbureaukratie zu bezüchtigen, alle diejenigen, welche bei etwa vorhandener constitutioneller Überreiztheit die praktische Unmöglichkeit der kirchlichen D.Synode sich begreiflich machen wollen, verweisen wir an dieses traurige Aktenstück (Katholik, Jahrg. 1840, 76ster Band S. 113. 225.). Der Inhalt der Petition ist, die zweite Kammer möchte die Regierung veranlassen, daß sie den Erzbischof veranlasse (!? vergl. S. 243.), eine constitutionelle (S. 132.) D.Synode einzuberufen, weil der Staat den Katholiken „das Recht der Gleichheit" (S. 240. ebend.) mit den Protestanten garantirt habe, also beiderseits (!!?) die gewährleistete Verfassung schützen müsse. Muß man es nicht Coketterie nennen, wenn dieser Clerus gegen seinen Mitclerus also zur Kammer redet (S. 238.): „Jene im Finstern schleichende Parthei, welche die Reaktion hervorgerufen hat, arbeitet unaufhörlich offen und im Geheimen darauf hin, das Licht der Aufklärung (!) zu unterdrücken und unter dem magischen Helldunkel der mittelalterlichen Ideen die unbedingte Oberherrschaft der Hierarchie wieder herbeizuführen"?

Vereintheiten (der Konzilien und D.Synoden) ist also auch die Unvereintheit eingetreten; dieses ist nur Folge. Mit dieser Ansicht stehen und fallen wir. Wenige Bischöfe mochten Anfangs ahnen, daß nicht bloß im großen Kirchenganzen, sondern zuletzt im Bisthumsorganismus dieselbe Spannung entgegengesetzter Interessen und folgerichtig auch derselbe Prozeß der Ohnmächtigwerdung zuletzt an ihnen sich wiederholen würde. Wir überlassen dem Leser, sich im Gedanken diesen Prozeß individuell auszufüllen. Unsere obige Fundamentalansicht in Bezug auf Bisthumsverfassung ist uns daher nur ein kleineres Wellenspiel und ein Reflex der Fundamentalansicht in Bezug auf die ganze neuere Kirchenverfassung selber. Darum gilt uns der päpstliche Stuhl zwar nicht sowohl in direkter Weise, wie der Episkopat, aber in indirekter Weise (nach §. 180. n. II.), weil er den riesigen Verfall der mittelalterlichen Kirchenverfassung im Großen mitbedingen half, als Ursache des Synodenverfalls. Nun wird aber auch begreiflich werden, warum wir (§. 84. und §. 199.) als Bedingung einer Gedeihlichkeit der D.Synode eine größere Kirchenautonomie forderten im Großen und Kleinen; warum das Wegfallen des Staatsplacets mit Zubehör das Minimum sein muß (nach §. 7.), wenn der Bischof auf seiner D.Synode nicht bloß administrative Anordnungen erlassen soll auf Grund der Gesetzgebung eines mit dem absoluten Veto *) ausgestatteten Cultusministeriums hin.

§. 175.

Methode und Eintheilung.

Welche Methode wird wieder anwendbarer sein, als die dialektische, aus dem Einheitsgrunde in die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen zur eigenen Bewahrheitung voranschreitende? Daher sollen die obigen Prinzipien zuerst in ihr Allgemeinwesen auseinandergelegt werden. Dieses wird die Aufgabe des allgemeinen Theiles sein. Dann soll gezeigt werden, wie jenes Krankheitsprinzip, welches im allgemeinen Theile in seinen verschiedenen Faktoren **) klar aufgezeigt wurde,

*) Es ist dieses nur ein Synonymum für das Staatsplacet.

**) Im allgemeinen Theile werden wir die Ursachen in gesonderten Categorieen aufstellen, ohne die Ungleichheiten der Länder auszuschließen; im besondern werden wir alle jene Categorieen zusammengenommen für jedes einzelne Land besonders in Anwendung bringen.

in verschiedenen Ländern höchst verschieden sich geltend machte; daher auch die Ungleichheiten der Synodalgeschichte rühren müssen. Es wird sich zeigen, daß jene Qualität des Allgemeinwesens sich in den einzelnen Ländern nur quantitativ verschieden durchbildete. So werden wir zwar überall Kämpfe der Bischöfe mit den Exemten antreffen; aber in der italienischen Synodalgeschichte wird dieses Zerwürfniß uns quantitativ auf's Höchste getrieben erscheinen. So werden wir zwar den Staat in allen Ländern die Selbstthätigkeit der Bisthumssynode beengen sehen; aber in Belgien und Spanien wird uns der höchste Grad dessen begegnen im Gegentheile zu der freieren französischen D.Synode u. s. w. Es wird aber auch eine Aufgabe bilden, den Mangel jener Verfalls-Hauptursache für die Kirche der nordamerikanischen Union aufzuweisen, um so das verjüngte, hier treibende kirchliche Vereinwesen gegenüber dem mit Lungenübeln behafteten europäischen Polizeistaate historisch zu begreifen.

Allgemeine Darstellung der Synodenverfalls-Ursachen.

§. 176.

Verfall des Synodalzweckes und die dadurch möglich gewordene Ersetzbarkeit desselben. Analogie mit den Domcapiteln.

I. 1) Die ganze Darstellung hindurch bewegte sich die Geschichtsanschauung, daß der historisch-canonistische Zweck ein Zweck der Verständigung von Bischof und Clerus sei, zum Behufe einer in das Leben greifenden Gesetzgebung; wie ferner die D.Synode auch eine bloß publicirende, richterliche, polizeiliche, paränetische und ascetische Bestimmung hatte. Daß die richterliche und polizeiliche Thätigkeit der D.Synode ein fortwährendes Decrescendo nahm, seit die Generalvikariate in immer lebendigerem Crescendo an Machtumfang gewannen; daß also der Bischof nicht bloß vermittelst der D.Synoden, sondern auch und vorzüglichst in außersynodaler Weise über die Archidiakone sein bischöfliches Ansehen behauptete, seitdem man unter dem Titel: „Jurisdictio delegata, amovibilis, delebilis" die Gerichtsbarkeit der Letztern in Beschlag genommen, ist schon früher (§. 164. und 165.) bestätigt worden. Wie aber die Generalvikariate in

dieser Beziehung als Ersatzmittel gewählt wurden für die D.Synode, so erging es auch bald in andern Beziehungen. Schon im Vorhinein ist dieses gewiß, daß die paränetische und ascetische Bestimmung der D.Synode, wenn sie den Hauptzweck derselben ausmachen soll, in die Länge nie dieses Institut aufrecht erhalten würde, weil man nur alsobald dafür Mittel des Ersatzes ausfindig machen würde. Der Zweck der Gesetzespublikation machte früher wohl D.Synoden erwünschbar; seit Erfindung der Buchdruckerkunst und seit Erleichterung des Verkehrs, besonders durch die Posten, ist für diese Bestimmung der D.Synode vollkommener Ersatz geboten. Also bleibt uns folgendes Resultat übrig, daß alle Zwecke der D.Synode in der neuern Zeit vollkommen ersetzbar geworden seien . . . . ausgenommen die Verständigung von Clerus und Bischof zum Behufe der Gesetzgebung. Nur so lange konnte in neuerer Zeit das Synodalinstitut als unersetzbar und insoferne als praktisch geboten angesehen werden, so lange der Hauptzweck der D.Synode in jene Verständigung über Gesetzentwürfe gelegt wurde. Noch mehr! dieser Zweck allein kann es sein, welcher in der Gegenwart die Wiedereinführung der D.Synoden haltbar macht*). Jener Zweck der Verständigung allein kann es also sein, welcher nie und nirgends ein Surrogat finden kann, während für alle übrigen Zwecke immer ein Hinterpförtchen geöffnet sein wird. Man wird z. B. nicht glauben wollen, daß die D.Synode, wenn sie ihrem Hauptzwecke nach Richtertribunal wäre, in die Länge bestehen könnte. Mag man sich diese Synodalgerichte gegenüber den vielfach laut gewordenen Klagen (besonders was peinliche Justizsachen gegen Geistliche betrifft) noch so abhülfereich vorstellen, so müßte immer außer der D.Synode ein ähnlich gebildetes bischöfliches Tribunal (z. B. ein bischöflich committirter richterlicher Ausschuß von Canonikern, Stadtpriestern u. dgl.) als noch mehr abhülfereich**) vorgestellt werden. Dieses ordentliche Gericht würde aber bald als Ersatz des Synodalgerichts gelten können. Jener Zweck allein muß es sein, welcher die Krone bildet, während

*) In dieser Beziehung vermögen wir den in der Hirscher'schen Antwort ausgesprochenen Ansichten nur beizupflichten.

**) Über diese und ähnliche Projekte s. §. 200. n. II. 5—6.

die andern als Edelsteine in dieselbe eingeschlossen werden, damit das Bisthum in seinen schönsten Kräften in Allem ein Gesammtgefühl und ein Einheitsgefühl wiederum gewinne, wie in Allem Christus ihr Haupt ist, damit die D.Synode mit dem vollen königlichen Berufe auch den prophetischen (in den Synodalreden) und den priesterlichen verschlinge. Es kann nicht verhehlt werden, daß jede, einem (§. 66. und 67. verbannten) einseitigen Episkopalismus huldigende Synodalansicht, welche den historisch-canonischen Charakter des Petitions-, Beschwerde- und Berathungs-Rechtes des Clerus auf D.Synoden entweder theoretisch abläugnet oder in praktischen Winkelzügen umgeht, früher oder später ein Grab werden müsse für die Erhaltung der D.Synode. Das Bewußtsein dieser Wahrheit muß nach allen Seiten hin einen lebendigen Ernst zeigen, einen Ernst, wie er sich gezeigt hat in dem deutschen Clerus und den deutschen Bischöfen bei Anlaß der D.Synoden von 1548—1552 (vergl. §. 129.), innerhalb welcher sich öfters sogar manche Ordinariate den Reformbemerkungen des Clerus unterstellten. Unsere nächste Zukunft sollte einen Nachklang jener Jahre bilden, damit man nicht mit Blendlaternen, sondern mit dem unter dem Schäffel herausgezogenen Lichte des wahren Christusernstes durch die Tannenwälder und sumpfigen Moore der Gegenwart einer schönern kirchlichen Zukunft entgegengeführt werde. Auf diese Bemerkung hin mag aber auch die Synodalgeschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts um Vieles klarer werden!

2) Unter den Ursachen des Synodenverfalls zählt man gewöhnlich auch die Ersatzmittel auf. In mancher Beziehung mag dieses seine Richtigkeit haben, nämlich in den Fällen der Äquipollenz vom Ersetzten und Ersetzenden. In neueren Zeiten sind z. B. für Promulgationszwecke sehr bequeme und leichte Mittel eingetreten. Es mag auch angenommen werden, daß der ordentliche Prozeßgang der Ordinariate die Synodalgerichte, die der Mehrheit ihrer Glieder nach (vgl. §. 165.) aus Nichtjuristen bestanden, vollkommen ersetzten. Eben so sehr konnte das Synodalscrutinium auf die mannigfachste Art ersetzt werden. Aber in mancher und meister Beziehung ist jene Methode eine durchaus unstichhaltige, nämlich da, wo das Ersatzmittel nur ganz unvollkommen zu leisten vermag, was die D.Synode leistete. Wäre es nicht eine petitio principii, das Aufkommen der Erzpriester-Versammlungen, der conférences ecclésiastiques, der italienischen

Dechanatsconferenzen, der bischöflichen Hirtenbriefe *) als Ursache des Synodenverfalls anzugeben, wie es früher schon öfters geschah? Es wäre nicht bloß eine petitio principii; es wäre zudem, wissenschaftlich betrachtet, höchst lächerlich. Die Aufgabe besteht darin, die Frage zu beantworten: „warum denn früher die D.Synode die Hauptrolle und jene Congresse und die bischöflichen Hirtenbriefe eine untergeordnete Rolle gespielt haben, und warum in neuerer Zeit gerade das umgekehrte Verhältniß eingetreten sei, da doch die letztern für die D.Synode nur einen höchst spärlichen Ersatz bieten?" Nun antworten aber jene so: „Die Ursache, daß die D.Synode durch solche Congresse und bischöfliche Hirtenbriefe abgelöst wurde, ist darin zu suchen, daß die D.Synode auf solche Art abgelöst wurde." Man sieht also, daß sie eine geschichtliche Erscheinung (den Synodenverfall) nicht durch eine geschichtliche Ursache, d. h. durch eine andere geschichtliche Erscheinung, sondern bloß durch einen der Verstandeslogik angehörigen Grund (A=A) als bedingt aufweisen und erklären wollen.

Fassen wir zur Vernichtung dieser Ansicht das Gesagte nochmal kurz zusammen, so ergibt sich:

a) daß die eben genannten vollkommenen Ersatzmittel nicht den Synodenverfall, sondern nur die Erscheinung erklären, warum die Handhabung gewisser Zwecke der D.Synode abhanden gekommen sei;

b) daß das Eintreten von unvollkommenen Ersatzmitteln eben der explicirte Synodenverfall selber sei, also keine geschichtliche Ursache desselben ausmachen könne.

3) Auf die Vernichtung dieser Ansicht hin soll aber auch eine neue aufgebaut werden. Wir behaupten nämlich, daß in dem 17ten und 18ten Jahrhundert in mehreren Ländern die Verfassungsansicht der D.Synode die freiere Grundlage der Verständigung von Bischof und Clerus so ziemlich eingebüßt habe, und daß vermöge dieser Ansicht die D.Synode zu einem bloßen Publikationsmittel schon früher berathener und zudem früher schon (darauf liegt der Ton) zum Gesetze erhobener bischöflicher Dekrete sei herabgesetzt worden. War aber einmal dieser erste Schritt geschehen,

*) Die Thatsache selber, daß diese zwei Sparten Hauptsubstitute bildeten für die D.Synode, ist §. 160. summarisch bestätigt.

dann war der zweite auch gethan; für die bloße Publikation auf D.Synoden leisteten ja die Verkehrsmittel nicht bloß einen unvollkommenen, sondern einen vollkommenen Ersatz. Sobald die „Verständigung von Bischof und Clerus auf D.Synoden" einer unfreiern Ansicht als Opfer fiel, sobald war auch der Unterschied von Synodalgesetzen und Pastoralbriefen ein bloß äußerlicher, in die Art und Weise der Publikation fallender, also ganz gleichgültiger Unterschied geworden. Sobald bloße Verlesung der Statute Regel wurde, mußte es als weit bequemer für gar Manchen erscheinen, die von dem Dechanatspedell in das Zimmer gebrachten, niedlich gedruckten Erlasse mit eigenen Augen und im Lehnstuhle hangend durchzulesen, um sie sodann in die Gesellschaft der Altvordern des pfarrlichen Archivs zu bringen, als 10—30 Stunden weit kostspielig zu reisen, um einem bischöflichen, alle Einzelndekrete mit der Miene des Gesetzgebers selber begleitenden Beamten in seiner 2—3 Tage andauernden Vorlesung zuzuhorchen. „Verständigung von Bischof und Clerus als Haupt-Synodalprinzip" hätte allein noch vor Synodenverfall retten können; denn hier konnte auch die neuere Zeit keinen vollkommenen Ersatz bringen. So mußte aber eine geschichtliche Wendung eintreten; war nämlich die frühere Verfassungsbestimmung der D.Synode, die ihren Hauptzweck ausmacht, verfallen, dann war auch sie selber verfallen. Nun lautet unsere Aufgabe aber ganz anders. Nun sollen die Ursachen angegeben werden, warum in mehreren Ländern (in Spanien z. B. keineswegs) jene einseitig episkopale Auffassung sich praktische Geltung erwarb; warum auch in der Bisthumsregierung zuerst die mittelalterliche Verfassungsbestimmung unsers Instituts zum Falle gebracht wurde, in Folge dessen dann ganz naturgemäß das ganze Institut vollkommen ersetzbar werden mußte. Bevor uns aber unsere progressive Methode an die Untersuchung über die Ursachen dieses traurigen Wechsels führt, muß zuerst die historische Wahrheit dieses Wechsels selbst (d. h. das Verursachte) constatirt werden *).

4) Wir haben §. 67. durch alle Hauptländer Europa's den Beweis

---

*) Dieser §. beschäftigt sich einzig mit dieser Constatirung; die folgenden §§. sodann mit der Begründung des Constatirten.

geliefert, daß man den Geist der Synodalformulare und des römischen Pontifikale das ganze Mittelalter herauf (wofür die Beweise hundertfältig sind) und theilweise auch in neuern Zeiten verstand. Hier ist es uns zur Aufgabe gestellt, jene Darstellung durch eine entgegengesetzte zu ergänzen. Hier haben wir den Abfall vom Geiste des römischen Pontifikalbuches zu schildern. Also möge diese Darstellung mit jener confrontirt werden!

Spanien ist es zuvörderst, welches wir hier eximiren müssen, weil es dort (§. 67. n. II.) am meisten bedacht ist; weil auf den dortigen D.Synoden die freieste Bewegung statthatte.

In Frankreich aber lesen wir zu hundertmalen in den Schriften der Episkopatsgegner, daß die Bischöfe aus Furcht vor den Widersprüchen des Clerus auf D.Synoden keine Debatte zulassen und nur Dekrete publiciren; Alles sehr leicht erklärbar. Zu hundertmalen pochen sie aber auch darauf, daß diese Synodalpraxis alle und jede D.Synode überflüssig mache, weil ja die Buchdruckerkunst, die Posten u. s. w. ebendasselbe leisten könnten *). Die Vertheidiger der bischöflichen Macht in Frankreich halten den Constitutionellen selbst die schroffe Ansicht als die kirchliche gegenüber; der Verfasser der Consultation zu Gunsten des Bischofs von Lisieux, welcher die bischöflichen Hirtenbriefe und die Ersetzung der D.Synoden durch kirchliche Conferenzen rechtfertigen will, macht z. B. folgende Bemerkungen **): „Le synode n'a aucune autorité par lui même. Les membres, qui le composent, n'y parlent, que pour exposer l'état du peuple confié à leur soin et pour rendre compte de leur propre conduite . . . . et à l'égard des statuts diocésains, ils y sont publiés sans autre forme. C'est une assemblée d'inférieurs, qui viennent s'instruire par les avis et les conseils de leur supérieur commun. . . .“ Auf die verwandte Polizeiansicht des Bischofs von Langres ist schon Replik geliefert worden. — Die constitutionellen französischen Schriftsteller haben in unwiderlegbarer Polemik dieses Extrem gegeißelt; nur haben sie es durch ein entgegengesetztes zu heilen gesucht.

Aus Deutschland besitzen wir eine Menge Dokumente, welche

---

*) Z. B. Maultrot le droit etc. t. I. p. 16., um nur ein Beispiel zu haben, in seinem Kampfe gegen das Pastoralschreiben des Bischofs Condorcet.

**) Cf. p. 74. des mémoire à consulter etc. und le droit etc. t. I. p. 4.

uns beweisen, daß in vielen Bisthümern diese bloß administrative Bedeutung der D.Synode sich zur Praxis gestempelt habe. Wir sahen schon oben (§. 150. n. I—III. incl.), wie die mit Synodenhaltung beauftragten bischöflichen Commissäre schon die fertigen, nur mit dem Domcapitel berathenen Dekrete zur Publikation in die Hand erhielten, z. B. bei Anlaß der D.Synoden von Cöln i. d. J. 1612, 1627, von Osnabrück i. J. 1644, von Paderborn i. J. 1629 *). Wenn wir mit dem Wortsinne dieser Vollmachtsbriefe wieder Stellen entgegengesetzten Sinnes in's Auge bekommen, wenn man z. B. in der Synodalordnung der D.Synode von Osnabrück i. J. 1628 (Harzh. IX. 413.) am Schlusse der Statutenvorlesung die Frage gestellt sieht: „Num cuiquam placeret amplius proponere, quod ad hujus synodi discussionem et decisionem spectare posset?“ wenn man (nach §. 67. n. II.) auch in den D.Synoden von 1630 und 1651 die nämliche Freiheit walten sieht, so ist man gezwungen, jene Commissionsbriefe entweder ganz mild auszulegen oder (was entsprechender sein möchte) den jedesmaligen Willen des Bischofs als maaßgebend anzunehmen. Aber gerade diese Annahme (einer mera gratia episcopi) ist die Annahme der einseitigen französischen Episkopatsvertheidiger. — Bei Anlaß der Münster'schen Synoden begegnete uns auch der Umstand, daß sie früher datirte bischöfliche Dekrete bloß veröffentlichten.

Auch in Belgien sieht man auf diese Art den Hauptzweck der D.Synoden allmählig aus dem Auge gelassen, und nur einzelne Bischöfe drangen mit allem Eifer dahin, hie und da noch D.Synoden im ächten Wortsinne abzuhalten, wie es z. B. (nach §. 67. n. II.) i. J. 1673 in Doornik der Fall war. Daraus erklärt sich nun leicht, warum die Erzpriester-Congresse für die jährliche D.Synode Ersatz bieten konnten.

In Italien war dieses nicht weniger der Fall. Wenn wir auch (nach §. 67. n. I.) in den Notarberichten italienischer D.Synoden dem Clerus ein Beschwerderecht gestattet sehen, so kann doch auf keinen Fall gesagt werden, daß die mit großen Unterbrechungen gehaltenen italienischen D.Synoden mehr waren, als bloße Publikations- und Einschärfungs-Mittel der schon früher mit dem Domcapitel und auf Vorconferenzen berathenen Statute. Es ist nämlich hier die Bemerkung zu machen, welche auch auf andere Länder ausgedehnt

*) Vergl. den Vollmachtsbrief bei Harzh. t. IV. p. 505.

werden mag, daß man dem Clerus das Berathungsrecht zwar nicht anstritt, aber auch zu freudiger Ausübung desselben ihn durchaus nicht sollicitirte. Werfen wir einen Blick in die italienische Synodalpraxis, wie sie uns Gavanti schildert, wie sie für die Kirchen von Piacenza, von Benevent (nach §. 67. n. II. und nach §. 171.) vorgeschrieben ist; wie sie z. B. i. J. 1718 zu Ascoli nach dem Synodalbeschrieb geübt wurde *)! Werfen wir einen Blick in die Synodalberichte aller einzelnen italienischen D.Synoden, wie wir sie schon §. 171. geschildert haben! Was begegnet uns hier? Eine erschauderliche Menge von Geschäften, die in 2—3 Tagen kaum beendet werden konnten, insbesondere Statutenverlesung, Alles mit der größten Sorgfalt beschrieben und ausgemessen; aber was wir als Hauptangelpunkt und als unersetzlichen Lebenspunkt der D.Synoden bezeichneten (nämlich Verständigung über Gesetzentwürfe), das findet sich auch nicht mit einer Sylbe erwähnt. Diesen Umstand bitten wir Jeden genau nachzustudieren und nachzubeherzigen. Jeder wird sich auch eingestehen müssen, wahrlich! Alles findet sich erwähnt; aber der Hauptzweck allein findet keine Erwähnung, sondern bloß eine kalte Voraussetzung. Jedem wird dann verstehbar sein, warum für die D.Synode gar so leicht andere Mittel ergriffen werden konnten.

II. Aber noch Eines. Wie die D.Synoden in bischöfliche Beamtensynoden und von da in die permanente bischöfliche Beamtensynode (Offizialat, Generalvikariat u. dgl.) verschwanden, so ging auch die Miniatur der D.Synode (das Domcapitel) wegen der mehr und mehr überhandnehmenden Identifikation der Personen mehr und mehr auf im bischöflichen Vikariatscollegium, welches man füglich die ausgestrahlte bischöfliche Machtfülle nennen möchte. Dem Buchstaben nach und der canonischen Form nach blieben zwar überall die Domcapitel bestehend; ob aber überall im Geiste der canonischen Vorschrift?

III. Seitdem das bischöfliche Vikariat der That nach das Stellvertretungs-Amt für die den Bisthumsclerus repräsentirende unständige und ständige, volle und Miniatur-D.Synode übernommen hatte, seitdem war durch die Ungunst der Zeit der eine Faktor der canonischen Bisthumsverfassung in Überwiegenheit gekommen. Das Presbyterium

*) Beigefügt der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 6. in 4to.

der ursprünglichen Kirchenverfassung hatte der lebendigen That nach vielfach mehr und mehr aufgehört, in seinen zwei Ausstrahlungen die Bisthümer zu beglücken.

§. 177.

Einfluß der Zeitrichtung auf den Synodenverfall.

I. Wir haben im letzten §. die Lösung der Frage: „warum der Haupt-Synodalzweck der Verständigung von Bischof und Clerus mehr und mehr für die Praxis verschwunden und dadurch dem Surrogate Eingang verschafft worden sei?“ nur angebahnt, nicht erledigt. Es wäre also für jetzt noch die Antwort übrig: „warum die Bischöfe der meisten Länder, etwa Spanien ausgenommen, im 17ten und 18ten Jahrhunderte beinahe durchgehends der Praxis sich zuneigten, bloß mit ihren Domcapiteln, wie es das canonische Recht unabläßig gebot, oder im Generalvikariats-Rathe, oder auf Vertrauens- und Privat-Congregationen, Vorconferenzen oder auf bloßen Beamtencongressen für Herstellung der Gesetzentwürfe Vorstellungen, Berathung u. s. w. anzunehmen, anstatt auf D.Synoden?“ Es wird diese Frage am Ende mit andern zusammenfallen, z. B.: Warum riß in neuerer Zeit überhaupt in der Kirche diese Regierung der Kanzleien, der Consistorien, Offizialate, der bischöflichen und Metropolitan-Räthe, das päpstliche Congregationenwesen in seiner Ausschließlichkeit mehr ein, anstatt eine schöne ständige Ergänzung des unständigen freieren Elementes zu bilden? Warum traten die Privatcongregationen und Privatcorrespondenzen an die Stelle der Gesetzgebungsgewalt der Provinzialkonzilien? warum die Metropolitangerichte in zweiter Instanz an die Stelle der Provinzialkonzil-Gerichte? War es nicht lange eine Unerhörtheit in der Kirche, daß die Metropoliten außer Konzilien eine eigentliche, definitive, die Konzilien (wenn auch nur in richterlicher Beziehung) ersetzende Macht hatten? Warum trat an die Stelle der unständigen mittelalterlichen römischen Konzilien das ständige Ersatzmittel der Congregationen, besonders durch die Thätigkeit Sixtus V.? Warum trat also von Unten bis Oben an die Stelle der unständigen freieren mittelalterlichen Einrichtungen diese ständige, so fest in sich abgeschlossene, den Monarchismus des neuern Staats nachbildende Kanzleienregierung? Warum überall eine Neigung zur Regierung durch bloße Dekrete? Wir haben schon oben

(§. 174.) eine Parallele, gezogen zwischen dieser Kirchenverfassungs-Richtung und der neueren europäischen Staatsrichtung, erkannt. Es wird sich kaum Jemand finden, welcher hier ein wissenschaftliches Veto einzulegen hätte. Hier ist nun der Ort, einen Punkt zu berühren, welcher wesentlich dazu dient, diejenige Beurtheilungsart in helles Licht zu setzen, welche wir in Bezug auf die letztern 2—3 Jahrhunderte geltend machen. Die Generalvikariate, Consistorien, die bischöflichen Polizei- und Justiz-Kanzleien u. s. w. stellen eine kräftige, das Bisthum durchherrschende und segensreiche Mitte und Centralregierung dar. Aber das ist zu betrauern, daß in eben diesen letzten 2—3 Jahrhunderten das Correlat zu jenen Verfassungseinrichtungen, nämlich die in freudiger Ergänzung dazu stehende, das untere Bisthumsleben repräsentirende D.Synode verschwand. Beide Verfassungseinrichtungen, die aus dem Centrum in die Theilung ausströmende und die aus der räumlichen und ständischen Theilung in das Centrum lebendig zurückwirkende — beide hätten sollen nebeneinander bestehen und sollten nebeneinander bestehen. Wenn wir daher die bischöfliche Consistorial- und Kanzlei-Herrschaft für diese Epoche hier und an vielen andern Stellen als ein Unglück darstellen, so bezeichnen wir sie nicht als solche und in ihrer Abstraktheit von der der nächstvergangenen Geschichte, sondern nur insoferne als ein Unglück, als sie (die Sache historisch betrachtet) eine Ausschließlichkeit des zweiten freieren Faktors (der D.Synode) behaupteten, insoferne sie, anstatt ein Faktor unter zweien zu sein, zugleich beide darstellen wollten. Man sieht also, wie unsere Gegenwart auch hier nur Extreme hat. Wollen die Einen Alles rechtfertigen, sich verwahrend gegen jede freiere Bewegung, so schütten die Andern unter dem Namen „Kanzleiterrorismus“ Alles hinweg und gefährden den wahren Conservatismus der Kirche.

II. Hier ist zugleich der Ort, auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen, auf einen Widerspruch, der uns so tief in das Menschenherz hineinblicken läßt. Seit dem Konzile von Trient herrschte in den europäischen Staaten eine Centralisationsgier, ein Verbannen aller freieren Institutionen. Die französische Revolution und die europäische Revolution v. J. 1848 brachten rein entgegengesetzte Gelüste auf. Nun hörten wir vor Beginn der französischen Revolution und zu hundertmalen in unsern Tagen manche übertriebene Vertheidiger und falsche Freunde des Episkopalismus die Worte ausrufen: „Traget

in die Kirche keine bürgerlichen und Staats-Systeme herein! lasset die Braut Christi ohne solche verunehrende Runzeln!" Ein schöner Ruf, weil er für die Kirche eine rein kirchliche Entwicklung fordert. Aber so fragen wir weiter: „Warum haben ebendieselben falschen Freunde diese Nachahmung des Staates so sehr gepriesen und mit verwirklichen helfen, als es galt, dem kirchlichen Monarchismus von Unten bis Oben eine einseitige, den ersten 15 Jahrhunderten mehr fremd gebliebene, Richtung einzuimpfen, als es die Befestigung und Gliederung der Offizialats- und Consistorial-Gewalt galt mit Ausschluß allen und jeglichen Synodalelementes, aller und jeglicher Mitsprache des zweiten Standes?" Es muß wohl offen gestanden werden, daß unsere geheimen oder offenen kirchlichen Constitutionalisten sich der heutigen Zeitbewegung anschließen, wie ihre Gegner sich früher ihrer Zeitrichtung anschloßen. Beide Extreme machen einander ein und dasselbe Gebrechen zum Vorwurfe; jedes leidet aber selbst an diesem Gebrechen. Beide Extreme sind innerhalb des Bisthumslebens nur ein Reflex des unversöhnten Staatslebens; wirft sich das eine Extrem, voll des Hasses aller und jeder Bureauherrschaft, in die nach Unten hin wogende Staatsströmung hinein, so macht sich die andere zum Abbilde der entgegengesetzten Staatsrichtung. Jedes dieser Extreme verkauft die Kirche an die Tagesmeinung. Diese Betrachtung der Verhältnisse der kirchlichen Gegenwart gibt uns nun genug Analoga in die Hand, die Grenze zu bezeichnen, wo für das Episkopat Angesichts des Synodenverfalls das „Unschuldig" aufhört und das „Schuldig" beginnt; denn was die menschliche Natur heute ist, das war sie auch vor 200—300 Jahren. Doch liegt dem Geschichtschreiber die Pflicht ob, auch die Analoga durch frühere historische Zeugnisse zu bestätigen. Dieses soll nun geschehen!

III. Unschuldig muß das Episkopat des 17ten und 18ten Jahrhunderts im Allgemeinen genannt werden, insoweit jeder Sterbliche nicht die Zeitrichtung schafft, sondern von ihr versucht und etwa gleich Christus auf den Berg geführt wird, um welchen die schönsten Besitzungen herumliegen. Das „Schuldig" muß ihm aber gesprochen werden, insoferne er vielfach die Versuchung nicht überwand und vor der Zeitrichtung auf die Kniee fiel. — Wie hätte es auch anders werden sollen bei den großen Rechten der Könige und Fürsten Bezugs der Bischofswahlen, wozu die Männer der gleichen Richtung und Männer

der Duldsamkeit in stiller Ergebenheit auserkoren wurden? Daß der Synodenverfall nicht bloß auf eine Konkurrenz von Zeitursachen hinausgeschrieben werden könne, sondern vielfach der einzigen und alleinigen Schuld der Bischöfe anheimzuschreiben sei, bejammert Benedikt XIV. genugsam für sein Jahrhundert: „Neque illos excusamus episcopos, qui, cum nihil sit, quod eos impediat, ex sola socordia et negligentia synodum facere praetermittant: eosque magis redarguimus, qui, cum plures annos dioecesim gubernaverint, ne de cogenda quidem synodo unquam cogitarunt: hi enim caeterique, qui ex mera incuria et inertia praefato Tridentini praecepto non parent et sine ulla causa synodum facere omittunt, meminisse deberent, se praeter reatum inobedientiae poenam incurrere suspensionis ab officio (!!), statutam in cap. sicut olim de accus. [V. 1.] *) . . . . neque audiendi sunt, qui, ad propriam obtegendam ignaviam, se consulto et prudenter abstinere dictitant a synodi coactione, ne novarum constitutionum in dies accessione commissae sibi dioecesis status perturbetur. Necesse non est, ut novae constitutiones in synodo edantur, sed quandoque expedit solam urgere executionem illarum, quae jam

*) An dieser Stelle bemerkt Papst Benedikt XIV. (denn als Papst vollendete er dieses Werk, wie die Vorrede bezeugt), daß diese Suspension vom Amte nicht eine censura latae, sondern ferendae sententiae sei, weil die Worte von cap. sicut olim (des 4ten lateranensischen Konzils) also lauten: »Quisquis autem hoc salutare statutum neglexerit adimplere a sui executione officii suspendatur.« Nun waren aber bekanntlich die causae majores der Bischöfe (also auch ihre Suspension) längst schon an den römischen Stuhl gefallen; daher muß wohl Jeder fragen, warum ein Papst bloß privatim mit einem »meminisse deberent« auftrat anstatt mit päpstlichem Ansehen? Die Antwort wird darin zu finden sein, weil er einsah, mit einer Bulle könne eine Zeitrichtung nicht aufgehoben werden. Weiteres hierüber §. 180. n. IV. Wenn dagegen der römische Stuhl durch eine Declaratio congreg. Conc. vom 7ten März 1590 dem Metropolitan die Vollziehung jener Censur intimirte (nach Gavantus prax. syn. dioec. c. II. annot. n. 6.), so ließe sich zuerst fragen, ob wirklich dem Metropolitan ohne Provinzialkonzil eine solche causa major zustand; und wenn dieses war, so mußte über dem Metropolitan, wenn er hierin oder in Berufung seiner D.Synoden oder Provinzialkonzilien nachlässig war, doch der römische Stuhl die Exekution jener Strafcanonen haben. Also sind wir wieder in den alten Zweifel zurückgefallen, „warum die Päpste diese Canonen nicht exekutirten.“

sancitae sunt etc." (De syn. dioec. lib. I. c. 6. n. 5.) Wir glauben, daß diese Worte eines Zeitgenossen, welcher die höchste Stelle der katholischen Christenheit einnahm, mehr wiegen, als alle zum Theil lieblosen, zum Theil die Wahrheit der Thatsache vermummenden Darstellungen mancher Privatschriftsteller des 19ten Jahrhunderts. Jene Worte sind zwar vorzüglich im Hinblick auf italienische Bischöfe der Feder entflossen, und die Feder war Herold eines schmerzfühlenden Vaterherzens. Aber wer wollte läugnen, daß jene Worte und die Zurückweisung so platter Entschuldigung nicht auch anderwärts hin Anwendung verdienten? Es zeigt aber auch diese Stelle, zusammengenommen mit lib. I. c. 2. n. 5. in fine, wo er wegen Umfang der Diözesen, wegen Armuth der Pfarrer und Beschwerlichkeit der Reise vorzüglich die deutschen Bischöfe entschuldigt, wenn nicht jährlich eine D.Synode statthaben könnte — es zeigen diese zwei Stellen, wie sehr Benedikt XIV. Schuld und Unschuld zu unterscheiden wußte. Blandiniere war auch weit entfernt, die Bischöfe derjenigen französischen Diözesen, in denen die D.Synode außer Übung gekommen, sammt und sonders zu entschuldigen. Er erkennt zwar Angesichts der vielen, besonders durch den Jansenismus verursachten Störungen und Erschütterungen des kirchlichen Lebens Gründe an, welche in einigen Bisthümern (er schrieb 1780—1790) jenen Stillstand rechtfertigen konnten; aber er glaubt nicht, daß die Nachfolger solcher Bischöfe dieselben Gründe in Anspruch nehmen könnten; er hält darum die D.Synoden nur für suspendirt, nicht für abrogirt (sur les synodes p. 43.). Er bricht endlich (p. 41.) in die Worte aus: „Nous ne sommes point faits pour donner des leçons aux évêques, mais seulement pour exposer les règles de conduite, que l'église leur prescrit, et nous sommes d'autant autorisés à le faire, que nous voyons l'assemblée des synodes produire les plus grand biens dans un grand nombre de diocèses ou la loi . . . est soutenie dans toute sa vigeur." — Wer sollte zudem nicht wissen, daß die in Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, Belgien herrschenden Kriege (der 30jährige, die Reunionskriege, der spanische, österreichische Erbfolgekrieg, die schlesischen Kriege u. s. w.) vielfach hemmend auf das Synodalleben einwirken mußten? Damit ist aber die Schuld nicht vollends weggeräumt.

IV. Natürlich muß das in diesem §. Gesprochene, nur die Totalität einer Zeitrichtung im Auge habende Allgemeinurtheil bedeutende Steigerungen, Abnahmen und Ausnahmen erleiden, sobald

es sich um historische Persönlichkeiten, d. h. um Einzelnbischöfe handelte. Die Aufgabe, in concreto Schuld und Unschuld zu ermessen, fällt außer den Bereich der Verfassungs- und Rechts-Geschichte.

§. 178.

Äußerlicher Glücksstand der Kirche als Unglücksstand für die D.Synode.

Die Verfassungs- und Rechts-Geschichte hat hier nur Andeutungen zu machen, keine Ausführungen.

I. Daß das tridentinische Konzil die Pluralität der Bisthümer als eine Art Polygamie verpönt wissen wollte, ist allbekannt. C. 2. sess. 7. de ref. bestimmt es: „Wer mehrere Kirchen hat gegen die Kraft des gegenwärtigen Beschlusses, möge eine einzige beliebige behalten, die übrigen aber innerhalb sechs Monaten, wenn sie der Verfügung des päpstlichen Stuhles anheimstehen, sonst innerhalb Jahresfrist entlassen, widrigenfalls alle seine Kirchen mit Ausnahme der zuletzt empfangenen eo ipso als vakant erachtet werden sollen." Wir haben aber bei Anlaß der deutschen D.Synoden (§. 150.) schon in's Einzelne hinein dargestellt, wie sehr dieses tridentinische Gebot ein quid pro quo fand an seinem eigenen Gegentheile; wie sehr zudem dieser in Deutschland so häufige Mißbrauch das Sions-Wächteramt des Episkopats zu einer Temporalienstätte erniedrigte, die eigenen Hirten dem Clerus entfremdete, weil die D.Synoden-Abhaltung commissorisch versehen wurde u. s. w. Daß dazu vorzüglich das Besetzungs- oder Bestätigungs-Recht der fürstlichen, sich selbst versorgenden Häuser und das Wahlrecht der adeligen Domcapitel beitrug, ist bekannt. Aus dem österreichischen Hause war z. B. Leopold V. Bischof von Straßburg und Passau; Sigmund II. im 14ten Jahrhunderte Bischof von Gurk, später Bischof von Augsburg und Trient; Leopold VII., Wilhelm Bischof von Straßburg, Passau, Olmütz, Halberstadt, Magdeburg, Breslau [also Bischof von sechs Kirchen] *).

II. Aber auch in Bezug auf andere Länder kann gesagt werden, daß die steigende Wohlbesetztheit der mensa episcopalis, die Abirrung der Cathedralcapitel von ihrem Zwecke, welche nur den halben Inhalt des alttestamentlichen ἐκκλησιαστής für sich in Anspruch nahm, eine

*) Vergl. Staudenmair Geschichte der Bischofswahlen S. 381.

zu große Kluft zwischen der Wirklichkeit und dem Imperative des kirchlichen Bewußtseins errichtete und eine zu große Erhabenheit der kirchlichen Adelstände gegenüber dem niedern Clerus, als daß dieses nicht von mörderischem Einflusse auf das Eintrachtsgebilde von Oben und Unten (auf die D.Synode nämlich) hätte werden müssen. Vor der zweiten eigentlichen Säkularisation war schon eine frühere Säkularisation eingetreten. Kam die zweite von Außen, so war die erste (die Selbstverweltlichung) aus dem Innern der Kirche selbst gekommen. Wie dieser Weltsinn, dieser Adelsstolz dem gemeinblutigen Clerus und Volke gegenüber, die oft lange andauernden Vakaturen bischöflicher Stühle u. s. w. allen kirchlichen Associationstrieb miterstickenhalfen, bedarf hier nur der Andeutung.

§. 179.

Einfluß der fürstlichen Bischofswahlen auf den Synodenverfall.

I. Eine nicht nur für den Synodenverfall, sondern überhaupt für die neuere kirchliche Verfassungsrichtung ungeheuer belangreiche Thatsache ist das zum großen Theile an die Könige und Fürsten übergegangene Recht der Bischofswahl*). Es kann nichts aufgebracht werden, was all' die kirchlichen Anlehnungssysteme, was die Nachahmungsliebhaberei neuerer Staatsrichtungen, die Tendenz, alle collegialische, von Unten kommende Gewalt durch collegialische, von Oben ausgebildete Einrichtungen zu ersetzen, anstatt sie in schöner Ergänzung nebeneinander zu pflegen, was diese und verwandte Erscheinungen mehr zu erklären geeignet sein dürfte. Nichts erklärt mehr, wie die kirchliche Bisthumsautonomie mehr und mehr in eine Staatsheteronomie überging nach der §. 174. beschriebenen Weise. War ein im Staatssinne regierender oder willensschwacher, wenn auch willensguter, Bischof gesetzt, dann wurde auch die Bisthumsregierung nach Staatsmanier geführt. Wie im Mittelalter unterstützte auch in späterer Zeit der Staatsarm die Kirche; ja! das 18te Jahrhundert sammt Einschluß des 19ten kann mehr Kirchen-Polizeiterrorismus von Seite

*) Zwar sind dieses nur Privatrechte. Aber man kann sie nicht lossondern vom damaligen Staatsleben wegen der Untrennbarkeit der Privat- und Staats-Gesinnung in einem Subjekte, wegen Identität der Räthe für Ausübung von Privat- und Staats-Rechten u. s. f. Auch heute noch!??

des Staates aufweisen, als alle frühern. Aber darin besteht die große Differenz zwischen beiderlei Staatsrichtungen, daß in mittelalterlicher Zeit der Staat dem Bischofe als Exekutor zur Seite stand, während umgekehrt in neuerer Zeit der Bischof zum Staatsexekutor herabsank. Im Mittelalter hatten Staat und Kirche einen gemeinsamen Centralzweck; dort hatte das Nominations- und Patronats-Recht der Fürsten eine ganz andere Bedeutung. In neuerer Zeit hat aber der Staat als solcher (abgesehen von Privatgesinnungen) seinen Zweck mehr und mehr indifferenziirt gegen den Zweck der Kirche. Das Nominations- und Patronats-Recht der mittelalterlichen Fürsten war Mittel zur Versorgung des Staats- und Kirchen-Zweckes. Seitdem die Gesinnungstrennung eintrat, mußte das Nominations- und Patronats-Recht derselben auch für den Staatszweck und (die Sache prinzipiell betrachtet) mit Ausschluß des Kirchenzweckes gehandhabt werden. Wenn faktisch auch der Kirchenzweck bei solcher Nomination gar oft im Auge behalten wurde, so war nicht das Prinzip, noch der abstrakte Staat Schuld. So gewiß 4 × 5 = 20 ist, mit eben solcher Gewißheit getrauen wir uns zu deduciren, daß das Nominations- und Präsentations-Recht im Sinne des mehr indifferent gewordenen Staates grundsätzlich (nicht faktisch, weil die katholische Herrschergesinnung von der Staatsgesinnung zu unterscheiden ist) die Rechtsidee der Kirche vernichte. — Zur Anbahnung jener synodenmörderischen Staatsexekutorschaft war also die fürstliche Bischofswahl öfters das trefflichste Mittel. Selten täuscht ein Mann so sehr, wie Thomas von Canterbury. Die Bischofswahl war für den Staat, nachdem er einmal, wie man zu sagen pflegt, mündig und bald auch extrem zu werden anfing, ein Anfangspunkt, welcher meistens schon Mitte und Ende in sich schloß, d. h. der Sinn der Wahl bestimmte meistens auch den Sinn der ganzen Episkopatsführung. Alle kräftigen und christusbegeisterten Hirtenfürsten der letztern 2—3 Jahrhunderte hatte man und hat man wahrlich (wir wiederholen es nochmals) nicht der Staatsrichtung als solcher zu verdanken, sondern nur der Privatgesinnung der jeweiligen Staatsrepräsentanten (der Könige, der Minister u. s. w.); wer gestünde dieses nicht ein? Sei es uns erlaubt, dem Leser etliche schon festgestellte wissenschaftliche Resultate überschlagsweise vor Augen zu führen.

II. Bekannt ist, wie zur Vollendung des costniz'schen Konzils das basel'sche in der 12ten Sitzung die Freiheit der canonischen

Wahlen wie in Einem Schlage hergestellt wissen wollte. Es war dieses ein Schlag für die päpstlichen Provisionen und Reservationen. Nur die im corpus juris enthaltenen päpstlichen Reservationen, das Devolutionsrecht, die Confirmationsverweigerung in dringenden Fällen sollten dem Primate noch verbleiben. — Ein großartiger Gedanke! — aber eben nur ein Gedanke. — Man kann als Charakter der nachbasel'schen, tridentinischen und nachtridentinischen Zeit dieses bezeichnen, daß Päpste und Fürsten sich freundschaftliche Hand boten zur Vernichtung des freien canonischen Wahlrechts; daß sie aber alsogleich nach Wegräumung dieses Feindes selbst Feinde wurden in unaufhörlichem Hader, und Concordate um Concordate schloßen, um sie wieder brechen zu können; daß aber die Könige und Fürsten beinahe durchgehends die Bischofswahlen in positiver Weise an sich bekamen und Sieger wurden, oder im wenigsten Falle doch das Verweigerungsrecht (placetum) in Anspruch nahmen.

III. In Frankreich wurde durch die beim päpstlichen Stuhle so sehr verhaßte pragmatische Sanktion *) Carl's VII. das freie Wahlrecht Basel's adoptirt. Bekanntlich ließ Franz I. in seinem Concordate mit Leo X. sich in jenes Concordat ein, gegen welches der Gesammtclerus, Parlament und Universität die unwilligsten und zugleich fruchtlosesten Proteste erhob **). Wir können uns nicht in die Erörterung des Sinnes einlassen; nur das mag gesagt sein, daß durch dieses Concordat die canonischen Wahlen zu Gunsten des ernennenden und im Falle päpstlicher Verweigerung wieder ernennenden Königs und des bestätigenden Papstes als Opfer fielen, und daß durch die Vergünstigungen Alexander's VII. an Ludwig XIV., Clemens IX. beinahe durchwegs das Ernennungsrecht an die Könige fiel. Nur dadurch sind die gallikanische Kirche und die halbweg kriecherischen Deklarationen v. J. 1682 erklärbar; nur dadurch ist jene von uns so vielseitig erwähnte einseitige Ansicht über Episkopal- und Synodal-Verfassung vollends erklärbar.

IV. Was Spanien anbetrifft, so gab schon Sixtus IV. den Königen von Castilien das Privilegium, nur solche zu wählen, die der König schon früher vorgeschlagen habe; das Concordat Hadrian's VI.

---

*) Münch Concordatensammlung, I. Band, S. 207.

**) Akten mannigfacher Art bei Münch a. a. O. S. 255.

mit Carl V. überließ dem Könige die Bischofswahl und reservirte dem Papste nur das absolute Veto. Doch was nützte ein absolutes Veto, wenn die Päpste zu Schanden der Kirche es nicht anzuwenden wagten? Die bekannte Königin Elisabeth, Prinzessin von Parma, präsentirte i. J. 1735 ihren 8jährigen Infanten Ludwig für das Erzbisthum Toledo. Der Kleine erhielt von Clemens XII. nicht bloß die Bestätigung hiezu; er erhielt zudem die Cardinalswürde (!!?). Das Concordat zwischen Ferdinand VI. und Benedikt XIV. überließ i. J. 1753 dem Könige das Präsentationsrecht zu allen obern Kirchenstellen mit Vorbehalt von 52 niedern. So ist freilich erklärbar, warum die spanische Kirche mehr als jede andere an den Staat und die Cabinetsherrschaft verkauft wurde; warum hier in diesem Lande mehr als irgendwo die Bischofsverwaltung und die D.Synode von Staatsgesetzen umzingelt wurde; warum hier von der D.Synode beinahe regelmäßig appellationes tanquam ab abusu eingelegt wurden, ohne daß die Meisten nur daran Anstoß nahmen. Es ist aber zugleich erklärlich, warum die spanischen D.Synoden eine solche freie Trieb- und Äußerungs-Kraft des niedern Clerus zeigten. Man würde sehr schief sehen, wenn man diese (§. 67. geschilderte) vor allen übrigen Ländern hervorstechende Bewegung für einen normalen Zustand hielte. Nein! es ist diese Bewegung nur ein Bild aufgelöster Harmonie, welche vom Staate Hülfe sucht.

V. In Italien begegnet uns derselbe Prozeß. Carl V., König beider Sizilien, schloß mit Clemens VII. ein Concordat, welches ihm die Collation von 24 Bisthümern einräumte. Bald brachte es aber die Praxis mit sich, daß die neapolitanische Regierung überhaupt jeder päpstlichen Provision das Placetum verweigerte *). Was hieß dieses aber anders, als die päpstliche Provision als solche unmöglich machen? Papst Nikolaus V. und in immer erweiternder Beziehung Sixtus IV., Innocenz VIII., Julius II., Leo X., Clemens VII., Julius III., Gregor XIII., Clemens VIII. hatten den Herzogen von Savojen in Bezug auf Bischofswahl fortwährende Privilegien ertheilt, doch meist nur negative Rechte. Benedikt XIII. i. J. 1726 und Benedikt XIV. in seinem Concordate v. J. 1742 schufen für Sardinien und Piemont zur Hebung der schweren bisherigen Uneinigkeiten jene negativen Rechte in positive um, um die erstern für sich zu nehmen.

---

*) Königl. Rescript vom 26sten September 1750 und 31sten Juli 1751.

VI. In Ungarn war durch den Vertrag Sigismund's mit Martin V. durch das als Reichsgesetz proklamirte königl. Ernennungsrecht dem Papste ebenfalls nur das Bestätigungsrecht für die Bisthumsbesetzung geblieben; und dieses Majestätsrecht der ungarischen Krone klebte bis heutigen Tags vermöge Personalunion den österreichischen Fürsten an *).

VII. Im übrigen Österreich war zwar die Freiheit der canonischen Wahl anerkannt (besonders seit Rudolph II. i. J. 1592); nur die Wahlerlaubniß und Wahlbestätigung behielt sich die Regierung vor. In Bezug auf Böhmen wurde i. J. 1720 eine ähnliche Besetzungsart festgestellt **). Aber durch die Errichtung, Translokation von Bischofsstühlen brachte allmählig die Regierung die Nomination der Bischöfe bis auf wenige Ausnahmen an sich. Am meisten aber sah Joseph II., was wir in gegenwärtigen Andeutungen klar machen wollen. Er sah ein, daß die Errichtung und Versetzung von Bischofsstühlen ihm die Collation bringen müsse; daß die Collation ihm willige Organe bringen müsse; daß diese willigen Organe im Namen der Landeskirche die Primatialrechte durch das auf die Spitze getriebene Episkopalsystem annulliren und vermöge des auf die Spitze getriebenen Staats-Kirchensystems an den Kaiser alsdann zu überreichen hätten. Und so geschah es. Und die im Reiche dazukommenden Nuntiaturstreitigkeiten brachten ein Bündniß zu Stande zwischen den josephinischen und Reichs-Erzbischöfen. Nun ist es vollkommen begreifbar, warum die Bulle „Auctorem fidei“ v. J. 1794 selbst unter Franz II. noch als Feindin der Aufklärung glänzen mußte; warum die D.Synode von Pistoja unter Joseph II. von Hofs wegen als Mustersynode angepriesen wurde. Die D.Synoden wurden so nothwendig in's Schlepptau des Staates genommen, hier und in andern Ländern.

---

*) Diese übersichtlichen Angaben sind geschöpft aus Staudenmaier's Schrift „über die Bischofswahlen“. Hier möge das Detail verfolgt werden! Wir zogen jene Angaben bloß hieher, um auf ihr Gewicht Angesichts der neuern Verfassungsgeschichte aufmerksam zu machen, obwohl wir im Allgemeinen literarisch-verdienstlose Aufgaben überaus hassen.

**) Vergl. die historischen Angaben bei Riegger »corpus jur. canon.«, Weißegger „biographische Schilderungen aller Herrscher und Prinzen des Erzhauses Habsburg“, gesammelt bei Staudenmaier S. 377 u. flgd.

§. 180.
Schuld oder Unschuld des päpstlichen Stuhles in Bezug auf den Synodenverfall.

Schon von mehreren Seiten her wurde der päpstliche Stuhl als Mitverbrecher bezeichnet an der That des Synodenmordes. Frey (kritischer Commentar in's Kirchenrecht II. Theil §. 214.) behauptet, „Rom sei mitschuldig; denn von dort aus habe man keine sonderliche Bewegung gemacht, dieses den kirchlichen Demokratismus fördernde Institut aufrecht zu erhalten." Sein Fortsetzer, Dr. Scheill, findet diese Behauptung zu grell; ebenso Muzzarelli *). Nicht minder wird dem römischen Stuhle dieser Vorwurf gemacht in der (aus §. 84.) schon bekannten Schwarzel'schen Schrift (S. 66. und 71.), und aus neuesten Tagen ließen sich mehrere aufzeigen, welche diese Schwarzel'sche Behauptung repetirten. Möge Grund und Ungrund dieser Behauptungen hier eine Sichtung erfahren!

I. Gewöhnlich wird der allverschuldende Pseudo-Isidor und die Dekretalen, welche die Macht der Konzilien herabgeschwächt hatten, auch als indirekte Synodenverfalls-Ursache genannt **). Es ist wohl kein Kenner der Kirchengeschichte, welcher die Behauptung nicht gelten ließe, daß das Wachsthum der Papalgewalt und die Machtabnahme der Konzilien überhaupt nicht in verkehrtem proportionellen Verhältnisse standen; aber was ist hiemit geschehen? Die Papalgewalt ist seit dem Basel'schen Konzil gefallen, ohne daß umgekehrt wieder die Konzilien zu steigen angefangen hätten. Es müssen also wohl ganz andere Einflüsse mitgewirkt haben, abgesehen von Pseudo-Isidor und Dekretalen.

II. Aber ein anderer Umstand ist es, welchem wir in Bezug auf Synodenverfall große Kraft beimessen. Es ist schon (§. 174.) bemerkt worden, wie schwierig die Stellung der Bischöfe war in jener Übergangsepoche vom mittelalterlich canonischen, d. h. Dekretalen-Rechte zum neueren Kirchenrechte, d. h. zum Staats-Kirchenrechte. Die Bischöfe standen wie zwischen zwei Feuern. Auf der einen Seite war

*) Vergl. Katholik Jahrg. 1832. Maiheft, S. 199—201.

**) So in der Schwarzel'schen Schrift, welche voll antirömischer und basel'scher Tinktur ist.

der päpstliche Stuhl mit seinen machtlos werdenden Bullen; auf der andern Seite der Staat mit seinen Polypen-Fangarmen. Der Antagonismus dieser zwei Mächte bildet die nachtridentinische Rechtsgeschichte (die Sache im Großen betrachtet). Daher erklärt es sich, daß jedes Jahrhundert und jedes Land ein der Gesinnung nach gespaltenes Episkopat enthielt: für und wider die Papalmacht, für und wider die Staatsmacht. Hier galt im vollen Sinne das Wort: „Man kann nicht zwei Herren dienen." Seit der Bulle „Immensa" von Sixtus V. i. J. 1587 bestand nämlich die Forderung, daß die Provinzialkonzilien der römischen Correktur unterliegen, also nach Rom geschickt werden sollen (Näheres hierüber §. 75.). Der umfassende Geist Sixtus V. ersah dieses päpstliche Placet vielleicht und gerade zu dem Zwecke aus, um die das Tridentinum vollziehenden Provinzialkonzilien vor den Staatseingriffen der verschiedenen kirchlichen Länder zu bewahren. Aber gerade die neuere Zeit brachte bei weitem mehr als früher und auf ganz andere Prinzipien hin auch ein Staatsplacet in Gang, für die Konzilien weit eher, als für D.Synoden. Wie war es nun möglich, daß die Gesetzgebung der Provinzialkonzilien in die Länge bestehen konnte zwischen diesen zwei unvereinbaren Placeten, von denen das eine B sagte, wenn das andere A sagte, von deren jedem die Rechtskraft dieser Konzilien bedingt sein sollte, zu deren Rechtskräftigmachung die Provinzialbischöfe immer mit Rom und dem Staate eine Menge verwirrender Verhandlungen pflegen mußten? Wie ganz anders stehen in dieser Hinsicht nicht die Konzilien Baltimore's? Wir sehen sie dem römischen Placet unterworfen; wir sehen an dem 1sten v. J. 1829 (p. 57. der Conc. prov. Balt. vgl. §. 154.), an dem 3ten v. J. 1837 (ibid. p. 135.), an dem 4ten (ibid. p. 187.) u. s. w. Änderungen vorgenommen; aber hier sind die Verhandlungen ganz einfach, weil die Verhältnisse ganz einfach sind. Hier steht Rom keinem Staate gegenüber, welcher entgegengesetzte Interessen hätte. Der Staat ignorirt hier alles dieses, und das Konzil kann in seinem Bereiche den Staat ignoriren. Hier stehen also auch die D.Synoden leicht in Flor; denn wo die Konzilien blühen, werden die D.Synoden nicht auf sich warten lassen. Wo aber die Konzilien sich nicht mehr halten können, dort wird auch der Verfall der D.Synoden nicht mehr lange auf sich warten lassen. Dieses dem Staate i. J. 1587 entgegengestellte päpstliche Placet (Sixtus V. verstand bekanntlich, was es heiße,

Papst zu sein) ist insoferne auch von schwerer Bedeutung für den Synodenverfall. Wie war das Fortbestehen der Provinzialkonzilien juristisch möglich? Zuerst sollten seine Bestimmungen eine Staatscorrektur erleiden, dann eine päpstliche; die päpstliche Correktur war aber wieder, um nur Gesetzeskraft erlangen zu können, vom Staate corrigirt *). Konnte also ein Konzil Rechtskraft erlangen, ohne (wenigstens oft und in manchen Ländern) in Staatsdienste zu gerathen und mit Rom zu brechen? Was geschah nun? Die Bischöfe mußte die verschwendete Mühe des umsonstigen Konzilhaltens und Verhandelns erschrecken, und sie fingen an, auf Privatwegen so gut zu vermitteln und zu unterhandeln, so gut es eben anging. Konzilien ließen sie dem Buchstaben nach stehen und fügten sich der That nach in die Ministerialdekrete oder remonstrirten dagegen u. dgl. Darüber ließen sich wohl hundert und abermals hundert Erweise liefern. Als Beispiel der Schwierigkeit solcher Verhandlungen zur Placetserhaltung von Seite des Staates **) und des päpstlichen Stuhles mögen die mechlinischen nachtridentinischen Provinzialkonzilien dienen. Obwohl noch keine Verpflichtung bestand, wurde doch das 1ste und 2te mechlinische Provinzialkonzil v. d. J. 1570 und 1574 an Pius V. und Gregor XIII. eingeschickt, nicht um Rechtskraft, sondern um größere Autorität zu erlangen zur Einführung der tridentinischen Reformen (Van de Velde I. 148.). Im Jahre 1570 hatten es zwar die Bischöfe gar nicht im Sinne, wie die Schlußworte des Konzils bezeugen (ibid. I. 134.); aber auf den Vorschlag des königl. Commissärs d'Assonville gingen die Bischöfe darauf ein, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß es nicht erst dadurch Rechtskraft erhalte oder verliere ***).

---

*) Nachrichten für Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel, Sardinien, Sizilien darüber, wann und wie die Landesbischöfe vom unmittelbaren Verkehre mit Rom abgeschnitten wurden, enthält in ausführlicher Weise das i. J. 1742 in Rom erschienene Werk des Erzbischofs Tria (vergl. §. 190.).

**) Hier werden wir nur die Verhandlungen mit dem römischen Stuhle berühren. In Bezug auf die belgische Regierung ist es zwar bestritten, ob es schon ein eigentliches Placet war, indem viele Schriftsteller von dem Edikte vom 31sten August 1608 das belgische Staatsplacet ableiten wollen, andere nicht. Wir werden darthun, daß diese Provinzialkonzilien wenigstens faktisch von Seite der Regierung beanstandet wurden. Darüber vergl. §. 194.

***) Unter den bischöflichen Antworten (Van de Velde t. I. p. 142—146.) hebt dieses besonders die des Bischofs von Brügge hervor unterm 19ten Oktober 1570.

Anders scheint es sich mit dem 2ten Provinzialkonzile v. J. 1574 zu verhalten; denn in der Petition an Gregor XIII. (Van de Velde II. 224.) verlangen sie die Bestätigung einiger Statute, welche wegen Widerspenstigkeit der Eximirten und Privilegirten nicht den tridentinischen Reformcanonen entsprechen *). Hier scheint also eine Dispense nothwendig gewesen zu sein. Zu diesem Zwecke sollte der als Cardinal in Rom befindliche Erzbischof von Mecheln, Granvellani, den Vermittler machen. Die Dekrete wurden einer Commission überwiesen und vorzüglich zwei Punkte beanstandet: einer Bezugs der Interpretation von der tridentinischen Verordnung über geheime Ehen, der andere, welcher die apostolischen Briefe von der Approbation der Bischöfe abhängig machte **). Dieses ist ein Beweis, daß es sich nicht ausschließlich um Dispense handelte, sondern um ein Placet im Sinne der viel spätern sixtinischen Bulle. Granvellani schickte diese Beanstandungen an seinen Generalvikar Morillon, die Bischöfe schriftlich einzuvernehmen. Nun liefen verschiedene Vota ein. Jansenius votirte für die Auslassung der beanstandeten Stellen, damit die Dekrete druckreif wären (Van de Velde I. 139.); der Bischof von Brügge votirte dahin, auf die Vorstellungen Roms nicht einzugehen, sondern nur einfach die Gründe, welche das Provinzialkonzil geleitet hätten, dagegen einzureichen. So entstand durch eine Menge ermüdender Correspondenzen ein Vergleich der Provinzbischöfe mit Ausnahme Granvellani's wegen Abwesenheit (ibid. I. 154—160.). Noch größere Schwierigkeiten machte es, bis die Bestätigung des 3ten und letzten mechlinischen Provinzialkonzils v. J. 1607 erhalten werden konnte. Die Provinzbischöfe übertrugen an den Erzbischof Hovius das Amt, in ihrem Namen die Bestätigung zu erwirken (Prokurationsbriefe ibid. I. 347—350.). Die Provinzbischöfe schloßen zugleich mit dem Bischofe Dionysius Christophorus einen Vertrag, gemäß welchem er gegen ein Honorar von 600, von den Bischöfen ihm am 1sten September auszuzahlenden rheinischen Gulden eine Reise nach Rom unternahm, um für die Bestätigung des Konzils als Agent zu wirken. Dieser besuchte nun die limina apostolorum; aber sein Werk ging nicht voran. Lange

---

*) So z. B. tit. de off. c. 2. n. 5.; tit. de sigill. c. 4. n. 6.; tit. de ministr. eccl. c. 5.

**) Antwort der Congregation Van de Velde t. I. p. 150—153.

gehen zwischen ihm und dem Erzbischofe Klagen hin und her (Van de Velde I. 355—361.), bis endlich eine Vermittlung gedieh. — Wie hätte nun bei solchem Mühe- und Zeit- und Geld-Aufwande alle drei Jahre ein Provinzialkonzil stattfinden können? Von nun an entzogen sich die Provinzbischöfe allen diesen Kosten und Schwierigkeiten, und hielten von 1617—1697 bloße Privatcongregationen (nach §. 151. n. I.). Diese hatten natürlich keine canonische Verbindlichkeit, waren mehr Privatvergleiche, bedurften keiner Sanktion. Die belgischen D.Synoden folgten aber getreulich nach (vgl. §. 151. n. II.).

III. Für die D.Synode bestand zwar gesetzlicher Weise kein Placet. Aber wenn auch dieses nicht der Fall war, wenn auch die vielfachen Correkturen italienischer D.Synoden nur freiwillig zugelassen oder die Folge von Anfragen waren, die an die Congregatio interpretum von Exemten oder sonstigen Clerikern zur Beseitigung von Zweifeln oder in Beschwerdeform eingereicht wurden, so war demohngeachtet die Stellung eines Bischofs, der sich in Synodalstatuten-Sammlungen doch auf gewisse Art aussprechen mußte, keine leichte. Benedikt XIV. hat in seinem Werke de syn. dioec. (lib. IX. c. 1—8. incl.) den Bischöfen eine Norm vorzeichnen wollen, über welche sie nicht hinausgehen durften, um die Rechte und Privilegien und Reservationen und Geldbezüge des päpstlichen Stuhles nicht zu schmälern, und nicht mit dem römischen Bullenrechte zu collidiren. C. 2. und 3. läßt er besonders die gallikanischen Bischöfe durch, weil sie sich ungeeignete Ehe-Dispensrechte angemaßt hätten. Wer Einsicht gewinnen will, wie Rom sich mit Constitutionen umgitterte, um für Seminarienerrichtung seine Benefiziumscollationen in oder außer D.Synoden nicht einzubüßen, möge c. 7. ibid. analytisch durchgehen!

IV. Aber noch ein Einwurf negativer Art bleibt zu beleuchten übrig. Wie oft hört man nicht, daß der päpstliche Stuhl dem Synodenverfall nicht gehörig mit Vollziehung der im canonischen Rechte für Bischöfe festgesetzten Strafen entgegengesteuert habe? daß es sich bei manchen Angelegenheiten als synodenhindernd erwiesen habe? Beide Einwürfe enthalten Wahrheit, sind aber auch (besonders der zweite) gar leicht eines ungeeigneten Mißverständnisses fähig. Was nämlich den ersten Einwurf anbelangt, so wurde schon früher (§. 177. Anmerk.) darauf aufmerksam gemacht, daß Benedikt XIV. gegen die synoden-saumseligen Bischöfe nur die Erinnerungen der auf dem 4ten

lateranensischen Konzile *) („ut meminisse deberent“) über derartige Bischöfe verhängten Suspension vom Amte sententiae ferendae sich zu machen getraute, ohne an den Vollzug zu schreiten. Es ließe sich zudem fragen, warum nicht Benedikt XIII. schon auf solche Art gewirkt habe, da er sich doch auf dem römischen Konzile i. J. 1725 (tit. II. c. 3.) rühmen konnte, als Erzbischof von Benevent zwei Provinzialkonzilien und in 37 Jahren (1686—1723) 38 D.Synoden gehalten zu haben, da er zudem die Synodenfeier dringend anempfahl? Man könnte zwar die Antwort bereit halten, daß die Päpste die Schwierigkeiten der Synodenabhaltung theils selber erfahren und eingesehen, theils ihr Einschreiten als fruchtlos betrachtet hätten. Das Erstere bezeugt uns Benedikt XIV. selbst de syn. dioec. lib. I. c. 6. n. 5. (vgl. §. 174.); aber gegen die zweite Antwort ließe sich mit Recht erwidern, warum sie denn gerade in diesem, das Leben der Kirche so innig berührenden Punkte, wo ihnen die ganze noch eifrige katholische Christenheit zur Seite gestanden hätte, ihre Strafbullen und apostolischen Anmahnungen so sehr gespart hätten, während sie eine Menge von Bullen und selbst in dieser Zeit fruchtlos verschleuderten und eine Menge von Concordaten mit Fürsten abschloßen, welche nur die äußere Stellung Roms betrafen. Wir wären begierig, eine durchwegs genügende Apologie für den römischen Stuhl hierin vernehmen zu können. Die zu lösende Frage müßte aber so gestellt werden: „Warum haben die Päpste trotz ihrer theilweisen persönlichen Überzeugung für die Wichtigkeit der Provinzialkonzilien und D.Synoden höchstens ihr Privatansehen (die Berufung auf ihr Beispiel, das Schriftstelleramt) und ihre gesetzgebende Autorität (Conc. Rom. a. 1725

---

*) C. 25. de accus. (V. 1.). Nach der basel'schen Bestimmung sess. XV. (Harzh. t. V. p. 376.) verlieren die Erzbischöfe und die Bischöfe, wenn sie ohne gesetzliches Hinderniß die Berufung der Provinzialkonzilien und D.Synoden versäumen, die Hälfte ihrer Einkünfte an die Fabrik; fahren sie drei Monate in ihrer Hartnäckigkeit fort, dann erfolgt ipso facto Suspension vom Amte und von Temporaleinkünften. Man sieht aber auf den ersten Anblick, daß die Clausel, „wenn kein gesetzliches Hinderniß da ist,“ auch ein Hinterpförtchen für uncanonische Entschuldigungsgründe insolange bleiben müsse, insolange die fleißige Haltung der D.Synoden nicht vom Provinzialkonzile und Metropoliten, und die fleißige Abhaltung der Provinzialkonzilien vom Nationalprimas oder Papste controllirt und geahndet werde. Es müßte hier ein Prozeß informirt werden, wie auf D.Synoden contra absentes.

tit. 2. c. 3.) in die Waagschale gelegt, ohne zum Strafvollzuge zu schreiten? War es nicht von jeher ein canonischer Rechtssatz, daß das Nichteinschreiten und wissentliche Exekutionsvernachlässigung den übereinstimmenden Willen*) der Obrigkeit präsumiren lasse?" Was aber den zweiten obengenannten Einwurf betrifft, „daß der päpstliche Stuhl sich bei manchem Anlasse als synodenhindernd gezeigt habe," so läßt sich dieser Einwurf eben so gut auf Konzilien und Convente u. dgl. ausdehnen. Sehen wir aber der Sache tiefer auf den Grund, und schauen wir auf die Beispiele hin, welche von jenen Romsstürmern angeführt werden, so hat sich Rom gegen Konzilien, Convente, D.Synoden in dem letzten Jahrhunderte ante festum und post festum ausgesprochen, aber nur gegen solche, welche kirchenrevolutionäre Tendenzen entweder verriethen oder ahnen ließen, oder eine derartige Gesinnung hätten vorbereiten können. Konzilien, Convente, D.Synoden, welche in ihrer Reform innerhalb der alten Grenzen blieben, hat der päpstliche Stuhl von jeher geschützt und geliebt diesseits und jenseits des atlantischen Ozeans. Wir haben nur diese Unterscheidung historisch zu rechtfertigen; ob Rom in dieser seiner Unterscheidung und in dem hindernden Einflusse, welchen es Konzilien, Conventen, D.Synoden ersterer Art entgegenstellte, nicht einem verfehlten Conservatismus huldigte, steht hier nicht zu untersuchen und hängt mit den höhern Theorieen der Kirchenverfassung zusammen. Diese Behauptung ist eigentlich die Behauptung unserer dießmaligen Gegner; nur dehnen sie, um ihre Sache probabler zu machen, den Satz: „Rom hat aus verfehltem Conservatismus einige Konzilien und D.Synoden gehindert oder mißbilligt," in den allgemeinen Satz um: „Es mißbilligt alle und sieht alle ungerne, und ist an Allem Schuld." Der päpstliche Stuhl schie die kirchlichen Nationalitäten und ihr corporatives Auftreten, wenn damit Pläne verbunden waren, welche den Primat um Jahrhunderte zurückbewegen wollten, in die Zeiten der ersten 4—5 Jahrhunderte. Er gab in öffentlichen Bullen oder in Privatschreiben seine Ansichten kund gegen die 4 Artikel der assemblée du clergé v. J. 1682, gegen die Punktationen von Ems

---

*) Ob aber trotz dieser Präsumtion das tridentinische Gesetz (c. 2. sess. 24. de ref.) aufgehoben sei, davon später §. 198.

v. J. 1787. Er zürnte nicht undeutlich über die Congregation der Bischöfe hetrurischer Nation v. J. 1787, weil diese Privatcongregation in der Mehrzahl ihrer Glieder zwar nicht den pistojanischen Sätzen und dem Jansenismus ergeben war, aber doch einen in vielen Projekten gewaltigen und unbändig anschwellenden Reformgeist zeigte *). Bekanntlich war Roms Gesinnung immer gegen die Nationalkonzilien und Nationalprimatien, seitdem der neuere Staat sie zu seinen Zwecken zu verwenden Neigung trug; ja selbst gegen Eventualitäten glaubte es sich verwahren zu müssen. Hier mögen die zur Begründung der constitution civile gehaltenen Convente, z. B. das Quasi-Nationalkonzil von Paris i. J. 1797, das Provinzialkonzil von Bourges i. J. 1800 (worüber §. 156.); hier möge das napoleonische Nationalkonzil v. J. 1811 u. s. w. als Beispiel dienen. Art. XXIII. der Emser Punktationen verlangt, „daß Se. Majestät der Kaiser durch Verwendung bei dem römischen Stuhle wenigstens ein Nationalkonzil zu Stande bringen und, wenn auch dießfalls noch immer die bisherigen Hindernisse sich in den Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen die so unentbehrliche Erleichterung zu verschaffen geruhen möchten.“ Dieser Artikel beruft sich ausdrücklich auf das i. J. 1447 von Eugen IV. in seinem Breve zur Befriedigung der deutschen Nation nach der bekannten, Aufruhr erregenden, Absetzung der zwei Erzbischöfe abgegebene Versprechen eines Nationalkonzils **). Wenn aber schon damals Eugen IV. das Auftreten des Nationalepiskopats fürchtete, was sich in der zauderhaften Bemerkung verräth, „etsi absque convocatione novi concilii alia via rebus ecclesiae melius consuli posse arbitremur,“ so mußte dieses zehnfach gelten unter Kaiser Joseph II. und unter einem Nationalepiskopate, welcher (in seiner Wahrheit betrachtet) in der occidentalischen Kirche höchstens ein oder zwei Gleichnisse hat, sonst aber kaum von den orientalischen Hofbischöfen unseligen Andenkens an kircheopfernder Geschmeidigkeit übertroffen wird. Sollte auch der römische Stuhl etwa gegen das kirchliche und nur für sein Interesse

---

*) Eine kurze Andeutung dieser mit der D.-Synode von Pistoja in vielfachem Verbande stehenden Projekte, welche auf den bekannten Satz der Wiedereroberung der ursprünglichen Rechte hin unternommen wurden, ist aktenmäßig gegeben §. 23.

**) Münch Concordatensammlung, I. Band, S. 79.

Nuntiaturübergriffe veranlaßt haben, so kann doch gesagt werden, daß er sich gegen solche entgegengesetzte Übergriffe vermittelst solcher Nationalkonzilien nicht bloß im römischen, sondern auch im kirchlichen Interesse verwahrte. Wer wollte dieses nicht unterschreiben? Nur die beiderseitigen Extremsmänner nicht, die der Kirche gleich viel Wunden schlagen. Die Stellung Roms aber zum angeblich wessenbergischen Systeme von einer künftigen deutschen Kirche braucht kaum berührt zu werden. Die einem solchen Systeme dienen sollenden Nationalkonzilien, Patriarchate, Provinzialkonzilien und endlich und vorzüglich auch D.Synoden waren vom päpstlichen Stuhle aus proscribirt, ehe sie auftauchten. Die in geordnetem Geleise gehenden Nationalkonzilien, z. B. die in letzter Epoche stattgefundenen ungarischen v. d. J. 1630, 1633, 1648 (vgl. §. 159.), die baltimorischen Nationalkonzilien v. J. 1829 an, die durch halb Westeuropa i. d. J. 1848—1850 in Privatconventen vorbereiteten und in Aussicht stehenden Nationalkonzilien, die Provinzialkonzilien französischer und italienischer Nation v. J. 1849 u. s. w. hat der römische Stuhl durchwegs mit mütterlicher Sorgfalt gepflegt und dazu aufgemuntert und schriftliche Denkmäler der Freude darüber errichtet.

Nun ist es uns leicht geworden, auch jenen Einwurf gegenüber der D.Synode halb zu beseitigen; ja! es ist implicite schon geschehen. Es ist aus dem Obigen schon abzunehmen, warum Rom nicht für D.Synoden im Sinne der pistojanischen von jeher war; warum es nicht für D.Synoden im Sinne der von Bürger Gregoire i. J. 1800 für das Bisthum Blois abgehaltenen und im Sinne der i. J. 1789 durch den Churfürsten Friedrich Carl von Erthal für das Bisthum Mainz projektirten sein konnte. Daß es aber für geregelte D.Synoden stets aufmunternd wirkte, erhellt schlagend daraus, daß Scipio Ricci, von Pius VI. sogar ermuntert, seine D.Synode veranstaltete, wie aus dem Eingangsschreiben zu den verdammten Sätzen zu erheben ist. Besonders aber in Zeiten, die von elektrischem Zündstoffe des Ultraliberalismus schon sonst allweg voll sind, wo zudem ein Zweig der canonistischen und journalistischen Literatur Verfassungsansichten über die D.Synode gangbar zu machen bemüht ist, die mit solchen Plänen Hand in Hand gehen, wo vielfach über den Zweck und die Bedeutung dieses Institutes Unklarheit und Tendenz zu Übergriffen herrscht, ist der päpstliche Stuhl sehr behutsam in seiner Aufmunterung oder Billigung für D.Synoden. Es ist dieses nur eine Consequenz von

Grundsätzen, die ihm (wie wir gezeigt haben) schon seit 200 Jahren eigen sind. — Um auf die (§. 185. n. III. noch näher zu besprechende) projektirte D.Synode von Mainz zurückzukommen, so drückt Pius VI. in der bekannten Antwort „Ad quatuor Metropolitas“ seine Furcht vor Übergriffen derselben in den Worten aus: „Plures etiam angit episcopos Germaniae, ne synodus . . . . eas praetergrediatur fines, quas bene sapienterque tridentinum concilium constituit et ne novitates amplectatur atque suscipiat ausu temerario invectas in emsensi congressu. . . .“ Das Schreiben Pius IX. an die französischen Bischöfe und an Binterim rechtfertigt ebenfalls unsere Behauptung. Das Schreiben Pius IX. Bezugs einstweiliger Unterlassung der D.Synoden, bis die Konzilien vorangegangen wären, hat wohl eben diesen Sinn. Die Konzilien sollen gehörige Schranken errichten, damit anstatt einer ruhigen Synodalbewegung kein Synodalübersturz erfolge (vergl. §. 70.).

§. 181.

Schuld oder Unschuld des Weltclerus am Verfalle der Bisthumssynoden.

Hier wäre es uns nun zur Aufgabe gestellt, den Richterspruch zu fällen über Schuld oder Unschuld; die Prozeßakten, worauf jener Spruch sich gründen sollte, d. h. die Darstellung der verschiedenen, auf die D.Synode Bezug habenden, innerhalb oder außerhalb ihrer, in erster Instanz oder in appellatorio stattgefundenen Kämpfe zwischen Bischof und Weltclerus, sind anderwärts zum Theil schon gegeben (§. 67.), zum Theil werden sie noch gegeben werden. Einen Richterspruch ausmitteln heißt aber in Bezug auf gegenwärtige Frage nicht mehr und nicht weniger, als bestimmen, welche von den zwei Partheien (ob Bischof oder Weltclerus) in derartigen Kämpfen im Allgemeinen (auf's Concrete kann natürlich nicht eingegangen werden) Recht gehabt habe, welche Unrecht.

I. Unsere Gesammtüberzeugung besteht nun darin, daß das Gefühl der Unzufriedenheit, welches die Bischöfe zur Reaktion anfachte gegen die centralisirte Papalherrschaft, sich im 17ten und 18ten Jahrhunderte auch allmählig des Weltclerus-Standes bemächtigte gegen die sich von Tag zu Tag mehr centralisirende Bischofsmacht. Daß das nämliche Gefühl der Unzufriedenheit die Exemten und den ganzen, durch das tridentinische Konzil

sehr beengten Regularstand und noch in viel heftigerem Maaße ergriff, wird der nächste §. zur Aussprache bringen. Was den Weltclerus-Stand anbetrifft, so waren es vorzüglich die durch das Tridentinum geschmälerten Archidiacone und Dekane, welche gegen die neuere, mehr centralisirende Bisthumsverfassungs-Richtung waren und als Herolde sich aufwarfen für die im Pfarrer- und Benefiziaten-Stande erwachende Unzufriedenheit. Daher mag sich vorzüglich der Umstand erklären, daß wir in spanischen D.Synoden meistens solche im Namen Anderer Beschwerde führen und an den Staat Appell ergreifen sehen, obwohl es oft auch von den niedersten Benefiziaten geschieht (Beispiele hiefür §. 67. n. II. und §. 192.). In Frankreich begegnet uns dieselbe, sich vielfach bei Anlaß der D.Synoden kundgebende, Unzufriedenheit vorzüglich des Pfarrerstandes; nur gestatteten die französischen Bischöfe innerhalb der D.Synode nicht so viel Äußerungsfreiheit, und der französische Staat gab den Appellen weniger Erfolg. In Spanien hatten diese Appelle mehr den uneigentlichen Sinn einer Bitte um Placetsverweigerung, während in Frankreich, wo für D.Synoden kaum ein Placet nachgewiesen werden kann, den eigentlichen Sinn der Anhängigmachung von Klagen bei weltlichen Gerichten. In Frankreich stehen diese Appelle also mehr außer Berührung mit der D.Synode. Hier kamen sie aber um so häufiger vor und beeinträchtigten sehr die bischöfliche Jurisdiktion. Hier dienen sie uns mehr dazu, die Unzufriedenheit des Clerus im Allgemeinen klar zu machen. In Deutschland sehen wir den niedern Clerus auch (z. B. in Bayern nach §. 186.) per recursum ad principem und per appellationem tanquam ab abusu und auch sonst zur landesherrlichen Macht sich flüchten, während in Italien mehr und mehr an den römischen Stuhl *). Woher nun im Allgemeinen dieses Gefühl der Unzufriedenheit im Weltclerus in allen Ländern in und außer den D.Synoden? Woher diese Widersprüche, diese Appelle an den Staat in Synodalgesetzgebungs-Sachen (vorzüglich in Spanien), in richterlichen Sachen (vorzüglich in Frankreich)? Woher diese, die neuere Zeit allerdings charakterisirende größere Abneigung des Weltclerus gegen die bischöfliche Gewalt? Wir werden sehen, daß Bischof Don Pedro de Lepe, Bischof von Calahorra und

*) Die detaillirte Darstellung mit ihren historischen Angaben möge als Beweis dieser allgemeinen Sätze dienen von §. 184. bis §. 195. incl.

la Calzada, in der auf der D.Synode v. J. 1698 gehaltenen Synodalrede den niedern Clerus mit seinem Widerspruchsgeiste als Hauptabschreckungsmittel für die Abhaltung der D.Synode in Spanien bezeichnet; wir wissen bereits, daß der Bischof von Langres, de la Luzerne, für Frankreich die nämliche Behauptung ausspricht; wir sahen, daß Benedikt XIV. für Italien dasselbe insinuirte. — Die ersten zwei bezeichnen ganz offen den in den Clerus gefahrenen Widerspruchsgeist als Grund dieser Erscheinung. Blandiniere, einer mehr gemäßigten Richtung angehörend, legt in dunkeln Zügen hin, was wir (§. 177. und in gegenwärtigem §.) in hellen hinlegen. Er ist weit entfernt, die Bischöfe derjenigen Bisthümer Frankreichs, in welchen damals (1780—1790) die D.Synoden nicht mehr regelmäßig gehalten wurden, von aller und jeder Schuld loszusprechen, wie früher schon dargelegt wurde. Aber in treffenden Zügen hebt er auch (p. 41.) die Entzweiung im Clerus (dissension dans le clergé) bei Anlaß der gegen D.Synoden erhobenen appels comme d'abus hervor — als ein wahres Skandal (un vrai scandale); er schildert, wie Unkraut gesät worden sei in den Acker des Herrn (sc. durch den Jansenismus), im einen Bisthume mehr, im andern minder; wie die Bischöfe mit den D.Synoden das gute Getreide auszureißen befürchtet hätten, anstatt das Unkraut (d. h. wie sie anstatt guten Erfolges auf D.Synoden nur Widerspruch, Partheigriffe, Skandale zu ärndten hofften, und deßhalb das Synodalfeld brach liegen ließen). — Die Worte eines solchen Zeitgenossen sind zu aufschlußreich, als daß sie nicht eine genaue Einsicht verdienten. Sie lauten: „L'homme ennemi à semé la zizanie dans le champ du Seigneur. Il a mieux réussi dans quelques églises que dans d'autres; et nous observons que dans celles, où il n'a point eu d'accès ou bien il en a moins eu, la pratique des synodes s'y est perpétuée dans son ancienne régularité. . . . ." Von den Bischöfen, die in solchen unglücklichen Verhältnissen stehen, sagt er aber: „L'église n'a pas intention de les y obliger, lorsqu'ils prévoient, que la convocation d'un synode fera plus de mal que de bien. . . . ." — Die Behauptungen de Lepe's und de la Luzerne's sind sicherlich sehr zu begrenzen. Daß mancher Bischof unschuldig war an dieser Richtung des Clerus, und selbst bei dem besten Willen nur ein eitel Tagwerk machen konnte, wenn er sich mit seinem Clerus auf D.Synoden verständigen wollte, ist so gewiß, als der Satz gewiß ist, daß mancher später kommende

eine Zeitrichtung vorfindet, die er nicht verschuldet, und die er nicht heilen kann. Wir nehmen an, daß die Klagen jener obigen Bischöfe in diese Categorie fallen. Wir nehmen an, daß die D.Synode von derartigen Bischöfen, welche nur zur Heilung beitragen wollten, ohne die Krankheit mitverursacht zu haben, als um so mühsamer mußte empfunden werden, je mehr sie Mißtrauen ärndteten mit aller persönlichen Herrschergüte. Dieses gilt um so mehr von den Tagen des zersplitternden Jansenismus. Sehe man in die Gegenwart hinaus, und diese Sätze werden Leben erhalten für den Sinnenden. Aber eine damit ganz und gar nicht zu verwechselnde Frage ist die, ob diese Zeitrichtung des Widerspruchshanges und der Mißstimmung im Clerus nicht sollicitirt worden sei durch eine Übermacht des Gebrauchs der Herrschaft von Seite des Episkopats? Selten ist es, daß solche, in der Entgegensetzung (hier gegen den bischöflichen Willen) ihre Nahrung habenden Tendenzen wie ein Wunder und ohne Vermittlung kommen. Ganz unwissenschaftlich wäre es, solche Bestrebungen bloß aus verwandten Lehren auf politischem Felde u. dgl. ableiten zu wollen; Lehren finden nur Anklang und steigern den Brand in's Ungemessene, wo zündbarer Stoff vorhanden. — Gewöhnlich ist es, daß solche Tendenzen erst still und dann allmählig lauter und lauter sich zu regen anfangen, wenn sie von der entgegengesetzten Seite her durch das mehr und mehr wachsende entgegengesetzte Bestreben geweckt und unterhalten werden. — Die bischöfliche Gewalt hatte seit dem Tridentinum sich den Regularen und Exemten und Archidiakonen und Dekanen gegenüber mehr central gemacht. Was konnte nun natürlicher sein, als daß die neue Gewalt mit ihrem Administrations- und Justiz-Hofe in ähnlicher Weise und mehr denn früher sich auch gegenüber dem übrigen Weltclerus geltend machte? Besonders aber wird sich für die österreichischen Theile auch ergeben, daß der niedrige Clerus die bischöflichen Geldauflagen und Taxen scheute, und deßhalb am Staate seinen Helfer suchte (§. 184.). In Bezug auf Spanien läßt sich dieses aus den königl. Bestätigungsbriefen der D.Synoden und aus den spanischen Kirchengesetzen des 17ten und 18ten Jahrhunderts mit Evidenz nachweisen, daß der niedere Clerus um ähnlicher materieller Klagen willen um fremde Hülfe schrie. Dieses ist vorzüglich der Grund, warum die Fürsten und Könige Anfangs nur als Patronatsherrn des Clerus und als Aufsichtshaber über die

Temporalien auftraten, und dann unter diesem Titel mehr und mehr ihr Kirchengesetzgebungs-Aufsichtsrecht u. s. w. consolidirten. Was konnte in neuerer Zeit, wo der niedere Clerus zudem eine viel größere Intelligenz und Würdebewußtsein mit sich zu vereinen anfing und sich zudem der Einflüsse des Tages nicht erwehrte, dieses nun anders hervorrufen, als Mißtrauen, als Widerspruchssinn, als Reklamationen gegen derartige Synodalgesetze, gegen bischöflichen Justizmißbrauch u. s. w.? Wenn nun aber einmal so entgegengesetzte Spannungen eintreten, was kommt dann meistens? Die bischöfliche Macht pocht auf ihre juristische Einzigkeit, und verlangt Gehorsam; auf der andern Seite wird aber der Widerspruch übergreifend. So mochte freilich kommen, was da kam. — Damit soll jedoch nur das Werden der Zeitrichtung im Allgemeinen bezeichnet sein, wie es aus vielen und vielen Zeugnissen hervorleuchtet: jede Persönlichkeit eines Bischofs und jedes Bisthum muß erst besonders behandelt werden, um den größern oder kleinern Zusammenhang mit jenem allgemeinen Gange zu ermitteln.

II. Hatte nun durch jenes steigende Mißverhältniß und durch die hiedurch in's Leben gerufene Staatsintervention die D.Synode von Seite des Clerus an Vertrauen eingebüßt, so mußten nun auch die Synodalmühen und Synodalkosten in Rechnung gebracht werden und als Vorwand dienen. Sie mußten vom Clerus in Rechnung gebracht werden, weil der Zweck der D.Synode nicht mehr erreicht wurde, und man daher jene Mühen und jene Kosten mehr und mehr als umsonstige und verschwendete ansehen mußte. Sie dienten von Seite des Clerus und Bischofs oft als Vorwand der Synodenvernachlässigung, weil man sich den eigentlichen Grund von beiden Seiten her nicht in's Gesicht sagen wollte. Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. I. c. 2. n. 5.), gestützt auf die Aussage eines tridentinischen Canonikers, Namens Pilatus, hält dafür, die deutschen D.Synoden seien wegen Umfangs der Bisthümer und wegen Armuth der Pfarrer unterlassen worden. Wir glauben aber, daß diese Gründe (Synodalmühen und Kosten) erst ein Gewicht erhielten, als schon auf eigentliche und tiefere Gründe hin jener Verfall vorbereitet war. Der Umfang der deutschen Bisthümer und die Armuth der Pfarrer bestand von 700—1600 doch weit eher, als von 1600 an, und wie können also jene Ursachen direkten Belanges sein? Die Sache verhält sich so, daß man Mühen und Kosten bis

auf diese Zeit, selbst in bedrängteren Umständen, nicht so sehr in Anschlag brachte, weil der Zweck zu lohnend war; hatte dieses aufgehört, so hatte jenes aufgehört *). — Als einige Pfarrer des Bisthums Autun v. J. 1727 l'appel comme d'abus dagegen einlegten, daß der Bischof nur immer seine Beamten (die Archipresbyter) auf seine D.Synoden berufen wolle und den Pfarrerstand beseitige, indem er dabei sich auf Gewohnheitsrecht berufe, so entgegnete unter andern sehr untriftigen Gründen der Bischof auch, daß ein großer Theil der Seelsorger (curés) die Kosten nicht wohl ertragen könne **). Wer sieht hier nicht auf den ersten Blick, daß im Vordergrunde das bischöfliche Mitleid und im unsichtbaren Hintergrunde die bischöfliche Furcht vor dem zweiten Stande hier bestimmend war? Nicht unlieb dürfte es sein, bei dieser Gelegenheit einige historisch-canonistische Nachweise über die Verköstigung des niedern Weltclerus auf D.Synoden zu liefern.

Was Deutschland anbetrifft, so schiebt die D.Synode von Cambrai i. J. 1300 (Harzh. IV. 67.) die mäßig angeschlagenen Kosten den Geistlichen zu; das Provinzialkonzil von Cöln i. J. 1549 c. 5. (ibid. VI. 532.) bestimmt, daß die Collegien und Landregiunkeln durch ihre Dekane und auf Kosten derselben vertreten sein sollen; die D.Synode von Cöln i. J. 1612 de syn. (ibid. IX. 155.) gibt die merkwürdige Bestimmung: „Necessarios in synodis sumptus, si ex mulctis (!) haberi non potuerunt loci pastores et fabricae magistri curabunt."

Gehen wir auf Spanien über! Die D.Synode von Pamplona i. J. 1590 ***) gibt lib. I. c. 2. die Verordnung, daß die Kosten für die Archipresbyter und die zwei Deputirten eines Dechanats auf die Repräsentirten und auf die Kirchen falle. Für die D.Synode von Malaga v. J. 1671 †) wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1) jeder Pfarrer soll auf seine eigenen Kosten erscheinen;

---

*) Wir weisen zur Veranschaulichung dieser Wahrheit auf unsere Gegenwart hin. Nur dann fängt man an, die Kammerdiäten auszurechnen und darüber zu jammern, wenn die Kammern ohne Erfolg wirken. Und vorzüglich die unzufriedene Parthei wird in ihren Organen immer mit solchen Rechnungsexempeln Schauder zu erregen suchen.

**) Cf. confér. eccl. du diocèse d'Angers sur les synodes p. 87.

***) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 54 s. fol.

†) Vergl. solemnidades, que se observaron etc. bei den const. synod. Münchner Staatsbibl. Conc. 44. fol.

2) die Benefiziaten, welche von ihren Amtsbrüdern (nach §. 162. n. II.) für die D.Synode gewählt wurden, sollen auf Kosten ihres Wahlbezirks erscheinen;
3) ebenso auch die deputirten Cleriker (nach §. 162. n. III.) auf Kosten ihres Wahlbezirks;
4) die Prokuratoren der canonisch Verhinderten oder die der städtischen Behörden (nach lib. I. tit. 24. vgl. §. 162. n. IX.) sollen auf Kosten ihrer Deleganten erhalten werden;
5) dazu wurde eine besondere Tagestaxe festgesetzt und das Reisegeld normirt, je nach der Entfernung des Wahlbezirks von dem Orte der D.Synode;
6) die bischöflichen Provisoren und Vikare (nach §. 162. n. II.) als Wahlcommissäre waren ermächtigt, mit Strafen und Censuren auf die Zahlung zu dringen.

In der Convokation des Bischofs de Lepe für die D.Synode des Bisthums Calahorra und la Calzada *) ist ausdrücklich Bedacht genommen auf die armen Landcapitel mit dem Beifügen, sie dürften nebst dem Archipresbyter nur einen Deputirten senden, wenn ihnen die Unterhaltung von zwei Deputirten zu drückend würde; lib. IV. tit. 3. const. 3. dieser D.Synode ist zudem verordnet, daß die „archipresbyteri proprietarii“ auf Kosten des Clerus die D.Synode zu besuchen haben. Bürger Gregoire in seinem Pastoralschreiben zur Einführung der Synodalstatute v. J. 1800 (vgl. §. 156.) gibt art. 6. die Verordnung, es solle viermal im Jahre (an den Quatembern) in jeder Kirche nach einer in früherer Woche vorhergehenden Ermahnung eine Geldsammlung stattfinden für D.Synoden, Provinzial- und National-Konzilien.

Wir sehen also, auf wie verschiedenartigen Wegen dahin getrachtet wurde, die Synodalkosten bestreiten zu können und so wenig als möglich drückend zu machen. Mögen diese Angaben als Basis dienen für finanzielle Berechnungen und praktische Vorschläge unserer Tage! Darauf glauben wir nicht aufmerksam machen zu dürfen, daß die in Betreff dieses Themas an die würtembergische Kammer eingebrachte Motion **), „es möchten die Kosten der wieder einzuführenden

*) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 32. fol.

**) Vergl. die Darstellung dieser Motion sammt Reflexionen in der Straßer'schen Schrift über die Synoden (Anhang n. IV.).

D.Synoden auf Grund der Säkularisation hin vom Staate bestritten werden," wohl keine Nachahmung verdiene.

§. 182.

Schuld des Regularclerus und der Exemten am Synodenverfall.

Van Espen (jus eccl. p. I. tit. 18. c. 4. n. 15.) sagt, „es lasse gar keinen Zweifel zu, daß die Streitigkeiten der Bischöfe mit den Regularen und den Exemten viel zum Synodenverfalle beitrugen." Etwas früher (c. 11.) schreibt er: „Quia autem non satis convenit episcopos inter et exemptos, quae sit materia exempta, quae non exempta et in quibus obedire teneantur, variae solent occasione istarum exemptionum oriri quaestiones et jurgia episcopos inter et exemptos, praecipue regulares." Wenn ferner Van Espen, auf Cardinal de Luca (discurs. sc. ad conc. Trid. n. 9.) gestützt, die Behauptung thut, daß von der Congregatio interpretum an die Bischöfe deßhalb die Forderung gethan sei, für ihre Synodalconstitution in Rom das Placet zu erholen, so ist diese Behauptung ungegründet, wie auf das Zeugniß Benedikt's XIV. hin schon oben erwiesen wurde. Aber die fernere Behauptung de Luca's, daß die Einsendung der Synodalstatuten an den römischen Stuhl Praxis sei, mag ziemlich stichhaltig sein, wenn sie auch (nach §. 75.) nicht geboten war. Wie leicht erklärbar ist es, daß die Bischöfe um diese Bestätigung einkommen wollten? Nur dadurch konnten sie sich im Vorhinein gegen alle Anklagen und Rekursergreifung ihrer Regularen und Exemten erwehren. Das Werk Benedikt's XIV. enthält lib. II. c. 11. und lib. III. c. 1. und 2., lib. IX. c. 15—17. eine solche Menge derartiger Rekurse an den römischen Stuhl und von Correkturen bischöflicher Synodalbestimmungen Bezugs der Regularen und Exemten, daß er am Ende (lib. IX. c. 15. n. 3.) selber eingesteht, viele Bischöfe wären durch solche Vorgänge überhaupt erschreckt worden, Bestimmungen dieser Art nur in die Synodalconstitutionen aufzunehmen.

Gehen wir näher in die Sache ein! Es wurde schon (§. 142.) erinnert, daß das Tridentinum, um die bischöfliche Macht wieder mehr zu heben, Vermittlungsversuche zwischen Bischöfen und den Exemten und Regularen machte; daß aber diese Vermittlungsversuche endlose Zwiste zwischen beiden Gewalten verursachten und allmählig (besonders

noch in Deutschland wegen der landesherrlichen Eigenschaften) alle Eintracht zerstörten. Dieses für das Bisthumsleben unsägliche Elend wurde durch die Säkularisation auf nicht ganz uneigennützige Weise gehoben. Da die meisten dieser Zwiste auf dem tridentinischen Buchstaben fußten, so mußte hier wohl der päpstliche Stuhl vermöge seiner Interpretationsgewalt als Rekursstelle angesehen werden; seltener ist es daher, daß wir von Regularen die Flucht an den Staat ergriffen sehen *).

I. Schon früher (wiewohl zu einem andern Zwecke) sind Beispiele spanischer, deutscher und vorzüglich italienischer, sich um die D.Synode herumbewegender Fragen und Streitigkeiten allegirt worden. Theils streiten nämlich die Bischöfe den Exemten das Recht selbstständiger D.Synoden an; theils verweigerten die Exemten die Synodalpflicht für ihre Klöster oder für ihre Weltkirchen **); theils drehte sich (und dieses war der häufigste Fall) der Streit um Einzeln-Synodalbestimmungen herum, gegen deren Verbindlichkeit die Exemten sich verwahrten.

II. Gehen wir in die Analyse des letztern Punktes und überhaupt auf die synodalen Reibungen zwischen dem Regularstande und dem Bischofe näher ein! Ein Bischof von Angers, dafür haltend, daß ein Abt aus Vendôme, Namens Geofroi, vermittelst päpstlicher Rescripte und Privilegien sich Rechte zueignen wolle, die dem Bischofe zu eigen gehörten, brachte diese Angelegenheit klagend dem Clerus der D.Synode vor, um sich der Zustimmung seiner Sache zu versichern. Hingegen klagte, um ein Widerspiel von einem Beispiele aus der französischen Synodalgeschichte zu bringen, ein Abt von Ferrieres, Namens Loup, zu Gunsten eines auf der D.Synode von Sens interdicirten Priesters beim Erzbischofe ein, und bat um eine provisorische Absolution dieses Priesters, bis die nächste D.Synode ankäme ***). Sonderbar! als ob nicht eine definitive Absolution von dem Bischofe wäre zu

*) Gegen etliche Synodalstatute der D.Synode von Logroño des Bischofs de Lepe i. J. 1698 sehen wir eine solche Eingabe um Placetsverweigerung gemacht. — Eben weil hier nicht, wie beim Weltclerus, die besondern Staaten die vorzüglichste Rekursstelle ausmachen, sondern ziemlich allgemein der römische Stuhl, darum ziehen wir für die Exemten und Regularen das Detail auch in den allgemeinen Theil.

**) Diese zwei Punkte sind §. 143—145. incl. und vorzüglich §. 143. n. V. und VI. an Beispielen erhellt.

***) Cf. Blandiniere sur les synodes p. 284—285.

erlangen gewesen, welchem auf der nächsten D.Synode doch wieder das Urtheil zustand. — Durch den päpstlichen Stuhl und vorzüglich durch die Congregatio interpretum wurden viele solche Kämpfe entschieden. Einer Krakauer D.Synode wurden auf Befehl Paul's V. mehrere, die Regularen verletzende Bestimmungen gestrichen *). Unterm 4ten Juni 1672 entschied die Congregatio interpretum zu Gunsten des Erzbischofs von Toledo, und billigte es, daß er auch unter der Strafe der Censur die Regularen in dem Statute mit einbefaßt habe, daß außer der Kirche auf tragbaren Altären nicht celebrirt werden dürfe (de s. d. lib. IX. c. 15. n. 5.). Dieselbe Entscheidung hatte sie in causa Nebiensi am 7ten Februar 1632 zu Gunsten des Bischofs schon gegeben. Besonders die Rechte der Bischöfe in Bezug auf Bestrafung der Regularen gaben vielen Anlaß zu Gezänken **). Eine ganze Reihe von Deklarationen der Congregatio concilii und von Bullen Gregor's XV., Alexander's VII., Sixtus V., Paul's V., Urban's VIII., Clemens IX. rc. wurden erlassen, um die Zwiste beizulegen, welche in allen Ländern Betreffs der strengeren oder laxeren Deutung von c. 1. sess. 25. de regul. conc. Trid., d. h. Betreffs der Überwachung der Klosterclausur Seitens der Bischöfe entstanden waren (de s. d. lib. IX. c. 15. n. 6. und 7.). Ebenso brachen in Betreff der Beichtjurisdiktion der Regularen (sess. XXIII. c. 15. de ref.), Betreffs der Verpflichtung der Regularen und Exemten zu öffentlichen Prozessionen u. dgl. (sess. XXV. c. 13. de reg.), Betreffs der Predigerrechte (sess. V. c. 2. de ref. sess. XXIV. c. 4. de ref.) eine Menge Streitigkeiten aus, welche römische Bullen und Erklärungen heischten (ibid. n. 8—9.). Nun erwäge man aber, daß im 17ten und 18ten Jahrhunderte diese Zwiste ganz und gar das Leben der D.Synode berührten, weil in allen Ländern und in den meisten Bisthümern

*) Cf. Fagnan in cap. quod super his (I. 33.) n. 14.; de syn. dioec. lib. IX. c. 15. n. 2.

**) Dieses beweist das von Innocenz XIII. approbirte Rescript der congreg. episcop. et regul. vom 8ten Januar 1724 und die einschlägigen Deklarationen der congreg. concil. Betreffs der Regularen, welche sich gegen capit. de custod. Innocent. III. verfehlen; die Entscheidung der Congregation vom 5ten Juni 1700, welche den Bischöfen die Anwendung der Censuren gestattet, wenn gegen die tridentinische Vorschrift von sess. 25. de inv. sanct. ungewöhnliche Bilder ohne bischöfliche Approbation ausgestellt werden. Ausführlich de syn. dioec. lib. IX. c. 15. n. 4. und 5.

auf D.Synoden alle Bestimmungen edirt wurden, welche gesetzliche Geltung haben sollten. Je mehr man sich in diesen Wust *) von Zerwürfnissen hineinstudiert, desto weniger kann der Untergang der D.Synoden befremden, wenn überhaupt auf ihr selbst Verhältnisse berührt werden mußten. Eine Synodalbestimmung des midensischen Bischofs, dahin lautend, daß Alle und Jeder, auch alle Exemten, unter Strafe der exc. latae sententiae die Eucharistie ohne bischöfliche Erlaubniß nicht ausspenden dürfen, erregte einen gewaltigen Widerspruch von Seite der Regularen; viele Verhandlungen wurden an der römischen Curie hierüber gepflogen, bis endlich eine Correktur jener Bestimmung unterm 24sten August 1686 zu Stande kam. In eben dieser Angelegenheit wurden auch an französische und belgische Bischöfe Deklarationen abgegeben, z. B. in causa Burdigal. am 9ten Juli 1644; in causa Mechlin. am 31sten Januar 1682; in causa Senon. am 11ten Januar 1650; in causa Suessana am 13ten Januar 1736 **). Aus den Bestimmungen derselben D.Synode wurde auch const. 8. theilweise ausgemerzt, weil es die Privilegien gewisser Orden verletzte, durch eine Deklaration vom 24sten August 1686; ein Synodalstatut, welches den Regularen ohne bischöfliche Erlaubniß Kranken-Beichtabnahme verbot, wurde geändert durch eine Deklaration vom 14ten Dezember 1658; eben solche Veränderungen nahm die Congregation vor an den Statuten einer D.Synode von Neapel unterm 5ten September 1682 (de s. d. lib. IX. c. 16. n. 6. und n. 9., c. 17. n. 4.). — Gerne begnügen wir uns, aus der Masse des vorhandenen Stoffes nur dieses zur Verdeutlichung angeführt zu haben.

---

*) Fagnan und Chokier bringen bei Erörterung über Verhältniß von Exemten und D.Synoden eine Masse einschlägiger Streit-Thatsachen und Entscheidungen; wahrhaft — ein Bild der Zerstörung.

**) De syn. dioec. lib. IX. c. 16. n. 2—4. findet sich dieses Alles, wiewohl zu einem wesentlichen andern Zwecke, dargestellt. Er stellt die gesetzlichen Verhältnisse zwischen Bischöfen und Regularen und Exemten dar; wir lassen diese ruhen und legen bloß auf die Mißverhältnisse Gewicht, welche jene päpstlichen Gesetzesbestimmungen erzeugten.

§. 183.

Einfluß des Staates auf den Synodenverfall, als Übergang in den besondern Theil.

Im Allgemeinen ist schon §. 174. dieser Einfluß bestimmt worden. Die fortlaufende Darstellung wird aber zeigen, daß die Stellung der einzelnen Staaten zu unserer Frage solche Besonderheiten aufweist, daß eine über die Gemeinsamkeit der Prinzipien weiter hinausgehende allgemeine Darstellung höchst überflüssig scheinen müßte. Daher sollen zur Einleitung in den besondern Theil nur ein paar aufklärende Bemerkungen Platz haben. Es gibt in Bezug auf vorliegende Frage nämlich Einige, welche allen hemmenden Einfluß des Staates auf Konzilien und D.Synoden ganz oder ziemlich in Abrede stellen. Dahin gehören z. B. die schon öfters genannten Schriftsteller Schwarzel und Straßer, beide, weil sie Konzilien und Synoden wünschen. Letzteres ist wahrlich nicht zu verargen, sondern mehr als anerkennenswerth, wenn auch das Schwarzel'sche, etwas nach Gallikanismus riechende, Concept nicht Allen gefallen sollte. Aber das ist tadelnswerth, daß man über Heftigkeit seiner Wünsche die Geschichte nicht sieht. Schwarzel citirt Beispiele aus der frühern Geschichte, welche direkte Verbote der Konzilien enthalten; er will zeigen, daß die Kirche in frühern Zeiten im Oriente und in Gallien oft mehr vom Staate umdrängt war, als jetzt; er scheint überhaupt geneigt zu sein, die neuere Staatsrichtung nicht bloß als eine neuere, sondern auch als eine (nur mehr verhüllte) ältere hinzustellen. Es ist dieses nichts Neues. Wie viele Vertheidiger des josephinischen Staats-Kirchenrechtes, wie viele Gallikaner u. s. w. haben nicht schon Ähnliches gewagt und in viel gelehrterer Weise? Wie viele haben das placetum regium nicht schon auf ähnliche Weise durch hohes Alter heiligen wollen? Wir halten dafür, daß solche Bestrebungen analoge Thatsachen aus früherer und späterer Zeit nebeneinander stellen, und daraus auf Identität der beiderlei Staatsprinzipien schließen wollen, was durchaus unwissenschaftlich ist. Gegen solche Gegner führen wir jetzt keine Waffen. Van Espen (jus eccles. p. I. tit. 18. c. 4. n. 15.) anerkennt, daß die Zwiste von Laien und Bischöfen, welche die Staatsintervention bewirken, ein Hemmschuh des Synodallebens seien, und

bedauert diesen Umstand. Aber gerade Van Espen, welcher diese Zwiste bedauert, ist es auch, der sein Leben daran gab, jene Staatsintervention zu vertheidigen. Auch Benedikt XIV. (lib. IX. c. 9. n. 12.) erkennt in ziemlich unumwundenen Worten den schlimmen Einfluß an, welchen die von Tag zu Tag wachsende Übermacht des Staates auf die D.Synode ausübe, und räth den Bischöfen an, zur Vermeidung aller Conflikte mit Staatsbehörden große Behutsamkeit in Aufnahme von Synodalbestimmungen anzuwenden. Wir begnügen uns, dieses in den Ansichten über den neuern Staat von so entgegengesetzten Grundsätzen getragene canonistische Doppelpaar in Bezug auf vorliegende Frage dennoch als geeinigt darzustellen.

Besondere Darstellung der Synodenverfalls-Ursachen.

§. 184.

Der österreichische Staat bis auf die Zeit des Ministeriums Kaunitz im Verhältnisse zur D.Synode.

Das Erzbisthum Salzburg erstreckte sich theilweise in die österreichischen Lande hinein, indem es die unter den österreichischen Fürsten stehenden Herzogthümer von Steier und Kärnthen stückweise umfaßte; theilweise erstreckte es sich auch in das bayerisch-churfürstliche Gebiet hinein. Hier begegnen sich also dreifache landesherrliche Interessen und ein bischöfliches. Wollen wir bei der neuern Kirchenrechts-Crisis jener Entwicklung im Erzbisthume Salzburg folgen, um Bezugs des Synodenverfalls Lichtblicke zu gewinnen. Hier unterwerfen wir nur die Verhältnisse der österreichischen, in zarten Anfängen beginnenden Rechts-Kirchengewalt gegenüber der salzburgisch-bischöflichen Gewalt einer nähern Würdigung *). Wir hoffen dadurch unwiderleglich darzuthun, daß die Grundsätze des Ministeriums Kaunitz, Kaiser Joseph's II., nur eine grandiosere Entwicklung schon früher behaupteter Regierungsmaximen und nicht (wie man selbst österreichische Schriftsteller behaupten hört) plötzliche, autochthonische Geburten seien. Zwischen Kaiser Carl, Ferdinand II., Ferdinand III. und Kaiser Leopold, als Herzogen des steier'schen und kärnthen'schen Gebiets, einerseits und

*) In Bezug auf das bayerische Churfürstenthum soll es später geschehen §. 186.

den Erzbischöfen von Salzburg, als Bischöfen dieser Landestheile, andererseits hatten in Bezug auf geistliche Jurisdiktion schon Reibungen und mehr und mehr wachsende Zerwürfnisse stattgefunden, wie im Eingange des Vergleichs v. J. 1671 urkundlich bezeugt wird. Um diesen Conflikten endlich einmal ein Ende zu machen, schickte der Erzbischof Gandolph am 16ten Januar 1670 Deputirte nach Wien; Kaiser Leopold ernannte andererseits auch Commissäre, und so kam i. J. 1671 ein Vergleich zwischen beiden Gewalten zu Stande. Den Vergleichsartikeln dienten 13 salzburgische Beschwerdeartikel zur Unterlage *). Doch dieser Receß v. J. 1671 war, anstatt das Ende, nur wieder der Anfang von Zerwürfnissen. Zu ihrer Beilegung wurde wieder eine gemischte Commission niedergesetzt, und i. J. 1729 kam ein zweiter Vergleich zu Stande **). Zur Unterlage der Vergleichsartikel dienen 20 herzoglich-österreichische Beschwerdepunkte (Dalh. l. c. p. 629—633.), 35 salzburgische (ibid. p. 632—637.) und wiederum 20 neue salzburgische (ibid. p. 637.).

Gehen wir in die Bedeutung dieser Kämpfe für den Zweck der Synodalgeschichte näher ein, so bieten sich uns entferntere und nähere Betrachtungspunkte. Zu den entfernteren sind diejenigen zu rechnen, welche überhaupt eine Verrückung der ältern Jurisdiktionsgrenzen andeuten, ohne gerade auf die D.Synode direkt Bezug zu haben. Der 1ste, 2te und 11te salzburgische Beschwerdepunkt v. J. 1671 klagt die herzogliche Regierung unbefugter Eingriffe an in die Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit über Geistliche. Der 3te und 6te salzburgische Beschwerdepunkt geht dahin, „daß der Herr Ordinarius von Sperre, Inventur und Abhandlung der Geistlichkeit und deren Bedienten Verlassenschaften excludirt, auch der Kirchen, Spitäler und anderer geistlichen Örter Raittungen von denen weltlichen Obrigkeiten und Vogtherrn alleinig und zwar in ihren Häusern mit Zuziehung vieler dazu nicht gehöriger Personen . . . aufgenommen, ratifizirt und unterschrieben, auch mit derselben Güter, Vermögen und Einkommen, als in Ausleihung derselben Capitalien, Abschrift und Sidlung der Kirchenunterthanen, Aufrichtung der Briefereien über derselben Güter, Inventar und Abhandlung selbiger Verlassenschaften, Aufnehmung der Meßner, Kirchenpröbste und anderer

*) Dieser Receß findet sich bei Dalham concil. Salisburg. p. 620 et seq.

**) Dalham concil. Salisburg. p. 629 et seq.

Kirchenbedienten privative disponirt und über solche Jurisdiktion exercirt werden wolle.“ Dieser Punkt soll nun nach dem Vergleiche v. J. 1671 cumulative (nach besondern Vertragsstipulationen) besorgt werden. Doch demungeachtet dauerten die Reibungen fort. Über diese Punkte erblicken wir i. J. 1729 wieder den 5ten herzoglichen Beschwerdeartikel (Dalh. p. 630.), den 2ten und 13ten salzburgischen (ibid. p. 632. und 634.) in gegenseitigen Vorwürfen sich ergehen. Man bemerkt, daß die bischöfliche Gesetzgebung, Justiz und Aufsicht im Gegensatze zum Mittelalter (vgl. §. 137—139.) schon in schwerer Gährung sich befinde. Wie schwierig wäre bei solcher Unentschiedenheit des kirchlichen Rechts, wie sie aus diesen Conflikten heraussieht, die bischöfliche Synodalgesetzgebung nicht geworden? Doch — wo die Sache selber redet, bedarf es keines Commentars. — Das 4te salzburgische „Gravamen“ v. J. 1671 geht dahin, daß man die bischöflichen Commissäre bei Installationen der Prälaten, Äbtissinnen, Pfarrer, Benefiziaten zur Temporalienübergabe auch möge Theil nehmen lassen, was aber von Leopold (Dalh. p. 623.) abschlägigen Bescheid erhält. Der 5te Beschwerdepunkt lautet dahin, daß die kaiserlichen Commissäre bei Ableben der Prälaten, Äbtissinnen, bei Ableben oder Versetzung der Pfarrer die Urbarien und Pfarrdokumente an sich rißen, die Administration, die Bestellung eines Ökonomen sich zutheilen u. s. w. Der 8te und 9te salzburgische Beschwerdepunkt v. J. 1671 klagt über die Anmaßung der kaiserl. Commissäre bei Wahlen, über die Inanspruchnahme eines kaiserl. Consenses bei Prälatenwahlen u. s. w. *)

Gehen wir aber in die der Synodalfrage näher stehenden Betrachtungspunkte ein, so sehen wir hier in ziemlich ungeschwächtem Lichte, wie eine Desorganisation des Bisthums- und Synodal-Lebens dadurch veranstaltet wird, daß der Staat als eine fremde Macht die Sonderinteressen des Clerus in Schutz nimmt und dadurch selbst zum Herrscher wird. Zur Begründung

---

*) Manche dieser Beschwerden (z. B. die vierte, achte und neunte) sind allerdings keine neuen, da sie in frühern Jahrhunderten eben so sehr gehört werden. Wir machten sie nur namhaft, damit man im Zusammenhange mit den neuern Bestrebungen des Staates die Einsicht gewinnen lerne, daß überhaupt auch alte Thatsachen im neuern Staatssysteme (nach §. 183.) einen ganz neuen und viel gefährlicheren Sinn erhalten können, was alle Freunde des Gallikanismus sich zu Herzen nehmen dürften.

dieses schon oben (§. 174.) aufgestellten obersten Satzes wollen wir eine Reihe von untergeordneten Sätzen unter jenen subsumiren und durch historische Zeugnisse bestärken. Dadurch wird dann auch jener oberste Satz gerettet sein.

I. Die herzogliche Regierung suchte alle geistliche Macht in ihre Landestheile zu ziehen. Dieses beweist das 12te salzburgische Gravamen v. J. 1671. Hier wird geklagt, daß die kaiserl. Regierung es nicht zulassen wolle, daß „auch die reingeistlichen Sachen außer die Erbstaaten gezogen werden". Die Regierung verlangt dagegen, daß vom Erzbischofe Alles ad partes remittirt werde. Dagegen lautet wieder i. J. 1729 der 30ste salzburgische Beschwerdepunkt (Dalh. p. 636.), daß die Regierung die Streitsachen nicht in appellatorischer Weise nach Salzburg gelangen lasse.

II. Die herzogliche Regierung suchte ferner alle Verbindung des Clerus ihrer Landestheile (also auch die D.Synode) zu beseitigen; denn jener 30ste salzburgische Beschwerdepunkt fährt in höchst merkwürdiger Weise also fort, „daß sich (sc. nach Regierungsforderung) der Clerus pro examine, investitura et confirmatione, noch auch die Prälaten ad confirmationes, solemnitates (!!), neque ad suscipiendam benedictionem, außer Landes (!!) alldahin nacher Salzburg begeben oder berufen werden sollen." Diese Worte beurkunden auf eine schlagende Weise, wie die D.Synode (denn sie gehört doch sicherlich auch zu den Solennitäten) im Lebensgrunde vernichtet war. Sie beurkunden, wie sehr die Regierung dem Clerus mit einer falschen Selbstständigkeit und Befreiung vom bischöflichen Joche schmeichelte, wie sie darauf hinarbeitete, ihre Landestheile von der Einheitsgewalt des bischöflichen Generalvikariats u. s. w. loszutrennen, jedes Bindungsmittel zwischen Hirt und Heerde [jede Reise nach Salzburg für jeden Zweck *)] aufzulösen und (wir werden es sehen) sich selbst in die leere Stelle des Episkopats „hineinzusetzen". In Bezug auf diesen salzburgischen Beschwerdepunkt wurde i. J. 1729 nun der Vergleich dahin abgeschlossen, „daß die beede Prälaten von Vorau und Pöllau, ingleichen auch jene Pfarrer und Benefiziaten, so innerhalb des Distrikts von gedachtem Vorau und Pöllau liegen, pro infula, benedictione et confirmatione . . . .

*) Vergl. in n. IV. die herzogliche Antwort auf den 13ten salzburgischen Beschwerdeartikel v. J. 1671.

nacher Salzburg nicht excurriren, sondern allein dem vicario generali in Steier (gleich jenen, so von ihm ersetzet worden) sich zu sistiren haben; hingegen daß die Prälaten zu Atmont und Rottemann, wie auch die oberhalb des Distriktes von mehrgedachtem Pöllau und Vorau liegenden Pfarrer im Lande Steier . . . . nacher Salzburg erscheinen können; jedoch, daß selbe allda zu Salzburg in der Taxa und andern Auslagen nicht gravirt werden sollen. . . ." *)

III. Die herzogliche Regierung suchte auch umgekehrt die Excursionen des Erzbischofs in seine Landestheile mit einem Placet zu umschnüren. Wie sie (nach n. II.) die Vereinigung von Bischof und Clerus dadurch zu hemmen suchte, daß sie als elektrischen Ableiter dieser schauderhaften Gefahr Verbote von Excursionen nach Salzburg errichtete, so suchte sie grundsatzgetreu auch alle bischöflichen Besuche entweder ganz und gar ihrem Willen anheimzustellen, oder doch wenigstens unschädlich zu machen. Wurde durch das Erste die D.Synode in ihrer Freiheit angetastet, so wurde hier ihr nothwendiges Correlat, ihr empfindender, peripherischer Nerve, nämlich die bischöfliche Visitationsfreiheit, beengt. Müssen die einseitigen Apologeten des neuern Staates nicht einbekennen, daß solche Staatsgrundsätze eine „res nova" seien? Im Jahre 1671 beschwerte sich im 13ten Gravamen der Erzbischof, daß ihm nur in spiritualibus, aber nicht in temporalibus Visitationen bewilligt würden (Dalh. p. 625.). Dagegen lautet die kaiserl. Replik also, daß der Erzbischof die beabsichtigte Visitation und ihren Zweck anzeigen müsse, um den herzoglichen Consens zu erhalten, damit er nicht „unter dem Prätexte der Visitation in spiritualibus" die Temporalien visitire — welches Mißtrauen! —; die Temporalien sollen in der Zukunft aber gemeinschaftlich visitirt werden, d. h. wenn sie der Erzbischof visitiren will, sollen ihm herzogl. Commissäre beigegeben werden und umgekehrt (ibid. p. 626.). Im Jahre 1729 im 8ten Beschwerdeartikel klagt Salzburg (ibid. p. 633.), daß es bei Visitation der Temporalien des Stiftes Rottemann von der Confurrenz sei abgewiesen worden. Dagegen klagt aber auch die Regierung (grav. 9. p. 631.), daß der Herr Ordinarius ohne Bekanntmachung

*) Man sieht hier, was n. V. noch mehr beleuchtet werden soll, wie der Clerus die Regierung als Freundin ansehen mußte gegen den Druck des erzbischöflichen Ordinariats und gegen Temporalienschmälerung. . . .

das Kloster Seccau visitirt habe. Von beiden Seiten wird nun i. J. 1729 das mea culpa gebetet und der alte Vergleich v. J. 1671 wieder aufgefrischt.

IV. Die herzogliche Regierung sucht die Gewalt der bischöflichen Vikare ihrer Landesantheile zu einer Quasi-Ordinariatsgewalt zu steigern, auf Kosten der erzbischöflichen. Schon oben (n. I.) sahen wir, daß sie Alles ad partes gewiesen wissen wollte. Mit der Forderung: „du mußt delegiren," suchte sie einen Übergang zu finden aus dem alten Rechte der Salzburger Bischofsgewalt in das neue Recht der landesherrlichen Bischofsgewalt. Jenes ließ man juristisch stehen, indem man den Erzbischof als Deleganten hinstellte; aber man hob es faktisch auf. So viele Gutthaten diese remissio ad partes von jeher in sich schloß, so viele Übel schloß sie auch in sich, wenn sie angewendet werden wollte zur Zertrümmerung der Legitimität. Wir haben dieses schon für die Kirchenverfassungs-Geschichte im Großen kennen gelernt, z. B. bei Darstellung des in den Emser Punktationen verlangten Prosynodalgerichts (§. 165.); hier gilt es im Kleinen. Der 8te kaiserliche Beschwerdepunkt v. J. 1729 (Dalh. p. 631.) klagt, daß man diesem vicar. gener. immer die Fakultäten restringiren wolle. Auf diese und ähnliche Klagen hin wird ein Vergleich errichtet, worin die Gewalt dieses Vikars ausgemessen wird. Darnach hat er die Exekution der römischen Ehedispens-Bullen, die Jahrtags- und Stiftungs-Approbation; er darf Erlaubniß geben zur Erbauung von Kirchen und Capellen, bloß mit Vorwissen des Bischofs; „er soll auch sonst Alles zu exerciren haben, was ein Ordinarius selbst, wenn er sich in diesen Distrikten befindet, omnimodo facultate thun kann." So schmeichelte die Regierung jenem Theile des Clerus ihrer Landestheile, welcher etwa gegen die erzbischöfliche Herrschaft gestimmt war; so wollte sie ihren Vikaren eine Scheinmacht eingeräumt wissen, um hintennach, wie sich ergeben wird, als victor vincentis sich breit zu machen. Doch glaube man nicht, daß diese Thatsache vereinzelt stehe. In ganz Deutschland suchten die landesherrlichen Interessen in einem Bisthume sich auf dieselbe Weise geltend zu machen. Daher sind die hier für den Synodenverfall gewonnenen Resultate wahrscheinlich noch an vielen andern Orten anzuwenden. Auch in den Rheinlanden (im Erzbisthume Cöln) sehen wir ein ähnliches, seine Folgen selbst bis in unsere Tage hereinerstreckendes

Verhältniß (Mehreres darüber schon §. 165.). Der Herzog von Jülich, Cleve und Berg wollte auch die Dekane seines im cölnischen Erzbisthume liegenden Antheils mit Exemtionen mancherlei Art ausgerüstet wissen, die er sich sogar durch eine päpstliche Bulle Alexander's VI. i. J. 1501 bestätigen ließ*). Zwischen dem Erzbischofe und dem Herzoge begann nun eine Reihe von Reibungen, indem der Erzbischof die Gerichtsbarkeit der Dekane stets einzuengen beabsichtigte auf den Rechtssatz hin: „Jurisdictio delegata, ergo amovibilis**)," während der Herzog sie stets zu erweitern suchte unter dem Titel: „Jurisdictio ordinaria"***). Der Provisionalvergleich v. J. 1576 vermochte hier dem Zwiste eben so wenig ein Ende zu machen, als im Salzburgischen.

V. Die bischöfliche Gesetzgebung suchte die herzogliche Regierung so viel als thunlich mit einem landesherrlichen Placet für ihre Landestheile unschädlich zu machen. Der 19te kaiserliche Beschwerdepunkt v. J. 1729 lautet dahin (Dalh. p. 632.), „daß man von Salzburg aus mit zerschiedenen Verordnungen proprio motu und ohne die Regierung und Kammer ... publicire, andurch dem Landesfürsten eingreife und präjudicire. . ." Der Vergleich lautet nun dahin, daß die in die Temporalien einschlagenden Patente vor ihrer Anheftung an die Cathedralkirche durch den Generalvikar der Regierung bekannt sollen gegeben werden.

VI. Die herzogliche Regierung suchte die Laien und auch den Clerus ihrer Landestheile in jeder Weise materiell zu schützen gegen die Eingriffe des Ordinariats. Unsere Darstellung würde bloß eine halbe sein, wenn wir das Handeln der Regierung ohne sollicitirenden Grund von Seiten des sonderbündigen Clerus selbst hinstellten. Wir haben nämlich den früher (§. 174.) ausgesprochenen Hauptsatz historisch zu belegen, daß die im Clerus und im Volke von Seiten der Bischöfe nicht mehr befriedigten

---

*) Binterim Denkwürdigkeiten V. 3. S. 46.

**) Dieses ist der kurze Sinn der Bestrebungen desselben auf der D.Synode v. J. 1551. Vergl. Synodalrichter, Synodalexaminatoren 2c.

***) Wir sehen den Anonymus mehr für den ersten, Binterim mehr für den zweiten Satz kämpfen. Dieser Streit nahm eine historische Wendung, weil nur auf diesem Wege ein pro oder contra auszumachen ist für gewisse, vom Ordinariate Cöln in neuerer Zeit vorgenommene Änderungen der frühern Dekanalordnung auf dem rechten, vom französischen Gesetzeseinflusse unberührten Rheinufer.

Anliegen fremden Schutz gesucht, unterhalten und selbst liebgewonnen hätten, ein Umstand, der in Deutschland und Belgien und Frankreich und Spanien früher oder später eine tödtende Macht werden mußte. Der 13te salzburgische Beschwerdepunkt v. J. 1671 (Dalh. p. 625.) jammert darüber, „daß der Clerus auch mit Taxe, Recompens oder Verehrung . . . . pro obtinendis praesentationibus ad beneficia et eorundem installationibus hoch gravirt worden." Während aber diese Klage nur auf die Art der herzoglichen Besetzungen sich erstreckt, wird von Seite der Regierung mit einem viel weiter reichenden und viel umfassendern Complexe von Beschwerden geantwortet (Dalh. p. 626.). Hier wird von den Salzburgischen gefordert, daß sie „alle im Lande nicht gebräuchige Excommunication einstellen *) . . . . Gelderpressung gänzlich abthun und sonsten die Geistliche in keiner Sach denen Östreichisch-Reichs- und Landes-Freiheiten zuwider **), außer Landes erfordern (!! n. II.) . . . . oder auch in denen zu haltenden synodis mit Geldanlag belegen, sintemalen vorgekommen, wie daß gewisse präsentirte Geistliche ad Examen und andern Sachen halber nacher Salzburg citirt, theils mit dem Tax, dem Einkommen und Erträgniß nach gesteigert, theils aber in synodo mit gewissen Geldsdargaben beschwert worden sein sollen".

VII. Aber nicht bloß den erzbischöflichen Einfluß, auch den päpstlichen wollte die kaiserliche Regierung von ihrem Willen abhängig gemacht wissen. Das 11te kaiserliche Gravamen v. J. 1729 beklagt sich, daß im Lande Steier und Kärnthen ohne landesfürstliches Vorwissen römische Bullen, Excommunicationen, Censuren publicirt wurden.

---

*) Dieselbe Erscheinung, daß die Regierungen ihre Unterthanen gegen die bischöflichen Censuren sicher stellten, wird uns auch im Königreiche Neapel begegnen (§. 190.). Damit hat aber auch das mittelalterliche Synodal-Strafwesen (§. 139.) sein Ende erreicht; zudem sehen wir hier auch Protest eingelegt gegen alle Synodal-Geldstrafen.

**) Wir können nicht umhin, auch hier wieder den §. 174. ausgesprochenen Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß hier der niedere Clerus in eine zwar falsche, aber wahrscheinlich aus frühern extremen bischöflichen Handlungen herstammende, Begeisterung für gewisse Landesfreiheiten versetzt wurde, wie sich auch vielfach das Episkopat an jenem Titel und seinem Inhalte erfreut hatte, Rom gegenüber, ohne an Consequenzen zu denken.

VIII. Aber nicht bloß negativ griff die kaiserliche Regierung in das Kirchenwesen ein, sondern auch positiv, indem sie auch Kirchenmandate zu erlassen anfing. Die 5te salzburgische Beschwerde v. J. 1729 (Dalh. p. 633.) lautet, „daß die Regierung und Kammer Erzpriestern und Pfarrern in Steier und Kärnthen autoritative bei gewissen Gelegenheiten befohlen habe, das Te Deum und Exequien zu halten.“ Der Vergleich geht dahin, daß es fernerhin die Regierung zwar noch autoritative, „aber nur in glimpflichen terminis“ thun dürfe. Die 6te salzburgische Beschwerde v. J. 1729 lautet, „daß auf Befehl gedachter Regierung und Kammer die Verkündigung des Schlachtgeldes und Fleischsatzes ꝛc. nebst andern Profanis von offener Kanzel dem Volke verkündet worden, welche Profana doch nicht in die Kirche gehörten.“ Der Vergleich fällt dahin aus, daß sie in loco saeculari promulgirt und solche Patente nicht mehr ad valvas ecclesiae sollen angeschlagen werden.

IX. Aber auch das weitere Schauspiel begegnet uns, daß der durch fremde Beute neu gestärkte Löwe bald auch demjenigen, welcher kaum das Lied „in exitu Israel de Aegypto, domus Jacob de populo barbaro“ anstimmen wollte, seine Polizeitatze auf die Sängerkehle setzte. Nun mochte es freilich kommen, daß er sich hie und da „in die Gefangenschaft Ägyptens“ zurückwünschte; aber es war zu spät. Zudem weiß auch Jeder, daß selbst die Gelehrtesten noch nicht einig darüber sind, welche Ausdehnung sie dem Worte „Jahr“ geben sollen, wenn die Wanderschaft durch die Wüste für den Befreiten 40 Jahre dauern soll. Schon i. J. 1848—1849 bestiegen Manche die Berge der geistigen Aussicht, um das neue kirchliche Palästina endlich gleich Moses zu erblicken, und sie glaubten es schon nahe durch die Nebelhülle hindurch; doch geht auch vielleicht dieses Geschlecht und ein zweites ehedem dahin. Die 11te salzburgische Beschwerde v. J. 1729 (Dalh. p. 634.) lautet, „daß die österreichische Regierung und Kammer von den Vogt, Lehensherrn, auch Städt-, Märkt- und Dorf-Obrigkeiten (!) . . . per Patentes die Nachrichten, wie sich der clerus curatus in Administration deren Sakramenten (!!), Einforderung deren Stolen und sonsten quoad vitam et mores verhalte? und durch offene Patentes abgefordert habe. . . .“ Der Vergleich fällt dahin aus, daß es fernerhin nicht mehr durch offene Patente zu geschehen habe (ein schöner Trost!). — Fassen wir Alles noch summarisch zusammen, so gewahren wir, wie Volk und Clerus unter die Protektion

des Staates genommen wurden (n. VI.), wie der Staat allen päpstlichen und erzbischöflichen Einfluß unter seinen Willen zu stellen und alle Ordinariatsgewalt in seine Landestheile herüber zu ziehen suchte (n. I—VII. incl.), um zuletzt das Episkopat und seine D.Synode in positiver Weise selbst stellzuvertreten (n. VIII. und IX.).

§. 185.

Der österreichische Staat unter Maria Theresia, Joseph II., Leopold II.

I. Das Ministerium Kaunitz und Switen bauten in dem überbrachten österreichischen Staatskirchenrechts-Systeme nur weiter fort. Joseph II. (1780—1790) und Leopold II. [† 1sten März 1792]*), welcher in Hetrurien schon eine praktische, in Österreich später mehr gedämpfte, Kirchenrechts-Schule gehalten hatte, brachten den Bau zur Vollendung. Hier haben wir völlig das Kirchenrecht hinter uns und das Staats-Kirchenrecht vor uns. Nicht mehr in bischöflich-tridentinischen Seminarien, vor Kurzem hergestellt, sondern in den Universalseminarien, die ihren Geist, ihre Leitung und Organisation vom Staate erhielten**), wurde das neuere Kirchenrecht eingeschult. Staats-Bischofswahlen (§. 179.) und Staatsseminarien waren die Haupthebel zur Befestigung der neuen Kirchenordnung. Hier mußten alle Ordinanden (Regulare und Weltliche) Zeugnisse aus dem sogenannten „jus publicum ecclesiasticum“ aufweisen***); die „synopsis juris ecclesiastici publici et privati“, wie auch die Vorlesung der „institutionum Rieggeri“ wird allen Weltlichen und Geistlichen und sonderlich auch allen Klöstern zu halten geboten†); alle Klöster müssen des Rieggers jus canonicum kaufen, zwei Exemplare, wo keine Studenten sind, und wo solche sind, so viel als studieren††).

---

*) Wir benützten die Sammlung kaiserl. königl. Verordnungen, welche über Gegenstände in materiis publico ecclesiasticis erlassen worden mit ihren drei Fortsetzungen. Ebenso benützten wir die in rubricirter Form veranstaltete Sammlung von Professor Petzeck; Freiburg 1796.

**) Vergl. die Verordnungen vom 30sten März 1783 n. 150. und vom 27sten April 1783 n. 156.

***) Verordnung vom 2ten November 1776 n. 40. und vom 18ten März 1783 n. 146.

†) Verordnung vom 5ten Oktober 1776 n. 38.

††) Verordnung vom 3ten Oktober 1778 n. 43.

Es war verboten, gegen die staatlich-kirchliche Gesetzgebung ungebührlich zu reden *).

Vergleichen wir die Dekretalengesetzgebung und die mittelalterliche Konzilien- und Synodal-Gesetzgebung (§. 137—139.) mit der sogenannten josephinischen, so sieht man die allen Staaten in neuerer Zeit zu Grunde liegenden Principien hier auf die Spitze getrieben, wie nirgends. Das Episkopat bildet eine bloße Exekutivmacht des Staates. Legen wir bloß die Rechtstitel der österreichischen Staats-Kirchengesetze, nach denen Professor Petzeck die vielen Verordnungen in publico eccl. rubricirt hat, vor Augen, so ersieht man diese Wahrheit. Diese Titel lauten aber so: I. Kundmachung der geistlichen Gesetze; II. Toleranzgesetze der nichtkatholischen Christen; III. Toleranz der Juden; IV. Ehesachen; V. christlicher Stand und geistliche Würde (!); VI. geistliche Pfründen, deren Erwerbungsart und Erledigungsart ꝛc.; VII. Patronatsrecht; VIII. Pflicht der Benefiziaten; IX. Zehntrecht; X. Kirchen, Kirchhöfe und Schulbau; XI. Amortisationsgesetze; XII. Religionsfond; XIII. geistliche Güteradministration; XIV. Klöster und Mönche; XV. Exmönche und Nonnen; XVI. Bruderschaften; XVII. milde Stiftungen; XVIII. geistliche Freistätten; XIX. geistliche Gerichtsbarkeit; XX. geistliche Taxordnung; XXI. Stolgebühren; XXII. Abschaffung geistlicher Mißbräuche. Analysiren wir den letzten Titel, so treffen wir unter dieser Rubrik Verordnungen an über Gottesdienst, Gebete, Sakramentenspende **), Ablässe ***), Altäre (z. B. nach Verordnung vom 7ten August 1787 n. 347. soll allmählig um der steigenden Aufklärung willen der Name altare privilegiatum ausgesäubert werden); ferner über Paramente, Wallfahrten, Messen, Ritualien, Direktorien u. s. w. Also ist doch wohl ersichtlich, was wir (§. 174.) behaupteten, daß oft auch die redlichsten Bischöfe keine D.Synode hätten abhalten können, weil die D.Synode Exekutivorgan hätte werden müssen. Hätte

---

*) Verordnung vom 5ten Oktober 1778 n. 37.

**) Z. B. nach dem Gesetze vom 21sten Februar 1786 n. 287. soll bei der Tauf- und letzten Ölung-Spendung die Landessprache geübt werden; am 11ten April (n. 288.) schon widerrufen. Vergl. die Analogie aus Hetrurien §. 23.

***) Hier besitzen wir eine kaiserl. königl., aus Schrift- und Konziliums-Beweisen geführte Abhandlung darüber, daß der Ablaß nur ein Nachlaß von kirchlich-canonischen Strafen sei vom 10ten Dezember 1787 n. 357.

sie im österreichischen Staate nun bestehen wollen, wessen Exekutivorgan wäre sie geworden? des protestirenden und für die ältere Rechtsordnung einstehenden Oberhauptes der Kirche oder des Staates?

II. Doch daß wir weiter gehen für die Erfassung des damaligen Bisthumslebens! Die päpstliche Macht war schon längst zu Gunsten der neupäpstlichen paralysirt. Für alles Päpstliche soll das Staatsplacet *) bestehen, mit Ausnahme der das forum internum betreffenden geistlichen Sachen **). Die Bulle Unigenitus wurde verboten (unterm 4ten Mai 1781 n. 58.); weder pro noch contra soll gelehrt oder geschrieben werden (nach Verordnung vom 27sten November 1781 n. 72. und 11ten Mai 1782 n. 87.); die Bulle Coena Domini sollte sogar aus allen Ritualen gerissen werden (nach Verordnung vom 4ten Mai 1781 n. 59.).

III. Daraus ist leicht ersichtbar, wie aller Einfluß von Außen (n. II.) durch lauter Staatseinfluß (n. I.) ersetzt war. Damit sind nun auch die Grenzen gezeichnet, innerhalb welcher sich etwa die D.Synode hätte bewegen können. Doch — außer dem zu Ems (nach §. 180. n. IV.) projektirten Nationalkonzile und der von Friedrich Carl von Erthal, Primas von Deutschland, und seinem Weihbischofe Heimes i. J. 1789 zu Mainz projektirten D.Synode besitzen wir keine synodalen Erscheinungen unter Joseph II. Man sieht also, daß nur seinem deutschen Kaisernamen ***) zwei solche Projekte, durch Zeitverhältnisse unterdrückt, ankleben, ohne in territorialfürstlicher Eigenschaft nur durch Projekte verherrlicht zu sein.

Mögen an diesem Orte ein paar Worte über die projektirte D.Synode von Mainz i. J. 1789 fallen gelassen sein. Wir besitzen ein vielfach berüchtigtes Werk eines Gliedes „des ehemaligen erzbischöflichen Vikariats von Mainz", welches dieses Projekt einer mainzischen D.Synode sehr weitläufig bespricht †). Das Ausschreiben zu dieser

*) Vergl. die Verordnung vom 26sten März 1781 n. 56.

**) Verordnung vom 23sten Heumonat 1782 n. 105.

***) Um allem Mißverständnisse vorzubeugen, bemerken wir hier ausdrücklich, daß wir sein System der Kirche gegenüber als System durchaus anders beurtheilen, als manche vermöge dieses Systems erzielte Thatsachen; anders ferner, als die Herzensgesinnung dieses Mannes; anders für damals, als für heute.

†) Nämlich das josephinisch-emsisch-hyperepiskopal gesinnte Werk von G. L. C. Kopp „die katholische Kirche im 19ten Jahrhunderte", Mainz 1830.

D.Synode ist datirt vom 18ten Juli 1789, und die Haltung wurde auf das Jahr 1792 hinausgeschoben. Das Vikariat, die theologische Fakultät, jedes Stift und Kloster, jedes Landcapitel der Pfarrer sollte sich vorläufig (nach der convocatoria) versammeln und über alle Gegenstände, die einer Reform bedürften, ihre Gutachten einliefern. In Deutschland erregte dieses Projekt Aufsehen. Pius VI. sprach seine Furcht und seine Warnung aus wegen möglicher Übergriffe (vgl. §. 180. n. IV.). Kopp selbst fährt fort: „Im Clerus selbst gab es eine Parthei, welche, keine Reform wünschend, die Synode als gefährliche Neuerung ansah. Das Domcapitel . . . . war die erste Corporation, welche den Wunsch ausdrückte, doch Alles beim Alten zu lassen. Viele Stifte und Klöster waren ganz damit einverstanden; indessen konnten diese Hindernisse den Willen des Churfürsten nicht beugen . . . . da starb Kaiser Leopold II. Die Krönung des Kaisers Franz II. verschob die Sache, und der Anfang der französischen Revolution machte ein Werk scheitern, welches das merkwürdigste Denkmal in der jüngern deutschen Kirchengeschichte geworden sein würde." So schreibt Kopp (a. a. O. S. 59). Die von den einzelnen Vikariatsräthen, Landcapiteln und theologischen Professoren der Universität Mainz eingereichten Gutachten (S. 60—137) beurkunden uns, daß wahrscheinlich diese D.Synode, wie die pistojensische, die ganze Kirche zu reformiren sich unterfangen hätte.

IV. Ziehen wir eine Parallele zwischen Joseph II. und Leopold (nach §. 23.), so ergeben sich folgende loci communes:

1) Beide stellten sich vermöge des Placets dem päpstlichen Stuhle concurrent;
2) beide sannen darauf, die päpstliche Macht mit ihrem Landesepiskopate zu theilen (letzterem nämlich die reinkirchlich-päpstlichen Dispens- und Reservat-Sachen u. s. w. mit erringen zu helfen);
3) beide suchten das Episkopat zu einer reinen Exekutive herabzudrücken und sich zudem in der rein bischöflichen Sphäre vermöge des Placets Concurrenz zu sichern;
4) was für Joseph II. der Congreß zu Ems, das sollte für Leopold die Congregation der hetrurischen Bischöfe zu Florenz bringen (vgl. §. 23.). Beide sollten scheinbare Selbstständigkeit in unscheinbarer Unselbstständigkeit besitzen.

Nun tritt zwischen beiden in Bezug auf D.Synoden zwar durchaus

kein principienhafter, aber doch der faktische Unterschied hervor, daß Leopold sich wirklich und vorzüglich auch der D.Synode für seine Probleme bediente, Joseph II. aber mit einer andern Form der Landesadministration (nämlich dem rein bureaukratischen Papierwege) begnügte.

V. Wozu die Synoden, wenn es bequemere Ersatzmittel gibt? Hören wir von Unten bis Oben, worin dieses Ersatzmittel bestand! Die Seelsorger haben die landesfürstlichen Gesetze dem Volke bekannt zu machen (nach der Verordnung vom 11ten März 1780 n. 50. der Sammlung) — ja! sogar von der Kanzel zu verkünden, jedoch mit Ausnahme der Blutsentenzen *), was ebensowohl auch auf Städte und Hauptstädte Anwendung hat (nach der Verordnung vom 28sten Herbstmonat 1782 n. 120.). Diese Seelsorger haben sodann über geschehene Kundmachung sich durch eine Anzeige beim Kreisamte zu legitimiren (nach der Verordnung vom 11ten März 1780 n. 50.), und alle diese kirchlich landesfürstlichen Verordnungen der Reihe nach in ein Buch einzutragen für sich und ihre Nachfolger, und dieses Buch haben sie auf Begehren der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit jedesmal vorzuzeigen **). Die Kreisämter, ferner die Bischöfe, Dekane auf ihren Visitationen sollen Einsicht nehmen von diesem Verzeichnisse (ebend.). Diese vertraten nun also die Stelle der Synodica in den pfarrlichen Archiven; denn bis in die neuere Zeit sehen wir durch Konzilien und D.Synoden ähnlich lautende Verordnungen ertheilt. Doch fahren wir weiter! Früher waren die Bischöfe verbunden, die landesfürstlichen Kanzleibefehle zu publiciren an den Clerus; doch weil sie in ihren Intimationen (so hieß man die bischöflichen Vollzugsinstruktionen und einschärfenden Hirtenermahnungen, welche die Bischöfe den kaiserlichen Kirchenverordnungen beigeben sollten) den wahren Sinn oft verfälschten ***), so wurde anbefohlen, daß der Bischof alle Consistorialintimationen und Publikationen der höchsten landesfürstlichen Anordnungen vor ihrer Expedition der Landesstelle zur Einsicht und Approbation vorlege, dann für das Verflossene getreue Abschriften ...... über die in publico ecclesiasticis erlassenen kaiserlichen Verordnungen

*) Verordnung vom 17ten Mai 1782 n. 89. und vom 6ten Herbstmonat 1782 n. 114.

**) Verordnung vom 11ten März 1780 n. 50.

***) So spricht es die Verordnung vom 25sten Oktober 1781 n. 69. ausdrücklich aus.

zur Einsicht einbringen soll *). Nun kam wieder ein anderes Übel. Nun executirten die Bischöfe oft lange die kaiserlichen Verordnungen nicht. Daher kam bald darauf das Gebot nach, es sollen nicht bloß die bischöflichen Intimationen den betreffenden Landesstellen vorgelegt, sondern auch der schnelle Vollzug der kaiserlichen Verordnungen Seitens der Bischöfe solle von denselben polizeilich überwacht werden **). Doch nicht genug! Da man glaubte, daß die Gubernien zu blöde Augen hätten und mit den Bischöfen schonend verführen, so erschien unterm 28sten Januar 1782 (also 14 Tage darnach) eine weitere Verordnung, daß die Bischöfe unverweilt und in extenso mit hirtlichen Ermahnungen die landesfürstlichen Verordnungen an den Clerus hinausgeben und de peracto mit einem Intimationsexemplare sich bei der Landesstelle ausweisen sollten. Doch nicht genug! „Damit auch das Datum Publicationis ersehen, folglich beurtheilt werden möge, ob ein Consistorium nachlässig sei oder nicht, so haben Se. kaiserl. königl. Majestät des Weitern entschlossen und befohlen, daß sich die Consistorien jedesmal nach vollendeter Publikation durch die Originalcurrenden, worauf alle Recepissen mit dem ganzen wörtlichen Inbegriffe der landesfürstlichen Verordnung von den betreffenden Klöstern und geistlichen Personen in dorso geschrieben zu stehen haben, nebst einer beigefügten, ad acta der Landesstelle zu legenden, Copie de rite publicato legitimiren, das Original aber sofort zurückerhalten sollen ꝛc." ***) Doch nicht genug! Man entkleidete die Bischöfe sogar der Würde dieses ausschließenden Staats-Polizeiamtes! — denn war es mehr? — und verlieh auch den weltlichen Behörden in dieser Publikation der Staats-Kirchengesetze eine Conkurrenz. Aus diesem Coepiskopat mag man die Würde des damaligen Episkopats ermessen.

Es erschien ein Gesetz, welches anbefahl:

1) daß die kaiserlichen Kirchenverordnungen unmittelbar durch

*) Verordnung vom 25sten Oktober 1781 n. 69. Wir machen aufmerksam auf den Parallelismus, welcher in der Behandlung der Pfarrer und des Episkopates liegt. Dient derselbe nicht als schlagender Beleg — nur in extremem Ausdrucke der neuern Staatsrichtung —, um den §. 174. niedergelegten Satz bewahrheiten zu helfen, daß Clerus und Bischof ebenbürtige Partheien geworden seien vor dem Rechtsforum, was mit der Zertrümmerung des Synodenlebens identisch sei?

**) Verordnung vom 14ten Januar 1782 n. 77.

***) Verordnung vom 31sten März 1782 n. 91.

die Currenden der Kreisämter an die Dekane gegeben werden sollten;

2) zugleich aber sollten auch „einige Exemplare" an die Ordinarien geschickt werden, damit auch sie ihrerseits dieselben einschärfen *). Deßwegen war aber die Controle über Empfang und Kundmachung in obiger dargestellter Weise nicht aufgehoben **).

Möchte man schließlich wissen, warum denn die Regierung so sehr die Bischöfe als Polizeibeamte ehrte und deßgleichen die Dekane und die Pfarrer, so höre man es! Darum, „auf daß sie die irrigen Begriffe, denen sich das Volk von jeher mit Leib und Seele gewidmet hat, sowohl von der Kanzel, im Beichtstuhle, in der Christenlehre .... zerstreue, das Volk von der Nützlichkeit der höchsten Anordnungen und der pflichtschuldigen Befolgung derselben belehre" u. s. w. ***)

§. 186.

Der herzoglich- und churfürstlich-bayerische Staat im Verhältnisse zur D.Synode.

I. Schon i. J. 1491 wurde in Bayern ein Gesetz erlassen, welches ohne landesfürstliches Placet die Verkündigung römischer Bullen verbot (Westenrieder Glossarium S. 434.). Dasselbe Gesetz wurde i. J. 1699 in Erinnerung gebracht und scheint erst von da eigentliche Geltung gewonnen zu haben. Im Jahre 1699 wollte der Bischof von Freysing römische Bullen exequiren ohne Staatsplacet. Man drohte seinen Commissären mit Ketten.

II. Doch nicht bloß der päpstlich executive Stand des mit der bayerischen Regierung im Connexe stehenden Episkopats wurde von den Narben der Mitzeit betroffen, sondern auch der reinbischöfliche Rechtsstand. Der Erzbischof von Salzburg und alle diejenigen Bischöfe, welche ihre Bisthümer theilweise in bayerischen Landen hatten, reichten an Gregor XIII. eine Beschwerdeschrift ein: „De iis rebus, quae jurisdictionem ecclesiasticam clerique immunitatem concernerent †)." Gregor XIII. committirte den nachherigen Bischof

*) Verordnung vom 13ten Januar 1787 n. 320.

**) So ausdrücklich die Verordnung vom 1sten Juli 1787 n. 343.

***) Verordnung vom 14ten Juni 1787 n. 339.

†) Vergl. Dalham in seiner Einleitung zum Concordate v. J. 1583 Concil. Salisburg. p. 596.

von Agatha, Namens Felician, welcher damals Nuntius des obern Deutschlands war, als legatus a latere zur Verständigung der klagenden Bischöfe mit der herzoglichen Regierung. Felician unterhandelte zuerst mit Herzog Albert und alsdann mit seinem Sohne, dem frommen Wilhelm. Dieser sann ernstlich auf Ausgleichung der Uneinigkeiten. Zu diesem Behufe versammelten sich die berührten Bischöfe bei diesem Nuntius in München, alle durch Prokuratoren vertreten; der Erzbischof von Salzburg vertreten durch seinen Coadjutor. Diese traten mit den herzoglichen Deputirten in eine Versammlung zusammen und brachten i. J. 1583 ein Concordat von 7 Artikeln zu Stande. Während der 2te bis 7te Artikel incl. nur die Beilegung von Streitigkeiten bezweckt, welche uns von jeher mehr oder weniger begegnen, nämlich Streitigkeiten über Wahlen oder Wahlbestätigung (c. 2.), über Delikte und Bestrafung von Kirchenpersonen (c. 3.), über Beneficiencollationen (c. 4.), über Personen und Güter der Cleriker (c. 5.), über Testamente der Cleriker (c. 6.), über Ehesachen (c. 7.); so enthält der 1ste Artikel schon etwas in die neuere Zeit Hereinweisendes, als ein leiser Anfang des Staatskirchenthums. Die Bischöfe sollen ohne Vorwissen (bald identisch mit: Placet) der Regierung in den bayerischen Provinzen keine Visitation vornehmen. Der Bischof soll die Regierung benachrichtigen, ob er auch die Laien visitiren wolle *); ob er auch die Temporalien visitiren wolle. Sollte aber die Regierung auch hiebei betheiligt sein, dann werden pro modo concurrentiae herzogliche Commissäre den Bischöfen zur Visitation beigegeben werden; jedoch wird es schicklich sein, daß die Regierung Geistliche committire, ausgenommen es wären dringliche Ursachen vorhanden, „ut propter rerum temporalium maxime concurrentiam saeculares quoque personae addantur.“ Wir sehen hier den zu einer grandiosen Bedeutung heranwachsenden, so überaus hölzernen Unterschied von rein kirchlichen, rein zeitlichen und gemischten Sachen für die kommende Entwicklung angedeutet. Dieses Concordat war nun papierfertig und überdauerte hier selbst das Herzogthum Bayern und den westphälischen Frieden noch um ein Jahrhundert dem Hauptinhalte nach, obwohl spätere Concordate (nach c. 5. der Denkschrift v. J. 1772, wovon der Text folgt)

*) Wir sehen also auch hier, wie der Laienstand mit dem Staate gegen die Bischöfe mehr und mehr zu stehen kam, zur Bestätigung der Van Espen'schen Behauptung.

die steigenden Differenzen immer wieder ausflickten. Aber wenn auch der Buchstabe ziemlich stehen blieb, so trieb doch das Leben frisch voran in die neuere Kirchenentwicklung. Aber eben um dieses, die bischöflichen Rechte sehr mitnehmenden, Vorantreibens willen sehen wir, um den zeitherigen langwierigen Conflikten ein Ende zu machen, die Bischöfe i. J. 1772 wieder in einen Congreß zu München vermittelst bischöflicher Legaten zusammengehen und am 19ten Dezember eine Beschwerdeschrift an den Churfürsten einreichen (Dalh. p. 642.). Diese Beschwerdeschrift nimmt das Concordat v. J. 1583 zur Grundlage, und klagt überall über Friedensbruch und Einführung neuer Theorieen. In diesem Congresse waren vertreten und an dieser Beschwerdeschrift hatten sich betheiligt alle diejenigen Bischöfe, welche im diesseitigen oder jenseitigen Bayern oder in der Oberpfalz (palatinatus superior) Bisthumsantheile liegen hatten, als da waren: der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Augsburg, Würzburg, Eichstädt, Freysing, Regensburg, Passau; also so ziemlich unser jetziges bayerisch-königliches Episkopat. Die Bischöfe hielten in München zum Betriebe der Sache fort und fort Bevollmächtigte (uno alteroque anno nach Dalh. p. 647.). Doch als sie erfuhren, daß die Regierung ihrer Denkschrift Rechnung zu tragen zögere, so befahlen sie ihren Legaten, der Stadt München Valet zu sagen; und der Historiograph setzt noch die Worte bei: „Eaedem controversiae inter aliarum provinciarum magistratus et episcopos agitatae, dubiae aut fortassis adversae fortunae metum aluerunt.“ Die geschichtliche Würdigung dieser damaligen Furcht möge dem Leser vorbehalten sein!

Gehen wir tiefer in den Sinn der Denkschrift ein, so muß sie in vieler Hinsicht große Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Sie enthält allgemeine, von allen Bischöfen ausgehende Beschwerden über die churfürstliche Kirchenrechts-Praxis und Partikularbeschwerden. Schon die 3te, 4te und 8te Beschwerde deuten darauf hin, daß für das mittelalterlich canonische Synodalrecht die letzte Stunde geschlagen. Die Rückwirkungen Österreichs sind unverkennbar. In der 3ten wird gesagt, die bayerische Regierung habe erklärt, daß die Sponsalien nichts Geistliches in sich schließen, und daher Bezugs ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit bloß vor den Staat gehören. Der 4te Punkt klagt darüber, daß in dem eigens dazu ernannten churfürstlichen Collegium alle von den Bischöfen approbirten Bücher nochmals einem Examen

unterworfen und daß insoferne eine gegen die bisherige Tradition verstoßende, ganz unabhängige Staatscensur eingeführt worden. Der 8te Punkt klagt darüber, daß der Staat allmählig über die Klöster beiderlei Geschlechts die Disziplinargesetzgebung und das Aufsichtsrecht den Bischöfen entrissen habe, „contra jura episcopis vi officii propria et contra tenorem concordatorum. . .“ Die 5te Beschwerde ist zu anregend zu verschiedenen Gedanken, und läßt uns zu tief in die Lösung der uns vorliegenden Synodalfrage hineinschauen, ohne daß man sie nur zu erwähnen braucht, als daß sie hier nicht einen Platz finden sollte. Sie klagt also: „Collegium sic dictum electorale ecclesiasticum *), quod sibi plura arroget jura, soli episcopatui vi institutionis, ordinis, jurisdictionis et juris dioecesani propria, subjiciendo novo examini mandata, sententias et ordinationes episcoporum in rebus etiam mere ecclesiasticis et disciplinam utriusque cleri concernentibus, veluti reformationem religiosorum, poenas clericis infligendas propter graviora delicta, non expectato ecclesiae judicio ac sine praecedente degradatione etc. praetendi, concilium Tridentinum nunquam fuisse in Bavaria receptum: denegari concordatis Bavariae inter episcopatum et principatum a. 1583 et posterioribus annis erectis vim pacti reciproco — obligatorii et haec titulo privilegii tanquam ad nutum principis revocabilia declarari (!!).“ Wo die Sache selber so laut spricht, ist dem Schriftsteller das begleitende Wort erspart. Man höre noch weiter! Gravamen 6. ergeht sich: „Circa placitum regium seu ducale, quod noviter contra jura Germaniae usumque hucusque in Bavaria ante et post concordata vigentem, vult stabiliri eidemque omnes ordinationes episcoporum etiam in rebus sacris et ecclesiasticis subjici praetenduntur. . . .“ Die 7te Beschwerde klagt über den „recursus ad principem et appellationem tanquam ab abusu,“ welche Abnormitäten ebensowohl (wie der Text weiter lauft) gegen Deutschlands und Bayerns Gesetze verstoßen.

Gehen wir nun in die Partikularbeschwerden jener Bischöfe über! Sie halten sich zunächst an die 7 Artikel des Concordats v. J. 1583. Die Menge von Klagesergüssen Bezugs der oben citirten Artikel von 2—7 incl. übergehend, wollen wir uns bloß mit den, die bischöflichen Visitationen (c. 1. des Concordats v. J. 1583) betreffenden

---

*) Churfürstliches Cultusministerium!

Reklamationen befassen. Wir halten es für zuverlässiger, sie ohne schriftstellerische Hülle folgen zu lassen.

1) Conqueruntur plerique R. R. D. D. Ordinarii, quod visitationes generales . . . . in Bavaria vel penitus impediantur vel ob praesentiam commissariorum electoralium nimis clero et ecclesiis onerosae vel infructuosae reddantur;

2) quod commissarii electorales sola assistentia brachii saecularis et inspectionis non contenti*) manum etiam ad ipsa sacra extendant, praesentiam et cognitionem in ipso presbyterio et visitatione altarium, tabernaculi, ostensorii, canulae, baptisterii et sacristiae praetendant (!!—?);

3) quod R. R. D. D. Ordinarii in corrigendis excessibus clericorum per recursum ad principem impediantur.

4) Omnia monasteria religiosasque personas episcoporum curae et sollicitudini tam quoad interna spiritualia (!) et ecclesiasticam disciplinam, quam quoad temporalia illorumque inspectionem et notitiam subtrahi.

5) R. R. D. D. Ordinariis subtrahitur notitia et cognitio bonorum ecclesiae, quae privativae dispositioni potestatis saecularis subduntur; hinc sine praescitu R. R. episcoporum in plerisque dioecesibus bona et redditus ecclesiarum non tantum a saecularibus privative administrantur, verum et dispensantur, dissipantur et quandoque etiam violantur, eripiuntur, neque — rationes vel debito tempore redduntur vel ordinariorum examini et approbationi submittuntur (!?).

6) Saepius tales fundationes solo nutu potestatis temporalis in alias absque consensu et approbatione ordinarii permutantur (!?).

7) Confraternitates sacrae tam antiquae quam novae sine confirmatione electorali amplius non admittantur**); illarumque ratocinia privative episcoporum dispositioni (ut hucusque in usu et observantia erat) non amplius relinquuntur sed cumulativae . . . . administrationi submitti praetenduntur.

Zum Schlusse möge noch die höchst merkwürdige Stelle Dalham's einen Platz finden, welche er unmittelbar auf die Darstellung jener

---

*) Hier treffen wir den Wendepunkt des mittelalterlichen und neueren Kirchenrechtes an.

**) Bewältigung des Associationsrechtes in allen seinen Formen.

im bischöflichen Unwillen befohlenen Rückkehr der Münchener Legaten folgen läßt. Sie bezieht sich zwar nur auf das Erzbisthum Salzburg, hat aber auch darüber hinaus ihren guten Sinn. Er schreibt: „James, Bischof von Soissons, Beaumont, Erzbischof von Paris, Trautson, Erzbischof von Wien, und gar viele Andere *) haben die Schwierigkeit der Abhaltung von D.Synoden eingesehen, und deßhalb angefangen, die stürzende Kirche durch Pastoralbriefe noch aufzuhalten . . .: deßhalb hat Hieronymus, Erzbischof von Salzburg, am 31sten Januar 1775 seinen ersten Pastoralbrief erlassen. . ." Der zweite Pastoralbrief erfolgte im Salzburgischen i. J. 1776 (Dalh. p. 650.), weitere am 12ten März 1779, 1782 u. s. w. Möge nun darüber hin in stiller Versammlung des Geistes erwogen werden, daß manche dieser Bischöfe (wie wir ja schon §. 184. ausführlich dasselbe nachwiesen für das Erzbisthum Salzburg) auch mit manchen andern Landeshoheiten und Städtemagistraten zu kämpfen hatten! wie Mancher davon theils als Bischof, theils in landesherrlicher Eigenschaft in schwerem Verfassungskriege lag mit den reichsstädtischen Behörden! wie alle diese Reibungen in's 17te und 18te Jahrhundert fallen! und wenn man dieses Alles erwogen hat, dann antworte man rüstig auf die Frage: „warum die Synodal-Gesetzgebung und das Synodalinstitut verfallen sei?"!

Noch Eines! Man betone nicht einseitig die Staatshandlungen, sondern man betone auch ihren sollicitirenden Grund in der Unzufriedenheit der Laien und der Spannung zwischen manchen Clerikern und Bischöfen. Man lese nochmals den ersten Artikel des Concordates v. J. 1583 und den 7ten allgemeinen und 3ten besondern Beschwerdepunkt [de recursu ad principem et de appellatione tanquam ab abusu **)], und dann urtheile man, ob nicht die Desorganisirung innerhalb des Bisthumslebens selbst den Anstoß und die auf jenen Anstoß rückwirkende Staatsrichtung den Ausschlag für den Synodenverfall gegeben haben nach den früherhin niedergelegten Grundansichten.

---

*) Vergl. §. 150. n. VII. münster'sche, §. 151. belgische, §. 158. italienische, §. 23. und 155. französische, §. 160. n. IV. ihre Zusammenfassung.

**) Wir fügen zur Erläuterung noch bei, daß diese Rechtsmittel auch in dem Religionsedikte vom 26sten Mai 1818 (vgl. §. 188. n. II.) §. 52—54. incl. eine Aufnahme fanden. Die „Einvernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, eilige Fälle ausgenommen" (§. 54.), behält doch dem Staate das Definitivurtheil noch vor.

§. 187.

Paralellismus der Staatsrichtungen in Bezug auf katholische D.Synoden und protestantische D.Synoden, insbesondere Deutschlands.

Wir lassen den Titel stehen ohne Ausführung. Es war zwar Anfangs unser Plan, die Conflikte des protestantischen Staatskirchenthums und Consistorialregimes mit der freieren Bewegung des protestantischen Synodalismus, welcher im 17ten und 18ten und 19ten Jahrhunderte blühte, in ihrem Wesen und in ihrer vielfachen Conformität mit den Thematen unsers Belanges darzustellen *); aber die Masse des Stoffes, welcher vorliegt, gestattete dieses nicht, da hier zudem sehr interessante Parthieen der Vergleichung mit dem anglikanischen Synodenwesen sich ergeben **). Man hört oft die Behauptung: „das katholische Staats-Kirchenrecht sei so ziemlich bloß aus Nachahmungsgelüsten des protestantischen entstanden;" obwohl wir diese Exclusive (dieses „bloß") als unwissenschaftlich verwerfen, so wäre doch eine solche Untersuchung überaus lohnend. Wir halten damit inne ***).

§. 188.

Der deutschen Staaten im 19ten Jahrhunderte Verhältniß zur D.Synode.

Es fällt uns nicht ein, auf die Bisthumsverhältnisse, wie sie sich in Deutschland im 19ten Jahrhunderte den einzelnen Staatssouverainitäten gegenüber gestaltet haben, auch nur vorbeigehend uns einzulassen. Dieses Feld bedarf wohl wenig neuer historisch-canonistischer Forschung

---

*) Wie sehr läßt uns z. B. (um nur eines zu nennen) das aus Quellen geschöpfte Werklein von Burchardi: „Über Synoden und besonders über die im 17ten und 18ten Jahrhunderte in Schleswig-Holstein königl. Antheils gehaltenen" nicht tiefere Blicke dieser Art thun!

**) Dazu möchten z. B. die zwei Werke: The state of the church and clergy of England in their concils synods etc. und die prachtvollen Synodalia Eduard Cardwell's dienen.

***) Selbst ein niederländisches Werk könnte für Sprachkenner hier gute Dienste thun, nämlich die »Acta synodalia of gearresteerde Kerken-Ordeningen van Zeelandt etc.« Middelburg 1755. Zudem die massenhaften protestantischen Synodensammlungen.

mehr. Nur en passant, ohne daß wir ihm wissenschaftlichen Werth beimäßen, sollen Kirchenverordnungen, die sich unmittelbarst dem Wortlaute nach auf D.Synoden beziehen, namhaft gemacht werden.

I. In Preußen ist für die Berufung von D.Synoden *), für Theilnahme inländischer Geistlichen an auswärtigen Kirchenversammlungen **) ein Placet auferlegt. Ebenso ist in Preußen der Staat berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen ***); daß alle bischöflichen Verordnungen, alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen „auswärtiger Obern der Geistlichkeit“ vor ihrer Publikation und Vollstreckung eines Staatsplacets bedürfen, versteht sich von selbst †).

II. Die ausdrücklichen oder indirekten Gesetzesbestimmungen des bayerischen Kirchenrechts Bezugs der D.Synoden sind enthalten in dem Concordate der Verfassungsurkunde und dem Religionsedikte vom 26sten Mai 1818, als der II. Beilage zur Verfassungsurkunde. Nach §. 57. des Religionsediktes ist „die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.“ Nach §. 56. ebend. ist der Regent befugt, „wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.“

Was das Staatsplacet bischöflicher Verordnungen anbetrifft, so können wir nicht umhin, gegen eine öfters versuchte mildere Interpretationsart bloß folgende drei Stellen zur Vergleichung vorzulegen. Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde lautet ganz klar: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wornach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne

*) Preußisches allgemeines Landrecht Thl. II. tit. 11. §. 141.

**) Preußisches allgemeines Landrecht Thl. II. tit. 11. §. 142.

***) Preußisches allgemeines Landrecht Thl. II. tit. 11. §. 33.

†) Preußisches allgemeines Landrecht Thl. II. tit. 11. §. 117. und 118.

vorhergängige Einsicht und des Placets des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen." Hier ist das Placet von seiner schönsten Seite aufgefaßt. Freiheit der Bewegung in rein geistlichen Angelegenheiten ohne positive Conkurrenz des Staates (wie sie z. B. in rebus mixtis stattfindet), aber dennoch mit negativer Staatsconkurrenz ist hier klar ausgesprochen. Diese entscheidende Stelle wurde von den Interpretatoren vielfach übersehen; ebenso die Stelle §. 50. des Religionsediktes, welche also lautet: „Die königliche weltliche Regierung soll sich in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre nicht einmischen, als insoweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabei eintritt." §. 58. des Religionsediktes ist also nur eine theilweise Wiederholung jenes Gesetzesinhaltes mit einem neuen Anhängsel. Darnach „dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen vor derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun." Aus diesen zwei Stellen ist ganz klar, welche Fassung den Worten des Concordats (art. XII. lit. c.) gegeben wurde, wornach die Bischöfe berechtigt sein sollen, „in Leitung ihrer Diözesen . . . . nach Erforderniß ihres geistlichen Hirtenamtes sich dem Clerus und dem Volke der Diözese mitzutheilen und ihre Weisungen und Anordnungen in kirchlichen Gegenständen **frei** kundzumachen."

Wir sehen aus dem oben erläuterten tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde, welche unfreie Fassung diese „freie Kundmachung" des Concordats erhielt. Es schließt nämlich diese „freie Kundmachung" nach jener Fassung in rein geistlichen Sachen keine positive Mitwirkung des Staates in sich — wie natürlich! sonst wären die katholischen Consistorien im Widerspruche zum katholischen Rechtsdogma mit den protestantischen Consistorien identificirt — aber sie schließt eine negative Mitwirkung (ein Placet) in sich *). Wir hätten aus

---

*) Wir vermögen es also nicht, der mildern Interpretation beizutreten, welche jenen Unterschied von positiver und negativer Mitwirkung nicht macht und also, um die Collision von §. 58. des Religionsedikts mit dem Concordate

spätern Regierungserlassen vielfache Mittel, nur eine consequente Fortbildung jener königl. Concordatsinterpretation zu rechtfertigen — doch begnügen wir uns mit dem bereits Gesagten. Daß dieses Staatsplacet ausschließend nur vom Staatsministerium des Innern (später nach vorgenommener Trennung vom Ministerium des Cultus) ausgehen soll, ist §. 61. des Religionsediktes bestimmt.

Eine Stelle wegen ihrem ausnahmsweisen Inhalte noch anzuführen, ist nicht uninteressant. Es ist §. 59. des Religionsediktes: „Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.“ Diese Stelle hat zwar keinen Bezug auf mögliche D.Synoden; aber sie bildet eine Ausnahme von den Principien, welche die letztere einschränkungsweise treffen. Diese Stelle athmet nämlich — ein Vertrauen zum Episkopate. Oder wie? wäre nicht eine logische Denkmöglichkeit gegeben, daß in den Ausschreiben an die untergeordnete Geistlichkeit etwas enthalten wäre, was entweder den Staat mit Untergang bedrohte oder wenigstens Staatsgesetze verletzte? Könnte unter dem Titel: „Administrationsverordnungen“ nicht etwas in die Gesetzgebung Hineinreichendes mit unterlaufen? Könnten die Subsumtionsurtheile des Episkopats nicht übergreifend werden? Wäre es also nicht nothwendig, gegen solche logische Denkmöglichkeiten auch Rechtsbürgschaften (d. h. ein Staatsplacet) zu errichten? ein Schutzsystem inländischer (Gesetzes-) Produkte gegen Contrebande des Auslandes (d. h. der Kirche)? Wenn der Möglichkeit solcher Vorkommnisse innerhalb der D.Synoden, innerhalb der vom Episkopate als rein kirchlich erachteten Pastoralbriefe, wie wir oben sahen, durch ein Placet vorgebeugt ist, „ne detrimentum capiat respublica“: warum ist denn dieser Gedanke nur halb durchgeführt und halb verworfen? Das Placet ist ein System der Mißtrauenscautionen. Warum nun nicht überall Mißtrauen gegen das Episkopat, warum nur in Einigem*)?

Wenn wir tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde die Worte lesen: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen (?) Wirkungskreise

---

zu vermeiden, das Placet in rein kirchlichen Sachen aus der Intention des Gesetzgebers entfernen möchte. —

*) Wir verweisen auf unsere Darstellung §. 7.

nie gehemmt werden;“ wenn wir ferner §. 50. des Religionsediktes die edeln Worte lesen: „Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen (?) Wirkungskreise nie gehemmt werden soll;“ an beiden Orten aber zugleich ein nicht dem königlichen Herzen Maximilian's I., sondern dem Systeme der Zeit entsprungenes Staatsplacet selbst für rein geistliche Angelegenheiten errichtet finden, so ruft der Staat den Bischöfen folgende Sätze zu, so wahr jene Gesetzesstellen sich selber gleich sind:

1) Vertrauet darauf, ihr Bischöfe, daß wir euch in euerm Wirkungskreise nicht hemmen wollen!
2) Wir vertrauen zwar nicht auf Euch — darum errichten wir gegen mögliche Übergriffe von Eurer Seite zugleich ein Placet; aber — aber — vertrauet auf uns!

Wir getrauen uns aber, einen streng wissenschaftlichen Beweis zu liefern, welchen kein Mensch abschaffen kann, welcher nach Categorieen denkt, daß das Staatsplacet ohne Kirchenplacet, oder das Kirchenplacet ohne Staatsplacet, oder Staatsplacet und Kirchenplacet zugleich entweder (im ersten Falle) die Einheit des Kirchenorganismus oder (im zweiten Falle) die Einheit des Staatsorganismus oder (im dritten Falle) die Einheit beider Organismen principiell oder faktisch todtschlagen. Vertrauen und Vereinbarung von der einen und andern Seite können allein jene Doppeltheit der Gewalten retten (Beweis dessen §. 7. n. V.).

III. Auch im Königreiche Sachsen darf keine, entweder vom apostolischen Stuhle oder apostolischen Vikariate ausgehende Verordnung durch Druck oder öffentlichen Anschlag „ohne landesherrliches Vorwissen und nach Befinden beigefügtes Placet“ geschehen *). Ähnliche Beschränkungen sowohl Bezugs der Bestätigung von Verordnungen, als der Berufung von kirchlichen Versammlungen, als des Aufsichtsrechts innerhalb derselben sind in allen übrigen deutschen, zum Einheitsbau der deutschen Kirche so viel beitragenden souverainen Staaten erlassen, z. B. in Sachsen-Weimar **), Hannover,

*) Nach §. 3. des königl. sächsischen Mandats, die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit rc. betreffend, vom 19ten Februar 1827 (Droste-Hülfshoff Kirchenrecht Bd. I. S. 383.).

**) „Alle neuen bischöflichen Verordnungen, sowie alle erzbischöflichen Verord-

Würtemberg, Churhessen, Hessen, Baden, Nassau, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen-Coburg, Altenburg, Sachsen-Meiningen, Hohenzollern-Hechingen, -Sigmaringen, Frankfurt, Lübeck, Bremen *).

IV. So lange ferner ein Rekursrecht gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt besteht, so lange wird es mit der Autonomie und Selbstgerichtsbarkeit der Kirche übel beschaffen sein. Die einem solchen Gesetze zu Grunde liegende Anschauungsweise hebt die Selbstständigkeit der bischöflichen (also auch Synodal-) Gesetzgebung und die Selbstständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich auf. So lange dieser Artikel Bestand hat, so lange werden Konzilien und Synoden nur ein Schein bleiben, so lange wird die Konzilien- und Synoden-Macht möglicherweise auch im Staate liegen. Diese Rekurse sind ein Zeichen, daß man sich im eigenen Hause nicht mehr zu helfen weiß; darum rufen seine Bewohner einen fremden Herrn. Nun hat's aber mit der Autonomie des Hauses ein Ende. Diese Rekurse haben in Spanien und in Frankreich, wie sich erweisen wird, die Synodalmacht erschüttert; soll diese wieder einwandern, dann muß der Interventor auswandern. Wer einen schönen Aufgang der Synoden erkennen will, muß auch ihren Untergang kennen. So lange die Möglichkeit besteht, daß Personen und kirchliche Partheien, die mit der bischöflichen Synode und mit

nungen und Verfügungen, deßgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche, das Großherzogthum mit angehend (!!) oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, wessen Inhalt sie auch sein mögen und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen." §. 3. großherzogl. sachsen-weimar'sches Gesetz vom 7ten Oktober 1823 (Droste-Hülfshoff Bd. I. S. 419.; Weiss Corp. juris eccl. p. 330.; Permaneder Kirchenrecht §. 61.).

*) Die hieher einschlägigen Citate aus den einzelnen Verfassungsurkunden, Staatsedikten u. s. w. mögen in dem Kirchenrechte von Droste-Hülfshoff Bd. I., in Weiss Corp. juris eccl. textesgetreu und in Permaneder Kirchenrecht §. 61. sinnesgetreu nachgeschlagen werden! Insbesondere ist hier auch auf die Sammlung aufmerksam zu machen: „Verordnungen der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 30sten Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichts-Recht betreffend."

dem Rekurse an die höhern kirchlichen Instanzen unzufrieden sind, einen Nebenweg finden, sich selbst gegen den Bischof und seine Synode zu sichern, so lange müssen wir das Synoden- und Konzilien-Leben ein eitles nennen, weil nicht bei ihm die Definitive steht. Es kann hier nicht auf die Staatspersonen ankommen, welche in ihrem edlen Sinne diesen Rekursen vielleicht schon im Vorhinein oder nach gepflogener Untersuchung keinen Erfolg geben; es kommt hier auf Systeme an. So lange das System solcher Rekurse (um Placetsverweigerung) und so lange das bisherige Placet nicht fällt, so lange hat die bischöfliche Synodalgesetzgebung keine Selbstmacht und keine systematische Sicherheit; so lange ist die Gefahr vorhanden, sie möchte ein Marionettenspiel bleiben; so lange werden unsere D.Synoden über das Loos der spanischen nicht hinauskommen, ja! sie vielleicht nicht einmal erreichen. Von der bischöflichen Justiz soll nicht einmal die Rede sein. So lange jene Zwillingsgeburt am Leben ist*), so lange besteht (um ein Analogon zu gebrauchen) der Grundsatz, daß man von der englischen Souverainität an die spanische in Sachen der Gesetzgebung um Placetsverweigerung, oder von englischen Justizhöfen an spanische rekurriren dürfe — wegen Mißbrauchs der Gewalt; so lange besteht (um die Wirklichkeit umzukehren) der Grundsatz, daß man vom Staate wegen Mißbrauchs seiner Gewalt an die Kirche rekurriren dürfe. Man wird uns zwar crasse Auffassung entgegenhalten, und man hat Recht; es ist an der Zeit, Systeme hell zu beleuchten. Man wird einwenden, daß die meisten Staatsgesetzgebungen in rein kirchlichen Sachen keine solche Rekurse gestatten; wir antworten, daß es aber der Staat sei, welchem das Urtheil zustehe über „reinkirchlich“ und „gemischt“ bei derartigen Appellen. Wir antworten ferner, daß jenes Prinzip

---

*) Wie das Placet, so ist auch dieser Rekurs in allen deutschen Staaten Kirchengesetz, z. B. in Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Churhessen, Baden, den bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Staaten in der gemeinsamen Verordnung vom 30sten Januar 1830 §. 36. (Hessen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Frankfurt, Oldenburg, Braunschweig, Hannover u. s. w.), jedoch in verschiedenen Weisen. Die Citate der hieher einschlägigen Gesetze finden sich in Permaneder's Kirchenrecht §. 68.

unvermeidlich auch das weitere in sich schließe; wenn im Staatsorganismus ein Mißbrauch zu decken ist, so darf an die Kirche rekurrirt werden, und dieser steht das Urtheil zu, ob die Sache nicht etwa auch kirchlicher Natur sei und von der Kirche abgeurtheilt werden könne. Man wird antworten, „die recursus ad pontificem und das Kirchenplacet gehören in die Zeit Innocenz III. und Bonifaz VIII.; der Staat sei autonom geworden;" und wir antworten, „die recursus ad principem und das Staatsplacet gehören in das spanische und französische Staatssystem der Neuzeit und sind von dort aus herrschend geworden bis 1850; nun frage es sich umgekehrt, ob hierin die Kirche nicht auch autonom werden müsse." So gut als der Staat ein Organismus ist, welcher trotz der verschiedenen Religionsgesellschaften in ihm seine Grundeinheit retten soll, und daher nicht principielle Möglichkeit hätte, wenn jede Religionsgesellschaft ein Placetum und ein Recht hätte, solche Rekurse anzunehmen, ebensowohl ist auch die Kirche ein Organismus, welche verschiedene Staaten in sich schließt, und dennoch ihre Disciplinar-Einheit retten soll, und daher keine principielle Möglichkeit hätte, wenn ein jeder Staat innerhalb ihrer das Placetum und das Recht besäße, Rekurse gegen Mißbrauch anzunehmen. Beide sollen sein und im Vertrauen nebeneinander schreiten! Keiner soll die Mißbräuche des Andern auf juristische Weise decken wollen! Wenn auch die Weltanschauung und der Weltzweck für beide nicht mehr identisch sind, so muß das Wort Vertrauen doch noch einen conventionellen Sinn besitzen können.

§. 189.

Schuldantheil des italienischen Episkopats und Clerus am Synodenverfalle.

I. Was das italienische Episkopat des 17ten und 18ten Jahrhunderts betrifft, so riß auch in Italien, wie §. 158. n. I. und X. schon berührt ist, in manchen und im 18ten Jahrhunderte endlich in allen Bisthümern die Sitte ein, nur Synoden zu halten zum Zwecke der Publikation eines neuen Rechtscodex, welcher den alten, auf einer früheren, etwa der letztvorherigen, D.Synode edirten und im Leben verrosteten und in den Archiven überstäubten zu ersetzen

hatte. Diese Thatsachen haben wir schon bis in die einzelnen italienischen Bisthümer hinein bestätigt. Wie in Deutschland (§. 150. n. II. und V.), in Belgien (n. VII.), in Spanien (§. 152. n. III.) meistens neue Bischöfe nach Episkopatsbeginn und Bisthumsvisitation zur kräftigen Durchsetzung ihrer Regierungspläne D.Synoden beriefen, so geschah es im kleinen Maaßstabe auch hier. Wenn man bedenkt, wie von Seiten der italienischen Staaten die Hemmnisse der D.Synode nicht bedeutend waren; wenn man ferner Benedikt XIV. ganz offen manche Bischöfe darüber anklagen hört, daß sie nicht aus Gründen, sondern aus Saumseligkeit die Abhaltung derselben außer Acht lassen (de syn. dioec. lib. I. c. 6. n. 5. §. 177. erläutert), so kann man nicht umhin, wenigstens diesen keine Unzurechenbarkeit angedeihen zu lassen. Aus den Indiktionen italienischer D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts und aus den Vorreden zu den neu gedruckten Synodalstatuten kann man den Gang dieser Sache so recht klar verfolgen. Sie laufen eben sammt und sonders in dem Umstande zusammen, daß wegen der mancherlei eingetretenen Schwierigkeiten bei gar Manchen das System des Aufschubs geltend geworden war. Hören wir z. B. den Bischof Bartholomäus Massäus von Ankona im Berufungsschreiben der D.Synode v. J. 1738, wo er die Synodalconstitutionen, welche Bischof Marcellus de Aste auf der letzten D.Synode i. J. 1708 veröffentlichte, in erneuertem Zustande wieder zu publiciren gedachte. Er spricht davon, daß es zuerst längerer Zeit bedurft habe, bis er mit der Visitation seines Bisthums fertig geworden, und fährt dann weiter: „Peracta hac prima visitatione ad synodi convocationem non illico progressi sumus, sed illam differre Nobis potius visum est.“

1) Nam cum perspexerimus, ovile nostrum multis et sapientibus praedecessorum nostrorum legibus *) satis bene esse munitum, ad alia, quae tunc temporis magis necessaria esse videbantur (?), animum curamque nostram convertimus.

2) Nun visitirte er nochmals sein Bisthum und fährt endlich

---

*) Benedikt XIV. erinnert etliche Zeilen später an dem obengenannten Orte ausdrücklich an diese Ausflucht, welche manche Bischöfe nähmen, um sie gründlich zu persifliren. Die Buchdruckerkunst und die Splendidität der Ausgaben von Synodalien trug viel bei, diese Ausflucht häufiger zu machen.

fort: „Atque eodem tempore synodum non diutius differendam convocare in nostro animo stabilivimus.“

Auf diese Art waren aber, wie er selber bemerkt, 7 Jahre in solcher Zögerung dahingegangen, ohne daß er nur einen andern Grund, als den oben berührten, leise andeutete.

So ziemlich dieselben Maximen, wenn auch mit anderer Beimischung, Visitationen und abermals Visitationen anstatt des freieren Synodalinstituts als mehr und mehr ausschließenden Ersatz in Geltung zu bringen, offenbaren auch viele andere italienische Bischöfe, z. B. Hieronymus Columna, Erzbischof von Bologna, in seiner Synodalrede i. J. 1634 *), der Bischof Johann Franz Bembo von Belluno in seiner Vorrede zu den Synodalstatuten der D.Synode v. J. 1703 **), Bischof Gagliano von Sora in der Indictio zur D.Synode v. J. 1714 ***), Bischof Johann de Gambis von Ascoli bei Anlaß seiner im 7ten Jahre seines Episkopats gehaltenen D.Synode v. J. 1718 †), Bischof Pieragostini von St. Severino in der Indictio zur D.Synode v. J. 1733 ††), Bischof Hannibal von Sabina in seiner Synodalrede v. J. 1736 †††) u. s. w.

II. Was aber die italienischen D.Synoden ganz um's Leben brachte, war das Automatenleben, das sie in letzter Zeit führten. Ihr Zweck war so ziemlich ein bloß publicirender, ohne rege Wechseldurchdringung der bischöflichen und der moralisch wirkenden Clerikalmacht. Wir haben dieses zum Überdruß und Überfluß schon §. 176. besprochen, wo es sich um die historische Möglichkeit der Synodalsurrogate handelte. Hier (ebenso auch §. 171.) wurde bemerkt, wie sie an Überladung des Ceremoniells litten und zuletzt nur einem bestaubten Uhrwerke glichen, welches man hie und da anstoßt, bis es wieder stockt; einem Uhrwerke, in welchem der Promotor den Vorsitzenden zum Reden bewegt, dieser den Sekretär, dieser am Ende den Clerus zum Placet u. s. w.

---

*) P. 7. der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 12. in 4to.

**) P. 7. der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 11. in 4to.

***) P. 7. der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 160. in 4to.

†) Cf. method. syn. Eingangs der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 6. in 4to.

††) P. 7. der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 158. in 4to.

†††) P. 7. der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 75. fol.

III. Eine andere und eine der gerechtesten Ursachen, welche in Italien die Bischöfe vor D.Synoden abschreckten, waren die beständigen Zwiste, Appellationen an den römischen Stuhl Bezugs der Synodalstatute Seitens der Exemten und Regularen (§. 182. ausführlich erörtert).

IV. Wie sehr die Unebenheit, in welche die mittelalterliche Gesetzgebung und die daran fortspinnenden römischen Bullen vielfach mit dem Leben der neueren Zeit kamen, vielfachen Widerspruch von allen Seiten und daher eine Synoden-Siesta bewirkte, schildert uns Benedikt XIV. aus seiner eigenen Erfahrung, als Hirte von Bologna, sehr lebhaft (vgl. §. 174.).

V. Eine weitere Theilursache liegt auch in der theilweisen Appellationensucht des italienischen Weltclerus an den römischen Stuhl gegen mißliebige bischöfliche Synodalstatute. Benedikt XIV. gesteht (de syn. dioec. lib. XIII. c. 5. n. 13.), daß man nicht einmal allen bei der Congregation angebrachten Appellen eine Devolutiv-Wirkung zuerkannt habe, geschweige denn, daß sie die Kraft gehabt hätten, die Vollziehung hinauszuschieben. Daher (so bemerkt er) sei es eine Forderung geworden, die Gründe des Appells gegen solche Synodalstatute immer kurz anzugeben, damit sogleich beurtheilt werden könne, ob diesem Appelle nur ein formeller Erfolg werden solle. Daß aber solche Appelle vorzugsweise von der italienischen Geistlichkeit ausgingen, beurkunden alle seine aus den Akten der Congregatio interpretum geschöpften Beispiele *). Vorzüglich gegen die zu scharfen Synodalcensuren wurde von Seite des Clerus oft appellirt und zu seinen Gunsten entschieden **), was (nach Benedikt's XIV. eigener Bemerkung) etwas abschreckend auf die Bischöfe wirkte. Ja! selbst Doppelversuche solcher Appellationen gegen zu scharfe Synodalcensuren finden sich. So z. B. in causa Larinensi. Der Clerus sträubte sich gegen ein Statut der D.Synode v. J. 1728, worin der Bischof auf das schuldbare Versäumniß der Dekanatsconferenzen (der conf. casuum conscientiae) die Strafe der suspensio a sacrificio missae legte. Benedikt XIII. hatte den Clerus mit seiner Klage abgewiesen. Unter Clemens XII. versuchten sie nochmals ihr Glück, und eine Declar. congr. interpr. befahl unterm 30sten August 1732 die Änderung jenes Strafgesetzes an.

---

*) Vergl. die de syn. dioec. lib. I. c. 5. n. 3. und 4., lib. X. c. 2. n. 3. und 4., lib. III. c. 6. n. 1—3. citirten.

**) Vergl. die lib. X. c. 2. n. 1—2. erörterten italienischen Fälle.

§. 190.

Die italienischen Staaten des 17ten und 18ten Jahrhunderts, besonders des Königreichs beider Sizilien, gegenüber der verfallenden D.Synode.

In Italien finden wir die D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts im Verhältnisse zu Spanien, Belgien, Frankreich, Deutschland am wenigsten in Conflikt mit den weltlichen Regierungen. Die neapolitanische Regierung scheint jedoch eine Ausnahme zu machen. Gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts hin beginnt hier überall jener Auflösungsprozeß der alten Bisthumsmacht mit aller Kraft, wie wir aus der neapolitanischen Kirchengesetzgebung ganz besonders nachzuweisen vermögen. Schon zu Zeiten Benedikt's XIV. war in Italien jener Prozeß eingetreten, und aus seiner, vorzüglich italienische Zustände im Auge habenden, Schilderung de syn. dioec. lib. IX. c. 9. *) läßt sich bis in's Einzelne hinein dieser Übergang im Verhältnisse zu andern Ländern studieren. Schon die D.Synode von Ostia und Veliterra i. J. 1698 tit. 33. n. 6. gibt an die vicarii foranei die dringende Ermahnung, sie sollen sich unerschrocken zeigen, wenn man die kirchlichen Immunitäten und die Rechte der bischöflichen Tafel angreifen wolle; sonst werde man sie augenblicklich absetzen und mit beliebigen Strafen abfertigen.

Wer Einsicht bekommen will bis in die einzelnsten Rechtsmaterien hinein, wie in verschiedenen Staaten Italiens zu Zeiten Benedikt's XIV. die Kirchen- und Bisthums-Angelegenheiten standen, wie sehr schon in Italien die Päpste fort und fort zur Hebung solcher Mißhelligkeiten Concordate abschließen mußten, dem ist vorzüglich das unten näher zu charakterisirende Werk Tria's, Erzbischofs von Tyrus, zu empfehlen. Nur ein Punkt möge hier Platz haben! Das Placet gegen römische Bullen war überall ein Vorgänger von Änderungen, die auch die Bischofs- und Synoden-Gewalt betrafen. Ein solches Placet finden wir aber, wenigstens für einige Fälle, Rom gegenüber errichtet

*) „Nulla in synodo decidatur controversia, quae in materia jurisdictionis vertatur inter potestatem ecclesiasticam et saecularem: ubi multa de causis nunc et olim pertinentibus ad ecclesiasticum potestatem.“ So lautet die Aufschrift von c. 9.

in Neapel v. J. 1735 an *), in Mailand **), Venedig ***), Florenz †), in Savojen ††), im übrigen Italien †††). Daß aber nicht bloß von Oben herunter, sondern auch in ihrem selbstständigen Gesetzgebungsgebiete die D.Synode Italiens im 18ten Jahrhunderte mit großen Änderungen bedroht war und zum Theile schon umgestaltet wurde, soll aus der neapolitanischen Kirchengesetzgebung erwiesen werden! Im Jahre 1723 erschien in Neapel ein Werk: „Storia civile del regno di Napoli" von Pietro Giannone, welches nach Art derjenigen Schriftsteller, welche Philipp IV. und Ludwig den Bayer vertheidigten, ein ganz modernes Staats-Kirchenrechts-System aufstellte, und es zu Gunsten der neapolitanischen Regierung historisch zu deduciren suchte. Sogleich erschien (am 29sten April) die erzbischöfliche Censur dagegen; am 1sten Juli sogar das Verdammungsurtheil der sacra congreg. inquis. Giannone floh nach Wien, ließ ein ähnliches Werk auch hier erscheinen, erfuhr die Ungunst gewisser Minister, floh nach Genua, breitete auch hier seine Grundsätze aus, wurde endlich auf Befehl Carl Emanuel's inhaftirt. Gegen dieses, in ganz Italien Aufsehen erregende Werk ließ der obengenannte Erzbischof Giovanni Andrea Tria ein Werk erscheinen i. J. 1742 in Rom *†), welches, Angesichts von Italien und dem Papste Benedikt XIV. zu Füßen gelegt, jenes Werk Schritt für Schritt verfolgte und zu entkräften suchte. Es zeigt uns als erweiterter Commentar von lib. IX. c. 9. de syn. dioec., wie sehr die Bisthumsverfassung von Rom abgerissen zu werden anfing, und innerhalb ihrer auch

*) Die neapolitanische Kirchen-Gesetzgebung (nach Giliberti p. 183.) enthält vom 8ten Oktober 1735 bis 20sten April 1775 (Ferdinand IV.) 27 Gesetze Betreffs des königl. exequatur, recipiatur gegenüber Rom und seinen Legaten. Ein Rescript vom 18ten April 1778 (ibid. p. 186—191.) enthält 79 hieher bezügliche Verordnungen; von 1780—1785 erfolgten 6 neue Gesetze und am 17ten Juli 1816 (ibid. p. 399.) erhielt das ganze Prohibitivsystem eine neue Auflage.

**) Nach Menoch. tract. de jurisd. lib. I. c. 19.

***) Nach F. Servita in Tria osservazioni etc. p. 471.

†) Nach Angel. Cons. 23. ibid.

††) Nach Fabro cod. lib. 7. tit. de appell. ab abusu bei Tria p. 471.

†††) Nach Amato t. II. resol. 28. und 82.; nach Jac. de Grassis lib. 4. dec. aurearum et super explicat. bull. in coena Dom. cap. princ. 18. n. 20. bei Tria p. 471.

*†) Osservazioni critiche intorno alla polizia delle chiesa.

schon zu Gunsten des Staates das divide et impera zu bewahrheiten begann. Das Forum mixtum und privilegiatum bildete in viel erweiterter Weise, als früher, einen Zankapfel; in Bezug auf Ehegesetzgebung, Büchercensur trat schon der Staat als conkurrent auf; die Amortisationsgesetze beginnen zu erwachen; die Laientestamente, die Bruderschaften, die milden Stiftungen, die Gottesäcker u. s. w. fingen schon an, dem Staate sehr viele Herrschersorgen zu bereiten. Die neapolitanische Regierung nahm die tridentinischen Reformen an unter der Bedingung, daß sie die Rechte des Königs und der Unterthanen nicht verletzen. Die Bulle Pius V. wurde i. J. 1567 zurechtgewiesen vermöge des königl. exequatur. Also war Frankreich Vorbild für Neapel auch hierin. Es brachen mehr und mehr Reibungen zwischen den Höfen von Neapel und dem römischen aus; das Concordat Benedikt's XIV. und Carl's III. sollte sie heben *). Doch war das Concordat, wie überall so auch hier, nur wieder ein Anfang neuer Zerwürfnisse.

Direkten Inhaltes in Anbetracht der D.Synoden sind folgende Regierungserlasse:

1) Ein Rescript vom 8ten Februar 1738, dahin lautend, daß die Synodalstatute nicht gesetzliche Kraft haben, „senza la reale approvazione e permesso“ (cf. Gilib. p. 221.);
2) ein weiteres königl. Rescript vom 8ten März 1738, welches zur Erhaltung jenes Placets die Vorlegung der neuen Synodalakten verlangt;
3) ein weiteres königl. Rescript vom 12ten Juli 1749 verbot den Gebrauch der alten Synodalstatute ohne neue kgl. Approbation **);

---

*) Cf. Giliberti polizia ecclesiastica del regno delle due Sizilie p. 11. und p. 243.

**) Wir erlebten auch in Spanien (§. 152. n. III.) ein Ähnliches. Die Regierung arbeitete fort und fort an der Erweiterung ihrer Rechte. Die Bischöfe wendeten nun, als der Placetsbefehl erschien, das Mittel an, nichts Neues zu gründen, d. h. keine D.Synoden zu halten, um keines Placets zu bedürfen, um die alten kirchlichen Rechte zu erhalten. Diesem klugen Verfahren gegenüber hatte nun die Regierung die Wahl, entweder dem Bischofe die Haltung neuer D.Synoden anzubefehlen oder auch die schon seit Langem Gesetzeskraft habenden — mit dem modernen königl. Placet erst etliche Decennien darauf gesetzlich machen zu wollen. Die spanische Regierung schlug den ersten, die neapolitanische den zweiten Weg ein.

4) ein weiteres königl. Rescript vom 3ten August 1754 frischt die ersten zwei Gesetze wieder auf (wahrscheinlich auf Übertretungsfälle hin);

5) ein weiteres Rescript vom 11ten November 1756 befiehlt, „daß nur dann eine neue D.Synode einberufen werden könne, wenn die Approbation der frühern schon erfolgt sei;"

6) von nun an finden wir in Betreff der Synodalstatuten keine königl. Rescripte mehr. Von nun an beziehen sich dieselben bloß auf die bischöflichen Hirtenschreiben. Drei Rescripte vom 5ten Dezember 1761, vom 10ten April 1810 und vom 17ten Juli 1816 bringen Verordnungen, daß auch alle bischöflichen Encycliken und Pastoralschreiben denjenigen Beschränkungen unterworfen seien, welche früher den Synoden gesetzt worden seien *).

Also sehen wir in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, um ein volles Jahrhundert später, als im Münster'schen, um ein halbes Jahrhundert später, als in Belgien, zur selben Zeit, als in Frankreich und in den österreichischen Landen, auch hier die papierene Zeit anbrechen anstatt der Zeit des lebendigen Synodalverkehrs. Damit stimmt die Synodalgeschichte der verschiedenen Bisthümer des Königreichs beider Sizilien auch vollkommen überein, indem wir zwar noch aus der ersten Hälfte (vor der Zeit der oben citirten königl. Rescripte), aber nicht mehr darnach Nachrichten von D.Synoden aufzeigen können (wie §. 158. n. III. 1—10. incl. nachweist).

Nun sollen die Ursachen bezeichnet werden, warum die bereits erwähnten Rechtsconstellationen v. J. 1740 an die D.Synoden gänzlich zum Verfalle brachten, da sie vorher in manchen Bisthümern (z. B. in Benevent) noch lange ein jährliches, in manchen andern aber, wie von früher her bekannt, ein sehr unterbrochenes Dasein fristeten.

I. Wenn wir die besonders vom Concordate Benedikt's XIV. und Carl's III. (1741) an sich herdatirende neapolitanische Staats-Kirchengesetzgebung näher prüfen, wenn wir die oft plötzlichen Übergänge aus dem alten Bisthumsrechte in das neue betrachten, so werden wir völlig darüber klar, warum die Regierung so sehr auf das Placet

*) Das letzterwähnte sagt z. B., um etwaigen Mißverständnissen allerdeutlichst vorzubeugen: „Non solamente e permesso, ma pure inculcato à vescovi ed agli ordinarj di publicare colle stampe le cennate pastorali."

der neuen und sogar — mirabile dictu — noch alter und verjährter Synodalstatute dringen mußte. Wie hätte ihre Staats-Kirchengesetzgebung ohne jene Beschränkung der D.Synode einen verständlichen Sinn gehabt *)? Aber es erklärt sich daraus auch, warum der letzte Rest des Synodallebens, welcher in Gesetzespublikation und anderweitigen, leicht ersetzbaren Synodalgeschäften bestand, vollends untergehen mußte. Hören wir einmal! Betreffs der Dignitäten, Canonikate der Cathedralcapitel finden sich von 1766—1787 (Gilib. p. 114.) 9 königl. Rescripte vor, welche gegen die frühern kirchlichen und Synodal-Gesetze oft sehr abstechen; über die Prediger, ihre Eigenschaften, ihr Einkommen von 1741—1783 10 königl. Gesetze; über die Ordinationen der Cleriker, ihre Eigenschaften, über Zahl der Ordinanden, Weiheinterstitien 2c. 26 königl. Gesetze von 1753—1786 (ibid. p. 118.); über die Priester, ihre Kleidung, Messelesen, ihre öffentlichen Funktionen, über Prozeßrecht und Aburtheilung kirchlicher Verbrechen u. s. w. 16 königl. Rescripte von 1759—1797; de vita et honestate clericorum 16 königl. Rescripte von 1735—1775 (ibid. p. 125.); über Begräbnisse und Exequien 29 königl. Verordnungen von 1600—1785 (ibid. p. 152.); über Sakramentenspendung und Seelsorge gegen Simonie der Welt- und Kloster-Geistlichen 6 königl. Rescripte von 1753—1773 (wir müssen hier die Bemerkung machen, daß diese Gesetze die innere Verwaltung nicht berühren, also in diesem Punkte den Bischöfen ungehindertsten Spielraum ließen); eine mit diesen gar nicht in Vergleich zu bringende, weit enormere Anzahl von Gesetzen beziehen sich aus eben dieser Zeit auf Benefizienwesen (Gilib. p. 120. 128. 130. 150. 151.), auf kirchliche Legate (p. 131.), auf Testamente (p. 152.), auf Zehnten (p. 156.), auf Ehesachen (p. 158—163.), auf Patronatswesen (p. 130.), auf Fundationen, auf milde Stiftungen u. s. w. (p. 131—150.), auf Klosterwesen und auf das äußere Verhältniß derselben zu den Bischöfen (p. 165—170. 172—174. 178—182.), auf Amortisirung (p. 192—197.) 2c. Wir fügten diese Citate nur an, um wenigstens aufmerksam zu machen, daß der Stillstand des Synodalwerks und diese das alte Synodalrecht

---

*) Nicht uninteressant dürfte es sein, zwischen der spanischen (vergl. §. 192.) und der neapolitanischen Staats-Kirchengesetzgebung vielseitige Analogieen zu entdecken, woher sich dann auch die analoge Verfahrungsweise hinsichtlich der D.Synoden in Etwas aufklärt.

so sehr untergrabenden Staats-Kirchengesetze in ein und dieselbe Zeit genau zusammenfallen.

II. Nachdem wir nun nachgewiesen haben, wie hier allerdings auch der Staat die ausschlaggebende Ursache des Synodenverfalles war, sind wir noch den zweiten Erweis schuldig, daß auch hier diese Staatsrichtung nur eine Reaktion war auf eine frühere Aktion, die innerhalb des Bisthumslebens selber lag; auf eine Aktion, welche Sonderinteressen und wenigstens stillschweigende Inanspruchnahme der Staatshülfe gegen den Bischof und seine Synodalherrschaft voraussetzte. Wir haben zu zeigen, daß auch in diesem Reiche die Laien mit dem Staate einen Bruderbund eingingen gegen die bischöflichen Temporaliengelüste und die zur Befriedigung derselben angeblich mißbrauchten Synodalcensuren; wie auch hier der Staat mit einer gewissen Parthei im Clerus schon länger zu cokettiren angefangen hatte gegen die bischöfliche Übermacht. Wenn aber dieses erwiesen sein wird, so findet sich auch hier die §. 174. niedergelegte Gesammtanschauung bestätigt, daß die fortwährende Ineinanderwirkung der anstoßgebenden, innerhalb der Kirche liegenden, und der ausschlaggebenden, innerhalb des Staates liegenden Prinzipien — diese fortwährende appellatio tanquam ab abusu und die Rückwirkung Seitens dieser angegangenen Instanz — zum Produkte den Synodenverfall haben mußte.

1) Betreffs der Censuren finden sich von 1737—1775 17 königl. Rescripte vor (Gilib. p. 229—231.). Darin werden ohne Weiteres alle von den Bischöfen und Ordinarien auferlegten Censuren (also auch Synodalcensuren) als null und nichtig erklärt, wenn sie vom Bischofe verhängt wurden, wo ein fremdes Interesse litt *), oder wenn sie verhängt wurden zur Sicherung der mensa episcopalis **) oder zur

*) Zur Bestätigung lassen wir ein solches Rescript im Gilibertischen Auszuge folgen: „Con reale rescritto dei 9. aog. 1737 si vietò à vescovi ed ordinarj de' luoghi lo abusare delle censure per impedire alle universita l'esigere i pagamenti fiscali dai coloni de' beni degli ecclesiastici.“

**) „Con reale rescritto dei 20. maggio 1741 si ordinò che i vescovi e gli ordinarj de' luoghi non possono pronunziare censure per affari o interessi temporali della loro mensa. E pronunziandole sono di lor natura nulle ed abusive e non hanno bisogno di assoluzione.“

Rache *). Hier legte sich also der Staat die Gewalt bei, darüber zu urtheilen, wann man von den Gnadengütern der Kirche ausgeschlossen sei und wann nicht, und wann eine Absolution von Nöthen sei und wann nicht. Die päpstliche Obergewalt hielt man ferne von den Bischöfen und übte nun anstatt dem Papste dieselbe. Nun standen die Bischöfe oft zwischen zwei entgegengesetzten Censurforderungen — der alt- und neu-päpstlichen. Was war dessen Folge? Die mittelalterliche Thesis und die neuere Antithesis des Staats mußten sich dahin ausgleichen, daß der Staat Betreffs der bürgerlichen Censur sich von der reinkirchlichen losriß. Aber damals war dieser Riß erst im Werden; so lange dieses noch der Fall war, griff die Synode mit ihren Censuren in's bürgerliche Leben, wie bisher, und die bürgerliche Gewalt fing an, zur Verhütung der bürgerlichen Wirkung auch die kirchliche Censur als Ursache jener theilweise zu verbieten. — Dieser damals noch ungelöste Gegensatz brachte die Synodal-Strafgesetzgebung (vgl. §. 139.) um's Leben. In der Gegenwart und überhaupt im religiös-indifferenten Staate ist jener Gegensatz gelöst, und die D.Synode mag sich ein neues Strafrecht schaffen. Daß aber damals noch dieser Gegensatz ungelöst war und daß der Staat die bürgerliche Censur noch als nothwendige Wirkung einer kirchlichen ansah, und die erstere nur mit der zweiten zu beseitigen wußte, bestätigt z. B. das Gesetz vom 21sten April 1743. Hier wird von Staatswegen erklärt, daß in Fällen, wo der Staat die Nullität der Censur erkläre, die Bischöfe nicht heimlich den Gebrauch der Sakramente verbieten dürfen. In eben dieser Gesinnung wurde den Bischöfen in einem königl. Rescripte vom 8ten Februar 1772 auch ein Strafreglement Bezugs aller derer, welche die Osterbeicht und Ostercommunion vernachlässigen, vorgezeichnet. Man würde aber hier eine sehr einseitige Auffassungsweise beurkunden, wenn man damalige Übergriffe solcher Art nach der heutigen Zeitanschauung messen würde. So falsch es ist, wenn man den Päpsten und Bischöfen des Mittelalters deßhalb ein strenges Einheitssystem und einen

---

*) „Con reale rescritto dei 3. marzo 1759 si stabilì che non può l'ordinario del luogo per vendetta fulminare censure o travagliare gli ecclesiastici congiunti con laici per cagione di liti o interessi che vi fussero tra l'ordinario ed i laici e gli ecclesiastici stessi etc."

eigentlichen Cäsarismus unterschieben will, weil sie vom Kaiser an bis zum niedersten Laien auch die Civilwirkungen ihrer Censur proklamirten, ebensowenig vermag eine solche Regierung einer rein diametralen Absicht geziehen zu werden, weil sie rein kirchliche Wirkungen proklamirte. Jene proklamirten die Civilwirkung, diese die rein geistliche Wirkung per concomitantiam; diese war aber Zeitanschauung.

2) Da alle Beamten, welche die kirchliche Jurisdiktion beeinträchtigen, von jeher mit Synodalcensur ferendae oder latae sententiae belegt waren (vgl. §. 137. n. II. 3.), da aber gerade in jener Zeit der Staat daran arbeitete, in bürgerlichen Sachen nur Staatsjustiz anerkennen zu wollen, da aber dieser Satz besonders die bischöfliche, über den Clerus ausgeübte Gerichtsbarkeit schmälerte, und von einer Parthei im Clerus nicht einmal bedauert werden wollte, so mußte der Staat, um diese seine Reduktionen zu retten, nothwendig alle jene Censuren gegen Staatsbeamte für null und nichtig erklären. Auch dieser weitere Satz erschütterte die Synodal-Strafgesetzgebung. Königl. Gesetze, welche alle dießbezüglichen Censuren für nichtig erklärten, erschienen am 19ten April 1738, am 13ten Juni 1738, am 11ten September 1738 und am 14ten Oktober 1738: also in einem und demselben Jahre vier solche Rescripte. Man kann sich vorstellen, welche Erregung solche Eingriffe machten. Das königl. Rescript vom 13ten Januar 1767 sagt ausdrücklich: die königl. Beamten sollen die Cleriker gleich den andern vor Gerichte ziehen und keine Censuren fürchten *).

3) Aber noch ein dritter Schlag Seitens des Staates bedrohte das bisherige Synodal-Strafrecht: nämlich die (schon §. 139. n. II. berührten) Vernichtungsversuche der Censura latae sententiae. Das königl. Rescript vom 2ten April 1743 und 25sten Juni 1763 verboten jede Suspension der Priester ex informata conscientia. Wenn wir aber schon (§. 189. n. V.) die Bemerkung machten, daß der italienische Clerus sich oft und schwer beim römischen Stuhle wegen der zu harten Synodal-Strafgesetze und namentlich der zu häufigen Anwendung derselben gegen Priester und Pfarrer u. s. w. beklagte, wenn wir weiters

---

*) Giliberti S. 230. gibt als allgemeine Regel an, daß alle diese Beamten von kirchlichen Censuren exemt seien: „Si dichiara per punto generale, che li giudici laici per le cose concernenti l'esercizio della loro carica sono essenti da censure."

(§. 174.) aus dem eigenen Munde Benedikt's XIV. vernahmen, daß insbesondere Bezugs der Änderung des Synodal-Strafrechts Wünsche laut wurden, dann liegt es auf flacher Hand, daß viele Stimmen im Clerus den Staat als Retter anrufen und lobpreisen mußten mit derartigen Gesetzen. Ein weiteres königl. Rescript vom 19ten August 1775 verbot den Bischöfen die Anwendung des örtlichen Interdiktes ipso facto (di fatto e senza cognizione di causa da farsi juris ordine servato . . .). Man sieht, wie der Staat voraneilte, anstatt der mehr für das Mittelalter bemessenen Rechtsinstitutionen überall eine förmliche Justiz zur Schützung der einzelnen Cleriker und Priester und kirchlichen Gemeinden u. s. w. sogar mit Rechtsübergriffen geltend zu machen.

4) Noch eine weitere Erscheinung können wir nicht unbemerkt lassen. Wir besitzen eine königliche, in 23 Capiteln auseinandergelegte Tarifordnung vom 4ten Dezember 1792 (Gilib. p. 248.), worin für die bischöflichen Curien sowohl, als für die Pfarrer ein Generaltarif festgesetzt ist. Da wir schon von früher her wissen, daß dieses Thema früher sehr mit den D.Synoden zusammenhing, so fragt sich auch hier, wie ein fremder Diktator in's Land gekommen? Am Schlusse möge nur noch bemerkt werden, daß alle diese Beschränkungen der Synodalgesetzgebung in Hetrurien durch Erzherzog Leopold ihr Vollmaaß erreichten, was wir schon §. 23. weitläufig erfuhren. Aber hier kamen auch noch Beschränkungen der Synodenabhaltung selber zu jenen hinzu. Wir finden hier von den constitutionellen, staatsdienerischen Bischöfen nicht bloß das placetum regium vertheidigt und gebilligt für Bestätigung der D.Synoden *), sondern auch für die Berufung **). Scipio Ricci findet sich sogar bemüßigt, die Gegenwart eines Staatscommissärs auf D.Synoden als wünschenswerth darzustellen.

---

*) Der pistojensische und clusiopientinische Bischof sprechen in ihren Antworten auf die 57 Artikel dieses offen aus (cf. acta congreg. V. 137. und 293.).

**) Ricci berief seine D.Synode ja auf Anforderung des Königs, und der clusiopientinische Bischof in seiner Antwort sprach beinahe noch mehr aus, nämlich ein erzherzogliches Berufungsrecht der D.Synoden zu Reformzwecken.

§. 191.

Ansicht des Bischofs Don Pedro de Lepe über den Synodenverfall in Spanien.

Don Pedro de Lepe, Bischof von Calahorra und la Calzada, in seiner meisterhaften, i. J. 1698 zu Logroño gehaltenen Synodalrede *) will das Phänomen erklären, warum in seinem Bisthume 78 Jahre (seit 1620) keine D.Synode mehr sei gehalten worden, und warum überhaupt in Spanien im 17ten Jahrhunderte die spanischen D.Synoden eine solche Seltenheit wären und dem Verfalle nahe ständen? Er gibt zwei Hauptursachen an:

I. den Widerspruchsgeist des Clerus, der sich gegen Alles kehre, was Reformation bedeute, und selbst gegen das Bestgemeinte;

II. die zweite Hauptursache zu untersuchen, sei nicht nothwendig (que no es necessario indagar). Wir errathen sie aber leicht; es ist damit der Staat gemeint. Seine eigene D.Synode v. J. 1698 gibt uns Zeugniß davon, indem mehrere Petitionen und Beschwerden an den königl. Staatsrath zugleich mit den Synodalstatuten einliefen, von denen die ersten Placetsverweigerung, die zweiten Placetsbewilligung ansprachen.

Wir haben schon §. 67. und §. 181. gesehen, inwieweit im Allgemeinen diese Behauptungen gegründet seien und inwieweit nicht. Wir haben diese zwei Ursachen des Synodenverfalls unter dem Namen von agirenden (anstoßgebenden) und reagirenden (identisch mit ausschlaggebenden) kennen gelernt; aber die ausschließliche Anschuldigung des Clerus haben wir (§. 181.) insoweit ermäßigt, daß sie wohl unter Einzelnbischöfen, welche eine Zeitrichtung des Clerus schon vorfinden, eine Geltung haben können, nicht aber vom Episkopate überhaupt, als ob dieses völlig schuldlos gewesen wäre an der Erzeugung jener Zeitrichtung der „Antipathie", wie sie de Lepe nennt. Dieser sagt unter Anderm Folgendes (§. IV. n. 16. seiner Synodalrede): „Wollen wir den Übergang machen zur Hauptursache, von wannen die Seltenheit der Synoden kommt, so besteht sie ganz und gar in den schweren

*) Vergl. Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 32. fol.

Hindernissen, welche sich begegnen bei der Abhaltung einer solchen Synode. Einem solchen Unternehmen sich zu unterziehen, bedeutet so viel, als sich für ein überaus schwieriges Unternehmen, für einen offenen Kampf, für eine Feldschlacht vorzubereiten. Der waltende Dämon alles Übels hat so viele Schwierigkeiten dabei erregt, daß er, Anbetrachts jener schwer besiegbaren Schwierigkeiten, dazu veranlaßt, entweder diese Handlung nicht anzugreifen oder sie wenigstens zum zweitenmale nicht mehr zu versuchen (. . . no intentar la accion ò dexarla despues de commençada . . .). Diese Zusammenberufung einer Synode heißt so viel, als zu den Waffen greifen für den offenen Krieg; denn eine überaus große Seltenheit ist es, wenn man nicht durch das Wasser und Feuer des Widerspruchs gehen muß. Und man erkennt es, daß es einzig und allein vom Dämon des Widerspruchs ausgeht; denn oft pflegen so heilige und heilsame Anordnungen widersprochen zu werden, daß man mit Recht immer fragen kann: „Was ist es denn, wogegen man Rebell schlägt?“ Die Abneigung gegen die Synoden *) hat Einige so sehr ergriffen wegen des Hasses, welchen sie in sich tragen gegen Alles, was Reformation heißt, daß sie durch den bloßen Namen in Aufregung gesetzt werden; schon die Sylben des Namens, schon der Hall des Wortes jagt sie in Harnisch und macht sie ausbrechen in erklärten Krieg und offenen Widerspruch. . . . . . . Man macht die Erfahrung, nicht ohne Schmerz, daß dieser Widerspruch mehr in einem natürlichen Hange und in Antipathie wurzelt, als in wahrhaften und vernünftigen Gründen; renovirt man nicht, so sind sie ruhig; hören sie, daß man renovirt, so können sie es nicht ertragen. . . .“ Auf dieses fährt er fort, zu behaupten, daß dieses auch die Gründe waren, warum seit 78 Jahren in diesem Bisthume keine D.Synode stattgefunden habe; es seien diese Jahre vergleichbar den 70 Jahren der babylonischen Gefangenschaft;

*) „Estan los animos de algunos tan retocados de la aversion à Synodo por el odio, que tienen a todo lo, que es reformacion, que solo de oïr su nombre se turban: las silavas solas del nombre, el eco de la voze los enfuerce y haze prorumpir en guerra declarada y contradizion manifesta. . . Se experimenta, no sin dolor, que mas contradizen por natural propension y antipatia, que por motivo alguno racional verdadero o apparente: como no se trata de renovacion, se estan quietos: mas en oyendo que se trata de renovacion, no le pueden suffrir. . . . .“

auch nach Beendigung derselben habe es Revoltmacher gegeben, welche da ausriefen: „Wir wollen keinen Tempelbau." (Esdr. lib. I. c. 4. u. s. w.)

Gehen wir nun von seiner Synodalrede auf die wirkliche Synode v. J. 1698 über, so finden wir alsbald theilweise Bestätigungen. Zuerst mußten alle diejenigen Mandate der Prokuratoren zurückgewiesen werden, welche in constitutionellem Sinne (mehr aus Unkenntniß, scheint es; vgl. §. 23.) abgefaßt waren. Dann fährt der Synodalbericht*) weiter also fort: „Unmittelbar auf jene Vorgänge sc. der Zurückweisung solcher Mandate hielt der Bischof eine kurze Abhandlung, versichernd dem Clerus, daß er in guter Absicht die Synode unternommen habe und fortzusetzen gedenke; seine Absicht gehe nur auf den Dienst Gottes und das Wohl seines Bisthums. Zugleich versicherte er Allen zumal, daß nicht irgend welche Rechte des Bisthums verwundet werden sollen, indem er zugleich in kräftigem Tone einige Linksstimmen vernichtete**), welche unvorsichtig und in verkehrter Absicht durch das ganze Bisthum sich hinverbreitet hatten. — Der ganze Clerus gab sich zufrieden und brach in gemeinsame Dankbezeugung aus, indem er ihm die große Freude zu verstehen gab, welche sich seiner darüber bemächtigte, daß jene Insinuationen der Linksmänner, die sich dießbezugs verbreitet hatten, zu Schanden geworden seien. . . . ." Obwohl nun die Synode 21 Tage dauerte (vom 9ten bis 30sten Mai), obwohl mit der Allegation mancher alten Synodalstatuten alle neuen wörtlich vorgelesen und der Debatte möglicherweise unterstellt wurden, so finden wir doch in dem Synodalberichte mehrmals die Bemerkung, daß sie wenig oder keinen Widerspruch erfuhren***) innerhalb der Synodalverhandlungen. Zuletzt dankte der Bischof dem Clerus für seine Liebe und dankte Gott, mit solchem Glücke und solchem

*) „Relacion histor. de todo lo sucedido en el synodo," den Const. syn. beigefügt.

**) „. . . deshaziendo eficazmente algunas sinistras vozes, que incautamente ò con torcida intencion se avian esparcido por todo el obispado. Todo el clero se diò por satisfecho y prorumpieron en commun agradecimiento por ello: dando a entender el mucho gozo, que los occupava por ver desvanecidas las vozes vagas y sinistras insinuaciones, que estavan derramadas en razon de esto. . ."

***) Syn. const. p. 23. heißt es: „Y ninguna (constitucion) huvò, que no fuese recebida por el synodo con positiva approbation. . . ." und p. 25.: „Ni averse hecho proposition alguna de nuevo. . ."

Frieden und in so kurzer Zeit die Synode beendet zu haben. — Doch werden wir alsobald (§. 192.) sehen, wie trotzdem, daß auf der Synode jedes Synodalstatut „positive Approbation“ erhielt, dennoch Bitten und Beschwerden an den königl. Staatsrath um Placetsverweigerung einliefen. So viel von der Ansicht de Lepe's über den Synodenverfall und seine Synodalerlebnisse.

§. 192.

Über die Rekurse an die spanische Staatsgewalt wegen angeblichen Mißbrauchs der Synodalgewalt und über das spanische Staatsplacet.

Was ist denn eine Petition oder Beschwerde Behufs der Verweigerung des königl. Placets von Seiten des königl. Rathes anders, als ein Rekurs in Gesetzgebungssachen vom Bischofe an einen Höhern, um hier Gerechtigkeit zu erlangen? Was ist denn das Placet des Staates zuletzt anders, als ein Mittel, den Staat und die Staatsunterthanen vor Mißbrauch der geistlichen Gewalt sicher zu stellen? Wenn man heutzutage das Placet selbst und den recursus ad principem oder die appellatio tanquam ab abusu voneinander scheidet, so kommt es daher, weil man das Allgemeine (Placet) von dem Besondern (dem Einschreiten gegen spezielle derartige Rekurse) trennt. Eben weil nach und nach die speziellen Rekurse zu häufig wurden, so wurde das Placet zur Allgemeinheit (zum Gesetze) erhoben. Das Staatsplacet und überhaupt das Staatskirchenthum besteht darin, daß der Staat ohne eigenes und selbstständiges Urtheil die Kirche nicht mehr rechtlich anerkennt — man bedenke, was dieses heiße! —, während die mittelalterliche Staatsrichtung das eigene Urtheil nicht systematisch ansprach, sondern dem kirchlichen Urtheile nur das brachium saeculare lieh. Woher kam aber die Inanspruchnahme eines selbstständigen Urtheils in Kirchensachen außer und neben dem kirchlichen, als von solchen anfänglichen Rekursen und Appellationen tanquam ab abusu? Obwohl nun aber diese Selbstständigkeit des Urtheils in Kirchen-Gesetzgebungssachen zum Gesetze wurde, um im Vorhinein (praecavendo) und ohne spezielle Veranlassung Staat und Staatsunterthanen zu sichern, so ist doch die appellatio tanquam ab abusu die historische Ursache dieser Staats-Kirchenrichtung und als ihr

teleologischer Grund auch jetzt noch zu denken; warum? weil sie als ein in der Möglichkeit befürchtetes Übel die Endursache jenes Verhütungssystems ist. Nebendem besteht bei uns freilich noch ein spezielles Einschreiten des Staates (wie §. 188. n. IV.) auf historisch- und nicht bloß teleologisch-vorhergehende Rekurse dieser Art; ein Einschreiten, welches oft, gleich dem Placet selber, eine positive Staatsnatur bekommt; beide Arten sind Eines Ursprungs. — Man würde aber irren, wenn man glauben würde, der recursus ad principem, das Pochen auf die fremde Hülfe gehöre nur dem zweiten Bisthumsstande an. Nein! kaum hatte von Unten derselbe begonnen, so begann er auch von Oben von Seiten der Bischöfe, und jetzt hatte das Bisthum seine Selbstregierung vermittelst der Synoden verloren. Jetzt pochten alle Partheien auf Eine Hülfe; jetzt wog das Vertrauen des einen Theils das des andern auf; jetzt fragte es sich, welche der beiden Partheien am Hofe mehr durchsetze; jetzt begann die Braut Christi — ihre Formung aus den Regierungscanzleien zu empfangen, und fürwahr! ihre Repräsentanten, ihre mit dem Mahlringe betrauten Bräutigame (Bisthumsstände und Bisthumspriester und ebensowohl auch Bischöfe und Päpste) hatten jene Braut vielfach — verkauft. Dieses ist so wahr, als es eine Geschichte gibt. Wir sehen nun in Spanien die Bischöfe nebst ihren Opponenten vor Staatsschranken stehen und Recht erflehen, was sie sich selber nicht geben konnten. Wir sehen, wie die Bischöfe vermittelst etlicher Scheinsynoden und vermittelst ihrer Offizialate ihre Regierung nun auf Staatsmandate und Staatsunterstützung bauen und ihrem Clerus mit solchen fremden Waffen nahen, anstatt mit eigenen.

Doch gehen wir auf die spanische Synode ein! Wir werden sehen, daß es hier theils Prälaten, theils niedere Cleriker, theils Regulare, theils Weltgeistliche, theils bischöfliche Beamte (z. B. Archidiakone, Archipresbyter), theils Seelsorgspriester, theils Einzelne, theils Partheien, daß es ferner vielfach auch städtische Behörden, Magistraturen, Laiencommunen u. s. w. waren, welche ihr Recht durch die Synodalbestimmungen des Bischofs verletzt hielten und es alsdann beim Staate suchten. Königl. Gesetze Carl's II. vom 9ten Dezember 1677, 18ten Dezember 1678 und 13ten August 1691 fordern, daß die Visitationsrechte der Bischöfe in den Synodalien beigelegt und festgesetzt würden;

daß alsdann diese Synodalien dem königl. Rathe (consejo) und dem königl. Fiskal zur Begutachtung vorgelegt würden, „damit man erkenne, ob in denselben nichts den königl. Vasallen Präjudicirliches enthalten sei *).“ Vor dieser Zeit scheint zwar allgemein das königl. Imprimatur schon geübt worden zu sein, ohne daß der Sinn dieses Imprimaturs schon allweg und auf gesetzlich ausgesprochene Weise ein eigentliches Placetum regium in sich schloß. Romaguerra, welcher i. J. 1691 die ältern und neuern Synodalstatuten des Bisthums Gerona herausgab (vgl. §. 152. n. I.), macht zu lib. I. tit. 1. c. 4. derselben, wo von der D.Synode gehandelt wird, die Bemerkung: „Constitutiones synodales tamen non tenetur episcopus exhibere civitati aut magistratibus saecularibus ejusdem; quamvis praetendant in aliquo gravari nec eas tenetur ostendere, antequam sint ipsae promulgatae, compilatae ac impressae, cum casu, quo gravantur, possint secuta editione deducere suas quaerimonias ante debitos superiores ecclesiasticos.“ Er beruft sich hiebei auf eine Entscheidung der Congreg. Conc. in causa Castell. vom 14ten April 1615 (also muß auch hier schon Hader geherrscht haben); ferner beruft er sich auf Canonisten, wie Barbosa **), Jordan u. s. w. Hier wird also noch i. J. 1691 eine rein mittelalterliche Sprache geführt; die kirchlichen Instanzen sind ausschließend als urtheilsberechtigt angegeben; das Druckbewilligungs-Recht des Staates ist eben so wenig anerkannt. Wie ist dieses zu erklären im Vergleiche mit andern Thatsachen aus dem 16ten und aus dem 17ten Jahrhunderte vor und nach den obigen königl. Gesetzen und aus dem 18ten Jahrhunderte? Die D.Synode von Pamplona im August 1590 enthält schon gleich Eingangs ***) (. . . para la synodo . . .) in Bezug auf das königl. Patronatsrecht (lib. III. c. 7.) Verwahrungserklärungen, um ja nicht anzustoßen. Viele Mühe kostete es nach der Vorrede des Erzbischofs Franz von Mexiko, bis das Provinzialkonzil von Lima i. J. 1585 in dem königl. Rathe Anerkennung finden konnte †); ebenso wurde

*) Cf. tom. I. lib. I. tit. 8. ley 4. der novisima recopilacion de las leyes de España. Madrid 1805.

**) In c. 2. sess. 24. de ref. comment. bemerkt dieser die nämliche Entscheidung der Congregatio interpretum mit der nämlichen Deduktion.

***) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 54 s. fol.

†) Vergl. n. 15. der Vorrede zu den „Concilios provinciales primiero y segundo de Mexico.“ Münchner Staatsbibl. Conc. 45. fol.

i. J. 1622 das Provinzialkonzil von Lima v. J. 1585 gedruckt, „con la confirmation de la Silla apostolica y cedulas reales“ (cf. ibid. n. 4.); „y con toda la autoridad apost. y regia“. — Solche Bewilligungen finden wir allen spanischen Synoden dieser Zeit an die Stirne geschrieben. Alle Synodalconstitutionen sind so abgefaßt und verordnet (hechas y ordenadas . . . del Consejo de su Magestad), z. B. die der D.Synoden von Toledo i. J. 1601, von Jaen i. J. 1624, von Tervel i. J. 1627, von Saragossa i. J. 1656. Auch die D.Synode von Astorga i. J. 1594 hat schon eine Druckbewilligung. Die königl. Hoffanzlei bestimmte auch immer den Verkaufspreis der mit dem königl. Imprimatur versehenen und unter die Presse zu gebenden Synodalien, welcher vorne anzudrucken war, meistens unter dem Titel: „Tassa“. So lesen wir Eingangs der Synodalconstitutionen der D.Synode von Cuenca i. J. 1626 *), daß sie 149 Blätter einschließen und, da jedes Blatt auf 4½ maravedi (maravedi = 1½ Pfennig) veranschlagt werde, so werde der Verkaufspreis zu 670½ maravedi (= 4 fl. 11 kr.) angesetzt. Nun fragt es sich, welchen Sinn denn diese Druckcensur hatte, ob sie bloße Ehrencensur oder Gesetzescensur war u. s. w.? Das Imprimatur der Const. syn. von Cuenca i. J. 1626 **) lautet so: „Wir geben Euch die Erlaubniß, daß Ihr für jetzt und allzeit diese Synodalconstitutionen gebrauchen könnt . . ., ohne in eine Strafe zu fallen ***).“ Damit ist doch der Sinn überaus klar entschieden; so glauben wir. Hier findet sich schon die bei solchen königl. Druckbewilligungen stehende Terme „como la nuestra merced fuesse“. Also wurde es als Gnadensache betrachtet. Ganz sicher aber machen es alle folgenden Angaben. Die Statuten der D.Synode der canarischen Inseln v. J. 1637 †) erhielten die Druckbewilligung unter der Clausel, die königl. Rechte und die eines Dritten nicht zu schmälern, und die gedruckten Consti-

---

*) Solche königl. Taxenbestimmungen erhielten z. B. auch die Synodalien der D.Synoden von Siguenca i. J. 1655, von Toledo i. J. 1658, von den canarischen Inseln i. J. 1637, von Calahorra i. J. 1698 2c., während wir die der D.Synode von Valencia i. J. 1657 vom Erzbischofe taxirt sehen.

**) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 31. fol.

***) „Por la qual os damos licencia y facultad, para que . . . aora y de aqui adelante podays usar y useys libremente de las dichas const. syn. . . . . . sin que por ello caygays ni incurrays en pena alguna. . .“

†) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 18h. in 4to.

tutionen vor ihrer Veröffentlichung nochmal zur Certifikation der königl. Correktur zu überliefern. Die D.Synode von Porto=Rico v. J. 1646 erhielt die Druckbewilligung unter der Bedingung, daß die 80ste Constitution eine Änderung nach den bereits bestehenden königl. Gesetzen dahin erfahre, daß ein apostolisches Breve zuerst das königl. Placet erhalten müsse, bevor es auf den Inseln gelten könne. Vorher wurde allen weltlichen Behörden die Exekution dieser D.Synode untersagt *). Im Jahre 1656 machte Caspar de Guzman als Generalvikar des Bischofs Bartolomè de Rosiba von Siguença die Anzeige, daß im September 1655 eine D.Synode abgehalten worden sei; zugleich sendete er die Synodalien ein mit der Bitte um das königl. Imprimatur. Was aber unter Letzterm verstanden wurde, beweist die Antwort des königl. Fiskals in Madrid vom 12ten Juli 1657. Hier werden eine Menge von bischöflichen Statuten bemerklich gemacht, die einer Änderung bedürftig seien, weil den Rechten des Reichs, des Königs und einzelner Privaten zuwider. Am 5ten Oktober 1657 reicht Miguel Rodriguez de Losada „im Namen der Ortschaften (Lugares?) und der Landschaft der Stadt" eine Bittschrift an den königl. Staatsrath ein; daraus ersieht man:

1) daß derselbe Bischof Bart. de Rosiba am 14ten Juni 1656 (also ein Jahr später) eine zweite D.Synode gehalten habe und bald darauf gestorben sei;
2) daß sein Generalvikar Guzman nach des Bischofs Tode auch um die Bestätigung dieser Synodalbeschlüsse bat.

Hier wird von den Bittsuchern der königl. Staatsrath angegangen, jenen Beschlüssen überhaupt das Placet zu verweigern, weil der Generalvikar nach des Bischofs Tode nicht mehr das Recht habe, um dasselbe einzukommen. Zugleich ist ausgesprochen — hic haeret causa —, daß es Viele gebe, welche in vielen Capiteln jener Synodalbeschlüsse eine „schwere Beeinträchtigung" finden. Als nun Antonio de Luna Henriquez den bischöflichen Stuhl von Siguença bestiegen hatte, ließ der Staat an ihn die Anfrage ergehen, ob er um die Bewilligung jener Synodalien einkommen wolle, und als dieser mit: Ja! antwortete, erfolgte dieselbe am 27sten Juli 1658 von Madrid aus unter den nämlichen Bemerkungen, wie für die frühere D.Synode v. J. 1655, unter dem frühern Dekrete vom 12ten Juli 1657. Dieser

*) Vergl. Einleitung zu den Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 71. fol.

Beschluß des königl. Fiskals fand im königl. Rathe seine Bestätigung am 4ten November 1659. Wir finden auch noch zwei Schreiben des Bischofs und zwei Antworten des königl. Fiskalats Betreffs dieser Synodalbeschlüsse, und die Correspondenz bewegt sich um die Einschaltung oder Anwendung der Clausel zu Const. 12—25. tit. de decimis, welche die Gesetze des Reichs und die Gewohnheit der Einzelnländer berücksichtigt wissen wollte *). Die Beschlüsse der D.Synode von Malaga i. J. 1671 erhielten nur das Imprimatur auf die Bedingung hin, daß sie noch Zusätze und Änderungen (adiciones y modificaciones) erhielten und vor dem Verkaufe noch zur Revision an die königl. Kanzlei überbracht wurden. Auf die nämlichen Bedingungen hin wurde auch die D.Synode von Toledo i. J. 1658 bestätigt **), die von Calahorra i. J. 1698 u. s. w.

Man sieht leicht ein, wie drückend für die Bischöfe solche Einsendungen und Wiedereinsendungen mit dem Originale sein mußten ***). Welches papierene Centralsystem schon damals! In Betreff vieler einzelner Synodalpunkte der D.Synode von Malaga werden dann spezielle Bemerkungen ertheilt, welche das königl. Patronatsrecht, das königl. Jurisdiktionsrecht betreffen oder die Einsetzung von Clauseln verlangen, z. B. „nach den Gesetzen des Königreichs" u. dgl. †) Die D.Synode von St. Jago de Leon de Caracas (Provinz Venezuela) v. J. 1687 erhielt das Placet auch nur unter gewissen Einschränkungen, welche zum Theile durch den Synodalclerus mit seinen innerhalb der D.Synode formirten und in

---

*) Vergl. Einleitung zu den Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 77. fol.

**) Vergl. Einleit. zu den Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 79n. fol.

***) Zur Bestätigung möge der Text, die D.Synode von Malaga i. J. 1671 betreffend, beigegeben sein: „Mandamos, que la dicha impression se haga con las dichas adiciones y modificaciones: y despues de hecha no se pueda vender, ni usar de dichas constituciones syn., sin que primero se traigan al nuestro consejo juntamente con el original para que se vea, si la dicha impression esta conforme à êl y en la forma referida. . . ."

†) „Y conque en quanto al cap. del tit. 13. que trata de la dessunion y separacion de algunos curatos, por ser tennes y cortos, sea sin perjuizio de nuestro patronato real. . . ." Solche Bemerkungen treffen auch die Titel über Zehnt, Immunitäten, Testamente, Legate, privileg. fori u. s. w.

Bücher eingetragenen Beschwerden (wie §. 67. n. II. dargethan hat) hervorgerufen waren *). Auch mit den Synodalbeschlüssen des Bischofs de Lepe von Calahorra und la Calzada gingen (wie schon §. 191. am Ende bemerkt wurde) Beschwerden an den König ein:

1) von Seiten der Benefiziaten des Archipresbyterats von Rioja;
2) von Seiten eines Prälaten der Provinz Alava, dem Kirchenbezirke von Horrio u. s. w.

Zu Gunsten dieser Klagen befahl denn der königl. Fiskal, Don Juan Manuel de Isla, dem Bischofe, Correkturen in den Synodalbeschlüssen vorzunehmen, die er ihm namentlich bezeichnete **).

Um endlich unsere, an mehreren Orten (§. 149. und 174.) ausgesprochene Ansicht, daß mit der Überhandnahme des Staatskirchenthums die D.Synode zuletzt ein reines Staatsorgan wurde, gerade als wenn sie in ein anderes Sonnensystem gefallen wäre, was sie zudem nach und nach aufrieb — um jene Ansicht schlagend zu constatiren, sollen nur noch zwei Beispiele spanischer D.Synoden aus der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts folgen.

Das erste Beispiel sei das der D.Synode von Oviedo v. J. 1769 ***) vom 24sten bis 30sten September.

1) Zuerst holte der Bischof das königl. Placet nach für die Einberufung der Synode (er gesteht es selber in der Vorrede zu den Synodalstatuten).

2) In einem königl. Rescripte vom 12ten Juni 1768 wurde dem Bischofe zu wissen gethan, er möchte die auf der Synode einzubringenden Entwürfe zur höchsten Einsicht vorlegen.

3) In Übereinstimmung dessen (en conformidad de la orden) schickte der Bischof nicht Entwürfe ein, sondern — !! — überließ

---

*) Unter Anderm wird in dieser Bewilligung also fortgefahren: „Se remitiò a nuestro consejo de las Indias para su approbacion y assimismo los Quadernos de las contradiciones se offrecieron sobre la referida synodo por algunos de los, que concurrieron à ella. Y visto en el — also dem Staate stand das Schiedsrichter-Amt zu — con lo, que dixo el Fiscal he tenido por bien approbar. . . . segun y como vàn reparadas y modificadas en los acuerdos del dicho mi consejo.“ Vergl. Eingangs der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 13. fol.

**) Lib. III. const. 5. tit. 4. de praeb.; lib. III. tit. 20. const. 5.; lib. III. const. 16.; lib. IV. tit. 2. const. 5. de sim.

***) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 54 m. fol.

der Regierung dieses Amt. Er schickte nur die vor 61 Jahren (i. J. 1607) vom Bischofe Juan Alvarez de Caldas auf der letzten D.Synode von Oviedo publizirten und gedruckten Synodalstatuten und die Manuscripte des Bischofs Thomas Reluz v. J. 1698 ein als Vorlage für die Regierung. Und warum hätte die Regierung nicht am besten wissen sollen, welches denn innerhalb der letzten 60 Jahre die „Bedürfnisse des Bisthums" geworden?

4) Des Bischofs Sehnsucht wurde erfüllt. Jene Statute wurden dem königl. Staatsrathe und dem königl. Fiskale zur Einsicht vorgelegt.

5) Nun wurde, weil hier die Ausbesserung der alten Statuten und das Werk des Bischofsamtes gut gedieh, unterm 19ten Februar 1769 dem Bischofe das Placet zur Synodenausschreibung ertheilt.

6) Nun übrigten nur noch die Avisamente für die Synode. Sie wurden dem Bischofe zugeschickt am 5ten September 1769. Anbetrachts dessen, daß auf der Synode Vieles verhandelt werde, was die Rechte des Königs und seiner Vasallen, die Gesetze des Reiches u. s. w. berühre, bitte und trage der König auf, nachstehende Punkte auf der Synode vor Augen zu haben ꝛc. Nun folgten die von der Regierung gemachten Entwürfe (p. 1—15. der const. syn.). Sie bilden ein compendioses neues Staats-Kirchenrecht und sind werth, von sinnenden Nachkommen in Freude oder Trauer studiert zu werden.

7) Dieses Staats-Kirchenrecht en miniature sollte der Bischof — als ob er dazu von Christus die Weihung und Sendung erhalten hätte — nun auf der nächsten Synode mit seiner geistlichen Autorität heiligen und einschulen; sollte innerhalb des Termins von 6 Monaten in seinem Namen dieselben drucken lassen und die königl. Cedula vom 5ten September voransetzen; sollte das erste gedruckte Exemplar an das königl. Ministerium einsenden und nach erlangtem Placet (praecedida la approbacion del mi consejo) an die Einzelnkirchen je ein Exemplar hinausgeben. So schließt das Dekret vom 5ten September 1769.

8) Und kaum hatte die Regierung gesprochen: es werde! so ward es. Der Bischof berief die Synode *), hielt sie schon vom 24sten bis

*) Damit man sich von der Sonderbarkeit der bischöflichen Sprachesweise dem Clerus und Volke gegenüber eine Vorstellung bilden könne, mögen etliche Zeilen aus der Convocatoria hier Platz finden: „Gott, dessen Urtheile undurchdringlich

30sten September, schärfte hier jene Chambrewinke ein, ließ sie drucken, überreichte sie fußfälligst zur Bestätigung (d. h. er ließ das Bestätigte nochmals bestätigen), und in den Vorreden zu den Statuten sprach er die hirtlichen Worte aus: Keiner von Euch kann zweifeln, daß man den königl. Befehlen nach Pauli Forderung (ad Rom. XIII.) nicht verbindlichsten Gehorsam schulde *).

Ein zweites Beispiel beweist uns dagegen, daß es auch Bischöfe gab, welche das Bewußtsein ihrer Würde frisch aussprachen. Durch Dekret vom 8ten Dezember 1768 **) überschickte die Regierung dem Bischofe von Teruel eine Menge von Entwürfen und höchsten Wünschen (hier wurden sie dem Bischofe also ungebeten zu Theil) mit dem Befehle, eine D.Synode zu halten und jene Entwürfe zur zeitgemäßen Abänderung alter Synodalstatute gefälligst als Vorlage benützen zu wollen, und die alten Synodalstatute sodann sammt und sonders (damit sie aus dem Gesichte und dem Gedächtnisse der Nachwelt kämen!?) abzuverlangen. Der Bischof erwiderte, daß durch solche Verordnungen seine und der D.Synode Rechte geschmälert würden, und machte Vorstellungen, welche aber (so bemerkt der Herausgeber der Sammlung) dem königl. Rathe nicht gegründet schienen (!), betrieb die Celebrirung der D.Synode, stellte aber die Autorität des Königs (so bemerkt er weiter) in Zweifel. Der königl. Rath versammelte sich am 26sten Februar 1773, und in Folge dessen geruhte Se. Majestät allerhuldvollst zu beschließen, „der Bischof müsse die D.Synode halten; wenn man jedoch gegen einige Punkte zum Besten der Diözese Bedenken habe, so stehe — der Rekurs (!!?) immer offen; man solle dem Prälaten seine königl. Ungnade zu verstehen geben über sein früheres „bischöfliches“ Benehmen; nach geschlossener D.Synode solle er um's Placet nachsuchen; nach erfolgtem Placet

---

und dessen Wege unserm Erkennen verborgen sind — !! — bewegte das fromme Herz unsers katholischen Monarchen, daß er . . . sich würdigte, uns zu befehlen, in Kürze eine Synode zusammenzuberufen (. . . que . . . dignase mandarnos, que dispusiésemos con brevidad la congregacion de un synodo . . .).“ Jeder Leser wird wohl aufgeregt werden bei diesen Zeilen.

*) „Ninguno de vos otros puede dudar, que deben ser religiosamente obecidos sus preceptos“ (Rom. 13.).

**) Die ganze Darstellung T. I. lib. I. tit. 8. nota 4. der novisima recopilacion de las leyes de España. Madrid 1805. V tomi.

solle er (!) strengstens den Gebrauch der ältern Synodalstatute verbieten u. s. w." Inwieferne aber dieser Forderung Genüge geschah, wissen wir nicht. Dieses waren die letzten Todesseufzer des Synodalinstituts in Spanien. Zwar verbot Carl IV. durch königl. Ordre vom 10ten Dezember 1800 strengstens die Sätze der D.Synode von Pistoja und befahl allen Bischöfen und Prälaten des Reichs die Publikation der Bulle „Auctorem fidei“ *); aber welcher Unterschied bestand am Ende (vgl. §. 149.) zwischen Hetrurien und Spanien? Daß beide Regierungen *ihre Kirchenherrschaft anders übten und daher auch andere Mittel anwendeten.* Es läßt sich vermöge der D.Synode von Pistoja u. dgl. und vermöge der Bulle „Auctorem fidei“ (wie man sieht) *dasselbe System üben.* Wollten wir dieses spanische Kirchenherrschafts-System, insoferne es sich auf das Bisthums- und Synoden-Leben äußerte, in *weitere* Rahmen fassen, wir kämen an kein Ende. Wie durch alle Staaten hindurch, so kann auch hier der augenfälligste Beweis geliefert werden, daß die Regierung *zuerst* (vermöge des absoluten Veto's gegen Bullen, Nuntien u. s. w.) sich des Primates versicherte, und erst darnach, unendliches Gehör schenkend den Rekursen der Laien und Cleriker, den Leib des Episkopats umschnürte. Man sieht recht augenfällig, wie die Regierung an *Vertrauen* gewann, je mehr innerhalb des Bisthumslebens das Mißtrauen und der centrifugale Trieb überherrschend wurde. Wir machen hier nur auf die Quellen aufmerksam! Folgende spanische Schriftsteller des 17ten und 18ten Jahrhunderts schrieben über die durch das Placet bewirkte und auf das Bisthumsleben sehr zurückfallende „Sperre gegen römische Bullen und Jurisdiktion“ und vorzüglich über den Punkt des *canonischen* Gehorsams der Bischöfe (welche Stellung der D.Synode daraus erwuchs, wurde schon §. 174. bemerkt): Bischof Covarruvias (Pract. 99. c. 35. n. 4.), Francesco Salgado (de supplicatione ad sanctissimum), Cevallos (Comment. contra Com.), Belluga, Bischof von Cartagena, welcher Letztere ungebeugten Muthes an den König ein von Castigliano in's Italienische übersetztes Memoriale einreichte. Doch mehr als Privatschriftsteller vermag über diese Verhältnisse sowohl, als über die Stellung der spanischen Regierung zur Bisthumsherrschaft die Sammlung aller

*) Cf. tom. I. lib. I. tit. 1. ley 22. und not. 25. der novisima recopilacion etc.

Staats-Kirchengesetze bis in's 19te Jahrhundert Aufschluß zu geben, welche Sammlung das erste und zweite Buch der obigen Gesetzessammlung einnimmt. Hier ließe sich nun über die „recursos al real auxilio“ lib. II. tit. 2. meistens in königl. Patronatssachen *) und über die selbst auf Kirchen und Bruderschaften, auf Beerdigungen und Trauergottesdienste, auf Asyle, Priesterseminarien, religiöse Orden u. s. w. bezüglichen Kirchengesetze genugsam zu beleuchtender Stoff auffinden.

§. 193.

Staats- und Magistrats-Beamte auf den spanischen D.Synoden.

Es wäre zwar mehr als lächerlich zu nennen, wenn wir dieses als direktes Hemmungsmittel des sich entfaltenden Synodalwesens ansehen; nein! wir wollen sogar davon absehen, ob es überhaupt nur ein solches Hemmungsmittel, wenn auch das indirekteste, war, aber den Geist der spanischen Verschlungenheit des Staats mit der Kirche wollen auch wir in dieser, in den übrigen Ländern mehr ungewöhnlichen Erscheinung verfolgen. Wir sahen schon §. 146. n. VI., welchen Kampf der römische Stuhl gegen die, das königl. Patronatsrecht auf den Provinzialkonzilien vertreten sollenden Staatscommissäre kämpfte. Nur das Verschwinden der Provinzialkonzilien legte jenen Zwist bei. Derselbe Prinzipienkampf über das Staats-Aufsichtsrecht in Konzilien scheint uns zwar noch nicht systematisch und bewußt, aber doch schon in seinen Anfängen auch um dieselbe Zeit in Belgien zu begegnen. Herzog Alba schrieb unterm 11ten Juni 1570 an die Väter des Provinzialkonzils von Mecheln, es seien vom Generalvikare des Erzbischofs Morillon ihm mehrere Punkte überschickt worden, welche das königl. Patronatsrecht

*) Schon Philipp II. — denn wir müssen es zum Schlusse sagen, daß er die eigentlichen Fundamente dieses spanischen Kirchenterrorismus vermöge stiller, unterroristischer Manier zu legen begann — gab das Gesetz unterm 6ten Januar 1588 und 17ten März 1593: „Que todos los negocios que fuesen de Justicia tocantes a mi Patronazgo real . . . se viesen y determinasen de alli adelante en dicho mi consejo de la camera. . .“ Über den Sinn und den Gang der übrigen „recursos de fuerza de los ecclesiasticos . . .“ kann hier nicht verhandelt werden.

und die Jurisdiktion des spanischen Königs beträfen. Deßwegen (so fährt er fort) habe es ihm nicht unbillig geschienen *), nach dem Beispiele anderer gut eingerichteter Staaten — Spanien? — im Namen Seiner Majestät des Königs einen Commissär auf das Konzilium abzuordern, damit er hier die königl. Rechte wahre (Weiteres §. 194.). Diese Grundsätze, sollte man meinen, hätten nun vorzüglich auf den Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts ausschlagen sollen. Wir vermögen jedoch weder für Belgien noch Spanien Gesetzliches hiefür zu finden, nur Thatsachen spanischer D.Synoden. Wie aber diese zu beurtheilen seien, ob aus Ehrenbezeugung oder aus der Einladung des einschlägigen Bischofs, oder aus dem Gewohnheitsrechte oder aus dem Staatsgesetze stammend, das muß von unserer Seite dahingestellt bleiben. Wir haben an dem Beispiele der D.Synode von Oviedo i. J. 1769 (§. 192.) schon erlebt, wie allmählig selbst das königl. Placet für Ausschreibung von D.Synoden zur Regel zu werden schien. Übrigens kann doch schlagend nachgewiesen werden, daß für den Zweck der Abhaltung einer Bisthumssynode wenigstens an die oberste Staatsstelle nicht einmal eine Anzeige gemacht werden mußte **), geschweige denn eine Bewilligung gefordert wurde. Ob aber sonst eine polizeiliche Berichterstattung nothwendig war, ob die niedern Polizeistellen zu einem Inhibitorium wären ermächtigt gewesen, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Was die Beiwohnung von Staatscommissären oder Civilbehörden (über letztere ausführlich vergl. §. 162. n. X.) betrifft, so finden wir in vielen Akten keine Erwähnung davon. In den Akten der D.Synode von Majorka i. J. 1659 ***) lesen wir: „Assistentibus Ima. die illust. dom. Jos. Canuza et Rocaberti, Comite Placentino, Prorege et Capitano generali

---

*) Cf. Van de Velde t. I. p. 64.: »Ne nous a semblé impertinent ni mal à propos à l'exemple de le, que se fait en quelques autres pays et royaumes bien politiez, d'envoyer vers vous au nom de sa dite Majesté le président de son grand conseil, résident en la dite cité de Malines« (Mecheln).

**) Wir sahen oben (§. 192.) an der D.Synode von Siguenca i. J. 1655 und 1656, daß immer bei der Bestätigungserholung auch eingänglich erwähnt wird, es sei eine Synode abgehalten worden. So finden wir's auch in andern königl. Imprimaturbewilligungen.

***) Cf. fides et attestatio publica synod. p. 538. der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 120s. fol.

et juratis civitatis patriae patribus. . . ." Auf der D.Synode von St. Jago de Leon de Caracas i. J. 1687 erschienen außer einigen Deputirten der Städte jenes Gouvernements und Bisthums (vergl. §. 162. n. X.) „der Gouverneur und Generalcapitän jener Provinz", und ausdrücklich ist später bemerkt, daß für den Capitän Don Balthasar de Soto, welcher für die Vertretung des königl. Patronatsrechtes erschien, auf der linken Seite ein eigener Platz anberaumt wurde *). Aus der königl. Bestätigung der viel besprochenen, staatsumzingelten D.Synode von Oviedo i. J. 1769 erhellt auch zu guter Letzt noch, daß der königl. Fiskalatsbeamte von Oviedo zugleich (junto) mit dem Generalprokurator von Asturien der Synode anwohnten.

§. 194.

Die belgischen Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts im Verhältnisse zur spanischen Staatsgewalt.

Daß die kirchenrechtlichen Grundsätze der spanischen Regierung in Belgien durchgängig dieselben waren, läßt sich sogar aus der Synodalgeschichte erweisen. Van Espen ist ja der berühmte Vertheidiger dieser Art von Kirchenregierung. An ihm hat die Geschichte recht eigentlich gezeigt, wie der Mensch und der Gelehrte von der Geschichte vielfach gemacht werde, anstatt umgekehrt; abgesehen vom Jansenismus, welcher jene Richtung doppelt forderte. Wer wüßte nicht, daß durch ihn die Rekurse an die Staatsgewalt, das Staatsplacet u. s. w. eine ganz systematische Durcharbeitung fanden, während es früher schon systematisch betrieben ward? Van Espen, auf mechlinische Akten und auf das Werk eines gewissen Laury: „Arrestorum collectio" und auf seine nächste Vergangenheit sich stützend, bezeugt uns, wie sehr auch in Belgien das königl. Patronatsrecht und das Recht der Vasallen und Laien u. s. w. vermöge des die D.Synoden überherrschenden Staatsplacets geschützt wurde (jus eccles. p. I. tit. 18. c. 4. n. 13—15.).

I. Um unserm Zwecke degradando näher zu kommen, möge zuerst derjenige Beitrag aufgerechnet werden, welchen die Staats-

---

*) Solemnid. der 1sten Sitzung lauten so: „Al lado izquierdo se pusieron bancos de respaldo, en que se sentò el Capitan Don Balthasar de Soto, que por parte del real patronato assistiò."

gewalt *) zur Erschwerung der belgischen Provinzialkonzilien lieferte. Es kann dieses als ein wahrhaftes Gegenstück und ein Complement zu der §. 180. n. II. gelieferten Darstellung gelten, welche die Verwickelungen aufzeigt, in welche die Nothwendigkeit des päpstlichen Placets führte. Wir sehen hier zwei Auktoritäten einander gegenüber, welche in den Vätern des Konzils sich gegenseitig vermöge des Placets zu retten bemüht sind; überall hin Verhandlungen und am Ende wenig Frucht. Dreimal sehen wir diesen Doppelkampf der Provinzbischöfe gekämpft, zum viertenmale nicht wieder. Wer wollte hierin Nichts finden, was den Übergang in die Privatcongregationen und endlich in die Privatcorrespondenzen (vgl. §. 151. n. I.) entschuldigend motivirte? Hier können wir recht eigentlich bemerken, wie der mittelalterliche Staat, welcher sich bloß für berufen hielt, ohne eigenes Urtheil das kirchliche Urtheil durchzuführen, allmählig erlosch und dem Staatskirchenthume in dem Sinne Platz machte, daß der Staat zwar die Exekution der kirchlichen Urtheile als kirchlicher nicht von sich warf (denn das hieße die Kirche freigeben), aber jene Exekution auch als Ausfluß eines eigenen Urtheils ansah. Die Fäden des Übergangs sind freilich so fein gesponnen, daß sie kaum gegriffen werden können; aber sie kommen dennoch vor die — Sonnen. Herzog Alba schrieb unterm 11ten Juni 1570 an die Väter des Konzils von Mecheln, „daß auf besagtem Konzile Nichts beschlossen werden soll, was direkt oder indirekt die königl. Rechte antasten könnte. Zu diesem Behufe solle Nichts ohne vorhergängige schriftliche Mittheilung beschlossen werden, damit man sich verständigen könne [pour vous faire entendre ce, qu'il semblera convenir . . .] **)." Zugleich machte er seine herzoglichen Randbemerkungen zu den 7 Artikeln, welche von Bischof Sonnius von Antwerpen eingebracht waren (Van de Velde I. 36.). Nun erließen die Bischöfe ein Schreiben an den Herzog,

*) Wer das allmählige Wachsthum des belgischen Staats-Kirchenwesens urkundlich studieren will, möge an das jus ecclesiasticum Van Espen's nach der Cölner Ausgabe v. J. 1715 verwiesen sein. Es sind hier beigefügt die vier Abhandlungen: 1) de usu placeti regii; 2) concordia immunitatis ecclesiasticae et juris regii; 3) supplementum in corpus juris canonici; 4) tractatus de recursu ad principem. Jeder dieser Abhandlung ist als goldener Schweif beigefügt eine Sammlung von Regierungsdekreten kirchlicher Natur.

**) Das Schreiben findet sich bei Van de Velde t. I. p. 64.

worin sie ihm zwar versichern, „quod in praesenti concilio nihil eorum, de quibus in literis Exc. vestrae fit mentio, inaudito praesule statuetur;“ aber doch brechen sie, den mittelalterlichen Prinzipien getreuer und gegen andere sich verwahrend, in die Behauptung aus: „sie allein hätten auf dem Provinzialkonzile zu entscheiden, werden jedoch die niederen Stände als berathend zu Hülfe ziehen und werden Nichts beschließen, was mit Recht (merito) die Rechte Sr. königl. Majestät oder die Sr. Excellenz verletzen könnte.“ (Van de Velde I. 69.) Nebst dieser Antwort geben sie dem Herzoge auf seine Randglossen auch eine Erwiderung zurück (ibid. I. 73.), und im Ganzen gibt sich der Herzog mit diesen Antworten zufrieden in einem Schreiben an den Präsidenten von Mecheln (vom 16ten Juni 1570) und wünscht alle in's Temporelle einschlägigen Fragen entweder während der Verhandlung oder vor der Publikation nur dem Präsidenten mitgetheilt (ibid. I. 72.). Man sieht also, wie sehr jenes „System des Staatsplacets“ hier noch eingewindelt liegt, um bald, mit den Armen plötzlich herausfahrend, der Amme in's Gesicht zu treffen, bald auch am Gängelwagen die aufrechte Stellung zu erlernen, um dann vollends die rauhen Scherze des Jugendmuthes am belgischen Episkopate Joseph's II. zu probiren, endlich auch noch sich zu habilitiren und — trotz des absoluten Veto's der Fakultäten etwa — die Lehrkanzel des Kirchenrechts in Löwen zu übernehmen. Als die Väter des Provinzialkonzils v. J. 1570 schon auseinandergegangen waren, unterhandelte Assonville im Namen Sr. Majestät des Königs mit Bischof Sonnius von Antwerpen und dem Generalvikare des Erzbischofs Sonnius (Van de Velde I. 141.). Besagte Zwei erließen dann an die Provinzialbischöfe ein Cirkularschreiben Betreffs ihrer Ansichten (ibid. I. 142.), und von den verschiedenen Bischöfen kamen die Antworten hierauf zurück (ibid. I. 143—146.). Man sieht, daß die schriftlichen Verhandlungen mit Rom und der Staatsbehörde beinahe so wichtig waren, als die intrakonziliärischen, mündlichen Verhandlungen selber. Übergehend die Erlaubniß, welche für das 2te Provinzialkonzil v. J. 1574 vom Staate ausging *), nebst den dasselbe betreffenden Verhandlungen mit der Staatsbehörde (ibid. I. 226.) soll nur noch der enormen Schwierigkeiten gedacht werden, welche die Durchsetzung und Rechtskräftigmachung des 3ten mechlinischen Provinzialkonzils v. J. 1607

---

*) Cf. epist. consil. d'Assonville, Van de Velde t. I. p. 175.

bereitete. Die dreißig von dem Provinzialkonzil (Van de Velde I. 330.) modo supplici eingereichten Punkte werden in einem erzherzoglichen Edikte vom 31sten August 1608 (ibid. I. 412.) beantwortet und allen Staatsbehörden intimirt (ibid. I. 423.). Der Magistrat von Brüssel reklamirt wegen einiger Artikel und schiebt auf eigene Faust hin die Publikation hinaus (ibid. I. 424.). Nun beginnt zwischen dem Magistrate einerseits und der obersten Staatsbehörde (ibid. I. 428. 431. 434—441.) und dem Erzbischofe als Vertreter des kirchlichen Provinzialwillens andrerseits ein langwieriger Kampf über die Exekution oder Nichtexekution jener Konzilsbestimmungen. — Jenes Edikt vom 31sten August 1608 und überhaupt alle diese nachfolgenden Edikte werden von den meisten belgischen Schriftstellern als erste Fundgrube des königl. Placets angenommen, wie schon §. 179. Anmerk. vorgedeutet wurde *). Wir werden aber an dem Beispiele der D.Synode von Doornik (Tournay) i. J. 1605 die Falschheit dieser Annahme erweisen. Die vielseitigen nach zwei Seiten hin nach den abgehaltenen Konzilien zu pflegenden Kämpfe scheinen vorzüglichst dieselben und somit die erste Nahrung der tridentinischen Synode erstickt zu haben.

II. Es läßt sich aber ganz gut nachweisen, wie jene Staats-Kirchenherrschaft bald auch den zweiten Schritt that, nämlich — an die Bisthumssynode. Darum stellten wir den ersten in extenso dar. Davon sind die D.Synoden von Namur beredte Zeugnisse. Im Jahre 1639 publizirte der Bischof von Namur seine Synodalbeschlüsse ohne königl. Placet. Der Senat von Namur macht an's Ministerium der belgischen Lande Anzeige; dieses befiehlt dem Bischofe, alle Exemplare schnellstens zurückzuziehen und die Vollziehung zu suspendiren. Zugleich erließ es ein Rescript an den Senat von Namur, über den Bischof und sein dießfälliges Betragen gute Aufsicht zu führen**) — ! — Durch solche Polizeiangriffe belehrt, umgab sich aber Bischof Johann von Wachtendonk auf der D.Synode i. J. 1659 (Harzh. IX. 844.) am Schlusse seiner Statute auch mit folgender Verschanzung: „Declaramus nihilominus Nos per praemissa statuta non intendere derogare aut praejudicare autoritati regiae suae Majestatis et juribus illi quoquo modo competentibus neque privilegiis aut exemptionibus seu possessionibus subditorum ejus tam ecclesiasticorum

---

*) Vergl. die Abhandlung des Herausgebers I. Bd. S. 410.

**) Cf. Van Espen jus eccles. p. I. tit. 18. cap. 4. n. 14.

etiam regularium quam Laicorum, si quas habent et notanter eorum, qui hactenus se opposuerunt et opponere volent." Dieser Satz ist ungeheuer lehrreich! Er ist vollkommen dazu geeignet, den Verfall der belgischen D.Synode und ihren Übergang in die Erzpriester=Versammlungen (vgl. §. 151.) zu erklären. Man sieht:

1) wie der Bischof einerseits gegen die im Bisthume bestehende und an den Staat fortwährend rekurrirende Oppositionsparthei und
2) wie er sich gegen das königl. Interesse selber decken und verwahren und verclausuliren mußte, und insoferne fremden Systemen erlag.

Was war nun noch der nächste Schritt? Daß die D.Synode Trägerin des Staatswillens selber wurde. Die D.Synode von Namur i. J. 1698 verkündet c. 1. (Harzh. X. 216.), daß Bischof Ferdinand de Brus neulich Mandate Carl's II. erhalten habe, worin ihm zu wiederholten Malen erlaubt und aufgetragen wurde, das Breve Innocenz's XII. vom 24sten November 1696, betreffend den Schwur und die Unterschrift der Formel Alexander's VII. gegen die 5 Säße des Jansenius, zur Vollziehung zu bringen. Dieses Breve war aber an die Bischöfe Belgiens geschickt und nicht an die belgische Regierung; aber — die Bischöfe und Synoden waren bekanntlich einem zweiten Papste in die Hände gefallen. Ist dieses aber zu wundern, daß die D.Synode mehr und mehr positives Staatsorgan werden mußte? Nein. Schon vom 29sten Juli und 7ten September 1630 finden wir, um alle Beispiele von Temporalien zu verschweigen, Staatsedikte „quoad lectionem catechisticam"; schon i. J. 1593 vom 24sten Juli contra rhetores u. s. w. Schon i. J. 1605 wurde dem Bischofe von Doornik die Publikation der D.Synode ohne königl. Placet untersagt und als null und nichtig erklärt; ebenso auch eine weitere D.Synode v. J. 1645 für ebendasselbe Bisthum (vergl. Van Espen l. c.). Nach dem Verscheiden der D.Synoden sehen wir die Erzpriester=Versammlung ihre Rolle fortführen. Hier werden hie und da die Staats=Kirchenverordnungen publizirt, z. B. tit. 10. c. 8. tit. 1. c. 12. tit. 20. c. 3. der Congregation in Gent v. J. 1650 (Van de Velde IV. 181.).

III. Dagegen hat sich aber der neubelgische Staat in Bezug auf die Kirche eine Verfassung geschaffen, welche bekanntlich die andern europäischen an Freiheit gar sehr übertrifft. Hier ließ man das Placet fallen (art. 14. und 16. der Verfassung vom 25sten Februar 1831); nur ein Vorbehalt der Bestrafung wegen Mißbrauch — besteht hier.

§. 195.
Entwicklung der Ursachen des Synodenverfalls in Frankreich.

In Frankreich erhielt sich das Synodalinstitut trotz mancher feindlichen Stürme am meisten aufrecht im Sinne der tridentinischen Verordnung in einigen, wenn auch nicht in allen Bisthümern, nach Blandiniere's Zeugniß (§. 155. n. IV.). Sie erhielt sich fort als Organ der assemblées du clergé und war gleich diesem Institute von den Jansenisten in ihrer Verfassung angegriffen. Schon an verschiedenen Orten sind wir auf die französischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts zu reden gekommen; hier verschlingen wir die Hauptknoten in ein Gewebe.

I. Zu wiederholten Malen [§. 23. §. 66. und 67. n. II. §. 174. §. 181.] *) kamen wir darauf zu sprechen, daß der französische Episkopat theilweise die Centralherrschaft zu sehr liebte und in Einklang mit der Staatsorganisation auch die des Bisthums anzulegen pflegte. Dieses Alles trotz seines so sehr hervorstechenden wissenschaftlichen Sinnes und seiner großen Thätigkeit, die wir schon in dem Institute der conférences ecclésiastiques bewundern lernten (§. 155. n. VI—X.). Aber eben jene theilweise Richtung mußte im Clerus eine entgegengesetzte nähren, welche mit der politischen Hand in Hand ging. Zudem spaltete auch der Jansenismus, wie wir sehen werden, öfters den Bischof und seinen Clerus. Der Einfluß verwandter politischer Gedanken und die Verzweiflung eines jansenistischen Clerus, welchem der Papst und die assemblées du clergé und der die Beschlüsse der letztern einregistrirende Staat die Hülfe versagten, mußten auf Rechtsmittel die Gedanken hintreiben, die im Clerus selber lägen. Zum Zwecke dieser Selbsthülfe wurden nun Theorieen ersonnen, die Bischöfe stellten praktisch und wissenschaftlich ihnen wieder andere Theorieen über Episkopat und Presbyterat und Pfarrerstand u. s. w. entgegen.

---

*) Da wir nicht wiederholen wollen, so mögen dort jene Momente, welche so sehr Mißtrauen zwischen Bischof und Clerus säten, die Synodenfurcht etlicher Bischöfe, die Zersplitterung des Clerus in die confér. ecclés., die Synodenforderungen der Constitutionalisten u. s. w. nachgelesen werden.

II. Auch der Staat wurde öfters gegen die lästige bischöfliche Synodengewalt angerufen. Blandiniere (sur les syn. conf. I. quest. III. p. 41.) sagt: „Man habe mehrmals gegen die Synoden Appell tanquam ab abusu einlegen sehen, jedoch ohne Erfolg *).“ Im Jahre 1727 legten etliche Pfarrer des Bisthums Autun appel comme d'abus ein, weil (nach §. 162. n. I. 3.) der Bischof, die Pfarrer ausschließend, nur mit den Archipresbytern i. J. 1726 eine D.Synode halten wollte, und auch wegen zwei materieller Synodalbestimmungen. Sie machten Agitationen, hielten Versammlungen, um gegen ihren Bischof Anhänger und Unterschriften zu sammeln, bis durch ein Arrêt des Parlaments von Dijon im März 1727 diese Versammlungen als ordonnanzenwidrig verboten wurden. Sie stritten der D.Synode v. J. 1726 formell die Gültigkeit ab, weil sie nicht canonisch wäre; der Bischof trat dagegen mit der Berufung auf Gewohnheitsrecht u. s. w. auf. Jedoch wurden die Pfarrer unterm 7ten Mai 1727 zurückgewiesen, an den kirchlichen Instanzenzug angewiesen und in die Kosten verdammt **). Wie die jansenistisch gesinnte Parthei des Bisthums Rheims (Domcapitel, Pfarrer, religiöse Communitäten) gegen die Sentenz ihres Bischofs Mailly, welcher die Annahme der Bulle unigenitus befahl, einen appel comme d'abus formirte und den Bischof der Verletzung canonischer Formen anklagte, wurde schon früher erwähnt (§. 23.). Man sieht aus der Vertheidigungsschrift, daß sie unter jenen canonischen Formen constitutionelle Formen verstanden. Blandiniere hat (sur les synod. p. 41. und p. 335.) Beispiele solcher Appelle von D.Synoden aufgezeichnet v. d. J. 1730, 1745, 1750; jedoch überall wurden sie von den Parlamenten und auch von dem Conseil d'Etat als formell unzuläßig anerkannt. Indessen sonst und außer der D.Synode war in Frankreich diese Art von Appellen wie zu Hause und ein reißendes Übel, gegen welches der Episkopat oft Protest einlegte — und umsonst ***). Uns ist dieses nur eine weitere Bestätigung der schon oft erwähnten Desorganisation, die das Bisthumsleben ergriff und einem fremden Herrn zuführen wollte. Aber

---

*) „On a vu plus d'une fois des synodes donner occasion à des appels comme d'abus, qui à la vérité n'ont eu aucun succès.“

**) Cf. Blandiniere sur les synod. p. 85—86.

***) Vergl. die treffliche Abhandlung in Phillips Kirchenrecht §. 135. Eine ganze französische Literatur für und wider dieses Rechtsmittel ist vorhanden.

(wie sich zeigen wird) die französische Regierung war insoferne großmüthig, als sie nur die französische Kirche im Allgemeinen und nicht das Bisthumsleben einschnürte und preßte.

III. Öfters begegnen wir auf französischen D.Synoden unruhigen Auftritten. Im Jahre 1628 empörte sich ein Theil des Clerus auf der D.Synode wegen der Reform- und Sitten-Gesetze des Bischofs, also zwar, daß der Erzbischof dieselbe unvollendet auflösen mußte *). Auf der D.Synode von Luçon i. J. 1767 und 1768 brachen ebenfalls solche Stürme aus; ebenso schlug auch eine Parthei Rebell gegen den Erzbischof von Paris, weil er ohne Zustimmung des Clerus auf der Bisthumssynode Änderungen vornehme, ein Rituale herausgebe rc. (vergl. §. 23.).

IV. In Betreff der Abhaltungen von Provinzialkonzilien, sagt Blandiniere (sur les synod. p. 36.), steht ein Hinderniß entgegen, welches man kenne; wenigstens stehe es für Frankreich entgegen, und es liege nicht an den Bischöfen, es zu heben. Sicherlich meint er hier den Staat. Dagegen behauptet er (ibid. p. 40.), „daß für die D.Synoden von Seiten des Staates durchaus kein Hemmniß in den Weg gelegt sei (la puissance civile n'y met aucun obstacle)." Nun fragt es sich, ob die französische Regierung für die D.Synoden ein Placet jemals in Anspruch genommen habe? Ludwig Hericourt, Advokat am Parlamente in Paris, führt in seinem Werke „Les lois ecclés. de France" wohl durch, wie seit dem Jahre 1639 mehr und mehr gegen römische Bullen Gesetze in diesem Sinne errichtet worden seien; für die Bretagne weist dieses Argent (histor. lib. 2 c. 14.), für Flandern Zippeo (analysis juris pontif. tom. II. lib. 1.) und Van Espen (de plac. reg. p. II. §. 1. und 2.) nach; der 10te Artikel der allbekannten 83, von Pierre Pithou in seinem Werke „Les libertez de l'église Gallicane" bezeichneten Artikel behauptet für den König das Bestätigungsrecht der National- und Provinzial-Konzilien; ob aber für die D.Synoden in Frankreich ein solches Placet bestand? Wir haben eher Gründe, es zu bezweifeln. Wir sehen hier nicht den Bischof um Druckbewilligung, sondern höchstens den Buchdrucker um Privilegien einkommen. So sehen wir z. B. i. J. 1674 dem Buchdrucker Desprez in Paris ein solches Privilegium auf 7 Jahre ertheilt für die Synodalstatuten des Bisthums Alet v. J. 1640—1674 (vergl.

*) Cf. Blandiniere sur les synodes p. 328.

§. 155. n. IV.). Wo ist in französischen Synodalakten von einem königl. Placet die Rede? Selbst für die D.Synode von Blois v. J. 1800 finden wir keines erwähnt.

§. 196.

Rechtsstellung der D.Synode in den Unionsstaaten Nordamerika's.

Hier wird dem wissenschaftlichen Forscher plötzlich zu Muthe, als ob ihn ein Engel ergriffen, durch die Lüfte geführt und in einem wunderbar fremden Lande niedergesetzt hätte. In einem wunderbar fremden Lande — denn hier befindet man sich wahrlich in einer fremden kirchlichen Atmosphäre, wenn man aus dem kirchlichen Europa gekommen. Es wird einem bei diesem Übergange, als ob über den europäischen Kirchenorganismus eine Glocke gesetzt worden wäre, welche nach Verzehrung aller Lebensluft diesen Organismus zuletzt im Azotgas sitzen und verschmachten ließe, und als ob plötzlich mit jenem Übergange die Glocke hinweggerissen würde mit den Worten: „Nun so bist du frei." — Kirchenfreiheit — was soll denn dieses Wort bedeuten? Was soll es anders bedeuten, als Kirchenselbstständigkeit und Autonomie? Auch die Kirche des Mittelalters besaß diese Autonomie und diese Freiheit; aber in weit verschiedenem Sinne. Sie besaß eine Selbstständigkeit der innern Bewegung, welche der Staat auch mit seinem Zwange unterstützte; aber hier treffen wir eine Selbstständigkeit, die wie auf sich selber beschränkt ist. Wenn die Kirche ein Recht haben soll, so gibt es für den Staat nur drei Systeme: er exequirt entweder, ohne zu regieren, oder er regiert und exequirt, oder er ignorirt, ohne zu regieren und ohne zu exequiren. Der Sinn dieser Dreitheilung muß so recht in seiner Tiefe erforscht werden, wenn die Verfassungsgeschichte des Synodalinstituts in ihrem Grunde eingesehen werden soll. Durch jene Dreitheilung bewegt sich die bisherige Verfassungsgeschichte der D.Synode; aber nur in den Unionsstaaten gewann sie historisch eine Stellung, welche dem dritten Gliede jener Trias entspricht. Daß aber zwischen jenen drei Systemen eine Menge Zwischengebilde auftreten können, ist zum Theile schon durch die Geschichte bestätigt und zum Theile wird es durch die Geschichte noch bestätigt werden. Was ist für die europäische nächste Zukunft wohl

anders zu erwarten, als eine Vermittlung des zweiten und dritten Systems? des Systems der negativen Kirchenherrschaft und des Systems der völligen Ignorirung der Kirche als solcher?

Da wir (von §. 174—195. incl.) den Erweis lieferten, daß die Conkurrenz von innerkirchlichen anstoßgebenden und rückschlaggebenden Staatsursachen das kirchliche Konzilien-Synodalleben im katholischen Westeuropa ertödteten, so müssen wir folgerichtig die ganz entgegengesetzte Erscheinung des nordamerikanischen Konzilien- und Synoden-Bestandes auch aus dem Mangel jener in Europa wirksamen Ursachen deduciren, und dieses hält wahrlich nicht schwer. Haben wir dort erwiesen, daß das Staatskirchenthum mit seinen Antecedentien einen Schnürleib um die Athemwerkzeuge der Kirche legte, deren Hauche Konzilien und Synoden heißen, so wird sich hier ergeben, daß der Mangel beider in den Unionsstaaten den Schnürleib aufriß und wieder die frischen Lebenshauche gestattete. Hier ist keine appellatio tanquam ab abusu möglich, komme sie vom Clerus oder von Oben; hier gibt es aber auch keinen Rückschlag auf jenen Anstoß, weil der Staat die Kirche ignorirt; darum bestehen hier Synoden. Hier kann keine Desorganisation des Bisthumslebens eintreten auf ein Wachsthum der Staatsmacht hin; denn hier können sich die kirchlichen Sonderinteressen nicht an den Staat anschmiegen, weil die Verfassung Washington's dieses ausdrücklich für je und allzeit untersagt haben will. Hier kann jene kirchliche Desorganisation zwar eben so gut und noch besser eintreten; dann haben aber nur die andern Religionsgesellschaften und religiösen Überzeugungen, aber nicht der Staat an Macht gewonnen. Da es nun (wie man einsieht) zur Würdigung der geschichtlichen Änderungen der Synodalverfassung sowohl, als zur Bezeichnung eines auch nur ganz allgemeinen Standpunktes, als eines Vacuums für unsere dießbezügliche Zukunft, eines genauern Eingehens auf jene Sätze allerdings bedarf, so mögen hier etliche Bemerkungen dieser Art Platz haben. Wir sahen, daß im neuern katholischen Europa der Staat seine Idee insoferne über die der Kirche geltend machte, daß er zuletzt vermöge eines speziellen bloß negativen Verwahrungssystems gerade so viel ausgerichtet hat, als ob er ein positives Regierungssystem beansprucht hätte. Wir sahen, daß dieses System, welches dem Staate ein spezielles Veto zustellt gegen Alles, was ihm schädlich sein könnte, gar vielfach eben so viel bedeutete, als wenn der Staat innerhalb des

rein canonischen Gebiets ein absolutes Veto innegehabt hätte. Wir sahen, daß ein fortgesetztes, gegen ganze Arten und Gattungen von früheren kirchlichen Rechten zu Felde ziehendes non-Placet des Staates zuletzt eben so viel bedeuten konnte, als ob er ein positives kirchliches Regierungsrecht innegehabt hätte, wie z. B. der Primat und Episkopat. Wir erlaubten uns sogar hie und da, in diesem Sinne (welcher wenigstens, wie wir für die D.Synode nachgewiesen, gar oft das Leben, wenn auch nicht den Buchstaben für sich hatte) die neuere Rechtskirche eine bloße Exekutivmacht des Staates zu nennen. In diesem Sinne und nicht in dem mittelalterlichen, die Gleichberechtigung anderer Confessionen ausschließenden sprachen wir auch vom Staatskirchenthume. Wir lernten es als eine über der einzelnen Persönlichkeit mancher Regenten machthabende Richtung kennen, die insoferne auch mit weltgeschichtlichem Blicke und nicht mit dem Eintagsauge der Leidenschaft aufgefaßt sein will; aufgefaßt — als eine Sache der Vorzeit; aufgefaßt als ein der Übertreibung fähiges System und selbst als eine Übertriebenheit, einem frühern, eben so sehr (nach §. 7.) auf Seite manch kirchlicher Machthaber liegenden extremen Systeme gegenüber. Aber hier — in den Unionsstaaten ist das reine Widerspiel dessen. Hier gilt nicht bloß die Emancipation Aller im Staate (was sich in Europa auch mehr und mehr vorzubereiten scheint), sondern auch die Emancipation aller religiösen Überzeugungen und Gesellschaften vom Staate. Wir haben es hier nicht mit Möglichkeiten zu thun, sondern mit Wirklichkeit. Wir haben es hier nicht mit der Möglichkeit eines Rechtsstaates zu thun, welcher Neutralität einhalten will gegen die religiöse Überzeugung (was Eins ist mit der Emancipation Aller im Staate) und dennoch von Recht und Gesetz redet, ohne daß er den religiösen Sinn dieser Worte einsehen kann und darf (eine Frage, die wohl eben so gut für unsere Staaten gälte); es handelt sich hier um die Thatsache. Eben so wenig handelt es sich für den Zweck unserer Darstellung um die zweite Möglichkeit (Emancipation aller religiösen Gesellschaften vom Staate); es ist hier Thatsache. Es handelt sich hier bloß um die Auffassung dieser letztern, um sodann die Synodalfrage mit einfachen Mitteln lösen zu können. Diese Thatsache besteht aber darin, daß die Kirche in den Unionsstaaten mit ihrer ganzen Hierarchie, mit ihren Oberhäuptern und ihren Untergebenen, mit ihren Gesetzen und ihrem Gesetzeszwange, mit ihren Rechtspflichten und mit ihren

Sittenpflichten, mit ihrer Lehre und ihren Sakramenten, mit ihren Vereinen und ihren Schulen, mit ihren Missionen und ihren Tempeln, mit ihrem Vermögenserwerbe, Vermögensbesitze und ihrer Vermögensaufsicht u. s. w. ohne alle und jede Ausnahme auf gleicher Linie mit den übrigen Privaten steht. Man bedenke, was dieses heiße! Man bedenke, daß hier die ganze Rechtsordnung der Kirche beinahe durchgängig auf sich selbst gestellt ist! Man bedenke, wie hier alle kirchlichen Gesetze als solche in die Sphäre des kirchlichen Privatrechts fallen und vom Staate als Gesetze ignorirt werden! Man bedenke, daß hier der Vollzug der kirchlichen Gesetze für Volk und Clerus mit rein kirchlichen Mitteln zu geschehen hat, weil das ganze canonische Recht außerhalb der Sphäre des erzwingbaren bürgerlichen Gesetzes steht! Man bedenke also den gewaltigen Unterschied dieser rein auf kirchliche Exekutionsmittel beschränkten Kirchenautonomie im Gegensatze zu der mittelalterlichen, durch physischen Staatszwang geltend gemachten! Und wenn man dieses Alles überdacht hat, und wenn man dann hinsieht auf das europäische Staats-Kirchenregime, so wird man rufen: „Dort ist Freiheit der Bewegung; aber die Bewegung wird nicht unterstützt; hier ist Hemmniß der Bewegung, aber die Bewegung wird auch unterstützt." Man wird dann zugleich die Einsicht gewinnen, daß Freiheit ein großes Gut ist für den, welcher frei sein kann. Aber eben weil es beinahe schwieriger ist für die Kirche, „frei sein zu können," als „freigelassen zu werden", darum ist das Wagniß so groß. Jeder dieser zwei Sätze hat in verschiedenem Sinne eine Literatur aufzuweisen. Lautet das Prinzip der einen Faktion: „Freigebung, damit die Kirche ihren Zweck ohne Hemmniß anstreben könne," so lautet das der andern selbst innerhalb der Kirche: „keine Freigebung, damit sie mit ihrer Rechtsordnung im Leben nicht verlassen stehe." Ruft das erstere: „keine Staats-Polizeiherrschaft für die Kirche," so rufen die Zweiten: „aber die Polizeistütze." Faßt man die Forderungen Beider zusammen, so ergibt sich das Resultat: „Polizeistütze des Staats für die Kirche ohne Polizeiherrschaft." Was ist aber dieses Resultat anders, als der Abdruck des mittelalterlichen Rechts? Und so sieht man, wie die neuere Kirchenunfreiheit und Kirchenfreiheit nur einseitige Momente der mittelalterlichen Rechtsanschauung sind, welche für die kirchlichen Forscher doch in abstracto Norm bleiben muß. Man sieht, wie jene zwei Systeme darnach zwar immer eine Gutthat,

aber auch immer ein Übel einschließen. Man sieht, wie die staatsverlassene Kirche der Unionsstaaten ein nicht gar beneidenswerthes Rechtsleben führt. Man begreift daher, wie es für jetzt und die nächste Zukunft nicht um Befreiung vom Übel, sondern nur um die Befreiung vom größern Übel zu thun sein kann. Man begreift aber, daß hiezu eine Urtheilsbildung nothwendig ist, in welcher kirchlichen Rechtsordnung für diese Zeit und dieses Land der kirchliche Rechtszweck am besten erstrebt wird. Man begreift daher aus jener Analyse der Prinzipien die Mannigfaltigkeit der Kämpfer für das eine und andere oder für ein Mischungs-System. Man begreift darnach auch, welche Anwendung diese etlichen Sätze auf das Synodalinstitut haben müssen. Wo Kirchenfreiheit besteht, wie in den Unionsstaaten, dort steht sie außerhalb des Staatsgewissens, d. h. außerhalb der Gesetzgebung desselben, außerhalb seiner Vorwürfe und der Gewissensbisse u. s. w.; sie ist und wirkt allein und ohne Staatsmittel; die bürgerlichen Gesetze sind nur ganz weite und unbeschwerliche *καταρκτικά* für die Synode; diese Ohnmacht — soll zugleich ihre Macht sein.

§. 197.

Historische Darstellung der Lebensursachen der D.Synode in den Unionsstaaten.

Wir haben hier den historischen Erweis zu liefern, daß all jene Ursachen, denen wir den Synodenverfall zu Gute schrieben, hier zu Lande nicht existiren. Was aber von den D.Synoden gilt, muß in erhöhter Weise auch von den Konzilien gelten.

I. Hier finden wir keine Bischofswahlen unter Einfluß des Staates. Hier ist es für den Staat durchaus kein Bedürfniß, sich eine Gesinnung heranzuziehen. Nach c. 4. des 2ten Provinzialkonzils von Baltimore i. J. 1833 ging der Cardinalpräfekt der Congr. de propaganda fide die Bischöfe der Union an, eine Methode in Vorschlag zu bringen über die Art und Weise, in welcher für die römischen Stühle die Candidaten des Bischofsamtes bezeichnet werden sollen. Die Väter dieses Konzils sprachen sich nun dahin aus, daß die Provinzbischöfe immer mehrere Priester vorschlagen, aus deren Anzahl die Bischöfe ihre Coadjutoren und der päpstliche Stuhl die Bischöfe nehmen. Die Vorschläge jener Bischöfe haben regelmäßiger Weise auf dem Konzile

zu geschehen; für außerordentliche Fälle ist ein besonderes Verfahren bezeichnet. Das Dekret der Congr. de propaganda fide trat diesen Grundsätzen bei (p. 113. der concil. prov. nach §. 154.). Später baten die Bischöfe auch noch, den Ordensleuten die Wählbarkeit hiezu einzuräumen *). Ob hier überhaupt neue Bisthümer errichtet werden oder nicht, das berührt den Staat nicht; die Provinzbischöfe haben darüber nur mit dem päpstlichen Stuhle zu verkehren **).

II. Das Verhältniß eines Bischofs zu den Regularen und Congregationen könnte hier, wenn Mißhelligkeiten ausgebrochen, ebensowenig durch eine, in die spielenden Personen hereinlangende, „dritte Hand“ eine Bestimmung finden. Zwischen den Bischöfen und den einzelnen Orden und Congregationen treten hier freilich mancherlei Rechtsbeziehungen ein und Exemtionen, welche hier nicht zu besprechen sind. Die öffentlichen Gesetzesurkunden sprechen es auch aus, daß die Bischöfe diese Orden zu schätzen wissen (z. B. c. 2. des Convents der Bischöfe v. J. 1810); nur wollen die Bischöfe hier sich das Definitivurtheil vorbehalten wissen, wann ein Kloster oder eine Congregation u. s. w. die Zurückberufung ihrer Missionäre bedürftig habe, wann nicht.

III. Die in Europa, vorzüglich in Frankreich, so viel Uneinigkeiten säenden Verhältnisse der Bischöfe zu den Pfarrern, Benefiziaten u. s. w., welche so manche unruhige Scene innerhalb der D.Synode hervortrieben, sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Hier befinden sich die Zustände auf die ersten drei Jahrhunderte zurückgetrieben, wo allerwahrscheinlichst nur das bischöfliche Sendbotenamt und kein Pfarramt noch bestand. Alle bischöflichen Missionäre sind hier nur ad nutum amovibiles. C. 1. des 1sten Konzils sagt zwar, daß an mehreren Seiten hierüber Zweifel entstanden wären; aber diese Zweifel werden als grundlos bezeichnet. Nur in der Stadt Neuorleans bestand i. J. 1829 ein Pfarrbenefizium, abgerechnet von den Privilegien der Religiosen. C. 2. des 4ten Konzils v. J. 1840 wiederholt diese Rechtstheorie; c. 5—8. des 1sten Konzils sichert das bischöfliche unbeschränkte Besetzungsrecht gegen alle Laienanmaßungen und gegen das Widerspruchsrecht der kirchlichen Gemeinden.

---

*) In epist. patr. Balt. conc. III. a. 1837 ad Greg. XVI. p. 134. ibid.

**) Vergl. z. B. die c. 1—3. conc. Balt. II. a. 1833 projektirten Änderungen, die Bulle Gregor's XVI. darauf: „Benedictus Deus“ (p. 106.) u. s. w.

IV. Man sieht also, daß alle Patronatsstreitigkeiten und alle daher rührenden Rekurse an die Staatsgewalt und alles unter diesem Titel behauptete ausnahmsweise Schutz= und Aufsichts= und Protektions= und Placets= und Justiz=Recht, hier ungekannte Erscheinungen sind. Wie einfach muß darnach sich nun das Synodenwesen und die Synodalgesetzgebung gestalten?

V. Um an etlichen Punkten die Art der Wirksamkeit aufzuzeigen, welche sich die Bisthumssynode in einem Staate aneignen muß, in welchem die Kirche frei und ihr eigener Nothhelfer ist, möge z. B. erwogen werden:

1) wie die Erziehung und der Unterricht des Volkes vorzüglich unter ihrer Obhut steht; denn noch ist es nicht möglich geworden wegen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse, hier provinziale Bestimmungen zu treffen; ja nicht einmal diözesane. Die Bisthumssynode kann nur der Ort sein, für solche Zwecke anzufeuern und sich gemeinschaftlich über die leitenden Grundsätze zu berathen. Wie die Errichtung der Priesterseminarien *) und die Erziehung in denselben, wie die Errichtung von höhern Schulen und Knabeninstituten, so ist auch die Errichtung confessioneller Volksschulen völlig frei. Schon die Väter des 1sten Konzils in ihrem Briefe an Pius VIII. rufen aus: „Scholae non paucae, ubi pauperes utriusque sexus gratis docentur.“ C. 29. desselben Konzils legt den Seelsorgern die Pflicht an's Herz, an Sonn= und Feier=Tagen und sonst zu gelegener Zeit die „rudimenta fidei“ beizubringen. C. 34. und 35. wird geklagt, daß wegen Mangel an Lehrern manche katholische Kinder und Jünglinge in akatholische Schulen gehen, und hier nach Lehrbüchern, welche die katholische Lehre verunglimpfen, unterrichtet werden — man solle Schulen errichten! Deßgleichen c. 6. des 4ten Konzils v. J. 1840. Welch' schönes Feld für Synodalberathungen!

2) Der antikatholischen Literatur kann nicht mehr, wie in frühern Zeiten (vgl. §. 139. n. VI.) oder z. B. auf den französischen D.Synoden des 18ten Jahrhunderts (§. 155. n. IV.), durch eine mehr

---

*) Vergl. c. 8. des 2ten Konzils v. J. 1833, wo den Bischöfen an's Herz gelegt wird, für Seminarienerrichtung selbst Almosen zu spenden. Vergl. ferner den Brief der Väter des 1sten Konzils v. J. 1829 an Pius VIII. (Text theilweise oben §. 154.).

als bloß moralische Censur gesteuert werden. C. 9. des Convents v. J. 1810 befiehlt den Seelsorgern, auf dem Wege des Gewissens gegen die Lektüre schlechter Schriften und der sogenannten „Novels" zu wirken. C. 10. desselben Convents warnt vor der Gesellschaft der Freimaurer, und schließt alle diejenigen, welche ihre Zusammenkunft (lodges) zu besuchen fortfahren, vom Sakramente der Buße und der Communion aus. Eben dahin zielt auch c. 7. des 4ten Konzils von Baltimore i. J. 1840.

3) Ebenso ist die kirchliche Ehe [c. 14—19.] *), die Anordnung der katholischen Festzeiten (c. 20. ebend.), die Gestattung oder Nichtgestattung eines katholischen Begräbnisses (c. 24. ebend.) ganz und gar dem Staatsbewußtsein gleichgültig.

4) Am auffallendsten wird aber das Verhältniß sowohl der Kirche im Allgemeinen, als der D.Synode insbesondere einem solchen Neutralstaate gegenüber, wenn man die Mittel der Selbsterhaltung (die sogenannten Temporalien) näher in's Auge faßt.

Da die Kirche als Zweck ignorirt ist, so müssen auch die Bedingungen dieses Zweckes, mögen sie welcher Art immer sein, also auch das Kirchenvermögen als solches ignorirt sein. Mit dem Ausdrucke: „das Kirchenvermögen als solches" müsse ignorirt sein, wollen wir so viel behaupten, daß die canonischen Rechtsbestimmungen über Eigenthümer und Verwalter und Verwaltung, über Pflicht und Forderung u. s. w. den Staat gar nicht berühren, und vor seinem Forum weder klagbar sind, noch ein durch Staats-Exekutivmacht erzwingbares Recht ausmachen. Das Kirchenvermögen im Allgemeinen und im Besondern kann daher in einem solchen Staate nur eine Garantie haben, die ihm das bürgerliche Privatrecht zuerkennt. Man muß also hier das canonische Recht mit seinem Zwange und seiner Pflicht und seinen Gesetzen von dem bürgerlichen Rechte, insoferne es das Kirchenvermögen betrifft, durchaus absondern und scheiden. Es sind zwei getrennte Sphären. Es kann hier viele Konzilien- und Synodal-Gesetze und canonische Zwangspflichten geben, die vor dem bürgerlichen Gesetze weder als Gesetze, noch als Zwangspflichten u. s. w. gelten, sondern in's Reich der bürgerlichen,

---

*) Vergl. die D.Synode von Baltimore i. J. 1791 §. 154.

unverantwortlichen Freiheit fallen. Hier sieht man so recht, daß man auf die Kirche in gewissem Sinne die vielgebrauchte Redensart anwenden könne, sie sei „hors de loi“ gestellt. Unsere europäischen Zeitgenossen können einen solchen Zustand noch nicht einmal begreifen; sie würden ihn im ersten Anfalle einen Zustand der — Rechtslosigkeit nennen. Bei uns ist Jedermann gewohnt, die kirchlichen Vermögensgesetze und Vermögens-Rechtspflichten als durch physische Staatsmittel erzwingbar anzuschauen. Hier sieht man aber zugleich die große Kluft zwischen beiden Systemen. In dem neuern Europa war zwar das canonische Vermögensrecht als ein äußerlich erzwingbares angesehen; aber während im Mittelalter die Kirche regierte (Canonen schuf) und der Staat exequirte, fingen in neuerer Zeit, gestützt auf den Patronatstitel u. dgl., die Fürsten an, die kirchlichen Vermögensgesetze zu diktiren und zugleich zu exequiren. In der freien Unionskirche kann die Kirche regieren (Canonen schaffen); aber der Staat exequirt nicht diese, sondern nur seine eigentlichen privatrechtlichen Gesetze. Man sieht also, wie (nach §. 196.) das System der Staats-Kirchengesetzgebung und das der freien Kirche nur Momente des mittelalterlichen Ideals sind, und immer mit Übeln (nur mit entgegengesetzten) behaftet sind. Im Mittelalter war die Temporaliengesetzgebung durch Dekretalen, Konzilien, D.Synoden in allen ihren Branchen besorgt (für kirchliche Personen, Fabriken, die Armen u. s. w.); der Staat behielt sich kein Urtheil vor und sah es dennoch als erzwingbares Recht an. Nun zogen aber allmählig und allmählig diejenigen Patrone, welche sich Könige und Fürsten nannten, Anfangs unter dem Titel der Patronats-Schutzherrlichkeit und nicht unter dem Titel des Staates jene Temporaliengesetzgebung und Temporalienaufsicht an sich. Was geschah? Bald fingen die Völker an, den Staat von den Personen zu unterscheiden und jene vormals bloß persönlichen Rechte unter dem Titel: „Staats-Souverainität“ hereinzustreichen. Man hatte nämlich im Verlaufe eingesehen, daß man auf bloß persönlichen „Patronatstitel“ hin jene Gesetzgebung und jene Aufsicht über die Kirchentemporalien nicht rechtfertigen könne, weil auch Private jenen Patronatstitel besäßen. Was geschah? Es wurde dasjenige System Zeitansicht, welches seit Decennien im katholischen Europa gang und gäbe ist. Es wurden jene Rechte nämlich mit der Staatsidee verschlungen, wovon gar viele Staats-Rechtslehrer Zeugniß geben. Was geschah? Während in der Kirche Stimmen

gehört wurden, welche ausriefen: „Das canonische Vermögensrecht geht verloren . . . . die Kirche hat keinen Willen mehr," riefen die andern Stimmen der Parthei der unbedingten Staatsvertheidiger: „Wie? ihr sagt, das canonische Recht gehe verloren? ist nicht das canonisches Recht, was kirchenrechtlichen Bestand hat? also auch die Bestimmungen in publico-ecclesiasticis?" Wiederum ein anderes Doppelpaar von Stimmen wird vernommen. Die Einen rufen: „Rückkehr zum canonischen Vermögensrecht — also Freiheit wie in den Unionsstaaten;" die Andern rufen: „Nein! da würden wir mit dem kleinern Gute zu wenig Staatshülfe — zu wenig erzwingbares Recht — also ein größeres Übel erhalten. . . ."

VI. Gehen wir nun über, den Standpunkt näher zu zeichnen, den die baltimorischen Konzilien und die nordamerikanischen D.Synoden nach dem dortigen Systeme der Trennung beider Gewalten behaupteten — zur Durchführung des canonischen Vermögensrechtes. Unter dem Rechte einer juristischen Person (einer individuellen oder moralischen) verstehen wir hier das Recht, Eigenthum zu besitzen, zu erwerben, nach den bestehenden Civilgesetzen zu verändern und zu vererben, dießbezügliche Klagen gegen Verletzende anzubringen, und im Nothfalle auf die Betretung des physischen Zwangsweges durch den Staat Anspruch machen zu können. In den Unionsstaaten nun ist weder die Kirche im Allgemeinen, noch eine Einzelndiözese u. s. f. als juristische Person mit corporativen Vermögensrechten angesehen. Nur eine Ausnahme gab es hierin von 1791 bis 1829, in welchem letztern Jahre die versammelten Väter des 1sten Provinzialkonzils von Baltimore diese Ausnahme für die Zukunft ganz und gar abgethan wissen wollten. Diese Ausnahme bestand in der Incorporation einzelner Gemeinden in einem besondern Staate. Man sieht auf den ersten Blick, daß solche Gemeinden mit dem Rechte der Selbstregierung (wie sich ergeben wird) nicht als kirchliche Gemeinden jene Corporationsrechte von einzelnen Regierungen verliehen empfingen, sondern überhaupt nur als eine vom Staate anerkannte Gesellschaft. Wie drohend mußte nicht die Stellung solch incorporirter Gemeinden mit der Zeit werden gegenüber dem Bischofe? Daher konnte der Terrorismus von Unten nicht ausbleiben; daher mag aber hinwiederum die durch das Provinzialkonzil bewerkstelligte kirchliche Aufhebung jenes Incorporationssystemes ihre Erklärung schöpfen. Diese Incorporationen

verliehen einer Kirchengemeinde in ihren regelmäßig gewählten Vorständen die Rechte von juristischen Privatpersonen. Sie kamen zu Stande durch Unterhandlungen mit der Landesobrigkeit eines besondern Staates, und wurden durch die Urkunden von sogenannten „Charters" verbrieft. Diese Charters *) enthalten Anordnungen über Errichtung, Titel und Rechte der Gemeinde, über Zahl und Wahl der Vorstände (Trustees), über Art und Zeit der Wahlversammlungen, über aktive und passive Wahlberechtigung u. s. w. Die Zahl der Trustees (aeditui) besteht gewöhnlich aus etlichen Laien sammt dem Geistlichen der Gemeinde. Vom Jahre 1790 an fanden eine Menge solcher Incorporationen statt in den Bisthümern von Baltimore, Philadelphia, St. Louis, Cincinnati, New-York, Buffalo, Vincinnes u. s. w. Aber es fing zugleich ein heilloses, dem frischtreibenden Leben der Kirche die tiefsten Wunden schlagendes Laien-, d. i. Trustees-Regiment an. Da nämlich diese Trustees über alle Realitäten und Geldmittel einer solchen Gemeinde verfügen konnten und in dieser Hinsicht vor dem bürgerlichen Forum einspruchslos waren, und ihrem Bischofe gegenüber eine ebenbürtige Civilperson ausmachten, so konnte es nicht fehlen, daß sie allmählig die canonische Jurisdiktions- und Unterwürfigkeits-Ordnung beliebig umgingen **). Diese Trustees setzten Organisten, Meßner, Schullehrer nach Belieben und gegen den Willen des Bischofs ein. Sie wiesen ab die vom Bischofe für ihre Gemeinden bestimmten Missionäre, im Falle sie ihnen nicht behagten oder ungelegen zu werden anfingen, indem sie ihnen die Kirche und den Temporaliengenuß sperrten, und für all diese uncanonischen Schritte am Ende den Schutz des Civilgesetzes requiriren konnten. Noch mehr! Die Trustees behielten Geistliche bei sich, wenn sie auch vom Bischofe abberufen

---

*) Vergl. ein Formular in Salzbacher's „Reise nach Nordamerika i. J. 1842". Wir können nicht umhin, unsere Leser gelegenheitlich auf eine höchst merkwürdige Erscheinung aufmerksam zu machen. Die meisten Charters enthalten nämlich — höre man! — Amortisationsgesetze. So wird z. B. in obigem Formulare (aus Pennsylvanien) den Trustees einer Kirchengemeinde nur gestattet, Ländereien, Vermächtnisse, Gebäude, Schankungen u. s. w. zu erwerben, welche in einem Jahre die Summe von 500 fl. nicht übersteigen. Dieser Weg wäre der nächste, vom Systeme der Trennung in's gelobte Land des Staatskirchenthums zu gelangen.

**) Eine Menge von Belegen aus verschiedenen Städten und Bezirken vergl. bei Salzbacher a. a. O. S. 336.

wurden, und mancher Geistliche, wie c. 6. des Konzils v. J. 1829 wehmüthig klagt, ließ sich sogar in solchen Fällen verleiten, mit diesen Trustees zu liebäugeln und gegen den Willen eines bischöflichen Abberufungsdekrets bei einer liebgewonnenen Gemeinde zu verharren *), und so ein Schisma im Kleinen zu bilden. Noch mehr! Es kam sogar, daß in solchen Renitenzfällen mehrfach die canonischen Strafmittel (Censuren) über solche Gemeinden gelegt werden mußten und öfters ohne — Erfolg. Noch mehr! Es traf sich sogar, daß die Trustees sich mit Beziehung auf das canonische Recht Patronatsrechte beilegten **), und aus eigener Willkühr sich Geistliche bestellten. Wie es bei so bewandten Umständen mit der bischöflichen Controle über die canonisch zu regulirende Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens beschaffen war, läßt sich aus den angedeuteten Mißständen leicht erheben. Die bischöfliche Aufsicht wurde zu einer reinen Illusion, „cum aeditui abusi sint jure sibi a potestate civili tributo“ (c. 5. Conc. Balt. Imi.). Sollte es nun zu verwundern sein, wenn solchen Thatsachen der Laienherrschaft gegenüber das 1ste Provinzialkonzil in mehreren Dekreten (c. 6—8.) im Tone der Wehmuth sich ausspricht über solche Erscheinungen, welche am Ende die Kirche in lauter Utrechter Kirchen schismatisch zerbröckelten? Aber nicht bloß Worte der Wehmuth spricht es; es will auch Abhülfe treffen für die Zukunft. C. 5. werden alle ferneren Incorporationen der Gemeinden canonisch untersagt ***), mit der Weisung, den einschlägigen Bischof als bürgerlichen Besitzer einschreiben zu lassen. Die Bischöfe hielten nämlich mit Recht dafür, daß dieses Dekret mit reingeistlichen Mitteln ohne Anstand †) durchzusetzen sei, während die Folgen eines entgegengesetzten, von ihnen geduldeten Systems mit bloß kirchlichen Strafen kaum zu unterdrücken waren. So brachte es der

---

*) Nach c. 1. Conc. Balt. a. 1829 bestehen hier nur »missionarii, ad nutum amovibiles«. Trident. sess. 21. c. 6. de reform. u. dgl. fallen also hier weg.

**) Ja sogar ein jus institutionis nach c. 6. Conc. Balt. Imi.

***) Den D.Synoden (darum nahmen wir Rücksprache davon) ist die Aufrechterhaltung dieses Canons übergeben. Eine Einschärfung machte in Folge dessen die D.Synode von New-York i. J. 1842 am Ende (gedruckt zu New-York 1842).

†) Höchst selten (z. B. i. J. 1830 in Buffalo) geschah es, daß sich eine Gemeinde gegen diese Vermögensübergabe sträubte und das Interdikt auf sich lud.

Selbsterhaltungstrieb der Kirche mit sich in jenem Lande der Kirchenfreiheit ohne privilegirten Staatsschutz (d. h. der Trennung vom Staate), daß seit 1829 die Bischöfe allein als Besitzer des Bisthumsvermögens gelten (Klöster, Collegien u. s. w. ausgenommen). Seitdem bestanden nur die ältern incorporirten Gemeinden fort; in den neuerrichteten Bisthümern Richmond, Cincinnati, St. Louis, Boston, Arkansas, Detroit, Milwaukie u. s. w. war zudem ihrem Aufkommen vorgebeugt. Nur auf diesem Wege war es möglich, eine fruchtbare Synodalgesetzgebung möglich zu machen; denn wie sollte sie da fruchtbar werden können, wo die Herren der einzelnen Kirchenfabriken zuerst über die Annahme oder Nichtannahme jener Gesetzesartikel votirten *)? Wer sieht aber nicht ein, welch' hohen kirchlichen Credit ein Bischof der Unionsstaaten besitzen müsse, damit man ihm im Vertrauen so Vieles überlasse? Wer sieht nicht ein, daß die Bischofswahl hier doppelte Wichtigkeit hat, wo nur die Treue des Gewählten, nicht aber der Staat das jus reformandi ausschließt? Wer sieht nicht ein, welche Unumschränktheit der Gewalt dem Bischofe (die Sache bürgerlich betrachtet) in die Hände gegeben ist? Man sieht also, wie sowohl nach diesem Systeme, als nach dem Systeme der Incorporationen Rekurse an die Staatsgewalt möglich wären und Erfolg hätten, welche durchaus wider die kirchlichen Canonen liefen. Träume man daher ja nicht, daß die appellationes tanquam ab abusu und die recursus ad principem der Sache nach (wenn auch in ganz anderer Form) im Lande der Trennung juristische Unmöglichkeiten wären.

VII. Da nun jeder Hemmschuh eines Amortisationsgesetzes hier weggefallen ist, so liegt es je nach der Beschaffenheit des Bisthums vorzüglich der D.Synode ob, die Arten des Vermögenserwerbes canonisch zu bestimmen. So verordnet z. B. die D.Synode von Baltimore v. J. 1791 als eine Art des Vermögenserwerbes die in der alten Kirche gebräuchlichen Oblationen **) der Gläubigen während des

---

*) Dieses System des absoluten Veto's von Unten auf wurde schon §. 74. abgelehnt.

**) In ähnlicher Weise wird oft die Versteigerung der Kirchenstühle als materielle Quelle verordnet. Jedoch erlaubt die D.Synode von New-York i. J. 1842 (decr. 16.) dieses nur im höchsten Nothfalle. Nach decret. 29. derselben D.Synode soll zur Herstellung der bischöflichen Subsistenz auch eine canonische Steuer (Cathedraticum) erhoben werden.

heiligen Opfers, und verordnet nach dem Grundsatze der Dreitheilung, daß sie für die Diener, die Armen und die Fabrik oder im Falle, daß die ersten beiden anderswoher versorgt würden, für die Fabrik allein verwendet würden (c. 5—7. und c. 23.). Zwei oder drei vom Seelsorger oder der Gemeinde gewählte Männer sollen als „curatores ecclesiae“ nach verlesenem Evangelium am Sonntage jene Oblationen in Empfang nehmen (c. 6.). C. 23. legt den kirchlichen Gemeinden auf den Grundsatz hin: „qui spiritualia aliis seminant, de carnalibus ipsorum metant“ die Pflicht auf, nach Kräften zur Erhaltung der Seelsorger beizutragen *). Mit welchen Exekutionsmitteln rückt aber diese D.Synode in's Feld? Droht sie mit Pfandrecht zur Erzwingung einer Beisteuerungsquote? Hören wir! „Quando pro mensura temporalium bonorum sibi a Deo concessorum ad salutis ministerium conferre renuunt, adeoque non implent sua culpa, sciant

1) se versari in statu peccati, indignos esse reconciliationis in poenitentiae tribunali obtinendae;

2) neque tantum de suis peccatis rationem Deo reddituros, sed etiam de illorum pauperum crassa ignorantia ac vitiis, qui propter ditiorum miseram parcimoniam instructionis christianae manent omnino expertes.“

VIII. Die kirchliche Testamentsgesetzgebung liegt nach so beschaffener Sachlage meistens außer der Competenz der D.Synode. Viele Collegien, Klöster sind nämlich bürgerlich eingeschrieben auf den Namen von 2—3 Mitgliedern, die sich vertragsweise als Erben ihrer Quote im Todesfalle einsetzen **). Da nirgends die moralische Person des Bischofs (ὁ ἐπίσκοπος), sondern überall nur die physische Person desselben als besitzfähig anerkannt ist, so bedarf es einer beständigen wechselseitigen Erbeinsetzung ***), damit der Kirche ihr Gut gewahrt

---

*) Itaque fideles de hac obligatione frequenter moneantur, cui nisi satisfaciant, sibi ipsis debent imputare, quod neque dominicis neque festis diebus missam audiant neque sacramentorum in summis suis necessitatibus fiant participes.

**) Cf. decret. roman. circa ecclesiastica bona tuto servanda; p. 204. der Conc. prov.

***) Vergl. die Verhandlungen des Provinzialepiskopats mit dem römischen Stuhle und das Dekret der congreg. de propaganda fide (Conc. prov. p. 204.) über die Art und Weise, wie jeder Bischof alsogleich nach seiner Inthronisirung einen Amtsbruder als bürgerlichen Erben einzusetzen habe; wie dieser Erbe

bleibe gegenüber den Intestaterben des bürgerlichen Gesetzes. Da jedoch die D.Synoden zum Theile ausdrücklich *) den Privaterwerb und Privatbesitz bürgerlichen Vermögens (im Gegensatze zum fideicommissarischen) zuerkennen, so ließe sich überdieß noch die Frage thun, ob sie nicht auch die alten Canonen de non testando **) wiederum zur Sprache bringen? Bei den vielfach ärmlichen Verhältnissen der Missionäre — dieser Männer des thätigen Opfers — konnte jedoch davon noch keine Rede sein.

IX. So wäre denn nun der Cyklus unserer Betrachtungen über die Stellung der D.Synode im Lande der Trennung beider Gewalten geschlossen. Und was haben wir hieraus gelernt? Wir haben gelernt, wie erhebend es sei, die Kirche ihrer canonischen Selbstbewegung in den übereinander stehenden Instanzen [Bischof und Synode, Metropolit ***) und Provinzialkonzil, Primat] ohne alles Pochen auf Staatshülfe und ohne fremde Einsprache anheimgegeben zu sehen. Wir haben aber ferner gelernt, wie in gewissen Rechtspunkten †) diese Verlassenheit von allem Staatsschutze nur ein Zustand der letzten Noth ist. Würde es sich nur um eine Wahl handeln zwischen den beiden Extremen: „Staats-Kirchenherrschaft oder völlige Neutralität", dann dürfte sicherlich zum Zweiten gegriffen werden. Ist indeß eine glücklichere Vermittlung zu erzielen, dann scheint der Ruf nach völliger Trennung in allen Rechtspunkten unbesonnen ††).

---

im Todesfalle des Testators vicario modo die Verwaltung zu besorgen und dem Neucreirten die Massa durch bürgerliche Schankung zu übermachen habe u. s. f.

*) Z. B. die D.Synode des Bischofs John Hughes zu New-York i. J. 1842 am Ende.

**) C. 7. c. 9. c. 12. de test. (III. 26.).

***) Trid. sess. XIII. c. 2. et 3. de ref. etc.

†) In der Vermögensfrage, in der Behandlung renitenter Gemeinden und Geistlichen, in der Frage über das jus reservandi oder reformandi, in der Unterrichtsfrage u. s. f. Oder ist ein Rechtszustand ein normaler, wo die Katholiken Freiheit der Confessionsschulen insoferne nur besitzen, als sie zugleich zur Erhaltung der vom Staate aus regulirten und gemischten sogenannten „Gemeinschulen" Zwangsbeiträge liefern? Die Anträge des Bischofs John Hughes von New-York i. J. 1841 auf Ausscheidung des gemeinschaftlichen Schulfonds fand von der Regierung keine Erhörung (Salzbacher a. a. O. S. 351).

††) Darum lautet die gemäßigte Ansicht für die europäische Gegenwart wohl auf

X. Aber noch Eines! Erziehung und Bildung, Cultus, Wohlthätigkeit für die arme und kranke Menschheit ruhte im Mittelalter auf den Schultern der Privatfreiheit und ihrer großen Fundationen und Anstalten. Der neuere Staat, im Kampfe mit den Ungleichheiten des Lehensstaates, hat säkularisirt, amortisirt, Fundationen und Anstalten als die seinigen erklärt, so daß er auf den Schultern der direkten Steuern und Besoldungen und der Zuschüsse an die noch übrig gelassenen Privatfonds sich selber kaum mehr das Gleichgewicht halten kann — vor dem Ungeheuer des Socialismus. Warum (so lautet diese fürchterliche Stimme) — warum nicht noch die letzten Reste des mittelalterlichen Staates tilgen? warum nicht consequent alle Privatfreiheiten (diese ewig lebendige Quelle der Ungleichheit und Noth) einreißen, wie es schon seit 200—300 Jahren angefangen worden? Damit wir es kurz sagen: Es können vielleicht noch Tage kommen, wo die Kirche, appellirend an die christliche Privatfreiheit, mit der Macht ihres Organisationstriebes, mit ihren socialen Instituten u. s. f. die Gesellschaft vor dem — Socialismus des blutigen Zwanges muß erretten helfen. Welche weltgeschichtliche Aufgabe den Konzilien und Synoden unter dieser Annahme zufallen würde, das liegt noch außerhalb aller Tragweite staatsmännischer und menschlicher Berechnung. Cui provideat Deus!

VI. Blicke in die Zukunft.

§. 198.

Stimmen für die Wiederbelebung des Synodalinstituts im kirchlichen Westeuropa.

I. Unserer Arbeit gaben wir der Zweckbestimmung gemäß zwar einen Januskopf; aber nur nach rückwärts hin haben wir demselben die Augen aufgeschlossen, um in die Tiefen der Tradition hinabzuschauen, um zugleich zurückzufahren vor dem Abgrunde gefährlicher

---

theilweise Kirchenbefreiung (beziehungsweise Unabhängigkeit) und nur auf theilweise Trennung. Die Ausführung dieses Gedankens nach einzelnen Rechtsmaterien wäre übrigens mehr praktischen Belanges. Vergl. die Vorrede zum I. Bande.

Lehren; nach vorwärts erlauben wir aber jenem Januskopfe nicht mit offenen Augen zu sehen, sondern nur — zu blinzeln. Was ist aber der Sinn des Nachvorwärts-Schauens? Es ist entweder der Sinn einer Prophetie, wozu wir aber keinen Beruf in uns fühlen, oder es ist der Sinn einer — juristischen Horoskopenstellerei und Projektenmacherei. Aber wo die Projekte anfangen, da beginnt eine Geschichte erst zu tagen; eine andere ist verlaufen. Nur die letztere beschäftigte uns. Beiderlei Fragen: „was war?" und „was soll werden?" gehören der Rechtsphantasie an; aber nur mit dem Unterschiede, daß sie in ersterer Beziehung reproduktiv wirkt, in der zweiten aber produktiv werden will. — Die Männer des Urtheils, die Männer des Lebens sind berufen, Neues zu schaffen und Baurisse anzufertigen; der Jüngling kann wohl produktiv sein, aber mit zu wenig Urtheil. Daher haben wir uns vorgenommen, in Bezug auf das „Werden-Sollende" nur noch ein paar Lineamente zu verzeichnen, und mit den übrigen, unsere Zukunft betreffenden Ansichten, wie sie sich im historischen Detailstudium gebildet, die Stille des Privatlebens zu beziehen.

II. Zu diesem Zwecke möge als Vorerinnerung die Bemerkung dienen, daß in keiner Zeit der Ruf nach Synoden ganz verstummte, und daß seit 1848 dieser Ruf nur ehrbareren Klang erlangt habe. Es wurde §. 23. bis in's Detail hinein für Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland der Nachweis geliefert, daß überall zwei Extreme sich auszubilden anfingen gegenüber den Männern der wahren Mitte; die constitutionell Gesinnten und diejenigen, welche Angesichts der frühern Canonen über Unmöglichkeiten Lamento's schlugen, ohne daß ihr Herz viel von diesem Wehe kannte, indem sie vielmehr die neuere Staats-Kirchenverfassung als den Tabor des neutestamentlichen Palästina's priesen mit den Worten: „Hier ist gut wohnen u. s. w." Beide Extreme sind durch die Denkschriften des Episkopats gerichtet. Pochte das eine auf den bekannten tridentinischen Canon, so sträubte sich das andere gegen seine Anwendung auf die neuere Zeit; es sträubte sich dagegen, weil es dem ersten Extreme den Vorwurf machte, mit dem canonischen Worte die canonische Sache exterminiren und einen Constitutionalismus einschwärzen zu wollen. Jede Parthei warf der andern Unrecht vor und jede hatte — Recht. Die eine nannte die andere „unkirchlich, weil sie nicht einmal in redlicher Absicht Synoden hasse"; die andere schalt die Anhänger der frühern „Synodiker, welche unter dem Scheine des Kampfes für die Kirche einen Kampf

für sich und ihre Lieblingstheorieen und einen Kampf gegen das Wohl der Kirche kämpften". Bis zum Jahre 1848 (dieses ist eine sonderbare Bemerkung) sah man zwar nicht ausnahmsweise, aber doch vorzüglichst nur diejenigen für die Wiederbelebung des Synodalinstitutes Stimmen erheben, an welchen die D.Synode von Pistoja ziemliche oder völlige Lobredner fand. Dieses gab manchen Gegnern einen bequemen Vorwand ihrer eigenen Ansichten. Diejenigen Stimmen, welche in Deutschland nach der Juliusrevolution sich für die constitutionelle Bisthumsregierung hervorthaten, sprachen alle für Synoden; nebst ihnen aber auch viele redliche Stimmen. In den Ständeversammlungen Bayern's, Würtemberg's, Hannover's, Baden's ließen etliche Abgeordnete Reden hierüber fallen, jedoch ohne kräftigen Nachhall *). Die Petition und die Bewegungen eines von gewissen Seiten her mit Reformansichten gefüllten Clerustheiles des Bisthums St. Gallen wurde i. J. 1833 vom Episkopate und dem größten Theile des deutschen Clerus entschieden mißbilligt (darüber §. 23. n. XIII.). — Besonders aber in Baden offenbarten sich von jeher solche Wünsche. Am 12ten Oktober 1832 erschien ein Beschluß des Freiburger Ordinariats gegen eilf zu Ebersweiler versammelte Conferenzmitglieder des Dekanats Offenburg wegen zu freisinniger Anträge **); die Bitte einiger Ruralcapitel um eine D.Synode ***) erhielt unter Erzbischof Ignatius Demeter durch erzbischöflichen Erlaß vom 21sten Februar 1843 eine ablehnende Antwort; dahin gehören die etwas extremen Anträge der Breisacher Capitelsconferenz †), so daß es nicht zu wundern ist, warum auf diese Erscheinungen hin (abgerechnet die Privatstimmen von Schriftstellern dieser Diözese) der synodengewährende Erlaß des Ordinariates vom 26sten Februar 1849 sich ausdrücklichst gegen Synodenforderungen im Sinne eines Repräsentativsystems erklärt. Und wie viele schriftstellerische und journalistische Stimmen, obwohl sie mehr vereinzelt blieben, haben nicht, selbst in Anbetracht der damaligen Verhältnisse, oder

---

*) Gesammelt in der (§. 84. schon citirten) Straßer'schen Schrift.

**) Katholik von 1833, Januarheft; Straßer S. 63.

***) Das an die zweite badische Kammer eingereichte Bittschreiben dieser Fraktion des Clerus — der höchste Gipfel einer appellatio tanquam ab abusu — ist schon oben (§. 174. gegen Ende) erläutert worden.

†) Vergl. Beilage der Süddeutschen Zeitung n. 102. von 1848.

auch in überhauptigen frommen Wünschen sich in Deutschland für die Synoden verlauten lassen? Katerkamp in der i. J. 1829 zu Münster gehaltenen Synodalrede rühmt ihren kirchlichen Nutzen an *); journalistische Stimmen für **) und wider sie ***) traten auf. Die von Drey (Tübinger Quartalschrift Jahrg. 1834) gewürdigten Begehren von Kastner und Straßer wurden früher schon (§. 84.) erwähnt.

III. Schließlich möge nur noch ein Punkt berührt werden, um welchen sich die verschiedenen Partheien sehr herumzankten, nämlich der Punkt, ob der tridentinische Canon (c. 2. sess. 24. de ref.) abrogirt oder suspendirt oder einfach nicht befolgt war? Wir können diese Fragen vom streng canonischen Standpunkte aus oder literargeschichtlich behandeln.

1) Was den ersteren anbelangt, so vermag sehr sicher dargethan zu werden, daß man in diesem Felde über die canonistische Wahrscheinlichkeit nicht hinauskomme. — Erstens kommt der Streit inzwischen, wie sich die Primatialgewalt zu den allgemeinen Konzilien verhalte? ob sie (was nicht alle Episkopalisten und Gallikaner zugeben) überhaupt und in wie weit sie solche Dispensrechte in sich schließe?

2) Zweitens ist nicht ausgemacht, wenn auch ein solches Dispensrecht feststünde, ob überhaupt eine solche Dispense (wegen des Nichteinschreitens gegen synodensaumselige Bischöfe) sich präsumiren ließe oder nicht. Wenn wir auf der einen Seite Benedikt XIV. für eine solche Rechtspräsumtion kämpfen sahen, indem er (de syn. dioec. c. 5. n. 3.) den Satz aufstellt: „Certum solum videtur, nullum

---

*) Vergl. Katholik von 1829, Septemberheft S. 361.

**) Vergl. z. B. Religions- und Kirchen-Freund 1829, Aprilheft S. 447—450, Juliheft S. 252—253; theologische Literaturzeitung von Kerz 1829, Dezemberheft S. 353—378; Katholik 1832, Januarheft S. 58 und 59; Muzzarelli im Katholik 1832, Maiheft S. 198; de la Mennais, worüber Religions- und Kirchen-Freund von Benkert, Maiheft 1829, im kirchenhistorischen Bemerker n. 12. S. 165.

***) Vergl. Religions- und Kirchen-Freund von Benkert, Aprilheft 1831 S. 487; Besnardische Kirchenzeitung in der Recension des Kastner'schen Werkes; vergl. damit die in demselben Sinne (als beförderte das Synodalinstitut den Demokratismus) historisch hingeworfene Bemerkung in Frey's Commentar II. Theil §. 188.

temporis spatium esse necessarium quando legislator scit, suam legem non recipi, cum commode posset ejusdem observationem urgere, dissimulat tacetque neque transgressores animadvertit: tunc quippe post paucos actus a superiore toleratos praesumitur, quod idem per hanc ipsam conniventiam suam legem tacite revocet, nolitque. . . .“; wenn wir aber (nach der Darstellung von §. 180. n. IV.) Benedikt XIV. jene Übertretungen nicht ahnden sehen, was wäre darnach anders anzunehmen, als daß er auch jene Präsumtion von sich selber wollte gelten lassen? daß er also von der Synodenhaltung stillschweigend (non animadvertens in transgressores) dispensirt habe? Sein Werk bezeugt es, daß er unentschuldbare Übertreter kannte; die canonische Strafe für synodensaumselige Bischöfe citirt er ebendaselbst *); ferner darf auch angenommen werden, daß jener Rechtssatz nach den Ansichten Benedikt's XIV. über den Primat nicht bloß ein Dispensrecht des Papstes in Sachen der päpstlichen Gesetzgebung, sondern auch in Sachen der Gesetzgebung allgemeiner Konzilien (also auch von c. 2. sess. 24. de ref.) in sich schließe; wenn aber dieses Alles, so muß mit Recht gefragt werden, ob Benedikt XIV. nach seiner eigenen Ansicht nicht den Synodenstillstand gebilligt habe? Wenn er als Privatschriftsteller auf die Strafcanonen aufmerksam macht (wie zur Genüge dargethan worden), so hat er nicht als Papst die Strafcanonen vollzogen; also bestünde die obige Präsumtion ungehindert fort. Das Nämliche ließe sich auch von seinen Vorgängern und Nachfolgern in Anfrage bringen. Wenn der päpstliche Stuhl durch die Congreg. conc. (nach Massobr. c. 2. dub. 3. n. 3.) sich erklärte, daß die Bischöfe in visitatione sacrorum liminum sich über die Nichtabhaltung ihrer Synoden zu entschuldigen haben; wenn ferner aber auch durch dieselbe Congregation am 7ten März 1590 (wie schon §. 177. Anmerk. nach Gavant. praxis syn. dioec. c. II. annot. c. 6. erörtert wurde) dem Erzbischofe der Vollzug der Suspension gegen synodensäumerische

---

*) De syn. dioec. lib. I. c. 6. n. 5. Das 16te toletanische Konzil legte c. 6. (cap. 17. dist. 18.) auf synodensaumselige Bischöfe einen zweimonatlichen Bann; das concil. german. c. 14. (Harzh. t. III. p. 520.) ebenfalls Bann; die Strafbestimmungen des 4ten lateranensischen und des Baseler Konzils lernten wir oben (§. 177. Anmerk. und §. 180. n. IV.) kennen. Das Tridentinum berief sich überhaupt c. 2. sess. 24. de ref.) auf die Canonen als etwas Bekanntes.

Bischöfe aufgetragen wurde — wahrlich! so möchte dieses beinahe als ein halber Widerspruch gelten. Wenn aber auch Ersteres und Letzteres der Fall gewesen, wenn auch der päpstliche Stuhl nach dem Berichte Benedikt's XIV. (de syn. dioec. lib. XIII. c. 6. n. 1.) bei Anlaß jener, in neuerer Zeit schon aus Staatsrücksichten seltener werdenden Romfahrten *) die Bischöfe zur fleißigen Abhaltung der D.Synoden ermunterte, so ist trotz allem diesen die Frage noch unerledigt: „ob die an den Metropoliten und Bischöfen nicht vollzogenen canonischen Strafen nicht die Rechtspräsumtion zulassen, daß der römische Stuhl von jenem tridentinischen Canon in Rücksicht auf die waltenden Umstände eine Dispense habe eintreten lassen?" Wir zweifeln daran ebensowenig, als in Bezug auf hundert andere tridentinische Reformbeschlüsse, welche durch die Allmacht der Umstände und den Verfall der mittelalterlichen Staatsidee entweder im Werden erstickt oder bald darnach einer Änderung entgegengegangen sind. Rom hat geduldet, weil es den Zeitenlauf nicht hemmen konnte; aber wo hat es in manchen Punkten eine ausdrückliche Dispense ertheilt, die in den Reformcanonen von Trient und nicht in den Concordaten und dennoch im Buche des neuen Staaten-Kirchenrechts stehen? Das Dulden ist aber nur eine stille Dispense von provisorischem Belange. Kaum war die Kirche in Nordamerika ihrer freien Selbstgestaltung überlassen, d. h. kaum waren die hemmenden Ursachen dahin, so basirten die Väter der Baltimorischen Konzilien und an ihrer Spitze der römische Stuhl die ganze Landeskirche wieder, so viel als möglich, auf die tridentinischen Beschlüsse. Wenn wir nun weiter fahren, wenn wir sagen, „der päpstliche Stuhl hatte einen universalen Blick und sah ein, daß die neuern Verhältnisse der staats-kirchenrechtlichen Gestaltung und manche andere Ursachen die Autonomie der Kirche und der Konzilien- und Synoden-Gesetzgebung hemmen und erschweren, und darum hat er auf die Exekution der alten Strafcanonen zu verzichten und darum hat er zu dulden angefangen," dann haben wir zwischen dem Verhalten des römischen Stuhls dem Staate und dem Episkopate gegenüber eine Analogie entdeckt. Wie dort so wird auch hier, wenn das Barrikadenwerk innerer Hemmnisse aufgeräumt ist, der römische Stuhl der Erste sein, welcher ausruft: „Wohlan, ihr Hüter auf Sion! geliebte Mitbischöfe! die Zeit der stillen Duldung, die Zeit der

*) Vergl. Phillips Kirchenrecht §. 82.

Dispense ist vorüber — stehet auf, um im Kranze der Konzilien und Synoden wieder zu bewähren den alten Geist!" Wenn der Geist der tridentinischen Reformen sowohl dem Staate gegenüber, als nach Innen hin (in Konzilien und Synoden) Autonomie heißt, so besteht der Geist des neuern Staatskirchenthums in beiderlei Beziehungen in einer Bindung, in einer bloß in Prinzipien und nicht im Leben steckenden Latenz jener Autonomie. Letzteres ist ein Stand der Duldung (der Suspension der tridentinischen oder überhauptigen Autonomie). Gewinnt die Kirche dem Staate gegenüber (also auch innerhalb ihrer) wieder mehr Autonomie, dann bestehen wieder die alten Canonen, wenigstens dem Geiste nach, dann fängt c. 2. sess. 24. de ref. auch wieder an, Rechtskraft zu gewinnen und aus der Suspension erlöst zu sein. Kehren wir wieder zur einfachen Darstellung zurück!

3) Diejenigen, welche keine solche Rechtspräsumtion einer stillen Dispense gelten lassen, nehmen entweder an, jener tridentinische Canon sei durch allgemeine Nichtbefolgung abrogirt oder suspendirt worden, oder sie nehmen an, daß er zwar allgemein nicht befolgt worden sei, daß aber ein solcher Ungehorsam die Rechtskraft keinen Augenblick störte. Die erste Ansicht kann nicht bekämpft werden; denn wollte man sie bekämpfen, so müßte man eine Basis haben. Wir sind aber überzeugt, daß es im ganzen Kirchenrechte über die juristische Macht einer Gewohnheit überhaupt und einer entgegengesetzten insbesondere nur Wahrscheinlichkeiten bloßer Canonisten, die sich auf das römische Recht fußen, aber keine strengen Prinzipien gebe. Die andere Ansicht, daß die Rechtskraft von c. 2. sess. 24. de reform. immer fortbestanden habe*), und daß die Nichtbefolgung nur eine immense Rechtssünde sei, an der sich die kirchlichen Herrscher und Unterthanen betheiligt hätten, will eigentlich so viel sagen, daß Primat und Episkopat zusammen die Rechtskraft dessen, was sie auf dem Konzile zum Gesetze erhoben, außer

*) So behauptet z. B. die Straßer'sche Schrift S. 3., daß ein Canon eines allgemeinen Konzils nur wieder durch ein allgemeines Konzil abolirt (?) werden könne, nicht durch die Nachsicht des Papstes, dem das Konzil diese Macht nicht eingeräumt habe, nicht durch Nichtbeobachtung, durch Verjährung u. s. w.

der konziliarischen Vereinigung und auf stillschweigende Art nicht einmal suspendiren könnten.

Gehen wir nun an die literärgeschichtliche Darstellung jenes Streites. Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. I. c. 5. n. 5.) spricht sich dahin aus: „Nos vero, quamquam non negemus, potuisse Tridentini decretum contraria consuetudine nonnihil emolliri et temperari, non idcirco tamen approbamus effrenem istam licentiam, quam privati doctores sibi usurpant, illud pro libito, etiam contra expressa ejusdem verba interpretandi et limitandi.“ Unsere oben dargestellte Ansicht, übrigens von uns selbst als eine der juristischen Gewißheit unfähige bezeichnet, „daß jener Canon nur durch die Macht der Umstände als latent gemacht und als suspendirt anzusehen sei, und daß dem Primate und dem Episkopate das Urtheil zustehen müsse, wann jene bindenden Agentien verschwunden seien“ — ist auch die am meisten Autoritäten für sich habende. Blandiniere (sur les syn. p. 42. und 43.) sagt: „La loi n'est point réellement abrogée, mais seulement suspendue.“ Es war dieses ferner die Gesammtansicht aller portugiesischen und spanischen und italienischen Bischöfe des 17ten und 18ten Jahrhunderts. Wir haben bemerkt, wie oft 60—100—150 Jahre als leeres Vacuum zwischen zwei D.Synoden eines Bisthums lagen. Lesen wir aber die Berufungsschreiben solcher D.Synoden, so werden darin meistens der Nutzen derselben, die Schwierigkeiten ihrer Abhaltung u. dgl. geschildert, und endlich wird in den Ruf ausgebrochen: „Sed ultra differe non putavimus“ u. dgl.

§. 199.

Bedingungen eines gedeihlichen Wiederauflebens der Konzilien und D.Synoden.

Dasjenige, was wir als Grund des Verfalls bezeichneten, muß wieder verfallen — dann wird auf diesem Grabe wieder eine Auferstehung folgen. Es ist ein und dieselbe Arbeit, Verfallsursachen oder Wiederbelebungsursachen aufsuchen, nur mit dem Unterschiede, daß im ersten Falle durch die chemisch bindenden Agentien die D.Synode und im zweiten Falle diese selber wieder durch einen dritten weltgeschichtlichen Stoff latent gemacht werden. Also sagen wir, „die von uns (§. 174.) als anstoßgebend und ausschlaggebend bezeichneten Verfallsursachen, welche in ihrem Wechselprozesse die Autonomie der Kirche zu

sehr in eine Staatsheteronomie verwandelten" — diese Verfallsursachen der Konzilien und D.Synoden müssen wieder ihre eigenen Verfallsursachen finden; dann wird die Heteronomie der Kirche wieder mehr in eine Selbstbewegung umschlagen; dann erst — und vorher sicherlich nicht — dann erst wird ein Konzil und eine Synode mehr als ein bloßer Name sein. Diesen unsern rechtsgeschichtlichen Satz wollen wir in Etwas analysiren.

I. Wir behaupten also, wer frei sein will — muß frei sein können; wer Autonomie verlangt, muß eines Vormunds entbehren können. Wenn die Kirche in Konzilien und Synoden sich selbst organisiren will, dann müssen im Innern die desorganisirenden Tendenzen, welche nicht bloß am Verfalle der Synoden, sondern an der ganzen neuern Kirchenverfassungs-Richtung und an der Auflösung der corporativen Privatfreiheiten des Mittelalters*) so ziemlich die Schuld tragen — dann müssen alle — alle Provokationen auf die Staatsmacht fallen. Wenn die Kirche sich selber zu regieren anfangen will, so muß sie nicht durch diejenigen, die innerhalb ihrer stehen, ausgeliefert werden. Jener Riß, welcher in der neuern Zeit dem Mittelalter gegenüber sich aufthat zwischen den Laien des Staates und dem Clerus, zwischen dem Primate und dem Episkopate, zwischen dem Episkopate und dem Pfarrer- und Seelsorgs-Stande muß zuerst von der Zeit gefühlt werden und eine mächtige Sehnsucht der Annäherung aneinander erzeugen; vorher besitzt die Kirche keine Selbstmacht. Wer erkennete dieses nicht? Wenn die Kirche sich selber regieren will, muß sie sich selber regieren können. Eben weil sie durch die Partheigänge derer, denen sie sich als Braut anvertraute, sich nicht mehr regieren konnte, darum gab sie es auf; und es freuten sogar sich Viele dieses Zustandes, Hoch und Nieder, Männer aller Nationen. Wenn der Organismus der Kirche in sich selber wieder den Schwerpunkt des Rechtslebens finden will, dann müssen die Organe jenes Baues ein Ziel haben; sie müssen das Mißtrauen opfern und Vertrauen gegeneinander annehmen. So lange kein wechselseitiges Vertrauen da ist, so lange kann man einem neuen Besten seine Gelüste noch nicht opfern. So lange — ist keine Ursache da, die

*) So z. B. der freien Autonomie des Unterrichtswesens, der Universitäten, der Gewerbe, des Handels, der Wohlthätigkeitsinstitutionen u. s. f. Obiges System allein erklärt auch die Genesis des neuern Staates.

bisherigen Verhältnisse zu ändern; so lange werden „Kirchenfreiheiten" bloß in schönen Reden und in schönen Artikeln prangen. So lange die Noth des eigenen Hauses noch nicht lebhaft gefühlt wird, so lange wird eine kirchliche Ansicht in Journalen die andere bekämpfen; so lange wird nur der Unterschied auf's Gefühl wirken, das „ego sum Pauli . . . ego vero Cephae . . . ."; so lange muß trauernd gefragt werden: „Divisus est Christus?"; so lange wird kein Opfersinn eintreten, welcher jene Unterschiede aufgibt, also auch kein Sinn der Einheit. So lange wird der kirchliche Liberale Jeden, der nicht seines Gleichen ist, einen Bureaukraten nennen und dieser jeden Andern einen Revoltär. So lange wird Jeder froh sein, wenn ein Gegenmann nur die kleinste, wenn auch nur scheinbare Blöße gibt, um in der Verdächtigung desselben sich selber mit seinen extremen und opferscheuen Ansichten zu rechtfertigen, sei es am Rheine oder an der Donau oder in der Mitte oder jenseits des Rheines. So lange die kirchlichen Partheien nicht Eins sind vom Primate bis zum Episkopate und zum Seelsorgsclerus und bis zum kirchlichen Laien einschließlich — Alle für Eines schlagend und für Eines betend und für Eines, welches über Alles geht, sich selbst vergessend —, so lange herrscht, wer da herrscht. Wie schwer kann ein neues Rechtsleben gedeihen, wenn man noch voll der Sehnsucht nach dem alten ist, weil man das Land Ägypten nicht vergessen kann?

1) So lange der Gallikanismus vom französischen Episkopate nicht geopfert wird, so lange gibt es keine Autonomie der französischen Kirche; so lange besteht kein Vertrauen dem Primate gegenüber. Aber er ist geopfert, höre man es! er ist geopfert.

2) Aber höre man auch weiter! Der Gallikanismus steckt auch im Clerusstande. Auch er hat mit dem Staate connivirt gegen den Dritten, wie wir gezeigt. Möge auch dieser Gallikanismus fallen und das so sehr vermißte Vertrauen gegen die Bischöfe wiederkehren! Möge es aber auch wiederkehren können! So lange die appellatio ab abusu in engerem und weiterem vielsagenden Wortsinne mehr geliebt ist, als der rein kirchliche Weg; so lange ein großer Theil des Clerus noch froh ist, an dem Staate in Sachen der Gesetzgebung, der Benefiziumsangelegenheiten, des Straf- und Absetzungs-Prozesses u. s. w. einen Schutz gegen innerlich von ihm befürchtete Übel zu haben; so lange man noch, die organischen Artikel Frankreichs als Gespenst vor sich sehend, daran glauben kann, daß trotz der

kirchlichen Canonen (Trident. sess. 21. c. 6.) ein form- und prozeßloses Amovibilitätssystem der Pfarrer und Benefiziaten eingeführt werden wolle; so lange man sich von andern Seiten noch gerne auf Regierungsmandate und Regierungs-Exekutionsbefehle beruft u. s. w. — ach! so lange steht man noch im Zustande einer bloßen Traumeswelt einer schönern Zukunft — so lange werden auch Synoden ihre Schuldigkeit nicht leisten können. Wer erkennete dieses nicht?

3) Steigen wir noch tiefer hinab — bis zum kirchlichen Laienthume! So lange die kirchlichen Laien der Mehrheit nach sich dem Clerus entfremdet fühlen, so lange werden sie sich überwiegend im Staate fühlen; so lange ist die Kirche in kein neues Stadium eingetreten . . . . der Hauptsache nach (auf dieses legen wir hier den Ton, nicht auf zufällige Veränderungen, welche vorgenommen werden, weil die Jahre 1848—1850 es um der guten Sitte willen zu fordern scheinen). So lange die Seelsorger mit Regierungs- und Zwangs-Dekreten in der Hand sich selber und die Rechte der Kirche mehr vertheidigen, als mit den geistig-überlegenen Waffen der kirchlichen Unionsstaaten, so lange das Volk in der geistlichen Obrigkeit nicht einen Staats-Mitbürger in vollem Wortsinne (diese Zeilen sind inhaltsschwer), sondern einen Abdruck der Staatsobrigkeit findet, so lange fühlt das Volk in der Kirche und in ihren Dienern immer Staatszwang — und abermals Staatszwang, und diese Unfreiheit wird die Liebe und die Freiheit des Anschlusses an Christus in Lehre und Sakrament statt erheben, immer mehr niederdrücken, wenn zudem die Einflüsse der Neuzeit kommen.

II. 1) Aber auch die ausschlaggebenden Verfallsursachen der mittelalterlichen Kirche und der D.Synode insbesondere müssen wieder ihren Verfall finden, wenn mehr Selbstbewegung innerhalb der Kirche (diese Seite des Mittelalters ist unentbehrlich in jeder Zeit) und wenn eine fruchtbringende Bisthumssynode sich gestalten soll. Es muß hier nicht bloß der Gesinnung nach (durch Emanzipation aller Bekenntnisse), sondern auch der äußern Kirchenregierung nach eine größere Indifferenzirung des Staates erfolgen. Es muß dieses geschehen, weil die Kirche allein ihren Zweck — also auch ihre Mittel selber kennen kann, weil es — wer sähe dieses nicht ein? — der weltgeschichtliche Gang der Ereignisse mit sich bringt, daß der Staat auch die Mittel zu jenem Kirchenzwecke, welchen er nicht mehr als Weltzweck und Staatszweck anerkennt, mehr und mehr aus seinen

Händen gebe. Wie will der Staat für den historischen Christus sorgen in der Gemeinschaft seiner Heiligen, da er über dessen „Sein oder Nichtsein" sich nicht mehr bekümmern kann? Wenn der Staat Selbstfürsorge hat, so muß der Kirchenzwang fallen, damit die Kirche in Freiheit liebgewonnen werde und in Freiheit dem Staate treue Bürger erziehe. So lange die Staatsmänner in Frankreich und in Deutschland dieses nicht berücksichtigen wollen, so lange wird man jede Autorität hassen, weil sie nicht mit den bloß moralischen Banden der Christusfreiheit die Gemüther anziehen will; so lange wird man von Tag zu Tag den Gegnern der jetzigen Autoritäten zulauschen und sich mit ihnen in Freiheit einigen; darum wissen diese so gut, daß sie für den Staat und für die Staatsschule kämpfen müssen, wenn sie gegen denselben kämpfen und dasjenige reif machen wollen, was sie als das wahre *τέλος τῶν ὄντων* betrachten.

2) Wir glauben aber genugsam gezeigt zu haben, wie völlige Kirchenfreiheit mit einer von Staatshülfe so ziemlich entblößten Rechtsordnung innerhalb des Bisthums- und Synoden-Lebens auch ihre großen Bedenklichkeiten habe, abgesehen davon, daß die historischen Rechtsüberlieferungen in Europa ganz anderer Natur sind. Hier fängt eine Aufgabe für die Staats- und Kirchen-Männer an; hier endet die unsere.

3) Daß wir es uns nochmals in's Gemüth führen! Die Bisthumssynode ist nur Glied im Ganzen. Wiederbelebung des Kirchenganzen ist das Prius; Wiederbelebung der Synode das Posterius. Ihre Autonomie kann sie nur wieder erlangen, wenn die Kirchenautonomie überhaupt wieder in ihre Heimath zurückgekehrt. Diese Kirchenautonomie, nicht mehr mit den alten Waffen des Staatszwanges, sondern mit den Waffen des Geistes, muß annäherungsweise kommen; und kommt sie nicht, dann wird der Verfall der Autorität im großen Völkerbewußtsein eben so rastlos voranschreiten, als er seit 200—300 Jahren schon so riesenhaft vorangeschritten ist. Dann wird die Lehre, „daß Jeder sich selbst für den ganzen Daseinszweck Autorität sei, nur mit einer gewissen nothwendigen Grenze der Endlichkeit" im Siegesübermaaße frohlocken.

4) Die Zerrissenheit der Lebensanschauungen — diese furchtbare, dem Mittelalter so sehr diametrale Macht — wird zwar vielseitig theoretisch besprochen; aber sie wird selbst innerhalb der kirchlichen Partheien zu wenig gefühlt. Daher die Überfülle

von Apologieen und Vertheidigungen; daher zu wenig Bekenntniß, zu wenig Annäherungstrieb, zu wenig Opfermuth. So lange aber dieses, so lange wird es nicht gründlich anders werden (also auch nicht in Bezug auf unsern Fragepunkt); so lange weint Christus noch über die nahe und vielseitige Zerstörung seines neutestamentlichen Jerusalems mit den Worten: „Ach! daß du erkenntest, was dir zum Frieden dient!" So lange lesen wir wohl die weltapostolischen Worte (ad Rom. XIII. c. 12.), ohne im Gefühlssturme von ihnen ergriffen zu sein, die da rufen: „Die Nacht ist dahingegangen, der Tag aber genahet." Mögen diese Sätze nicht etwa als ein augenblicklicher, journalistischer Erguß betrachtet werden! Sie sind nur (so behaupten wir) nothwendige Consequenzen der früher gegebenen historischen Darstellungen.

§. 200.

Künftige Verfassung der D.Synode.

Hier sollen nicht etwa Pläne und Entwürfe gemacht werden, wie bekannt, sondern nur Punkte zur Andeutung kommen, welche die canonisch-kirchliche Verfassung der D.Synode berühren und in letzterer Zeit schon vielfach der Controverse unterlagen. Die Andeutung dieser Punkte ist aber nur eine Reassumtion zerstreuter Stellen der frühern Abhandlungen.

I. Was die göttlichen Verfassungsgrundsätze der D.Synode anbelangt (erläutert von §. 12.—67. incl.), so sind sie unverrückbar. Die göttlichen Verfassungsprinzipien können nicht (wie es der Fall ist mit unsern Staatsverfassungen) durch Menschenwillen verfassungsmäßig abgeändert werden. Der Constitutionalismus ist und kann nie ein dogmatisches Recht (ein jus divinum) werden. Es wäre zwar möglich ohne Verstoß gegen das Dogma, daß der sogenannte zweite Stand theilweise (wie es nach §. 28. auf Konzilien, §. 35. für die Presbyterien, nach §. 37. für die Domcapitel und nach §. 65. für die D.Synode schon geschehen) oder im Ganzen solche Rechte erlangen würde; aber diese Rechte könnten nur (wie alle jene Beispiele beweisen) delegirter Natur sein, zurückziehbar von dem ersten Stande (Primat und Episkopat), der sie einräumte. Nur von einer solchen Seite aus, d. h. als bloßes Projekt innerhalb des göttlichen Verfassungsbaues und als eine nicht sowohl dem Einzelnbischofe, als vielmehr dem über diesen stehenden Gesetzgeber gemachte Zumuthung hätte der Constitutionalismus einen Sinn, welcher nicht gegen das

strenge Dogma verstieße. Aber alle unsere Constitutionalisten verlangen Recht vor Gnade; darum nehmen sie einen recursus ad summum principem, d. h. zu Gott, um mit ihm (d. h. mit dem göttlichen Gesetze) gegen den ersten hierarchischen Stand in Krieg zu gehen. Wer würde aber auch glauben, daß dem niedern Bisthumsclerus je ein solches Mitentscheidungsrecht in Sachen der ganzen Bisthumsregierung (Gesetzgebung, Justiz u. dgl.) zum Frommen der Kirche dürfte zuerkannt werden, wie etwa die Domcapitel in einigen Punkten (§. 37.), der Synodalclerus bei der Synodalexaminatoren-Wahl (§. 65.), Äbte, Archidiakone, Domcapitels-Prokuratoren u. s. w. auf Konzilien (§. 28.) dieselben zeitweise inne hatten und etwa noch inne haben? Wer wollte glauben, wollte wünschen, daß die Domcapitel nur ein permanenter Ausschuß der D.Synode und von ihr mandirt sein sollten? daß der bischöfliche Justizhof aufhöre, bloß bischöfliche Gerechtigkeit auszuüben? Wer wollte den Leib Christi, der schon so oft mystisch zerrissen ward, nicht vor den Zerfleischungen auch nur einer halben Demagogie mitbewahren helfen? Doch genug! diese Betrachtung ist nicht mehr historisch-canonischer Natur. Nur Eines möge noch erinnert sein. Wir kennen Schriften, welche zwar ausdrücklich dem Constitutionalismus absagen, welche aber dennoch die Bisthumssynode dem Bischofe gegenüber (wenn auch nur als berathender Körper) so darzustellen scheinen, als ob sie ohne den Bischof eine Selbstbewegung innerhalb ihrer hätte, als ob sie nur (nach Art bloß berathender Kammern) vom Bischofe canonisch berufen wäre und unter einem selbstständigen Präsidium, vom Bischofe getrennt, ein völliges Sonderleben führte, um dann die Resultate der Berathung und der Abstimmung an den Bischof überreichen zu lassen. Es nähme sich eine solche Ansicht aus, als ob nicht der Bischof selber auch der eigentliche Synodalpräsident wäre, als ob es ihm etwa gar nur gestattet wäre (um die freie Äußerung nicht zu hemmen), durch seine Legaten der Synodalversammlung ganz zufällig, ohne Präsidentschaft, ohne Sitz und ohne Stimme beizuwohnen. Wir könnten eine solche etwaige Ansicht nur als eine anderswo, als im historisch-canonischen Rechte der Kirche abgelauschte betrachten; denn es war nach §. 131. und §. 161. ausnahmslos im Grundsatze des canonischen Rechtes, daß dem Bischofe nicht bloß die Synodenausschreibung und Synodaljurisdiktion, sondern auch entweder persönlich oder durch einen oder mehrere Bevollmächtigte das Synodalpräsidium und die

Synodalleitung gebühre. Wollten indeß solche Ansichten nur als neue Projekte gelten, um den Bischof so viel als möglich vom Synodalkörper loszureißen, so sind sie von einem ganz andern Standpunkte zu beurtheilen, auf welchen wir nicht folgen wollen.

II. Daß aber die frühern canonischen Gesetzesbestimmungen über D.Synoden für die Zukunft eine vielfache, zeitgemäße Reform bedürfen, wie ja die ganze Verfassungsgeschichte der D.Synode vom 4ten bis in's 18te Jahrhundert uns in eine Menge solcher zeitgemäßen Reformen hineingeführt hat von §. 101.—197. incl. — dieses ist wohl von allen Seiten anerkannt. Nur über das „was?" und das „inwieweit?" herrscht Differenz der Ansichten.

1) Zuerst handelt es sich um die zur D.Synode zu Berufenden; um die Frage, wer kraft des Gesetzes, wer kraft speziellen Gnadenaktes das Recht habe, die D.Synode zu besuchen? wer eine Pflicht dazu besitze? ob nach Art etwa der spanischen D.Synoden (§. 162. n. I.—III.) zwischen Pfarrern, Benefiziaten, einfachen Seelsorgspriestern eine ständische Trennung soll eingeführt werden? ob die auf etliche Anfragen Betreffs der Benefiziaten und einfachen Seelsorgspriester ertheilten Deklarationen der Congregatio interpretum auch für andere Bisthümer und die Jetztzeit maaßgebend sein können (vgl. §. 147. n. I.—V.)? inwieweit persönliches Erscheinen Pflicht sein solle? inwieweit eine Vertretung (im uneigentlichen Sinne nach §. 25.) durch Andere stattfinden solle? welchen Ständen sie solle gegönnt werden (vgl. §. 162. n. II. und III.)? welches in diesem Falle der Modus sein solle, diese Vertreter zu bestimmen? ob die Wahl (wie z. B. §. 162. n. I. II. III.)? ob für die canonisch Verhinderten Prokuratoren sollen zugelassen werden (vgl. §. 132. n. VIII. §. 162. n. V.)? ob die auf etliche Anfragen ertheilten Deklarationen der Congregatio interpretum, welche gegen die theilweise Praxis der frühern Zeit (vgl. §. 31. und §. 113. n. VI.) die Berufung der Laien dem Willen des Bischofs anheimstellten und ihnen selbst in diesem Falle das Berathungsrecht absprachen (vgl. §. 147. n. VI.—IX. incl.), auch noch für die Jetztzeit und die Zukunft maaßgebend werden sollen? oder ob der Clerus sich auch für den Synodenzweck mit dem Laienthume in einen Bund zusammenschließen soll? wie groß in letzterm Falle diese Laienvertretung werden soll? wem die Wahl der Synodallaien zustehen soll *)?

---

*) Daß der kirchliche Laienstand jure divino nicht einmal Berathungsrecht habe,

2) Die Frage über das Synodal-Vorschlagsrecht (Initiative) wurde §. 69. historisch-canonistisch behandelt, und es wäre jede für die Zukunft beantragte Verrückung dieser canonischen Norm sehr bedenklich.

3) Eine andere Frage betrifft die auf der D. Synode zu behandelnden Glaubens- oder Disciplinar-Materien; in wie weit hier

---

wie es, richtig verstanden (vergl. §. 86.), wohl für den Bisthumsclerus angenommen werden darf, ergab sich als Resultat in unserer Verfassungstheorie. Daß ihm aber vielfach durch canonisches Recht eine Repräsentation gegönnt war, möge aus der Verfassungsgeschichte (§. 31. §. 95. §. 113. §. 132. §. 162.) entnommen werden. Manche schriftstellerische Artikel, welche überall „Laicismus, Verstoß gegen das Dogma" u. s. w. wittern, und welche ein lebendiger Beweis sind, daß (nach §. 199. n. I.) innerhalb der Grenze der Kirchlichkeit selber noch große Sonderinteressen und wenig Reife für Kirchenfreiheit waltet — sie beurkundeten zudem oft eine ganze Unkenntniß der Synodalgeschichte. Es handelt sich hier einzig um die so oder anders geformte Reaktivirung früherer, bis in das 12te Jahrhundert herauf ziemlich ungeschwächt fortdauernder und von da an mehr und mehr aufgelöster Rechtscanonen. Es handelt sich hier einzig und allein um ein praktisches Urtheil. Da selbst der ordre seconde (nach §. 22—67.) nur Berathungsstimme hat, so ist die Gefahr solcher Projekte wahrlich nicht schreiend. Es ist wohl auch Niemand in Zweifel, daß das kirchliche Laienthum sich nicht bloß im Staate, sondern auch (nach §. 139. n. III. und IV.) in Familie, Gemeinde u. s. w. mehr kirchlich müsse fühlen lernen, wenn die Kirche auf ihre Autonomie und eine moralische Macht innerhalb des Staates als Vorbedingung und Erhaltungsmittel jener bedacht sein, wenn sie in Kammern und Ministerien und außer denselben begeisterte Stimmführer gewinnen will. Also handelt es sich um ein praktisches Urtheil, darum, ob jener Zusammenschluß auch für den Synodalzweck gemacht werden soll. Das Definitivurtheil steht dem Episkopate hier wie überall zu, weil es sich um die Gründung oder Nichtgründung canonischer Rechtsinstitutionen handelt. Wir haben weder für noch wider ein Privaturtheil zu fällen, weil es dem Zwecke der Arbeit widerspricht. Nur das möge als unser Urtheil erwähnt sein, daß es leicht falle, „mäßige Berufung des Laienstandes" zu verlangen, aber doppelt schwer, etwa z. B. ein Wahlregulativ festzusetzen als Bürgschaft dafür, daß nur redlich gesinnte und für das Kirchenwohl begeisterte Laien in die Synode kämen, um so den Zweck der Laienberufung nicht zu vereiteln: ob den Gemeinden allein — oder mit Veto des Bischofs oder dem Dechanatsclerus u. dgl. ein solches Wahlrecht zufallen sollte? Man wird hier leicht versucht, bei den Deklarationen der Congregation (§. 147. n. VI.—IX.) stehen zu bleiben.

Allgemeinheit und in wie weit Begrenzung stattfinde? Die historisch-canonische Form (§. 70.) ist wohl auch für die Zukunft keiner Verrückung bedürftig.

4) Eine weitere Frage betrifft die innere Synodaljustiz: ob innerhalb der D.Synode eine solche zu pflegen sei, wie es früher geschah und mehr und mehr verschwand (vgl. §. 97. §. 115. §. 135. §. 165., ferner §. 63.—64.)? für welcherlei Fälle eine solche einzurichten sei? für civilrechtliche oder für peinliche? oder bloß für Strafsachen der Cleriker u. dgl.? in welcher Art? ob durch richterliche Ausschüsse, wie seit dem 16ten Jahrhunderte (vgl. §. 64.)?

5) Eine weitere Frage beträfe ein Synodalgericht als stehendes Gericht, wie es §. 63. und §. 165. schon als ein nicht im historisch-canonischen Rechte wurzelndes gezeigt wurde. Es wäre dieses also ein Projekt für die Zukunft und als solches zu beurtheilen, womit man aber (nach §. 165. n. VII. 3.) sich nicht begnügen wollte. Es bedeutete nicht mehr und nicht weniger, als dieses, daß man dem Clerus ein absolutes Veto für die Wahl der bischöflichen Justizbeamten überhaupt einräumen solle, wie das Tridentinum (c. 18. sess. 24. de ref.) dem Synodalclerus ein solches einräumte für diejenigen Richter, welche die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Pfarrconkurrenten (nach §. 65.) zu beurtheilen hatten, d. h. für die Synodalexaminatoren. Wie das Gremium dieser letztern von D.Synode zu D.Synode gemeinschaftlich durch den Bischof und den Clerus seine Ernennung zu erhalten hatte, indem der Bischof vorschlug und der Clerus approbirte, so sollte es (nach diesem Projekte) im ganzen Justizfache geschehen. Wie ferner bei Anlaß der Pfarrconkurse der Bischof aus den aufgestellten Synodalexaminatoren drei auswählen kann (nach c. 18. sess. 24. de ref.), um mit ihnen die bezüglichen Urtheile zu effektuiren, so sollte (nach jenem Projekte) es etwa überhaupt geschehen. Jedes Urtheil des bischöflichen Justizhofes sollte darnach nicht von dem Bischofe oder seinem Vikare allein, sondern von beiden gemeinschaftlich abhängen, also zwar, daß die drei den Bisthumsclerus Repräsentirenden und der Bischof selber ein absolutes Veto besäßen. Doch gehen wir noch weiter!

6) Ein solches bischöfliches Synodalgericht könnte jedoch nicht als vereinzeltes Projekt bestehen bleiben; es müßte vordem noch und überdieß auf Trennung der Justiz und Administration angetragen sein. So würde aber der Generalvikar zum bloßen Administrations-

beamten herabgedrückt, welcher im Synodalgerichte den Bischof nicht vertreten dürfte. Man würde ihm nur die bischöfliche ungeschmälerte Polizei überlassen und ihm, im Falle er z. B. Strafwürdiges erfahren hätte, nicht selbst die Einleitung eines Prozesses, sondern nur die Übergabe der Strafsache an das Synodalgericht erlauben u. dgl. Wenn auch solche constitutionell ausgefärbte Justizcollegien als stehende Behörden durchaus nicht historisch-canonisch gerechtfertigt werden können, so sahen wir doch in mehreren Bisthümern die Trennung der bischöflichen Justiz von der bischöflichen Administration historisch geworden und gesetzlich eingeführt. Bischof Sibour von Digne hatte am 30sten Mai 1844 schon ein solches provisorisches Richteroffizialat niedergesetzt; das eigentliche Reglement erschien am 1sten Juli 1845; die Mitglieder wurden vom Bischofe ernannt am 10ten Oktober, installirt am 30sten Dezember; das Gericht begann seine Wirksamkeit unterm 1sten Januar 1846. Als Erzbischof von Paris sann er auf dieselbe Einrichtung *). — Es liegt uns hier durchaus nicht ob, dieses die ganze bischöfliche Justizverfassung bedrohende und den politischen Anschauungen glorios entstiegene Projekt eines Synodalgerichts als stehender Behörde critisch zu beurtheilen; das Definitivurtheil steht zudem auch hier wie überall dem Episkopate zu. Es lag uns nur ob, diese vielfach so unklar berührten Themate in ihrem wahren Zusammenhange oder Nichtzusammenhange mit der D.Synode zu beurtheilen, den Sinn eines solchen Projektes auf unmaaßgebliche Weise (nach der Analogie der Synodalexaminatoren) aufzuhellen, damit wenigstens feststehe, „um was sich denn der hierüber im Cölner Erzbisthume geführte Streit drehe? ob um ein historisch-canonisches Institut oder bloß um einen für die Zukunft berechneten Vorschlag?“ Damit ist oft viel gewonnen, wenn ein Gegenstand nach den Categorieen des *ποῦ* und *ποῖον* ausgemessen ist.

7) Eine fernere Frage dreht sich um die päpstlichen Synodalrichter (vgl. §. 65. §. 147. §. 167.), ob sie, nachdem die Exemtionen weggefallen, überhaupt noch beizuhalten seien als dritte Instanz? für welche Materien gegenüber den jetzt in partibus bestehenden päpstlichen Gerichten in dritter Instanz? ob auf Provinzialkonzilien (nach Art der belgischen Praxis; vgl. §. 167. n. II.) oder D.Synoden?

---

*) Vergl. damit die neue Offizialatsordnung für das Erzbisthum Cöln.

8) Deßgleichen könnte um Reaktivirung oder Nichtreaktivirung des Synodalzeugen-Institutes gefragt werden Angesichts der Gründe, welche für seine Einsetzung (§. 134.) und für seine Hinwegsetzung (§. 163.) sprachen.

9) Weiters würde es sich für die Anfangs-D.Synoden fragen, ob es nicht rathsam wäre, zuerst den ganzen Clerus in voller D.Synode zu vernehmen und dann mit gewählten Ausschüssen als D.Synoden en miniature fortzuarbeiten, wie es i. J. 1656 für das Bisthum Saragossa (nach §. 67. n. II.) und i. J. 1673 zu Doornik (Tournay) in Belgien (nach §. 151. n. VI.) geschah?

10) Ferner würde es sich darum fragen, welche Synodalordnung getroffen werden wolle auf der Basis der römischen Pontifikale und Ceremoniale episcoporum? Daß die ceremoniellreichen, mehr für die italienischen D.Synoden berechneten Formulare (z. B. die Synodalpraxis eines Gavanti), welche §. 171. berührt wurden, keine unbedingte Geltung gewinnen werden, dürfte wohl auch anzunehmen sein.

Hiemit räumen wir dem Nachdenken das Feld ein, welches wir verlassen. Möge es ein nicht bloß für dieses Nachdenken, sondern auch für die Wirklichkeit gottgesegnetes werden im schönen Geschaartsein um die Fürsten der Kirche, die in diesen schweren Tagen nicht bloß einmal schon männigliche Probe davon abgelegt, daß sie auf der Warte Sions stehen!

